ZEHENDER THEIL.

GESCHICHTE DES HERZOGTHUMS WÜRTENBERG UNTER DER REGIERUNG DER...

*38.Q.19.

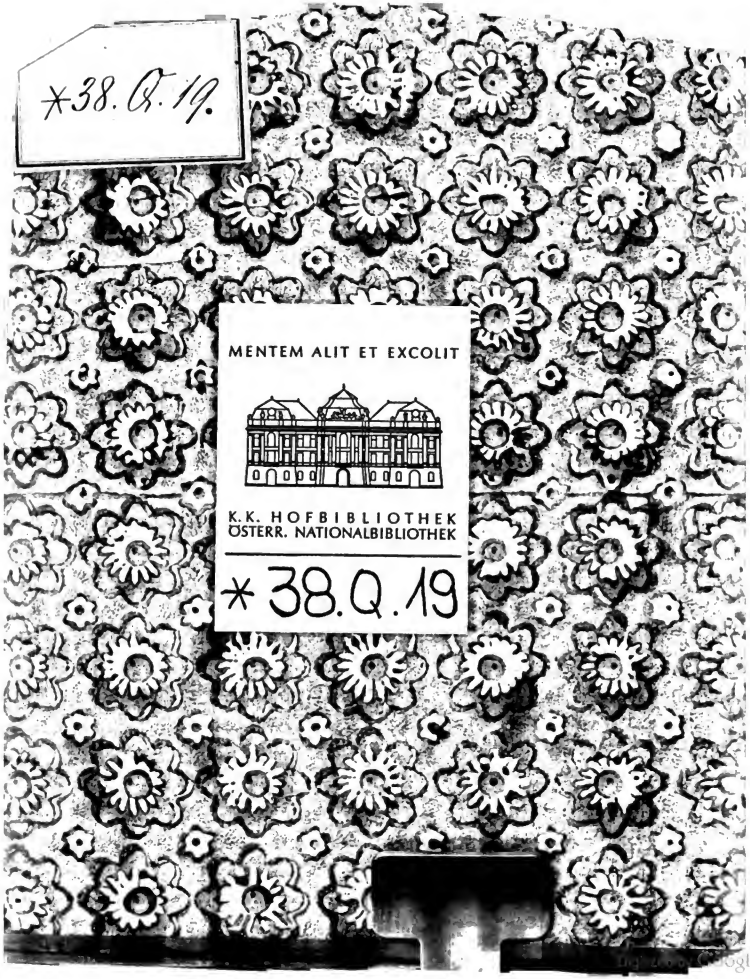

Digitized by Google

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gravé par N. Steidelloff, Eleve de l'acad: mil: à Stoutgard 1778.

Digitized by Google

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Regierungs-Raths und Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

Zehender Theil.

Mit 72 Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

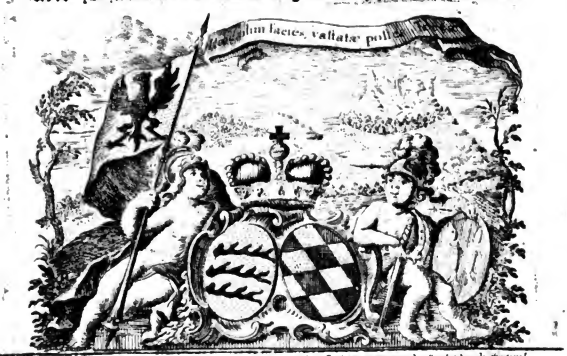

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Nun kommt endlich der zehende Theil meiner Herzogl. Würtenbergischen Geschichte zum Vorschein, worauf die Freunde diser Arbeit mit Ungedult gewartet haben. Ich kan nicht in Abrede seyn, daß es wider meine bißherige Gewonheit geschehen, daß ich länger als zwey Jahre anstehen lassen einen Theil zu liefern, da ich sonsten jährlich wenigstens einen unter die Presse gegeben. Ich hoffe aber, daß meine Entschuldigung statt finden werde. Dann mit disem Theil habe ich ungleich mehr Mühe gehabt, als mit den vorigen, da ich sehr vieles lesen und aufsuchen müssen, bis ich etwas taugliches gefunden. Je näher man zu den neuern Zeiten kommt, je weniger Stoff findet man zu einer particular-Geschichte eines einzelen Fürstlichen Hauses in offentlichen Schrifften. Ich schreibe nicht nur für meine Mitbürger, sondern meine Arbeit kommt auch auswertigen unter die Augen. Mit Erzehlungen habe ich niemand beschwerlich fallen wollen, welche villeicht zum Eckel werden könnten, sondern ich habe bey meinem Plan bleiben wollen jedermann in die Hände zu liefern in welchem Verhältnus das Herzogl. Hauß Würtemberg mit dem ganzen Teutschen Reich gestanden und was seine besondere Schicksale gewesen. In solcher Absicht habe ich in die Reichstags Geschichte mich wieder hineinwagen und zeigen müssen in was für Umständen auch das Reich sich befunden. Dises ist aber ein beschwerliches Geschäfft gewesen, weil sich dieselbe nach allen

Aussichten betrübt genug gezeiget haben und man keine Hoffnung zu günstigern Umständen voraussehen können. Es wird auch meinen Lesern manche Nachricht verdrüsslich scheinen, besonders wann man bemerket, daß bey der Krankheit des Teutschen Staats-Körpers die Symptomata so anhaltend geblieben. Vielleicht dörffte aber Gelehrten dannoch nicht mißfällig seyn von den Reichs-Tags-Geschäfften etwas nähere Umstände zu vernehmen, welche sie nur aus vielen zerstreuten Schrifften und offt nicht zusamenhängend aufsuchen müssen, oder auch gar nicht erlernen können. Wenigstens sind ihnen die erstaunliche Fehler der damahligen Reichs-Tags-Verfassung nicht bekannt worden, in welcher man gleichwohl die Verfassung des Reichs, wie in einem Spiegel, erblicken kan. Meinen Landsleuten aber hab ich von ein und andern Landes-Geschichten Erleuterungen gegeben, welche ihnen nicht unangenehm seyn dörfften. Solche Umstände nun zu sammlen hat mehrere Zeit, als vorhin erfordert, zumahl solche aus öffters sehr zerstreuten Schrifften zusamen gesucht werden müssen, damit ich einen Zusamenhang oder Erleuterung der Umstände herauszlehen können. Mit meinem Alter darff ich mich nicht entschuldigen, indem mir GOtt zu seinem Lob bißher solche Lebenskräffte geschenket, daß ich nicht allein disen zehenden Theil ausarbeiten, sondern auch an der Fortsetzung mehr als die Helffte zurucklegen können, so daß ich zu desto baldern Auslieferung desselben Theils Hoffnung zu machen mir getraue. Ob aber, weil das zunehmende Alter vielen Beschwerlichkeiten und Veränderungen unterworfen ist, ich selbst oder ein anderer zu solchen künfftigen Kräfften ein Gewährsmann zu seyn wagen dörffte, muß ich dahin gestellt seyn lassen, zumahl die Arbeit selbst je länger, je beschwerlicher gefunden wird und viele Nachrichten von den folgenden Zeiten von solchen Leuten unterdrückt worden, welche ihre Schande nicht auf spätere Zeiten kommen zu lassen rathsam befunden haben. Entzwischen liefere ich hier den Beschluß der merkwürdigen Regierung eines der vortrefflichsten Regenten dises Herzogthums, welchen die widrigste Schickſale betroffen, die er unter göttlichem Beystand durch seine Klugheit überwunden, zumahlen er das Glück gehabt die vortrefflichste Räthe in seine Diensten zu bekommen, daß er sich aus den verwirrtesten Umständen herauswickeln und dem ganzen Reich mit seinem Rath glücklich behölffen seyn können. Sein Nachfolger lebte zwar nicht lang, aber seine Regierungs-Jahre fielen ebenmäßig in unglückselige Zeiten, worinn er solche patriotische Gesinnungen gegen dem Reich zeigte, daß man sich die Hoffnung machen konnte unter seiner ruhmwürdigen Regierung glücklich zu seyn, indem er bey seinen Unterthanen ein vollkommenes Zutrauen und Liebe und bey dem Reich eine allgemeine Hochachtung, wie sein Herr Vater, sich erwarbe.

Von

Digitized by Google

Von den Münzen diſes Herzogs kan ich nur fünf vorlegen, weil die Kriegs-Zeiten und kurze Regierung mehrere zu prägen nicht geſtatten wollen. Es ſind meiſtens Medaillen. Die erſte iſt auf die Heimführung ſeiner Gemahlin Magdalenen Sibyllen, einer gebohrnen Ländgrävin von Heſſen-Darmſtatt und alſo noch zu Lebzeiten Herzog Eberhards geprägt worden. Sie hatte den Wehrt einer Ducaten und ſtellet auf der einen Seite die beede gegen einander ſehende Geſichter des Herzogs Wilhelm Ludwigs, deſſen Haupt mit einem Kranz gekrönet iſt, und ſeiner Gemahlin, zwiſchen welchen zween über ein ander ſtehende Sterne zu ſehen ſind, die zwo unten ſtehende in einander geſchlungene und zwo Korn-Aehren haltende Hände mit ihren Stralen beleuchten mit der Umſchrifft: CONJVNCTIO BENEFICA. Diſe Seite deutet eigentlich auf die Vermählung diſer beeden Fürſtl. Perſonen und das Vergnügen, über die Hoffnung einer fruchtbaren Ehe, weil diſe Fürſtin bey der Heimführung ſchon ſchwanger geweſen, wie ſie dann in diſer kurzen Währung der Ehe eine Muter von 3. Kindern worden. Die vollkommene Erklärung hat der damalige Lehrer in dem Collegio illuſtri zu Tübingen D. Johann Ulrich Pregizer in der Rede, welche er auf das Abſterben diſes beliebten Fürſten gehalten, gegeben. Dann, nachdem er die prächtige Einholung diſes Fürſten-Paares erzehlt hatte, fuhr er endlich mit diſen Worten fort: Sed iſta quaſi in oculis adhuc & auribus omnium noſtrum recentia ſupergredior, quæ ne ulla oblivione intercidant, ivit Memoria Tegagogiæ Wirtembergia-Haſſiacæ in Gentes & populos: ivit auro & argento in memoriales nummos: ivit in Annales & hiſtoriarum monumenta. Hæc fuit illa BENEFICA CONJVNCTIO: hic ADVENTVS FELICISSIMVS. Sic ſtetit Semen & Nomen Wirtembergicum & Haſſiacum florens & fœcundum inſtar Palmitis ac ſpiræ. Sic & utrumque in altero ſuam originem, ſuaque incrementa per ſeptemplicis matrimonii nexus concordiam invenit hactenus & reſervavit. Numquid enim Mechtildis Wirtembergica filia Ludovici Probi Comitis Wirtembergiæ & Mompelgardiæ, Soror Eberhardi I. Barbati Ducis Wirt. & Tecciæ duobus abhinc ſeculis Conjux Ludovici Pii & Liberalis, Landgravii Haſſiæ, Mater ex hoc audit totius ſereniſſimæ Familiæ Haſſiacæ &c. Nach welchem er die ſibenmahl widerhohlte Vereinigung der beeden Fürſtl. Häuſer durch Vermählungen erzehlet und darunter vornemlich erinnert, daß des Landgrav Philipps des Großmütigen 2. Söhne ſich 3. Töchtern des Herzog Chriſtophs zu Würtenberg zu Gemahlinen erwählet haben. Davon die zwo erſtere, nemlich Sabina die Stamm-Muter der Heſſen-Caſſeliſchen und die Hedwig der Darmſtättiſchen Linie worden. Auf der Ruckſeite, welche auf die Heimführung deutet, ſind zwo auf Pferden reutende Perſonen, den

Herzog Wilhelm Ludwig und seine Gemahlin vorstellende zu sehen, welche sich gegen einem Altar nähern, worauf ein Feur brennet. Auf dem Altar selbst stehen die gewönliche Buchstaben: VOT. P. P. über den Personen flieget ein Engel mit einer Fackel ihnen den Weeg zu beleuchten mit der Aufschrifft: ADVENTVI FELICISSIMO. Unten ist ein W. und ein M. in einander geflochten zu sehen, welche eine Art eines Gegitters vorstellen, und die Namen der beeden Fürstlichen Personen ausdrücken, indem auf der rechten Seiten des W. ein kleines L. und auf der linken des Buchstaben M. ein kleines S. zu sehen ist. Auf beeden Seiten ist die abgebrochene Jahrzal 1674.

Die andere Münze ist ein Thaler, so kurz vor seinem Absterben geprägt worden. Sie stellt das Brustbild des geharnischten Herzogs vor Augen mit der Umschrifft: WILHelm LVDwig Dei Gratia DVX WIRTEMBergæ ET TECCæ. Auf der Ruckenseite das mit dem Fürstenhut bedeckte vierfeldige Wappen in einem Lorbeerkrauz mit dem seinen Regiments-Umständen gemässen Wahlspruch: IN DEO SPES MEA. Die zu Anfang und Ende der Umschrifft abgetheilte Jahrzahl ist: 1677.

Die dritte Münze ist eine Medaille, worauf des Herzogs geharnischtes Brustbild stehet mit einer Masche an dem Halßtuch und der Umschrifft: WILHelm LVDwig D. G. DVX WIRTEMB. ET TEC.

Auf der andern Seite stehet ein Palmbaum, woran der Würtemb. Wappenschild hangt, und welchen der auf der Seite stehende Name יהוה mit seinen Stralen beleuchtet. Unten am Palmbaum sind Schlangen, Krotten und dergleichen Ungeziefer zu sehen, welche den Stamm desselben fliehen und in der ferne erblicket man einen Haufen Cavallerie mit der Umschrifft: Dominus Protector vitæ meæ. Ohne Zweifel hat der Herzog seine Ruckſicht auf die viele Durchzüge fremder Völker genommen, da man ihn noch über solche mit harten Winterquartieren bedrücken wollte, welchen er sich aber stark widersetzte, ungeacht seine Krayß-Mitstände sich sehr dawider auflieſſen und zum theil ihn am Kayſ. Hof anzuschwärzen suchten, welche er villeicht unter den Schlangen und Ottern als seinen Feinden vorstellen wollte. Villeicht mochte er auch manchmal bey seinem Widerstand in nicht geringer Lebensgefahr gestanden seyn.

Es

Es ist auch eine kleinere Medaille gepräget worden in der Grösse eines Guldens, wo der Herzog in eben der Gestalt, wie in der vorigen und mit derselben Umschrifft zu sehen. Auf der andern stehet wieder der Palmbaum mit dem anhangenden Wappenschild und mit dem oben stehenden Namen Jehovah und unten den Schlangen und Ottern, wobey aber die Cavallerie-Trouppen weggelassen, und die Umschrifft einiger massen geändert worden: DOMINVS PROTECTOR MEVS.

Die fünfte Münze ist wiederum eine auf sein frühzeitiges Absterben geprägte Medaille, worauf sein geharnischtes Brustbild mit einem Spitzen-Halsstuch und einer daran gehefften Schlauffe zu sehen mit der Umschrifft, wie bey den vorhergehenden: auf der andern Seite in einem Lorbeer- und Cypressen Kranz stehet die Aufschrifft: NATVS STVTGARDIÆ VII. JAN. MDCXLVII. DENATVS HIRSAVGIÆ XXIII. JVN. MDCLXXVII. ANNO REGIMINIS III. ÆTATIS XXX. SI ADDAS MVIDXVI. CVIVS MEMORIA SIT IN BENEDICT. Zwischen dem Kranz ist ein Band eingeflochten mit den Worten: IN DEO SPES MEA. Unten ein Todenkopf.

Bey Erwähnung diser Münzen kan ich nicht unterlassen zu erinnern, daß solche von Zöglingen aus der Herzoglichen Militär-Pflanz-Schule gestochen worden und daß auch ein junger Mensch von diser Academischen Anstalt von besonderen Natur-Gaben, welcher der Kupfer-stech-Kunst sich unter der Anweisung unsers vortrefflichen Herrn Müllers gewidmet hatte, hier an den beeden Portraits des Herzog Wilhelm Ludwigs und Herzog Friderichs, des Stiffters der Würtemberg-Neustättischen Linie seine in unbegreifflich kurzer Zeit erlangte Stärke mit diser erstern Probe zu zeigen Gelegenheit gefunden, und sowohl der Gnade des Durchleuchtigsten Stiffters diser Anstalt sich würdig, als auch der Stifftung selbst und deren Anstalten, wie auch seinem geschickten Lehrer Ehre gemacht habe. Weil aber die Zeit zur Oster-Messe herangedrungen, ehe das zweyte Portrait fertig werden können, so findet man sich schuldig die Anzeige zu thun, daß zwar denen in die Messe gehenden oder den Buchhändlern ausgelieferten Exemplarien solches noch nicht beygelegt werden können, aber mit dem nächstfolgenden Theil mitgetheilt werden solle, da man dasselbe dannoch füglich disem zehenden Theil einverleiben lassen kan. Denen Herrn Liebhabern aber, welche etwan bis gegen oder nach Ostern Gedult zu tragen belieben, dienet zur Nachricht,

Digitized by Google

richt, daß ſolche es alsdann mit dem Exemplar des Buchs zu erhalten ſich die Hoffnung machen dörffen. Womit ſich der Verfaſſer unter demüthigſtem Dank gegen dem Grundgütigſten Barmherzigſten GOtt für die unverdiente Gnade, daß er bißher zu Ausarbeitung diſes Theils die Kräffte und Geſundheit verliehen hat, auch dem publico zu fernerm Wohlwollen empfiehlet.

Stuttgardt,
den 5. Martij. 1779.

Chriſtian Fridrich Sattler,

Herzogl. Würtemb. Regierungs-Rath und Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Britanniſchen hiſtoriſchen Inſtituts zu Göttingen, und der Königl. Preuß. gelehrten Geſellſchaft zu Frankfurt an der Oder wirkliches Mitglied.

Zwölf-

fig. 1

fig. 2

Zwölfter Abschnitt.

§. 1.

Nunmehr war Herzog Eberhard von Würtenberg der Rheinischen Allianz beygetretten, mit welcher Handlung ich den vorigen Theil beschlossen habe. Die Angeordnete Reichs-Deputation währte noch zu Frankfurt, wankete aber sehr, weil keine Kaiserliche Commissarien derselben mehr beywohnten, die meiste deputierte Stände aus Verdruss, daß bey so grossem aufgewandtem Unkosten in so langer Zeit gleichwohl nichts ausgerichtet worden, sich derselben entzogen und der Kaiser dieselbe nach Regenspurg oder Nürnberg verlegen wollte. Die Feuers-Flammen in Norden brannten noch liechterloh und bedrohten das ganze teutsche Reich zu ergreiffen, indem der Kayser und Churfürst von Brandenburg sich unglücklicher Weise in solche Unruhe verwickelten. Die Reichs-Deputation hatte bey solchen Umständen genug zu thun derselben möglichsten Widerstand entgegen zu setzen. Der König in Schweden hatte an dieselbe ein Schreiben ergehen lassen, worinn er sich über den Einfall der Kayserl. Armee in Pomern, als einen offenbaren Friedens-Bruch sehr beschwehrte und Hülfe verlangte. Der Resident dieser Krone schickte

1660 solches auch Herzog Eberharden zu. Dieser beantwortete aber solches unter dem 6. Januarii, daß die mehreste Stände, welchen er sein und seines Königs Schreiben mitgetheilt habe, dasselbe, wofern es nur bey der Deputation vorgetragen würde, dergestalt zu unterstützen gedächten, damit des Königs Friedensschlussmässiger Zweck erreicht würde und man verspüren sollte, daß sie das im Reich selbst auch aufgegangene Kriegs-Feuer zu dämpfen ihre äusserste Kräfften anzuwenden gesonnen seyen, welchem zu folge er sich bestreben würde der anverlangten Garantie-Leistung über die in dem Reich erhaltene Schwedische Lande dem Frieden-Schluss gemäß eine Genüge zu thun und alles dasjenige, worzu ihn diser Fride, der Nürnbergische Executions-Recess und arctior modus exequendi verbinde, kräfftig und mit thätigem Entschluff zu erfüllen. Entzwischen trage er aber doch das Zutrauen zu dem König, daß er ihm nicht zumuthen werde dises Gewährungswerk insonderheit wegen der so entfernten Abgelegenheit allein zu erheben, weil solches nicht in seinem Vermögen stehe und ein solcher einseitiger Entschluff dem König wenig helffen, dem Herzog aber zu nicht geringer Gefahr und Nachtheil gereichen würde. Und weil bey dermaliger getrennter Deputation, da die wenigste Stände ihre Gesandten mehr zu Frankfurt hatten, besorglich dieses Garantie-Werk auf einen Reichstag verwiesen werden dörffte, damit ein allgemein verbindlicher Schluss erfolgen könnte, so erbiethe er sich in dem Fall, wann nur einige andere Chur- und Fürsten zu solcher Gewährleistung einen nachdrucksamen Entschluss faßten und würkliche Hand anlegen wollten, das seinige nach äusserstem Vermögen beyzusetzen und die Vollziehung des Friedens handzuhaben, zumahl er sich seiner Verbindlichkeit gegen der Kron Schweden wohl zu erinnern wisse.

§. 2.

Bey der Reichs-Deputation sollten nun so wohl die Schreiben von Frankreich, als auch Schweden in Berathschlagung gezogen werden. Dann ich habe schon im nächstvorhergehenden Theil das französische Schreiben an die bemeldte Deputation vorgelegt, worinn nur eine Bedenkzeit bis auf das Ende des Hornungs zur Erklärung gegeben war. Der Kayser verlangte aber neuerdings von dem Herzog, wie auch von andern Reichs-Fürsten, daß er seinen Gesandten von Frankfurt abrufen und nach Regenspurg schicken sollte, und diser bemerkte daraus, daß das so nothwendige Geschäft der erhaltenden Ruhe und Friedens gänzlich abgebrochen würde, weil die Stände nicht mehr so leicht nach dem uralten Herkommen wieder zusamen kommen dörfften, als es die Nothurfft erforderte. Gleichwohl war die Deputation zu schwach einen nachdrücklichen Schluss zu fassen. Er stimmte deßwegen mit andern dahin, daß man solche königliche Schreiben auch an die abwesende Deputierte, wie auch an die Reichs-Krayse schicken und ihre Meynung vernehmen, dabey aber denselben zu verstehen geben

ten möchte, daß die noch immer zunehmende Gefahr keinen Verzug leyde. 1660
Bey diser Gelegenheit aber riethe er auch den abwesenden die höchstbedaurliche Trennung der Deputierten zu Gemüth zu führen und auf die Ergänzung der Deputation zu dringen. Und weil die Krone Frankreich durchaus nach den damahligen Umständen eine Entschlieſſung in dem künftigen Monat Februarii erwartete und diese bey der so sehr verwickelten Reichsverfassung nicht so bald zu hoffen war, so meynete der Herzog, daß man den König um einen Aufschub ersuchen und entzwischen auch den Kayser und Chur-Brandenburg ersuchen müsste alle Feindseligkeiten einzustellen. Nun wollten die Churfürsten zu Mainz und Cölln die Ehre der Vermittelung zwischen den Nordischen Kronen und dem Kayser an sich ziehen, da einige fürstliche zweifeln wollten, ob man ihnen dieselbe ohne Nachtheil des Fürstenstandes einraumen könnte. So sehr wachsam aber der Herzog über die Vorrechte der Fürsten war und seine Empfindlichkeit über dieselbe zeigte, so war er doch dermahl ganz anderer Meynung, weil nicht das ganze Churfürstliche Collegium das Recht des Kriegs und Fridens sich anmasste und gleichwohl der Zweck erhalten würde, zumahl wann auch die gesamte Krayse dieser beeden Churfürsten fürleuchtendem Beispiel zu folgen vermocht werden könnten. Man hätte aus der Kron Frankreich Drohungen Stoff genug die Gefahr des Reichs dem Kayser und Churfürsten zu Brandenburg vor Augen zu legen und besseres Vernehmen mit der Kron Schweden anzurathen. Wenigstens hätte man seinem Gewissen genug gethan und der Nachkommenschaft ein Zeugnus hinterlassen, daß getreue Chur-Fürsten und Stände das ihrige redlich gethan hätten und zugleich ihr Ansehen, welches sonst sehr geschwächt würde, aufrecht erhalten werden könnte, zumahl man doch endlich beeden Kronen einige Genugthuung verschaffen müßte. Dise dörffte aber nicht besser erhalten werden, als wann nach dem französischen Begehren und vorgeschlagenem Plan zu erst der Weeg der Gütlichkeit, und wann solche nicht verfangen wollte, die würkliche Gewährleistung ergriffen würde. Nun gefiel zwar der Vorschlag des Herzogs den anwesenden Deputierten, daß auch die Krayse zur Vermittlung des Nordischen Krieges die Hand anlegen sollten: Bey den meisten aber hatte man schlechte Aussichten dazu, weßwegen die Deputierte an den Herzog durch seinen Gesandten gelangen liessen bey dem Schwäbischen Krayß es dahin zu leiten, worzu ihm das führende Directorium das Hefft in die Hand gäbe, daß derselbe die Vermittlung zwischen dem Kayser und der Krone Schweden auf sich nehmen und allenfalls eine Abordnung an den Kayserl. Hof thun möchte, welches ihm zu grossem Ruhm gereichen würde und andere Krayse zur Nachfolge veranlassen dörfte. Der Herzog bezeugte aber keinen sonderlichen Lust darzu, theils weil er wegen Verlegung der Reichs-Deputation bey disem Krayß keine erwünschte Erklärung erlangen konnte, theils weil er voraus sehen muſſte, daß er bey den vielen Catholischen Ständen, welche den Evangelischen an der Mehrheit weit überlegen waren und noch einen heftigen Groll in ihrem Herzen wider

1660 die Kron Schweden führten, mithin nichts mehrers, als derſelben Umſturz wünſchten, nicht durchdringen würde, zumahl dieſer alleinige Krayß wenigen Nachdruk geben dörffte und der Churfürſt von Sachſen dem Schwediſchen Geſandten wegen der Gewährleiſtung eine ſolche Antwort ertheilt haben ſollte, welche jedermann als unanſtändig und unvorſichtig beurtheilte.

§. 3.

Es wurde aber die Begierde nach dem Friden nicht nur von unterſchiedlichen Reichs-Ständen, ſondern auch von der Kron Frankreich und ſo gar von Spanien dem Kayſerl. Hof einzuflöſſen geſucht, als König Carl Guſtav von Schweden d. 13. Febr. unverſehens in die Ewigkeit verſetzet wurde. Die Deputation hatte nun nach ihrer obhabenden Pflicht Schreiben an den Kayſer und an den Churfürſten von Brandeburg ergehen laſſen, als an einem andern Ort in Teutſchland eine Kriegs-Unruhe auszubrechen drohete. Dann die viele nach dem Biſtum Münſter durch das Reich gehende Truppen machten den unruhigen Biſchoff, Bernhard von Galen, verdächtig, daß er in dem Weſtphäliſchen Krayß ein Kriegs-Feur anzünden wolle. Die Reichs-Deputation erinnerte deßwegen ſowohl den Churfürſten von Cölln, als auch den Pfalzgraven von Neuburg keinen Paß oder Durchzug durch ihre Lande zugeſtatten und jener hatte ſchon allbereits dem Kayſerl. Harantiſchen Regiment den Paß nach den Münſteriſchen Landen abgeſchlagen. Die in der Rheiniſchen Allianz ſtehende Chur- und Fürſten aber glaubten, daß, da Herzog Eberhard kaum derſelben beygetretten, der Fall ſich ſchon ereigne der Allierten Hülf aufruffen zu können. Auf einer andern Seite ließ der franzöſiſche Geſandte den 12. Martii der Deputation ankündigen, daß ſein König Anſtalt mache der Kron Schweden zu Hülf zu kommen, welcher ſie wieder ſo viele Feinde ſehr bedurfftig wär, und eine Armee in Teutſchland zu ſchicken. Er verlangte nun einen Entſchluß von derſelben, weſſen man auf einen ſolchen Fall wegen der von Schweden begehrten Garantie geſonnen ſey. Weil man aber gedachter maſſen durch Schreiben den Kayſer und den Churfürſten von Brandenburg erinnert hatte Friden zu machen und die wegen bemeldter Gewährleiſtung von den Krayſen erforderte Erklärungen noch nicht eingekommen waren, ſo ertheilte man ihm nur die verzögerliche Antwort, daß man ſich von ſeiten der Deputation noch nicht erklären könne, bis ſowohl von dem Kayſer und Brandeburg eine Antwort, als auch die Krayß-Gutachten eingelangt wären. Entzwiſchen wurden von den Rheiniſchen Allierten Verfügungen verabredet ſich zur Zuſammenführung der Contingenten bereit zu halten und die nöthige Gelder in die gemeinſchaftliche Caſſe zu liefern. Herzog Eberhard ſollte 1500. Reichsthaler ſchicken, an welchen auch der Kirchen-Kaſt ſeinen Antheil beytragen muſſte, weil diſe Gelder zur Rettung Land und Leute angewendet würden. Bey welcher Gelegenheit er auch nunmehr

mehr seinem Landschafftlichen engern Ausschuß den Beytritt zur Rheinischen 1660
Allianz nebst den Beweg-Ursachen beybringen und ihm den vorgefaßten irrigen Wahn benehmen ließ, als ob diese Allianz den Verträgen mit dem Erzhauß Oesterreich zuwider wär, indem er solche in dem Ratifications-Receß ausdrücklich ausgenommen habe. Dise Anstalten hatten die gute Würkung, daß die Lande der Verbündeten mit den verderblichen Durchzügen verschonet wurden, und die Nordischen Kronen machten unter sich Friden, indem Polen den 3. May. zu Oliva und Dänemark den 23. dieses Monats zu Coppenhagen mit den Schweden einen Friden schlosse. Wie es mit den meisten Kriegen gehet, so nahm auch dieser ein solches Ende, daß nach vergossenem vielem Menschen-Blut, Verheerung der Länder, Aufwendung grosser Geld-Summen und Erschöpfung der Vorräthe bey nahe nichts gewonnen wurde. Dann obwohl dem König in Preussen die souveraineté über seinen Theil bestetigt wurde und Schweden sich im Besitz der vermög des Rothschilder Fridens ihme von der Kron Dänemark abgetrettenen Lande jenseit des Sunds bevestigte, so mußten sie doch solche Eroberungen mit allzutheurem Menschenblut und grossen Geld-Summen erkauffen. Der Kayser und Chur-Brandeburg wurden in den olivischen Frieden eingeschlossen, nachdem der letztere von den Chur- und Fürsten Maynz, Cölln, Pfalz, Wolffenbüttel, Würtemberg und Cassel bittere Vorwürfe eingenommen hatte, indem sie ihm nicht undeutlich die gegenwärtige Unruhe im Reich, die Handlung wider den Westphäl. Friden und andere Reichssatzungen, die Hindernussen der Vergleichung aller entstandenen Mißhelligkeiten zur Last legten und ihn ersuchten seine Völker aus Pomern wieder abzuführen, die eingenommene Plätze wieder abzutretten, die Kron Frankreich von der entschlossenen Leistung der Garantie abzuhalten, Pomern unangefochten zu lassen und das Reich in keine neue Unruhen zu verwicklen, indem er seinen Truppen den Namen einer Reichs-Armee beylegte und unter solchem Vorwand von den benachbarten Landen eine Schatzung verlangte. Sie setzten noch hinzu, daß es Chur-Fürsten und Ständen unverantwortlich fallen wollte ihre Lande und Leute in einen blutigen und kostspiligen Krieg einzuflechten, sondern vielmehr sich schuldig befänden alle diensame Reichs-Constitutions-mässige Mittel zu ihrer Sicherheit zu ergreiffen. Vorwürfe von dergleichen Art konnten ihm nicht gleichgültig seyn, weßwegen er sich entschuldigte, daß er von der Kron Schweden vielfältiges Unrecht erleyden müssen und er nichts, als einen sichern Besitz seiner Lande und keineswegs Eroberungen zu machen begehre. Es verdroß ihn aber, daß man ihn auf Veranlassung der Kron Schweden von der Rheinischen Allianz ausgeschlossen hatte, seine an dise Kron geschickte Gesandte etwas spöttisch behandelte und ohne erlangte Audienz fortschickte. Seine Antwort war also nur, daß die Chur- und Fürsten diese Kron zu einer Fridens-Begierde ermahnen sollte. Es erfolgte aber bald darauf, wie ich schon gedacht habe, der

1660 Olivische Fride (a), welcher bey Herzog Eberharten eine solche Freude erweckte, daß er zu Stuttgard ein sogenanntes Fridens-Fest hielte, zumahl ihm den 13. Junii der zehende Prinz, Albrecht Christian, gebohren wurde, welcher aber den 20 Januarii 1663. wieder das Zeitliche seegnete.

§. 4.

Nun war also der Herzog beruhigt, weil sowohl der Fride zwischen Spanien und Frankreich, als auch in Norden befestigt war. Teutschland hatte von auswärtigen Feinden nichts mehr zu befürchten. Aber desto mehr Verwirrung stund dem Reich aus seiner innerlichen Verfassung zu befürchten bevor. Entzwischen erinnerte sich Herzog Eberhard von selbsten derjenigen Treue, welche Ulrich Albrecht von Gaißberg dem Herzogthum Würtenberg und dem Herzoglichen Hauß insonderheit in der Zeit, da der Herzog und dessen ganzer Stamm seiner Land und Leute entsetzt im grössen Elend zu Straßburg leben mußte, erwiesen hatte. Zu deren Belohnung gab er ihm das durch Absterben des Nippenburgischen Geschlechts heimgefallene Lehen, nemlich das Schloß und Burg zu Schökingen, wie solches mit Mauren und Brettern umgeben war, mit den darzu gehörigen beträchtlichen Gütern und Grundstücken nebst der nidern Gerichtbarkeit daselbst und dem Jagen nach Füchsen, Haasen und Hünern in einem gewissen Bezürk, wie auch einen Hof zu Gebersheim zu Lehen. Er wurde aber auch von dem kleinen Ausschuß seiner Landschafft erinnert nicht allein sein Hofgericht dahin anzuweisen, im Urtheilsprechen die Landes-Verträge, Gesetze und Ordnungen besser, als geschehen, vor Augen zu haben. Dann die Communen zu Zell und Altbach waren in einem Rechts-Streit mit dem Spital zu Eßlingen wegen der Steurbarkeit der diesem zugehörigen, aber auf ihrer Markung liegenden Gütern, und deren Auslosung, und die Commun zu Münster wegen einiger von außwärtigen besessenen Gütern auf dem Freyberg bey Zazzenhausen wegen gleichmäßigen Besteurungs-Rechts versangen, wo das Hofgericht die Landes-Verträge und Ordnungen auf die Seite setzte. Bey welcher Gelegenheit auch die Kirchen-Ordnung, Canzley-Ordnung, Landrecht und Ordnungen bestetigt und erneuert wurden (*). Bey damahligem erfolgtem Landtag beklagte sich der Herzog sehr gegen seiner Landschafft über das mit Schulden beschwehrte Cammer-Gut, ausstehende Reste an Besoldungen und Uebertragung der künfftig anfallender starken Hofstaats- und Regiments Auslagen angesonnenen Geld-Beytrags, weßwegen ihm die Landschafft zwar 50000. fl. bewilligte, derselbe aber wegen Beytrags des geistl. Guts zu der Landschafft und besserer Verwaltung seines Cammerguts gute

Ver-

(a) Puffendorf rer. Brandeb. L. VIII. §. 75. pag. 412.

(*) vid. Würtemb. Lands-Grund-Verfass. pag. 653. seq.

Vertröstung von sich gab. Und weil die Zeit der Rheinischen Allianz ver- 1660
flossen war, so bemühete sich [illegible] als das Haupt der-
selben solche wieder auf 3. Jahre zu verlängern. Ungeacht der von [illegible]
Potentaten angesicherten Ruhe stimmten doch alle Mitglieder auf die Fortsetzung, welche sich auch Herzog Eberhard, als welcher eine so kurze Zeit darinn stunde, nicht mißfallen ließ, zugleich aber nichts destoweniger von denen auf den Beinen habenden und in zwoen Compagnien bestandenen 300. Mann Infanterie 100. Mann abdankte und solche in eine Compagnie verwandelte. Die 100. Mann Cavallerie setzte er auf 60. Köpfe herab, welche der Ober-Vogt zu Göppingen und Obrist-Lieutenant Klenk doch nur unter Genuß seiner Ober-Vogtey-Besoldung commandieren und den Capitain Lieutenant von Eyb zum Gehülfen haben sollte. Die Erlängerung der Allianz wurde also im Augstmonat würklich beschlossen und der Bischoff zu Münster tratt unter der Bedingung derselben bey, daß er beeden Kronen Frankreich und Schweden zur Hülfe nicht verbunden seyn wollte. Er hatte sich aber vorgenommen seine Ansprach auf das Besatzungs-Recht in der Stadt Münster mit Gewalt geltend zu machen, welchem sich dieselbe wiedersetzte und von den General-Staaten unterstützt wurde. Nun zog er sein Vorhaben auszuführen Kaiserliche Völker an sich und wollte von seinen Bundsgenossen die Allianzmässige Hülfe haben, welche diese nicht schuldig zu seyn erachteten. Alle Ausflüchten ermangelte es nicht. Dann sie sagten, daß er ohne Noth den Anfang an den Feindseligkeiten gemacht und der Kayser eine Commission verordnet hätte, welcher sie nicht vorgreiffen könnten, wie auch daß der vorgebliche Fall einer Rebellion nicht in dem Allianz-Receß begriffen wär und durch den Beystand der Allierten erst eine Unruhe im Reich erweckt werden könnte, welche sie doch vermittelst der Allianz auf alle Weise zu vermeiden schuldig wären, weil die Staaten sich darein mischen und die Stadt nicht hülfloß lassen würden. Im Gegentheil hatten sie auch gute Ursachen dem Bischoff beyzustehen. In solcher zweifelhaften Ueberlegung behielte sich Herzog Eberhard bevor sich mit Zuschickung seines Contingents in disen Münsterischen Strittigkeiten nicht zu übereylen, indem er sich zu würklichem Beystand nicht verstehen könnte.

§. 5.

Den 3. Septembr. schickte der Herzog seinen Regierungs- oder damahls also genannten Ober-Rath Wolfgang Forstner nach Frankreich um dem König, dem Cardinal Mazarini, den Prinzen vom Geblüt und einigen Generalu zu dem zwischen dieser Kron und Spanien getroffenen Frid[illegible] und zur Vermählung des Königs mit der Spanischen Infantin Glück zu wünschen, wordurch die Ruhe in Teutschland und in der ganzen Christenheit wieder hergestellt wurde. Die Krankheit des Car-

1660 Tirdinals verschobe etwas die Audienz bis auf den 20. Novembr. weil er solche zu erst bey disem Minister erlangen musste, da der Cardinal dem Gesandten neben seinem Bett einen Sessel aubothe und sich bedecken ließ. Ehe der Forstner sich seiner Aufgabe entledigen konnte, kam ihm der Cardinal mit entblößtem Haupt zuvor, entschuldigte die so lang verweigerte Audienz und versicherte, daß der Herzog keinen getreuern Diener, als ihn, hätte, welches er bey sich ergebenden Fallen in der That beweisen wollte, zumahl die Kron Frankreich sich schmeichlete an dem Herzog, welcher in grossem Ansehen bey derselben stünde, einen getreuen Freund und Bundsverwandten zu haben. Den 2. Dec. erlangte er auch bey dem König und der Königin Audienz, worzu er durch eine Königliche Gutsche abgehohlt und von 9. teutschen Edelleuten, welche sich auf der Reyse in Frankreich befanden, begleitet wurde, da dann einer von Degenfeld und einer von Seckendorf bey dem Introducteur in des Königs Gutsche sassen und die andere mit dem Vice-Introducteur in dem zweyten Königlichen und der Königin Wagen nachfolgten. Weil die Königin noch schlieff, durffte er nicht in den Hof des Louvre fahren, sondern musste zu Fuß durch denselben gehen. Zu dem König wurde er so aufgeführt, daß der Vice-Introducteur mit den Gesandtschafts-Junkern vorangieng und der Gesandte selbst mit dem Introducteur folgte. Hinter des Königs Sessel stunden der Duc de Crequy und der Aufseher der Garderobe, welche mit der einen Hand denselben hielten und die andere an die Seite setzten. Als Forstner in das Königliche Zimmer kam, rief der Conducteur überlaut: Voila le Roy. Bey der dreymahligen Neigung im Annähern zu dem König nahm der König jedesmahl den Hut ab bis an das Knie und antwortete dem Gesandten mit entblößtem Haupt kurz, daß er mit Vergnügen des Herzogs Gesinnung aufgenommen und denselben seiner vorzüglichen Freundschafft versichere. Im Abfahren stiegen sie in dem Hof des Louvre vor der Treppe in die Gutschen. Zu den beeden Königinnen wurde er Abends um 5. Uhr aufgehohlt und mit den 3. Wagen bis durch den Hof des Schlosses an die Stiege geführt. Die junge Königin musste in spanischer Sprache angeredet werden, welches Forstner selbst zu verrichten auf sich nahm. Sie antwortete aber so leins, daß man sie nicht hörte und nur aus der Bewegung des Mundes bemerkte, daß sie redete. Nach überall abgelegten Complimenten hielte des Cardinals Krankheit die Unterschrifft dessen Recreditivs auf, daß der Gesandte noch einen ganzen Monat bis wenige Tage vor des Cardinals Ableiben nach schon überall gehabten Abschieds-Audienzen warten musste, da endlich auch der König durch die beede Introducteurs dem Gesandten ein Angedenken überreichen liess, welches in einem mit Diamanten besetzten Portrait-Büchslein mit einem daran hängenden guldenen Kettelein bestunde. Als er bey dem Schwedischen Ambassadeur Biorenklau aufwartete, erfuhr er, daß die Königin Christina unter dem Vor-

Digitized by Google

Vorwand der zu berichtigen nöthigen Deputat-Geldern nach Schweden ge- 1660
reyßt sey, die wahre Absicht aber gehabt habe durch Vermittlung der Kron Frankreich die Vormundschaft des jungen Königs Carls XI. auf sich zu nehmen. Erst den 26. Febr. des folgenden Jahrs konnte der Gesandte von Paris abreysen.

§. 6.

Weil nun die Rheinische Allianz erneuert worden, so wechselte man den 16. Novembr. die Beytritts-Receße gegeneinander aus und der Würtemb. Gesandte Georg Wilhelm Videnbach von Treuenfels wohnete nicht nur allein als ordentlicher Gesandter der Reichs Deputation, sondern auch als ein Rath eines verbündeten Fürsten den Allianz-Versammlungen zu Frankfurt bey. Die Beschwerden der Evangelischen wegen ihrer Restitution ex capite Amnistiæ und Gravaminum wurden jetzo gar nicht mehr berürt, welche gleichwohl disem Convent vorzüglich anbefohlen ware, sondern man beschäftigte sich nur noch mit Ergänzung und Verlegung der Deputation, welche bey den meisten noch anwesenden Gesandten Beyfall fande, wofern nur auch den beschwehrten Evangelischen Ständen geholfen würde. Und weil die Fürsten auch über die Churfürstliche Eingriffe in ihre Vorrechte klagten, so kam der ehmals schon vorgeschlagene Fürsten-Verein wieder auf die Bahn, welchen sich Herzog Eberhard um so weniger mißfallen ließ, weil man solchen dem Churfürsten-Verein entgegen setzen konnte, wollte aber doch zuvor auch der übrigen Anwesenden zu Frankfurt Gutachten darüber vernehmen und erinnerte nur dabey, daß man die Aufsätze geheim halten sollte. Dann obschon die Absicht dabey wohlgemeynet war, so berufte er sich auf die Erfahrung, daß dergleichen heylsame und wohlbefugte Unternehmungen öfters auf das ärgste mißdeutet worden und allerhand unverschuldten Widerwillen nach sich gezogen hätten. Insonderheit hielte er eine genaue Behutsamkeit bey der Einladung zu disem Verein sehr nöthig, daß man den Neben-Receß nicht eher jemand eröffnete, bis man des Beytritts zum Haupt-Verglich genugsam versichert wär und desto vertrauter handeln könnte, wobey er seine Rucksicht auf die beede Häuser Braunschweig und Hessen-Cassel nahm, ob diese die Vereinungs-Entwürfe genehmigten, auf welchen Fall er seinem Gesandten aufgab, seinen Beytritt zu versichern, insonderheit wann auch Schweden wegen Vor-Pomern und Pfalz-Neuburg sich einzulassen geneigt wäre. Die damahlige Zeiten, da fast jedes rauschendes Blatt einen neuen Krieg anzudrohen schiene, brachten den Herzog zugleich auf die Gedanken sein Land mit einer Vestung auf den Gränzen zu verwahren, wo er glaubte, daß von den Seiten des Rheinstroms die Gefahr am gröstten werden könnte. Dann die Feinde gebrauchten gemeiniglich den Paß durch den Kniebis zu ihren Einfällen. Die an denselben stossende neue Stadt

1661 Freudenstadt wurde demnach ausersehen bevestigt zu werden, ob sie schon wegen der ringsum liegenden Berge nicht darzu taugte. Nichts destoweniger wurde in disem Jahr der Anfang darzu gemacht und mit grossem Eyfer daran gearbeitet.

§. 7.

Der gemeldte Fürsten-Verein kam aber damahl noch nicht zum Stand und wäre bey nahem gar vereitelt worden. Dann der Pfalzgrav von Neuburg, der Braunschweigische, Würtenbergische und Hessische Gesandte gaben dem Französischen Gesandten Gravell Nachricht von ihrem Vorhaben sich wegen Erhaltung ihrer Freyheiten und Vorrechte zu vereinigen. Diser berichtete solches an den Königl. Hof und erhielt zwar gute Vertröstung, bezieng aber die Unvorsichtigkeit, daß er es zu frühzeitig dem Churfürstl. Collegio, als er dem Churfürsten von Mainz aus habendem besondern Befelch der Fürsten Rechte wohl und ohne Beeinträchtigung zu beobachten einprägte, entdeckte. Dagegen gab man sich alle Mühe, weil schon einige Gesandte der deputierten Stände zu Regenspurg waren oder wenigstens einige Stände solche abzuordnen versprochen hatten, dise Zusammenkunfft mit der noch in geringer Anzahl der Gesandten bestehender Reichs-Deputation zu Frankfurt zu vereinigen, damit man die derselben aufgegebene Materien wieder angreiffen und zu Ende bringen könnte, da man hingegen bey einer solchen Trennung keinen Weeg finden konnte etwas zu berathschlagen oder einen rechten Schluß zu machen. Herzog Eberhard wußte sich nicht zu entschliessen seinen Gesandten von Frankfurt abzuruffen, weil er disen Convent für gesetzmässiger hielte, als welcher vermög des Reichstags-Abschieds nach Frankfurt bestimmet war, da hingegen zu dem Regenspurger-Convent der Kayser die Einwilligung durch Schreiben und Gesandte bey einzeln Ständen gleichsam von Hauß zu Hauß einzuholen sich bestrebte. Die Türken waren damahl in Sibenbürgen eingefallen und man beförchtete zu Wien, daß diser Feind auch in Ungarn eindringen dörffte, weßwegen der Kayser an verschiedene teutsche Höfe seine Gesandten schickte und eine Geldhülfe verlangte. Grav Carl Ferdinand von Wallenstein war an den Bayrischen, Pfälzischen und Würtenbergischen Hof bestimmt (b). Herzog Eberhard fertigte ihn mit einer auf zuglichen Antwort ab in der Absicht sich vorher mit andern Ständen zu vergleichen und das Gutachten seiner Landschafft zu vernehmen. Dise aber war nicht nach dem Geschmack des Kayserl. Hofs, zumahl auch der Grav von Windischgrätz sich über die Resolutionen anderer Fürsten beklagte, welche dahin zielten, daß dergleichen Anbringen auf einen allgemeinen Reichstag gehörten und man ohnehin nicht wüßte, ob

(b) conf. Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 296.

ob die Türken würklich die Kayserl. Erblande anzufallen gesonnen wären, 1661
weil sie in Siebenbürgen genug zu thun hätten. Die Reichsstände wünschten ohnehin einen Reichstag, als der Kayser eine Vereinigung der Reichs-Deputation und Verlegung derselben nach Augspurg beliebt hatte. Herzog Eberhard stimmte mit andern Ständen wegen eines Reichstags ein, verlangte aber nur, daß zuvorderst die Deputation wieder ergänzt und der Reichstag zugleich ausgeschrieben würde. Dann er besorgte, daß sonst die dem Kaiserl. Hof verhaßte Deputation durch allerhand Weege zu grossem Schimpf der noch vorhandenen Deputierten aufgehoben und gleichwohl kein Reichstag gehalten werden dörffte. Es wurden deßwegen dem Kayser neue Vorstellungen gemacht, auf welche aber lang keine Resolution erfolgte. Weil aber gleichwohl im Reich Friede und eine Aussicht zu dessen Fortdauer vorhanden war, so machte der Herzog auf die Bitte seiner Landschafft den 22. Martii die Verordnung wegen der Land-Auswahl, woraus man derselben damahlige Verfassung erlernen kan. Dann er befahl, daß 1.) Die Musquetier ihre Röcke, und die Reuter ihre Kleidung, Gewöhr, Sattel und Zeug ausser dem Herren-Dienst nicht gebrauchen, abnutzen oder zum Dienst untüchtig machen, auch die Reuter ihre von andern angeschaffte Pferde wohl inachtnehmen, wie auch nicht allein diejenige, welche noch keine Montur haben, gleichwohl damit versehen, sondern auch die Compagnien der Auserwählten in vollzäligem Stand erhalten werden sollen. 2.) Daß die zur Auswahl bestimmte Pferde nicht mehr von der ganzen, sondern nur von der halben Frohn befreyet seyn sollten. 3.) Wurden die bey würklicher Führung der Waffen vorgehende Verbrechen den alleinigen Officiern, andere bürgerliche und peinliche Mißhandlungen aber den Amtleuten zu bestraffen überlassen, dagegen die im Zuruckziehen vor Ablegung der Gewöhr begangene Händel von den Amtleuten und Officiern gemeinschafftlich untersucht und bestrafft und die Geworbene, sie wären Burger oder nicht, von der Amtleute Gerichtbarkeit gänzlich befreyet und diesen nur der Gewalt bey verübter Ungebühr überlassen wurde solche beyzusahen und dem Verschulden nach handvest zu machen, welche aber den Officiern ausgeliefert werden mussten.

§. 8.

Entzwischen starb der Cardinal Mazarini, welches der König sogleich an seine allierte Fürsten berichtete und denselben seine Wehmut über den Verlust eines Dieners, welcher seiner Krone die wichtigste Dienste geleistet, zu erkennen gab, zugleich aber sich erklärte, daß er das Ruder der Regierung keinem andern mehr überlassen, sondern solches selbst führen wollte. Dergleichen Schreiben ließ er nun auch an Herzog Eberharden gelangen, welchen er versicherte, daß er das Bünd-

1661 nur mit den Teutſchen Fürſten und die Ruhe Teutſchlandes ſein vorzügliches Augenmerk ohne Anſehung der Religion ſeyn laſſen wollte (c). Dieſe Verſicherung war nun dem Herzog ſehr angenehm, weil die Nachricht einlief, daß der Kaiſerliche General-Major Lucas von Spieck die Ordre erhalten habe mit 2. Regimentern und 3000. Mann von den vor der Stadt Münſter liegenden Kayſerlichen Völkern aus den Niderlanden wider den Erbfeind anzuführen. Die Allierte Chur- und Fürſten waren ſehr verlegen darüber, zumahl der Kayſer verlangte, daß ſolche Völker unentgeltlich bey ihren Durchzügen von den Ständen unterhalten werden ſollten. Die Kayſerl. Erſuchſchreiben kamen auch viel zu ſpät ein, da diſe Truppen ſchon in der Fürſten Landen ſtunden, und verſchiedene Ausſchweiffungen begiengen. Obwohl nun die Allierte ſich über ſolche Durchzüge beſchwehrten, daß ſie wider die Reichs-Geſetze und den Weſtphäl. Frieden vorgenommen würden, und zugleich droheten, daß ſie ſich ſolchem Verfahren mit zuſammengeſetzter Macht widerſetzen wollten: ſo beharrte doch der von Spieck auf ſeiner Ordre unter dem Vorwand, daß, weil die Völker wider den Erbfeind geführt würden, jeder Stand verbunden wär im Durchzug denſelben freyen Unterhalt zu geben und daß die bey dem vorhabenden Widerſtand erforderliche Unkoſten auf diſe Weiſe beſſer verwendet werden könnten, welcher Meynung auch Herzog Eberhard beypflichtete, wofern die Völker nur gute Mannszucht beobachteten, obſchon ein und andere Ausſchweiffung nicht gänzlich zu vermeiden wär. Der Kayſer verlangte aber auch eine Türken-Hülfe von den Rheiniſchen allierten Chur- und Fürſten, wobey ſich der franzöſiſche Geſandte ſogleich willig erklärte, wofern man nur vorher gewiß wäre, daß der Erbfeind mit einem würklichen Einfall drohete. Obwohl nun das franzöſiſche Votum ſonſten die Mehrheit der Stimmen nach ſich zu ziehen pflegte, ſo konnte ſich doch der Herzog nicht ſo ſchlechterdings damit vereinbaren, weil er vorher wiſſen muſſte, wohin der Schwäbiſche Kraiß wegen der an denſelben begehrten Türken-Hülfe ausſtimmte, zumahl man von einem bevorſtehenden Türkenkrieg noch keine ſichere Nachricht erlangen konnte. Der franzöſiſche Geſandte war aber darum ſo freygebig mit ſeiner Bewilligung, weil er das Herkommen im teutſchen Reich wuſſte, daß, wann es zur Vollziehung des Verſprechens kommen würde, dieſelbe ſich wohl ſo lang verziehen dörffte, bis man der Hülfe nicht mehr nöthig hätte und ſein König gleichwohl dem Papſt auf ſein Anſuchen vorſpiegeln konnte, daß man das ſeinige gethan habe. Die Allierte waren aber eben ſo wenig mit diſer Bereitwilligkeit zufriden, ſondern ſagten ihm unter die Augen, daß man aus Wien die Nachricht habe, als ob die Kron Frankreich vielmehr die Ottomanniſche Pforte wider den Kayſer aufzubringen ſuchte, als eine würkliche Hülfe thun wollte. Wiewohl ſich nachgehends zeigte, daß bey würklich ausgebrochenem Krieg die franzöſiſche Hülfe in-

ſon-

(c) vid. Beyl. num. 1.

sonderheit in der Schlacht bey St. Gotthard vieles zu dem Sieg beygetra- 1661
gen habe. Gleichwohl hinderte das am Kayserl. Hof wider den König gefaßte Mißtrauen Herzog Eberhardten nicht, als ihm den 14. Aug. der zwölfte Prinz gebohren wurde, denselben und dessen Gemahlin zu Gevattern zu erbitten und ihm den Namen Ludwig beyzulegen. Bey der den 22. Aug. vorgenommenen Taufhandlung vertraten aber Marggrav Albrecht von Brandenburg und dessen Gemahlin der beeden Königlichen Personen Stellen. Und weil der Herzog auf alle Weise seinen Unterthanen die Gottesforcht und Erkanntnuß seines heiligen Worts beyzubringen suchte, so wurden zu solchem Gebrauch die sogenannte biblische Summarien, welche noch jetzo unter dem Namen der Zellerischen Auslegungen bekannt sind, von den Theologen zu verfertigen und in den sogenannten Vespern vorzulesen verordnet und weil bey dem Neu-Jahr-Anschiessen sich vieles Unglück aus Unvorsichtigkeit ereignete, da mancher dardurch beschädigt oder um das Leben gebracht wurde, oder auch Feuers-Gefahr entstund, so wollte zwar der Herzog solches nicht gar verbiethen, befahl aber den 26. Nov. daß solche vermeynte Freudenschüsse in den Städten oder Dörffern gar unterbleiben und nur auf den gewonlichen Schieß- und Zielstätten erlaubt seyn sollen.

§. 9.

Die Vereinigung der getrennten Reichs-Deputation machte aber noch immer dem Reich vieles zu schaffen, zumahl keine Kayserliche Resolution erfolgen wollte. Dann man wendete alle Gedanken an dem Kayserl. Hof nur auf die Polnische Thronfolge und den Türckenkrieg, wobey man unter den Kayserl. Staats-Räthen eine grosse Uneinigkeit bemerkte. Die Reichs-Angelegenheiten wurden bey solchen Umständen gäuzlich hintangesetzt. Als nun zu Anfang des Septembers der Churfürst zu Cölln den Churfürsten von Bayern besuchen wollte, kam derselbe auch nach Stuttgard und wurde prächtig empfangen. Der Churfürst war der Meynung, daß man zwar darauf sehen müsste, wie man sich dem Kayserlichen Verlangen möglichst nähern und die deputierte Chur- und Fürsten wenigstens an einem dritten Ort wieder zusammenkommen sollten, damit die Gemüther wieder vereinigt und des Reichs Notturfften desto besser beobachtet werden könnten, da er sich übrigens gleichwohl von dem Churfürsten von Mainz und den noch zu Frankfurt stehenden Ständen nicht absondern, noch dero Gesandten abfordern wollte. Worauf der Herzog sich nur vernehmen ließ, daß er vor der Zeit dem Kayser zu willfahren geneigt gewesen, weil bey so getrennter Deputation nichts fruchtbares geschafft werden könnte und dabey die Zeit und Kosten vergeblich verschwendet würden. Er habe aber nachmals bey den veränderten Umständen und von Chur-Mainz hervorgebrachten statt-

1661 lichen Gründen für besser gehalten sich von demselben nicht abzusondern. In der Hauptsach waren sie einerley Meynung (d). Allein der Churfürst fasste des Herzogs Meynung unrecht und gab ihr die Deutung, als ob er zur Aufhebung und Trennung des Frankfurter-Convents oder zur Versetzung derselben nach Augspurg geneigt wär. Dises verursachte nun dem Herzog unangenehme Folgen. Dann ob er sich schon durch seinen Gesandten offentlich erklären ließ, so blieb er doch in dem Verdacht, daß seine Entschuldigung nicht ernstlich gemeynt gewesen, weil er seinem Gesandten auf sein Ansuchen bey solcher Unthätigkeit des Convents auf vier Wochen nach Hauß zu reysen erlaubte und denselben bis auf den Februar des folgenden Jahrs bey sich behielte. Endlich kam im September entzwischen die Resolution des Kayserswegen des dritten Orts zu Frankfurt an. Es war aber nun zu spät solche anzunehmen, weil sich die Gesandte zu Frankfurt eher die Sache in dem Stand, worinn sie sich damahl befand, zu lassen den Schluß gefaßt hatten, und gleichwohlen die Läuffte so beschaffen waren, daß zu Bevestigung der gemeinen Reichs-Sicherheit und Abwendung der bevorstehenden Türken-Gefahr weder zu Frankfurt, noch an einem andern Ort einige Handlung hinlänglich, noch dise Materie dahin gehörig sey, sondern eine allgemeine Reichs-Versammlung unumgänglich erfordert werde, wo alle Stände mit gemeinschafftlicher Einstimmung gehört werden müßten, die übrige zur Deputation verwiesene Materien auch also beschaffen wären, daß ehe und dann darinn zu dem künfftigen Reichstag gewisse Einrichtungen gemacht werden könnten, man, wie die Erfahrung bißher gelehrt hätte, nichts fruchtbarliches verrichten können und also im Werk selbst solche Verlegung nur zu unnöthigem Wortstreit und kostbarem Zeit-Verlust, wo nicht gar zu einer Trennung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio dienen würde. Entzwischen würde die Zeit des Reichstags heranrücken, bis die erforderliche Verhaltungs-Befehle einlangten, die Stände sich zu Augspurg versammleten und in den Berathschlagungen der Anfang erfolgte, da um dessen willen sich nichts thun lassen würde (e). Tacitus schreibt schon zu seiner Zeit von den Teutschen c. 11. Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec jussi conveniunt, sed & alter & tertius dies (mensis) cunctatione coëuntium absumitur.

§. 10.

Mit dem Anfang des folgenden Jahrs schrieb der Kayser endlich einen Reichstag aus, welcher den 8. Junii seinen Anfang nehmen sollte. Die meiste Stände wünschten solches. Es würde aber solches doch nicht erfolget seyn, wofern nicht die Tür-

(d) Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 306.

(e) ibid. pag. 306.

Türken das Königreich Ungarn mit einem Einfall bedroheten und die Stän- 1662
de des Reichs auſſer einem allgemeinen Reichstag ſich zu keiner Hülfe ver-
ſtehen wollten. Der Kayſer verwahrte ſich bey ſolchem Ausſchreiben, daß, weil die Abhandlung der vorſeyenden Materien keinen Verzug litten, er dieſesmahl von dem Herkommen mit Einwilligung der Churfürſten abgegangen und einen kürzern Termin, als die gewöhnliche ſechs Monate anſetzen müſſen, welches aber gleichwohl dem alten Gebrauch nicht nachtheilig ſeyn ſollte. Herzog Eberhard war deßwegen ſehr ſorgſam, was andere deputierte Höfe wegen der Abreyſe der Geſandten von Frankfurt zu thun geſonnen wären und ſchickte ſeinen Bidenbach den 23. Febr. nichts deſtoweniger dahin mit dem Wunſch, daß vor angehendem Reichstag alle Präcedenz-Stritte inſonderheit mit den Heſſiſchen Häuſern verglichen werden möchten. Der Ehur-Mainziſche Hof-Marſchall von Boineburg entdeckte aber verdeckter Weiſe dem Würtenbergiſchen Geſandten die Ausſichten zu dem künftigen Reichstag, daß nicht nur das Hauß Würtenberg wegen der Präcedenz, ſondern auch das Fürſtl. Collegium mit dem Churfürſtlichen genug würde zu kämpfen haben. Dieſe Nachricht war dem Herzog deſto unangenehmer, als unter den Fürſten kein Anſchein vorhanden war, daß ſie ihr Anſehen, Freyheiten und Rechte aufrecht zu erhalten geſonnen wären und er allein ſolchen ſchweren Stein aufzuheben die Kräfften nicht hatte. Und die beede Heſſiſche Häuſer machten immerzu neue Anſprüche auf neue Vorzüge und ſetzten zum Nachtheil ihrer Mit-Fürſten alle Vergliche auf die Seite. Herzog Eberhard meynte deßwegen, daß nicht nur ſolchem Vorhaben durch Berichtigung des in Vorſchlag gebrachten Fürſten-Vereins die nöthige Schranken geſetzt, ſondern auch mehrere Zuſammenhaltung der Fürſten zu erlangen ſeyn würde. Das Hauß Heſſen-Caſſel ſuchte aber alle mögliche Ränke hervor ſolche Vereinung aufzuhalten, damit es vorher ſeine Abſichten wohl unterbauen könnte. Nicht weniger war auch der Herzog betretten, als die Nachricht von dem grauſamen Zwang der Unterthanen zur Catholiſchen Religion in Hungarn einlieff und ein Geiſtlicher auf offentlicher Kanzel zu Wien ſich vernehmen ließ, daß die Kayſerl. Waffen wider den Türken darum ſo ſchlechten Fortgang hätten, weil man mit Verfolgung der Evangeliſchen Lehre ſo geringen Eyfer blicken ließ. Er befahl deßwegen ſeinem Geſandten mit andern ſich vertraulich zu beſprechen und ſie zur Behutſamkeit in Bewilligung der Türken-Hülfe zu erinnern, damit man ſich mit der unter anderm Vorwand ſuchenden Hülfe nicht übereylen und den Feinden der Evangeliſchen Religion das Schwerd in die Hand geben möchte. Es ſchien ihm verdächtig, daß der Kayſer noch über diſes von ihm und andern Evangeliſchen Fürſten eine Werbung in ihren Landen begehrte. Dann obſchon der Vorwand gebraucht wurde, daß ſeine Kriegs-Verfaſſung ſchlecht beſtellt wär und der Hungarn unter ſich ſelbſt habende Mißhelligkeiten den Türken ſelbſt ermunterten mit einer ſtärkern Macht im Feld

zu

1662 zu erſcheinen: So erinnerte er ſich doch, daß der Kayſer vor dem Anfang des dreyſſigjährigen Kriegs eben auch durch diſes Mittel ſeine Macht verſtärket und hingegen der Evangeliſchen Kräffte geſchwächet habe. Der Churfürſt von Mainz benahm ihm aber einiger maſſen ſolchen Verdacht, indem er gegen dem Würtenbergiſchen Geſandten ſeine Unzufridenheit über den Kayſerl. Hof bezeugte und denſelben alſo ſchilderte, daß der Kayſer ſelbſt noch ein junger Herr ſey und nicht „ſelbſt in allen Sachen die nöthige Fürſehung thun könne. Unter den hohen Mi„niſtern ſey nicht allweg die Einigkeit zu finden, wordurch ſowohl der Kay. May. „als dem gemeinen Weſen kein groſſer Nutz geſchaffe werde und es überhaupt da„ſelbſt beſſer gehen könnte. Man ſey ſparſam des Churfürſtlichen Beyraths ſich zu „bedienen. Wann aber eine oder andere Sache verdorben ſey und man darunter „das rechte Trumm nicht mehr finden könne, ſo ermangle es nicht an höflichen Brief„lein. Damit ſey es aber nicht außgerichtet, ſondern wäre beſſer, wann man „zu Zeiten eines oder des andern oder der geſamten Chur-Fürſten und Stände „Raths pflegte. Wann es aber, wie es das Anſehen habe, zu einem Türken„krieg komme, ſo würde man dem Kayſer mit allen Kräfften beyſtehen müſſen, „damit man den Erbfeind ſo weit möglich von den Teutſchen Gränzen entfernen „könnte. Jedoch würde man dabey beobachten müſſen, daß die verwilligende „Hülfe gebürlich angewendet würde und man darüber auch etwas zu ſprechen ha„ben müſſte. Dann es ſey ſehr zu bedauren, daß im verwichenen Feldzug man„cher rechtſchaffene Soldat, welcher ſonſt ſeinem Feind das weiſſe in den Augen „zu zeigen nicht geſcheuet haben würde, bey ſo ſchlecht gemachter Anſtalt und „ermangleten Lebens-Mitteln ſo elend hätte ſterben und verderben müſſen. Wie auch der damahls Landſäſſige Abt von Zwifalten allerhand unruhige Händel anfieng, indem er die Reichs-Unmittelbarkeit zu behaupten ſuchte.

§. 11.

Weil vor zwey Jahren König Carl den Engliſchen Thron wieder beſtieg, ſo wünſchte ihm damahl Herzog Eberhard Glück darzu durch ein Schreiben, welches bißher unbeantwortet blieb, weil allem Vermuthen nach diſer König ungütig aufgenommen hatte, daß der Herzog ihm in ſeinem Elend mit Geld-Beyträgen nicht beſſer beygeſtanden hatte (f). Endlich erfolgte ein Dankſchreiben vom 29. Januar. unter dem Datum 166½ welches vielleicht manchem Liebhaber der Diplomatiſchen Wiſſenſchaft verwunderlich ſeyn dörffte, da man faſt nicht wiſſen kan, auf welches Jahr man diſes Schreiben ſetzen ſoll (g). Zu deſſen Erleuterung aber dienet vil-

(f) ſiehe den neunten Theil diſer Geſchichte. pag. 129.

(g) vid. Beyl. num. 2.

vielleicht, daß man in Engelland von den Zeiten Königs Wilhelms des Eroberers an das Jahr von dem Fest der Verkündigung Mariä zu berechnen pflegte (h), welches König Karl noch beybehalten zu haben scheinet, da in allen offentlichen und Staats-Sachen diſe Epoche, im gemeinen Leben aber die ſonſt gewönliche vom 1. Januarii beobachtet wird, wie er dann auch ſeine Regimentsjahre nach beeden Epochen berechnete, nach welchen er das dreyzehende Jahr von der Hinrichtung ſeines Vatters und erhaltenen Anſprach an die Krone beſtimmte. Auf einer andern Seite begehrte Herzog Franz von Lothringen und ſein Sohn Karl an den Herzog Eberharden ſich bey dem König von Frankreich dahin zu verwenden, daß der zwiſchen diſem König und dem alten wunderlichen Herzog Carln III. getroffene Vertrag, vermög deſſen das Herzogthum Lothringen nach des leztern Abſterben an diſe Krone fallen ſollte, wieder aufgehoben würde. Diſe Herzoge wendeten ſich darum an unſern Herzog, weil er mit dem König in der Rheiniſchen Allianz und in ſehr gutem Vernehmen ſtunde (i). Er war aber zu ſchwach ein ſolches wichtiges Werk auf ſich zu nehmen und die Hoffnung zur Erbfolge in ſolchen beträchtlichen Landen einem König fruchtloß zu machen, deſſen ganze Abſicht dahin gieng ſeine Macht durch Erweiterung ſeines Reichs forchtbar zu machen. Die Antwort fiel demnach dahin aus, daß man mit der Herzoge Schickſal Mitleyden trage, aber für beſſer hielte ihr Anliegen allen in der Rheiniſchen Allianz ſtehenden Chur- und Fürſten vorzulegen (k). Der Erfolg zeigte, daß alle Bemühungen diſer Herzoge vergeblich geweſen. Dann obſchon ſich der Churfürſt von Mainz ſolchen Rath des Herzogs in ſo fern gefallen ließ, daß die 3. allierte geiſtliche Churfürſten in einem Geſamt-Schreiben, die Fürſten aber jeder beſonders an den König ihre Fürbitten gelangen laſſen möchten, damit man des leſchwerlichen Vorzug-Stritts von ſeiten Heſſen in der Unterſchrift überhoben ſeyn könnte, welche ſammtliche Schreiben der Churfürſt durch einen Geſandten überbringen und die Entwürffe der fürſtlichen Schreiben ſelbſt in ſeiner Canzley aufſetzen laſſen wollte, damit ſie deſto gleichförmiger ſeyn und beſſern Eindruck machen möchten, wie auch der Lothringiſche Geſandte von Hennigen mit ſolcher Mainziſchen Reſolution den 20. Apr. ſelbſt nach Stuttgard kam und der Herzog dieſelbe genehmigte, ſo wurden doch ſolche Schreiben hinterſtellig gemacht, weil man von dem franzöſiſchen Geſandten ſo viel Nachricht hatte, daß der Königliche Hof dergleichen Schreiben nicht wohl aufnehmen und die Lothringiſche Lande nichts deſto weniger und deſto eher in Beſiz nehmen dörffte. Durch diſe Vorſtellung wurde nun der Churfürſt von Mainz ſchüchtern gemacht, daß er von ſeinem Vorhaben abgieng und diſe Fürbitte in das Stecken geriethe. Hingegen war Herzog Eberhard am Kaiſerl. Hof mit ſeinem Geſuch deſto

(h) Haltaus Calend. medii ævi. pag. 24.
(i) vid. Beyl. num. 3. und 4.
(k) vid. Beyl. num. 5.

1662 deſto glücklicher, als er ſeinem daſelbſt habenden Geſandten auftrug eine Verringerung ſeines allzuhohen Matricular-Anſchlags auf 30. Jahre zu begehren. Unter andern Gründen führte er an, daß zur Zeit der errichteten Matricul nur zween Herzoge von Würtenberg geweſen, dermahl aber ſolche Anzahl auf vier und zwanzig angewachſen ohne die Fräulen, welche er insgeſamt bey ſeinem noch ſehr öde liegenden Land zu unterhalten habe. Weil nun ohnehin in den Reichsgeſetzen enthalten wär, daß, wo ein Stand an Kräfften und Vermögen abnähm oder demſelben wegen erlittener Kriegs-Trangſalen dem Reich beyzuſtehen unmöglich falle, ſein Anſchlag gebührend gemildert werden ſollte. Es habe auch ſchon Kayſer Ferdinand III. verſprochen, daß, wann ein oder der andere Stand ſolche Moderation beſonders ſuchte, derſelbe eine willfärige Reſolution erhalten würde. Nun habe er die vorhin von dem Reich bewilligte 12. Römer-Monate dem Kayſer zu Ehren ſo bereitwillig vor der beſtimmten Zeit eingeſchickt und gehofft, daß er deſto eher gewüriges Gehör finden würde, als andere Schwäbiſche Krayß-Stände mit gleichmäſſigem Nachlaß erfreuet worden. Die Verdienſte des Herzogs gegen dem Kayſer und die dem Vice-Canzler erwieſene Gnaden-Bezeugungen hatten hier eine ſolche gute Würkung, daß der von Waltersdorf verſprach in ſeinem Voto denjenigen Grund, welchen der Herzog in ſeinem Memorial nicht berührt hätte, hinzuzuthun, wie nemlich derſelbe dardurch in den Stand geſetzt würde der Kay. May. deſto beſſere Dienſte mit Geld- und Volkhülfen erweiſen zu können. Aber erſt den 12. Junii erfolgte das würkliche Kayſerl. Decret, daß es zwar bey dem Anſchlag der Wormſer-Matricul unveränderlich bleiben, jedoch aus beſondern wegen von dem Herzog geleiſteten und noch künfftig leiſtenden Dienſten zugedachten Kayſerlichen Gnaden dergeſtalten demſelben willfart würde, daß in den nächſtfolgenden 15. Jahren der Herzog in Reichs-Anlagen nur 2. Drittel an baarem Geld der Proportion nach zu bezahlen ſchuldig und das übrige ein Drittel demſelben nachgelaſſen ſeyn ſoll.

§. 12.

Weil nun entzwiſchen ſich der Termin zum Anfang des Reichstags nähern wollte, ſo erinnerte der vortreffliche Herzog Ernſt von Sachſen-Gotha den 10. Martii den Herzog, daß, weil weder auf dem letztern Reichstag, noch bey der Frankfurter-Deputation die Beſchwerden der Evangeliſchen erörtert werden wollen, derſelbige zu dem künfftigen Reichstag auf einem Kraiß-Convent Vorbereitungen machen und mit den Evangeliſchen im Schwäbiſchen Krayß eine gewiſſe Entſchlieſſung mit guten Gründen faſſen möchte, damit jeder Stand ſeine Geſandte darauf inſtruiren könnte. Worauf der Herzog den 2. Apr. antwortete, daß er ſeinen auf den Reichstag erſehenen Geſandten allbereits den gemeſſenen Befehl ertheilt habe mit andern vertrauten Evangeliſchen ſich von dergleichen Materien fleiſſig zu unterreden und gute Vorberei-

bereitungen zu machen, damit man ſich zu Regenſpurg ohne ſonderbare weit- 1662.
läuffige Berathſchlagung ſo gleich faſſen und nach hingelegter Materie der Türkenſteur auch der Reichstag in puncto gravaminum mit Nutzen und Nachdruck ablauffen möchte. Und mit gleichem Verhaltungs-Befehl wollte er auch ſeine Räthe auf den nächſtbevorſtehenden Krayß-Tag zu Ulm abfertigen. Nun wurde zwar den 10/20 April. der ſchon lang im Vorſchlag geweſene Fürſten-Verein wegen Behauptung der fürſtlichen Vorrechte und Freyheiten in geheim zwiſchen Pfalz-Neuburg, den Braunſchweigiſchen Häuſern, dem Herzog von Würtenberg und den beeden Heſſiſchen Häuſern zu ſtand gebracht, worinn ſie ſich vorbehielten auch andere Fürſten von beeden Religionen zum Beytritt einzuladen: (1) Es berichtete aber der noch zu Frankfurt anweſende Bidenbach, daß die Braunſchweig- und Heſſiſche Geſandten wegen Erledigung des puncti reſtituendorum keine ſonderliche Achtſamkeit bezeugen. Herzog Eberhard muſſte ſolches mit Bedauren dahin geſtellt ſeyn laſſen und antwortete ſeinem Geſandten, „daß, wann man zurnck denke, was denen um den Schaden Joſephs nicht bekümmert geweſenen Ständen ſo wohl bey währendem Weſtphäl. Friedens- und Nürnbergiſchen Executions-Tractaten, als auch nachgehends auf jüngſter Reichs-Verſammlung von den um das bonum publicum mehrers beſorgten auf dergleichen „bezeugte Kaltſinnigkeit öffters zu Gemüth geführt worden, daß nemlich die durch Gottes Gnade von ſelbſt noch in guter Verfaſſung ſtehende ſich der bedrangten Mit-Stände, deren Intereſſe und Anſehen von ſolchem puncto reſtitutionis dependierte, um „ſo viel eyfriger und nachdrückſamer billig annehmen und bedenken ſollten, daß, wann „den ſchwächern Ständen auf ſolche Weiſe und mit Zurncklaſſung ihres Rechten die Hände gebunden würden, mit der Zeit das beneficium ordinis gar leicht „auch die mächtige treffen und die Nachſeh- und Verwahrloſung diſes Haupt-Punctens dem ganzen Friedens-Werk leichtlich noch mehrern Nachtheil bringen könnte, „ſo würde nicht ſchaden, wann man dergleichen Vorſtellungen gegen einem und anderm mit guter Art wiederhohlte, da dann, wie zu hoffen, der Königl. Schwediſche „und Vor-Pomeriſche Geſandte mit gutem Nachdruck ſolche unterſtützen und für „die Reſtituendos eyfrig zu ſprechen ſich angelegen ſeyn laſſen dörffte.

§. 13.

Entzwiſchen hatte Herzog Eberhard die Freude unter ſeinen Regiments-Sorgen, daß er ſeine dritte Prinzeſſin, Chriſtina Charlotta, mit dem Fürſten Georg Chriſtian von Oſt-Frießland vermählte. In der Heurats-Abrede wurde von dem Herzog das bey den Fräulen eines regierenden Herrn gewönliche Heuratgut von 32000. fl. ver-

(1) vid Beyl. num. 6.

1662 ſprochen, wovon 12000. fl. auf den Tag des Beylagers und das noch übrige in zwey Terminen erlegt werden ſollte. Dagegen der Bräutigam ihro 6000. Reichsthl. Morgengab zu geben und das Heuratgut mit 64000. zu widerlegen und zu verſichern auf ſich nahm, wie auch das Hauß und Amt Peyſumb zu einem Wittumb anwieſe. Weil aber in ſelbigem Amt kein Holz zu finden, ſo erbothe ſich der Fürſt ſeiner Gemahlin etliche Moräſte einzuraumen, woraus ſie genugſamen Torff nehmen könnte. So ſonderbar diſes zu ſeyn ſcheinet, ſo merkwürdig iſt auch, daß der Herzog diſe Heurats-Rotul zu mehrer Sicherheit nachmals den 20. Julii durch den Kayſer beſtetigen ließ. Der Fürſt kam ſelbſt den 28. April nach Stuttgard und den 4. May wurde das Beylager vollzogen. Die Princeſſin war aber ſehr unglücklich nicht nur wegen ſo groſſer Veränderung der Lebens-Art, als auch und noch vielmehr, weil ſie ſchon im Jahr 1665. durch einen unglücklichen Tod ihres Gemahls in den Wittibſtand geſetzt wurde, welchem ſie gleichwohl nach ſeinem Abſterben einen Sohn gebahr, über welchen ſie hernachmahls unter Beyſtand des Herzogs von Braunſchweig-Zell, des Biſchoffs von Oldenburg und Herzog Eberhards die Vormundſchafft unter vielen von dem Biſchoff von Münſter erlittenen Trangſalen mit groſſer Klugheit und Großmuth führte (m).

§. 14.

Nun machte dagegen die Ottomanniſche Pforte dem Kayſer ängſtliche Sorgen, weil er zu widerſtehen zu unmächtig war. Solch ſein Anligen entdeckte er unterm 13. May durch ein Schreiben, worinn er zugleich meldete, daß er wegen ſolcher Türken-Gefahr dem Reichstag nicht in Perſon beywohnen könne, ſondern den Erzbiſchoff zu Salzburg aus dem Geſchlecht der Graven von Thun zu ſeinem Principal-Commiſſarien ernennt habe und hoffe, daß der Herzog ſolche Entſchlieſſung nicht allein ſich nicht zuwider ſeyn laſſen und gedachten Erzbiſchoff für einen bevollmächtigten Kaiſerlichen Principal-Commiſſarium erkennen und aufnehmen, ſondern auch bey herannahendem Termin entweder in Perſon, oder durch bevollmächtigte Räthe den Reichstag beſuchen würde. Der Herzog übergieng in der Antwort die Beſtellung des Principal-Commiſſarien „ als ungewönlich mit Stillſchweigen und dankte nur dem Kayſer für ſeine Sorgfalt „ um die Wohlfart des Reichs und wünſchte, daß Gott die Berathſchlagungen ſeegnen wolle, damit dem blutdürſtigen Feind des Chriſtlichen Namens Einhalt gethan „ und ſo dann zwiſchen Chur-Fürſten und Ständen die noch in der Aſche glocſcheude „ Mißhelligkeiten und Beſchwerden aus dem Grund gehoben, das alte gute teutſche „ Vertrauen durchgehends wieder aufgerichtet, der mit ſo vielen Unkoſten, Mühe, „ Sorgfalt und Blutvergieſſen erlangte Reichs-Friden je länger, je mehr feſtgeſtellt und

(m) Von diſer Fürſtin habe ich gleichwohl eine bey uns ſeltene Münze in dem vorigen 9ten Theil vorgelegt.

„ und das ganze Reich in Ruhe und Aufnahm geſetzt werden möchte. Die De- 1662
putations-Geſchäfte aber hörten gänzlich auf und die noch anweſende Geſandte ſtellten nur noch einen Allianz-Convent vor. Der dabey intereſſirte franzöſiſche Geſandte meynte deßwegen, daß diſer dannoch nicht eher nach Regenſpurg verlegt werden ſollte, bis die Kayſerliche Commiſſarien vorhanden wären und man Hofnung hätte, daß die Propoſition gewiß und bald eröffnet würde. Der Kayſer hingegen eylte ſo wenig, als der Ertzbiſchoff mit dem Anfang des Reichstags, weil er vorher wegen der Türkiſchen Unternehmungen mehrers verſichert ſeyn wollte um die Propoſition nach den Umſtänden deſto beſſer machen zu können. Als daher auch von dem Allianz-Rath nichts deſtoweniger zu Frankfurt beſchloſſen wurde dem Kayſer von den allierten Rheiniſchen Chur- und Fürſten eine Türken-Hülfe von ohngefähr 10000. Mann anzubieten, erachtete Herzog Eberhard ſolches noch voreylig und unrathſam zu ſeyn, weil von diſer Materie auch auf dem Reichstag geſprochen würde und dieſelbe durch ſolche Anerbietung nur in eine Verwirrung gebracht werden dörffte, zumahl der Kayſer oder villeicht deſſen Generale und Staats-Räthe lieber eine ſtarke Geld-Summe wünſchten, auch bey andern Chur-Fürſten und Ständen es nur das Anſehen gewinnen könnte, als ob die Allierte ſich von ihnen trennen und großſprechen wollten. Weßwegen er riethe das anerbieten auf ſich beruhend zu laſſen und den Reichstag zu erwarten, weil ohnehin verlauten wollte, daß bey ſo langer Verzögerung der begehrten Hülfe mehr Undank, als Dank zu erwarten ſtünde. Der Würtembergiſche Geſandte muſſte aber den mehrern weichen, weil man noch nicht wuſſte, wie bald der Reichstag ſeinen Anfang nehmen dörffte und der Kayſer diſen Feldzug wenig Staat auf eine Reichs-Hülfe machen könnte. Wollte es der Kayſer nicht annehmen, ſo hätten ſie das ihrige gethan und könnten ſich auf dem Reichstag deſto beſſer darnach richten, als man ohnehin aus der Erfahrung wüſſte, daß ſtarke Geld-Summen nicht ſowohl dem Kayſer, als andern zu gutem verwendet würde.

§. 15.

Ich habe ſchon berührt, daß der Fürſten-Verein den 10. Apr. verglichen worden. Die vereinte Fürſten verabredeten ſich aber auch über die Art und Weiſe, wie 1.) andere darein ebenmäſſig eingeladen werden könnten, 2.) wie die beede Kronen Frankreich und Schweden zur Genehmigung und Beyſtand vermocht werden, und 3.) wie inſonderheit die Kron Schweden wegen ihrer teutſchen Lande zum Beytritt zu erſuchen wär und 4.) ob und wie man den Verein den beeden Churfürſten zu Maynz und Cölln beybringen ſollte. Ueber diſe Puncten wurde den 8. May. ein Neben-Receß errichtet, woraus ich hier nur berühre, daß, weil der Schwediſche Geſandte Snoilsky nach Schweden vereyſſt war und dem Würtenbergiſchen Geſandten ſeine Angele-

1662 genheit und Votum aufgetragen, diſer bey längerm Ausbleiben des Schwediſchen erſucht worden, der vereinten Fürſten Anbringen an ihn gelangen zu laſſen (n). Die Landgraven zu Heſſen bekamen ſolchen Receſſ aus verſehen bälder zur Unterſchrifft, als der Herzog und ſezten ſich demſelben vor ohne ihm Platz zu laſſen, ungeacht diſes Hauß in dem Auffſatz ſelbſt nachgeſezt ſtund, weßwegen der Herzog ſich nicht entſchlieſſen konnte diſen Receſſ durch ſeine Unterzeichnung zu genehmigen. Zugleichem fieng man zu Frankfurt an ſich wegen Aufhebung des Deputations-Convents zu berathſchlagen. Hier war nun eines theils zu bedenken, daß man durch langſame Aufhebung diſes Convents den Anfang des Reichstags verhindern und zu einem Verweiſſ den Anlaſſ geben dörffte, als ob man diſen ſo ſtark betrieben hätte und jezo keinen Ernſt mehr darzu bezeugte. Auf der andern Seite wollte man dem Vorwurf ausweichen, als ob man die Deputation zu früh aufgehoben hätte, da man doch aus der leydigen Erfahrung wüſſte, wie langſam die Geſandte auf den Reichstägen zu erſcheinen pflegten und die bald ankommende mit groſſem vergeblichem Unkoſten auf die andere und auf die künfftige Propoſition warten müſten. Der mehrere Theil der Geſandten lieſſe ſich aber die Erinnerung des franzöſiſchen Envoyé, Gravels, gefallen, daß man die Zeit der Eröffnung der Reichstags-Propoſition inachtnehmen müſſte. Herzog Eberhard beliebte ſolche Meynung auch, daß man ſich nicht übereylen und ſein Geſandter entzwiſchen ſich von den mehrern Stimmen nicht trennen ſollte, wobey ihm auch nicht entgegen war, wann man bis zur gewiſſen Nachricht von der Ankunfft der Kayſerl. Commiſſarien zu Frankfurt blieb und ſich ſo dann mit geſamter Hand nach Regenſpurg verfügte, entzwiſchen aber wegen der noch unerledigten Beſchwerden und Reſtitution ex capite Amniſtiæ vorbereitungsweiſe arbeitete, damit man auf dem Reichstag die Zeit gewinnen und auf ſeiten der Evangeliſchen gefaßt ſeyn könnte. Die Braunſchweigiſche wollten aber aller bündigen Zurede ungeachtet ſolches Geſchäffte nicht berühren und Herzog Eberhard erklärte ſich vor Gott und der ganzen wohldenkenden Welt entſchuldigt zu ſeyn und nichts verſäumt zu haben, was nur immer zu Erhaltung des Reichs und inſonderheit des Evangeliſchen Weſens Ruhe, Sicherheit und Gerechtigkeiten erſprießlich ſeyn möchte. Allein im Julio kamen ſchon einige Kayſerl. Commiſſarien zu Regenſpurg an, weßwegen Bidenbach den 18. Julii berichtete, daß der frankfurtiſche Convent auseinander gehen werde. Die dort anweſende Geſandte ſetzten nicht nur bißher wegen derſelben Verlegung, ſondern auch wegen der Allianz ihre Verſammlungen fort die Angelegenheit des unter ſich geſchloſſenen Bündnuſſes zu beſorgen. Und nun kamen die in der fürſtlichen Vereinung ſtehende beſonders zuſamen. Alle diſe Conferenzien geſchahen aber ſehr ſelten und der Geſandten faſt alleiniges Geſchäft beſtunde in Beſuchen, durch welche ſie Staats-Neuigkeiten von einander erlernten und ihre Gedanken darüber ausforſchten. Ungeacht das Reichs-Directorium diſe Deputation bißher ſo viel möglich

und

(n) vid. Beyl. num. 7.

und deſſen Intereſſe geſtattete, im Stand zu erhalten befliſſen war, ſo bekam es doch nunmehr das Anſehen, als ob daſſelbe durch allerhand einwerfende Hindernuſſen deren Würkſamkeit zu hintertreiben ſuchte. Man beliebte demnach diſe drey Zuſammenkünfften auf dem Reichstag fortzuſetzen und die Deputations- mit den allgemeinen Reichsgeſchäfften abzuwechſeln, wobey der zur allgemeinen Reichs-Beruhigung ſonſt ſehr geneigt ſcheinende Churfürſt zu Maynz den Herzog durch ſeinen Geſandten unter Verſicherung beſtändiger wahrer Freundſchafft und freund-bräderlicher Affection erſuchen lieſſ, daß, wie er deſſelben auf die Erhaltung des Fridens und Ruheſtands abzweckende Rathſchläge und Handlungen bißher wahrgenommen, er alſo bey dem inſtehenden Reichstag nicht ermüden, ſondern des Churfürſten hierunter führende Abſichten unterſtützen möchte. Man konnte aber voraus ſehen, daß die Reichstags-Propoſition, als welche erſt mit Zuziehung diſes Churfürſten abgefaſſt werden muſſte, ſchwerlich vor dem Ende diſes Jahres eröffnet werden dörffte. 1662

§. 16.

Den 6. Aug. machte der Wolffenbüttel- und Würtenbergiſche Geſandte dem Churfürſten zu Maynz den Fürſtl. Vereinungs-Tractat zu wiſſen. Bey welcher Handlung ſie ſich vernehmen lieſſen, daß die in der Allianz ſtehende Fürſten die ihrem Stand vermög des Weſtphäliſchen Fridens mit andern Mit-Ständen gemeinſam gebührende Vorrechte, Ehren, Würden und Hoheiten zu ſonderbarer Beruhigung des Reichs zu beveſtigen und zu verſichern nöthig erachtet hätten. Weil nun ohnehin jedem Stand obliege ſolchen Friden in ſeinen vollen Kräfften zu erhalten, ſo hätten dieſelbe ſich eine nähere Verſtändnuß untereinander aufzurichten entſchloſſen, indem ſie aus voriger Erfahrung wahrgenommen hätten, was ihnen der Mangel einer vertraulichen Zuſammenſetzung für Schaden gebracht habe. Sie hätten aber nicht die geringſte Abſicht dabey der Kayſerl. May. oder dem Churfürſtl. Collegio an dero Reichs-Verfaſſungsmäſſigen Rechten und Vorzügen einigen Eintrag zu thun. Wobey ſie ſich erinnerten, daß die beede Churfürſten zu Mainz und Cölln bey dem verwichenen Wahltag und nach demſelben die Verſicherung von ſich gehen laſſen, daß ſie auf bevorſtehendem Reichstag ſich dahin bearbeiten wollten, damit daßjenige, was in letzterer Wahl-Capitulation der Fürſten Beſagſame zum Nachtheil vorgegangen wäre, zurückgetrieben und künfftige dergleichen Vorgriffe abgewendet würden. Weßwegen ſie dem Churfürſten diſe vertrauliche Eröffnung zu thun nicht ermanglen wollten in der Hoffnung, daß ſolches Mittel die gemeine Reichsgeſchäffte mit beſſerm Nachdruck befördern dörffte. Nun wurden zwar diſe Abgeordnete in einer Churfürſtlichen mit 6. Pferden beſpannten Gutſche durch einen Cavallier abgeholt und in den Churfürſtlichen Garten geführt, wo der Ober-Hof-Marſchall von Boineburg dieſelbe empfieng und ſie nicht nur bey der Churfürſtl. Mittags-Tafel

1662 ſel behielte, ſondern auch ein Zimmer im Schloſſ einraumte: Der Churfürſt ſtuzte aber bey dem unvermutheten Vortrag und konnte ſich nicht ſo gleich in der Verwirrung zur Antwort faſſen, ſondern blieb nur bey allgemeinen Ausdrücken, daß, was im zehenden und dreyzehenden Articul der Wahl-Capitulation ſtunde, nicht in ſeinen Mächten geweſen wär, weil er der Mehrheit der Stimmen nachgeben müſſen, ob er es ſchon anderſt gewünſcht hätte, wobey er ſie erinnerte, daß man auch einigen geiſtlichen Fürſten Nachricht davon geben möchte, welches ſich Herzog Eberhard gefallen lieſſ, weil er nicht zweifelte, daß diſe gemeinſchaffliche Sach mit ihnen machen und auf ihren Vorrechten nach ihrer Gewonheit hartnäckiger, als die weltliche beſtehen dörfften. Es war eben dazumahl auch der Schwediſche Groß-Admiral Wrangel, welcher ſich des Schwalbacher Bronnens bediente, zu Maynz gegenwärtig, welcher bey dieſer Gelegenheit den Herzog durch ſeinen Geſandten erſuchen lieſſ ſeinen Sohn in das Fürſtliche Collegium zu Tübingen aufzunehmen, welches auch ſogleich bewilligt und dem Oberhofmeiſter befohlen wurde ohne weitere Anfrage daſſelbe zu befolgen. Und weil man zugleich auch dem franzöſiſchen Hof von diſem Fürſten-Verein Nachricht gab, ſo ertheilte derſelbe ſeinem Reſidenten bey der Deputation zu Frankfurt den Befehl den Fürſten deſſen Wohlgefallen zu erkennen zu geben und zu verſichern, daß, weil ihr Vorhaben in dem Weſtphäl. Friden wohl gegründet ſey, ſie ſeines Schuzes und Beyſtands bey dem künfftigen Reichstag ſich getröſten könnten (o).

§. 17.

Es entſtund aber damals in der chriſtlichen Kirche zwiſchen den A. C. Verwandten und Reformierten eine Unruhe, welche groſſes Aufſehen verurſachte. Dann gleichwie vor einigen Jahren der Churfürſt Carl Ludwig eine Vereinigung diſer beeder Religions-Verwandten ſuchte, alſo wagte es nun auch der Heſſen-Caſſeliſche Hof und veranlaſſte ſchon im vorigen Jahr ein Religions-Geſpräch zwiſchen den beeden Hohenſchulen zu Rinteln und Marpurg zu Caſſel, über deren Verhandlung die Theologiſche Facultät zu Wittenberg eine ſo genannte Epicriſin im öffentlichen Druck ausgeben ließ. Sie bediente ſich nicht nur harter Ausdrücke, ſondern ſchickte ſolches auch überall hin und inſonderheit an die Theologen und Kirchendiener der Mark Brandenburg. Dann ſie wuſſte, daß daſelbſt viele Mißvergnügte oder ſogenannte Zeloten waren. Der Churfürſt wollte ſowohl dem heffigen Eyfer der A. C. Verwandten, als auch der Reformierten Einhalt thun und ließ eine Verordnung an ſeine zänkiſche Theologen und Kirchendiener ergehen, daß ſie nur die H. Schrifft fleiſſig treiben und übrigens hoher philoſophiſchen Diſputationen und Diſtinctionen ſich enthalten, die Religionsſtritte an ſolche Orte, dahin ſie nicht gehören, nicht ziehen, ſondern die göttliche Warheit in Lauterkeit und Einfalt

(o) vid. Beyl. num. 8.

salt vortragen und den Reformierten keine andere Meynung aufbürden sollten, 1662
als welche in ihren offentlichen Bekanntnussen, insonderheit in Churfürst Johann Casimirs Confession, ingleichem in der im Jahr 1631. zu Leipzig und 1645. zu Thoren bekandt gemachten Bekanntnuß enthalten seyen. Ferner sollten sie aus verschiedenen Auslegungen der H. Schrifft keine neue Trennung ganzer Kirchen machen, auf die Wichtigkeit der Stritte besonders sehen, des unseligen Verdammens, Verketzerns, Benennung der Personen und Lehrer oder höhnischer Vorstellung ihrer Lehren, oder Verkehrung derselben enthalten, vielmehr aber den Friden und brüderliche Liebe suchen. Ein Mitglied der gedachten Facultæt selbst wollte keinen Antheil an der Epicrisi nehmen und hatte einen Abscheu an dem allzuhitzigen Verfahren seiner Collegen, und der Churfürst zu Brandenburg liess den 21. Aug. 1662. ein scharffes Patent in seinen Landen und sonsten ausgehen, worinn er seinen Unterthanen bey ernster Straffe verboth, daß keiner die Theologie oder Philosophie zu Wittenberg studieren und daß die würklich dort studierende schleunig abgerufften werden sollten. Der hitzige Brandenburgische Geheimde Rath D. Jena wurde für den Verfasser desselben gehalten, ungeacht verschiedene Staats-Räthe und Theologen den Churfürsten warneten oder wenigstens das Patent mit glimpfigern Ausdrücken zu verfassen riethen. Dann es wurden in demselben als Ursachen angegeben, daß die Professores zu Wittenberg die Unterthanen durch Briefe zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit aufgewiegelt, wider den Kirchenfriden vergallte, untheologische Bücher und Epicrises geschrieben, selbige in seinem Churfürstenthum an die Ministeria herumgeschickt, ja den Churfürsten selbst wider die Reichsgesetze und den Westphäl. Friden von dem Namen eines Evangelischen ausgeschlossen und dardurch bey den Unterthanen Hass und Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Meuterey und Spaltung angerichtet hätten. Der Churfürst von Sachsen bezeugte selbsten auch sein Mißfallen über der Wittebergischen Lehrer Unbedachtsamkeit und liess ihnen nicht allein einen harten Verweiß geben, daß sie solche Schrifften ohne seine Erlaubnus ausgehen lassen, sondern befahl auch dieselbe zu unterdrücken und zurückzufordern. Man meynte zwar durchgehends, daß der Churfürst zu Brandeburg mit diser Genugthuung zufriden seyn und dergleichen harte Patent nicht ausgehen lassen sollen. Es gewan aber vielmehr das Ansehen, weil beede Churfürsten wider einander sehr aufgebracht zu seyn schienen, als ob dise Händel zu grossen Unruhen Anlass geben dörfften (p). Der zum Friden geneigte Herzog Eberhard wurde wenigstens sehr aufmerckſam darüber, daß, da kaum der grausame Krieg wegen der Evangelischen und Catholischen Religion gelöschet wär, jetzo solche ärgerliche Mißhelligkeiten unter den Protestantischen beeden Religionen wegen allzuhitziger Theologischer Zänkereyen entstehen wollten. §. 18.

(p) Thuldn. contin. Histor. Brachel. p. VII. lib. 3. P. 248. Buchholzers Versuch einer Geschichte der Chur-Mark Brandeb. 4. Band. p. 162. Acta publica.

1662 §. 18.

Nun wurde zwar diſes Feur noch bey Zeiten gedämpfft. Es ſchiene aber ein neues in den Niderlanden aufzugehen. Dann es wurde dem Pfalzgraven von Neuburg von dem Cammergericht aufgetragen Gr. Johann von Virmund in den Beſitz eines dem Graven Balthaſar von Flodorf gehörigen Schloſſes, Leuthe genannt, einzuſetzen, welches auch der Pfalzgrav verrichtete und das Schloſſ mit 25. Mann beſetzte. Weil aber der von Flodorf ein Lehenmann der General-Staaten war und Beyſtand bey ihnen ſuchte und fand, ſo belagerten und eroberten ſie das Schloſſ wieder, bey welcher Gelegenheit die Staatiſche Soldaten in der Herrſchafft Ravenſtein ſehr groſſe Ausſchweifungen begiengen und des Pfalzgraven Unterthanen vielen Schaden zufügten. Diſer wandte ſich an ſeine Allierte um Hülfe, unter welchen auch Herzog Eberhard zwar dieſelbe billich erachtete, aber auch dabey erwoge, daß einestheils der Allierten Hülfe wider die mächtig gewordene Staaten nicht hinlänglich wär dem Pfalzgraven Genugthuung zu verſchaffen und anderntheils eine Unruhe im Reich entſtünde, welche er abzuwenden wünſchte. Und weil gleichwohl das Executions-Mandat von dem Cammergericht ergangen war, ſo hielte er dafür, daß vielmehr der Kayſer und das ganze Reich zur Hülfe verbunden wär, welche auch mehrern Nachdruck haben würde, zumahl die Staaten einen ſo unbefugten Einfall in das Reich gethan, welches Genugthuung fordern könnte, indem auch des Pfalzgraven Gefälle in Ravenſtein mit Arreſt belegt wurden. Diſe Meynung fand bey den übrigen Allierten Beyfall und, weil der Reichs-Deputation oblag alle Unruhen im Reich nach Möglichkeit zu ſtillen, ſo nahm dieſelbe auf ſich im Namen des Reich wiederhohlte Schreiben an die Staaten ergehen zu laſſen. Man ſahe erſtlichen Auftritten entgegen, welche aber dennoch in der Güte beygelegt wurden.

§. 19.

Entzwiſchen kamen die Kayſerliche Commiſſarien zum theil zu Regenſpurg an, weßwegen Herzog Eberhard ſo gleich ſeinen damals ſo genanuten Ober-Rath, Johann Eberhard von Stockheim, als Interimsgeſandten den 15. Septembr. jedoch mit dem Vorbehalt dahin ſchickte, daß, wann der Kayſer ſelbſt auf den Reichstag käme, er ebenmäſſig erſcheinen wollte. Der Erzbiſchoff Quidobald von Salzburg, als Principal-Commiſſarius empfieng diſen Geſandten mit ausnehmender Freundlichkeit und verſicherte in allen Stücken, wo das Würtenbergiſche Intereſſe es erforderte, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtünde, ein gehorſamer und getreuer Diener zu ſeyn mit Begehren ſolche Ausdrücke an den Herzog getreulich zu berichten. In einem an diſen abgelaſſe-

nen

nen Schreiben erbothe er ſich auch dem Geſandten die ganze Zeit diſes Convents 1662
nicht allein wegen des gemeinen Weſens und des Herzogs beſondern Angelegenheiten willfährigen Zutritt zu geben, ſondern auch mit ihm gutes Verſtändnuß zu halten. Diſes ſchien demſelben günſtige Ausſichten zu einem guten Reichstag zu verſchaffen, zumahl auch der Kayſer den Churfürſten zu Mainz erinnerte nicht nur die Reichs-Tags-Geſchäffte zu befördern, ſondern auch bey fürnehmender Begreifung einer beſtändigen Wahl-Capitulation die mit den Churfürſten auch allen übrigen Fürſten und Ständen des Reichs gemeinſchaftlich zukommende Vorrechte in genaue Obacht zu nehmen und alle zur Trennung Anlaß gebende Strittigkeiten zu verhüten, ſondern gutes beſtändiges Vertrauen zu ſtifften und zu unterhalten. Wie wenig ſolches befolgt worden, hat man nachgehends erfahren. Zu Frankfurt hingegen war alles in der Unthätigkeit, ſo, daß, weil das geringſte von den dahin verwieſenen Materien nicht mehr in Berathſchlagung genommen wurde, der Herzog die groſſe Unkoſten mit Unterhaltung eines Geſandten daſelbſt nimmer vergeblich verſchwenden wollte. Gleichwohl war ihm bedenklich diſe Deputation zu verlaſſen, ſondern er wartete mit Verlangen, daß andere und inſonderheit Sachſen-Altenburg den Anfang zum Aufbruch machten, zumahl der Chur-Mainziſche Hof über ſolch Abreyſen ſein groſſes Mißfallen bezeugte und um die noch anweſende davon abzuhalten eine Berathſchlagung zu halten ſich erbothe. Diſes war aber deſſen gewönlicher Kunſtgriff dergleichen Zuſammenkünffte zu verſprechen, aber ſolche entweder gar nicht zu bewerkſtelligen, oder ſo lang möglich zu verzögern. Sein Vorwand war, daß er nicht allein die Nachricht habe, als ob der Kayſer nur auf eine Geldhülfe dringen und, wann dieſelbe bewilligt wär, die übrige Materien zu anderwertigen Conventen und Zeiten verſchieben würde, ſondern daß er auch noch die Zuruckkunfft einiger abweſenden Geſandten erwarten müſſte. Der einige Vortheil des längern Auffenthalts war, daß ſich ſowohl Sachſen-Gotha zum Beytritt in den Fürſten-Verein geneigt erklärte und Hoffnung machte den Sachſen-Weymariſchen Hof darzu zu vermögen, als auch der Münſteriſche Geſandte ein gleiches von ſeinem Biſchoff vertröſtete. So wohl der Franzöſiſche, als auch Pfalz-Neuburgiſche Geſandte riethen deßwegen um ſo mehr den Frankfurter-Convent um der Rheiniſchen Allianz und des Fürſten-Vereins willen noch beyzubehalten, weil derſelbe erſt mit angehendem Reichstag erlöſche und diſer nicht angefangen wär. Man habe eine Zeit von 2. Jahren beſtimmt, unter welchen der vorige abgebrochene Reichstag fortgeſetzt werden ſollen, diſer Termin aber ſchon längſt erloſchen wär. Wollte man nun die Ordinari-Reichs-Deputation vor Eröffnung der Reichstags-Propoſition für aufgehoben halten, ſo würde diſe noch langen Aufſchub leyden, weil die meiſte Gedanken nur auf die Aufhebung der Deputation gerichtet ſeyen. Dagegen bey noch längerer Daur derſelben die Propoſition und Anfang des Reichstags befördert werden dörffte, welches der Herzog ſehr wünſchte, weil der Kaiſerl. Principal-Commiſſarius gegen dem von Stockheim die Verſicherung gab, daß in der künfftigen

1662 Proposition vorderist der Ruhestand und Sicherheit des Reichs, so dann der punctus gravaminum und erst zuletzt die Türken-Hülf vorgetragen werden sollte und daß er nach seinem Vermögen dahin geneigt sey den Evangelischen so wohl, als den Catholischen zu gleichdurchgehendem Recht verholfen seyn wollte. Der Pfalz-Neuburgische, Braunschweigisch-Zellische und Hessen-Casselische Gesandten waren damit nicht zufrieden, sondern meynten, daß die Capitulatio perpetua nach der Proposition zuerst berührt werden sollte. Obwohl nun Herzog Eberhard dieselbe in allweg für sehr wichtig hielte, als von disen Puncten gründlicher Erörterung andere nicht geringe zugleich entschieden würden, so betrachtete er doch, daß nach dem kundbaren und Reichsüblichen Herkommen die von dem Kayser beliebte Ordnung der abzuhandlen seyenden Materien beobachtet würde und durch etliche wenige fürstl. Gesandte schwerlich unterbrochen werden könnte, daneben aber der in Vorschlag gebrachte Punct der Reichs-Sicherheit, als eben so nothwendig, gar wohl bestehen könnte. Ueber disen liess der Herzog den punctum gravaminum, restituendorum und Jurium principum insonderheit dem Braunschweig-Zellischen bestens anempfehlen, als worauf damahl der ganze Wohlstand des Reichs beruhete, welches auch guten Eingang fand. Entzwischen hatte man Hoffnung, daß die Reichstags-Proposition bald eröffnet werden dörffte, weßwegen der Herzog nöthig fand auf allen Fall einen ausführlichen Verhaltungs-Befehl seinem Gesandten zugehen zu lassen, welcher aber ohne Beyrathung des Widenbachs nicht wohl verfaßt werden konnte, zumahl diser ebenmäßig nach Regenspurg bestimmt war, weßwegen er denselben von Franckfurt abforderte und an seine Stelle einsweilen seinen Ober- oder nach heutiger Titulatur Regierungs-Rath Wolfgang Forstnern dahin abordnete, bis der Convent volleuds aufgehoben würde. Den 2. Dec. liess der Kayserl. Principal-Commissarius die sämtliche anwesende Gesandte durch einen seiner Truchsessen Fabricius von Cleßheim in einer Gutsche zu einer Conferenz einladen, worinn er ihnen zu vernehmen gab, daß auf den 20. Januarii des nächstkünfftigen Jahrs die Proposition eröffnet werden sollte mit Erinnerung, daß die noch abwesende Stände ihrer Gesandten Abreyse beschleunigen und die anwesende solchen Terwin sich gefallen lassen möchten. Der Erzbischoff liess auch wegen des letztern Begehrens an den Herzog ein besonders Schreiben ergehen. (q) Gleichwie aber hier der Anfang eines Reichstags jetzo bevorstunde: also obligte sich hingegen in disem Herzogthum ein Landtag dessen ganze Verhandlung in Bewilligung angesonnener Geldhülfen bestund, indem der Herzog ungeacht der grossen Armuth der Unterthanen nicht allein zu Fortführung seines Hof- und Regiments-Staats einen Beytrag von 50000. fl. und zu Unterhaltung seiner Gesandtschafft auf den bevorstehenden Reichstag 10000. fl. erhielte, sondern auch die Verehrungen an die Kayserl. Minister wegen gesuchter Moderation des Wormischen Matricular-Anschlags von der Landschafft dergestalt über-

nom-

(q) vid Beyl. num. 9.

nommen wurden, daß die Helffte mit 6000. fl. jetzo gleich baar erſtattet, zur andern 1662
Helffte machte man aber nur die Hoffnung auf den Fall, wann die Landſchafft den Nachlaſſ würklich genieſſen würde.

§. 20.

Nun reyſſte Bidenbach erſt den 6. Januar. von Frankfurt ab in der Abſicht dennoch vor Eröffnung der Propoſition zu Regenſpurg zu ſeyn. Die Abordnung des Forſtners wurde von der Kron Frankreich und dem Churfürſten zu Mainz ſehr wohl aufgenommen, daß der Herzog bis zu Ende der Deputation derſelben immer jemand beywohnen laſſen. Und der Geſandte Gravel verſicherte, daß ſein König auf den Herzog bey der Allianz mehrere Achtung, als auf andere machte. Er beharrte noch immer darauf, daß man abwarten ſollte, bis die Propoſition eröffnet würde, welches auch auf den vorbemeldten Termin geſchahe. Mithin hielte diſer Geſandte ſelbſt davor, daß zu Frankfurt wenig mehr zu thun ſeyn dörffte, als daß die Rheiniſche Allianz noch vor ihrer Abreyß verlänzert würde, weil gleichwohl eine erneuerte Allianz mehr Achtung, als eine zu Ende gehende habe, zumahl ſchon einige darinn begriffene zu wanken anfiengen. Zu Regenſpurg, ſagte er, würde mancher aus Furcht jemand zu beleydigen gar zurück gehen, weil daſelbſt viele und mächtige Stände ſich dawider ſetzen dörfften. Die Allianz hätte hin und wieder groſſen Nutzen gehabt und der Holländiſche Geſandte zu Paris ſich ausdrücklich vernehmen laſſen, daß die Staaten aus Rückſicht auf dieſelbe der Stadt Münſter wider diſen Biſchoff keine ſonderliche Hülfe mehr zu thun entſchloſſen ſeyen, welche ſonſt mächtig genug geweſen ſeyn würde. Zugleichem wäre der Kayſer zurückgehalten worden ein anſehnliche Anzahl Völker nach Weſtphalen oder in die Niderlande zu ſchicken, als wordurch auch Spanien bewogen worden mit der Krou Frankreich Friden zu machen, weil der Kayſer den Münſteriſchen Friden zu beobachten durch diſe Allianz vermocht ware und folglich Spanien ſich keines Beyſtandes mehr getröſten konnte. Dann die Kron Frankreich habe nur die vorzügliche Abſicht den Weſtphäl. Friden zu behaupten. Er wollte anderer Ausbrüche gefährlicher Unruhen, welche verhütet worden ſeyn dörfften, nicht gedenken, weil ſie im verborgenen geblieben und in der Glut erſtickt worden. Es wär aber ſehr nöthig, daß, weil man auch zu Regenſpurg Allianz-Conferenzien halten müſſte, ſolche Räthe dahin abgeordnet würden, welche die Erfahrung und gnugſamen Unterricht hätten. Ungeacht diſer franzöſiſchen beweglichen Rede waren dennoch die meiſte Fürſten nicht zur Fortwärung diſer Allianz geneigt, weil noch anderthalb Jahre bis zu deren Endigung abzuwarten waren, da entzwiſchen ſich vieles ereignen könnte, wornach man ſeinen Entſchluſſ nehmen müſſte. Der franzöſiſche Geſandte Gravelle lieſſ ſich in diſer Sache durch Churmainz und inſonderheit den von Bolmeburg leiten. Dann der Braunſchweigiſche entdeckte

1663 deckte, daß der Maynziſche mit dem Franzöſiſchen nach Belieben etwas verabredete, welches man geraume Zeit hernach für die länge weil den übrigen Allierten vorträge, weil Maynz vornemlich an diſer Allianz gelegen wär. Wann diſer Churfürſt derſelben Fortwährung ſchon zu Frankfurt verſichert ſey, und ſeine Abſicht erreicht habe, ſo wär auch zu beſörchten, daß derſelbe zu Regenſpurg in puncto jurium principum keinen Zug mehr thun würde. Wann aber die Fürſten mit der Prorogation zurukhielten, ſo müſte er doch die Fürſten beſſer behandlen, weil er ſonſt in Gefahr ſtünde, daß er mit der Kron Frankreich allein gelaſſen und der Haſſ des Hauſes Oeſterreich auf ihn allein fallen dörffte. Herzog Eberhard lieſſe ſich die von Braunſchweig angeführte Gründe nicht mißfallen, daß man ſich wenigſtens mit der prorogation nicht übereylen ſollte. Damit aber nichts deſtoweniger der Unglimpff gegen Frankreich und Mainz vermieden blieb, ſo müſte Forſtner es vorher mit den andern Geſandten wohl unterbauen und ſich eines abſchläglichen Voti vergleichen, auch bey nächſter Allianz-Conferenz mit denjenigen einſtimmen, welche die Aufhebung diſes Convents und Verſetzung deſſelben nach Regenſpurg anrathen, zumahl man auf den Fortgang des Reichstags ſein Abſehen richten müſſte, indem jeder Fürſt, welcher ſich beſchwert befinde, den Weſtphäl. Frieden zu behaupten und ſolche Mittel zu ergreiffen Urſach habe, welche zu Aufrechterhaltung der Fürſtenſtands-Rechte dienen könnten. Die Allianz könnte über diſes verſtärket werden, wann ſie den Nutzen und Würkung derſelben vermerkten. So ſehr aber Pfalz-Neuburg und andere wider die Prorogation diſer Allianz bißher geredet hatten, ſo änderte ſie doch jählings ihre Sprache und nur Braunſchweig blieb allein auf ſeiner Meynung. Weil nun Herzog Eberhard die Urſach diſer ſo unvermutheten Veränderung nicht erforſchen konnte und allein die Braunſchweigiſche Stimme nicht durchtreiben konnte, ſo wollte er ſich zwar den mehreren nicht widerſetzen, ſtellte aber doch denſelben zur Uberlegung anheim, ob die beſchleunigte Prorogation der Allianz mehr Schaden oder Nutzen bringen dörffte und bath wenigſtens nur noch zween Monate ſtill zu ſtehen, bis man ſähe, wie die Reichsgeſchäffte lieffen. Allein Pfalz-Zweybrücken erbothe ſich diſer Allianz auch beyzutretten. Und weil nicht allein die meiſte Geſandte nach Regenſpurg aufzubrechen im Begriff ſtunden, ſondern auch der Churfürſt zu Mainz der Geſinnung der meiſten Allierten verſichert war, ſo wurde mit der Prorogation ſchleunig vorgeſchritten und den 25. Febr. ſowohl wegen des Zweybrückiſchen Beytritts, als auch der Prorogation ſelbſten die Receſſe unterſchrieben und beſiglet, wie auch dem Graven von Waldeck, welcher der Allianz ſich ebenmäſſig theilhafftig machte, wegen Ungleichheit ſeines Stands nur ein Protections-Atteſtat ertheilt und der Braunſchweigiſche ſo wohl, als der Würtenbergiſche erbothen ſich den Receſſ unter anhoffender Genehmhaltung ihrer Principalen noch vor ihrer Abreyſe zu unterſchreiben und zu beſiglen. Solchemnach hatte dieſer Convent ein Ende und der Forſtner erwartete nur die noch von dem Herzog ausgebethene Pferde ſeine Heimreyſe zu beſchleunigen.

§. 21.

§. 21. 1663

Entzwiſchen wurde auf dem Reichstag die Türkenhülf ganz übereylt und wider das Herkommen ſchneller, als man vermuthen konnte, beſchloſſen, welches den für ihre Rechte und Freyheiten beſorgten Fürſten ſehr nahe gieng, weil ſie ſich im Junio des abgewichenen Jahres untereinander verglichen hatten, daß wegen diſer Hülfe nichts geſchloſſen werden ſollte ehe und dann die Freyheiten des Fürſtenſtands in Sicherheit geſetzt wären. Pfalz-Neuburg betriebe ſolches am hefftigſten und fand bey Herzog Eberharden Beyfall, welcher ſeinen Geſandten aufgab ſich fleiſſig mit dem Neuburgiſchen zu unterreden und wo möglich vor jedem Rathgang ſich eines einmüthigen Voti mit ihm zu vergleichen, wie auch andere nicht eben in dem Verein ſtehende Fürſten zur Miteinſtimmung zu vermögen, damit nach dem Inhalt des hochbetheurten Weſtphäl. Fridens die ſo ſehr in Gefahr geſetzte Fürſten-Rechte und Sicherheit des Reichs bey gegenwärtigem Reichstag berichtiget würden. Dann man hatte noch keine ſichere Nachricht, was es mit der vergebenen Türken-Gefahr für eine Beſchaffenheit habe. Weßwegen um deren aufrichtige Entdeckung gebethen würde, damit, bis diſe erfolgte, die gedachte Punkten in Berathſchlagung gezogen werden könnten. Man hatte Grund genug zu vermuthen, daß bey dermaliger Vernachläſſigung man nicht mehr ſo leicht darzu gelangen würde, weil die Churfürſten darum ſo ſehr mit diſem Puncten eyleten, damit, wann diſer geſchloſſen wär, man den Reichstag abbrechen und die übrige Materien zu einer abermaligen Deputation verweiſen könnte, wo die Churfürſten durch die Mehrheit der Stimmen durchzudringen pflegten, oder die Fürſten von den wichtigſten das ganze Reich betreffenden Berathſchlagungen ausgeſchloſſen blieben. Man glaubte auch deßwegen, daß diſer Reichstag ein baldiges Ende nehmen dörffte, da ſich jetzo erzeiget, daß er nun 115. Jahre fortgeſetzet wird. Den Reichs-Ständen war verdächtig, daß der Kayſer die Türkengefahr ſo groß und ſeine Macht ſo klein ſchilderte und gleichwohl derſelbe 6000. Mann, welche er in ſolcher Noth gebrauchen konnte, nach Italien ſchickte, wo man ſie nicht nöthig hatte. Und weil ſich derſelbe in Fridenshandlungen mit der Ottomaniſchen Pforte eingelaſſen hatte, ſo wollte man vorher deren Erfolg geſichert ſeyn. Bey welchen Umſtänden die Evangeliſche Fürſten ſich feyerlich ad protocollum verwahrten, daß man ſich durch die Mehrheit nicht überſtimmen oder verbindlich machen laſſen könnte. Zwar erinnerte ſich Herzog Eberhard deſſen, was er dem Kayſer verſprochen, ſchränkte aber ſolches dahin ein, daß es nicht dahin gemeynt geweſen die Reichs-Sachen, woran ſo vieles gelegen, hintanſetzen zu laſſen. Unglücklicher Weiſe waren noch den 9. Februar. die wenigſte Evangeliſche anweſend und die gegenwärtige wenige hatten das Vermögen nicht der Stärke ihres Gegentheils zu widerſtehen. Demnach war nur noch die Hoffnung übrig, daß die im Fürſten-Verein ſtehende Stände mit Handhabung der ihnen gebührenden Vorrechte feſt beyſamen ſtehen würden. Sie hatten auch an dem, wiewohl Catholiſchen, Pfalzgraven von Neuburg einen guten Vorgänger, welcher bey ſeiner Stimme wegen der Art, wie die Türkenhülfe nemlich an Volk oder Geld

geſche-

1663 geſchehen ſollte, zur Vollziehung ſeines Anerbietens nicht verbunden ſeyn wollte, bis dann auch die übrige Puncten der Kayſerl. Propoſition und dahin einlauffende Materien entledigt wären. So gleich hatte er unter ſeinen Glaubensgenoſſen eine zimliche Anzahl der gleichſtimmenden zu Beyſtändern. Nun waren die Alliirte entſchloſſen dem Kayſer ein Corps von ohngefähr 10000. Mann zu Hülf zu ſchicken, woran auch der König in Frankreich als ein Bundsgenoſſ ſein Contingent ſtellen ſollte. Es war beträchtlich, aberdem Kayſer verdächtig, weil er meynte, daß er in ſeinem eigenem Hauß nicht mehr Meiſter ſeyn dörffte. Gleichwohl durffte er es nicht verweigern. Endlich erklärte er ſich, daß ihm Geldhülfe angenehmer wär. Obwohl aber die meiſte Geſandte und der Kayſerliche Principal-Commiſſarius ſelbſt dafür hielten, daß die Geldhülfe doch im wenigſten Theil dahin verwendet würde, worzu ſie verwilligt worden, ſo wurde doch letzterervon den andern Kayſerlichen Commiſſarien dahin vermocht ſeine Gedanken zu ändern, damit man deſto eher durch die Mehrheit die auf die Volkhülfe ſtimmende Stände nach dem Kayſerlichen Willen lenken könnte. Diſe ſetzten aber ſolchem Vorhaben ihren Vorbehalt entgegen ſich durch dergleichen majora zu nichts verbinden zu laſſen, wie ſie hingegen den andern ihre Meynung auch nicht aufdringen wollten.

§. 22.

Solches und andere dergleichen Vorbehälte der Fürſten gaben zu einem hefftigen Wortſtreit mit den Churfürſten Anlaſſ, welche jenen den Vorwurf machten, als ob ſie nur zu verſtehen geben wollten, daß, weil die übrige Propoſitions-Puncten nicht ſo leicht vorgenommen und verglichen werden könnten, ſie unter ſolchem Vorwand gar keine Hülfe dem Kayſer thun wollten. Die Fürſten hingegen entdeckten ihr Mißtrauen nunmehr deutlicher, daß, wann die Türkenhülf beſchloſſen wär, die Churfürſten die übrige Puncten nicht berühren, ſondern auf andere Zeit und Ort verweiſen würden, wie ſie es ſchon mehrmalen gemacht hätten und die Erfarung ſie nöthigte auf ein Gegen-Mittel bedacht zu ſeyn. Sie wurden auch von dem Städtiſchen Collegio tapfer unterſtützt, zumahl der Städte Bedingungen in dem verfaſſten Reichsgutachten nicht eingebracht oder berührt werden wollten. Der Kayſer ſtund damahls noch mit dem Groß-Vezier in Tractaten, welcher aber ſolche verzögerte und allzuharte Forderungen machte, damit er die Zeit gewonnen eine förchterliche Macht zuſammenzubringen. Man brachte deßwegen das Vergliche-Mittel auf die Bahn, daß die Fürſten und Städte nur auf den Fall, wann ſich ſolche Friedenshandlungen zerſchlagen und die Türken die Feindſeligkeiten anfangen wollten, ſich verpflichten möchten ohne Ruckſicht auf die Vorbehälte dem Kayſer mit dem entzwiſchen verglichenen Geld-Beytrag beyzuſtehen. Aber auch diſes wollte nichts bey ihnen verfangen, weil

ſich

sich die Churfürstliche durchaus nicht erklären wollten, wie sie die gebrauchte 1663
Worte suo loco & tempore und die Erörterung der übrigen Propositions-Puncten verstanden haben wollten. Herzog Eberhard gab deßwegen seinen Gesandten ernstlich auf neben andern Fürstl. Gesandten sich den Churfürstlichen Absichten zu widersetzen und fest auf ihrem Widerspruch zu bestehen, weil dieselbe den Fürsten-Stand mit einem wichtigen Nachtheil bedroheten. Diser heftige Strit wurde aber endlich doch den 25. Febr. verglichen, daß die Vorbehälte und Bedingungen mit dem Zusaz, daß solche nur von einigen Ständen bedingt worden, in dem Reichsgutachten stehen könnten. Der Oesterreichische Fürsten-Raths Director Hocher hielte sich aber jezo darüber auf, daß die Stände solchen Beytrag eine freywillige Hülfe nenuten, weil man doch vermög der Executions-Ordnung dem Hauß Oesterreich als einem Mitglid des Reichs seine Hülfe schuldig wär. Solcher Einwurf wurde aber keiner Antwort gewürdigt, weil seine Gründe nicht erkennt werden wollten, daß Oesterreich ausserhalb Oesterreich am besten vertheydigt werden könnte, ob sie übrigens schon ganz richtig waren und nicht nur auf Oesterreich, sondern auch auf andere Lande verstanden werden konnten. Aus dem ganzen Hergang aber machte der Herzog den Schluß, daß die Feinde der Evangelischen Kirche noch eben diejenige gefährliche Grundsäze „führen, welche zu dem dreyssig jährigen Krieg so grossen Anlaß gegeben und wie „man noch immerzu dahin dichte und trachte die Evangelische durch die Mehrheit der „Stimmen zu allerhand unbilligen Auflagen zu zwingen und daß man solches nicht allezeit werde ändern können. Nichts desto weniger erinnerte er seine Gesandten das „ihrige für das allgemeine Wesen möglichst einzuwenden und auch getreue vertraute „durch allerhand Mittel und Weege aufzumuntern, daß sie standhafft auf dergleichen sich ereignende mehrere Begegnussen allerseits zusammen stehen und sich von „einiger anderer Einverleibung der hochnöthigen so wohl insgemein dem ganzen Röm. „Reich, als auch insonderheit den Evangelischen zu einem Fürstand und Erleuchtung oder Erhaltung der so theur erworbenen Freyheiten und Gerechtigkeiten ausreichenden Particular-Erinnerungen in die Reichsgutachten, insonderheit, wann nicht nur „ein oder anderer geringer, sondern so viel beträchtliche Stände, auch wohl ganze Collegia, wie bey disem Vorgang das Stättische gethan, zusammen einstimmen, sich „keineswegs verdringen, noch in dergleichen Materien durch die Mehrheit das wenigste abstimmen lassen möchten.

§. 23.

Unter diser Zerrüttung auf dem Reichstage belohnte Herzog Eberhard zu Hauß die Verdienste seines Raths und Lehrers in der Französischen Sprach zu Tübingen, Ludwigs du May, indem er ihn und seine ehliche Nachkommen mann und weiblichen Ge-

1663 ſchlechts den 20. Martii mit dem Schloſſ zu Metzingen im Göw und darzu gehörigen Gütern, wie auch mit dem Jagen auf Metzinger Feldern nach kleinem Waydwerk, Füchs, Haasen und Feder-Wildprett nebſt der nidergerichtlichen Obrigkeit in dem Schloſſ nach der Vorſchrifft der Würtenbergiſchen Lands-Ordnungen belehnte, wobey ſich dieſer neue Lehenmann verpflichten muſſte die Lehengerichte zu beſetzen, wann er erfordert würde, verſchwigene Lehen, welche er erführe, zu entdecken, Landes-Rettung wider jedermann, wer der wäre, zu thun und zu ſolchem End ein zum Streit gerüſtetes Pferd und Mann zu ſchicken, wie auch, wann ſich diſes Lehenshalb Spänn und Irrungen ereigneten, ſolche vor Landhofmeiſter und Räthen ohne vorbehaltende Appellation entſcheiden zu laſſen, und wann es auf weibliche Erben fiel, jederzeit durch einen Wappensgenoſſen zu empfangen und zu tragen. Die von Anweil hatten es bißher als ein Lehen ingehabt, durch deren Abſterben es dem Herzogthum als ein eröffnetes Lehen heimfiel. Dann Eberhard Friderich von Anweil hatte das Schickſal der letzte diſes Geſchlechts zu werden (r). Dagegen meinte ſich ein Umſtand auf dem Reichstag ein, welcher den Herzog in eine Verlegenheit ſetzte, weil der Adminiſtrator des Stiffts Magdeburg von ſeinem Bruder, dem Churfürſten von Sachſen, die Herrſchafft Querfurt mit der Vertröſtung erhalten hatte, daß er in Anſehung derſelben Sitz und Stimme auf den Reichstägen bekommen ſollte. So wohl Herzog Auguſt, als der Churfürſt wendeten ſich deßwegen ſo wohl an verſchiedene Fürſten, als auch an Herzog Eberharden ihren Beyfall zu erlangen. Diſer erinnerte ſich des mit dem Adminiſtratorn gepflogenen vertraulichen Vernehmens und daß gleichwohl die Anzahl der Evangeliſchen Stimmen in den Fürſten-Rath vermehret würde. Auf der andern Seite ſtund auch im Weeg, daß ſo viele aus Churfürſtlichen Häuſern abſtammende und mit Land und Leuten abgefertigte Fürſten ebenmäſſige Anſprach auf ſolchen Sitz und Simmen machten oder allbereit ſolches Vorrecht hätten. Dann in ſolchem Fall ſtund zu beſorgen, daß, weil dergleichen Fürſten meiſtens von dem Intereſſe des Churfürſtlichen Hauſes abhiengen, die übrige Fürſten in den mit Churfürſten habenden wichtigen Zwiſligkeiten und andern Churfürſtlichen Angelegenheiten immerzu durch ihre Mehrheit der Stimmen nachgeben und ihre Vorrechte um ſo mehr zernichtet ſehen müſſten, als die Churfürſten ohnehin im Fürſten-Rath Sitz und Stimme führten. Nun hatte ſich zwar Herzog Auguſt bißher in ſeinen Meynungen und Stimmen ſo betragen, daß er den Churfürſten zum Nachtheil des Fürſtenſtands nichts einraumte. Man konnte aber deſſen von ſeinen Nachfolgern nicht verſichert ſeyn. Weil aber der Churfürſt und Adminiſtrator die Hoffnung hatten mit ihrem Geſuch durchzudringen, ſo wollte der Herzog wenigſtens auch einen Dank dabey verdienen, zumahl auch der Kayſer darein willigte. Dagegen lieſſ er bey beeden Geſandten durch die ſeinigen unter-

(r) Weil oben im 5ten Theil pag. 59. der Druckfehler eingeſchlichen, daß das Jahr 1668. geſetzt worden, ſo kan ſolches dort verbeſſert werden.

Digitized by Google

terbauen, daß ihm wegen des Herzogthums Teck solch Vorrecht ebenmäs- 1663
sig gegönnt werden möge, weil das Hauß Würtenberg eben sowohl mit di-
sem, als mit dem Herzogthum Würtenberg belehnet würde und das letztere deßwe-
gen einen so hohen Matricular-Anschlag auf sich habe, aber dessen ungeacht nur ein
einiges Votum habe, da der samtlichen fürstlichen Sächsischen Häuser Reichs-An-
schlag sich nicht wohl auf 1000 fl. erstrecke und gleichwohl dieselbe so viele Stimmen,
wie auch so viel kleine Catholische Fürsten dieselbe erlangt hätten, welche von ihren
Landen nichts beytragen könnten. Allein der Churfürst konnte nebst seinem Bruder
dannoch nicht durchdringen, weil die Catholische Stände unter dem Vorwand
Schwürigkeit machten, daß so viele secularisierte Stiffter vermög des Westphäli-
schen Fridens eingenommen worden, da sie den Verlust ihrer bißher überwägenden
Mehrheit der Stimmen zu besorgen Ursach hatten.

§. 24.

Bey solchen Umständen, da man noch nicht wusste, ob Geld oder Volk dem Kayser angenehmer wär, befahl Herzog Eberhard seinem Gesandten 40. Römer-Monate in seinem Namen zu bewilligen, aber die Bedingung beyzusetzen, daß man solches auf einen würklichen Ausbruch des Kriegs wollte verstanden haben und daß dem Herzog seine schon vorgeschossene 12. Römer Monate abgezogen und der Rest an Volk angenommen würde, wie auch, daß die Stände, welche dem Kayser noch nichts beygetragen hätten, ihm gleichgestellt würden. Bey den übrigen Ständen hatte man zwar so viel Einsicht, daß die Hülfe nöthig und billig wäre, man konnte aber dessen ungeacht lange Zeit zu keinem Schluss gelangen, welches dem Kayser verdrüßlich genug war, weil er einen beträchtlichen und schleunigen Geld-Beytrag erwartete, damit er die auf den Beinen habende, obschon schwache, Armee unterhalten und dem Feind bey sich zerschlagenden Friedenshandlungen begegnen könnte. Weil die Rheinische Allierte meistens schon einen Vorschuß an Geld gethan hatten, so erbothen sie sich nunmehr ein Corpo von 8000. Mann und zwar mit hohen und nidern Officiern und mit gnugsamer Artillerie ein Jahr lang auf ihren Kosten zu schicken und zu unterhalten. Herzog Eberhard aber bewilligte noch über diß 25. bis 30. Römer-Monate, doch, daß damit die gegenwärtige und künftige Geldhülfe abgetilget würde. Weil nun andere Gesandte mit ihren Erklärungen nicht herausrucken wollten, so konnte sich der Gesandte auch nicht entschliessen sein Wort zu geben, damit Würtenberg nicht den Vorwurf auf sich laden möchte, als ob man die übrige Stände zur Nachfolge bringen wollte, zumahl die meiste Stände zu einem sehr geringen Beytrag geneigt zu seyn schienen, welches der Kayser, der sich zu wenigstens 50. Monaten die Hoffnung machte, sehr empfand, daß ihm in seiner Noth und übergrossen Mangel der Un-

1663 terhalts-Mittel ſeiner zum Beſten des Reichs haltenden Kriegs-Macht von ſo vielen und meiſtentheils Evangeliſchen Fürſten ſo gar nicht an die Hand gegangen, ſondern ihm ſolche wider gethane Zuſage gegenwärtig ſchlennig erforderte Hülfe ſo ſchwer gemacht würde. Der Kayſerliche Principal-Commiſſarius erinnerte deßwegen die Würtembergiſche Geſandte, daß der Herzog ſich bey dem Kayſerlichen Hof nicht aus derjenigen Achtung ſetzen möchte, worein er denſelben durch ſeine günſtige Berichte gebracht hätte, zumahl er gewiſſe und glaubliche Nachricht habe, daß der Zuſtand der Kayſerlichen Kriegs-Verfaſſung nicht ſchlechter ſeyn könnte und eylende Gegen-Mittel ergriffen werden müſſten. Worauf der Herzog ſich erbothe alles mögliche anzuwenden und nur bathe, daß der Mehrheit der Stimmen nichts eingeraumt, ſondern jeder Stand bey ſeiner freywilligen Erbietung dem Reichs-Herkommen gemäß gelaſſen werden möchte. Weil nun der mehrere Theil 50. Römer-Monate bewilligt hatte, ſo lieſſ ſich derſelbe ſolche Zahl auch gefallen, doch, daß die ſchon vorgeſchoſſene 12. Monate davon abgezogen werden ſollten. Ungeacht er aber darauf beharrte, daß die Mehrheit der Stimmen den andern nicht nachtheilig ſeyn, ſondern jeder ſeinen freyen Willen in Anſehung dieſer Hülfe haben ſollte, was er beyzutragen belieben würde, ſo bemüſſte er ſich doch offentlich darauf, daß andere gleiche Laſt mit ihm zu tragen verbunden wären, wordurch eben dasjenige umgeſtoſſen wurde, was er ſelbſt behauptete, daß es nemlich eine freywillige Gabe ſey. Er ſtund aber dabey nicht allein in ungezweifelter Hoffnung, daß man das uralte Herzogthum Teck mit Siz und Stimme im Fürſten-Rath würdigen wollte, weil andere altfürſtliche Häuſer, die dem Herzogthum Würtenberg gleichwohl in dem Reichs-Anſchlag durchaus nicht gleich ſtünden, unterſchidliche Stimmen hätten und die Herzoge mit dem geachten Herzogthum belehnet würden: ſondern verlangte auch, daß, weil die Kayſerliche Hof-Kammer ihm noch 10000. fl. an der Greiffenbergiſchen Forderung ſchuldig verblieben, diſe ebenmäſſig abgezogen und weil Kayſer Ferdinand III. ſeinem Bruder, Herzog Ulrichen, ein Geſchenk von etlich tauſend Thalern verſprochen hatte, ſo erbothe ſich der Erzbiſchoff von Salzburg, als Kayſerlicher Principal-Commiſſarius, es dahin einzuleiten, daß der Herzog ſolche gleichmäſſig in Abzug bringen und ſich mit ſeinem Bruder vergleichen könnte. Diſe Handlung verweilete ſich bis auf den ½ May. dies Jahrs, als das Reichsgutachten endlich zum Stand gebracht werden konnte (s). Wegen Einführung der Teckiſchen Stimme lieſſ ſich der Erzbiſchoff von Salzburg vernehmen, daß der Herzog ſolches Begehren nochmahls bey dem Kayſerlichen Hof anbringen und ihm dadurch Gelegenheit machen ſollte daſſelbe füglich auf dem Reichstag zu unterſtützen, wiewohl er beſorgte, daß, weil noch mehrere Evangeliſche Fürſten von dem Kayſer dergleichen Befehle ausgewärket hätten, ein Geſuch dem andern verhinderlich ſeyn dörffte.

§. 25.

(s) vid. Beyl. num. 10.

§. 25. 1663

Man berichteten die Würtembergische Gesandte, daß es mit dem Türkenkrieg gefährlich würde und obschon der Kayserliche Gesandte in den Tractaten mit dem Groß-Vezier sich öffters auf die Reichshülfe beruffen, so habe doch diser spöttisch geantwortet, daß er auch wisse, wie es auf den Teutschen Reichstägen hergehe und er, bis die Teutsche Reichs-Hülfe herbeykomme, nicht nur dem Kayser ganz Hungarn, sondern auch Wien und seine benachbarte Länder wegnehmen könnte. Der Kayser verlangte deßwegen keine Geldhülfe mehr, sondern eine schleunige Volkhülfe von jedem Fürsten insbesondere und verwarff eine versammlete Reichs-Armee, weil es sich mit dem Anzug verweilen möchte. Hier hatten nun die Gesandten reiche Materie, deren sie sich zu Aufzüglichkeiten bedienen könnten, damit dem Herkommen nichts zuwider geschähe. Wenigstens entschuldigten sie sich lange Zeit mit den ermanglenden Instructionen, ob und wie man dem nothleydenden Kayser, welcher nur 18000. Mann wider einen drey- bis viermal stärkern Feind aufstellen konnte, willfahren sollte? Herzog Eberhard erbothe sich an den allianzmässig stellenden 100. Mann zu Pferd und 200. Mann zu Fuß nichts ermanglen zu lassen, befahl aber seinem Gesandten wegen der künftigen und gegenwärtigen Hülfe sich nicht anderst heraus zu lassen, als daß ihm die 3. verlangende Beyträge bey seinem Land, welches sich von seiner Verödung noch nicht genug erholet hätte, dermahl unmöglich wären. Es bestemdete ihn aber sehr, als Cour-Cölln, Trier, Pfalz-Neuburg und Zweybrücken jetzo erst ungeacht der Allierten gefassten wohlbedächtlichen Schlusses ihre Contingenten nicht mehr nach dem Allianz-Fuß, sondern nach der Reichs-Matricul liefern und die übrige Allierten gleichmässig darzu bereden wollten. Dann es würde das Ansehen gewonnen haben, als ob die Allierten in Worten groß zu sprechen, viel zuzusagen und nichts zu halten gedächten, welches sich die übrige nicht zu schulden kommen lassen konnten, da die Noth vorhanden wär. Er meynete, daß diese Cour- und Fürsten ihr Absehen auf ihn gerichtet hätten, damit er eine stärkere Anzahl Truppen verwilligen möchte. Aber er blieb einmahl desto eher dabey, daß er dermahl nicht mehr aufstellen könne und bey dem Allianzmässigen Anschlag beharren wolle, dagegen er vielmehr darauf drang, daß die schon versprochene 8000. Mann marschfertig gemacht würden. Der Kayser begehrete aber nun an den bewilligten Hülfsgeldern und Kriegskosten einen beträchtlichen Vorschuß, indem er sonst bis zu Ankunfft der Hülfs-Völker dem Erbfeind keinen Widerstand thun könnte. Und an den Herzog geschahe die Ansinnung, daß er anstatt der Reuter das Fußvolk auf 500. Mann verstärken möchte. Beedes setzte ihn in eine Verlegenheit, weil ihm durch Werbungen so viel Leute aufzubringen unmöglich schien und der Geld-Vorschuß ebenmässig sehr schwer fiel. Dann der Zulauf an Leuten war bey den Werbungen sehr gering, und es hatte das Ansehen, als ob man schwerlich zu der versprochenen Anzahl ge-

1663 langen dörffte, wobey sich noch andere Schwürigkeiten einmengten, indem der Kayser seinen Generaln zum Belieben stellen wollte, ob und wiefern die Reichs-Generaln zur Berathschlagung der Kriegs-Unternehmungen gezogen werden sollten. Der Herzog wollte selbst vorher wissen, wie es mit dergleichen conjunctionen der Völker gehalten werden müsste, damit man den Hauptzweck erhielte, zumahl dergleichen Bedingungen jederzeit vor dem Anzug der Hülfs-Völker verglichen worden. Unter denselben war aber die erste, daß man sogleich nach verglichener Türkenhülf auch die andere in der Kayserlichen Proposition enthaltene Puncten zur Berathschlagung ziehen sollte. Nun hatte man sich eines gemeinschafftlichen Reichs-Gutachtens verglichen, daß man nur noch die Kayserliche Resolution erwartete, und der andere Punct betraff die allgemeine Reichs-Sicherheit. Weil aber der Kayserliche Hof wünschte, daß die Stände sich auf mehrere Jahre zu einer Türkenhülf hätten verbinden sollen, so hielt Herzog Eberhard nebst andern dafür, daß eben diser Punct um so eher angegriffen werden könnte, als solcher mit der verlangten fortwährenden Hülfe sehr genau verbunden war. Dann er gedachte, daß, wann die Gefahr wegen des Türken fortwährn und nicht nur dem angränzenden Königreich Hungarn, sondern auch dem Reich obgelegen wär wachsam zu seyn und alle angedrohete Verheerung abzuwenden, ein solcher Last nicht nur von etlichen wenigen, sondern von allen Ständen getragen und der höchstwichtige Punct der allgemeinen Sicherheit auf einen festen Fuß gesetzt werden müsste, wann man anderst einem so mächtigen Feind mit Nachdruk begegnen und nicht alles auf die gefährlichste Spitze setzen wollte, indem man aus der leydigen Erfahrung wüsste, daß man in der grösten Noth gewohnt wäre mit unnöthig einwerfenden Schwürigkeiten die allgemeine Wohlfart des Vaterlands hintan zu setzen und sich gleichsam zur Pflicht zu machen, den Nothleydenden die erforderliche Hülfe zu erschweren. Und weil der Türkische Kayser nicht nur dem Königreich Hungarn, sondern auch ausdrucklich dem Teutschen Reich den Krieg angekündet hatte, so wurde auf dem Reichstag wegen der so grossen Gefahr beschlossen, daß die hiebevor gebrauchte Türken-Glocke wieder Mittags um 12. Uhr im ganzem Reich gebraucht und die Unterthanen zur Busse und Gebeth ermahnet werden sollten.

§. 26.

Den 5. Julij kam ein Kayserlicher Gesandter, Leopold Wilhelm von Königseck-Rotenfels zu Stuttgard mit nur 2. Bedienten an, als eben Herzog Eberhard zu Kircheim von den beeden Marggraven von Anspach und Barenth einen Besuch hatte. Der Gesandte wurde so gleich bey seiner Ankunft von dem Erb-Prinzen Wilhelm Ludwig selbst in einem sechsspännigen Wagen von dem Posthauß abgeholt und in das Altanen-Zimmer im Schloß einlogiert. Diser hatte nun den Auftrag den Chur-Fürsten

und

und Stäuden die Einigkeit und getreue Zuſamenſetzung zwiſchen Haupt- und 1663
Gliedern anzurathen, indem der Türk alle ſeine Kriegs-Unternehmungen nach der Chriſtlichen Potentaten und der Reichsſtäude Einigkeit oder Uneinigkeit abmeſſe, wie neulich der Groß-Vezier ſich ſelbſt vernehmen laſſen. Und weil die Gefahr ein eylfertig Gegenmittel erfordere, ſo getröſte ſich auch der Kayſer einer ſchleunigen Hülfe. Nun beſchleunigte ſich der Herzog mit der Werbung und, weil dem Kayſer mehr am Fußvolk gelegen war, ſo erboth er ſich ſolches herbey zu ſchaffen und die Hülfe an Geld möglichſt zu befördern, bath aber es auf dem Reichstag zu befördern, daß der die Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffende Punct báldeſt angegriffen und richtig gemacht würde. Und weil verſchiedene Fürſten neue Vota verlangten, ſo erſuchte er den Erzbiſchoff zu Salzburg den 22. Julii nicht allein bey dem Kayſer die Einführung des Teckiſchen Voti zu unterbauen, welches auch diſer beſtens zu thun auf ſich nahm, ſondern auch bey demſelben dahin zu bringen, daß er die Werbungs-Koſten der Mannſchafft zu Fuß, welche er über ſein Contingent zu ſtellen zugeſagt hätte, von den 50. Römer Monaten abziehen dörffte, indem es ihm zu ſchwer fallen würde neben Aufbring- und Erhaltung der Völker in Zukunfft, auch mit den noch über die gethane Vorſchüſſe reſtierenden 18000. fl. aufzukommen, zumahl das ſeither einem ganzen Viertel-Jahr angehaltene und noch ſchädlich fortwährende Regen-Wetter nicht nur das heurige Futter an vielen Orte zernichtet, ſondern auch die im Früling an dem Weinſtock gehabte Hoffnung abfällig gemacht, die Früchten im Feld zu Boden gelegt und in den Thälern überſchemmt hätte, daß ſie bey ſo ſeltenem Sonnenblick wenigſten theils zur ergiebig und vollſtändigen Zeitigung gelangen können. Zu Ende des Julii verlangte der Kayſer an Herzog Eberharden, daß er ſeinem für die Wohlfart des allgemeinen Chriſtlichen Weſens tragenden hochrühmlichen Eyfer nach nicht allein die zur Hülf verſprochene Völker in dem Anzug ſetzen, ſondern auch ſeinem Geſanden zu Regenſpurg aufgeben möchte in ſeiner Stimme dahin anzutragen, damit dem Erbfeind durch eine allgemeine rechtſchafene Zuſammenſetzung mit äuſſerſten Kräfften begegnet werden könne. Obwohl nun die Truppen marſchfertig waren, ſo ereigneten ſich doch neue Hindernuſſe, weil einestheils die Kayſerliche Patenten und Erſuchſchreiben an die Stände noch ermangelten, durch deren Lande ſie geführt werden ſollten. Anderntheils muſſten erſt diſe Mannſchafften in gewiſſe Regimenter eingetheilt werden, worüber man ſich erſt zu vergleichen hatte. Herzog Eberhard meynte, daß man ſein Contingent zu den Heſſiſchen ſtoſſen und ein Regiment daraus formieren ſollte. Der Schwediſche Hof wollte aber auch den Brehmiſchen Antheil damit vereinigt haben, damit man ein völliges Regiment zu Fuß und eines zu Pferd aufſtellen könnte. Allein die Ernennung der Obriſten zernichtete diſe Vorſchläge, indem Schweden einen und die beede Geſamt-Häuſer Heſſen auch einen beſtellen, der von Würtenberg vorgeſchlagene Ober-Vogt zu Göppingen aber Herbert Balthaſar Kleuk, nicht wohl unter einem Obriſten ſtehen wollte. Zwar

wur-

1663 wurde beliebet, daß Schweden einen Oberſten und Heſſen einen Oberſten und Obriſt-Wachtmeiſter, und Würtenberg einen Obriſt-Lieutenant bey der Cavallerie aufſtellen ſollte, welches ſich der Herzog nicht mißfallen lieſſ. Die Würtembergiſche Anzahl zu Pferd wurde von dem Rittmeiſter von Eyb angeführt. Die Infanterie war mit Piquen und Muſqueten, die Reuter aber mit Bruſt- und Rucken-Stücken und offnen Caſqueten bewaffnet. Die Fahnen waren weiß mit dem Würtembergiſchen Wappen bemahlt und die Standarte gelb und ſchwarz. Wegen der Zuſammenſtoſſung der Contingenten änderte es ſich aber wieder, weil verſchiedene Allierte und inſonderheit Heſſen ihre Cavallerie nach dem Kayſerlichen Wunſch in Fußvolk verwandelten, ſo, daß die Würtembergiſche Mannſchafft zu dem Bremiſchen geſtoſſen wurde. Der Marſch derſelben wurde aber durch den Kayſer noch immer gehindert, indem er den Beyſtand der Kron Frankreich, als welcher ihm verdächtig war, anzunehmen ſich nicht entſchlieſſen konnte. Der Zweifel wurde ihm aber endlich doch benommen, als die Allierten dem Kayſer ein Bedenken zuſchikten, warum derſelbe die von der Kron Frankreich wider die Türken anerbottene Hülfs-Völker nicht verwaigern ſollte (t). Bey diſer Gelegenheit fand der Herzog nöthig wieder eine Kriegs-Expedition oder jetzt ſo genannten Kriegs-Rath anzuſtellen, worzu er ſchon ſeinen Kirchen-Raths-Expeditions-Rath Tobias Schöcken zu Führung der Rechnungen und andern dergleichen ſchreiberiſchen Geſchäfften verordnet hatte und diſem ſeinem Ober- oder Regierungs-Rath Julius Friderichen von Wolfskeel beygab. Das ganze Corps der Allierten wurde dem Commando Gr. Wolfgang von Hohenloh anvertraut.

§. 27.

Entzwiſchen wurde den 18. Julii. den Reichs-Ständen von dem Kayſer der Vortrag gethan, daß die Sicherheit des Reichs möchte zur Berathſchlagung gebracht werden. Es war aber nicht hinlänglich die ganze Materie aus dem Grund zu einer Vollſtändigkeit zu bringen (u). Gleichwohl erkannte derſelbe das Recht der Fürſten vermög des Weſtphäl. Fridenſchluſſes über Krieg und Friden ſich neben den Churfürſten zu berathen. Weil aber der Kayſer auch der eylenden Türkenhülfe erwähnte und der Herzog beobachtet hatte, daß man dergleichen Beyträge nicht eines jeden Standes freyem Willen überlaſſen, ſondern wider das Reichs-Herkommen durch die Mehrheit der Stimmen behaupten, dieſelbe aber unter dem Namen der conformität verdekter Weiſe einführen wollte, erinnerte er ſeinen Geſandten hierinn ſehr behutſam zu gehen. Inſonderheit bezeugte er eine Unzufriedenheit über diſe Propoſition, daß man die Stände im Hauptwerck von der ſo viele Jahre im Reich hergebrachten Executions-Ord-

(t) Lunigs Codex Germ. diplom. Tom. II. pag. 729.
(u) vid. Beyl. num. 11.

Ordnung, als einem Grundverfassungs-Gesetz gar ableiten und solche beyseit setzen 1663
wollte, weil besorglich die Rechte der Stände und insonderheit das Jus armorum hernachmahls noch weniger aufrecht erhalten werden könnten. Es zeigte sich ohnehin noch eine andere Schwürigkeit, weil einige Stände zugleich auf die Abhandlung der beständigen Wahl-Capitulations-Materie unter dem Vorwand drangen, daß das Jus armorum als ein Theil des Sicherheits-Puncten in der Capitulation zuvor berichtiget und der Fürsten Befugsame festgesetzt werden müsste, dahingegen die Churfürsten disen Puncten unter der Sicherheits-Materie nicht behandlen lassen wollten. Die Würtenbergische Gesandten bestunden nach ihrem habenden Befehl darauf, daß die Einrichtung einer beständigen Wahl-Capitulation und Feststellung der Fürstlichen Gerechtsamen das zulänglichste Mittel seyn würde das schädliche Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern und diser unter sich selbsten zu verhüten und dagegen die innerliche Ruhe zu befestigen, wordurch auch der Grund zur äusserlichen Ruhe gelegt würde. Gleichwohl habe man eine Materie neben der andern zu behandlen sich nicht zu beschweren, weil beede auf disen Reichstag verwiesen worden und wann sie jetzo nicht berichtigt würden, villeicht keine Hoffnung mehr so bald darzu gemacht werden dörffte. Und obschon die Executions-Ordnung freylich in vielen Stücken und insonderheit bey der Besolgung derselben und würklich beobthigter Hülfschickung gute Verbesserung nöthig habe, so sey doch keine Ursach vorhanden solche gar wegzuwerfen, sondern dieselbe als eine Richtschnur der auf die jetzige Zeiten besser passend verfassenden Ordnung bey der Hand zu behalten. Nur blieb noch zweifelhafft, ob sie auf den Fuß der Matricul eingerichtet werden könnte, indem bekannt genug sey, wie unproportionmässig derselbe wär, auch kein beständiger gemacht werden könnte, weil zu einer Zeit der Staat eines Landes in gutem Aufnehmen stehe, zur andern Zeit aber durch allerhand Unfälle dergestalt herabgesetzt sey, daß er die Kräfte, welche er zur Zeit der aufgerichten Matricul gehabt, nimmer gebrauchen könne. Entzwischen erforderten die Umstände gleichwohl auf eine Interims-Matricul bedacht zu seyn. Es entstund aber eine neue Zwistigkeit unter den Ständen über der Frage: Ob die Reichs-Executions-Ordnung oder die beständige Wahl-Capitulation zu erst abgehandelt werden sollte? Herzog Eberhard tratt derjenigen Parthey bey, welche die letztere Materie der ersten vorzogen, weil er dieselbe für den rechten Grund zu der inner- und äusserlichen Reichs-Sicherheit hielte. Und weil die Churfürsten droheten eher den Reichstag aufstossen, als die Wahl-Capitulation zu erst vornehmen zu lassen, so überliess der Herzog solches ihrer Verantwortung, stellte aber zu des Churfürsten zu Mainz und Brandeburg Gedenkungs-Art ein solch Zutrauen, daß sie ihre für die Wohlfart des Reichs bißher gethane Aeusserungen fortsetzen und sich davon nicht abwendig würden machen lassen. Dann ersterer vertröstete die Fürsten, daß er sich zwar nach allem Vermögen dahin verwenden wolle, damit ihrem Verlangen wegen erhaltender Rechten ein Genüge widerführe, die Churfürsten aber sich bevorbehielten,

1663. daß, wann bey einer Kayſer-Wahl ſich Umſtände äuſſerten entweder in Anſehung der Zeit oder der zur Wahl vorgeſchlagenen Perſon, welche in der beſtändigen Wahl-Capitulation nicht berührt wären, oder auch bey ihrer Errichtung nicht vorausgeſehen werden können, ſich durch dieſelbe nicht einſchränken zu laſſen, ſondern ihre Rechte handzuhaben ſich beſtreben würden.

§. 28.

Herzog Eberhard wuſſte aber, wie wenig dergleichen Vertröſtungen zu glauben wär und hoffte nur, daß andere Fürſten ſich dieſen Grundſtein nicht verrücken laſſen würden, weil gleichwohl die Abfaſſung einer beſtändigen Wahl-Capitulation mit klaren ausdrücklichen Worten dem Friedenſchluß eingerücket wär und eben dieſes unter anderm ein Hauptſtück ſey, durch welches die Rechte der Fürſten und Stände befeſtigt werden könnten und müſſten. Dann, wie man den Churfürſten in ihren hergebrachten und ſowohl in der güldenen Bulle, als auch andern Reichs-Geſetzen gegründeten Vorzügen keinen Eintrag zu thun verlangte, ſo könnten die Fürſten auch dasjenige, was ihnen das Friedens-Inſtrument, welches eben ſo wohl, als die güldene Bulle, ein Reichsgeſetz ſey, zueigne, behaupten und auf deſſen Vollziehung dringen. Man könne leicht den Schluß machen, daß, wann man in gegenwärtigem ſo gefährlichem Nothſtand, da man der Fürſten und Stände Beyſtand nicht entrathen könne, in demjenigen, worauf ſie gleichwohl gerechte Anſprache machen, ſo ſchlechte Gewährung bezeuge, daß bey mehrers beruhigten Umſtänden des Reichs noch ſchwerer werden dörfte durchzudringen. Und weil die Türken in den Kayſerlichen Erblanden unmenſchliche Grauſamkeiten verübten, ſo bejammerte Herzog Eberhard, daß man ſo viele Zeit mit ſo vielem unnöthigem Wortgezänk verderbte und einen ſo grauſamen Feind nicht mit mehrerer Zuſammenſetzung begegnete. Nun erklärte ſich das Churfürſtliche Collegium, daß die Noth, da der Feind allbereit in die Reichslande eingedrungen, in allweeg erfordere mit Hintanſetzung aller anderer Materien die allgemeine Reichs-Kriegs-Verfaſſung fürzunehmen und zu Ende zu bringen, wobey ſolches die Verſicherung von ſich gab, daß man alsdann auch die Wahl-Capitulations-Sache anzugreiffen entſchloſſen ſey. Die Fürſten beharrten aber darauf, daß ungeacht ſie die gegenwärtige Gefahr nach ihren Pflichten beherzigten und die Sicherheit des Reichs zu beſorgen nicht im Wege ſtünden, ſie nichtsdeſtoweniger auch nicht fänden, daß die Capitulations-Materie nicht zugleich abgehandelt werden könnte, wie ſie dann, weil der Erzbiſchoff zu Salzburg ſolches Mittel vorgeſchlagen hätte, ſich unterreden wollten, wie eine Materie die andere nicht hindern ſollte. Ihr Mißtrauen gegen dem Churfürſtlichen Collegio gab ihnen aber ein, daß, wann die Reichs-Verfaſſung in Richtigkeit gebracht wär und die Capitulations-Sache zum Schein vorgenommen würde, man dannoch aller Verſiche-

ſicherungen ungeacht ſo viele Schwürigkeiten auf die Bahn bringen dörfte, daß 1665
keine Hoffnung ſolche zu überwinden gewonnen und die Fürſten ſo verdrüßlich gemacht werden möchten, daß ſie aus Eckel vor den vergeblichen Koſten und dem Verluſt der ſo edlen Zeit die Sache ſelbſt auf einen andern Reichstag und ad Calendas Græcas verweiſen dörften. Die Folge zeigte, daß die Fürſten in ſolcher Meynung nicht geſchlet haben, obſchon des Kayſers Aeuſſerung dahin gieng, daß man auf alle Weiſe und Weege trachten ſollte zwiſchen Chur-Fürſten und Ständen das alte teutſche Vertrauen wieder herzuſtellen, welches aber ohne Vergleichung einer ſolchen Wahl-Capitulation, wie ſie das Friedens-Inſtrument erforderte, nicht erfolgen könnte. Das Fürſtliche Collegium lieſſ auch deßwegen dem Kayſerlichen Principal-Commiſſarien anzeigen, daß ſie darauf beſtünden und unter ſolcher Bedingung nicht nur ihre Türkenhülfe theils an Volk, theils an Geld bereits verwilliget und abgeſchickt hätten, ſondern auch ſich ferner zu Kayſerlichem Gefallen erklären würden. Wofern aber die Churfürſten auf ihren Erklärungen beharrten, daß die beede gedachte Materien nicht zugleich abgehandelt werden ſollten, ſo verlangten ſie, daß die Wahl-Capitulation ſo gleich allein fürgenommen und nach diſer zum puncto ſecuritatis publicæ fürgeſchritten werden ſollte. Endlich kamen aber doch den 14. September die beede höhere Collegia dahin überein, daß, weil die Churfürſten ein beſonders punctum honoris daraus machten, zwar beede Materien zumahl vorgetragen, aber die allgemeine Reichs-Verfaſſung allein abgehandelt und wann ſie innerhalb ſechs Wochen ihre Endſchaft nicht erreichte, alsdann beede Materien abwechslungsweiſe berathſchlagt werden ſollten. Worüber Chur-Cölln dem Mainziſchen Directorio einen Verweiß gab, und ſich diſes einigermaſſen entſchuldigen und der Fürſten Anſinnen für billig erkennen muſſte (w). Das Städtiſche Collegium bezeugte auch eine Unzufriedenheit, weil man ſchon ſeither zwey Monaten nichts an dasſelbe gelangen laſſen.

§. 29.

Entzwiſchen hatte der Herzog den 20. Auguſti ſeine Truppen unter Anführung ſeines Capitains Thomas von Hof nach Hungarn abgehen laſſen und dagegen von dem Kaiſerlichen Hof eine moderation ſeines Matricular-Anſchlags auf einige Jahre erhalten. Als aber derſelbe ſeine Türkenhülfe in Geld nach ſolchem verringerten Matricul-Fuß, da ihm ein dritter Theil des Anſchlags nachgelaſſen war, und obberührten Abzügen, wie auch dem Geſandten Bidenbach zu Gefallen der Reſt ſeines Vaters bey dem Kayſer noch ausſtehender Beſoldung abgezogen werden wollte, mit 17459. fl. 20. kr. abzutragen vermeynte, ſo wollte der Principal-Commiſſarius es nicht auf ſich nehmen ſolche Summe nach diſer Verringerung anzunehmen. Dann er wollte nicht

(w) vid. Beyl. num. 12.

Digitized by Google

1663 begreiffen, warum der Herzog Urſach gehabt hätte wegen ſeiner anſehnlichen und ſtattlichen Lande eine ſolche moderation zu ſuchen, da er vielmehr bey gegenwärtigen Umſtänden ſeine Geldhülfe ſelbſt erhöhen ſollen. Und wegen der Würtembergiſchen Völker Durchmarſch in den Bayriſchen Landen bekam der Geſandte Bidenbach ebenmäſſig Verdrüßlichkeiten, weil einige derſelben Gänſe und Hüner erſchoſſen und verzehret hatten. Diſer aber wieſe endlich den Bayriſchen Commiſſarien damit ab, daß die Bayriſche Soldaten nicht nur Geflügel, ſondern viele Ochſen und Pferde aus den Würtembergiſchen Landen ehmals genommen hätten und niemals einige Entſchädigung erlangt werden können. Inſonderheit aber gieng dem Herzog der Fürſtlichen Geſandten Nachgiebigkeit gegen dem Churfürſtlichen Collegio zu Gemüthe. Er ſchrieb zwar ſolche dem damaligen leydigen Zuſtand des Reichs zu, gab aber ſeinem Geſandten auf, wann die beſtimmte Zeit der 6. Wochen zu Ende gieng, feſt und unbeweglich auf der Capitulations-Materie, als woran dem Fürſtenſtand in Anſehung ſeiner Gerechtſamen, folglich aber dem ganzen Reich zur Erlang- und Beſeſtigung der innerlichen Einigkeit ſo vieles gelegen, zu beſtehen und allen Churfürſtlicher ſeits hervorſuchenden Ausflüchten ſich möglichſten Fleiſſes zu widerſetzen, auch, wann die Türkengefahr gröſſer würde, bey einem ergreiffenden eylenden Hülfs-Mittel den mehrern Stimmen beyzutretten, aber die Bedingung ausdrücklich beyzufügen, daß neben der allgemeinen Sicherſtellung der ſamtlichen Reichslande auf künfftige Fälle auch das punctum capitulationis und reſtituendorum betrieben und darinn gar nicht ausgeſetzt werden ſollte. Entzwiſchen nahm die Gefahr würklich überhand, wordurch der Herzog veranlaſſt wurde den 10. Julij alle ſeine Lehenleute zu erinnern, daß ſie ſich zu Beſchützung Land und Leute mit guter diſer Zeit üblicher Rüſtung, wie es zum Feldzug und Ernſt gehört und des Lehenmanns Stand gebühret, wie auch in der Anzahl der Pferde, ſo er zum Dienſt des von dem Herzog tragenden Lehens halber zu halten verbunden wär, in Perſon dergeſtalt bereit halten ſollte, daß man auf den Nothfall und ferners Erfordern ohne Hinterſicht oder einwendende Entſchuldigung bey Verluſt des Lehens ſo Tags, ſo Nachts deſſen geſichert wär. Dann die Türken und Tartarn waren würklich wegen ſchlechter Anſtalten bis in Mähren tief eingedrungen und ganz Teutſchland ſtund in Schrecken und Furcht, weßwegen Herzog Eberhard vorſchlug, daß alle Krayſe ſich ſchleunig in eine rechtſchaffene Verfaſſung ſetzten, damit man im Stand wär einem ſo grauſamen und ſchnell eindringenden Feind Widerſtand zu thun. Zu diſer Abſicht veranlaſſte er eine Zuſammenkunft der Schwäbiſchen Stände und erbathe auch die benachbarte Bayr- und Fränkiſche Krayſe ihre Geſandte nach Ulm zu ſchicken um ſich wegen eines gemeinſamen Beyſtands zu vergleichen. Die Würtenbergiſche Geſandte hielten zu ſolchem Ende Vorbereitungs-Conferenzien mit ihren anweſenden Krayß-Verwandten zu Regenſpurg, weil man von den übrigen Krayſen ſtarke Widerſprüche wegen ſuchender Matricular-Moderation vermuthen konnte, obſchon bey

ſo

Digitized by Google

ſo groſſer anſcheinender Noth dergleichen Handlungen ſehr unnöthig ſchienen. 1663
Als deßwegen nichts deſtoweniger ſolche Einwürfe wegen der allgemeinen Sicherheits-Materie auf die Bahn gebracht wurden, da man im Fürſten-Rath den Anſchlag nach der Wormſer-Matricul, doch mit dem Vorbehalt anſetzte, daß diejenige, welche gerechte Klagen führten, daß ſie zu hoch angelegt wären, einen Nachlaß zu hoffen hätten, und ſich Herzog Eberhard und der ganze Schwäbiſche Kraiß beſchwerten, daß ſie in diſer Matricul gar zu hoch angeſetzt wären und im leztern Krieg dermaſſen herabgekommen, daß ſie zweifelu müſſten, ob ſie jemahlen wieder zu vorigen Kräfften kommen dörffte: ſo befahl der Kayſer den 3. Oct. daß man dermahl in der ſo groſſen Türken-Gefahr keinen beſtändigen, ſondern nur einen den Kräfften eines jeden Landes angemeſſenen Matricular-Fuß machen ſollte. Weil aber bißher die Geſandte nur überhaupt an den Herzog berichteten, was bey Berathſchlagung ein oder anderer Materie vorgefallen und was für Schlüſſe bey dem Fürſten-Rath gemacht worden, ſo befahl derſelbe ihnen, daß ſie hinfüro vollkommene Abſchrifften der Protocollen einſchicken ſollten, damit er auch zuverläſſig wiſſen könnte, was nicht nur von andern Ständen, ſondern auch von ihnen votiert worden.

§. 30.

Es ereigneten ſich aber ungeacht der obberührten Kayſerlichen Reſolution noch groſſe Schwürigkeiten, indem man von dem ganzen Reichs-Anſchlag nicht abgehen, noch jemand den Betrag derjenigen, welche eine Moderation erhalten, auf ſich nehmen wollte. Die vom Kayſerlichen Hof erhaltene Nachläſſe wurden als ungültig erkannt, weil ſie nach dem §. Gaudeant des Fridenſchluſſes und nach denen Reichs-Abſch. von 1541. 1551. 1566. 1576. und 1582 mit des ganzen Reichs Bewilligung geſchehen müſſten. Der Brandeburg-Halberſtättiſche Geſandte D. Jena, ſagte dabey, daß, wann ein jeder einen Nachlaß zu Wien auswürkte, die Stelle des Evangeliſten Lucä cap. II. v. 1. wieder brauchbar würde, daß nach dem Gebott des Kayſers Auguſti ein jeder ſich ſchätzen ließ und in ſeine Stadt (Wien) gienge. Gleichwohl raumte man dem Kayſer die Freyheit ein einen Nachlaß zu thun, wo er ſelbſt über die Einnahm und Verwaltung der Gelder die freye Hand und Willen hätte etwas zu ſchenken und ſich ſeines Rechts zu begeben. Aber bey einer ſo auſſerordentlichen Noth hielte man davor, daß die Pflichten nicht allein gegen Kay. May. ſondern auch gegen dem Reich eine Ausnahm machten. Indem man ſich nun über ſolche Anſchläge nicht vergleichen konnte, ſo konnte der Biſchoff von Coſtanz und andere Stände des Schwäbiſchen Krayſes ſich nicht entſchlieſſen einen Kraißtag zu halten und zu würklicher Verfaſſung zu ſchreiten, indem, wann auch ſchon der Kraiß einen Nachlaß erhielte, man doch wegen der Umtheilung bey demſelben vielen Strittigkeiten entgegen ſehen könnte, weil

1663 einige eine Arithmetiſche, andere aber eine Geometriſche Gleichheit verlangen würden. Und als endlich zwiſchen den beeden höhern Collegiis der Schluß durch die mehrere Stimmen gemacht wurde, daß man in der ſo groſſen Türkengefahr keinen Nachlaß thun könnte, zumahl auch die Schwediſche Fridensgelder ebenmäſſig nach der alten Matricul ohne Nachlaß bezahlt worden, als der Krieg unter den Chriſten geführt worden und nunmehr es um die ganze Chriſtliche Religion, Leben und Freyheit zu thun ſey: ſo proteſtierte Herzog Eberhard und die ſammtliche Schwäb- und Ober-Rheiniſche Stände, daß ſie hinfüro, nachdem man ſie durch leere Vertröſtungen ſchon mehr als hundert Jahr aufgehalten und in groſſen Schuldenlaſt hineingeſetzt, nach ſolchem alten Wormſer-Fuß nichts beytragen oder ſich durch die mehrere Stimmen verbinden laſſen könnten, weil ihnen eine lautere Unmöglichkeit aufgebürdet werden wollte. Man muſſte demnach Fürſtl. theils auf andere Vorſchläge gedenken, wobey der Herzog zu bedenken gab, daß diſer Türkenkrieg nicht in einem Jahr beygelegt werden dörfte und, wann man auch ſchon den beſchwerten Ständen einen dritten Theil von ihrem Matricular-Fuß abnähm, denſelben dannoch ihr Beytrag, wo nicht unmöglich, doch überſchwer fallen dörfte. Man müßte ſolche bekanntlich beſchwerte alſo anlegen, damit ſie auch auf das künftige dem Reich und gemeinem Weſen zum beſten wieder beyſteuren könnten. Weil er aber vernahm, daß unterſchiedliche andere Stände, als Bamberg, Eychſtett, Teutſchmeiſter, Paſſau, Freyſingen und Regenſpurg ſowohl, als er von dem Kayſerlichen Hof eine Particular-Moderation erhalten, deren Vorgang er gefolget hätte, ſo erhielten ſeine Geſandten den Befehl ihren bißhero rigen Inſtructionen deſto eyferiger nachzugehen und, wofern jenen ihre erlangte Nachläſſe gegönnet würden, eben ſo wenig zu weichen, inſonderheit aber diejenige Evangeliſche, welche ihm widerwertig wären, durch vernünftigen Zuſpruch zu beſänftigen und ihnen zu Gemüth zu führen, was Würtenberg dem gemeinen Evangeliſchen Weſen in letzterm Krieg zu gutem angewendet und was es dagegen vor allen andern erleyden müſſen. Es ſey demnach ein groſſer Undanck, wann Glaubensgenoſſen ein ſolches Hauß vollends zu grund richten helffen wollten, da ihnen vielmehr gebührte einem ſolchen beſchwehrten Stand wieder zu Kräfften zu helffen und dadurch des Evangeliſchen Weſens Wohlfart auch auf künftige Zeiten vor Augen zu haben.

§. 31.

Als aber deſſen ungeacht weder die Chur- noch die Fürſten anderer Krayſe von einem Nachlaß wiſſen, noch von der in Vorſchlag gebrachten dreyfachen Steur abgehen wollten, die Schwäbiſche und Ober-Rheiniſche Krayß-Stände hingegen auch nicht weichen wollten, ſo verſuchten die beederſeitige ſowohl Chur- als Fürſtliche Directoria die letztere dahin zu bereden, daß ſie wenigſtens bey der Re- und Correlation mit dem

Städtischen Collegio ihre Protestation nicht vorbringen möchten, indem man sie 1663
versicherte, daß sie nicht über 2. Drittel an der Türkenhülf zu geben verkunden seyn
sollten, weil man das ganze fürnemlich darum begehre, weil man beförchte, daß auch
andere Krayse einen Nachlaß begehren und dardurch die erforderliche schleunige Hülfe
erschweren oder gar vereiteln dörften, welches wegen der höchsten bevorstehenden Feins-
des-Gefahr unverantwortlich wär. Auf solche Vorstellung liessen sich endlich die
Stände bewegen sich nimmer zu widersetzen unter der Bedingung, daß das Reichs-
Directorium ihnen deßwegen ein schrifftlich Attestat geben möchte, indem bey dessen
Verweigerung sie sich ihre Protestation vorbehielten, daß sie sich durch die mehrere
Stimmen zur Unmöglichkeit nicht verbinden lassen könnten. Man war aber auf seiten
der Directorien in Versprechungen freygebiger, als man zu halten gedachte und sie hät-
ten mehrers zugesagt, wann die Stände es verlangt hätten. Dann das Churfürstl.
Directorium entschuldigte sich nachmals, daß es nicht im Stande sey seiner Zusage ein
Genügen zu thun, indem in solchen Sachen Attestaten zu ertheilen und gleichsam in der
That eine Ausnahm oder Nachlaß zu ertheilen wider das Reichsherkommen wär und
folglich auch nicht in der Churfürsten oder des Reichs-Directorii Vermögen stünde,
sondern, wofern es offenbar würde, ihnen übel ausgelegt werden dörfte. Sie könn-
ten übrigens dannoch dabey sicher seyn, wann sie die zween Römer-Monate beytrü-
gen, aber reinen Mund hielten und ihre Protestationen unterliessen. Dann zu gutem
Glück hatten die Reichs-Städte sich noch nicht erklärt. Man konnte also noch die
Hoffnung fassen mit einer feyerlichen Protestation fürgehen zu können, zumahl man
vernahm, daß der Kayser auf des Oesterreichischen Directoris Bericht von des Schwä-
bischen Krayses schlechtem Zustand die Resolution ertheilt habe niemanden über seine
Kräfften und Vermögen und insonderheit einem so sehr beschwehrten Krayß eine Un-
möglichkeit zuzumuthen, wobey er hingegen hoffte, daß andere Krayse, welche nicht
so vieles gelitten, einen solchen Nachlaß nicht verlangen würden, weil sonst der Zweck einer
Rettung wider einen so mächtigen Feind nicht erreicht werden könnte. Bey diser Gelegen-
heit wurde die Frage wieder auf die Bahn gebracht, ob die Mehrheit der Stimmen in
Bewilligung der Reichsschatzungen statt finde oder nicht? Der Magdeburgische Admini-
strator, Herzog August, bezeugte sich hierinn sehr sorgfältig die Rechte und Freyheiten der
Stände unverletzt zu behalten und begehrte von Herzog Eberharden seine Gedanken in
hergebrachtem Vertrauen und eröffnete seine Meynung dahin, daß die Mehrheit der
Stimmen in causis religionis, collectarum & quando Status ut singuli consideran-
tur, im Reich nicht statt haben könnten, indem er unbillich zu seyn erachtete,
daß Chur-Fürsten und Stände, deren Lande durch Krieg oder andere Unglücksfälle
erarmet, soviel als die vermögliche beysteuren sollen, auch der natürlichen Freyheit
entgegen lauffe, daß ein Reichs-Stand seinem Nebenstand durch seine Stimme das
quantum, wie viel er beytragen sollte, auferlegen könnte, weßwegen auch insonderheit
die

1663 die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände von Anfang der Reformation den andern, welche die majora einzuführen bemüht geweſen, ſich jedesmahl tapfer und mit Beſtand widerſetzt haben. Der Herzog antwortete ihm, daß er vom Anfang des Reichstags beſorgt habe, daß man bey vorſeyender Türkenhülfe mit ſolcher Mehrheit durchzudringen ſuchen dörfte. Er hätte die Vermuthung aus dem obberührten Kayſerl. Schreiben und deſſen gebrauchten Worten einer allgemeinen rechtſchaffenen Zuſammenſetzung gefaßt, daß man diſen Entzweck zu erreichen und gleichſam verdeckt die Gültigkeit der mehrern Stimmen einzuführen begehre. Nun habe er zwar neben verſchiedenen andern Ständen die bewilligte Hülfe auf 50. Römer-Monate wegen des vergangenen und gegenwärtigen Beytrags genehmigt, aber darneben auch ausdrücklich bedingt, daß er ſich eben nicht an die majora verbinden, ſondern allein der Kay. May. ſeine devotion bezeugen wolle, weil Sie zweymahl ihm durch Geſandte und Schreiben die Gröſſe der Türken-Gefahr beweglich zu erkennen gegeben. Wie er dann ſeinem Geſandten inſonderheit aufgegeben habe auf ſolchem Entſchluß beharrlich zu beſtehen, und mit andern, inſonderheit aber mit dem Magdeburgiſchen Geſandten ſich vertraulich zu unterreden, wie auch dahin zu bearbeiten, damit in einer ſo wichtigen Sache die höchſtnothwendige Einmüthigkeit der Rathſchläge, ſonderlich bey den Evangeliſchen erhalten werden möge.

§. 32.

So wohl der Kayſer, als der Churfürſt zu Brandenburg bezeugten ihre Unzufriedenheit über ſolche Verwirrung gegen Herzog Eberharden. Dann jener ließ an denſelben unterm 25. Octobr. ein Schreiben abgehen, darinn er ihm die Nachricht gab, daß er geſonnen ſey in Perſon auf den Reichstag zu kommen, weßwegen er ihn erſuchte ſich ebenmäſſig mit geringem Gefolge nach Regenſpurg zu begeben, indem er ſich ſelbſt auch nur mit geringem Hofſtaat den 15. Decembr. da einfinden werde, alles zu beſchlieſſen, was zu Abwendung äuſſerlicher Gefahr und nach dem Innhalt des Weſtphäliſchen Friedens und letztern Abſchieds zur Befeſtigung des Reichs Ruheſtands und Widerſtellung vorigen guten Vernehmens und alten teutſchen Vertrauens immer dienlich ſeyn möge. Der Herzog meynte aber, daß von ſeiten aller anweſenden Fürſtlichen Geſandtſchafften eine gemeinſchaffliche Antwort dahin, weil an andere Fürſten ebenmäſſige Schreiben ergangen waren, erlaſſen werden möchte des Innhalts, wie beſchwehrlich und bedenklich ihnen falle, wann bey ihrer perſönlichen Erſcheinung die bey jüngſter Reichs-Verſammlung bey ein und andern feyerlichen Zuſammenkünfften der Chur- und Fürſten in Perſon und auch bey Ihrer Kay. May. Begleitung ſo wohl von den Churfürſten ſelbſt, als auch deren Principal-Geſandten den Reichs-Fürſten in Perſon zu Nachtheil und merklicher Beſchimpfung auf die Bahn gebrachte

Neue-

Neuerungen wieder hervorgesucht und beharret werden wollten. Wofern aber 1663
die Kay. May. sie Fürsten versicherte, daß solche Mißbräuche abgestellt und die Fürsten ihrem Stand gemäß in solchen Zusammenkünfften mit den Churfürsten und deren Gesandten tractiert würden, so wär kein Zweifel, daß ein jeder zur persönlichen Erscheinung sich desto eher entschliessen dörffte. Der Churfürst von Brandenburg ließ unter gleichem Datum ein Schreiben an den Herzog ergehen, worinn er sehr beklagte, daß bey so grosser einbrechender Gefahr die Rettungs-Mittel wider einen so grausamen Feind verzögert würden und gab ihm dabey zu bedenken, was bey auswärtigen und dem Erbfeind selbst es für ein Ansehen gewinnen müsste, wann das Römische Reich, welches bißher wegen seiner Tapferkeit und ungefärbten Treue bey allen andern Nationen respectabel gewesen, so geringen Eyfer in Beschützung der so bedrangten Christenheit und seines Oberhaupts blicken liesse und mit solchen Sachen, die nicht so dringend seyen, die Zeit zubrächte. Seine Meynung sey aber dabey gar nicht, daß man nicht auch andere im Fridensschluß und letztern Reichs-Abschied auf disen Convent verwiesene Materien, welche gleichmäßig von Gewicht wären, zur Richtigkeit befördern sollte, sondern wollte nur die dringende Gefahr, welche schleunige Mittel erfordere, zu Gemüth führen und begehrte an den Herzog nur seinem Gesandten zu befehlen, daß er durch seine Verwendung diese ausserordentliche Vertheydigungs-Materie so bald möglich zu Ende bringen helffen wollte. Ueber beede Schreiben bath sich der Herzog des Landgraven von Hessen-Darmstatt Gedanken aus, welcher die persönliche Erscheinung der Fürsten für sehr dringend beurtheilte nicht nur wegen der übergrossen Türken-Gefahr, sondern auch weil dermahl der Punct der Rechten des Fürstenstands fast in der höchsten Crisi zu Regenspurg stehe, indem dem Verlauten nach die mehreste Churfürsten in Person erscheinen wollten und unschwer zu ermessen wär, daß, wann nicht auch Fürstliche Personen sich gegenwärtig befänden, unwiderbringlicher Nachtheil entstehen dörffte, indem die Gesandte solchen zu hintertreiben nicht im Stand wären, wobey aber zu bedenken sey, daß, wann nur einer oder der andere in Person dahin käme, solche einen grossen Widerstand finden und sich eine grosse Last aufladen würden. Solchemnach übergieng der Herzog in dem Antwortschreiben an den Churfürsten vom 12. Nov. die gedachte mit den Churfürsten habenden Mißhelligkeiten mit Stillschweigen, sondern dankte ihm nur für den wachsamen Eyfer um das gemeine Wesen und berichtete ihm, daß er nicht allein dem Kayser schon mit Volk und Geld nach seinem dermaligen Vermögen beygestanden, sondern auch gerne bey dem vorseyenden provisionalen Reichs-Verfassungs-Werk, wann dasselbe nur auf eine Erträglichkeit gesetzt würde, seinen Antheil nehmen wollte, und zu solchem Ende allbereit seine Lands-defensions-Völker mit Muster- und Waffenübung neben einiger geworbener Mannschafft in gute Bereitschafft zu stellen im

1663 Begriff stehe (x). Nun machten sich würklich viele Fürsten zu persönlicher Erscheinung auf dem Reichstag gefasst, als nicht allein eine widrige Nachricht sie wieder wankend zu machen vermochte, als ob die Churfürsten darauf beharten bey offentlichen Ceremonien sich mit den Fürsten durchaus nicht gleich zu stellen, sondern auch dieselbe eine so genannte Erklärung wegen der Capitulationis perpetuæ den Fürsten zugehen liessen, worinn sie zu verstehen gaben, daß sie das Recht Capitulationen zu machen sich mit Ausschliessung anderer vorbehielten. Dises machte unter den patriotischen Fürsten ein allgemeines Aufsehen und der Pfalzgrav von Neuburg schrieb unter dem 28. Nov. an den Herzog, welcher demselben gleichmässig seine vertrauliche Gedanken über das Kayserliche Ausschreiben entdeckt hatte, daß er allweg auch wünschte, daß mehrere Fürsten sich in Person zu Regenspurg einfinden möchten die Fürstliche Rechte behaupten zu können. (y)

§. 33.

Dann es wurde schon den 19. Nov. nach der obberührten Verabredung, daß nach verflossenen 6. Wochen die Capitulations-Materie angegriffen werden sollte, dieselbe in Berathschlagung genommen. Die Churfürstliche schienen sich darinn günstig zu erklären, daß sie den Fürsten gern gönnten, was ihnen nach dem Fridenschluß, dem alten Herkommen und den Reichsgesetzen zukäme, zumahl sie versprachen bey allen künfftigen Capitulationen den ausdrücklichen Innhalt des Fridenschlusses art. 8. vers. ut autem und vers. Gaudeant. ꝛc. worinn die dem Chur- und Fürstlichen Collegio zukommende communia, decisa & liquida jura enthalten, einzutragen. Herzog Eberhard konnte sich aber damit nicht vergnügen. „ Dann er verwunderte „ sich sehr, daß man sich ungeacht der bißherigen so wohl vor, als nach dem Friden„ schluß vielfältig vorgegangener höchstnachtheiligen Beeinträchtigung dennoch um die „ Aufrechterhaltung der Fürsten und Stände Ehre, Freyheit und Rechte besorgt zu „ seyn Churfürstlicher Seits sich zu rühmen unterstehen wolle. Das Widerspiel so „ wohl bey jüngst fürgegangener Wahl zu Frankfurt, auch seit der Zeit und insonder„ heit jetzo das neueste Exempel der Erfurtischen unformlichen Achtserklärung ligen „ gleichwohl vor Augen. Weßwegen er darvor hielt, daß Fürsten und Ständen „ um so weniger gerathen seyn wolle sich mit einer so weitschweiffigen Vertröstung „ von eines oder des andern Umstandes wörtlichen Einverleibung in den Schluß und „ Abschied gegenwärtigen Reichstages also bloß hinweisen und den klaren Inhalt des „ Fridenschlusses, welcher ohne einige Einschränkung die Absaß- und Vergleichung „ einer beständigen und gewissen Wahl-Capitulation erfordert, gleichsam verdunkeln „ und bedecken, ja so gar zerstümmeln zu lassen. Weil dann dises eine Sache von „ unüberdenklicher Wichtigkeit sey und den Fürsten und Ständen nicht zustehe zum Schimpf

(x) vid. Beyl. num. 13. (y) vid. Beyl. num. 14.

„ Schimpf und Nachtheil der Friedensſtiffter in ein ſo nachtheiliges Anſinnen 1663
„ ſich herabzugeben, zu geſchweigen auch gegen der lieben Nachkommenſchaft nim-
„ mermehr verantwortlich ſeyn wolle ſich ſeines mit ſo vielem unſchätzbaren Bluts
„ und Guts Anwendung endlich bey des Weſtphäliſchen Friedens Abhandlung ſo müh-
„ ſamlich erhaltenen und erfochtenen juris communis ſuffragii in der Würklichkeit
„ entſetzen zu laſſen: So wolle nun um ſo viel mehr höchſtnöthig und eben jetzo die
„ rechte Zeit ſeyn auf würklicher Vollziehung deſſen, was das Friedens-Inſtrument
„ Fürſten und Ständen des Reichs dißfalls einraumt, unabwendlich zu beharren.
„ Er könne auch um deßwillen mit Herzog Ernſten von Sachſen-Gotha ihm mitgetheil-
„ ten Meynung in dem Stück wohl einſtimmen, daß man ſich vor allen Dingen auf Sei-
„ ten der geſammten Fürſten und Stände eines einhelligen Schluſſes in diſer Capitu-
„ lations-Materie zu vergleichen allen Fleiß anwenden ſollte, was eigentlich dem Fri-
„ denſchluß gemäß begehrt werden könnte. Solchemnach gab er ſeinem Geſandten
auf unverweilt auch mit andern Geſandten ſich zu verabreden, weſſen ſich dieſelbe vernehmen
laſſen würden und ob nicht auch einige von der Geiſtlichen Bank den Evangeliſchen we-
gen des gemeinſchaffitlichen Intereſſe beytretten dörfften. Nun ſchloſſen die Fürſtliche
Weltliche unter ſich die præjudicial-Frage nicht zu berühren, ob das jus capitulan-
di den alleinigen Churfürſten mit Ausſchluß der Fürſten und Stände zukäme? weil
man den daraus beſorgenden gröſſern Zwiſt vermeiden, ſondern nur insgemein obige
Churfürſtliche Erklärung beantworten wollte, daß man diſem Collegio an ſeinen Vor-
zügen und Rechten, welche in der güldenen Bull gegründet wären, keinen Eintrag
zu thun begehrte. Oeſterreich und die mehrere Catholiſche verfochten hingegen die
vorſtehende Frage hefftig, welchen auch die im Fürſten-Rath befindliche Churfürſtli-
che Stimmen beyfielen. Ich lege diſes Votum hier zur Beurtheilung des Leſers ſelb-
ſten bey (z). Es hatte aber auch keinen Nachdruck und es blieb dabey die obbemeld-
te præjudicial-Frage unberührt zu laſſen. Weil der Biſchoff zu Bamberg zu dem
Evangeliſchen Voto übergieng, ſo machte ſich der Herzog die ſchmeichlende Hoffnung,
daß auch andere Catholiſche nachfolgen würden. Es blieb aber ein allzufrüher Wunſch,
weil jene der Oeſterreichiſchen und Catholiſchen Churfürſten Meynungen gemeiniglich bey-
tratten. Entzwiſchen trugen die Evangeliſche ihre Erinnerungen über dieſe Churfürſtliche
Erklärung wegen der Capitulation zuſamen, dagegen die Catholiſche keinen Luſt dar-
zu bezeugten. Wegen der Türkenhülf wurde auch ein Schluß gemacht, wobey die Ver-
ſchuldete und einer moderation ihres Anſchlags benöthigte Stände gleichwohl durch-
drangen, daß ſie nur einen zweyfachen Anſchlag an ſtatt der 3. Römer-Monaten
beyzutragen hatten, wobey ſich aber der Herzog nicht genug verwundern konnte, daß
in allen wegen der allgemeinen Reichs-Verfaſſung gemachten Schlüſſen kein Wort von
der Beſtellung der Krayß-Kriegs-Aemter gedacht worden, ungeacht man keine

(z) vid. Beyl. num. 15.

1663 Verfaſſung ohne dieſelbe in den Krayſen zur Reichs-Armee beſorgen konnte.

Der Würtenbergiſche General-Feldzeugmeiſter und Ober-Commendant der Würtenbergiſchen Land-Völker und Veſtungen, Georg Friderich von Holz bedaurte ſolches am meiſten, weil er nach abgelegten Proben ſeiner Kriegs-Erfahrenheit in Kayſerl und Bayriſchen Dienſten und erworbenem groſſem Ruhm nichts mehrers wünſchte, als ſeine noch übrige Leibs- und Gemüthskräfften auch zum beſten ſeines Vaterlands wider den Erbfeind der Chriſtenheit anzuwenden. Herzog Eberhard hatte ſich entzwiſchen auch wegen der Antwort auf die Kayſerl. Einladung zu dem Reichstag verglichen, welche dahin ergienge, daß er geneigt ſey perſönlich auf dem Reichstag zu erſcheinen, wofern nur die Kay. May. vermitteln wollte, daß den Fürſten ihre von alten Zeiten hergebrachte und von ihren Voreltern auf ſie und ihre Nachkommenſchafft vererbte Ehre, Reſpect und Würde, welche in den verwichenen Zerrüttungen im Reich von den Churfürſten manche Eingriffe erlitten hätte, aufrecht erhalten blibe (a).

§. 34.

Es ereignete ſich aber in diſem Jahr etwas, bey deſſen Erzehlung ich auf den Anfang deſſelben zurruckgehen und wegen des Zuſammenhangs der Geſchichte bis faſt an das Ende des folgenden Jahres fortſetzen muß. Dann als Biſchoff Leopold Wilhelm zu Straßburg in vorigem Jahr in die Ewigkeit eingegangen war und Grav Franz Egon von Fürſtenberg den 19. Januar. 1663. zu ſeinem Nachfolger auserſehen wurde, ſchickte Herzog Eberhard ſogleich ſeinen Ober-Vogt zu Bahlingen, Tuttlingen, Roſenfeld und Ebingen, Grav Carln Philipert von Candel, an ihn zu ſolcher Wahl und Würde Glück zu wünſchen mit dem Erbieten, daß, wofern der Biſchoff ihn mit dem prædicat Durchleuchtig nach dem Vorgang der meiſten Geiſt- und Weltlichen Fürſten beehren wollte, er demſelben dagegen das prædicat Hochwürdigſter Fürſt zu geben geneigt wär. Diſes gab dem Biſchoffen Anlaß bey dem nehmenden Abſchid des Geſandten der Auslöſung der Herrſchaft Oberkirch zu gedenken. Er war aber von der Beſchaffenheit diſer Pfandſchafft etwas widrig berichtet, als ob das Biſtum Straßburg Herzog Friderichen von dem Marggraven von Brandenburg abgetretten worden wär. Gleichwohl erboth er ſich die darauf ſtehende 3 0000 fl. zu bezahlen. Dem Herzog kam ſolches Begehren befremdlich vor, weil er ſich die Hoffnung machte diſe Herrſchafft behalten zu können, indem ſie ihm zur communication mit den Mömpelgardiſchen Landen, der Stadt Straßburg und dem ganzen Elſaß ſehr dienlich war, von welchen er durch diſe Auslöſung ganz abgeſchnitten wurde. Dagegen die Einkünfte der Herrſchafft dem darauf ſtehenden Capital eben nicht gemäß waren, ſo, daß er zu zwei-

(a) vid Beyl num. 16. und 17.

ſeln

seln Ursach hatte, ob das Capital und der Bischeff dieselbe zurückbegehren würde. 1663
Er wußte auch, daß weder der Bischoff, noch das Capital mit dem erforderlichen Geld
versehen war. Weil nun der Bischoff mit dem französischen Gesandten Gravelle zu
Rastatt eine Unterredung gepflogen, so fiel der Verdacht auf diese Kron, als ob sie den
Bischoff darzu veranlasste ihn dadurch zum Beytritt zur Rheinischen Allianz zu bewe-
gen, zumahl der Gesandte allen Alliierten von solchen Beytritt, nur dem Würtenber-
gischen nicht, Eröffnung gethan hatte. Den 24. Febr. schickte der Bischoff seinen
Rath Franz Victor Glöcklern von Mönchenstein an den Herzog und verlangte, daß
man ihm die Verbesserungs-Kosten nachlassen möchte, weil der Herzog die Einkünfte
genossen habe. Nun reichte aber, wie gedacht, die Nutzung der Herrschafft nicht zu
dem lauffenden Zinus aus dem Capital der 380000. fl. zu erheben, weßwegen er
offters selbst die Auslosung gern gesehen hätte, wesern ihm die vorberührte Vortheil-
le aus dem Besitz nicht das Gegentheil angerathen hätten, als worzu er wieder zu
gelangen keine Hoffnung sahe. Der Herzog war aber aller Schrifften beraubt, wel-
che ihm zu Beharrung seiner Absicht dienlich seyn konnten. Er erinnerte sich gleich-
wohl aus dem Westphäl. Frieden, daß, gleichwie man ihm vermög der Amnistie die
Herrschafft zurückgeben müssen, der Bischoff auch die samtliche darzu gehörige Schrif-
ten und Urkunden hätte ausantworten sollen. Nun suchte aber diser allerhand Aus-
flüchten hervor solchem Begehren auszuweichen und beruffte sich auf die schon im Jahr
1651. gehaltene Conferenz, welche er jetzo fortzusetzen verlangte. Man konnte aber da-
mal so wenig, als jetzo wegen ermangleuder schrifftlichen Nachrichten zu einer Auskunft
gelangen, weßwegen der Herzog desto eher auf die Auslieferung der Documenten drang,
weil er die Vermuthung fasste, daß er dieselbe nicht erhalten und damit die Auslosung ver-
zögern, wo nicht vereiteln könnte. Mühe und Unkosten würden ohne dieselbe ohnehin vergeb-
lich gewesen seyn, zumahl der Bischoff die Absicht führte die ganze Summe des Pfand-
schillings nicht zu bezahlen, sondern behauptete, daß der Herzog mehr als ihm gebühr-
te, daraus gezogen und sich solche Uebernutzung abziehen zu lassen erbotten hätte. Der
Herzog konnte sich solches Anerbietens nicht erinnern und beharrte eben deßwegen dar-
auf, daß man ihm eine Uebernutzung und Zusage erweisen möchte, weil die bischöffl iche
Räthe sich auf diejenige Schrifften bezogen, welche der Bischoff verlohren zu seyn vor-
schützte. Diser machte sich entzwischen mit dem erforderlichen Geld zur Auslosung ge-
faßt und schickte eben dazumahl, als der Herzog zu Heydenheim seine Truppen dem
Kayser wider den Türken fortschickte, seinen Glöckler wieder nach Stuttgard. Der
Abgeordnete reyste aber so gleich in gröster Eyl dem Herzog nach. Weil nun der Bi-
schoff nichts von der Pfand-Notul wissen wollte und der Herzog solche auch nicht hatte,
gleichwohl aber die Auslosung nach dem Buchstaben derselben vollzogen werden sollte,
so diente wenigstens diser Mangel darzu, daß dieselbe wieder aufgeschoben und der Her-
zog die Einkünfften entzwischen benutzen konnte. Als aber derselbe auch die auf die

1663 Verbesserung verwendete Kosten fordern wollte, so behielte sich der Bischoff dagegen bevor die von dem Stifft entzwischen erlittene Reichsbeschwerden dagegen abzuziehen, welche eine unerschwingliche Summe ausmachten und solche Forderung nach geschehener Auslosung und Abtrettung der Herrschafft rechtlich auszuführen. Diser Vorbehalt schien dem Herzog sehr befremdlich, weil er sich nicht allein erst in einen Proceß einlassen sollte, sondern auch nach dem Herkommen der Eigenthümer der Pfandschafft ordentlicher weise, wofern nicht ein anders verglichen worden, diſe Beschwerden zu tragen schuldig war und die Unterthanen solche erstatten mussten. Weßwegen er verlangte, daß der Bischoff sich solcher Ansprach begeben sollte, zumahl diser sich der Kayserl. Resolution von 1636. bedienen wollte, nach welcher der Herzog dem Stift die Herrschafft unentgeltlich zurück geben sollte und nichts destoweniger solches in dem Friedensschluß abgeändert, wie auch die Herrschafft von dem damaligen Bischoff Leopold Wilhelmen ohne Widerrede dem Herzog abgetretten wurde.

§. 35.

Es wollte aber auch die Kron Frankreich in diſen Handel gezogen werden, welcher der Bischoff diſe Herrschafft gegen Abtrettung der Landvogtey Hagenau überlassen sollte, damit sie einen Fuß in dem Reich hätte. Der Bischoff drohete würklich mit diſem mächtigen Nachbar und erboth sich seinen Bruder Wilhelm Egon Graven von Fürstenberg abzuordnen, aber nicht die ganze Summe des Pfandschillings zu bezahlen. Der Herzog verbath sich aber solche Abschickung, weil er wegen der grossen Türken-Gefahr einen allgemeinen Buß-Beth- und Fast-Tag in seinen Landen mit durchgängiger Begehung des Heil. Nachtmahls ausgeschrieben hatte und solches selbst auch geniessen, mithin zu dessen würdiger Vorbereitung sich so viel möglich aller weltlichen Geschäffte entschlagen, hernach aber auf alle Nothfälle eine allgemeine Landmusterung vornehmen und derselben in Person beywohnen wollte. Man entdeckte auch indessen, daß das Amt Oberkirch und insonderheit das darinn gelegene Schloß Fürsteneck ehemals dem Grävlichen Hauß Fürstenberg gehört habe und von demselben an das Stifft Straßburg veräussert worden. Weil nun der Bischoff so eyfrig auf diſe Auslosung drange und zu Aufbringung des Pfandschillings die Fürstenbergische und nicht die Stifftische Güter verpfändet werden wollten, so entstund der Verdacht, als ob die Herrschafft nicht dem Stifft zu gutem ausgelöſet, sondern wider in die Fürstenbergische Hände gespielt werden sollte. Weil aber die Bischöffliche Abgeordnete schon unterwegs waren und versicherten, daß sie den Herzog an seiner Andacht und Geschäfften nicht hindern wollten, so konnte der Herzog die fast aufgedrungene Conferenz nicht mehr in die Länge verschieben. Solchemnach wurde den 13. Oct. ein Präliminar-Recess verglichen, daß 1.) Beederseits auf alle gegen-

Digitized by Google

geneinander habende Forderungen und Ansprachen Verzücht gethan werden solle. 1665
2.) Bewilligte Herzog Eberhard dermahl auf Abschlag zwo Tonnen Golds anzunehmen, dagegen der Rest mit 180000. fl. und die bereits liquidierten und noch zu liquidieren seyende Verbesserungskosten, samt den von dem Haus Würtenberg zu der Herrschafft erkaufften und sonst erworbenen Gütern, deren Summe in nächster Conferenz bestimmt werden soll, innerhalb drey Jahren in guter Reichs-Münz zu bezahlen seyen. 3.) Indessen bliebe der Herzog in vollkommenem Besitz der Herrschafft mit aller Landsfürstlicher Obrigkeit, wie er solche bißher gehabt und genossen habe, jedoch, daß dem Bischoff frey stund eine Verzeichnuß aufzunehmen, was das Amt an ausserordentlichen Einkünfften mehr, als bißher gefordert worden, ertragen möchte und die Unterthanen entzwischen zum Beytrag zu der Auslosung beyzuziehen, zu welchem Ende 4.) die Amtschaffner zur einen Helffte von Würtenberg und zur andern Helffte von dem Bischoff besoldet wurden. 5.) Soll der Herzog auch das Eisen-Bergwerk noch ferner, jedoch ohne sonderbaren Schaden des Gehölzes gebrauchen. In einem Neben-Recess aber wurde wegen der sich zur Augspurgischen Confession bekennenden Beamten, Dienern und Unterthanen, welche in dem ganzen Amt gesessen oder mit Güter kauffen sich eingelassen, verglichen, daß sie bey ihrer Religion und deren Uebung in benachbarten Orten gelassen und nicht daran gehindert, noch auszuziehen oder ihre Güter zu verkauffen gedrungen, noch mit Anlagen, Fronen und andern Beschwerden härter als die Catholischen belegt, sondern beederley Religions-Genossen, einander durchaus gleich gehalten werden sollen. Demnach wurde wegen der meliorationen eine zweyte Conferenz zu Oberkirch gehalten, wobey sich wegen der auf Würtenbergischer Seiten ermangleuder Schrifften grosse Schwürigkeiten ereigneten, so, daß es auf der Spitze eines Aufbruchs stund, zumahl man die Verbesserungskosten glaubte auf 63863. fl. setzen zu können, welche die Bischöffliche nicht annehmen wollten. Weil aber der Bischoff äusserst begierig war diser Auslosungs-Sache eine baldige Endschaft zu geben, weil er das entlehnte Geld nicht ohne Nutzen wollte da ligen haben und noch Zinnß daraus reichen, und sowohl derselbe, als auch der Herzog wegen ihrer bevorstehenden persöhnlichen Erscheinung auf dem Reichstag sehr eyleten, so erfolgte den 9. Dec. ein Recess, vermög dessen an den Herzog 182000. fl. baar und 18000. fl. mit Anweisungen auf Regenspurg bezahlt, die Summen der Verbesserungskosten auf 20000. fl. herabgesezt und verglichen wurde, daß der Rest des Pfandschillings und dise benannte Summe innerhalb drey Jahren abgetragen und entzwischen verzinnßt werden solle.

§. 36.

Sonst machte der Herzog in disem Jahr verschiedene Verordnungen, indem er sich mit den fünf Vierteln der Schwäbischen Ritterschafft wegen des von ihnen eingeführten zuneh-

1663 zunehmen berechtigten Zolls vergliche und den 4. Junii ſeinen Amtleuten und Zollern den Befehl zugehen lieſſ, daß, weil er dieſelbe aus Gnaden und aus keiner Gerechtigkeit der Abreichung des Zolls von ihren erkaufften und aus eigenem Einkommen habenden Gefällen, Weinen, Früchten und andern Lebensmitteln, Materialien und Hausrath, ſo ſie zu ihrem Hausbrauch bedürfftig und nicht zum Verkauff und Gewinn anwenden, erlaſſen habe, dieſelbe ſolchem gegen gebührend aufweiſendes Patent nachkommen ſollten. Und unter dem 4. May lieſſ er den Befehl ergehen, daß nicht allein die Beamte den Pflegern der armen Käſten bey Eintreibung ihrer Gefälle beſſer, als bißher, beyhelffen, ſondern auch, weil die Rechnungen derſelben in vielen Jahren nicht abgehört werden wollen und dieſelbe theils in Sorgen eines ihnen unſchuldiger Weiſe aufbürdenden Reſts ſtehender Pflege um Gotteswillen um ſolche Abhör und Sicherſtellung gebetten, theils keiner zu Uebernahm ſolches Amts vermocht werden können, die Beamte ſolche innerhalb Jahrsfriſt berichtigen oder gewärtig ſeyn ſollten, daß diſe Rechnungen durch ausſchickende Commiſſarien auf der nachläſſigen Koſten abgehört würden. Nicht weniger lieſſ der Herzog den 3. Aug. ein Normal Reſcript ergehen, wie ſich die Beamte mit Beyſahung, Verhör, Folter und ſonſtiger Führung der peinlichen Proceſſe verhalten ſollten, wobey inſonderheit der zweyte Punct dahin zienge, daß, weil auſſerhalb Stuttgard und Tübingen auf den Landſtädten wenige oder gar keine gelehrte Advocaten zu finden, mithin nur die wenige in bemeldten Haupt-Städten wohnende öffters mit vielen andern Bürger- und peinlichen Proceſſen überladene darzu gebraucht werden müſſen und und die Beförderung dadurch ſehr gehindert werde, in die Land- und Amt-Städte nach und nach geſchickte und gelehrte Advocaten gezogen und die angehende dahin angewieſen werden ſollen, daß ſie in ſchwer und wichtigen Leib, Leben, Ehr und Gut betreffende Sachen bey nächſt- oder auch in Reichs-Städten geſeſſenen, erfahrnen und gelehrten Leuten ſich Raths und Unterrichts bedienen und, weil damahls noch die articulierte Klagen gebraucht wurden, ſich aller unnöthigen und ungeſchickten Articul und zu Abkürzung der Proceſſe der Probationsſchrifften ſo viel möglich bemüſſigen ſollen. Und weil, wie in vorigen Theilen ſchon berührt worden, die Meichßner Tuchhändler vieles Geld aus dem Herzogthum führten und ſonſten ausländiſche Kaufleute ſchlechte Tücher einbrachten, ſo wurde jenen verbothen ihre fremde Tücher vermittelſt Ausmeſſ- und Abſcheidung zu verkauffen und überhaupt verordnet, daß kein Tuch, es wäre dann zur Nadel bereitet, geneßt und geſchoren, wie auch bey der deßwegen angeordneten Tuchſchau gerecht erfunden worden, von ſolchen Kauffleuten verkaufft werden ſollen. Zugleichem wurde das ſo genannte warme Preſſen abgeſchafft und dagegen alles Tuch, welches für juſt und Kauffmannsgut erkennt worden, auf offentlichen Jahrmärkten auszuſchneiden und anszumeſſen erlaubt, doch, daß ſie keine geringere graueingeſprengte Tücher, welche man hiebevor für eine

Selten-

Seltenheit gehalten, verkauffen, als welche wenigstens einen Reichsthaler werth 1663
wären. Eine der schönsten Anstalten in diesem Herzogthum, auf welche auch die weisen Regenten jederzeit ihr Augenwerk gerichtet haben, ist der Vorrath an Früchten, welcher so wohl von den Fürsten, als Communen in Bereitschafft auf alle Nothfälle unterhalten würde. Herzog Eberhard hatte als löblicher Regent so gleich unter andern vortreflichen Zeugnissen seiner Vorsorge für seine Unterthanen nach erlangtem Westphälischen Friden den 24. Nov. 1651. dafür Sorge getragen, und verordnet, daß, weil damahls das Herzogthum meistentheils noch wüst und ungebauet lag und auch die Einwohner in ihrer Anzahl gegen der vorigen Zeit fast um zwey dritteile abgenommen hatten, auch diese Frucht-Vorräthe auf den vierten Theil herabgesetzt, jedoch beständig in ihrem Wesen erhalten werden sollten. Die gefährliche Aussichten aber erinnerten jetzo den Herzog auf alle Fälle Land und Leute auf einen völligen grössern Vorrath bedacht zu seyn, zumahl er in der Hoffnung stund, daß bey der entzwischen erfolgten mehrerer Bevölkerung und Anbau seines Landes man solchen vermehren und auf die Helffte des ehmaligen Ansatzes erhöhen könnte, weßwegen er den 23. Sept. darzu die Befehle ergehen ließ.

§. 37. 1664

Entzwischen setzte die persönliche Erscheinung der Fürsten auf dem Reichstag wegen des wider das vorgebene Herkommen von den Churfürstlichen angemassten Vorzugs in desto grössere Unruhe. Der Pfalzgrav von Neuburg war nebst Herzog Eberharden noch immer um die Fürstliche und hergebrachte Freyheiten besorgt. Beede waren noch unentschlossen, ob sie dahin reysen und gleichwohl war jener so nahe bey der Stadt Regenspurg, daß er sich nicht wohl ohne Beleydigung des Kayserß entbrechen konnte demselben aufzuwarten. Endlich berichtete er den 12. Januarii an den Herzog, daß er von guter Hand versichert worden, als ob die Churfürsten, wann man nur Fürstlichen theils über dessen Rechten und Vorzügen fest zusamen hielte, sich in Ceremonial-Angelegenheiten eines bessern bedenken würden. Obwohl er aber durch seine Gesanden fleissig daran arbeiten lasse, so sey er doch nicht gesonnen sich in Person bey dem Kayser einzufinden, ehe und bevor er eines bessern Tractaments so wohl am Kayserl. Hof, als von den Churfürsten vollkommen versichert wär. Herzog Eberhard vertröstete ihn deßwegen, daß er gleiche Gesinnung führe und fernere Nachricht erwarte. Zugleich beunruhigte ihn, daß, ungeacht die Ottomanische Pforte in ihrer Kriegserklärung ausdrücklich auch das Teutsche Reich mit eingeschlossen hatte, dannoch das Reichs-Vertheydigungswerck sehr nachlässig betrieben wurde und man sich bey den meisten Krayssen zur Bestellung eines Krayß-Obersten und übriger nachgeordneter Aemter nicht entschliessen wollte, ja so gar das Wort Krayß-Obersten

1664 aus einem Reichsgutachten ausgeſtrichen werden muſſte, weil es den geiſtlichen Banks-Verwandten anſtöſſig ſchiene. Der Vorwand war zwar, daß ſolche Amtsbeſtellung noch unnöthig wär. Der wahre Grund beſtund aber auf einer Mißgunſt, indem ſie nicht darzu gezogen werden kounten und den Weltlichen etwas mehrere Gewalt und Anordnung in den von ſolchen Aemtern abhangenden Sachen nicht gönnen oder einraumen wollten. Bey einigen Weltlichen hinderte eine blinde Eyferſucht diſe Erſetzung. Herzog Eberhard gab deßwegen ſeinem Geſandten auf mit andern, inſonderheit Evangeliſchen Krayſen, wo dergleichen Stellen ſchon erſetzt waren, es zu unterbauen, wie nöthig es ſey auch in andern und inſonderheit in dem Schwäbiſchen Krayß jener Vorgang nachzufolgen, weil die gröſſte Verwirrung bey ſo vielen Ständen in zunehmender Gefahr zu beſorgen wär. Denn es war gewiß unbegreiflich, daß man keine Anſtalten zu Entfernung eines Feindes machen, ſondern demſelben eher Thür und Thor gleichſam aufthun und, wann man auſſer Stand der Vertheydigung wäre, durch langes Zandern aus Mißvergunſt Zeit laſſen wollte den ganzen Krayß zu verwüſten. Der Herzog meynte deßwegen, daß es dem Krayß von des ganzen Reichswegen auferlegt werden ſollte. Nicht weniger ſtund er in Sorge wegen der Begegnus der Churfürſten gegen die Fürſten, daß diejenige Geſandte, deren Principalen nicht perſönlich erſcheinen wollten, von den andern die Hand abziehen und dem Fürſtenſtand ſeine hergebrachte Vorzüge in Gefahr ſetzen dörfften. Dann obſchon alle Fürſten wegen ihrer guten Geſinnung gute ſchriftliche Vertröſtungen eingeſchickt hatten, ſo waren doch einige Geſandten verdächtig, ob ſie nicht von dem Gegentheil durch allerhand Ränke und Vorſpieglungen eingenommen wären. Diſen befahl der Herzog wohl einzuprägen, daß die Rechte des Fürſtenſtands allen Fürſten gemeinſchaftlich wären und ihnen Fürſtlichen Geſandten als eine Pflicht oblägе dieſelbe zu vertheidigen und, wann dermahlen etwas nachtheiliges vorgienge, ſolches in Zukunfft ſo wohl auf die abweſende, als gegenwärtige angezogen werden könnte. Wofern nun die Churfürſten ihre neuerliche Anſprüche auf einen ungewöhnlichen Vorzug ſowohl in Anſehung ihrer ſelbſt in ihren Logimentern, als ihrer Geſandten in offentlichen Zuſammenkünfften nicht verlaſſen wollten, ſo hatte der Geſandte den Auftrag, ſich mit andern gutgeſinnten wenigſtens bey dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario, den Fürſten von Portia und Auerſperg dahin zu verwenden, daß der Sache durch ein Kayſerl. Decret ohne Weiterung oder eines und des andern Mißvergnügen abgeholffen werden möchte, weil diſe dem Fürſtenſtand die Vertröſtung darzu gegeben hätten und ohne ſolche Kayſerl. Entſcheidung wenige Fürſten in Perſon ankommen dörfften, welche ſich gleichwohl gefaſſt hielten dem Kayſerlichen Willen zu folge dahin abzureyſen und nur dem Kayſerlichen Verſicherungs-Decret entgegen ſähen. Entzwiſchen bekam zwar der Pfalzgrav von Neuburg gute Vertröſtung von dem Kayſer und dem Churfürſten von Bayern um ſeiner Anverwandtſchafft willen wegen des Ceremoniels, ſo, daß der letz-

letztere nur noch wegen des ersten Besuchs einige Schwürigkeiten machte: Allein man war noch nicht versichert, ob auch andere Fürsten auf solche Weise aufgenommen werden dörfften, zumahl die Entscheidung wegen des angesprochenen Vorgangs der Churfürstlichen Gesandten vor denjenigen kommenden Fürsten von dem Kayser nicht erfolgen wollte, indem er in der Meynung stund, daß diese sich selbsten das Recht verschaffen und hingegen die Churfürstliche Gesandte solche Zusamenkünffte vermeiden würden. 1664

§. 38.

Eben damahl wurde auch die Bitte des Herzogs auf das Verlangen des Chur-Mainzischen Residenten zu Wien, Lindenspürs, und des Churfürsten selbst wegen Erlangung des prædicats Durchleuchtig wieder hervorgesucht, weil letzterer jetzo eine bequeme Zeit darzu zu seyn erachtete. Dann der vorher am Kayserlichen Hof anwesende Würtenbergische Geheimde Rath und Kirchen-Raths Director D. Myler von Ehrenbach hatte schon deßwegen ein Memorial übergeben und bey seiner Heimreyse dem gedachten Residenten anbefohlen diese Sache zubetreiben. Dem Herzog war fast unglaublich und es schiene widersprechend zu seyn, daß jetzo der günstige Zeitpunct wär, da man sich am Kayserlichen Hof vermerken ließ und würklich zeigte den Fürsten vielmehr dasjenige je länger je mehr zu entziehen, was ihnen von alten Zeiten her gebührte, und sie herunter zu setzen, zumahl der Herzog sich fest entschlossen hatte, es möchte auch dieser Vorzugs-Stritt beygelegt werden, wie er wollte, den Churfürstlichen Gesandten bey keinen offentlichen Zusammenkünfften zu weichen oder nachzugehen. Gleichwohl mochte auch der Kayserliche Hof dem Herzog eine gute Neigung zu erweisen Ursach haben, damit er dem Erzherzog Sigmund Franz sein Verlangen gewähren möchte. Dann als dieser bißherige Cardinal und Bischoff zu Augspurg nach Absterben seines Bruders Erzherzog Ferdinand Carls die Regierung der Juspurgischen Lande antratt, bewarb er sich bey Herzog Eberharden um eine seiner Princessinen Töchtern unter der Bedingung, daß sie sich in der Stille zur Catholischen Religion bekennen müsste. Ungeacht aber dieser Werber der Princessin die Privat-Uebung der Evangelischen Lehre zu gestatten versprach und diese Vermählung dem Herzoglichen Hauß zu grossem Vortheil dienen konnte, so wollte ihm doch solche nicht gefallen und er suchte diese Ehre zu verbethen, worüber man sich sehr verwunderte, daß er ein so zartes Gewissen hätte eine so vortheilhaffte Verbindung mit einem so vornehmen Hauß von sich zu weisen. Den 18. Januarii übergaben aber nach des Herzogs obberührtem Vorschlag der Pfalz-Neuburgische und Würtembergische Gesandten dem Fürsten von Portia sowohl im Namen ihrer Principalen, als auch anderer beygetrettener Fürsten ein Memorial an die Kay. May. wegen des strittigen

1664 Ceremoniels, deſſen Entſcheidung ſie ſuchten, indem ſonſt kein regierender Fürſt ſich ſo leicht zu erſcheinen entſchlieſſen dörffte, ungeacht ſie nichts neues begehrten, ſondern nur das alte Herkommen ſich nicht nehmen laſſen konnten, weßwegen der Herzog den 20 Januarii von Stuttgard aufbrach und zu Heydenheim ferneren Bericht von der Vergleichung diſer Mißhelligkeiten erwarten woll.e. Es kam aber auf dem Reichstag ein wider die Fürſten ſehr verfänglicher Aufſatz zum Vorſchein, welcher dieſelbe ſehr verlegen machte (b). Man urtheilte aus der Schreib-Art, daß diſe Arbeit von dem ſonſt berühmten Straßburgiſchen Rechtslehrer Böckler herrührte, von welchem man wuſſte, daß er eine faile Feder hätte. Herzog Eberhard beobachtete aber, daß dieſelbe ſehr leicht widerlegt werden könnte und gab ſeinem Geſandten auf ſolches den übrigen Fürſten zu überlaſſen und dem Verfaſſer einen Verweiß zu geben. Dann es wollte ohnehin faſt das Anſehen gewinnen, daß dem Kayſerlichen Hof und den Churfürſten ungeacht des Kayſerlichen Schreibens und Verlangens das Erſcheinen der Fürſten eben nicht gar angenehm wär und wann die Türkenhülfe zum Schluß gekommen, der Kayſer weggehen und wegen der unausgemachten Puncten die Chur-Fürſten und Ständen ſich untereinander herumzanken laſſen dörffte, bis ſie deſſen müde dieſelbe auf andere Zeiten und Zuſammenkünfften ausſtellen würden, zumahl die angeführte unter der Hand herumgehende Schrifft deutlich zu erkennen gab, daß die Fürſten von der Beſorgung des Reichs-Wohlfart ausgeſchloſſen und ſolche den Churfürſten allein in die Hände gelpielt werden wollte. Entzwiſchen erwartete der Herzog noch immer zu Heydenheim von dem Pfalzgraven von Neuburg, welcher ſich in der Oberen-Pfalz aufhielte, die Nachricht von deſſen Aufbruch nach Regenſpurg, indem er ſeinen Hof-Juncker Chriſtoph von Münchingen dahin ſchickte um zu vernehmen, ob der Pfalzgrav von dem Ceremoniel-Strit und deſſen Vergleichung keine vergnüglichere Berichte empfangen hätte. Und weil des Kayſers Bruder Ferdinand Carl Joſeph das Zeitliche verlaſſen hatte, ſo ließ er ſich zugleich wegen der Trauer erkundigen und war willens dieſelbe nur für ſeine Perſon und ſeine fürnehmſte Dieuerſchafft anzulegen, die übrige gemeine in die Livree gekleidete Dieuer aber dabey zu laſſen.

§. 39.

Weil nun auf obgedachtes Memorial noch keine Kayſerliche Reſolution erfolgen wollte, ſo ließ der Herzog an den Ertzbiſchoff von Salzburg und den Fürſten von Portia Schreiben ergehen, worinn er ihnen zu vernehmen gab, daß er zwar würklich dem Kayſerlichen Willen gemäß auf der Rayß begriffen wär, aber Bedenken trage ſolche fortzuſetzen, wofern der Fürſten wohlhergebrachte Vorzüge geſchmählert und das Chur-

(b) vid. Bepl. num. 18.

Churfürstl. Anwalten beharrt werden sollte. Der Pfalzgrav wusste aber so wenig, als der Herzog von der Lage der Sache und bath nur diesen in seiner Residenz heimzusuchen, welches derselbe auch bewilligte. Man erfuhr nun, daß man sowohl von Kayserl. als Churfürstl. Seiten die Sach auf den langen Banck schieben und unter solchem Ceremonien-Vorwand die Fürsten vom Reichstag entfernen wollte, welchen man doch keinen Glauben zustellen konnte, weil solches bey damahligen so dringenden Kriegs-Umständen, da man sich nach der Fürstlichen Hülfe so sehr sehnete, ganz widersprechend schiene, aber nichts destoweniger eine Aussicht zeigte, wie die Fürsten bey günstigern Zeiten so gering geachtet werden dörfften. Der Erzbischoff zu Salzburg hingegen gab bey Ueberlieferung des obberührten Würtembergischen Schreibens zur Antwort, daß der Kayser sich entschlossen hätte die Fürsten auf ihrem Begehren gemäß unten an der Treppen durch den Ober-Hof-Marschalln, bey der Ritterstuben durch den Obristen-Hofmeister und so dann weiter durch den Obristen Cämmerer empfangen zu lassen. Der Kayser würde ihnen in dero Zimmer etwas weiters, als sonsten gebräuchig gewesen, entgegen kommen und sie solcher Gestalt wieder begleiten, so, daß sie in disem Stück mit mehrerer Unterscheidung vor den Churfürstlichen Gesandten aufgenommen und tractiert würden. Die beede Bischöffe zu Straßburg und Münster, wie auch die beede Marggraven zu Baaden-Baaden und Durlach bezeugten ihr Vergnügen, daß sie auf diese Weise bey dem Kayser Audienz erhielten, zumahl die Hatschier-Garde durch den ganzen Hof auf beeden Seiten, sodann den Schnecken hinauf und oben sowohl die Kayserliche, als des Fürsten von Portia, als Obrist-Hofmeisters Räthe, Cavalliere und Edelknaben aufgewartet und einen Spallier gemacht hatten. Von den geistlichen Churfürsten wurde bewilligt, daß sie die Fürsten an der Gutsche empfangen und wieder bis dahin begleiten, auch ihnen in ihren Wohnungen die rechte Hand gestatten, aber von disen die erste Besuchung erwarten wollten. Und bey den Einzügen erlaubte der Kayser den Fürsten sich der Heer-Paucken zu bedienen. Der vorangeschickte Würtenbergische Landhofmeister, Grav von Castell, erhielte zugleich von dem Churfürsten von Maynz die willfärige Antwort, daß er den Fürsten in ihren hergebrachten Vorzügen keinen Eintrag zu thun, sondern vielmehr zur Begünstigung in ihren rechtmässigen Forderungen beförderlich zu seyn gemeynt wär. Weßwegen er nur wünschte, daß der Herzog seine Rayß beschleunigen möchte, damit er die alte zwischen ihnen wohl hergebrachte gute Freundschafft und Vertrauen mündlich erneuren könnte. Der Herzog ließ ihn hingegen nur ersuchen, daß er die zwischen Churfürsten und Fürsten noch übrige Mißhelligkeiten beyzulegen behülflich seyn möchte, weil die Reichstags-Geschäfften merklich darburch verhindert würden: Wie ingleichem, daß auch die vertröstete Kayserliche Erklärung wegen Begleitung des Kaysers zur Kirche und in und aus dem Kayserlichen Zimmer, wie auch mit Eingehung in das Kayserliche Cabinet bald erfolgen möchte. Diser Landhofmei-

1654

1664 meiſter hatte aber auch den Auftrag ſich bey der Stadt Regenſpurg dahin zu verwenden, daß ſie bey des Herzogs Einzug die Begrüſſung mit Canonſchüſſen nicht länger verwaigern und ihm einige Mannſchafft vor ſein Logis zur Aufwartung gegeben werden möchte.

§. 40.

Bey ſolchen günſtigern Ausſichten gedachte der Herzog ſeine Rayſe von Heydenheim durch die Ober-Pfalz fortzuſetzen. Die Kayſerliche Staats-Räthe machten aber eine neue Verwirrung, indem ſie die Kayſerliche Reſolution nur auf gegenwärtigen Reichstag einſchränken wollten, welches man dahin geſtellt ſeyn ließ. Und weil der Ertzbiſchoff von Salzburg ſich für die Fürſten viele Mühe gegeben, ſo machten ſie die Cabale, daß man ihm als einem Ertzbiſchoff ein beſſeres Tractament, als den Fürſten verſprach, welches ihn auſſer Stand ſetzte den Fürſten hinfüro beyzuſtehen. Diſer begieng ohnehin den Fehler, daß er dem Herzog zu verſtehen gab, als ob die Churfürſten kein mehrers Ceremoniel, als die Fürſten haben, ſondern beede gleich gehalten werden ſollten, welches ſich nachher ganz anderſt befand, indem jenen der Obriſt-Hofmeiſter bis an die Gutſche und der Kayſer bis unter die Thür der Ritterſtube und folglich durch zwey Vorzimmer entgegen gieng. Nichts deſtoweniger ſetzte der Herzog ſeine Reyſe fort und kam bey groſſem Gewäſſer den 10. Febr. zu Neuburg an. Wegen des Ceremoniels mit den Churfürſten erinnerte ſich der Herzog, daß, als er ehmahls den alten Churfürſten von Bayern zu München beſuchte, diſer als ein alter Herr, welchen er als einen Vatter verehrte, ihn nicht nur unten an der Treppe empfangen, ſondern auch im Hinausgehen ihm die Oberhand gelaſſen und als er einſten den Erzherzog Leopold Wilhelm zu Mergentheim beſuchte, diſer ihn unten im Hof an der Gutſche empfangen und die Vorhand anerbotten, welches letztere aber der Herzog nach langem Complimenten-Stritt endlich aus beſondern Ruckſichten von ſich abgeleinet hätte. Als ſolches dem Churfürſten von Mainz hinterbracht wurde, ſo beharrte er nur darauf, daß der Herzog ſeine Rayſe fortſetzen und guten Empfangs gewärtig ſeyn, übrigens aber den Pfalzgraven von Neuburg mit ſich bringen wollte, indem derſelben Gegenwart mehr gutes, als aller Geſandten Verwendungen fruchten würde. Hingegen entſchuldigte ſich die Stadt Regenſpurg noch immer, daß ſie den Fürſten nicht nach ihren Vorzügen begegnen könnte, indem ihro ſo wohl von der Keyſerl. May. als auch von den Churfürſten noch keine Erlaubnus dazu gegeben worden. Der Herzog ließ derſelben aber bedeuten, daß er den 15. Febr. Mittags um 3. Uhr ſeinen Einzug zu halten gedenke. Weil ſie ihm nun bißher die Verſicherung von ihrer Zuneigung gegen dem Herzoglichen Haus Würtenberg gegeben, ſo hoffe er, daß er ſolche jetzo in der That verſpüren und mit Canonenſchüſſen begrüſſet werde, indem ſie als eine freye Reichs-Stadt nicht Urſach habe einen Churfürſtl. Befehl zu erwarten. Damit ſeine Dieneraſchafft

ſchafft ihre Livree anziehen konnte, nahm er in dem Cloſter Brüel den Abſtand, wo 1664
er auch ſeinen Bruder, Herzog Ulrichen, welcher ſchon den 4ten diſes Monats zu
Regenſpurg eingetroffen war, und ſeine drey vorangeſchickte Räthe mit der Stadt Er-
klärung erwartete. Diſe war noch immer abſchläglich, weßwegen die Geſandte derſel-
beū einen Verweiß und aus Befehl des Herzogs zu verſtehen gaben, " daß einer je-
„ den freyen Reichs-Stadt ſich in dergleichen Fällen nach eigenem Belieben zu ver-
„ halten unbenommen und zumahl in dem Heyl. Reich, ſo viel ihm wiſſend, gar
„ nicht Herkommens ſey, daß die Beſcheidsverholungen, ſondern vielmehr ſolche Be-
„ grüſſungen nicht nur bey Reichs-ſondern auch Chur- und Fürſtlichen Reſidenz-
„ Städten, wo die Gelegenheit und Mittel darzu vorhanden, üblich und gegen ihm
„ Herzog würklich bezeuget worden ſeyen. Uberdiß wären die jetzige Zeiten gar nicht
„ darnach bewandt, daß man ſolchermaſſen gegen die regierende Reichs-Fürſten, be-
„ vorab diejenige, welche pro ſalute patriæ mit ihrer höchſten Unbequemlichkeit und
„ Aufwendung groſſer Koſten auf zweymalige Kayſerliche Einladung bey gegenwärti-
„ ger Reichs-Verſammlung in Perſon zu erſcheinen ſich entſchloſſen, ein ſo widriges Ge-
„ müth gleichſam im Angeſicht des ganzen Reichs zu bezeugen Urſach haben könnte.
„ Er und der Pfalzgrav von Neuburg hätten ſich einer mehrern Höflichkeit verſehen
„ und würde ihnen nicht zu verdenken ſeyn, wann man einen ſtarken Verweiß zu ge-
„ ben veranlaßt würde, zumahl wann ſie ihrerſeits dasjenige, was der Herzog mit
„ Recht von ihnen fordere, andern nicht abſchlagen, ſondern willfährig an die Hand
„ gehen wollten. Er mußte ſich aber auch zu Abach noch verweilen, weil der Pfalz-
grav noch ein abermaliges Schreiben an die Stadt ergehen ließ, worinn er aber nur
ſeinen vorhabenden Einzug zu wiſſen machte, da er eine ſolche Bezeugung von ihro er-
wartete, woraus er ihre zugeſicherte Zuneigung in dem Werck verſpüren könnte, wel-
ches er mit guter Nachbarſchafft vergelten würde. Obwohl nun die Stadt darzu ge-
neigt war, ſo konnten ſolche Schreiben doch nichts verfangen, weil ihro ſolche Be-
grüſſung verbotten worden. Beede Fürſten mußten demnach ohne dieſelbe ihren Ein-
zug halten.

§. 41.

Nun war Herzog Eberhard über den Empfang bey dem Kayſer und den beeden Churfürſten zu Maynz und Trier ſehr wohl zufriden. Der Churfürſt von Bayern machte hingegen Schwürigkeiten, indem er den Herzog bey der erſten Viſite nicht an der Gutſche empfangen, ſondern nur bis an die unterſte Treppe entgegen gehen, im begleiten aber ſich nur einige Staffeln der unterſten Stiege herunter bemühen wollte. Die meiſte Zeit ſeiner Anweſenheit zu Regenſpurg wurde mit dergleichen Beſuchungen zugebracht, davon ich unter andern mehrern nur diſer zwo gedenke, nemlich daß der

Marg-

1664 Marggrav Chriſtian Ernſt von Brandenburg-Bareuth ihn bey der erſten feyerlichen Viſite ebenmäſſig an der Gutſche empfangen, und als derſelbe nachgehends auch bey der Marggrävin den Beſuch ablegte, von ihrem Gemahl bis an ihr Zimmer begleitet wurde. Eine Dame empfieng ihn vor der Thür ihres Gemachs. Bey dem Abſchied blieb ſie in demſelben und der Marggrav ließ ſich durch den Hof-Marſchallu entſchuldigen, daß er ihn wegen anderwertigen habenden Beſuche nicht auf die Weiſe begleiten könnte, als in Frankreich üblich wär und gegen Chur-Sachſen, dem Erzbiſchoff zu Saltzburg und andere Fürſten beobachtet hätte. Als er aber bey Erzherzog Sigmund Franzen die Abſchieds-Audienz abſtattete, kam ihm diſer zwo Stiegen herab entgegen und empfieng ihn auf der dritten mit der Entſchuldigung, daß er nicht in ſeiner, ſondern des Kayſers Wohnung ſey und ihn deßwegen nicht unten empfangen können. Woſern er aber den Herzog in ſeinen Landen zu ſehen das Glück hätte, würde er ihm alle Satisfaction geben. Im Weggehen begleitete er ihn wieder bis an die Treppe des Empfangs, da der Herzog ihn erſuchte ſich zurück zu begeben. Am folgenden Tag morgens um 7. Uhr beehrte ihn der Erz-Herzog mit einem Gegenbeſuch in der Kayſerl. Leib-Gutſche und wurde neben ſeiner eigenen auch von der Kayſerl. Dienerſchafft begleitet. Der Herzog empfieng ihn am Wagen, welches er als eine groſſe Höflichkeit aufnahm und verlangte bey dem Abſchied, daß der Herzog ſich vor ſeinem vollkommenen Einſetzen zurückbegeben möchte. Als aber ſolcher diſes nicht thun wollte, neigte ſich der Erzherzog ſo lang zum Wagen heraus, als er den Herzog im Geſicht hatte. An diſem Tag nemlich den 28. Martij nahmen auch der Churfürſt zu Maynz, die Biſchöffe von Paderborn, Münſter und Straßburg, beede Marggraven von Baden und verſchidene Kayſerliche Staats-Räthe Urlaub von ihm, woraus gleichwohl abzunehmen war, in welcher groſſer Achtung der Herzog auf dem Reichstag geſtanden, zumahlen ihm auch der Kayſer das Diplom wegen des den 6. Martij zugedachten Prädicats Durchleuchtig von den Kayſerl. Canzleyen und Reichsgerichten noch zuſchickte (c). Durch ſolch Anſehen wurde er angefriſcht, darzu zu verhelffen, daß nunmehr eine Reichs-Armee wider die Türken aufgeſtellt werden ſollte, wobey ſein Bruder Herzog Ulrich nach vielen eingeworfenen Schwürigkeiten als Reichs-General über die Cavallerie bey ſolcher Armee ernannt wurde. Und weil vor einigen Jahren ſein Erb-Prinz, Herzog Johann Friderich mit Tod abgieng, folglich ſein im Jahr 1654. gemachter letzter Wille einige Aenderung erforderte, ſo errichtete er den 14. Martij wider ein Teſtament, wie vormals auf einem Reichstag, worinn er nochmals nach Anrühmung der Evangeliſchen Lehre als ein Grundgeſetz voranſetzte, daß er die Zertrennung des Herzogthums als demſelben verkleinerlich und disreputierlich verwarf und ſeinen Nachkommen die Unzertrennlichkeit als das koſtbarſte und unſchätzbarſte Kleinod einprägte mit dem Befehl, daß hinfüro das „ Fürſtenthum und Lande ſamt

(c) vid. Beyl. num. 19.

„ samt allen Grav- und Herrschafften, Städten, Aemtern, und andern Rechten 1664
„ und domanial-Gütern, so bereits der Fürstl. Cammer, geist- und
„ weltlichen Gütern und getreuer gehorsamster Landschafft einverleibt oder ins künfftig
„ adquiriert werden oder sonst zurückfallen und der Landschafft einverleibt werden
„ möchten, als ein einig wohlgestaltes corpus in seinen vollkommenen Würden ganz und
„ gar unzerbrochen verbleiben solle (d). Obwohl abwesend erkauffte er auch den halben Theil an dem Dorf Stetten im Ramsthal von Philipp Conrad und Philipp Reinhard von Liebenstein. Es gehörte schon ehmals ein Theil des Dorfs den Graven zu Würtenberg, indem Hauß von Yberg im Jahr 1443. solchen mit einem Viertel der Vogtey und Gerichts an Grav Ulrichen verkauffte, welchen aber Herzog Ulrich seinem Liebling Conrad Thumben von Neuburg im Jahr 1508. käufflich überließ. Sein Sohn Hannß Conrad gab allen Widertäufern daselbst Auffenthalt. Johann Fridrich Thumb gab die eine Helffte davon im Jahr 1645. seinem Tochtermann Philipp Conraden von Liebenstein und die andere Helffte dem andern Tochtermann Jacob Bonnen, Kayserlichen General-Quartiermeister, als ein Heurathgut. Die beede obberührte Verkäufer überliessen den von ihrem Vater ererbten Theil also an Herzog Eberharden mit ihren zu Schambach, Oberoth, Kromart und Bach besitzenden Gütern und Gefällen um 31000. fl. unter der Bedingung, daß die Unterthanen zu Stetten auf ewige Zeiten bey der Lehre der Augspurgischen Confession und die Ritterschafft bey dem daselbst gehabten Bestenrungs-Recht gelassen werden sollen. Als Herzog Eberhard von Regenspurg abrauffte, hinterließ er den Befehl die Belehnung mit dem vom Reich zu Lehen rührenden Blutbann daselbst zu begehren. Dieselbe verweylte sich aber, weil seit 1622. keine Belehnung erfolgte und sich gleichwohl in diser Zeit viele Lehenfälle ereigneten, so daß wegen ausstehender vielen Lehen-Taxe gestritten wurde, bis endlich erst den 9. Sept. 1665. der damalige Würtembergische Agent dises Lehen empfieng. Nicht weniger ließ er auch eine Policey-Ordnung den 4. Febr. ausgehen, worinn er die den 8. Oct. 1660. ausgegangenene bestetigte und insonderheit noch verordnete, daß die Vögte, Keller, Verwalter und andere unedle Beamten und ihre Weiber aufs höchst halbseidener Zeuge und anderer in vorbemeldter Ordnung erlaubter Gewandte sich bedienen und nicht darüber schreiten, die erbare Burger aber, ihre Weiber und Töchter sich des Sarge de Londre und der kostbaren Franckfurter Häublen bey Straff der confiscation enthalten sollten. Und weil man sich bawider auch auf die Mode beruffte, so erinnerte der Herzog, daß zwar jeder sich nach Standsgebühr an erberer Kleidung und Manier begnügen sollte: wofern er aber nicht so gleich mit geringern Kleidern, welche ihm sein Stand und Amt erlaubte, versehen seyn könnte, so wurde ihm 6. Wochen Zeit zu Veränderung- und Aufbringung der verordneten Kleidung sowohl in materia als forma angesetzt. Zu Ende dises Gesetzes wurden die Beam-

(d) vid. Corpus Compact. Wirt. pag. 791. te

1664 te mit einer ſcharfen Ahndung angeſehen, daß ſie ſelbſt die Fürſtlichen Verordnungen ſo ſchlecht beobachteten und die Uebertretter derſelben nicht gebührend beſtraffeten. Diſes zu unterbrechen, wurde den Special-Superattendenten aufgetragen auf die Beamten und deren Weiber und Kinder, den Beamten aber befohlen auf der Specialn und anderen Geiſtlichen Weiber und Töchtern genaue Aufſicht zu tragen, ſolche beſcheidenlich zu erinnern und auf nicht erfolgenden Gehorſam ſolches an die Behörde zu berichten.

§. 42.

Herzog Eberhard rayſſte demnach den 28. Martij von dem Reichstag weg und kam ſchon den 1. April zu Stuttgard an, wo er ſeine Räthe mit der Abtrettung der Herrſchafft Oberkirch beſchäfftigt fand. Dann das Stifft Straßburg hatte ſchon den 1. Febr. die Ablosung der noch ruckſtändigen 180000. fl. und der wegen der Verbeſſerung verglichenen 20000. fl. angekündet. Die Abtrettung ſollte den 1. May. geſchehen, weßwegen der Herzog den geheimen Rath Chriſtoph Mantenfeln, den Vice-Canzler D. Daniel Imlin und den Cammer-Procuratorn Joh. Ulrich Zellern ernannte auf ſolchen Termin der Auslosung zu Oberkirch beyzuwohnen. Weil aber der Herzog ſowohl an den Biſchoff, als an den Stifft vor der Abtrettung einen Verzicht verlangte, daß beede wegen des Genuſſes der Einkünfften, oder ſonſt, wie es Namen haben möge, an den Herzog und ſeine Nachkommen keine Anſprach machen ſollen und der Biſchof ſich damahl noch zu Regenſpurg befand, ſo verzögerte ſich die Auslosung um ſo mehr, als diſer diejenige Räthe, welche ſolcher Handlung beywohnen ſollten, bey ſich hatte und wegen anderer Geſchäffte nicht von ſich laſſen konnte. Es war freylich unhöflich genug, daß das Capitul nicht bey Zeiten, ehe die Herzogliche Abgeordnete ſich nach Oberkirch begaben, ſolche Hinderung berichtet hatten. Demnach wurde ein zweyter Termin auf den 2. Junij beliebt, welcher aber ebenmäſſig fruchtlos ablieff, dann es zeigte ſich bey der Zahlung, daß ſie in ſchlechten Holländiſchen Thalern gethan werden wollte. Weil nun der Herzog auch bey der in vorigem Jahr gethanen Zahlung an Souverainen und Duc d'or einen zimlichen Schaden erlitten, ſo wurde verlangt, daß jetzo die Gelder an guten Receſsmäſſigen Reichsgültigen Sorten beygeſchafft würden, zumahl die anerbottene Sorten auf dem Sprung ſtunden auſſer dem Curs geſetzt zu werden. Nun erbothe ſich zwar der Kauffmann, welcher dem Stifft die Gelder vorgeſtreckt hatte, dem Herzog zu aller Genugthuung, wovon aber die Biſchöffliche nichts hören, ſondern ihm noch 22000. fl. dergleichen Gelder aufbürden wollten, worüber ſich diſe Handlung wieder zerſchlug und die Würtembergiſche Abgeordnete ihren Abſchied mit Hinterlaſſung diſer Gelder im Wirthshauß und einer Proteſtation, daß, weil ſie ſchon zweymal vergebliche Unkoſten mit dem hin und her rayſen aufwenden müſſen, ſie dieſelbe erſetzt haben wollten. Der Biſchoff entſchuldigte ſich ſehr, daß er im Elſaß und zu Frank-

ſurt

furt so viele Ducaten und Reichsthaler, als zur Auslosung erforderlich, nicht 1664
wohl aufbringen könne, und der Herzog bewilligte ihm zu Gefallen einen drit-
ten theil an guten Souverains und die übrige 2. Drittel an gewichtigen Ducaten und
Reichsthalern oder Louis blancs anzunehmen und, woferu auch diſe nicht vollkommen
zu erheben wären, unter der Bedingung den Rest mit Albrechts- und Burgundiſchen Tha-
lern zu empfangen, daß das surplus ihm gleichmäſſig erſtattet würde. Demnach wur-
de auf den 1. Octobr. wieder eine Zuſamenkunfft verabredet. Als man aber bey der-
ſelben vermeynte in allen Stücken verglichen zu ſeyn, legten die Thum-Capitularen
eine neue Schwürigkeit in den Weeg, indem ſie den Verzüchtſchein auf alle künfftige
Anſprachen nicht unterſchreiben wollten, wie doch ſolches der Herzog ausdrücklich an ſie
verlangt hatte, ſondern behaupteten, daß es wider ihrer Canzley Herkommen wär und
ſie ſich nicht aus dem Beſiz diſes Canzleyſtyls ſeßen laſſen könnten. Nun antworteten
die Würtenbergiſche, daß ſie ſolches vor angetrettener Conferenz hätten berichten ſollen,
damit man ſolche Schwürigkeit vorher hätte aus dem Weeg raumen können, wordurch
ſie endlich dahin vermocht wurden nach langem Wortſtreit dem Verlangen des Her-
zogs gemäß einen unterſchriebenen beſigelten Revers auszuſtellen, aber dagegen einen
Verſicherungs-Schein verlangten, daß diſe Handlung ihnen an ihren Gebräuchen
und Canzley-Styl unnachtheilig ſeyn und in gröſtem Geheim bleiben ſollte, welchen ſie
auch erhielten. Wegen der Religions-Freyheit der in dem Amt Oberkirch geſeſſenen
A. C. Verwandten bezeugten ſich die Biſchöffliche deſto willfähriger, indem man dieſel-
be vorforderte, in Gegenwart der beederſeitigen Deputierten deren verſicherte und ih-
nen des Biſchoffs hierüber gegebene ſchrifftliche Erklärung vorlaſe und zuſtellte. Nach
welchem die Würtembergiſche die Unterthanen den $\frac{1}{11}$ Octobr. ihrer Pflicht gegen dem
Hauß Würtenberg erlieſſen und ſie wieder an den Biſchoff verwieſen und, weil ſie bey
der neuen Huldigung nichts zu thun hatten, in ihre Herberg fuhren, wo die Biſchöff-
liche dieſelbe hernach mit einer koſtbaren Mahlzeit bewirtheten.

§. 43.

Kaum war Herzog Eberhard von dem Reichstag abgerayßt, ſo kam von den
Catholiſchen ein Vorſchlag zu einem einförmigen Interims-Calender auf die Bahn,
welcher den Gregorianiſchen zum Grund legte. Der Herzog ließ aber einerley Sprache
mit andern Evangeliſchen führen, deren man ſich auch ſchon bey dem vorigem Reichstag
bediente, daß nemlich am fürträglichſten ſeyn würde, wann man vorher die ſowohl im
Julian- als Gregorianiſchen Calender enthaltne viele und grobe Fehler in reiffliche Er-
wägung zöge und verbeſſerte. Und obſchon dem Angeben nach das Anſehen nur auf ein
Interim gerichtet ſey, ſo könnte man dennoch um der böſen Folgen willen ſchlechter-
dings nicht darein willigen, weil es nichts deſtoweniger auf ein immerwährendes hin-

1664 auslaufen würde. Wann man aber allerseits auf einen ganz neuen vollkommenern Calender gedenken, mit den benachbarten Reichen und Republiken, welche sich noch des alten Calenders bedienen, vergleichen und disen wichtige Werck etwas reiffer überlegen wollte, so würde sich der Herzog der Gebühr nach vernehmen lassen. Beschwehrlicher war ihm aber die den 13. April. eingeloffene Nachricht, daß von denen Französischen dem Kayser wider die Türken zu Hülf geschikten Völkern die Cavallerie einen zimlichen Theil des Herzogthums berühren würden, indem sie Pfaffenhofen Lauffen am Neckar, Botwar, Oberstenfeld, Winnenden und Schorndorf passieren sollten. Der Herzog war um so mehr über solchen Durchzug betretten, als sie selbsten sich darüber beschwerten, weil sie durch viele Ab- und Umwege ihren Zug und zwar durch solche Ort vorgeschrieben fanden, wo wegen der vielen Weingebürge kein Graß, noch gnugsam Futter für die Pferde, auch wegen kürzlich erstandener zwey Fehl-Jahre wenig Wein und gar kein Bier, überhaupt aber wenige Lebens-Mittel vorhanden waren. Die Kron Frankreich war als ein Mitglied der Rheinischen Allianz dem Kayser Beystand schuldig, aber auch dem Herzog verbunden seine Lande so viel möglich mit Durchzügen zu verschonen oder wenigstens ihm vorher Nachricht davon zu geben, zumahl die Marschruthe vorhin ganz anderst eingerichtet und ein wohlbedächtlicher Receß mit dem Französischen Gesandten Gravelle gemacht war, mithin durch solche Abänderung die Französische Parole sehr grosse Noth leyden konnte. Der Herzog ließ solches disem Gesandten durch den Bidenbach nachdrücklich bedeuten und daß man ihm nicht zumuthen oder verdenken könnte, wann die Französische Völker bey besorglich erscheinender Widersetzlichkeit der Stadt Heylbronn zu der Truppen und der Unterthanen gröster Beschwerde und Verderben über die Neckar-Brücke zu Lauffen oder sonsten in das Herzogthum einrücken und alle möglichste Anstalten zu einem Widerstand antreffen würden. Dann er wüßte wohl, daß solche Abänderung dem Königlichen Willen schnurstraks zuwider sey und bey den Völkern selbst um so mehr viele Unordnung veranlassen dörffte, als zu Donawerth die Schiffe zur Abfahrt nicht aufgebracht werden könnten. Er wollte es also demjenigen zur Verantwortung heimstellen, wann die Königlichen Truppen bey solcher unbesonnener Abänderung eines wohlbedächtlich abgeredten Recesses in solchem Durchzug einigen Nachtheil und Schaden litten. Solchemnach wurde zwar der Plan würklich abgeändert, doch, daß die Würtembergische Lande nicht gänzlich verschonet wurden und weil kein Bier zu bekommen, auf den Wein ein Tax verglichen werden mußte. Es konnte aber wieder nicht dabey verbleiben und der zu erst verglichene Plan mußte beobachtet werden, daß disе Truppen bey Breysach über den Rhein und durch die Oesterreichische Lande gehen sollten. Das meiste aber darzu hatte beygetragen, daß Chur-Pfalz und der Marggrav von Anspach sich bey dem Churfürsten von Maynz, welcher solche erstere Abänderungen mit dem Gravelle heimlich in seinem Zimmer veranlaßt hatte, sehr beschwerten, daß man

über

über anderer Chur-Fürsten und Stände Lande sich solche eigenmächtige Disposition anmasse und dergleichen Quartier ohne Vorbewußt und Communication aufbürden wollte. 1664

§. 44.

Den 25. April. berichteten die Würtembergische Gesandte, daß der Fürst Portia auf das ausserordentlich starkes Betreiben des Kaysers, des Churfürsten von Mainz, des Erzbischoffen zu Salzburg und aller Catholischen gegen Ausstellung des gewöhnlichen Reverses in dem Reichs-Fürstenstand zu Sitz und Stimm zugelassen worden, so, daß auch diejenige, welche darwider instituiert gewesen oder noch keinen Verhaltungs-Befehl erhalten, über solchem widerbohlten Anlauffen und fast bedrohlichen Zuspruchen veranlaßt worden, solches ebenmässig zu bewilligen, wobey aber die Würtenbergische Gesandten wegen noch anderer Stände Ansuchens um diese Zulassung in Ansehung des Herzogthums Teck sich die Einführung darzu vorbehielten. Dann es suchten solches Recht Brandenburg wegen Camin, Maynz wegen Lorsch, Herzog August von Sachsen wegen Querfurt, Pfalz-Sulzbach wegen seiner innhabenden Lande, Chur-Cölln und Herzog Julius Heinrich von Sachsen wegen Eugern und Westphalen, der Bischoff von Münster wegen Stromberg und andere, welches dann ein grosses Aufsehen machte. Herzog Eberhard befahl deßwegen seinen Gesandten auf ihrem Vorbehalt zu beharren, daß sie auch wegen Teck zum Sitz und Stimme gelassen werden möchten, im widrigen Fall aber keine Bewilligung zu thun und fest darauf zu bestehen, wie sie dann auch würklich den 13. Majt also auslimmten und dabey zu Gemüth führten, daß, wann ein jeder wegen der Fürstenthümer und Lande die vor langer Zeit oder etwa vor zwey oder dreyhundert Jahren einige absonderliche Fürstenthümer oder gefürstete Abteyen gewesen und vielleicht damahl Sitz und Stimmen im Fürstenrath gehabt haben sollen, hernach aber andern Fürstenthümern und Landen einverleibt oder mit demselben vereinet worden wären, anjetzo erst derentwegen wieder absonderliche Sessiones und Vota hervorsuchen wollten, der Herzog von Würtenberg unter und neben dero Herzogthümern Würtenberg und Teck auch einige dergleichen vor der Zeit gewesene absonderliche Grafschafften inhabe und also derentwegen absonderliche Sitz und Stimmen demselben verstattet werden müßten, zumahl er ohnehin im Churfürstlichen Anschlag stehe und mithin ihm gehöre. Es hatte aber bey allen obgedachten suchenden Votis vielen Widerspruch ausserhalb Camin, weil solchem vermög des Westphälischen Friedens dises Recht gebührte, indem der Ort des Sitzes solche Ansprüche schwer machte, wie insonderheit dem Administratorn zu Magdeburg begeguete, welcher wegen Querfort zur Einführung der Stimme gute Hoffnung hatte, aber nicht darzu gelangen konnte, weil er den Sitz gleich nach den Sächsischen Häusern verlangte und mithin sehr vielen vor-

1664. gezogen werden mußte. Herzog Eberhard ertheilte ſeinen Geſandten den Befehl, ſich hierinn in nichts einzulaſſen, wofern ihm nicht wegen des Teckiſchen Vori genug gethan würde, damit, wann das Hauß Sachſen wegen einer Gravſchafft eine ſo vornehme Stelle verlangte, er wegen des uralten Herzogthums Teck auch einen Vortheil in der Anweiſung des Sitzes erhalten könnte, zumahl Baden-Durlach wegen Hochberg gleich nach Baden-Baden bey letzterm Reichstag aufgeruffen zu werden das Recht erhielte.

§. 45.

Bey der immer mehr anbringenden Türkengefahr, da ſie ſchon bis in Böhmen eingedrungen waren, drang der Kayſer bey ſo langweiligem Zaudern auf dem Reichstag bey den Reichsſtänden beſonders auf eine ſchleunige Hülfe. Herzog Eberhard dachte vernünftiger, als andere und wollte diſen Erbfeind Chriſtlichen Namens aus den Gränzen des Reichs entfernet ſehen, ehe er in die Eingeweyde deſſelben mit ſeiner Wuth eindrange. Er ließ ſolches an den gröſſern Ausſchuß ſeiner Landſchafft gelangen, welcher nicht allein die ſchon verfallene, ſondern auch die gegenwärtige erforderliche Hülfe an Geld und Volck nach dem gedoppelten Anſatz nebſt deſſen Unterhalt auf ein Jahr lang zu übernehmen ſich erklärte, wie dann die Anſtalt gemacht wurde einen beträchtlichen Vorrath an Mehl nach Regenſpurg zu verſchicken und die neugeworbene zur Cavallerie und Ergänzung der Leib-Guardj bis zum würklichen Aufbruch zu verpflegen. Nur wollte die Landſchafft ſolches nicht vermög eines Reichsſchluſſes und daher rührender Schuldigkeit, ſondern als eine treuherzige Bezeugung gegen ihrem Landesfürſten gethan haben und proteſtierte deßwegen, daß ihre Handlung zu keiner Folge gezogen werden ſollte. Wie dann auch diejelbe den Herzog bathe auf dem Reichstag darzu behülflich zu ſeyn, daß ſie bey künftigen Reichshülfen nicht mehr angefochten würden. Und damit diſe Türkenhülf à 22000. fl. deſto ſchleuniger beygebracht würde, ſo wurde verglichen, daß die ſo genannte Ordinari-Ablöſungshülff von den ſäumigen ernſtlich eingebracht werden ſollte. Zur perſönlichen Erſcheinung des Herzogs auf dem Reichstag wurde ihm 12000. fl. verwilligt. Mit Anfang des Sommers giengen nun die Völker zu Feld wider die Türken. Ich habe ſchon berührt, daß in Anweſenheit des Herzogs von dem ganzen Reich dem Kayſer wider den Erbfeind eine Hülfe verſprochen worden. Den Schwäbiſchen Krayß betraff ſolche 3000. Mann. Das Cavallerie Regiment wurde einem Graven von Fürſtenberg anvertraut und unter dem Fußvolck hatte Herzog Eberhard ein eigen Regiment, welches Pfalzgrav Chriſtian zu Birkenfeld aufführte. Der Herzog hatte demnach Truppen als ein Mitglied der Rheiniſchen Allianz und als ein Stand des Schwäbiſchen Krayſes zu ſtellen. Erſtere ſtunden unter dem Corpo der Allianz-Völker unter dem Graven von Hohenloh, mit welchen er die Veſtung Fünfkirchen eroberte. Und die Schwäbi-

ſche

sche Krayß-Völker unter Marggr. Leopold Wilhelms von Baden als Reichs-Generaln Commando. Beede mußten sehr vieles ausstehen, indem die Officier sich über die schlechte Anstalten wegen der Zufuhr und Lieferung des Proviants nicht genug beklagen konnten, da die Soldaten manchmal in 5. Tagen kein Brod oder verschimmelt und unbrauchbares Meel bekamen und gleichwohl dabey starke Strapazen hatten, so, daß viele davon krank und hernach von den Hungarn, insonderheit aber von des Graven von Serini Leuten vollends todgeschlagen wurden (c). Damahls waren noch die Kriegs-Räthe bey den Reichs-Armeen üblich, welche unter dem Befehl der Kriegs-Directoren stunden. Das Reich mußte solche im Feld erhalten. Diese leztere waren der Bischoff von Münster und Marggr. Friderich von Baden-Durlach, welche monatlich 1500. fl. empfiengen und dem Feldzug in Person beywohnten, aber nicht zur Armee kamen, sondern zu Wien bleiben mußten. Die Reichs-Stände wurden über solche Besoldungen und ausserordentlichen Unkosten sehr verlegen, zumahl man diese Herrn und deren Gebrauch bey der Kayserlichen Armee nicht annehmen, noch erkennen wollte, sondern davor gehalten wurde, daß dieselbe nur ist den ihnen untergebenen Kriegs-Räthen nur die Unkosten unnöthiger weise vermehrten. Man machte deßwegen auf dem Reichstag aus der Historie und insonderheit aus den Hungarischen Kriegen die Anmerkung, daß sehr wenige Beyspiele von erfolgten glücklichen Kriegs-Unternehmungen aufgewiesen werden könnten, wann Erz- und Bischöffe oder andere Geistliche sich entweder zu dergleichen Kriegs-Aemtern eingedrungen hatten oder deren Rath befolgt worden. Wie dann auch ungeacht diser Directoren bey der Kayserlichen und Reichs-Armee alle Erfordernussen an Artillerie, Munition, Proviant und Geld ermangelten, welches man insonderheit bey der Belagerung der Vestung Canischa erfuhr, deren Belagerung mit grossem Verlust wegen solchen Mangels aufgehoben werden mußte. Die Kriegs-Zucht wurde von ihnen vernachlässigt und ihre Anstalten waren bey so dringender Gefahr sehr schlecht, indem die Reichs- und Krayß-Völker sehr langsam und zu spät auf den Sammel-Plätzen ankamen und die Unterthanen der Kayserl. Erblanden dieser Trupen wegen ihrer Ausschweiffungen sehr überdrüssig wurden, zumahl dieselbe ausser den Bayr- und Schwäbischen Völkern nichts zahlen wollten. Und der commandierende General der Kayserl. Armee, Montecuculi, kam mit dem Kayserlichen und Reichs-Succurs erst nach aufgehobener Belagerung und Entsaz solcher Vestung bey der in der grösten Gefahr stehenden ausgehungert und abgematteten Armee an. Zu diesen Klagen des Reichs kam noch hinzu, daß nicht allein Oesterreich behauptete, als ob die Besezung der den Türken abgenommenen Vestungen und Städte nur den alleinigen Hungarn überlassen und den Evangelischen Soldaten kein Geistlicher ihrer Religion gestattet werden sollte, sondern auch die samtliche Sächsische Häuser zu grösser Verwunderung diser 1664

(c) Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1150. seqq.

1664 diſer Meynung mit ihren Stimmen beyfielen, ungeacht Herzog Eberhard, Culmbach, und andere ſich ſehr widerſetzten. Dann es befremdete dieſe um ſo mehr, als ſie nicht begreiffen konnten, daß bey ſo ſtarker und koſtbarer dem Kayſer zugegangener Hülfe den Evangeliſchen ſo gar keine Vortheile geſtattet, ſondern vielmehr dieſelbe gedruckt werden wollten, ungeachtet die Evangeliſche Hungarn ſich ſelbſt auch zum höchſten beklagten, daß man ihren theur erkauften Freyheiten aus übertriebenem Eyfer zu nahe getretten wär. Der Herzog befahl deßwegen ſeinem Geſandten Bidenbach den 6. Julii feſt auf ſeinem Voto zu beharren und auch andere Vertraute dahin zu vermögen, daß ſie unterbauen möchten, wie ein anderes Tractament den Evangeliſchen zum beſten auf die Bahn gebracht werden könnte, damit man ſie nicht gar von der Uebung ihres Gottes-Dienſts ausſchlöſſe, da gleichwohl derſelbe den 4. Julii von Johann Sigmund von Hehlin, Franzöſ. Rittmeiſter und ſeiner Schweſter, Anna Johanna unter dem Beyſtand ihres Ehegatten Jobſt Henrich von Heiduop, Johann Heinrichs von Saißberg und Jacob Franzen Alphonſen von Avila, Würtembergiſchen Ober-Raths, Ober-Bau Inſpectors und Obriſt-Lieutenants das Rittergut des Obern von dem Herzogthum Würtenberg zu einem Kunkellehen gegangenen und das Untere Bromberg mit Häuſern, Mühlinen, Waldungen ꝛc. um 10300. fl. und von Johann Philipp Pfauten von Kürnburg und ſeiner Eheſrau Chriſtina, einer gebohrnen Bidenbachin ihr Schloſſ und Burggraben nebſt einem Hofgut zu Bittenfeld um 2500. fl. baaren Gelts an gewichtigen Ducaten und Thalern und 3000. fl. landſchafftliche Capitalien erkaufte.

§. 46.

Entzwiſchen kam nicht allein der Erzbiſchoff von Salzburg als Kayſerlicher Principal-Commiſſarius von ſeiner Reſidenz wieder zu Regenſpurg an und wollte nach gefaßtem Schluß einer beſtändigen Wahl-Capitulation den Reichstag aufheben, ſondern es lieff auch die Nachricht ein, daß die Türken die Schanze Neu-Serinvar, welche der Grav Serini nur zu Ausſchickung und Retirade ſeiner auf den Raub ausgezogener Partheyen ohne Erlaubnus des Kayſers erbauet hatte und groſſen theils die Türken zu diſem Krieg veranlaßte, mit ſtürmender Hand eingenommen hätten, wobey ſelbſt die Kayſerliche Armee wegen ihrer Nachläſſigkeit in Gefahr ſtund von dem Feind überfallen und zu Grund gerichtet zu werden, wofern nicht die Brücke über den Murr-Fluß durch die Uberladung der flüchtigen Beſatzung gebrochen wär, indem kein einiges Regiment ſich auf ſolchen Fall in Bereitſchafft geſetzt hatte. Nun wünſchten zwar einige Chur- und Fürſtliche Höfe die Aufhebung des Reichstags: Herzog Eberhard aber verlangte dagegen, daß man vor Trennung des Reichstags nicht nur die obberührte Materie zu Ende bringen möchte, als worauf des Reichs Wohlfahrt vor nehmlich-

Digitized by Google

nehmlich beruhete, ſondern daß auch der in [illegible] vorhandene Beyſtand. 1664
brachte Reſtitutions-Punct der noch beſchwerten [illegible] ihr gefährlich
Stände wo nicht gänzlich erledigt, doch darinn ein [illegible] Völker ge-
man bey nächſtem Reichs- oder Deputationstag alle [illegible] n und
te. Sachſen-Altenburg, Culmbach Wolffenbüttel [illegible] ank-
eher ausdrücklich die Fortſetzung des Reichstags, weil die Machinen [illegible] ßs
bey 40000 Tatarn durch Polen in Schleſien einen Einfall zu thun [illegible]
König ſolchen nicht abzuwenden vermöchte, ſondern von dem Reich, Schweden und
Brandenburg Hülfe erwartete. Diſes bewog auch den Herzog ſeinen Geſandten
aufzutragen, daß er auf der Fortdaurung des Reichstags beharren ſollte. Er ge-
dachte zugleich einen Krapptag zu veranlaſſen und nebſt Coſtanz eine militariſche Ver-
faſſung auf die Bahn zubringen, bedaurte aber dabey, daß ſich mitgenti ein Ernſt
ſolcher Noth zu widerſtehen zeigen und man lieber den Schaden von dem Feind ver-
her erwarten, als ſolchen entfernen wollte. Jedoch GOtt trat in das Mittel. Dann
den 22. Julii (oder 1. Auguſti Julian. Cal.) verliehe er der Chriſtlichen Armee bey
St. Gotthard einen vollkommenen Sieg. Das Treffen hatte zwar bey deſſen An-
fang ein ſehr miſſliches Anſehen, weil die neugeworbene und ausgehungerte Kayſ-
völker den erſten Anfall der Türken nicht aushielten, ſondern die unzeitige Flucht
nahmen, welche einem groſſen Theil derſelben das Leben koſtete. Das Würtem-
bergiſche Regiment zu Fuß unter dem Pfalzgraven von Bürkenfeld behielt faſt allein
das Lob, daß es ſich wohl und rühmlich gehalten habe (f). Die zur Rheiniſchen Armee
aus gewidmete Völker wurden zu den Franzöſiſchen Völkern gezogen, welche ſehr
vieles zu dem erfochtenen Sieg beytrugen, wie man dann offentlich dem Graven von
Hohenloh den glücklichen Ausgang zuſchriebe, ohne deſſen Beyrath und Standhaff-
tigkeit in der gröſten Gefahr die ganze Chriſtliche Armee verlohren gegangen wär.
Nichts deſto weniger war der Verluſt bey derſelben inſonderheit an tapfern Officiern
beträchtlich. Man gab dem Abgang der Artillerie ſchuld, welchen Vorwand der
Kayſer ſogleich ergriff auf dem Reichstag einen Beytrag an Geld zur Auſſtellung
einer hinlänglichen Feld-Artillerie zu verlangen. Die wenigſte im Fürſtenrath be-
willigten ſolchen, weil man in Erfarung hatte, daß der Kayſerliche Hof ſolche Gel-
der nicht anwendete, wie es ſeyn ſollte und es daran haffte, daß es ſelbſt der Kayſ-
erlichen Armee an der nöthigſten Munition fehlte, ſo, daß man der Türkiſchen Ar-
mee, welche das Kayſerliche Lager beſchoß, nicht einmahl antworten konnte, ſon-
dern ſeine Schwäche verrathen müſſte, ja kaum gnugſamer Vorrath bey einem be-
vorſtehendem Treffen vermerket wurde. Nichts deſto weniger brachte man dem Kayſ-
er alles bey, was die Staats-Räthe wollten, und er glaubte, daß alles auf das be-
ſte

(f) Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1220. 1221. und 1227.

1664 ſie veranſtaltet ſey, wobey doch die Armee Hunger leyden mußte. Die Nachricht des dennoch bey St. Gotthard erfolgten Sieges war deßwegen faſt unglaublich. Die Rheiniſche Allierte faſſten aber den Schluſſ nur der üblen Nachrede auszuweichen, als ob ſie andere Fürſten zu einer Widerſpenſtigkeit vermochten, daß, wie ſie ihre Hülfe in Volk gegeben, auch hierinn dem Kayſer zwar nicht an Geld, aber an Artillerie und Munition in natura an die Hand zu gehen. Und weil nunmehr die ſo genannte Kriegs-Directores im Namen des Reichs ſelbſt zur Armee zu gehen die Erlaubnus endlich erhielten, ſo verhoffte Herzog Eberhard, daß ſie nunmehr beſſer für die Armee ſorgen und an dem Kayſerlichen Hof, auf deſſen Zeughäuſer man ſich wenig verlaſſen konnte, eine mehrere Wachſamkeit erregen dörfften, zumahl man bey lezterer Schlacht wohl empfunden hatte, daß die Reichs-Völker ihr Leben nicht für das Hungerleyden aufopfern wollten, ſondern ſich bey Zeiten um die Flucht umſahen. Die Kron Frankreich, welche den vierten Theil der nach dem Allianzfuß beſchloſſenen Umlagen beytrug, erklärte ſich ebenmäſſig wegen der Artillerie das ihrige zu thun. Die Ausſicht änderte ſich aber unvermuthet, als die Nachricht von einem wieder aufkäumenden Frieden oder vielmehr von einem auf 20. Jahr erneuerten Stillſtand der Waffen mit der Pforte einlieff, weil dieſelbe darum anſuchte, indem alle Berathſchlagungen ſowohl auf dem Reichstag, als dem zu Ulm gehaltenen Kraysstag wegen des begehrten Artillerie-Beytrags und der vielen Schwürigkeiten unterworffenen Recruten-Lieferungen aufhörten, als Herzog Eberhard zu Auſpach der Begräbnus Marggr. Albrechts Gemahlin Margarethen Sophien, einer gebohrnen Grävin von Oetingen beywohnte. Es war ihm aber dabey ſehr angelegen von den Friedenshandlungen einige Nachricht zu haben, welche er von dem Kayſer mit Recht fordern zu können meynte, weil das Reich denſelben mit ſo anſehnlicher Hülfe unterſtützte. Ehe man es ſich aber verſahe, ſo war der Friede den 29. Septembr. geſchloſſen. Ehe und bevor aber die Hoffnung zum Waffenſtillſtand vorhanden war, ſo lieſſ der Herzog an den Kayſer eine Antwort gelangen, auf ſeine Schreiben, worinn er disem zu erfochtenem Sieg Glück wünſchte und um beſſere Verſorgung der Reichsarmee bathe, zugleich aber auch ſeine fernere Dienſtwilligkeit anerbothe. (g)

§. 47.

Man waren aber im Reich ſelbſt die Strittigkeiten zwiſchen dem Churfürſten von Maynz und der Stadt Erfurt in volle Flammen ausgeſchlagen und leztere in die Acht erklärt. Der Churfürſt wollte durch kriegeriſchen Gewalt mit Hülfe der Franzöſiſchen und Lothringiſchen Truppen die Achts-Erklärung vollziehen, begehrte aber dann

(g) Beyl. 20.

dannoch auch von seinen Allierten und mithin auch von Herzog Eberharden Beystand. 1664
Die Evangelische und der Herzog sahen solche Unternehmung für ein sehr gefährlich Werk an, weil er nicht nur zur Vollziehung einer Reichs-Acht fremde Völker gebrauchte, sondern auch zu befördern war, daß ein Grund zu einem gefährlichen und weit um sich greiffenden innerlichen Krieg gelegt werden könnte. Die Kron Frankreich sahe voraus, daß sein Beystand nicht wohl aufgenommen werden dörffte, weßwegen sich der König gegen dem Herzog entschuldigte, daß er seinem Bundsgenossen, dem Churfürsten, die Hülfe schuldig zu seyn glaubte, (h) wobey er groß rühmens machte, wie genau er seine Verbindung und Zusage hielte und daß er gegen dem Herzog in gleichen Fällen erböthig wär. Die Evangelische wendeten sich hingegen an den Kayser, den Churfürsten zu Maynz, die Kron Frankreich mit ihren Vorstellungen, hatten aber überall wenige Hoffnung Gehör zu finden. Dann der Kayserliche Hof war stark im Verdacht, daß solche Achts-Vollziehung von demselben begünstiget würde und die Catholische Stände solche wider eine Evangelische Statt betrieben hätten. Und weil der Churfürst meistens von seinen Evangelischen Bundsgenossen Hülfe verlangte, so wurde es aufgenommen, als ob es diser Religions-Verwandten mehr zu spotten geschehen sey, als daß er solchen Beystand würklich verlangte. Dann der Churfürst meldete in seinen Schreiben, daß die Kron Schweden und Chur-Sachsen mit Vollziehung dises Banns gar wohl zufriden wären, da man vielmehr von dieser Kron Gesandten des Widerspiels versichert war und wußte, daß, wer die Stadt Erfurt in seinen vollkommenen Gewalt brächte, nicht nur ganz Thüringen, sondern auch alle benachbarte Lande und Krayse in Forcht und Schrecken setzen könnte, welches Vortheils Schweden sich in letzterm Krieg wohl zu bedienen wußte. Und dem ganzen Haus Sachsen mussten die Unterdruckung diser Stadt wegen dessen dabey leydenden Interessen entgegen seyn. Die Sache war überhaupt desto bedenklicher, weil dise Execution wider eine Evangelische Stadt unter so schwerem Türkenkrieg wider alle Reichsgesetze mit Beyziehung der Lotbringischen Völker geschehen wollte, ungeacht diser Herzog dem Reich unterschiedliche Vestungen und Lande entzogen und noch im Besitz hatte, auch deßwegen als ein Reichsfeind erklärt war und nichts desto weniger der Churfürst von dem Kayserlichen Hof darzu bevollmächtigt, wie auch von den geistlichen Churfürsten unterstützt wurde, ja von dem Catholischen Theil keine Einwilligung zu Abwendung eines solchen widerrechtlichen und dem ganzen Reich grosse Gefahr drohenden Verfahrens erhalten werden konnte, indem derselbe die Vorstellung an den Kayser und Churfürsten nicht genehmigen, noch vorgehen lassen wollte, weßwegen die Evangelische dieselbe einseitig dahin gelangen liessen.

(h) Beyl. 21.

1664 §. 48.

Als nun der Herzog eben auf der Reyß nach Anspach begriffen zu Nördlingen anlangte, meldete sich ein Maynzischer Gesandter, von Bettendorf, den 30. Augusti ihm an mit vermelden, daß der Churfürst, sein Herr, wegen der Stadt Erfurt bekandter denselben, ja der Kay. May. und dem ganzen Reich zugezogener Beschimpfung und Widersetzlichkeit einige Ahndung vorzunehmen entschlossen sey und zu solchem Ende Frankreich 80. Compagnien zu Roß und Fuß und Lothringen 1500. Mann darzu herzugeben versprochen haben, welche aber das Herzogthum Würtenberg nicht berühren würden. Nun habe er die Versicherung, daß Schweden keinen Verdacht darüber fassen, Chur-Sachsen sich der Sache nicht annehmen, sondern ihn vielmehr unterstützen und die meiste mit ihm verbündete Chur- und Fürsten, insonderheit Cölln, Trier, Münster und Pfalz-Neuburg beystehen wollten, weßwegen er sich versichert hielte, daß der Herzog als sein Bundsgenosse ihm ebenmässig eine Anzahl Truppen überlassen würde. Weil aber der Gesandte sich auf ein Schreiben beruffte, welches der Herzog nicht empfangen haben wollte, so antwortete diser nur, daß er sich auf der Reyse ohne bey sich habende Räthe (dann er hatte nur den Geh. Rath Christoph von Manteufel in seinem Gefolge) in der Haupt-Sache sich nicht entschliessen könne, hoffe aber, daß der Churfürst seine angesonnene Hülfe nicht beharren dörffte, weil ihm bekandt wär, daß der Herzog sowohl zu den Allianz-Völkern, als der Reichs-Armee wider den Erbfeind seine Truppen nach Hungarn geschickt und zu deren Unterhaltung nebst dem, was sonst auf die Reichs- und Allianz-Völker gegangen, viele schwere Auflagen gehabt, so, daß ihm ein mehrers zu versprechen bey nahe unmöglich fallen würde. Sein des Herzogs Gesandter zu Regenspurg bekam aber den Befehl bey einigen vertrauten, insonderheit den Schwedischen, Chur- und Fürstlichen Sächsischen, Braunschweig- und Casselischen sich ingeheim zu unterreden und ihrer Principalen Gedanken auszuforschen, zumahl der von Bettendorf den Herzog versichert habe, daß sein Churfürst eben nicht auf Stellung einiger Mannschafft beharren, sondern sich begnügen würde, wann er nur der Stadt mit Rath oder That keinen Beystand leistete. Der Herzog war ohnehin der gänzlichen Meynung, daß sich diser Executions-Sach um so weniger auf die Allianz ziehen lasse, als bey der Art zu verfahren grosse Fehler vorgegangen wären und wurde in solchen Gedanken durch die Kron Schweden bestärket, welche ihrem Gesandten Schmoltzky ernstlich befohlen hatte wider solches Verfahren und alles, was dem Friden zuwider lieff, zu protestieren. Man gab sich auch zu Regenspurg alle Mühe diser Execution abzuwenden und solche Mißhelligkeit in der Güte beyzulegen. Die Execution hatte aber dannoch ihren Fortgang

gang und die Stadt mußte eine Belagerung ausstehen, wordurch sie zur Capitulation und Uebergab gezwungen wurde. Dann den 20. Oct. berichtete dieselbe an die Evangelische Stände auf dem Reichstag, daß, weil die von Maynz abgeschickte Völker mit ihren Approschen schon biß an den Stadtgraben gekommen und kein Entsatz irgendsher zu hoffen wär, sie ihren vor Augen gesehenen gänzlichen Untergang zu vermeyden sich dem Churfürsten unterworfen, ihm die Burg und Thore eingegeben und dagegen wegen der Religions-Freyheit für jetzo und künftige Zeiten die Versicherung erhalten, ihro Gnade und Aussöhnung angedeihen und die Loszehlung von der Acht versprochen worden. Nun schienen die samtliche Stände beruhigt zu seyn und begnügten sich damit, daß ihre Vorstellung und Fürbitt nur gleichsam im vorbeygehen in dem wegen diser Execution gemachten Reichsschluß eingeschalten wurde. Die Kron Schweden war aber darüber sehr unzufriden, daß die Stände die Hände sinken liessen und sich so kaltsinnig bezeugten, indem dadurch jedem hinfüro die Freyheit gegeben würde ohne Rucksicht auf den Westphälischen Friden und andere Reichs-Ordnungen, ja schnurgrad wider diselbe nach Wohlgefallen zu schalten und zu walten und dem stärkern Gewalt gestattet würde den schwächern zu unterdrücken. Derselben lige ob nicht nur als einem Mitstand, sondern auch, als einem König, welcher den Friden als Theilnehmende Parthie stifften helffen und solchen zu gewähren schuldig sey, Sorge zu tragen, daß demselben nicht zuwider gehandelt würde. (i) Dise Vorstellungen der Krone hatten aber keinen andern Nachdruck, als daß diejenige Stände, welche bey dem Durchzug der Französ. und Lothringischen Völker Schaden gelitten dem Churfürsten droheten, sich deßhalben an ihm zu erholen, aber es auch dabey bewenden liessen. 1664

§. 49.

Nun war auf 20. Jahr mit den Türken der Waffenstillstand geschlossen und man hätte Hoffnung gehabt die Ruhe in dem Reich auch zu geniessen, wosern die Gesandte auf dem noch währenden Reichstag auch einig gewesen wären. Dann diejenige, welchen der Westphälische Friede nicht gefallen wollte und die alle Ränke hervorsuchten solchen zu entkräfften, machten daselbst noch immer Unruhe, weil sie solchen nicht vollziehen wollten. Herzog Eberharden war solches nicht gleichgültig, als dessen Wunsch nur dahin gieng, daß das Mißtrauen und Uneinigkeit der Reichsglieder auf die Seite geraumt, die Ruhe und Sicherheit im Reich befestiget und der Westphälische Friede genau möchte vollzogen werden. Eine Freude unsste ihm seyn, als der Kayser bey dem Ruckzug aus Hungarn der Würtembergischen Völker diselbe mit dem

(i) Beyl. 22.

1664 Zeugnus begleitete, daß ſie ſich in denen mit dem Erbfeind vorgegangenen Actionen zu ihrem immerwährenden Ruhm und ſeinem gnädigſten Gefallen tapfer und wohl gehalten, wordurch die obangeführte Stelle aus dem Theatro Europæo eine untrügliche Beſtätigung erlanget hat. (k) Die Franzöſiſche Auxiliar-Völker hatten ſolches zu genieſſen. Dann als diſe ihren Heimzug durch das Herzogthum nahmen und der Kayſer den Herzog erſuchte ſolchen unwaigerlich zu geſtatten und Wein, Bier, Fleiſch, Brod, Habern und Heu nebſt andern Nothwendigkeiten gegen Bezahlung zu verſchaffen, da auf einen Wagen 12. Kreuzer und auf den Mann zu Fuß 4. Kreuzer gerechnet wurde, wie auch nöthigen Vorſpann und Labung der Kranken und Verwundeten für die dem Reich und ganzer Chriſtenheit erwieſene Dienſte zugehen zu laſſen, ſo ließ ihnen der Herzog in ſolchem Betracht alle benöthigte Lebens-Mittel unentgeltlich reichen. Als aber damahls auch der Pfalzgrav von Neuburg zu Stuttgard den Herzog beſuchte, nahm der Herzog Gelegenheit ſich mit demſelben wegen der beſtändigen Capitulation und darein verwickelten Vorrechts des Fürſtenſtands zu unterreden, wie auch denſelben zu bitten, daß er ſeinen Geſandten auf dem Reichstag befehlen möchte, noch vor deſſen Trennung die noch übrige Propoſitions-Puncten zu erwünſchtem Ausgang zu beförderen, als woran des ganzen Reichs Wohlfart gelegen wär. Dann es drangen auch damahl ſamtliche Evangeliſche Bevollmächtigte auf die Vernehmung der noch rückſtändigen reſtituendorum ex pace, weil zumahl das Chur-Maynziſiſche Directorium darzu gute Hoffnung machte, wie auch die Capitulatio perpetua, deren Entwurf ſchon vor 6. Monaten von den Churfürſtlichen dem Fürſtlichen Collegio übergeben worden, berathſchlagt werden ſollen. Die Catholiſche konnten aber nicht darzu vermocht werden auf deren Grund zu gehen, ſondern berührten entweder die Haupt-Puncten gar nicht, oder giengen gar ſeichte unter dem Vorwand ermanglender Verhaltungs-Befehle zu Werk. Sie hatten eben ſo wenig Luſt diſe Materie zu berühren, als ſie auch den punctum reſtituendorum zu hindern, dagegen alle Ausflüchten hervorſuchten. Pfalz-Neuburg ſtimmte nur allein, ob er ſchon der Sequeriſchen Religion zugethan war, mit der Evangeliſchen Verlangen überein und Herzog Eberhard befahl ſeinen Geſandten ſich an den Neuburgiſchen anzuhängen und ihm Beſtändigkeit einzuflöſſen. Nun wurde zwar den 30. Nov. der punctus reſtitutionis angeſagt in Berathſchlagung zu nehmen: das Chur-Maynziſche Directorium erſahe ſich aber vorher in den Frankfurtiſchen Deputations-Schrifften und bemerkte aus den damaligen Verhandlungen, daß man ſehr wenige Fälle berührt habe und beede Religions-Theile in partes gegangen ſeyen, da jeder Theil ſich auf dem Fridensſchluß und deſſen geſundem Verſtand gegründet zu ſeyn vorgab und keiner die Sach erſchweret zu haben den Vorwurf auf ſich leyden wollte. Weil nun

(k) Beyl. 23.

nun das Directorium für schimpflich hielte, daß man solche Umstände berührte, 1664
so schlug er das Mittel vor, daß beede Theile sich über der Abhandlung dieses
Puncten vergleichen möchten, wordurch er aber nur neuen Aufschub verlangte. Nun bewilligten zwar die Evangelische eine neue Ansage, verlangten aber zugleich Vorschläge, wie man zu einer Vergleichung gelangen könnte, indem der Buchstab des Friedens und des Nürnbergischen Executions-Recesses so klar sey, daß sie nicht vermerken könnten, wie ein Vergleich nöthig oder möglich wär, indem eben nur das Factum possessionis zu einer Richtschnur vorgeschrieben sey, wovon man nicht abgehen könnte. Der Würtemberg. Gesandte befand sich aber damahl neben andern in einer Allianz-Conferenz, weil soviele bey der Reichs-Armee in Hungarn gewesene Bediente und Officier eine billige Entschädigung ihres vorgegebenen Verlusts begehrten und ihre Treu und Verdienste herausstrichen.

§. 50.

Wegen der Capitulations-Materie aber setzte ein Kayserl. Schreiben vom 19. Nov. an unterschiedliche Fürsten die samtliche Evangelische in grosse Verlegenheit, indem der Kayser sich über ihre Erinnerungen über den Churfürstlichen Entwurff sehr beschwehrte, als ob solche Zusätze nicht nur dem Kayserlichen Ansehen sehr verkleinerlich, sondern auch des Erzhauses Oesterreich von undenklichen Jahren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig und dem §. 8. des Friedens-Instruments zuwieder wären. Er bezeugte eine Befremdung darüber, weil er niemand beschweren, sondern jeden Stand des Reichs bey demjenigen, was ihm erweißlich gebühre, zu handhaben gedenke, aber auch die Kayserliche Würde und seines Hauses Rechte und Freyheiten aufrecht zu erhalten entschlossen sey, weil demselben als einem Mitstand eben das gebeyen müsste, was andere für recht und billich gegen sich selbst halten. Man gab zugleich vor, daß der Fürst von Portia so gar gegen einem Fürstlichen Gesandten gedrohet habe: wofern die Evangelische nicht andere Maß-Regeln ergriffen und den Kayserlichen Befehlen keine bessere Folge geschähe, so würde der Kayserl. Hof Zwangs-Mittel an die Hand nehmen, indem man wüßte, wie übel die A. C. Verwandte mit Volk, Munition, Geld und anderm versehen wären. Herzog Eberhard war neben andern Evangelischen sehr bestürzt darüber, zumahl sie sich nichts erinnern konnten, worinn sie in solchen Zusätzen dem Kayser oder dem Hauß Oesterreich zu nahe getretten wären, sondern nur der Billigkeit gemäß erinnert hätten, daß dieses Hauß in Strittigkeiten mit andern Ständen einen Richter erkennen müsste und au die Abschaffung sowohl des Rothweilischen, als auch des dem Hauß Oesterreich verpfändeten Landgerichts in Schwaben drangen, welche beede Puncten

nicht

1664 nicht neu, ſondern alte Klagen waren. Die Catholiſche konnten auch nicht darzu vermocht werden, daß ſie den Capitulations- und Reſtitutions-Puncten zur Berathſchlagung kommen lieſſen, ungeacht ihnen die Evangeliſche hart zuſezten, daß gleichwohl dieſe beede Materien in der Reichs-Tags Anzeige und Propoſition enthalten geweſen und unbegreifflich ſey, daß ſie hierüber noch keine Inſtruction erhalten hätten, mithin es nur ſcheine, als ob ſie der Evangeliſchen zu ſpotten und ſie herumzuführen begehrten. Weil es aber nicht nur das Anſehen hatte, ſo trug der Herzog ſeinem Geſandten auf beede Puncten zur Berathſchlagung bringen zu helffen, indem der Reichstag noch alleinig um derſelben willen fortgeſezt würde und deßwegen auch beederley Religions-Verwandten den Kayſerlichen Principal-Commiſſarien, Erzbiſchoffen von Salzburg, erſucht hätten zu Berichtigung derſelben wieder nach Regenſpurg zu kommen. Er konnte zwar dem vorgeblichen Drohen des Fürſten von Portia keinen Glauben zu ſtellen, wie es dann durchgehens für erdichtet gehalten wurde, befahl aber deſſen ungeachtet ſeinem bevollmächtigten ſich allenfalls mit andern vertrauten zu unterreden und bey den Oeſterreichiſchen Geſandten vermittelſt einer Deputation ſich über dergleichen diſcurſe zu beſchweren, als welche zur Einigkeit zwiſchen Haupt und Gliedern nichts beytrügen. Es ereignete ſich damahl, daß Herzog Chriſtian von Mecklenburg-Schwerin zu Paris zur Catholiſchen Religion übergieng und ſich nicht allein durch den Pabſt von ſeiner Gemahlin unter dem Vorwand einer nahen Bluts-Freundſchafft ſcheiden und ſolchen Päbſtlichen Scheidungs-Proceſſ durch den Kayſer beſtätigen ließ, hernachmals aber des Herzogs von Luxemburg Schweſter und Wittwe Caſpars von Coligny heurathete. Herzog Carl von Meklenburg wendete ſich an das corpus Evangelicorum und bath nicht allein des Papſts Proceß und des Kayſers darüber ertheiltes ſo genanntes Indult als nichtig zu erklären und, weil es ein Reichs-gravamen, und wieder den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden auflöſſig war, ſolches in den Reichs-Räthen vorzutragen, ſondern auch ein Schreiben an die Kron Franckreich abgehen zu laſſen. Dieſe Sache machte nun ein allgemeines und inſonderheit bey den Evangeliſchen ein ſehr bedenkliches Aufſehen, weßwegen Herzog Eberhard ſeinem Geſandten aufgab auf ſolchem Meklenburgiſchen Begehren ſteiff zu beſtehen.

§. 51.

Der Anfang des folgenden Jahrs ſchien den Reichs-Angelegenheiten ſehr günſtig zu ſeyn, indem nicht allein der Churfürſt zu Brandenburg mit dem Pfalzgraven zu Neuburg ſich wegen der Jülch- und Cleviſchen Lande verglich, wordurch ein guter Grund zu des Reichs-Beruhigung und innern Frieden gelegt wurde, (1) ſondern auch

(1) Pufendorf de reb. Brandeb. lib. IX. §. 74. pag. 485.

auch ſowohl Evangeliſche, als Catholiſche Stände Z. E. Chur-Brandenburg, 1665
Pfalz-Zweybrücken, die Stiffter Straßburg und Baſel ꝛc. in die Rheiniſche
Allianz einzutretten begehrten und willig aufgenommen wurden, wordurch ſie wenigſtens ſoviel erhielt, daß ſie neben der Befeſtigung der Reichs-Sicherheit in gröſſere Betrachtung kam. Es gewann auch das Anſehen, als ob der Reſtitutions-Punct wieder angegriffen werden dörffte, indem man den 2. Januarij zuſammen kam ſich wegen der Art und Weiſe zu vergleichen, wie ſolcher mit beſſerm Erfolg, als bißher zu behandlen ſeyn möchte. Die gute Hoffnung wurde aber zugleich auch vereitelt. Dann die Catholiſchen konnten oder wollten wenigſtens nicht begreiffen, wie es anderſt, als durch gütliche Vergliche geſchehen könnte, indem ſie vorgaben, daß kein Fall ſo lauter ſey, daß man nicht über dem eigentlichen Verſtand des Friedens-Schluſſes würde zu kämpfen haben, da man wieder in diejenige Verwirrung eingeſenkt werden könnte, welche zu Frankfurt dieſe Sache in das ſtecken gebracht habe. Dagegen lieſſen ſich zwar die Evangeliſche einen gütlichen Verglich nicht mißfallen, behaupteten aber daneben, daß man niemand darzu nöthigen könnte und die regulæ & principia des nudi facti poſſeſſionis nicht aus den Augen geſetzt, ſondern in Entſtehung der gütlichen Handlung allweg die Fälle nach jenen entſchieden werden müßten. Auf ſolche Weiſe könnte man nach dem klaren Buchſtaben des Friedens, und Executions-Receſſes verfahren, da man nicht noth hätte ſich in viele Strittigkeiten über der Auslegung ſolcher Verordnungen einzulaſſen, weil dieſelbe zu dem petitorio und nicht zu dem poſſeſſorio gehörten. Ueber diſem Stritt befahl Herzog Eberhard ſeinem Geſandten, daß, weil nach der Erfahrung die reſtituendi in Anſehung des facti Poſſeſſionis nicht wohl von der klaren Vorſchrifft des Friedens, Nürnbergiſchen Executions-Receß und Kayſerl. Edicten abgehen können, ihnen auch ſolches zu thun nicht verdacht werden könnte, er unbeweglich darauf beſtehen ſollte, indem ſonſt ſchlechterdiengs nicht möglich wär in dergleichen Fällen fortzukommen. Und wann auch die Beſchwerte ſelbſt nachzugeben geneigt wären, ſo habe er dannoch nicht Urſach ſich dardurch irre machen zu laſſen. Es kam dazumahl noch eine andere Strittigkeit mit den Kayſerl. Kriegs- und Proviant-Commiſſarien auf die Bahn, indem dieſe Leute einen geſetzten Reſt zu verbergen, wie man vermuthete, aus den Kayſerlichen Magazinen gegen die Reichs-Armee und inſonderheit gegen die Kranke und Verwundete einen Vorſchuß gethan und nebſt dieſen aus den Zeug-Häuſern 500. Piquen hergegeben zu haben vorgaben. Man konnte aber aus den verwirrten Soldaten-Rechnungen nicht klug werden, welchen Völkern ſie gegeben worden. Um ſich nun von dieſer Forderung loßzuwickeln, wurde auf dem Reichstag beſchloſſen wenigſtens 6. Römer-Monate umzulegen, welches ſich Herzog Eberhard endlich nicht mißfallen ließ, ungeacht alle ſeine Leute mit dieſem Gewöhr verſehen in das Feld geſchickt worden. Entzwiſchen beruffte er ſeine

1665 Landſtände zuſamen und klagte noch immer über den ſchlechten Zuſtand ſeiner Cammer-Einkünffte. Diſe waren auch ſo bereitwillig ihm 44000. fl. innerhalb zwey Jahren beyzuſteuren und zu Unterhaltung ſeiner Geſandſchafft zu Regenſpurg 3000. fl. einzuwilligen. Die Landſchafft wollte ſich damahls keinem Reichs-Schluß unterwerfen, obſchon der Herzog dieſelbe mit vielen Gründen eines andern zu überzeugen bemühete, weßwegen er ſich vorbehielte, daß, wann in dem künfftigen Reichs-Abſchied den Unterthanen der Reichs-Stände die Unkoſten der Reichstäge oder anderer Reichs-Conventen auferlegte, er ſich feſt daran halten und ſich keine Wiederrede hindern laſſen würde. Die Landſchafft fand aber für gut auf dieſen Vorbehalt ſich mit keiner Antwort einzulaſſen, ſondern vertröſtete ihn nur dem engern Ausſchuß den Gewalt aufzutragen, daß dieſer ſich wegen künfftiger Beyträge mit ihm vergleichen könnte. Und weil die bißher in Hungarn geweſene Truppen wieder nach Hauß gekommen waren, ſo meynte der Herzog zwar die Infanterie abzudanken, aber die Cavallerie, deren gröſter Theil aus Officiern beſtunde, noch eine zeitlang beyzubehalten, zu deren Unterhalt er 6000. fl. verlangte. Die Land-Stände verbathen aber ſolches und erbothen ſich demſelben 4500. fl. als einen freywilligen Beytrag herzugeben, dagegen ſie ſich mit dem Unterhalt nicht beladen wollten. Nun gedachte der Herzog bey dermahlen noch mißlichen Ausſichten noch eine zeitlang zuzuſehen, in der Hoffnung, daß ſich die Umſtände zu mehrer Ruhe anlaſſen dörfften, da im Gegentheil, wann er wieder einige Mannſchafft anzuwerben genöthigt wär, ſolcher Koſt auf ſeine Cammer fallen dörffte, welcher gröſſer, als dieſer Unterhalt wär. Gleichwohl begnügte er ſich alſo mit dem Landſchafftlichen Anerbieten und bewilligte, daß dieſe Cavallerie bis zu ihren bäldeſter Abdankung in ihren Quartieren ſich ſelbſt verköſten und dasjenige, was ſie den Wirthen und ſonſten rechtmäſſiger Weiſe ſchuldig würden, unklagbar entrichten und nicht, wie bißher geſchehen, wann ſie zu Dienſten commendirt würden, unter Vorwand nicht genoſſener ſervicen ſolche von den armen Bauersleuten erpreſſen ſollten.

§. 52.

Die beſtändige Capitulation veranlaßte jezt zwiſchen beederley Religions-Verwandten deren jede von der anderen Part die ihre Anhänger hatte, einen lebhaften Auftritt, indem die Evangeliſche die Zeit zu gewinnen und das Geſchäfft zu befördern ſich ſogleich über den Churfürſtl. Aufſaz vernehmen laſſen, die Catholiſche aber die Sache aufzuhalten den 13. Januar. nur über die Präliminar-Fragen ſtimmen wollten, wie ſolche Materie behandelt und die re- und correlation vorgenommen werden ſollte. Als nun der Magdeburgiſche Geſandte als der vorſitzende unter den Evangeliſchen dennoch

ſein

sin Votum über die Materie selbst ablesen wollte, fiel ihm das Oester- 1665
reichische Directorium in die Rede und wollte nicht mehr gestatten solche vorzutragen, vergieng sich auch soweit, daß er den Protocollisten unter dem Vorwand, daß nur die obbemeldte zwo Fragen in die Propesition gebracht worden wären, untersagte solch Votum in das Protocoll aufzunehmen mit dem Begehren, daß der Magdeburgische sich auf das alleinige propenierte einlassen sollte. Dieser befand sich darüber sehr beleydigt, indem er behauptete, daß das Directorium die Macht nicht hätte in die Rede zu fallen, zumahl er eben durch solch ablegend Votum die beede vorliegende Fragen beantwortete. Die übrige Evangelische und sogar der Catholische Neuburgische Gesandte tratten ihm bey und dieser lezere legte ein gemeinschaftlich Votum im Namen der Evangelischen ab, weil der Magdeburgische von seinem Principalen zu solchem Schritt ausdrücklich befelcht war. Die Catholische Geistliche fielen dem Oesterreichischen Directorn, Hochern, bey und es gewann das Ansehen, daß sich der Reichstag über dieser Mißhelligkeit zerschlagen dörffte. Herzog Eberhard war darüber sehr betretten und erachtete endlich besser zu seyn, daß dieselbe gleich zu Anfang, als über der Berathschlagung der Materie selbst ausgebrochen, glaubte aber die Absicht des Gegentheils und insonderheit des dabey hoch interessierten Hauses Oesterreich errathen zu haben, daß über alle anwendende Mühe sich keine Hoffnung zeigen würde in dieser den Fürsten und Ständen so hoch angelegenen Materie und den hiebey führenden so billigen und in dem Friedensschluß durchaus gegründeten Verlangen zu dem vorgesteckten Ziel der einmüthigen Zusamensezung aller Stände zu gelangen. Nun war „ der Hessen-Darmstättische in die Wort ausgebrochen: Man habe schon lang ver„ merkt, daß die Catholische die Berathschlagungen über die Capitulations-Materie „ abzubrechen suchen und die Evangelische für so blind halten, daß man ihre Absich„ ten nicht errathe; da man doch handgreiflich verspüre, daß alles dahin angesehen „ sey die Stände mit langweiligem Disputieren über jeden Articul lang aufzuhalten „ und alsdann entweder gar abzubrechen oder wenigstens andere Materien auf die „ Bahn zu bringen. Nebst dem Wolfenbüttelischen erklärte er sich endlich rund heraus, „ daß man zwar die von den Directoriis gethane Protestation, als ob sie das Werk „ zu beschleunigen suchten, auf sich beruhen lasse: die Evangelische hätten aber schon „ lang angezeigt und gebe solches der Ausgang nunmehr selbst an die Hand, daß „ durch den vorhabenden Weeg der gesuchte Zweck nicht erreicht werden könnte. Dann „ nachdem man sich lang damit aufgehalten, ob die Sach in vollem Rath vorzuneh„ men wär? auch die Directoria solches erhalten, so wär der Sache wenig geholfen „ worden, sondern man falle nur auf eine andere eben so verzögerliche Frage: Ob die Sach „ articulatim oder auf einmahl vorzunehmen sey? Man finde aber, daß durch das ar„ ticulatim votieren oder durch solche Präliminar-Fragen nicht nur die Zeit ver-

1665 „ lohren, sondern auch das an sich selbst schwehre Werk noch schwehrer ge-
„ macht werden dörffte. Das Directorium bedankte sich für diese Erklärung
und erinnerte nur, daß man solches bälder hätte anzeigen sollen mit dem Zusatz, daß
die geistliche und zu ihnen getrettene weltliche die Sach noch einmal erwägen und sich
nächstens ferner erklären würden. Die Folge zeigte, daß dieses wieder zu einem An-
laß neuer Verzögerung diente. Herzog Eberhard hingegen machte sich die Hoffnung,
daß beede Theile noch einen Ausweeg zur Vergleichung finden dörfften. Im widri-
gen Fall befahl er seinem Gesandten auf der ihm ertheilten Instruction genauest zu
beharren, mit andern, welche gleiche Stimmen führten, sich fleissig zu unterreden
und dahin zu arbeiten, daß dasjenige vollzogen würde, was der Friedenschluß so klär-
lich an die Hand gebe, damit die Rechte des Fürstenstands aufrecht bleiben möchten.
Zwischen beeden Theilen wurden heftige Schriften gewechslet, da jeder seiner Par-
they Gründe zu behaupten suchte.

§. 53.

Endlich legte sich der Erzbischoff zu Salzburg in das Mittel und suchte die Ge-
müther beeder Partheyen durch Temperamenten wieder zu vereinigen, wobey die Ev-
angelische eine Erklärung von sich gaben, woraus ihre Begierde die Reichstags-Ge-
schäffte wieder in gang zu bringen gnugsam abzunehmen war. Die Catholische geistliche
blieben aber unbeugsam und gegen die Evangelische sehr unhöflich, indem diesen ei-
nigemahl zu Rath angesaget wurde, aber dieselbe vergeblich auf jene warten mussten
bis die Zeit zum Rathgang verstriche und endlich unter dem Vorwand, daß jene
ihre Schlüsse noch nicht zu Ende gebracht hätten, die Evangelische erinnert wurden
mit Versammung der Zeit auseinander zu gehen. Weil nun die Chur-Fürsten eine
Neigung zur Aufhebung des Reichstags bezeugten, so veranlasste solches die Muth-
massung, daß die Mißhelligkeit als ein Mittel darzu ausgesonnen worden. Die Evan-
gelische aber droheten hingegen durch eine offentliche Schrifft der ganzen Welt aus
den Reichstagshandlungen bekannt zu machen, wie man bisher mit den Evange-
lischen und denen auf diesen Reichstag verwiesenen Materien verfahren und welcher Theil
die Ursach und Anlaß zur Aufhebung des Reichstags gesucht und sich darzu gedrun-
gen habe, zumahl augenscheinlich am Tage liege, daß ihr Gegentheil nur der Ab-
handlung der Capitulations-Materie und dem Restitution-Puncten auszuweichen sol-
che Mißhelligkeiten in den Weeg zu legen angefangen hätte. Die Churfürsten legten
aber die Schuld auf die Mißhelligkeiten der Fürsten und wollten den Vortheil ergreif-
fen die Verhandlung der Capitulations-Materie entweder zu vernichten oder wenig-
stens auf die lange Bank zu schieben. Dann ob sie schon durch vieles Erinnern des
Kayserl.

Kayserl. Hofs den Entwurff der beständigen Capitulation verfaßt hatten, so 1665
hoffften sie doch auf dem nun ergriffenen Weeg den Fürstlichen Absichten
auszuweichen. Dagegen den Evangelischen die Entschuldigung selbst in die Hand ge-
geben wurde, daß man ihnen diese Unordnung nicht zur Last legen konnte, da viel-
mehr der harte Sinn ihres Gegentheils zu bedauren war, daß sie des Erzbischoffs
Vermittlung sogar kein Gehör geben wollten. Bey solchen Betrachtungen müßte den
Evangelischen die Aufhebung des Reichstags weniger nachtheilig seyn, als wann sie
bey Angreiffung der Materie in Erhaltung des noch einigen den Fürsten und Stän-
den übrig gebliebenen iuris liberi suffragii ihre befugte Absicht nicht erlangen dorff-
ten. Nichts destoweniger waren sie geneigt nur mit Vorbehalt dieses Rechts der-
mahl ihrem Gegentheil soviel nur immer möglich nachzugeben um dem Vorwurff zu
entgehen, daß sie zur Auflösung des Reichstags Anlaß gegeben hätten und hingegen
dem andern Theil seine Unbeugsamkeit desto besser vorlegen zu können. Sie erklär-
ten sich demnach gegen dem Erzbischoff von Salzburg nochmalen, daß sie die Hand-
lung des Oesterreichischen Directorii mit Abbrechung des Magdeburgischen Voti und
Verbietung des protocollierens als ungewöhnlich und dem libero suffragio sehr nach-
theilig aufnähmen, nichts destoweniger aber zugeben wollten, daß man sich ausser
der ordentlichen Sitznehmung über die Art und Weise die Wahl-Capitulation abzu-
handlen vergliche, aber hernach so gleich den Eingang derselben nebst ungefähr zween
oder drey Articuln in Berathschlagung nähme, wobey man sich doch vorbehielte, daß,
wofern ein oder anderer Gesanter darzu befelcht wär, derselbe über die ganze Mate-
rie sich vernehmen lassen könnte. Und als der Gegentheil den Vorschlag auf die
Bahn brachte, daß bis dieser Stritt aus dem Weeg geraumt würde, die Materie
der Restitution oder andere zur Berathschlagung gebracht werden möchten, so liessen
sich die Evangelische zu Beförderung der Geschäffte und wieder Zusamenbringung
der Stände solches dergestalt gefallen, daß, wann ein Vergleich über den
Zwist erfolgte die restituenda dermahlen auf die Seite gesetzt und die Ca-
pitulations-Materie wieder unter die Hand genommen werden möchte. Weil
nun die drey Evangelische Churfürsten und ihre im Fürsten-Rath habende
Gesandten auf des Gegentheils Seite stunden, so hielte Herzog Eberhard für gut
solche durch gute Vorstellungen davon abzuziehen und an dieselbe Schreiben ergehen zu las-
sen. Sowohl diejenige Erinnerungen, welche an die Churfürsten, als auch die, so an die
Gesandte gebracht wurden, hatten wenigstens die Würkung, daß jene sich genauer
erklärten, daß der Capitulations-Punct schon den 20. Febr. in die Umfrage kom-
men solle. Es geschahe aber nicht, indem jezt die Directoria sich entschuldigten,
daß der Principal-Commissarius eine nochmalige Resolution vom Kayserl. Hof er-
warte, weßwegen die Evangelische sowohl bey den beeden Directorn, als auch dem
Chur-Brandenburg. Gesandten D. Jena ihre Vorstellung machten. Der Herzog

1665 ließ sich dieselbe insonderheit bey dem leztern wohlgefallen, weil er im Werdacht stund, daß er wider seines Chur-Fürsten Willens-Meynung handelte und sich auch sonsten so bezeugte, daß man zweifflen konnte, welcher Religion er mehr günstig wäre. Dann der Herzog hatte von dessen Principalen sowohl bey lezterer Anwesenheit auf dem Reichstag, als auch sonsten mund- und schrifftliche Versicherungen, welche mit dieses Gesandten Aeusserungen durchaus nicht übereinstimmten. Und weil die Catholische noch weniger Hoffnung von sich blicken liessen den von dem Erzbischoff zu Salzburg in das Mittel gestellten Temperamenten Gehör zu geben, so hielte der Herzog davor, daß die Evangelische mit fernerem glimpflichen Auerinnern und Vorstellen aller diensamer Orten nicht nachliessen, damit der ganzen Welt und insonderheit der Nachkommenschafft im Werk bezeuget würde, daß man dieser seits nichts erwinden lassen, was nur salvo iure liberi suffragii zu thun mögelich gewesen.

§. 54.

Entzwischen gab der Oesterreichische Director Hocher vor, daß er Befehl habe nicht zu weichen, sondern darauf zu beharren, daß Magdeburg vorher sich ohne Berührung der Materialien der Wahl-Capitulation auf die alleinige vorgelegte Puncten einlassen sollte, da er gleichwohl die Hoffnung machte, daß solche Materialien sogleich angegriffen werden dörfften. Der Magdeburgische hingegen wollte auch nicht nachgeben, weil durch des Hochers Unternehmung seinem Principalen ein unerträglicher Schimpff zugezogen worden und allen übrigen Fürsten und Ständen ein grosser Nachtheil bevorstünde, welchen er möglichst abzuwenden Befehl habe. Der Erzbischoff schrieb selbst an den Administratorn und, damit wegen solchen Zwists weder der Reichstag getrennt, noch dem Fürstenstand die Schuld des Auffstosses aufgebürdet werden könnte, so entschlossen sich die Evangelische weltliche Fürsten auf den Fall, wann der Administrator keine willfährige Antwort ertheilte, nachzugeben, weil sie den Aufbruch des Reichstags sich nicht zu schulden kommen lassen wollten, welches Herzog Eberhard sich desto eher belieben ließ, weil der Kayser selbst unter dem 28. Febr. wegen solcher gefährlichen Irrung an ihn und andere Fürsten Schreiben abgehen ließ. Nun wurde zwar von Magdeburg das von dem Erzbischoffe vorgeschlagene Temperament beliebet: als man aber nach der Abrede auch den ersten und zweiten Articul der beständigen Capitulation in Berathschlagung zog und sowohl Evangelischer, als Catholischer seits Erinnerungen vorfielen und ein Schluß abgefaßt wurde, befand man, daß der Evangelischen monita allerdings übergangen und nur die Catholische eingebracht worden, ungeacht sie diesen durchaus

nicht

nicht entgegen waren, noch dieselbe berührten, sondern nur der erste Articul 1665
einiger massen die Religion betraffen, in welcher die mehrere Stimmen nicht statt haben konnten, auf welche man sich nichts desto weniger beruffte. Das Evangelische Wesen stund bey solchen Umständen in gröster Gefahr, daß der Westphäl. Friedenschluß, der Religions-Friede und andere Reichsgesetze durch die Mehrheit solcher Stimmen über den Haufen geworfen würden und die Evangelische alle ihre Rechte und Befugsamen der Catholischen Willkühr überlassen müßten. Das bedenklichste war, daß alle Catholische des Schwäbischen Krayses ihre Mit-Stände verliessen, ungeacht ihre eigene Gerechtsamen und Freyheiten dabey in Gefahr stunden. Diese Zusamenverbindung drohete eine Erschütterung des ganzen Reichs. Herzog Eberhard erachtete demnach besser zu seyn die Berathschlagung der Capitulation abzubrechen, als die zunehmende Beschwerden der Evangelischen zusehends selbst vermehren zu helffen. Der Erzbischoff von Salzburg beförchtete ebenmässig den Umsturz der ganzen Reichsverfassung und legte sich als Kayserl. Commissarius zwar wieder in das Mittel, indem er gar nicht billigte, daß man dasjenige, was von den A. C. Verwandten wegen der Religion bey dem ersten Articul erinnert worden, so gar in keinen Betracht ziehen wollte, erinnerte aber dieselbe nicht allwegen solche Schwürigkeiten aufzuwerfen, welche Sprache die Evangelische nicht verstehen konnten, was er damit sagen wollte, weßwegen sich der Magdeburgische sehr über das Verfahren des Oesterreichischen Directoris Hochers bey dem Erzbischoff beschwerte, daß er nicht nur der Evangelischen Erinnerungen ganz und gar und nicht einmahl Erzehlungs weise gedacht habe, sondern auch wider seine Pflicht in die Stimme falle, aufstehe und damit bey der geistlichen Bank, welche sich überhaupt zur Gewohnheit gemacht dem Oesterreichischen Directorio so gleich auf den Wink beyzufallen, einen gleichmässigen Aufstand veranlasse, welches dem bißherigen Reichsherkommen ganz ungemäß wär. Der Erzbischoff erkannte nochmalen solche Beschwerde sehr billig und versprach solches Verfahren abzustellen. Nun meynte der Herzog, daß man auch an die Kron Frankreich ein Schreiben um Beystand für die Evangelische abgehen lassen sollte. Man bemerkte aber bey den andern Fürsten keine besondere Neigung darzu, weil man sich keiner grossen Würkung getrösten konnte. Dann man verspürte die Französische Gedenkungs-Art ganz verändert und daß die auf die Evangelische Glaubensgenossen hiebevor gehabte günstige Rucksichten ganz aus den Augen gesetzt würden, obschon einige Französische Staats-Räthe sich verlauten liessen, wie sehr ihrem König die Aufrechterhaltung der Evangel. Fürsten Gerechtsamen angelegen sey, da man gerade das Gegentheil erfahren müßte. Widenbach machte dabey die Anmerkung, daß solches nicht zu ändern sey und man die Leute annehmen müsse, wie sie seyen, weßwegen man sich ihrer dennoch, so viel es seyn möge, pro forma bedienen könne,

dami

1665 damit ſie nicht, woſern man ſie übergieng, deſto mehr auf die widrige Seite zu tretten veranlaſſet würden. Aber eben deßwegen deuchte den Herzog deſto nöthiger zu ſeyn, damit man dieſem Hof von der Evangeliſchen Fürſten führenden Fridensſchluſſmäſſigen Abſichten einen gründlichen Begriff beybringen und deren Unterſtützung um ſo eher begehrt und gehofft werden könnte.

§. 55.

Es machte damahls auch das Kayſ. Cammergericht wegen der erhöheten Cammerzielern zu deſſelben Unterhalt widerhohlte Anerinnerungen, worauf ſich aber Herzog Eberhard erklärte, daß er bißher ſeinen Antheil nach dem alten Fuß bezahlt habe und nicht allein dabey zu bleiben, ſondern auch, wann die monitoria nicht anſchlagen wollten, die würkliche Execution wider die ſäumige von wegen des Krayß-Ausſchreib-Amts zu gebrauchen entſchloſſen ſey. Allein bedünke ihn bey genauerer Unterſuchung, daß die gröſte Ausſtände nicht bey dem Schwäbiſchen, ſondern bey andern vermöglichern Krayſen zu betreiben ſeyn dörffte. Die gröſte Beſchwerde war ihm hingegen der bekannte Wildfangs-Stritt zwiſchen dem Churfürſten von Pfalz und den drey Rheiniſchen Geiſtlichen Churfürſten und andern benachbarten, nemlich den beeden Biſchöffen zu Speyr und Straßburg, dem Herzog von Lothringen, zu welchen ſich auch die Ritterſchafften in Schwaben, Franken und am Rhainſtrom geſelleten. Meiſtens wird dafür gehalten, daß der Churfürſt von der Pfalz das Wildfangs-Recht allein habe, zu welcher Meynung diſer Stritt Anlaſſ gegeben, weil die meiſte Gelehrte ſonſt von den Wildfängen nichts gehört oder geleſen haben (m). Ich habe aber ſchon anderswo gemeldt, daß in dem Flecken Oßweil, Ludwigsburger Amts, in welchem vor Zeiten die adeliche Geſchlechter von Kaltenthal und von Baldeck neben den Herzogen von Würtenberg die Mitherrſchafft hatten, das Wildfangs-Recht ſtatt habe. Dann als Herzog Ulrich im Jahr 1534. ſein Land wieder einnahm, beſchwehrten ſich die Beamte über die Adeliche Mitherrn, daß dieſe alle Fremdlinge, welche Weiber im Flecken nehmen, zu Leibeignen annehmen, welches wider der Herrſchafft Würtenberg Ober-Herrlichkeit ſey. Der Stritt währte noch viele Jahre, bis endlich, nachdem geachter Herzog im Jahr 1536. deren von Baldeck Antheil an ſich erhandelt hatte, Herzog Ludwig im Jahr 1583. ſich mit Caſparn von Kaltental vergliche und ein gemeinſchaftlich Wogtbuch verfaſſen lieſſ, da in dem 9ten Articul ſtehet: Zum dritten die Wildfäng betreffend die keinen volgenden Herrn haben und ſich zu Oßweil häußlich niderzulaſſen begehren,

(m) conf. Burgold. diſcurs. ad Inſtr. Pac. Suec. part. I. diſc. 26. §. 8. ſeqq. pag. 463. Würtemb. Geſchichte unter den Graven. Contin. IV. pag. 134.

ren, die sollen uns Herzog Ludwigen allein zuständig bleiben und 1665 von uns angenommen werden. Sie sind demnach von andern Leibeignen nur in der Art und Weise, wie sie in diesen Stand gerathen, unterschieden. Chur-Pfalz hatte das Wildfangs-Recht von jeher an vielen Orten, welche einem andern Landesherrn gehörten. Als nun Pfalzgrav Carl Ludwig unter andern Rechten, welche im 30. jährigen Krieg bey seiner Abwesenheit in Unordnung gerathen waren, auch dieses Recht wieder hervorsuchte und solches in vorigen Gang bringen wollte, beschwerten sich die obgemeldte Nachbarn und insonderheit der Churfürst von Mäinz als zugleich Bischoff von Worms darwider. Vielleicht giengen seine Beamten weiter, als sie befugt waren. Der Churfürst hatte aber einen Staatsfehler begangen, daß er damals noch nicht in die Churfürstl. Vereinung wieder aufgenommen zu werden verlangt, sondern solche verachtet hatte. Er stund wegen Hervorsuchung seiner alten Gerechtigkeiten fast mit allen seinen Nachbarn in allerhand Mißhelligkeiten und wollte in keiner Sache einigen Richter oder Commissarien erkennen, so, daß der Churfürst von Maynz und seine Mitconsorten keinen andern Weeg mehr vor sich sahen, als demselben einen gemeinschafftlichen Absagbrieff zu übersenden. Der Anfang zu Feindseeligkeiten wurde also würklich gemacht, welches des Herzogs Wachsamkeit aufforderte, indem er zu besorgen Ursach hatte, daß sich noch mehrere Feinde und bevorab fremde Kronen darein mischen dörfften, woraus ein grosses Fenr entstehen konnte. Er ließ deßwegen nicht allein an beede Churfürsten zu Maynz und Pfalz Schreiben ergehen, worinn er sich unter würklicher Bezeugung seines Friedliebenden und zu Erhaltung der allgemeinen Reiche sorgfältigen Gemüths zur Unterhandlung einer gütlichen Vereinbarung erbothe, sondern er ersuchte auch den Landgraven von Hessen-Darmstatt gleiche Mühe zu Dämpfung dieses aufgehenden Feuers auf sich zu nehmen (n). Nicht weniger gab er auch seinem Comitial-Gesandten auf sowohl bey dem Kayserl. Principal-Commissarien, als dem ganzen Fürsten-Rath es zu unterbauen, daß " weder die Kayf. May. noch das ganze Reich hierinn ein Nachse
„ hen haben und einem jeden nach seinem Belieben zu Behauptung seines vermeynten
„ Rechts die Waffen zu ergreiffen und seinem Gegentheil zumahl mit Zuziehung fremder
„ Potentaten und Völker zur sogenannten raison zu bringen gestatten könnte, weil durch
„ solchen Proceß die Reichs-Gesetze und der Friede auf einmahl durchlöchert und die Reichs-
„ Gerichte ein blosser Schatten würden. Weil dann das ausgebrochene Feur in des Her-
„ zogthums Würtenberg Nachbarschafft aufgegangen und die Eigenschafft des Krieges al-
„ so bewandt sey, daß auch bey wohlgezogenen Völkern der Nachbar seinen Theil des Un-
„ gemachs dabey zu empfinden habe, so würde der Herzog in Bedenkung, daß hier so vie-
„ lerley Völker auftretten und bey denselben um so weniger eine Kriegs-Zucht zu vermu-
„ then, vielmehr aber noch wohl eines oder des andern anwärtigen Potentaten Einmi-
„ schung befahrt werden könnte, desto höher veranlaßt die Kayf. May. und die gesamm-
„ te unverwickelte Churfürsten und Stände des Reichs zu schleuniger Löschung diser Flam-
men

(n) Beyl. 24. und 25.

1665 „ men welche gar leicht das ganze Reich in hefftigen Brand ſetzen könnte, zu er-
„ erbitten, damit durch erlaſſende Ernſt- und bewegliche Inhibitoria beede Theil
„ zu güt- oder rechtlichem Austrag ihrer Rechte angehalten und vermocht werden möch-
ten. Er meynte, daß ſolches durch ein Schreiben oder Geſandſchafft im Namen des ganzen Reichs geſchehen könnte. Der Churfürſt von Brandenburg wollte aber, weil das Feur noch nicht in ſeinem Hauß brannte, weder in eines, noch das andere willigen, weil er vermuthete, daß der Kayſer wenige Achtung darauf haben und den Geſandten nur Schimpf daraus entſtehen dörffte. Und der Sachſen-Altenburgiſche, welcher von wegen Baden-Durlach das Votum zu führen im Austrag und den Befehl hatte, ſich dem Würtembergiſchen Betragen anzuhängen und ſolches zu unterſtützen, wollte ſolchem nicht nachleben, ſondern wendete vor, daß, wann des Herzogs Meynung im ganzen Fürſten-Rath vorgetragen würde, Maynz ſich beleydigt finden würde, zumahlen Chur-Pfalz weder durch recht- noch gütliche Mittel dieſe Sache beylegen laſſen wollte und Maynz die Stadt Ladenburg wieder zu verlaſſen auch keine Neigung verſpüren ließ.

§. 56.

Unter dieſen Sorgen verlobte ſich Herzog Eberhards Prinzeſſin Tochter den 28. May. mit Grav Albrecht Ernſten von Oetingen unter der Bedingung, daß ſie in der reinen Evangeliſchen Religion der Augſpurgiſchen Confeſſion verbleiben und woſern ſie in den Wittibſtand geſetzt würde, ihro in ihrem Wittumſitz an der Predigt des göttlichen Worts und adminiſtration der Sacramenten kein Mangel gelaſſen, ſondern ein annehmlicher tüchtiger Prediger zu allen Begebenheiten für ſie und ihre Dienerſchafft gegeben, auch ihre Kinder in der Evangeliſchen Religion auferzogen werden ſollen. Das Heurathgut wurde ihro als einer Tochter eines regierenden Herrn mit 32000. fl. nach dem Herkommen dieſes Hauſes in 3. Friſten abgeſtattet, doch, daß man ſo gleich nach dem Beylager 12000. fl. auszahlte, dagegen ſie auf alles Väter- Brüder- und Vetterliche Erbe Verzicht thun mußte, indem ſie ihrer Frau Mutter Erbſchafft ſchon erhalten hatte. Ihr Gemahl verſprach ihro nebſt einem Kleinod 6000. fl. zur Morgengab zu geben und ſolche auf das Schloß, Markt und Amt Harburg zu verweiſen, mit welcher Morgengab ſie nach Morgengabs-Recht als mit ihrem Eigenthum zu handlen die Macht empfieng, wie auch jährlich zu täglichem Handgeld 300. fl. zugeſagt wurden, welche aber nach Abſterben des Graven nimmer gereicht werden und die Morgengab, woſern die Prinzeſſin mit Tod abgieng und keine Leibes-Erben oder ſonderbare Verordnung verließ, an das Hauß Oetingen zurückfallen ſollte. Wann ſie aber ſolche Morgengab jemanden verſchafft hätte, ſo behielte ſich der Grav das Einloſungs-Recht bevor und verpflichtete ſich das Heurathgut und Wiederlage mit 64000. fl. auf benenntes Amt zu ver-

ſichern

sichern und ihro nach seinem Absterben mit 3500. fl. zu verzinsen. Ueber dieses soll ihro das nöthige Holz zum brennen und zu Erhaltung der Gebäu an Bau- und Bretter-Holz ohne ihren Kosten gegeben und herbeygeführt werden. Ingleichem wurden ihro an Geflügel, Eyer, Wildprett, Fischen, Käß, Heu, Oehmd, und Stroh in nöthiger Anzahl versprochen. Wann aber dieselbe nach seinem Absterben in die andere Ehe tretten würde, so soll sie zwar befugt seyn ihr Heurathgut und Morgengab zurückzufordern, dagegen sie an die Wiederlage keine Ansprach mehr machen konnte. 1665

§. 57.

Nun brachte man die Nassau- und Sickingische Restitutions-Sache wieder auf die Bahn, welche aber durch der Chur-Fürsten langweiliges Berathschlagen sehr verzögert wurde. Man bezüchtigte sie, daß sie die Absicht dabey hätten die Fürstliche verdrüßlich zu machen, damit sie abreysen und zum Abbruch des Reichstags Anlaß geben möchten und ihnen die Schuld beygemessen, hernach aber die Capitulations-Materie schwerlich mehr zur Handlung gebracht werden könnte. Es wurde auch den Fürstlichen zu öfters widerhohlten malen vergeblich zu Rath angesagt, so, daß man wohl verspüren konnte, daß man dieselbe müde machen wollte. Aus Verdruß reyßten würklich verschiedene Evangelische Gesandten, jedoch mit Uebertragung ihrer Stimmen an andere, von Regenspurg ab und der Würtenbergische mußte dem zu Augspurg veranlaßten Münz-Probationstag beywohnen. Solches gieng dem Herzog sehr zu Gemüthe, weil durch solches Abreysen die Churfürsten leicht Anlaß nehmen könnten dem Reichstag ein Ende zu machen und die Schuld auf die Evangelische Fürsten zu legen, weßwegen er durch Schreiben an die Principalen der abwesenden die Bitte ergehen ließ solches zu verhüten. Der Kayserl. Hof wünschte aber selbsten auch, daß die Capitulations-Sache unberührt bliebe, ob er schon dem Churfürstl. Collegio nicht gänzlichen Beyfall gab, weil es im dritten Articul behauptete, daß es auch ohne Wissen und Willen des regierenden Kayserß einen Römischen König erwählen könnte. Da nun dieses ein wichtiger Articul wurde, wo die Churfürsten sowohl bei dem Kayserlichen Hof, als den Fürsten Widerspruch fand, so ergriessen ihre Gesandte diese Gelegenheit begierigst die Berathschlagung solchen Articuls noch länger unter dem Vorwand aufzuschieben, daß sie solches an ihre Höfe berichten und Verhaltungsbefehle einholen müßten, damit die Materie dahin eingeleitet würde, desto leichter sich darüber vergleichen und einen Schluß fassen zu können. Sie ersuchten demnach die Fürstliche noch eine Gedult zu tragen, damit ihrem Vorgeben nach nicht durch hitziges Andringen die Sache übereilt und schwerer gemacht

1665 würde. Der Erzbiſchoff zu Salzburg erinnerte aber die Churfürſtliche, daß ſie bey der güldenen Bull, wo ihre Vorzüge beſtimmt wären, bleiben möchten, wordurch vieles Streiten verhütet werden könnte. Dann ſein geweſener Canzler, Mozell, habe aus den Schrifften geſammlet, was nach Aufrichtung dieſes Grundgeſetzes die Churfürſten ſich für neue Vorzüge und Rechte ſelbſt zugeeiget hätten und durch die Nachſicht der Fürſten darzu gelanget wären. Diſe ſetzten aber entzwiſchen einen Entwurff des gedachten dritten Articuls auf:

„ Inſonderheit ſoll und will der erwählte Römiſche Kayſer die Churfürſten, „ ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines „ Römiſchen Königs nach Innhalt der güldenen Bulle laſſen, auch dieſelbe „ bey Lebzeiten eines Römiſchen Kayſers, wann es deſſelben Alters, Lei„ des-, indiſpoſition oder anderer erheblichen Urſachen halben dem Röm. Reich „ nothwendig oder nutzlich befunden wird, mit des lebenden Kayſers conſens, „ auch wann übrige Fürſten und Stände ſelbiger Zeit ohnedem auf einem „ Reichstag verſammlet wären, in ſolchem Fall mit derer einrathen ſecun„ dum Inſtrumentum pacis vorzunehmen geſtatten. Wann auch derent„ wegen zwiſchen einem Römiſchen Kayſer und den Churfürſten oder dieſen un„ ter ſich ſelbſt Strittigkeit vorfiel und ſie ſich per unanimia dero nicht ver„ einigen könnten, wäre alsdann ſelbige an das geſampte Reich zu bringen.

Nun war Herzog Eberhard zwar angenehm, daß die Fürſten die Wahl-Capitulations-Materie emſig betrieben, konnte aber den gegebenen Anſchein, welcher den Churfürſten geſtattet worden, nicht anderſt als mißliebig anſehen, weil man im Werk verſpürte, daß die Churfürſten nur Zeit zu ihrem Vortheil zu gewinnen ſuchten, konnte ſich aber auch nicht überwinden zu glauben, daß dieſelbe den Aufſatz der Fürſten, ob diſe jenen ſchon ſehr viel nachgegeben hatten, beliehen würden. Sie ſuchten aber in der That nur Zeit den Kayſerl. Hof auf ihre Seite zu bringen, welches ihnen gelunge, indem ſie daſelbſt den Beyfall und eine Reſolution auswürkten, daß es bey demjenigen bleiben ſollte, wie es hierunter bey Kayſers Matthiä und der drey folgenden Kayſer Wahl gehalten worden, welches nichts anders, als eine approbation des Churfürſtl. projects war und bey den Churfürſten nur ſoviel würkte, daß ſie deſtoweniger zum Nachgeben geneigt würden. Der geiſtliche Fürſten-Bank unterwarff ſich ſogleich nach ſeiner Gewohnheit dem Kaiſerlichen Willen und man durffte es nicht wagen diſe Sache wieder in Berathſchlagung zu bringen, weil man nichts gewiſſers vorausſehen konnte, als daß die mehrere den Churfürſten beytretten würden. Und auf dieſem Weeg wurde nach derſelben Abſicht dieſe Ma-

terie

trie wieder in das stecken gebracht. Die weltliche Fürsten faßten demnach den 1665
Entschluß, eher den Reichstag abzubrechen und die Sache in statu quo zu las-
sen, als durch deren Fortsetzung und beförchteter Vordringung der mehrern Stim-
men in dergleichen wichtigen Händeln sich einen Nachtheil aufzubürden und aus dem
Genuß der ihnen im Friedens-Schluß zuerkannten Rechte setzen zu lassen, wor-
durch die Catholische nur mehrern Muth fassen würden denselben durch ihre Mehr-
heit hinaus zu votiren.

§. 58.

Bey solcher Lage der Umstände hohlten die Gesandte der weltlichen Fürsten
vollends bey ihren Höfen Befehle ein, ob sie den Reichstag zum Aufbruch kommen
lassen und wie sie sich verhalten sollten? oder ob man den Churfürsten und Catholischen
nur immer auch in Sachen, welche sie öffters ohn habende Ursach durch die Mehr-
heit zu hohem Nachtheil und gefährlicher Folge der übrigen weltlichen und insonder-
heit der Evangelischen Fürsten durchzutreiben pflegten, nachgeben sollte? Man mach-
te allerhand projecten, wie der dritte Articul der beständigen Capitulation einge-
richtet werden könnte und insonderheit bemühte sich der Erzbischoff von Salzburg
mit dergleichen Vorschlägen, welche aber bald diesem, bald jenem Theil mißfielen.
Wie nun Herzog Eberhard den 12. Junij seinem Gesandten seinen Unmuth über
die Verzögerung der Nassau- und Sickingischen Restitution wider den Herzog von
Lothringen bezeugte, indem er glaubte, daß, wann ein Churfürst eine Ansprach an
die von dem Herzog von Lothringen vorenthaltene Güter hätte, diese Restitution mit
äusserstem Eyfer betrieben würde, so schmerzte ihn auch sehr das widrige Verhäng-
nus der Wahl-Capitulations-Materie und daß der Stritt über den dritten Articul
immer in mehrere Verwirrung zu einer solchen Zeit gereichte, da man mit recht
einmühtiger Zusamensetzung die Ruhe und Sicherheit des allgemeinen Vaterlands
befördern sollte. Es blieb demnach bey dem Befehl eher diese Sache in statu quo
zu lassen, als durch allzuvieles Nachgeben der Fürsten Rechte zu kränken. Entzwi-
schen sollte der Gesandte sich von den Magdeburg-Pfalz-Neuburgischen und andern
gleichstimmenden bißher geführten heylsamen Gesinnungen nicht trennen, sondern,
wofern sie noch fest darauf beständen, ihr über offtberührten dritten Articul vorhabendes
Votum gleichmäßig mit mehrerer Erleuterung unterstützen. Doch gab er solchem
zusamenhaltenden Gesandten zur Ueberlegung anheim, ob nicht, wann es ja end-
lich den Churfürstl. und Catholischen Geistlichen allein darum zu thun seyn wollte, daß
die Weltliche Fürstliche Gesandtschafften aus einem auf die Bahn gebrachten Vor-
schlag nur die Wort sub sperati heraus liessen, denselben zu willfahren wär, aber

1665 dagegen beygefügt werden ſollte, daß, gleichwie man diſſeits aus Liebe und Begierde zur Eintracht ſich willfährig erzeige, man ſich alſo die zuverläſſige Hoffnung mache, daß die Churfürſtliche den übrigen Fürſten und Ständen in Beſchlieſſung der übrigen Articuln, wie auch des Epilogi hinwieder billiche Genugthuung angedeyhen und das Inſtrumentum pacis befolgen würden. Dann der Herzog beſorgte, daß bey Unterlaſſung eines ſolchen Vorbehalts die weltliche Stände bey der Nachkommenſchafft in Verdacht gezogen werden könnten, als ob ſie ſelbſt einen Bruch in den Friedensſchluß gemacht hätten. Wann aber andere die Hände ſinken lieſſen, ſo erinnerte er ſeinen Geſandten eben nicht der letzte im Nachgeben zu ſeyn, ſondern, was dermahl nicht zu erheben, auf eine bequemere Zeit ausgeſtellt zu laſſen, da man ſich gleichwohl mit einer wohlausgeführten ſchrifftlichen Proteſtation in allweg zu verwahren und die Fürſtliche Rechte dardurch vorzubehalten hätte. Die mehrere weltliche Fürſten (o) beſchloſſen hingegen den 16. Junij, daß, weil man ihrer bißher nur geſpottet und ihre Gedult mißbraucht hätte und ſolches ihnen ferner zu leyden unverantwortlich fallen dörffte, ſie ſich mit ſolchen vergeblichen Handlungen nicht länger aufhalten, ſondern ſich nunmehr ſchlechterdings auf die hiebevor von ihnen an die Fürſten-Raths-Directoria und übrige Fürſten gebrachte Erinnerungen beziehen wollten. Zu welchem Ende in denen vorſitzenden Magdeburgiſchen, Neuburg und Bremiſchen Stimmen ſolche mit einigem Beyſatz ein oder anderer dienſamer Gründe wiederhohlt und von den andern um beliebter Kürze willen damit zu conformieren beliebt worden. (p) Es gieng aber in dem nächſten Rathgang wieder ganz widrig und die meiſte Stimmen fielen zu Gunſten des Gegentheils aus, ſo daß die 32. von den weltlichen und derächlichſten Fürſten vorgebrachte Vota in Gefahr ſtunden ganz übergangen zu werden und ihnen nichts als das flebile beneficium der Proteſtationen, Widerſprüchen und Vorbehälten übrig blieb. Höchſtbedaurlich fiel aber, daß unter dieſen 32. Fürſtlichen Geſandten ſich Leute fanden, welche alles von ihnen im Vertrauen verabredete und geſchloſſene ſogleich dem Gegentheil verriethen und dieſelbe zur Entgegenſetzung anderer liſtigen Ränke veranlaſſten. Dem Herzog gieng auch ſehr zu Gemüthe, daß, was er ſchon lang befürchtet hatte, die weltliche Fürſten wegen der Mehrheit der geiſtlichen nicht durchdringen können und ſo gar in dem Fürſten-Raths-Schluß zu der 32. Stimmen nicht geringer Beſchimpfung ihrer nicht einmahl gedacht worden. Weil aber die obgedachte Vota ſo wichtigen Innhalts waren, ſo meynte Herzog Eberhard, daß dieſe mehrere weltliche Für-

(o) Diſe weltliche Fürſten wurden mit dem Namen der mehrern Fürſtlichen oder mehrern weltlichen Fürſten belegt, weil etliche wenige weltliche Fürſten es mit den Churfürſten und geiſtlichen Fürſten hielten.

(p) Beyl. 26.

Fürsten sich einer protestation, contradiction und reservation vergleichen 1665
und dieselbe nicht allein im offentlichen Fürsten-Rath ablegen, sondern auch den Directoriis schriftlich ad acta einhändigen sollten. Woferu nun die anwesende, bevorab Evangelische Städtische Abgeordnete noch vor der re- und correlation zum Beytritt vermocht werden könnten, so hoffte er gute Würkung und wenigstens dieses zu erhalten, daß man ihre der Fürsten und Städte Stimmen zugleich in das abfassende Reichs-conclusum zu nehmen sich gefallen lassen müsste, widrigenfalls wär nöthig die protestation bey der re- und correlation zu wiederholen, indem gleichwohl besser seyn würde dem Reichstag unverrichter Dingen ein Ende zu machen, als mehrere vergebliche Kosten anzuwenden und der Nachkommenschafft so grosse Nachtheile zu erhandlen. Magdeburg erinnerte noch dabey nebst vielen andern, daß in dem von dem Gegentheil abgefaßten conclusо nicht allein die Anmerkungen wegen der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Kayserß, welche sowohl von den Catholischen als auch Evangelischen beliebt worden, übergangen, sondern auch der in dem Salzburgischen Voto selbst angehängten und von vielen Ständen wiederhohlten clausulæ reservatoriæ nichts gedacht worden, wobey der Schweden-Bremische in Zweifel gezogen, ob die Churfürstl. Stimmen in eigener Angelegenheit eine gültige Mehrheit ausmachen können, da solches in keinem Bauren-Gericht gestattet würde und aller Vernunfft zuwieder wär.

§. 59.

Das Oesterreichische Directorium und die Churfürsten beharrten aber aus dem nichtigen Vorwand auf dem Conclusо, daß es nicht gebräuchlich sey einem abgefaßten Schluß erst noch Zusätze und Erleuterungen beyzufügen. Dann es waren keinerley neue, sondern ihre vormahls abgelegte Vota, welche sie nur hier widerhohlten. Und wann die Catholische Zusätze und Erleuterungen bißher in einem Reichschluß einzuschalten verlangten, so wurde solches niemals verweigert. Nun faßten deßwegen die so genannte mehrere weltliche Fürsten unter sich den Entschluß vor jedem Rathgang sich eines gemeinschafftlichen Voti zu vergleichen, welches Herzog Eberhardten wohl gefiel, indem er hoffte, daß sie standhafft darauf beharren und endlich solche Vorschläge auf die Bahn bringen würden, wordurch weder der Reichstag abgebrochen, noch den Fürstlichen Rechten ein Nachtheil zugezogen werden könnte. Endlich erhielt er die Nachricht, daß die Churfürsten jemanden an den Kayserl. Hof abgeordnet hätten ihre Absichten zu unterbauen, weßwegen er für sehr nöthig erachtete, daß die Fürsten ebenmäßig schleunigst auf eine Abordnung bedacht wären dem Kayser ihre auf den Friedenschluß und uralten Herkommen gegründete Absich-

ten

1665 ten und die von dem Gegentheil zur Beſchimpfung und Schmälerung des Fürſtenſtands Ehre und Rechte abzweckende Unternehmungen zu Gemüth zu führen. Damit es aber mit deſto beſſerm Glimpff geſchehen möchte, ſo meynte er, daß man den Erzbiſchoff zu Salzburg erſuchen ſollte, dergleichen Abſendung mitzubelieben und ſeine eigene hierunter verwickelte Ehre und Intereſſe als ein Reichs-Fürſt zu beobachten. Wegen des obberührten Bremiſchen Voti erachtete er für billig dem Geſandten Swoilzky Dank abzuſtatten und ihn zu vermögen, daß er durch ſeine Berichte bey dem König die Beſchützung der Fürſtlichen Rechte nach Anleitung des Friedensſchluſſes unterbauen möchte. Und weil er endlich verrante Nachricht hatte, daß der König in Frankreich den Entſchluß gefaßt habe der Reichsfürſten hergebrachte Rechte und Freyheiten beſtens zu unterſtützen, ſo hielt er für gut, daß auch der Gravelle dahin überredet würde ſeines Königs hiebeyführenden Abſicht durch einen ſchrifftlichen Aufſatz nachdrücklich zu erklären, ſelbigen dem Chur-Maynziſchen Directorio einzuhändigen und zugleich auch den Kayſerl. Principal-Commiſſarien ſolches mundlich zu hinterbringen. Entzwiſchen wurde der 4. 5. und 6te. Articul des Capitulations-projects zur Berathſchlagung vorgenommen, wobey die Geiſtliche Catholiſche zur Verwunderung ſich abermals eine Pflicht daraus machten wider der Weltlichen Evangeliſchen Vota zu ſtimmen. Dann ſie wollten ſich nur den Beſitz ihres Rechts behaupten durch die Mehrheit ihrer Stimmen die Evangeliſchen zu unterdrucken, obſchon ihr eigener Vortheil erforderte aus gleichem Thon mit jenen zu prechen, weil ſie als Fürſten gleiches Intereſſe mit ihnen hatten. Und der Erzbiſchoff von Salzburg gieng von ſeiner bißherigen Geſinnung ganz zu der Kayſerl. und Churfürſtlichen Abſichten über, weil der Kayſer deſſen Brüdern das Biſtum Paſſau und Surk verſchaffte und ihm ſelbſten auch nebſt dem Erzbiſtum Salzburg auch zu dem Biſtum Trient Hoffnung machte. Wegen Abordnung eines Geſandten an den Kayſ. Hof fand es aber unüberwindliche Schwürigkeiten, weil andere Fürſtl. Geſandten es nicht unternehmen konnten ſolche ohne Befehl ihrer Principalen zu rathen, da die weit entſeſſene erſt nach langer Zeit die Befehle erhalten dörffte, wo die Churfürſten ſchon ihren Zweck um ſo mehr erreicht haben könnten, als man wußte, daß der Kayſerl. Hof ganz nach dem Ton derſelben geſtimmt war. Man ließ daſelbſt ſo gar den Ausdruk, daß ohn Wiſſen und Willen eines noch lebenden Kayſers ein Römiſcher König erwählt werden könnte, auſſer Acht. Und man glaubte gute Urſach zu einem Verdacht zu haben, als ob die Churfürſten dem Hauß Oeſterreich die Hoffnung gemacht hätten das ganze Capitulations-Weſen in das ſtecken zu bringen, daß es nicht Urſach hätte ſich wegen diſer Sache zu bekümmern, weil ſie niemals geſonnen geweſen dieſelbe zum Stand zu bringen. Man konnte demnach, weil kein einiger Punct der Kayſerl. Propoſition wegen ſolcher Verwir-

rung

rung zu einigem Schluß gelangte, ſchlechte Ausſichten zu einem Reichs-Abſchied haben. Weil nun das Churfürſtliche Collegium und die geiſtliche Fürſten durchaus die majora zu haben behaupteten, hingegen die mehrere weltliche ſolches nicht eingeſtehen wollten, ſondern vielmehr erwieſen, daß von ihrem Theil die majora gemacht worden, ſo befahl Herzog Eberhard deſto eher ſeine Geſandten auf dem Weeg der Proteſtationen und Reſervationen zu bleiben und übrigens ſich äuſſerſt zu bewerben, daß, wofern es nur ohne Nachtheil der Fürſtlichen Rechte geſchehen könnte, wenigſtens das Capitulationsweſen noch auf dieſem Reichstag ausgemacht würde, wovon ſich die Geſandte durch Einmiſchung anderer annoch zu erledigen ſtehenden Haupt- oder incident-Puncten durchaus nicht ableiten laſſen ſollten. Die vereinte Fürſten tratten ſolcher Meynung deſto eher bey, als der Franzöſiſche Geſandte, welcher ſich ſonſten in dem vertröſteten Beyſtand ſehr kaltſinnig erzeigte, den Fürſtlichen höchſtens mißriethe ſich mit Beyſeitſetzung ſolcher Materie in andere Berathſchlagungen einzulaſſen, indem ihrer auf ſolche Weiſe nur geſpottet würde. Unverſehens gieng aber der zur Römiſchen Königs-Würde von dem Hauß Oeſterreich auserſehene Erzherzog Sigmund Franz in die Ewigkeit ein, durch welchen Fall die Anſchläge des Kayſerlichen Hofes ſich in Anſehung der Wahl-Capitulation ſehr änderten und man wünſchte nun, daß das von dem Oeſterreichiſchen Directorio verfaßte concluſum nach dem Verlangen der mißvergnügten weltlichen Fürſten abgeändert würde, worüber dieſe ſich die Hoffnung machten, daß dieſer Hof den Churfürſtlichen Abſichten nicht mehr ſo günſtigen Beyfall geben dörffte. 1665

§. 60.

Entzwiſchen wurden bey dieſer Unruhe die Reichs-Tags-Geſchäfften ſehr nachläſſig und verzögerlich hintangeſetzt und die von den wohldenkenden weltlichen Fürſten an das Maynziſche Directorium geſchehene Erinnerungen übel aufgenommen. Herzog Eberhard konnte nicht begreiffen, zu was Ende ſolche Verzögerungen dienen ſollten. Weil es nun nicht in ſeiner alleinigen Macht ſtund dieſes Unweſen zu hindern, ſo befahl er ſeinem Geſandten mit andern, welche es abwendeten, mit einzuſtimmen, zumahl, als der Altenburgiſche Geſandte im Namen ſeines Principalen ſich erklärte, wie mißfällig die vermuthende Aufhebung des Reichstags wär, da in der Nachbarſchafft des Reichs nicht nur grauſame Kriegs-Troublen ausgebrochen, ſondern auch in dem Reich weitausſehende Werbungen, conjunctiones und offentliche Kriegshandlungen zwiſchen Chur-Maynz und der Pfalz und ſonſten ſehr bedenkliche Dinge vorgiengen. Dann der Biſchoff von Münſter machte nicht nur mit ſeinen auſſerordentlich ſtarken und ſein Vermögen weit übertreffenden Werbungen ein groſſes Aufſehen, ſondern hatte auch in der Stadt Hörter nach Abſterben eines

1665 Pfarrers den Evangeliſchen eine Kirche weggenommen und wider die ſich widerſetzende Burgerſchafft durch ſeine Truppen bedenkliche Ausſchweiffungen begehen laſſen. Weßwegen dieſer Sächſiſche Fürſt die ſamtliche Geſandſchafften als ein treuer Patriot, der es mit dem Kayſer und ſamtlichen Reichsſtänden wohl meynte und von allem beſondern Intereſſe ſich weit entfernt anrühmte, erſuchen ließ ſolches und andere mehrere zu Fortſetzung des Reichstags dienende Gründe ihren Principalen zu Gemüth zu führen und, wo vonnöthen, ſolche Aufhebung zu widerrathen. Wollte aber Gott ein anders über das Teutſche Reich um deſſen Sünden willen verhängen, ſo könnte er deſſelben Folgen nicht gnug bedauren und ſich damit getröſten, daß er das ſeinige gethan und ſolchen Schritt widerrathen habe. Diſes Altenburgiſche Votum würkte bey Herzog Eberharden ſo viel, daß er ſeinen Geſandten befahl nebſt andern ſich eyfrig angelegen ſeyn zu laſſen, damit die Berathſchlagungen mehrers beſchleunigt würden, weil die immer gefährlicher werdende conjuncturen von ſo wenigen zu Herzen genommen würden und das Münſteriſche Betragen den Evangeliſchen Ständen ſolche Ausſichten hinterlieſſe, daß, wo man nicht durch näheres Zuſammentretten dergleichen Unternehmungen ernſtlich begegnete, immer ein Bruch nach dem andern in dem Friedenſchluß befahrt werden müſſte. Und weil des Herzogs Tochter, die verwittibte Fürſtin von Oſt-Frießland, von den Münſteriſchen Truppen ſehr hart bedrohet wurde, daß diſe auch in ſolchem Fürſtenthum Ausſchweiffungen begehen dörfften, ſo ließ er wegen ſolcher Beſorgnus Schreiben an den Biſchoff ergehen, welche aber wenig fruchteten. Entzwiſchen wurde gleichwohl in der Capitulations-Sache bis auf den 14. Articul fortgefahren, worinn auch der Teutſchen Concordaten mit dem Pabſt und der deßwegen obſeyenden Strittigkeiten gedacht wurde, aber von einigen Catholiſchen nicht geſtattet werden wollte, daß die Evangeliſche auch zu deren Berathſchlagung gezogen werden ſollten. Der Würtembergiſche Geſandte, weil er auch das Veldenziſche Votum vertratt, hatte von dieſem Hof den Befehl dahin zu ſtimmen, daß zwar materialiter " davon zu reden diſe Materie die alleinige Catholiſche beträffe: Weil aber ſolche in das Churfürſtliche Project alſo mit eingebracht „ und bißher alle Articul, obſchon in einem oder dem andern deren ein und anderer Religions-Verwandten Intereſſe vornehmlich dabey eingeloffen oder ſolches berührt „ hätte, im Fürſten-Raths-Collegio zur propoſition gebracht worden, ſo würde dem zu folge und dem Herkommen nach ſolcher Articul auch in dem ganzen Fürſten-Rath vorgetragen werden können, indem ſonſt kein Fürſten-Raths-Conclusum darüber gemacht werden könnten, wann nur ein Theil darüber ſich vernehmen laſſen wollte. Es würde auch bey deſſen Vornehmung jeder wiſſen, wie weit ſolcher einen oder andern Theil betreffen und ihm zu ſprechen gebüren würde. „ Dieſes Votum würde von Sachſen-Altenburg, Gotha, Braunſchweig-

„ Wol-

Wolfenbüttel und Calenberg, wie auch von Heſſen unterſtützt und widerhohlt 1665
und inſonderheit von Altenburg hinzugeſetzt, daß gleichwohl im Churfürſten-Rath die Evangeliſche auch neben den Catholiſchen miteingeſtimmt hätten. Nun waren diſe letztere ſelbſt unter ſich getheilt, da einige und zwar die mehrere ſich zu des Pabſts und der Röm. Kirche vermeyntem Vortheil neigten und mithin den Churfürſtl. Aufſatz geändert wiſſen wollten, unter welchen auch der Erzbiſchoff zu Salzburg gezehlet war. Andere hingegen lieſſen ſich für die Freyheit des Reichs und Aufrechterhaltung des gedachten Entwurffs vernehmen, wobey nichts deſto weniger die zwar beſchwerliche concordata aufrecht beſtehen konnten. Es wurde aber dem Erzbiſchoff eine falſche Nachricht darüber hinterbracht, als ob die Evangeliſche ſich in die Sache ſelbſt einzulaſſen geſonnen wären um demjenigen Theil die mehrere Stimmen und Ueberwägung zu verſchaffen, welcher dem Pabſt und ſeinen Abſichten zuwider wär. Dieſer Erzbiſchoff gab deßwegen dem Magdeburg- und Würtembergiſchen Geſandten einen ſehr unhöflichen Verweiß, daß ſie ſich in Sachen mengten, welche die alleinige Catholiſche beträffen, wobey er mit hefftiger Gemüths-Bewegung inſonderheit meldete, daß er von dem Würtembergiſchen Betragen ganz andere Begriffe gehabt hätte. Der Geſandte merkte aber gar wohl, daß, weil er durch ſein Votum auch andere Geſandte auf ſeine Seite gezogen, der Verweiß auf ihn allein angeſehen wär Er war dardurch aufgebracht und antwortete deßwegen ebenmäſſig etwas ſtark, daß der Erzbiſchoff durch eingenommenen ungleichen Bericht zu ſolcher Hitze verleitet worden, er aber noch beſtändig darauf beharre, daß das Herkommen in allweg erfordere ſolchen Articul im ganzen Fürſten-Rath vorzutragen, da die Evangeliſche ihrigen widrigen Glaubensgenoſſen groſſen Eintrag zu thun gar nicht gemeynt ſeyen. In andern Articuln ſey wegen des Pabſts und der Römiſchen Kirche ebenfalls ein und anders verordnet, worüber die Evangeliſche dannoch auch gehört worden und eben über dieſen 14. Articul hätten ſich die Evangeliſche Churfürſten gar nicht von ihrem Beyrath ausſchlieſſen laſſen. Er Geſandter würde dieſen Vorgang an ſeine Principalen berichten, indem es dem Reichsherkommen gar nicht gemäß wäre, daß freyer Reichs-Fürſten Geſandten in ihrem freyen Stimm-Recht dergeſtallt Einhalt gethan werden wollte, wobey er verhoffte, daß man ihn hinführo nicht mehr ſo behandlen, ſondern, wofern man mit ſeinen Aeuſſerungen nicht zufriden wäre, ſolches an ſeine Principalen gelangen laſſen würde, gegen welche er ſich zu verantworten getraue. Solcher Gegenverweiß dämpfte die übermäſſige Hitze des eingenommenen Weins. Dann der Erzbiſchoff wurde ganz gelaſſen und bath nur ſein erkanntes Vergehen nicht ſogleich an ſeine Principalen zu berichten, worauf die gegenwärtige Magdeburg-Altenburg- und Heſſen-Caſſeliſche Geſandte an des Würtenbergiſchen Antwort Antheil nahmen und behaupteten,

1665 daß falſch geſchloſſen würde, wann man glaubte, daß die Evangeliſche hierinn gar nichts zuſprechen hätten, indem die Materie die Aufrechterhaltung der Rechte und Güter der Teutſchen Kirche und der Concordaten betreffe, welche, wiewohl vor der Religions-Reinigung, mit geſamter Chur-Fürſten und Stände Willen und Wiſſen verglichen worden und des ganzen Reichs Ehre, Nutzen und Anſehen berühren. Die Gährung des Weins und des Unmuts über ſolche Vorwürfe fieng hier wieder an aufzuwallen. Dann, als der Bremiſche Geſandte auch herbey kam, bewillkommte ihn der Erzbiſchoff ſo gleich mit der Frage: Wie kommts, daß man mir die Parole nicht hält? Der Geſandte wußte ſich nicht darein zu finden, indem er ſich keiner gegebenen Parole zu erinnern wußte, noch weniger, daß einige von ihm verlangt worden. Weil er aber von dem bißherigen Wortſtreit vermuthlich ſchon unterrichtet war, ſo antwortete er ſogleich, daß er ſich in der Catholiſchen Händel nicht zu miſchen begehre. Es habe jeder Theil mit ſeiner Pfafferey quaq zu thun und keine Urſach ſich fremder Händel anzunehmen. Er finde auch nicht, daß es Glaubens-Sachen und Articul ſeyen, ſondern nur zeitliche Gerechtigkeiten und Güter und deren Ausübung und Genieſſung betreffen. Endlich lieſſen ſich die Geſandten verlauten, daß ſie wohl geſchehen laſſen könnten, wann die Catholiſche ſich über dieſen Articul der beſtändigen Wahl-Capitulation miteinander unterredeten und verglichen, aber nicht im Namen des ganzen Collegii einen Schluß faßten, weil, wann deßwegen entweder etwas in die Wahl-Capitulation oder in den künftigen Reichs-Abſchied eingebracht werden wollte, ſolches im ganzen Fürſten-Rath vorher durch einen gemeinen Schluß verglichen werden müßte. Am folgenden Tag wurde der Würtembergiſche Geſandte von dem Erzbiſchoff zur Tafel eingeladen und ihm nach derſelben die Erklärung gethan, wie er mit der Evangeliſchen Bezeugung ſehr wohl zufrieden ſey und man deſſen, was vorigen Tags geſchehen, nicht mehr zu gedenken, oder einen Unwillen beyzubehalten Urſach habe unter ſchmeichelhafter Verſicherung der gegen Herzog Eberharden tragenden Freundſchafft und Vertrauens und gegen ihm. Geſandten groſſer Betheurung gegen ihm tragender vorzüglicher Gnade.

§. 61.

Indem aber dieſer Geſandte auf dem Reichstag mit ſo vielen widerwärtigen Leuten zu kämpfen hatte, ſo lag der Herzog zu Hauß mit dem Ritterſtifft zu Bruchſal wegen unterſchiedlicher Mißhelligkeiten im Streit, aus welchem er ſich jedoch den 12. Sept. durch einen Vergleich herauszuſchwingen den Weeg fand. Die Sache betraff den unter beeden Theilen gemeinſchafftlichen Flecken Groſſen-Gartach, wie es 1.) mit Umlegung der auf Reichstägen der Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich zu gutem

gutem beschlossenen Reichsschatzungen und Krayß-Anlagen gehalten werden 1665
soll, insonderheit, wann sie nur von einem Krayß, nemlich dem Schwäbischen oder Rheinischen, bewilligt worden. 2.) Sollte die Musterung und Auflegung der Waffen gemeinschafftlich geschehen, ein gemeinschafftlicher Officier über die Auswahl aus der Burgerschafft bestellt werden, welcher die ausgewählte zur Musterung führen und jedem Gemein-Herrn zu seiner Gebühr in Feinds-Nöthen Hülff leisten sollte. 3.) Die Forstliche Obrigkeit blieb dem Hauß Würtenberg, wie von Alters hergekommen. Und, wann ein regierender Herr auf Gartacher Markung jagen wollte, stund demselben zu belieben, beederseitige Unterthanen darzu zu gebrauchen, doch mit der Einschränkung, daß sie nicht aus ihrer Markung geführt würden. 4.) Und weil Würtenberg nur einen vierten Theil an diesem Flecken besizt, so wurde beliebt, daß solches Fürstl. Haus alle 4. Jahre einen gemeinschaftlichen Schultheissen und das Stifft die übrige 3 Jahre einen setzen soll, welcher bey Antrettung seines Diensts beeden Herrschafften zu schwören verbunden wär. 5.) Wegen des Vorgangs aber wurde verglichen, daß bey gemeinschafftlichen Handlungen, als Vogt-Gerichten, Aufnehmung der Huldigung derjenige, so damahls den Staab hat, den ersten Tag den Vorgang haben und den andern Tag der andere solchen einnehmen und beede Theile also, so lang die Handlung währt, von Tag zu Tag abwechslen sollen. Wann aber ein Würtenbergischer Unter-Vogt und Stifftischer Amtmann zusamen kommen, soll der den Staab haltende den Vorsiz behaupten und im Fall, wann ein Capitular mit dem Würtenbergischen Unter-Vogt zu thun hätte, soll dieser jenem nachgehen und hingegen vor den übrigen stifftischen Bedienten den Vorsiz nehmen. Ingleichem vermehrte er sein damahls aufgerichtetes Cammerschreiberey-Corpus mit Erkauffung der Commenthurey zu Winnenthal, welche in Ansehung der vielen Ertragligkeiten, welche sie mit dem Hauß Würtenberg wegen des Juris patronatus, collaturæ und anderer Gerechtigkeiten auf den Pfarren in dem Amt Winnenden hatte, von Johann Caspar dem Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen Teutschen Ordens und einigen Commenthur- und Ordens-Rittern den 29. Sept. an Herzog Eberharden mit allen Jurisdictionalien und Zugehörden um 48000. fl. käuflich überlassen wurde, wobey diese Commenthurn dem Herzog alle von ihnen angesprochene und zugehörige Jura patronatus und geistliche Lehen und Rechte in den Kauf schenkten.

§. 62.

Nun machten die noch fortwährende starke Werbungen des Bischoffen zu Münster je mehr und mehr bey den Evangelischen und insonderheit bey dem über die Bey-

1665 behaltung der allgemeinen Ruhe in Teutſchland ſo wachſamen Herzog Eberharden ein deſto ſorgſameres Aufſehen, als man Nachricht hatte, daß der Biſchoff von dem Pabſt und vielen Catholiſchen Fürſten und Ständen ſtarke Geld-Beyträge erhalten habe, weßwegen auch diſe Verbindung nur die heilige Liga genennet wurde. Ungeacht der Kayſer, als im Nider-Sächſiſchen Krays damals auch ſtarke Werbungen vorgiengen, dieſe ſogleich durch mandata inhibitoria niederlegte, ſo wollte derſelbe doch dem Biſchoff ſolche nicht verbieten, indem er ſich entſchuldigte, daß man ihm ſeine Unternehmungen nicht unterſagen könnte, weil er ſeine Truppen nur zu Widereroberung deſſen gebrauchen wollte, was ſeinem Biſtum, und Kirche entzogen worden. Man faßte demnach den Verdacht, als ob dergleichen Anſchläge mehr auf die Entſetzung der ſchon in den Beſitz durch den Frieden eingeſetzten, als zur Reſtitution der widerrechtlich entſetzten angeſehen ſeyen und man deßwegen Catholiſcher ſeits ſo viele Aufzüglichkeiten bey dem puncto reſtituendorum in den Weeg legte. Herzog Eberhard hatte hohe Urſach ſeine Sorgen auf ſeine wieder in den Beſitz genommene Stifter und Clöſter zu verwenden, indem er argwohnete, daß Münſter den Anfang in Weſtphalen und in ſeiner Nachbarſchafft machen und wann es gelinge, andere ſolchem Vorgang nachfolgen dörffte. Er befahl deßwegen ſeinen Geſandten zu Regenſpurg auf alle Nachrichten genaue Acht zu haben und ſich mit andern Evangeliſchen bey zeiten zu unterreden, ob man bey eines einzigen Biſchoffs ſo ſtarker Kriegs-Rüſtung länger ſtill ſitzen oder nicht vielmehr bey dem Kayſerl. Hof das Aufſehen und Beſorgnus entdecken und dawider Vorſtellungen thun ſollte. Der gefaßte Argwohn verlohr ſich aber einigermaſſen, als nicht nur der Biſchöffliche, ſondern auch der Pfalz-Neuburgiſche Geſandte auf dem Reichstag ſich ſehr über die vereinigte Niderlande beſchwerten und bey dem Reich Hülfe ſuchten. Das Gemüth des Herzogs war aber noch nicht gänzlich beruhigt, ſondern er wollte noch der Zeit erwarten, ob unter ſolchem Vorgeben nicht andere zum Nachtheil der Evangeliſchen gemachte Anſchläge verborgen wären, zumahl die Kron Schweden aus gleichem Mißtrauen eine beträchtliche Anzahl Truppen mit vielem Kriegs-Geräthe in ihre Teutſche Lande überführen ließ. Nebſt dieſem war ihm bedenklich, daß der Biſchoff von Münſter und andere geiſtliche Fürſten aus Beſorgnus, daß die Engliſche ſubſidien-Gelder aufhören und der Biſchoff einen ſo ſchwehren Krieg auszuführen zu ſchwach ſeyn dörffte, das Reich unter dem ſcheinbaren Vorwand miteinflechten wollten, daß die Staaten der Niederlande verſchiedenen Reichs-Ständen in den vorgewährten Kriegszeiten Lande und Güter abgenommen und etliche Reichs-Städte dem Reich entzogen und noch vorenthielten, mithin jetzo die rechte Zeit vorhanden ſey ſich Genugthuung zu verſchaffen. Die Evangeliſche hatten aber keinen Luſt dazu, zumahl die Kron Frankreich in dieſen Krieg verwickelt war und der Republic Holland

land nicht nur schon eine ansehnliche Hülfe zugeschikt hatte, sondern auch auf 1665
erforderenden Fall noch mehrere Völker absenden wollte, ungeacht dieselbe mit dem Bischoff noch in der Rheinischen Allianz stund und dieser unruhige Bischoff ohnehin auch von seinen Allierten Beystand verlangt hatte. Weil er aber dise Händel selbst um alter verlegener Strittigkeiten willen mit den Staaten angefangen hatte, so wollten sich die Bundsgenossen weder durch Vermittlung, noch durch würkliche Hülfe in die Sache mischen, damit das Reich in Ruhe bliebe und Frankreich kein Anloß gegeben würde einigen Reichsstand zu befeinden. Nun meynten zwar die Cathoſische Allierte und insonderheit Chur-Cölln und Pfalz-Neuburg, daß man deßwegen dem Bischoff einen Beystand schuldig wär, weil er bey Einnehmung der Thieler-Schanze von den Staaten empfindlichen Schaden und Beschimpfungen erlitten hätte. Maynz, Cölln, Trier und Straßburg hatten aber mit dem Pfälzischen Wildfangs-Handel ihrer Hände voll zu thun, so, daß man vermuthtete, als ob der Bischoff die Hülfe mehr zum Schein begehrte um seinen Feinden ein Nachdenken zu machen und desto vortheilhafftern Frieden zu erhalten. Herzog Eberhard war dabey in grosser Verlegenheit, weil sich der Churfürst zu Maynz ebenmässig sehr beschwerte, daß Chur-Pfalz ungeacht der zu Speyr angetrettenen Unterhandlungen seine Völcker unvermuthet zusamen gezogen und ohn gegebene Ursach in die Maynzische Lande eingefallen, mithin von seinen Mitallierten die Bundsmässige Hülfe erforderte. Bißher hatten die Oesterreichische Gesandten immer vorgegeben, daß der Kayser niemanden verbiethen könnte von einem fremden das ihm entzogene mit Gewalt wieder abzunehmen. Er hatte also kein Mißfallen an diser Münsterischen Unruhe. Einsmals änderte sich aber jetzo dise Sprache und dise Gesandte gaben jezt vor, daß solcher Krieg der Kay. May. jederzeit mißbeliebig gewesen. Nun wollte zwar demselben niemand einigen Glauben zustellen: Herzog Eberhard hielte aber doch davor, daß man Evangelischer seits solch Vorgeben für bekannt annehmen und sich dessen wider des Bischoffs Glaubensgenossen bedienen sollte.

§. 63.

Entzwischen fuhr man mit Berathschlagung der beständigen Wahl-Capitulation fort, wo aber sich viele Mißverständnusse noch immerzu einmengten. Insonderheit machte die Materie von der Achts-Erklärung den Herzog sorgsam, indem man sich mit dem Aufsatz des Oesterreichischen Directoris im Fürstenrath eines Concluſi nicht begnügen konnte. Dann der Herzog hielte davor, daß solche Achtserklärungen nur auf allgemeinen Reichstägen und Ordinari-Reichs Deputations-Conventen zu entscheiden wären. Dann man hätte sich Evangelischer seits äusserst vorzusehen, da-

1665 damit nicht zu Nachtheil und Unterdrückung dieser Religions-Genossen ein gefährlicher Schluß gefaßet würde, weil man sonst leicht unter dem scheinbaren Vorwand der Gerechtigkeit einen oder andern Reichsstand überstossen dörffte. Den Evangelischen könne deßwegen nicht verdacht werden, wann sie einmüthig begehren und darauf beharren, daß in Zuziehung derjenigen Chur-Fürsten und Stände, welche hierinn die Entscheidung geben sollten, nicht nur die Gleichheit der Religion beobachtet, sondern auch die ausschreibende Krayß-Fürsten nicht übergangen würden. Die Mißhelligkeiten der Stände daurten über diesen Articul noch lang fort, indem die Churfürstliche und geistliche Fürsten sich mit den mehrern weltlichen nicht vergleichen konnten, noch wollten. Endlich kam man den 13. Dec. zum Beschluß der Capitulation, wo sich die Churfürsten vorbehielten bey folgenden Fällen nach Beschaffenheit der Zeit und der Umständen desjenigen, welcher zur Wahl im Vorschlag war, über dasjenige, so in diser Capitulation enthalten bey erforderndem Nutzen des ganzen Reichs, gesamter Chur-Fürsten und Stände und des gemeinen Wesens also ferners zu pactieren und capituliren nothwendig befunden werde, hinzuzuthun oder wegzulassen. Oesterreich bezeugte sich sehr gleichgültig dabey, aber Salzburg tratt auf der mehrern weltlichen Fürsten Seiten, so, daß es bey dem Fürsten-Rath ein gutes Ansehen gewann dessen Absicht erreichen zu können. Allein man hatte dagegen auch gegründete Ursachen zu vermuthen, daß die Churfürstliche sich sehr stark widersetzen dörfften, weil ihnen sehr viel daran gelegen war und sie diesen Puncten bißher am hefftigsten bestritten hatten. Nichts destoweniger fassite Herzog Eberhard die beständige Hoffnung, daß, wann man Evangel- und Catholischer seits bey dem bereits durch die Mehrheit verglichenen Schluß unbeweglich stehen bliebe, man gegen die Churfürstliche wohl durchdringen und die Fürstlicher seits wohlbedachte Meynung desto eher behaupten könne und müsse, weil, wann die Churfürstliche ausser dem hierinn, wie zuvor, offene Hände behalten und die Fürsten dabey gänzlich übergangen würden, es keine beständige Capitulation bleiben, noch heissen, auch alle bißherige beschwerliche Arbeit und Mühe vergeblich und leeres Stroh werden müßte. Weßwegen man sich unter was Vorwand oder herfürsuchenden Vergliche-Mittel es immer begehrt werden könnte, auf keine Weise von der einmahl gefaßten Meinung abwendig machen, sondern dabey fest zu beharren sich angelegen seyn zu lassen hohe Ursach habe.

§. 64.

Das Ende dises Jahrs zeigte demnach schlechte Aussichten auf das folgende Jahr. Dann der unruhige Bischoff zu Münster, Christoph Ferdinand von Galen, war auf Anrathen König Karls von Engelland in die vereinigte Niderlanden würklich eingefallen. Man sollte dise Anstifftung kaum glauben können, wann man die Ehren-

Ehren-Bezeugungen betrachtet, welche ihm in ſeiner Durchreyſe aus Frank- 1666
reich durch die Niderlande zur Einnehmung ſeines Throns hier mit koſtbaren Freudenfeſten bezeuget wurden, wofern man nicht einen glaubwürdigen Brief von ihm an Churfürſt Carl Ludwigen aufweiſen könnte, worinn er ſelbſt geſtehet, daß der Münſteriſche Krieg mit ſeinem Wiſſen und Willen angeſponnen worden und er mit dem Biſchoff in einem Bündnus geſtanden, daß aber auch die Evangeliſche Religion nichts von denſelben zu befürchten habe (q). Weil der Churfürſt gebethen war ſolches auch andern benachbarten Evangeliſchen Ständen zu wiſſen zu thun, ſchickte derſelbe auch eine Abſchrifft dieſes Schreibens an Herzog Eberharden. Nun erfreute ſich zwar dieſer einerſeits ſehr, daß die Religion unangefochten blieb und er wegen ſeiner Clöſter und geiſtlichen Güter auſſer Sorge ſeyn konnte: auf der andern Seite war ihm aber dennoch wegen eines befürchteten gröſſern Kriegsfeuers nicht wohl zu Muth, indem er beſorgte, daß auch andere Potentaten, wie nicht weniger Chur- und Fürſten in dieſen Handel verwickelt werden, und folglich die Kriegsflammen ſich immer mehr ausbreiten dörfften, weßwegen er den Churfürſten erſuchte durch ſeine Geſandten auf dem Reichstag zu derſelben möglichſter Dämpfung alle Mühe anzuwenden (r). Dann der Churfürſt von Brandenburg und die Herzoge zu Braunſchweig gedachten ſogleich ſich mit den General-Staaten in ein Bündnus wider den Biſchoff einzulaſſen, welches auch mit dem Ausbruch des Kriegs zuſtand gekommen wär, wofern nicht der König in Engelland am erſtern Hof durch ſeinen Geſandten dawider ſtark hätte arbeiten laſſen. Dann er konnte der Staaten gutes Einverſtändnus mit dem Cromwell, ihr hartes Verfahren gegen ſeine Brüder und die Feindſeeligkeiten gegen ſeinem Vetter dem Prinzen von Oranien nicht aus dem Sinn ſchlagen. Diſer Auffenthalt nöthigte das Hauß Braunſchweig bey der Rheiniſchen Allianz Hülf zu ſuchen. Es war noch nicht gewiß, ob der Biſchoff etwas feintliches gegen daſſelbe unternehmen würde. Nichts deſtoweniger ſchloſſen die mehrere Allierte auf eine dreyfache Hülfe. Die übrige ſahen dieſelbe dermahl noch für vorelig an und wollten ſich durch die Mehrheit der Stimmen nicht darzu verpflichten laſſen, damit man ſich nicht den Feind auch auf den Hals zöge und den Krieg allgemein machte. Herzog Eberhard war auch der letztern Meinung und ſetzte noch hinzu, daß diſe dreyfache Hülfe ſich auf 30000. Mann belauffen würde, welche gleichwohl bey gröſter Gefahr wider den Erbfeind der Chriſtenheit von dem ganzen Reich nicht aufgebracht worden. Zwar meynte der Biſchoff von Straßburg, Franz Egon von Fürſtenberg, daß nicht nur die Rheiniſche Allierte, ſondern auch der ganze Schwäbiſche Krayß ſich wegen der noch immer gefährlicher werdenden Läufften in eine Kriegs-Ver-

(q) vid. Beyl. num. 27. (r) vid. Beyl. num. 28.

1666 Verfaſſung ſetzen ſollte. Der Herzog antwortete ihm aber, daß, wann alle andere und inſonderheit diejenige, welche die Gefahr nicht ſo dringend erachten, einen gemeinſchafftlichen Schluſſ faßten, er ſich nicht davon entfernen wollte. Wegen der Kriegs-Verfaſſung aber wär zu wünſchen, daß das punctum ſecuritatis publicæ eben ſowohl in dieſem Schwäbiſchen, wie in andern Krayſen mit mehrerm Ernſt betrachtet würde. Er Herzog habe an ſich nichts erwinden laſſen und zu Bezeugung ſeines guten Willens einen ſeiner Räthe nach Biberach geſchickt um ſich mit dem Coſtanziſchen Canzler verabredetermaſſen wegen ſolchem Verfaſſungs-Weſens zu vergleichen. Die meiſte Stände haben aber ſeine wohlgemeynte Abſichten nur obenhin eingenommen und die Reichs-Executions- und Krayß-Ordnung, den Weſtphäliſchen Friedenſchluß und jüngſten Reichs-Abſchied wegen Beſtellung der Krayß-Aemter im geringſten nicht in Betracht ziehen wollen, ohne welche Anſtalten mit einigem Beſtand zu dem vor Augen habenden Zweck nimmermehr gelangt werden könnte. Endlich wurde aber der Churfürſt von Brandeburg bewogen um ſeiner Cleviſchen Lande willen auch mit den General-Staaten in eine Allianz einzutretten, wobey er ſich nichts deſtoweniger die freye Hände bedunge zugleich durch ſeine Vermittlung den Frieden zu befördern. Er fand aber nöthig Herzog Eberharden von ſeinen dabey führenden Abſichten freundſchafftliche Nachricht zu geben und ihn zu erſuchen, daß er gleichmäſſig unermüdet zu Erhaltung der Ruhe in Teutſchland das ſeinige beytragen möchte, welches auch derſelbe zuſagte und den Churfürſten auf ſolchem friedliebenden Vorhaben zu beharren ermahnte (ſ).

§. 65.

Ob man nun wohl entzwiſchen mit der Berathſchlagung der projectierten beſtändigen Wahl-Capitulation faſt zu Ende gekommen war, ſo konnten doch viele darinn enthaltene Materien nicht zuſtand eines feſten Schluſſes gelangen. Dann das Fürſtliche Collegium erſuchte zu einem Beyſpiel das Oeſterreichiſche Directorium den 9. Januarij das Chur-Maynziſche Directorium zu erinnern, daß auch die von den 3. Reichs-Collegiis gemachte Schlüſſe über den 8. Articul die Zölle und Münzweſen betreffend einſten zur Richtigkeit gebracht werden möchten. Aus Anlaß der Zölle wurde auch der ſogenannten Licenten gedacht, (t) wegen welcher ſich die Chur- und Fürſtlichen Geſandten nicht vergleichen konnten. Herzog Eberhard wünſchte aber eher, daß die in zerſchidenen, inſonderheit ihm benachbarten und zwar den vornehmſten Reichs-Städten in währendem lezterm Krieg vermuthlich

(ſ) vid. Beyl. num. 29. und 30.

(t) Speidel. Spec. Polit. hiſtor. pag. 312. n. 105. voc. Licenten.

sich mehr aus eigenem angemaßten Gewalt, als mit Kayserl. Erlaubnus 1666
eingeführte sogenannte consumtions-Mittel auf die Bahn gebracht und abgestellt worden wären, weil in dem Herzogthum der Weinhandel dardurch sehr gehemmet und schwer gemacht wurde. Er gab deßwegen seinem Gesandten auf, daß, wann auf dergleichen neuerlicher und an sich selbst unbilliger und übermachten Auflagen völlige Abstellung noch einige Hoffnung vorhanden wär, er allen möglichen Fleiß anwenden sollte solches zu erlangen oder wenigstens nur auf mehrere Erträglich- und Billigkeit zu setzen, zumahl in dem Friedenschluß art. 9. das Absehen dahin genommen worden. Und weil die obberührte Mißhelligkeit nur darum in den Weeg gelegt worden zu seyn schiene, damit die Deliberationen über die übrige Capitulations-Materie aufgehalten und entzwischen zu Ausführung ein und anderer Absichten die Zeit gewonnen werden könnte, auch die Reichstags-Geschäffte sehr nachlässig und langsam betrieben wurden, so bezeugte der Bidenbach seinen eckelhaften Verdruß gegen dem Herzog um so mehr darüber, als andere Gesandte, welche diese Verzögerungen ahndeten, von dem Oesterreichischen Directorio Verweise anhören mußten. Herzog Eberhard gab aber demselben nur die Vertröstung, daß ernstlich dieser alte Fehler der so eckelhaften Behandlung der allgemeinen Geschäffte in ein Reichs-Herkommen umgeartet und alle Hoffnung verlohren zu seyn scheine selbigen auf disem Reichstag abzuthun. Entzwischen erinnerte er ihn gleichwohl, daß er sich mit dergleichen Verstellungen verhaßt zu machen wohl unterlassen könnte. Die sogenannte mehrere Fürstliche Gesandten übergaben aber den 13. Jan. dem Kayserl. Principal-Commissarien ein Memorial, daß er nicht nur die Abhandlung der auf disen Reichstag verwiesenen Materien und insonderheit die Berichtigung der Capitulation befördern, sondern auch sie aus der Verantwortung bey dem Kayserlichen Hof setzen möchte, als ob sie an der Aufziehung der Geschäffte Ursach wären, da sie sich auf ihn Commissarium selbst beruffen, wie sehr sie dieselbe zu befördern gesucht hätten (u). Nun ermangelte dieser zwar nicht, dem Reichs-Directorio die nöthige Erinnerung zu geben: Es hatte aber keine Würkung, weßwegen viele Evangelische Gesandten aus Verdruß sich von Regenspurg wegbegaben und der bißher für der weltlichen und Evangelischen Fürsten Angelegenheiten sehr gutgesinnte Catholische Pfalz-Neuburgische wurde von seinem Principalen abgefordert, welches Herzog Eberharden sehr empfindlich fiel. Dann die wenige anwesende für des Reichs Wohlfart wohldenkende Gesandten waren schuldig sich allein für den Riß zu stellen, da sie im Gegentheil in Beobachtung ihrer Pflicht in Gefahr geriethen, daß aller Unwill auf sie fallen mußte. Der Herzog ließ es an Vorstellungen nicht ermanglen, mußte aber dagegen den Vorwurff einnehmen, daß er das Mömpelgardische Votum, welches mit so vieler Mühe wieder eingeführt worden, nun eine geraume Zeit selbst

(u) vid. Beyl. num. 31.

1666 zuruckbleiben laſſe, ungeacht ſeinem Fürſtlichen Hauß ſelbſt nicht weniger, als den Evangeliſchen daran gelegen wär. Man verwunderte ſich deßwegen ſehr, daß man ein neues, nemlich das Teckiſche Votum, ſuche und die zuvorhabende vernachläſſige. Nun hatte man ſolchen Verweiß des Herzogs Georgen zu Mömpelgard Unentſchloſſenheit beyzumeſſen, welcher ſich von einer Zeit zur andern entſchuldigte, daß das verſäumte nächſtens nachgeholt werden ſollte. Herzog Eberhard konnte ſich aber nicht vorſtellen, daß dieſer Anſtand dem regierenden Hauß wegen der ſuchenden Stimme nachtheilig ſeyn könnte. Und wegen der Reichs-Städte ſogenannten Conſumtions-Gelder konnte ebenmäſſig nichts erhalten werden, weil ſie behaupteten, daß diſe Abgabe faſt das einige Mittel ſey, wordurch ſie ſich noch aufrecht erhielten und ſie das Recht vermög ihrer Landesherrlichen Obrigkeit geben ſowohl, als die Fürſten, hätten Acciſe und andere dergleichen Auflagen in ihren Gebieten einzuführen.

§. 66.

Entzwiſchen übergab Marggrav Wilhelm von Baden-Baden als Cammer-Richter ein Erinnerungs-Schreiben an die Reichstags-Geſandte wegen Beſchleunigung der ſchon lang beſchloſſenen auſſerordentlichen Viſitation des Cammergerichts, welche meiſtens darauf beruhete, wer in die fünff Claſſen der Viſitatoren verordnet werden ſollten. Dann ich hab ſchon in nächſtvorhergehendem Theil (w) gemeldet, daß der Chur-Maynziſche Geſandte bey letzt-vorgehendem Reichstag es unternommen das von den Evangeliſchen beſchloſſene Schema eigenmächtig abzuändern und Bremen, Halberſtatt und Würtenberg aus der erſten in die dritte Claſſe zu verſetzen. Es wurde gleichbald nach erſehenem Reichs-Abſchied hefftig damahl dawider proteſtiert und man beſorgte auch jetzo, daß es die dermalige ſo höchſtnöthige Viſitation ſehr verhindern dörffte. Jedermann erkannte die Mängel diſes Reichsgerichts. Zu allem Glück war die Kron Schweden wegen Bremen und Chur-Braudenburg wegen Halberſtatt ſo beſcheiden, daß, ungeacht Magdeburg den von dem Chur-Maynziſchen Geſandten begangenen Fehler wieder in das Gedächtnus zuruckruffte, dieſelbe ſich zum Nachgeben erklärten. Der Würtenbergiſche Geſandte hingegen ließ ſich nur vernehmen, daß man damahl eben nicht darum wider das Maynziſche Unternehmen ſo hefftig proteſtiert hätte, als ob dem Herzog von Würtenberg eben ſo viel an ſolcher Aenderung gelegen geweſen oder noch ſey, ungeachtet er aus guten Gründen in die erſte Claſſe geſetzt worden, ſondern weil dem Maynziſchen Reichs- und den Fürſten-Raths-Directoriis nicht gebührt habe dieſelbe ſich anzumaſſen. Woferne aber

(w) Würtemb. Herzoglicher. Geſch. IX. Theil. pag. 154.

aber ein Auskunfts-Mittel gefunden werden könnte, welches dem Hauß 1666
Würtenberg unnachtheilig wär, würde man sich nach befindenden Dingen ferner erklären und die so höchstnöthige Visitation nicht aufhalten, noch erschweren. Das Salzburgische Directorium ergriff sogleich diese Erklärung dahin, daß solchemnach das unterschobene Maynzische Schema dermahl beobachtet werden könnte, aber solches den beschwerten Ständen zu keinem Nachtheil gereichen sollte, sondern nur dermahlen um des gemeinen Besten willen nachgesehen worden. Weil nun weder Bremen, noch Halberstatt mehr einige Schwürigkeit machten, so mußte Würtenberg solches auch, jedoch unter der Bedingung geschehen lassen, daß es dem Fürsten-Raths-Schluß ausdrucklich einverleibt würde. Es zeigte sich aber eine andere Schwürigkeit den Maynzischen Plan beyzubehalten, weil Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1654. als ein damahls noch Evangelischer Fürst in die erste Classe gesetzt wurde, und derselbe Herzog aber hernachmals zur Catholischen Religion übergieng. Die erforderliche Gleichheit der Religionen machte demnach eine Aenderung in den Classen nothwendig und es mußte ein anderer Plan ausgesonnen werden, damit gleichwohl Herzog Christian von Mecklenburg in der ersten Classe bleiben könnte, wie der Catholische Theil verlangte, und der Schluß wurde von den mehrern beliebt, daß zu Gleichstellung der Anzahl beederley Religions-Verwandten Würtenberg und Minden in die erste Classe und anstatt Würtenberg das Hauß Hessen wegen Herschfeld in die dritte Classe gesetzt werden sollten. Obwohl nun der Würtenbergische Gesandte dabey einwendete, daß, weil er nicht wissen könne, ob eben für dißmahl seinem Principalen die Zuziehung in die erste Classe gefällig seyn dörffte, er nur unter anhoffender Genehmigung desselben darein willigen wollte: so beharrten doch die Fürsten-Raths-Directoria und samtliche Stände auf solchen Schluß in der Hoffnung, daß der Herzog sich diese Mitordnung belieben lassen würde, indem er jetzo dasjenige erhielte, was er bey vorigem Reichstag selbst verlangt hätte. Es dörfften auch bey abermaliger Aenderung des Plans neue Schwürigkeiten und Verwirrungen entstehen, wann er sich nicht darzu verstehen wollte. Und weil das Cammergericht noch zu Speyr war, so glaubte man um so eher berechtigt zu seyn auf diesen Umstand eine Rucksicht zu nehmen, daß er diesem Reichsgericht so nahe gesessen wär und von desselben Beschaffenheit bessere Nachricht, als die entferntere habe, folglich bey dem Anfang einen guten Grund zu dieser ausserordentlichen Visitation legen könne. Der Herzog war auch desto mehr damit zufriden gestellt, weil es bey lezterm Reichstag viele Mühe gekostet hatte in die erstere Classe aufgenommen zu werden und er es für eine Art der Genugthuung anrechnete durch solchen Schluß wieder in das Recht eingesezt zu seyn, dessen er unrechtmäßig entsezt worden.

1666 §. 67.

Ingleichem wurde auch seither obgedachter massen in dem Capitulations-Wesen das Geschäfft in so fern zu Ende gebracht, daß man gleichwohl noch vieles bey ein und andern Articul zu vergleichen übrig ließ, womit man in der ersten Berathschlagung nicht einig werden konnte und zu weiterer Ueberlegung versparte. Um dieses zu beschleunigen verfaßten die sogenannte mehrere weltliche Fürsten den 12. Martij alle noch strittige Puncten in ein Verzeichnus, damit man dieses Vergleichungs-Geschäfft desto bequemlicher vor Augen haben und befördern könnte. Die geistliche Fürsten verzogen aber ihre Erklärungen darüber, als man ihnen solchen Entwurff unter der Hand durch den Erzbischoff von Salzburg mitgetheilt hatte mit der Bitte, durch seine Vorstellungen das beste dabey zu thun. Diser entschuldigte sich aber gegen dem Pfalz-Neuburgischen, daß er zwar mit einem und anderm davon geredet und sie zu besserm Gedanken erinnert hätte, aber disen Leuten dasjenige, was ihnen selbsten vortheilhafftig wär, nicht beybringen könnten, weil, wie er sagte, auch allerhand seltsame Köpfe und Partheyen unter diesen Geistlichen wären, mit welchen man mit guter Vorsicht handlen müßte. Er entdeckte solches auch dem Würtenbergischen Gesandten, mit welchem er beynahe einen ganzen Tag davon zu reden beliebte und ihn auch deßwegen bey der Tafel behielte, dieselbe aber kurz abbrach, damit er ihm der Geistlichen Fürsten Bedenklichkeiten zu eröffnen die Zeit gewinnen könnte. Aus solcher Unterredung konnte man leicht abnehmen, daß beede Theile sehr weit in ihren Absichten und von einer Vergleichung entfernt wären. Herzog Eberhard konnte aber, ungeacht man diser Widersprüche gewohnt war und die Triebfeder wohl errathen konnte, nur nicht begreiffen, daß diese Fürsten um die Erhaltung derjenigen Rechte, welche doch alle Ständen und folglich auch ihnen nicht wenig angelegen seyn müssen, gleichwohl mit so grosser Nachläßigkeit besorgt wären, oder sich zum Theil selbige gar zu verlieren so hartnäckig bezeugten, wordurch sie, als welche nur eine zeitlang den Hirtenstab in der Hand führten, aus unzeitiger Forcht oder besondern Absichten andern ihren Mitfürsten ein unverantwortlich Nachtheil zuzögen und ihre führende gute Bemühungen schwehrer oder gar unmöglich machten. Insonderheit wünschte Herzog Eberhard, daß mit der Wahl-Capitulations-Materie auch der Reichs-Vicariats-Stritt auf disem Reichstag entschieden werden möchte. Die Geistliche Fürsten liessen sich hingegen jetzo so gar verlauten, daß sie sich dises Capitulations-Geschäffts nichts mehr anzunehmen, sondern es gehen zu lassen gedächten, wie es wollte. Solche Uneinigkeit in dem Fürsten-Rath verhinderte nun auch, daß man mit dem Churfürstlichen keine re- und correlation antretten konnte, welches diese um so lieber sahen, als es ihnen zur Entschuldigung und Gelegenheit diente die Verzögerung dieser Materie dem Fürsten-

ſtenſtand zur Laſt zu legen. Die mehrere weltliche Fürſten wuſſten bey diſen 1666
Umſtänden zu Betreibung diſer Materie kein ander Mittel mehr auszufin-
den, als mit dem Erzbiſchoffen zu Salzburg in gutem Vernehmen zu bleiben und den
Glimpff beyzubehalten, daß man ihnen keinen Vorwurff machen könnte. Und wegen
Beylegung des Vicariats-Stritts war ebenmäſſig keine Hoffnung übrig, weil mehr-
rere ſolche Materien, welche vermög ausdrucklicher Verordnung des Friedensſchluſſes
und leztern Reichs-Abſchiedes auf gegenwärtige Reichs-Verſammlung verwiſen wor-
den, nicht allein zu keiner Abhandlung oder Schluß gebracht werden konnten, ſon-
dern auch Chur-Bayern diſe Sach dem Reich nicht zur Entſcheidung überlaſſen wol-
te, zumahl ſolche in dem Churfürſtl. Entwurff der beſtändigen Wahl-Capitulation
nicht berühret worden. Man glaubte ohnehin gefährlich zu ſeyn, wann man mehrere
Materien hineinbrächte, da die ſchon darinn enthaltene gnug zu ſchaffen machten und
man zur zweifeln Urſach hatte, ob dieſelbe zur Richtigkeit gebracht werden dörffte.
Und weil die Berathſchlagungen ſehr ſpät, wann die Zeit darzu bey nahe ſchon mei-
ſtens verfloſſen war, angetretten wurden, ſo hielt der Herzog um ſo mehr für nöthig,
daß ſowohl bey dem Ertzbiſchoff, als auch den Fürſtlichen Directoriis mit geſamter
Hand Beſchwerde darüber geführt und zu verſtehen gegeben würde, daß man von
Seiten allerſeitigen Principalen an der unnöthigen und koſtbaren Verlängerung des
Reichstags nicht ſchuldhafft ſeyn wollte. Dann der Pfalz-Neuburgiſche hatte es zwar
ſchon offentlich gehöhnet, muſſte aber von dem Oeſterreichiſchen Directorn und Hof-
Cantzler Hochern eine ſehr unhöfliche Antwort darüber einnehmen, welcher die Schuld
auf das Churfürſtliche Collegium legte. Herzog Eberhard empfand aber ſolches
ſehr, daß die Evangeliſche, ungeacht der Pfalzgraval als ein Catholiſcher Fürſt ſich von
ſeinen Glaubens-Genoſſen in Behauptung der Fürſtl. Vorrechte getrennt hatte und
ſeinen widrigen Religions-Verwandten beygetretten war, denſelben wider den Oeſter-
reichiſchen Directorn nicht unterſtützt hatten und faſt unbegreiflich war, warum di-
ſer ſich auf das Neuburgiſche beſchwehren ſo hoch aufgelaſſen und denjenigen, welche
über ihn Klage führten, gleichſam die Thüre gewieſen hätte, weßwegen er ſich eben-
mäſſig durch ein Schreiben an den Principal-Commiſſarien darüber beſchwehrte und
inſonderheit begehrte, daß die Haupt-Puncten der Wahl-Capitulation, welche noch
zwiſpältig wären, mit mehrerm Ernſt angegriffen und berichtiget würden.

§. 68.

Nun kam zu Anfang des Merzen aus Veranlaſſung diſer Materie auch das
Poſt- und Münzweſen wieder auf die Bahn. Und weil bey dem leztern Puncten vor-
getragen wurde, ob es vor einer Deputation oder vor dem geſammten Reich abge-
hand-

1666 handelt werden sollte, so hielte Herzog Eberhard davor, daß der erste Weeg besser seyn dörffte, weil sonst die übrige wichtige auf disen Reichstag verschobene Materien und insonderheit der Restitutions-Punct desto leichter auf die lange Bank geschoben werden könnte, welches man aber auf alle Weise und Weege vermeiden müsste. Er gab deßwegen seinem Gesandten auf denselben möglichst zu betreiben, damit solcher wegen der Münz-Materie nicht hintangesetzt würde, sondern die annoch beschwehrte Stände die gerechte Hülfe einsten verspüren möchten. Der Schluß fiel aber ganz anderst und das Batische Hauß stimmte sehr hefftig wider die Deputation, weil es kein Deputierter Münz-Stand war und man überhaupt bemerkte, daß es dem Hauß Würtenberg in allen seinen Vorzügen, Besugsamen und Meynungen jederzeit Schwürigkeiten in den Weeg legte. Der Pfalz-Neuburg- und Würtenbergische Gesandten hatten aber entzwischen die Differentias, worinn die Churfürstliche und Geistliche Fürsten mit den mehrern weltlichen in dem Capitulations-Wesen nicht einig werden konnten, zusamengetragen und dem Erzbischoff übergeben um einen Versuch zu thun, ob durch seine Vermittlung beede Theile sich näher vereinigen könnten. Als aber der Erzbischoff dieselbe mit disen Gesandten einsten durchgieng und der Geistlichen Erklärungen darüber eröffnete, befand sich, daß nichts sonderliches in denen von dem Principal-Commissarien mit disen Geistlichen gehaltenen Conferenzien verrichtet, die Haupt-Puncten unberührt gelassen und immerhin ausgestellet worden, und der Würtenbergische ließ sich endlich verlauten, daß auf dise Weise dem Werk nicht geholfen würde, noch dem Friedenschluß ein Genügen geschähe oder die gemeinsame Rechte und Vorzüge des Fürsten-Stands aufrecht erhalten werden mögen, weßwegen er davor hielte, daß, wann die Geistliche nicht mehrers nachgeben wollten und es zu keinem Schluß kommen könnte, besser wär, das Werk in gegenwärtigem Stand zu lassen, als mit vielem Einwilligen und Nachgeben sich ein solches unersetzliches Nachtheil zuzuziehen. Eine gleiche Ansicht hatte man bey dem Restitutions-Puncten. Dann obschon den 19. April die Kayserl. Resolution auf die beede Reichs-Gutachten sowohl wegen der Beschwerden einiger Reichsstände über die General-Staaten, als auch wegen von den Evangelischen gesuchter Beschleunigung und Antrettung des puncti restituendorum den Ständen eröffnet wurde, worinn der Kayser nichts mehrers zu wünschen sich erklärte, als daß insonderheit wegen des leztern Puncten der Reichs-Abschied von 1654. dem Fridensschluß gemäß gebührend vollzogen würde und solches unverlängt geschehen möchte: so sahe man doch voraus, daß solches nicht befolget würde. Man wußte aus der Erfarung, daß die Catholische des Evangelischen Theils aus dem Fridenschluß und Nürnbergischen Executions-Receß bey dergleichen Restitutions-Fällen führende Gründe des nudi facti possessionis nicht anerkennen würden. Kein unpartheyischer unversangener Richter konnte ausgesun-

gefunden worden, und eben so wenig wußte man ein Executions-Mittel wider 1666
diſen mächtigern Gegentheil auszudenken, zumahl einige der fürnehmſten Evan-
geliſchen ſelbſt ſich in dieſe Materie nicht einlaſſen wollten, ſondern eher zum Nachgeben in
klaren Umſtänden geneigt waren, ſolche Beſchwerden ſo gut möglich durch Vergleiche bey-
zulegen und dardurch von allen rechtlichen Grundſätzen und deutlichen Friedenſchlüſſen
abzuweichen. Weil nun ſolches dem Gegentheil unverborgen ſeyn konnte und derſelbe
in ſeiner Unbeugſamkeit dardurch beſtärket wurde, ſo gedachte Herzog Eberhard noch
immer, daß ſowohl den beſchwerten Theilen, als auch dem gemeinen Evangeliſchen
Weſen weit nutzlicher wär gänzlich davon abzuſtehen und das Werk in gegenwärti-
gem Zuſtand zu laſſen, aber ſich zugleich alle Nothdurfft vorzubehalten, als durch aller-
hand dem Friedenſchluß und Reichs-Verordnungen zuwiderlauffende Vergliche der
Sache einen Nachtheil zuzuziehen. Man hatte von ſolchem Verfahren des Catholi-
ſchen Theils eben dazumahl einen Beweiß, als die Gemeinde zu Menroth wider den
Biſchoff von Bamberg nach dem Nürnbergiſchen Receſſ und Friedenſchluß die Reſtitu-
tion ſuchte und nur zum ewigen Angedenken einige Zeugen verhören zu laſſen bathe.
Dann der Bambergiſche wollte keine Commiſſion erkennen laſſen, man hätte ihm
dann die impetranten benennt um ſie als Aufwiegler und Rebellen beſtraffen zu laſſen.
Die Commun ſollte vermög des gedachten Receſſes und der darinn verglichenen Li-
ſtæ reſtituendorum in den Beſitz der Religions-Uebung geſetzt werden, wie ſie im
Jahr 1624. geweſen. Die Zeugen-Verhör auf alle Fälle in künfftigen Zeiten kon-
te dem Gegentheil im geringſten keinen Nachtheil bringen. Sie wurde aber nichts
deſtoweniger ſehr erſchwert. Der Sachſen-Altenburg- und Würtenbergiſche nah-
men ſich der Gemeinde ſehr an, worüber es den 20. April zu einem harten Wort-
wechſel kam und der leztere dem Bambergiſchen unter die Augen ſagte, was man
damit Catholiſchen Theils zu verſtehen geben wollte. Und als der Sachſen-Alten-
burgiſche verlangte, daß dasjenige, was wegen diſer Menrodiſchen Commiſſion bey
damaliger Zuſamenkunfft verhandlet worden, in das Reichs-Protocoll aufgenommen
werden ſollte, ſo verweigerten ſolches die Directores und giengen davon. Nun hoffte
man, daß, wofern der Altenburgiſche diſen Handel noch weiters betriebe, auch die
übrige Evangeliſche und inſonderheit der Schweden-Bremiſche als ein Haupt-paci-
cent des Nürnbergiſchen Schluſſes denſelben nachdrucklich unterſtützen dörffte. Her-
zog Eberhard wollte aber daran zu zweifeln Urſach haben, weil beede Kronen Frank-
reich und Schweden wegen der Reſtitutions-Angelegenheiten ſich ſehr kaltſinnig erwie-
ſen, da man ihren Beyſtand beſſer, als geſchehen, hätte erſuchen ſollen.

1666 §. 69.

Einsmahls wollte verlauten, daß der Reichstag aufgehoben werden ſollte und man hatte ſcheinbare Urſachen ſolches zu glauben. Dann den 9. April wurde zwiſchen den Staaten und dem Biſchoff von Münſter ein Friede geſchloſſen. Dagegen der Kayſer einen Krieg zwiſchen Spanien und Frankreich vermuthete, in welchem er der erſtern Kron ſeinen Beyſtand nicht verſagen konnte, aber die Mittel darzu durch Beſchatzung der Reichs-Stände erheben wollte. Der Reichstag muſſte demnach noch fortgeführet werden, biß man andere Ausſichten vor ſich hatte. Weil nun der König in Frankreich ſich erklärte, daß er die Waffen wider einen minderjährigen König nicht ergreiffen wollte, wofern er nicht darzu genöthigt würde, mithin der Kayſerliche Hof keinen Vorwand mehr hatte, eine Reichshülfe zu begehren, ſo konnte er deſto eher die Aufhebung des Reichs-Convents geſchehen laſſen, als er bey deſſen verwirrter Lage ſelbſt verdrüſſlich darüber wurde und mit den Churfürſten wünſchte, daß die beſtändige Wahl-Capitulation niemals zu ſtand gebracht würde. Es war nichts ausgemacht, weßwegen Herzog Eberhard ſeinem Geſandten nur befahl mit andern vertrauten fürſtlichen ſich zu unterreden, wie ſich dieſelbe bey der Nachkommenſchafft verwahren wollten, daß ſolcher Auffſtoß ihnen nicht zur Laſt gelegt würde, inſonderheit aber wohl zu unterbauen, daß, wann je diſe Materie auf einen andern Reichs-Convent verwieſen werden wollte, gleichwohl der Reſtitutions-Punct noch vor Endigung diſes Reichstags mit Ernſt angegriffen und ſo weit möglich nach Erforderung des Friedenſchluſſes ausgemacht werden möchte. Der Herzog empfand deßwegen eine beſondere Freude, als der Erzbiſchoff von Salzburg ſelbſt über ſeiner Glaubensgenoſſen und etlicher ihnen anhängig gemachten weltlichen Fürſten Hartnäckigkeit verlegen wurde. Dann als man ihm diſe zu Gemüth führte, antwortete er, daß er jenen ausdrücklich vermelden laſſen wolle, wann ſie auf ſolchen Meynungen und Extremitäten alſo zu beharren entſchloſſen wären, er neben andern Fürſten ſich von ihnen trennen und wegen Aufrechterhaltung der gemeinſchaffilichen Rechte und Vorzüge der fürſtlichen Würde den gegenſeitigen weltlichen Fürſten beyzutretten gemüſſigt ſeyn dörffte. Nun war nöthig diſen Erzbiſchoff bey ſolcher guter Laune beyzubehalten und je länger, je mehr zu deren Beharrung anzufrischen. Obwohl aber die vereinte weltliche Fürſten zu einer Verwahrungsſchrifft nicht ungeneigt waren, ſo konnten ſie ſich doch dermahlen zu deren Verfaſſung nicht entſchlieſſen aus Beſorgung, daß dieſelbe dem Gegentheil doch nicht verborgen bleiben würde, da man vermuthen konnte, daß der Kayſer, die Churfürſten und die mit ihnen verbundene geiſtliche Fürſten es dahin ausdeuten würden, als ob man diſſeits ſelbſt ſolche Capitulations-Berathſchlagung abzubrechen und dadurch den Reichstag aufzuſtoſſen oder wohl andere

Euta

Entschlüsse gefasst hätte. Der Gegentheil bekomme dadurch erst einen scheinbaren Vorwand solche Auffloſſung ihnen aufzubürden, welches man äuſſersten Fleisses zu verhüten habe. Aber eben diſe Beſorgnus des Kayſers und der Churfürſten Unwillen auf ſich zu laden hinderte auch den Erzbiſchoff ſeine Zuſage in Erfüllung zu bringen, wiewohl man ſich auch ſonſt nicht allzeit darauf verlaſſen konnte. Nun war es dermahlen nicht ſowohl um die Materialien der Capitulation zu thun, ſondern die Evangeliſche und mehrere weltliche Fürſten verlangten nur, daß man ihre Erinnerungen über dieſelbe eben ſowohl, als der Catholiſchen in den Fürſtenraths-Schluſſ einrücken ſollte, indem beederley Religionsverwandte ſich getrennt hatten, in welchem Fall die Mehrheit der Stimmen in keinen Betracht gezogen werden konnte, zumahl es unter anderm fürnemlich auch Religionsſachen betraff, daß die Evangeliſche Geſandte, Reichs-Hof-Räthe, Agenten und Solicitanten die freye Religions-Uebung am Kayſerlichen Hof haben ſollten. Bißher wurde der Würtembergiſche Geſandte neben dem Pfalz-Neuburgiſchen als ordentliche Deputierte von den mehrern weltlichen zu den Verhandlungen mit dem Erzbiſchoff gebraucht. Er wurde aber jetzo unter dem Vorwand davon ausgeſchloſſen, daß man ihm diſe verdrüſſliche Abordnung nicht ſo lang aufbürden könne, welches Herzog Eberharden ſehr bedenklich fiel, obſchon der Geſandte derſelben gar gern entladen war, weil er ſich wenige Hoffnung zu einiger Ehre verſprechen konnte und es abermahl das Anſehen hatte, als ob die geiſtliche Herrn nur mit den Evangeliſchen ihr Spiel treiben und ſie ermüden wollten. Indeſſen kam ein Schreiben zum Vorſchein, nach deſſen Inhalt die geiſtliche Fürſten und ihre Anhänger das Mittel ergriffen haben ſollten den Kayſer durch unſtatthaffte und verleumderiſche Berichte wider der weltlichen und beſonders Evangeliſchen Stände Verhandlungen anzugehen. Und weil ſie wider den Erzbiſchoff zu Salzburg den Verdacht gefaſſt hatten, als ob er ihrem Gegentheil zu viel Gehör gäbe, ſo bathen ſie diſem Principal-Commiſſarien entweder den Befehl zu ertheilen, daß er ſich ſo verhalten möchte, damit den geiſtlichen und ihren zugewandten nichts verfängliches zuwachſen möge oder den Erzbiſchoff von der Vermittlung zwiſchen beeden Theilen zu entfernen und den fürſtlichen Directorn die Ausmachung diſes Werks in der Capitulations-Materie zu übertragen, und wann ſich die weltliche Fürſten ſolches nicht gefallen laſſen wollten, das Kayſerliche Amt in das Mittel zu legen und durch einen Machtſpruch diſer Sache eine Erledigung zu geben. (x) Das ganze Schreiben war ſehr ungeſchickt verfaſſt und, der Inhalt der Warheit durchaus ungemäß. Man verwunderte ſich, daß diſe geiſtliche Fürſten die weltliche nur unter dem gebrauchten Vorwand an dem Kayſerlichen Hof anzuſchwärzen ſuchten, als ob diſe der Kayſerlichen Hoheit und dem Hauß Oeſterreich ihre Befugſame entziehen wollten

1666

(x) vid. Beyl. num. 32.

1666 und gleichwohl in ihrer Bitte nur diſes begehrten, daß der Kayſer ihre Aeuſſerung ſchlechterdings ohne Anhörung des Gegentheils genehmigen und ihnen geiſtlichen nichts verfängliches zugeben laſſen möchte. Die Schwärmerey in der Religion miſchte ſich bey diſem Geſuch gar zu deutlich ein, da diſe Herrn hofften durch Untergrabung der fürſtlichen Vorrechte um ſo mehr auch die Evangeliſche Warheit zu unterdrücken oder gar auszutilgen, als die meiſte weltliche Fürſten ſich zu derſelben bekannten.

§. 70.

Ich hätte diſes Memorial nicht würdig geachtet deſſen zu gedenken oder daſſelbe vorzulegen, wofern es nicht bey den Evangeliſchen und ſelbſten auch bey den Catholiſchen und inſonderheit bey dem Erzbiſchoff von Salzburg ein ſo groſſes Aufſehen gemacht hätte. Ich kan mich auch nicht überwinden zu glauben, daß alle Catholiſche ſich unterſtehen können ſolche Unwarheiten an die Kay. May. gelangen zu laſſen. Gleichwohl hatte Herzog Eberhard ſchon lang vermuthet, daß die geiſtliche ſich eines ſo unglimpflichen Schritts unterfangen und damit einen Anfang zu einer höchſtſchädlichen Trennung und neuem Mißtrauen machen würden. Er lieſſ ſich aber zugleich in ſeinem Reſcript an den Geſandten vernehmen, wie er hoffte, „daß die „weltliche Fürſten ſich hiemit angeſagt ſeyn laſſen dörfften ſich mit einer wohlge„gründeten Widerlegung gefaſſt zu halten und damit bey der Kay. May. einzukom„men, weil ihn ſehr nothwendig deuchte ſolchen ungültlichen Eintragungen beyzeiten „zu begegnen. Weil aber die geiſtlichen und die zu ihnen haltende Halberſtättiſche, Hinter-Pommeriſche, Münden- und Pfalz-Lauteriſche Geſandten ſich zu ſolchem Schreiben durchaus nicht bekennen wollten, ſo fiel es den meiſten weltlichen bedenklich ſolches zu beantworten, weil ſie beſorgten, daß die Trennung gefährlicher werden könnte. Der König in Schweden ſchickte aber einen Geſandten, Valkizky, an den Kayſerlichen Hof, welcher den Auftrag hatte wegen der Capitulations-Materie und Reichs-Beſchwerden Vorſtellungen zu thun, daß ſolche zu Ende gebracht würden. (y) Obwohl aber demſelben die Vertröſtung ertheilt wurde, daß der Kayſer ſehr geneigt wär ſein Anſuchen zu gewähren, ſo erfolgte dennoch, weil es des Kayſerlichen Hofes Abſichten nicht gemäß war, eine ganz widrige Würkung. Dann der Kayſerliche Hof war nichts weniger als geneigt ſolcherley Vorſtellungen Gehör zu geben. Ich weiß nicht, ob der Kayſerliche Principal-Commiſſarius aus diſer Urſach die Parthie ergriffen die weltliche Fürſten zu bereden, als ob er ſelbſt zweifelte, daß die beſtändige Capitulation zum Stand kommen dörffte und überzeugt wär, daß den

(y) vid. Beyl. num. 33.

den weltlichen und Evangelischen Fürsten gerathener seyn würde, wann man 1666
die Abhandlung diser obschon wichtigen Materie gar auf sich beruhen liess. Er gab solches insonderheit dem Würtenbergischen Gesandten aus besonderm Vertrauen zu verstehen und wollte ihn überreden, daß die weltliche Fürsten nichts desto weniger grosse Vortheile erlangt hätten. Dann die Churfürsten seyen gleichwohl verpflichtet worden einen Entwurf der beständigen Capitulation heraus zu geben, welchen man auch in allen 3. Reichs-Collegiis in Berathschlagung genommen habe, zu welchen beeden Stücken sie weder bey vorigem Reichs- noch Frankfurtischem Deputations-Tag sich verstehen wollen. Man habe auch die von ihnen wider das Herkommen angemasste Vorzüge zu widersprechen Gelegenheit erlangt, welches in künftigen Zeiten nicht ohne nutzliche Würkung und Erfolg seyn würde. Die fürstliche Gesandte traueten aber solchen scheinbaren Versprechungen nicht und weil sie den Namen nicht haben wollten, als ob sie zur Hintansetzung diser in dem Friedensschluss so nöthig erachteten Capitulations-Materie oder zur Aufstossung des Reichstags Anlass gegeben hätten, so ersuchten sie vielmehr den Erzbischoff nochmal den Oesterreichischen Directorial-Gesandten dahin zu vermögen und selbsten auch als Con-Director es dahin einzuleiten, daß der Evangelischen Monita so wohl, als der Catholischen mit diser zugleich den Churfürsten übergeben würden, weil dieselbe einen Vorwand zu ihrer Entschuldigung nahmen, daß sie an der Aufzüglichkeit keinen Theil nehmen könnten, indem von dem fürstlichen Collegio nichts zu re- und correferiren an sie gebracht würde, weßwegen die fürstliche protestierten, daß sie das Capitulationswesen nicht eher auf sich beruhen lassen können. Die geistliche Fürsten wollten aber die Schuld eines Aufstosses auch nicht auf ihre Schultern nehmen und schlugen eine Bauschhandlung vor, deren Möglichkeit die Evangelische hingegen nicht begreifen konnten. Herzog Eberhard meynte dabey, daß man äussersten Falls dieselbe, wesern nur nichts nachtheiliges darunter verstekt wär, nicht gar hintansetzen, sondern die an die Hand gebende Vorschläge anhören und damit den Versuch machen könnte, ob nicht auf kürzerm Weeg und unbeschadet der fürstlichen Rechte aus der Sach zu kommen wär, damit gleichwohl der Unglimpf verhütet würde, als ob man fürstlich-weltlicher seits unterlassen hätte durch alle ersinnliche Mittel sich aus solchen Mißverständnussen herauszuschwingen.

§. 71.

Die weltliche Fürsten kamen aber dem Herzog damit zuvor, daß sie dem Erzbischoff ihr Vorhaben entdeckten die fürstliche Directoria öffentlich zu ersuchen, sowohl der geistlichen, als weltlichen Meynungen und Erinnerungen in gehörigen Auf-

1666 saß zu bringen und dem Churfürstlichen Collegio per re- & correlationem vorzulegen, folglich demselben wenigstens den gedachten Vorwand zu benehmen. Sowohl der Erzbischoff als der Herzog liessen sich solches gefallen und der erstere erbothe sich nicht allein die weltliche Fürsten zu unterstützen, sondern auch das Oesterreichische Directorium darzu zu vermögen und, wann dasselbe Bedenken tragen wollte, es selbst zu übernehmen. Der Herzog hielte es auch für den besten Weeg die geistliche und ihre Evangelische Anhänger auf bessere Gedanken zu bringen. Weil aber der Erzbischoff sich zugleich erinnerte, daß es sich in der re- und correlation mit den Churfürstlichen gleich im Anfang bey dem dritten Puncten von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kayserś flossen würde, so stellte der Herzog zur Ueberlegung anheim, ob diser Articul nicht dermahlen noch auszusetzen und zu den übrigen Puncten zu schreiten wär, da man villeicht Hoffnung hätte, weil die Evangelische Churfürsten das Jus belli & pacis, banni, exercitii religionis in aula Cæsarea und dergleichen Puncten mit den Fürsten gemein hätten, daß solche und andere dem Evangelischen Wesen viel mehr angelegene Sachen zu beederseitigem Belieben verglichen werden dörffte. Dann er meynte, daß hernach wegen des ausgesetzten Articuls ebenmässig eine Auskunfft gefunden werden könnte. Aber weder das Oesterreichische Directorium, noch die geistliche Fürsten konnten sich entschliessen, das Begehren der weltlichen Fürsten ihre Monita zur re- und correlation kommen zu lassen zu genehmigen, sondern als den geistlichen ihr hergekommener Vorwand, daß sie solches an ihre Principalen berichten und Verhaltungs-Befehle einholen müssten, durch die Vorstellung benommen wurde, daß man von den geistlichen keine neue Erklärung verlange, sondern nur von den Directorien erwarte, daß sie ihr Amt verrichteten, beeder Theile Meynungen in einen Aufsatz brächten, solchen ihnen zur Einsicht mittheilten und so dann die fernere Gebühr beobachteten, so nahmen die Directorien Bedenkzeit zu ihrer Erklärung, welche niemal erwartet werden konnte. Einsmahls ließ man aber das Gerüchte ergehen, daß der Kayserliche Hof den Reichstag aufheben oder wenigstens denselben auf eine andere Zeit aussetzen wollte und daß auch die Churfürsten nicht ungeneigt dazu wären. Diser Nachricht setzte den Herzog in grosse Verlegenheit, daß die mit so übergrossem Unkosten und unschätzbarem Zeitverlust nun in das vierte Jahr wider alles hiebevorige Reichsübliche Herkommen fortgewährte Reichs-Berathschlagungen vergeblich und alle Bemühungen den mit so vielem Blut und Gut theuer erworbenen Reichsfrieden zu vollziehen fruchtlos seyn sollten, da eben die mitten im Reich anglimmende und zum theil würklich ausgebrochene neue Kriegsflammen viel eher der Stände Zusammenbeschreibung, als eine so schädliche und unzeitige Trennung erforderten. Man verspürte aber bey einigen unruhigen und friedhässigen Ständen vielmehr die alte Bezierde

lieber

lieber Holz, als Wasser zu disem auflodernden Feur beyzutragen und den bey- 1666
den fremden vormahls in den Krieg verwickelten Kronen zu gleichmässigen Auschlägen Anleitung zu geben. Der Herzog hielte demnach sehr rathsam zu seyn, „ daß die bisher in guter Verständnus beysamen gestandene weltliche, beforab Evan„ gelische fürstliche Gesandten mit Zuziehung einiger vertrauter aus dem Städtischen „ Collegio ohne Zeitverlierung besonders zusamentretten und vertraulich sich verab„ reden sollten, was auf den Fall, wann gleichwohl die Kayserliche und Churfürst„ liche unbetrachtet, daß einestheils die bisher vorgehabte Materien nicht ausgemacht „ und anderseits die beede und wichtigste Puncten, nemlich die Restitutions-Sache „ der in vorigem Krieg des ihrigen entsetzten und sonsten beschwehrten Stände und „ die allgemeine Reichs-Sicherheit nicht einmahl angegriffen werden, mit Tren„ nung des Reichstags losbrechen wollten, samtlichen disen Reichsständen in Erwä„ gung der vormahls auf dergleichen Trennungen erfolgter und noch empfindender „ schädlicher Ausbrüche zu thun seyn möchte. Das Gerüchte verlohr sich aber bald und ungeacht man nachgehends noch öffters von dergleichen Trennungen geredet, so währet diser Reichstag noch fort. Es machte auch unsern Herzog, wie andere Fürsten, das Postwesen aus Gelegenheit der Wahl-Capitulation verlegen. Ich hab schon anderwärts berührt, was es unter Herzog Friderichs Regierung damit für eine Beschaffenheit gehabt und wie sehr nicht allein der Kayser sich bestrebt dises Regals als eines Reservats anzumassen, sondern auch der Herzog als ein den Fürsten gehörig Recht zu behaupten. (z) Man betrachtete damals das Post-Wesen nicht sowohl als ein Regalienstück, sondern vielmehr als ein Reservat des Kaysers, welches er mit Ausschliessung der Reichsstände an sich ziehen und das Taxische Hauß damit belehnen könnte. (a) Die Fürsten hatten demnach Ursach sehr behutsam zu gehen, weil sie solches als ein Stück ihrer Landsfürstlichen Obrigkeit ansahen, ob sie schon in ihren Lehenbriefen keine ausdrückliche Meldung des Post-Regals bemerken konnten. Sie waren deßwegen mit dem Churfürstlichen Aufsatz des 29. Articuls nicht zufrieden, sondern wünschten, daß derselbe nach ihrem gemachten Entwurff geändert würde, worinn sie begehrten, daß der Kayser nicht gestatten möchte den von ihnen in ihren Landen und Gebieten krafft ihrer Landsfürstl. und herrlichen Obrigkeit der Posten halber gemachten Verordnungen einigen Eintrag zuzufügen. Zumahl die geistliche Fürsten über disen Articul mit leichten und wenigen Erinnerungen dahin giengen, (b) weil der Kayser sich vernehmen liess, daß die Stände es nicht mit dem General-Postmeister, sondern vielmehr mit ihme zu thun hätten.

§. 72.

(z) Siehe im fünfften Theil diser Geschichte pag. 197.
(a) vid. Stammler de reserv. Imper. pap. 240.
(b) Hier finde ich nothig die verschiedene Monita der geist- und mehrern weltlichen

1666 §. 72.

Ich habe auch ſchon gemeldt, daß die wohldenkende Fürſten die Fortſetzung des Reichstags wegen der innerlichen Kriegs-Unruhen für nöthig gehalten. Dann auſſerhalb des Wildfangsſtritts, da der Herzog von Lothringen den Reichslanden ſehr beſchwerlich fiel, ſammelte die Kron Schweden eine Armee unter dem General Wrangel die unmittelbare Reichsſtadt Bremen dahin mit Gewalt der Waffen zu zwingen, daß ſie ihrer Freyheit und Reichs-Standſchafft entſagen ſollte. Sie ſuchte Hülfe bey dem Reich und dieſes beſchloſſ ſolche durch unternehmende Vermittlung angedeyen zu laſſen. Weil aber der König nicht als Herzog von Bremen und als ein Reichs-Fürſt, ſondern als ein gekröntes Haupt und compaciſcent des Weſtphäl. Fridens wollte behandelt ſeyn, ſo loderte der alte Haſſ des Hauſes Oeſterreich wider die Kron Schweden wiederum auf. Es wollte zwar das Anſehen nicht haben, als ob es die beſchloſſene Vermittlung vereiteln wollte, drang aber darauf, daß entzwiſchen nach dem Inhalt des Fridenſchluſſes und der Reichs-Geſetze die darinn zu Hintertreibung ſolcherley Gewalts vorgeſchriebene Mittel nicht aus den Augen zu ſetzen, ſondern zu Behuff der Stadt die Waffen zu ergreiffen wären, damit dieſelbe bey demjenigen, was ihro der Friden einraume, ruhig verbleiben möge. Die meiſte Catholiſche fielen theils aus Gewohnheit, theils aus gleichem Haſſ gegen die Schwediſche Kron diſem Oeſterreichiſchen Voto bey, dagegen die Evangeliſche behaupteten, daß der Stadt durch die langſame gewaffnete Reichs-Hülfe wenig geholffen wär, weil nicht allein dieſelbe bis zu erfolgender ſolcher Hülfe verlohren gehen, ſondern auch die Kron durch ſolch Mittel nur aufgebracht würde gröſſere Gewalt gegen die Stadt zu gebrauchen und die Bezwingung deſto mehr zu beſchleunigen. Sie blieben demnach bey der einmahl beſchloſſenen Unterhandlung, welche viel geſchwindere und nachdrücklichere Würkung haben würde. Ungeacht diſer vernünfftigen Vorſtellung drangen aber die Catholiſche mit ihrer Mehrheit der Stimmen durch. Herzog Eberhard konnte ſolches nicht billigen, noch eine gute Folge, ſondern vielmehr diſes vermuthen, daß dem Reich unangenehme Unruhen und unüberdenkliche Ungelegenheiten daraus entſtehen dörfften. Er gab deßwegen ſeinem Geſandten den widerhohlten Befehl in allen ſeinen führenden Stimmen auf die Beybehaltung guten Glimpfs und was zu beſtändiger Ruhe und Sicherheit des Reichs

lichen Fürſten von 1664. über das Churfürſtl. project der Capitulation nachzuholen und ſolche ſo, wie ſie ad dictaturam gekommen, vorzulegen in der Beyl. 34. weil ich mich nicht erinnern kan diſe ausgeſtellte monita irgends gefunden zu haben. Das Churfürſtl. project iſt aber zu leſen in Wildvogels diſſ. de capitul. perpetua. pag. 88. und in Henniges Mod. ad Inſtrum. pac. Suec. Mantiſſ. I. ad Specimen VII. pag. 1017.

Digitized by Google

Reichs und dessen eingesessener Chur-Fürsten und Stände immer dienlich seyn möch- 1666
te, anzurathen, was aber nicht zu erheben wär, gleichwohl dahin gestellt zu lassen.
In seiner Nachbarschafft brannte noch das Kriegsfeuer zwischen Maynz und Pfalz wegen des Wildfangsrechts und wurde je länger, je heftiger. Er und andere Nachbarn hatten hohe Ursach aller Wachsamkeit aufzubieten und sich wohl in Acht zu nehmen, daß man wegen dieser Unruhe gesichert bleiben und sich nicht darein verwickeln möchte. Endlich ersuchte der Würtenbergische Gesandte, Widenbach zu Ende des Septembers seinem habenden Befehl nach den Schwedisch-Bremischen Gesandten sich dahin zu bemühen, daß zwischen der Kron Schweden und der Stadt Bremen die scheu weit gebrachte Unterhandlungen zu Ende gebracht würden. Dann die Stadt hatte sich schon erbothen bis auf das Jahr 1700. die Reichstäge nicht mehr zu besuchen. Nur beruhete es darauf, daß Schweden sich damit begnügen möchte. Widenbach stellte ihm vor, welche schädliche Trennungen und Ungelegenheiten sich ereignen möchten, indem man Kayserl. seits die Sache auf alle mögliche Weise dahin einzuleiten suchte, damit die Evangelische zeit dieser Kron in Mißhelligkeiten verwickelt werden möchten. Obwohl nun der wenigste Theil darzu Lust trage, so könne man doch auch nicht in Abrede nehmen, daß der von der Krone in dem Teutschen Reich ausübende Gewalt bey einem grossen Theil der so Catholischen, als Evangelischen Fürsten ein grosses Aufsehen machte, welche um ihres eigenen Interesse willen nicht gern geschehen lassen würden, wann die Kron Schweden die Stadt unter solche Bottmäßigkeit zu bringen trachten wollte, wobey der Kayser nicht ermanglen dörffte solche Stände immer mehr wider die Kron Schweden aufzubringen und ein solch Feur anzuzünden, welches schwerlich mehr auszulöschen und dem Schwedischen General Wrangeln, welchem die alleinige Schuld solcher gewaltthätigen Unternehmung beygemessen wurde, weil die wenigste Reichs-Räthe solche einrathen wollten, hinderlich und nachtheilig werden dörfften. Obwohl nun der Bremische Gesandte alle solche Vorstellungen nach seiner Pflicht zu widerlegen sich befliße, so fiel ihm doch die fernere Erinnerung schwer zu beantworten, daß gleichwohl Chur-Brandenburg über der Kron Schweden zunehmende Macht in Teutschland eine Eyfersucht bezeuge und gar leicht geschehen könne, daß die Kayserliche Vorstellungen den Churfürsten zur Ankündung des Kriegs bewegen dörfften. Die Schwedische Reputation stünde dabey in Gefahr, wann der König alle Vorschläge verwerffen wollte und die angefangene Belagerung nicht ausgeführt werden könnte. Nun hatte der Kayser so wohl an etliche nahe gelegene Evangelische Chur- und Fürsten, als auch an die Schwedische Regierung zu Stade, an den General Wrangel und andere Schwedische Feld-Obristen, ja auch an den König in Schweden selbst allerhand excitatoria, avocatoria, inhibitoria und dehortatoria ergehen lassen. Und der Würtenbergische Gesandte verwandte sich auch bey dem Kayserl. Principal-Commissarien seine Stim-

1666 me und die nöthige Beybehaltung des Fridens mit Schweden begreiflich zu machen. Der Herzog befahl ihm aber auch dem Chur-Brandenburgiſchen wohl zu Gemüth zu führen, was bey ſolchen von den Catholiſchen anzuſpinnen ſuchenden feindlichen Unternehmungen zwiſchen Schweden und den Evangeliſchen Ständen, ja dem geſamten Reich für unerdenkliche Gefahr entſtehen dörffte, indem es das Anſehen gewinnen wollte, als ob dieſelbe ihr vornehmſtes Abſehen dahin gerichtet hätten die Evangeliſche wider Schweden aufzubringen, welche noch in dem gröſten Anſehen ſtunden, damit dieſelbe ihre zu des Evangeliſchen Weſens Aufrechterhaltung noch übrige beſte Kräfften zu erſt vollends aufreiben und ſchwächen möchten. Dann es war ohnehin ſehr bedenklich, daß auf dem Reichstag der Catholiſchen Angelegenheiten ſo gleich zur Dictatur und Berathſchlagung gebracht wurden, und die Evangeliſche zu keinem von beeden in ihren Geſuchen gelangen konnten. Diſes wurde alſo der Zunder zu einem neuen Mißtrauen, welches die patriotiſche Stände wegzuraumen alle mögliche Mittel zu ergreiffen ſuchten. Es gelang auch dem Würtenbergiſchen Geſandten, daß den 15. Oct. die Meynungen und der Schluſſ ſich änderten, daß man nicht zu den Waffen greiffen, ſondern, weil entzwiſchen einige Reichs-Deputierten nichts deſtoweniger abgeſchickt waren und die Unterhandlungen eine gute Ausſicht gewannen, ſolche fortgeſezt werden ſollten. Zu gutem Glück wurde die Strittigkeit wegen der Stadt Bremen den 16. Nov. verglichen, worüber die wohlmeynende Stände des Reichs ihr Wohlgefallen bezeugten. Nur der Kayſerl. Hof bezeugte ſein Mißvergnügen darüber, daß von den unterhandlenden Reichs-Deputierten, nemlich dem Chur-Cölliſchen, Oßnabrügiſchen und Lüneburgiſchen Geſandten die Suſpenſion der Unmittelbarkeit der Statt gleichſam abgedrungen worden, worburch der Kayſerl. und des Reichs Reſpect hintangeſezt und den Reichs-Schlüſſen ganz ungemäß gehandlet worden, zumahl ſie Unterhändler in dem Verglich keine Meldung gethan, daß ſie von dem Kayſer und Reich den Auftrag zur Vermittlung gehabt hätten. Weil nun auch die Franzöſiſche und Schwediſche Geſandte zwiſchen Maynz und Pfalz an einer Ausſöhnung arbeiteten, worzu die leztere Kron den berühmten Rechtsgelehrten und damahligen Schwediſchen Geh. Rath und Vicepräſidenten des Tribunals zu Wißmar D. David Mevium und einen Hofrath D. Martin Böckel gebrauchten, ſo unterlieſſ Herzog Eberhard auf ſeiner Seiten auch nichts die Ruhe in hieſiger Gegend herzuſtellen, indem er ſowohl an Maynz, als Pfalz wohlmeynende Schreiben abgehen lieſſ ſie zum Friden zu bewegen.

§. 73.

Entzwiſchen ermanglete Herzog Eberhard nicht den Fußſtapfen ſeiner Voreltern in Erweiterung ſeiner Einkünffte durch Erkauff- und Eintauſchung der Güter nachzufolgen.

folgen. Dann er hatte ſchon einen Theil an dem Dorff Tábingen, Roſenfel- 1666
der Amts, und vermög eines im Jahr 1538. errichteten Verglichs die hohe Landsfürſtliche Obrigkeit auſſer der dem Adelichen Geſchlecht von Ehingen gehörigen Burg, das Recht den Dorfs-Vogt und das Gericht zu wählen und das Schatzungs-Recht, wie auch die Unterthanen allein der Herrſchafft mit der Huldigung verbunden waren. Die von Ehingen hatten entgegen nebſt der Burg oder Schloſſ daſelbſt die Helffte an allen groſſen und kleinen Frevelu, Buſſen, Fällen, Umgeld, Abzügen, Frondienſten und Gülten zu genieſſen. Chriſtoph von Türk folgte denen von Ehingen im Beſitz riſes Guts und Einkünfften und ſuchte ſolches zu veräuſſern und Herzog Eberhard behauptete ein Loſungs-Recht darzu zu haben und tauſchte daſſelbe gegen Uebergebung des Hofes Ramſtein den 14. Aug. an ſich. Wie er auch den 27. Julij von Hieronymus Klöpfers, Syndici zu Schwäbiſch-Hall Erben den im Backnanger Amt gelegenen ſo genannten Fürſtenhof um 1800. fl. an ſich erkaufte. Nicht weniger brachte er auch den 10. Octobr. von Georg Raaben, Zacharias Bechtlin und David Rothen, als Bonniſchen Tochtermännern die andere Helffte an dem Gut Stetten im Ramſthal, nebſt einigen Gütern zu Schombach, Obern-Roth, Krumart und Bach an ſich gegen Bezahlung 31382. fl. Diſe Güter gehörten ehmals den Thumben von Neuburg eigenthumlich zu. Aber die gedachte Verkäuffer als Thumbiſche Abkömmlinge trugen dieſelbe im Jahr 1664. der Herrſchafft Würtenberg gegen Bezahlung 3000. fl. zu Lehen auf, und verkaufften jetzo das Lehen mit dem Eigenthum an denſelben. Nicht weniger erkauffte er den 29. Decembr. von Fridrich Albrecht Thumben von Neuburg die ihm zuſtändige Helffte an dem Dorff Kögen mit allen Gattungen der Obrigkeit um 26000. fl. bey welchem Kauf ich nicht unbemerkt laſſen kan, daß diſes Dorff ehmals den Graven von Hohenberg gehöret hat, welches Grav Hug und Heinrich im Jahr 1336. an Gr. Albrechten von Aichelberg nebſt Unterboyhingen und dem Kirchenſatz daſelbſt und zu Hirnholz um 4000. Pf. hlr. verkaufften. Merkwürtig iſt auch, daß diſe beede Dörfer ein Theil einer ehmaligen Herrſchafft geweſen, welche in dem Kaufbrief die Herrſchafft Boyhingen genennet wird, zu welcher auch Lehenleute gehörten, welche zugleich an Gr. Albrechten verkauft und übergeben wurden. Diſe Urkunde belehret uns ferner, daß damit eine Gravſchafft und Landgericht verbunden geweſen, welche zur Helffte Grav Albrecht durch den Kauff erhielte. Als aber Hanuß Thumb von Neuburg gedachten Grav Albrechts Tochter, Anna, heurathete, ſo kam diſes Dorf auf das Geſchlecht diſer Edelleute, welche ſolches bis auf diſes Jahr beſaſſen. Endlich verdienet noch bemerket zu werden, daß Herzog Eberhard in diſem Jahr die auf dem Schwarzwald ligende Stadt Freudenſtatt zu beſeſtigen anfieng, und über eine Tonne Golds darauf verwendete, wobey die Bollwerks und übrige Veſtungsbau ziemlich weit gebracht wurden. Er vermeynte einen Vor-

1666 trag von ſeiner Landſchafft zu ſolchem Bauweſen zu erhalten. Eben zu dem Ende beruffte er ſeine Land-Stände zuſamen, welche aber aller Vorſtellungen ungeacht ſich zu nichts verſtehen wollten, ſondern ſich theils mit dem Mangel der Inſtruction, theils mit der Unmöglichkeit und daß ſie zu Veſtungsgebäuden nicht verbunden wären, entſchuldigten: Nachdem ſie aber gleichwohl ſich zu einem Beytrag von 50000. fl. zur Erleichterung ſeiner Cammer erklärten, ſo muſſte er ſich begnügen, daß ſie der Sache weiter nachzudenken die Vertröſtung von ſich gaben. Weil aber damahl einige Clöſter mit Prälaten nicht beſetzt waren und viele Stätt und Aemter nicht erſchienen, ſo proteſtierte man, daß ſolche Vacatur ihnen an ihrem Recht bey Landtägen zu erſcheinen unnachtheilig ſeyn ſolle, womit ſie nach Hauß entlaſſen wurden. Als aber im Jahr 1674. der Obriſt-Lieutenant Kieſer ſolche Arbeit zu beſichtigen dahin reyſſte, hielt er davor, daß aller ſolcher Koſten vergeblich und dieſer Ort zu einer Veſtung ganz untauglich ſey, weßwegen der Herzog davon abließ.

§. 74.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres fieng man auch an ſich zu erinnern, daß die Rheiniſche Allianz im Angſt deſſelben zu Ende gehen würde. Es war ſehr nöthig bey zeiten ſich zu entſchlieſſen, ob man dieſelbe erneuren ſollte? Der franzöſiſche Geſandte erklärte ſich ſo gleich geneigt für dieſelbe unter dem Vorgeben, daß ſie zur Aufrechterhaltung des Weſtphäliſchen Fridens ſehr vieles beygetragen habe. Herzog Eberhard erkannte ehemäſſig derſelben Reichs- und weltkundigen Nutzen und hoffte, daß ſie in künfftigen Zeiten noch beſſere Würkung haben dörffte, womit auch die ſamtliche Catholiſche Bundsverwandten einſtimmten. Es mengten ſich aber ſo viele Schwürigkeiten ein, daß die Erneurung noch ſehr lang aufgezogen wurde. Dann die unrichtige Beyträge der Biſchöffe zu Straßburg, Münſter und Baſel an ihren Geld-Contingenten machte die übrige Allierte verdrüßlich neben ihnen in diſem Bund zu ſtehen, zumahl ſie auch einen beſondern Vorzug vor den weltlichen Fürſten im Sitzen, Votieren, Unterſchreiben und Siglen verlangten, welchen ihnen weder die Catholiſche, noch Evangeliſche Fürſten einraumen wollten, ſondern ſie an die Ordnung, wie im Fürſten-Rath gebräuchlich, verwieſen. Der Kayſerliche Geſandte am Chur-Brandenburgiſchen Hof wollte diſen Churfürſten abwendig machen und überhaupt die ganze dem Kayſerl. Hof gehäſſige Allianz trennen. Und an dem Schwediſchen Geſandten bemerkte man, daß man von ſeiten diſer Kron mit dem franzöſiſchen Betragen und Anſchlägen nicht vergnügt ſey, ſondern zu zeigen gedenke, daß man nicht von dem Willen diſer Krone abhangen müſſe, ſondern ohne die franzöſiſche Subſidien-Gelder ſich von ſelbſt aufrecht erhalten und Frankreich entbehren könne. Diſe unterſchie-

Digitized by Google

schiedene Gesinnungen machten aber endlich Herzog Eberharden nachdenklich, 1666
welche Parthey er ergreiffen sollte, zumahl der Französische Gesandte über
disem Verzögern der Bunds-Erneurung ungedultig wurde und bey dem den 17. Ju-
lij gehaltenen Allianz-Rath sich vernehmen liess, daß man verhoffentlich seinem König
nichts zur Last legen würde, weil im widrigen Fall geschehen könnte, daß die erfolgende
Trennung der Allianz entweder allen oder doch einigen Bunds-Verwandten nachthei-
lig werden dörffte. Entzwischen lieff der Termin der Allianz zu Ende und die fürnehn-
iste Gesandte entschuldigten sich nichts destoweniger unter dem Vorwand der ermangleti-
den Verhaltungs-Befehle sich dermahl noch vernehmen zu lassen, weßwegen der Fran-
zösische Gesandte den Vorschlag auf die Bahn brachte, daß man wenigstens die All-
ianz nur auf sechs Wochen erstrecken möchte, da entzwischen die Verhaltungs-Be-
fehle einlauffen könnten. Aber auch dises wollte der Schweden-Bremische nicht be-
willigen, und der Churfürst von Brandenburg und das Hauß Braunschweig hatten
grosse Rückschicht auf die Kron Schweden, ohne welche sie sich zu nichts erklären wollten.
Nun erhielte zwar diser Gesandte den Befehl sich in die Erneurung einzulassen, wie er
gegen dem Würtenbergischen im Vertrauen sich vernehmen liess: Weil aber die Kron
Frankreich und Chur-Maynz solche gleichsam erzwingen wollten und sich die stolze Ein-
bildung machten, daß alle andere von ihrem Willen abhangen müssten, so hielt er noch
einige Zeit mit der Erklärung zuruck. Herzog Eberhard erwartete also dieselbe, weil
andere Evangelische sich auch nach solcher richten wollten, da er dann von dem Kayserk.
Hof desto weniger Ungunst zu befahren hatte. Der Französische Gesandte schien aber
darüber eyfersüchtig zu werden, daß man mehreres Absehen auf Schweden, als auf
Frankreich hätte, welches dem Herzog ebenmässig ein Nachdenken verursachte, weil
er wegen der Lage seiner Lande mehrere Achtung gegen der Kron Frankreich schuldig
war. Den grössten Antheil an der Verzögerung auf seiten der Evangelischen hatte
die Betrachtung, daß Frankreich mit der Kron Spanien und mithin auch mit dem
Hauß Oesterreich wegen dessen dabey habenden Interesse einen neuen Krieg angefan-
gen hatte, da bedenklich fallen mussite auf dem noch währenden Reichstag gleichsam
offentlich eine neue Allianz mit diser Kron zu schliessen, obschon dieselbe nur den West-
phälischen Friden und die Ruhe und Friden aufrecht zu erhalten den Namen und Ab-
sicht hatte. Dann die Kron Frankreich machte bekanntermassen Ansprach auf die Spa-
nische Niderlande und drang nur deßwegen so stark auf die Erneurung der Allianz, da-
mit Oesterreich nicht so leicht Völker nach den Niderlanden schicken könnte. Dise Al-
lianz kam demnach zum Ende.

1667 §. 75.

Auf dem Reichstag gieng es auch den bisherigen langſamen Weeg fort, indem der Churfürſtlichen und geiſtlich-fürſtlichen Erklärung in dem Capitulations-Puncten nicht zum Vorſchein kommen wollte. Der Erzbiſchoff von Salzburg erſuchte deßwegen die weltliche fürſtliche noch immer um Geduld, zumahl er Nachricht haben wollte, daß zwiſchen ihneu und den Churfürſtlichen Geſandten Handlungen gepflogen und ſo gar ſchon ein Entwurff der neuen Capitulation verglichen ſeyn ſollte. Die beede zu ihm abgeordnete Magdeburg- und Neuburgiſche Geſandte wollten aber ſolches nicht geſtändig ſeyn, ſondern ſtellten es dahin, ob nicht etwan ein oder anderer der Chur- und fürſtl. Geſandten von diſer Materie miteinander geſprochen, wie man aus ſolchen Mißhelligkeiten kommen möchte. Dann obſchon würklich Conferenzien zwiſchen beeden Collegiis über die noch ſtrittige Puncten gehalten wurden, ſo hielte man doch alles in gröſtem Geheim. Zu gleicher Zeit arbeitete man an einer Ausſöhnung der beeden Churfürſten zu Maynz und Pfalz zu Heylbronn. Der Churfürſt von Maynz war ſelbſten auch gegenwärtig, zu welchem ſich Herzog Eberhard verfügte an der Beylegung des Wildfangsſtritts Antheil zu nehmen. Den 26. Januarii war es mit der Ausgleichung ſo weit gekommen, daß ſo wohl der Churfürſt, als auch der Herzog wieder nach Hauß reyſſten und den 7. Febr. das ſo genannte laudum compromiſſale zum Vorſchein kam. Der Herzog erkauffte damahls ſogleich den ſo genannten Bronnhaupter Hof von den Stoßingiſchen Glaubigern, wurde aber ſehr betretten, als der Kayſerl. Hof durch den Erzbiſchoff zu Salzburg eine vorhin nie erhörte Forderung von 20. Römer-Monaten an die Reichsſtände machte unter dem Namen eines Hochzeitgeſchenks, weil der Kayſer ſich zu Ende des vorigen Jahres die Infantin von Spanien beylegen lieſſ. Weil aber, wie gedacht, dergleichen Geſchenke niemahls gebräuchlich geweſen, ſo konnte ſich der Herzog auch nicht entſchlieſſen einen Eingang zu einem künfftigen Herkommen zu machen, zumahl an keinen Fürſten einiges Notifications-Schreiben, ſondern nur an die Churfürſten ergangen war, welchen er heimſtellte ein Geſchenk für ſolche Ehre zu thun. Gleichwohl lieſſ der Herzog auch ſeines Landſchafftlichen engern Ausſchuſſes Gutachten erfordern, welcher aber ſolch Geſchenk verbath und ſich, wie gewöhnlich, mit der übergroſſen Armuth der Unterthanen entſchuldigte. Andere Fürſten machten zwar Hoffnung zur Bewilligung, ſetzten aber die Bedingung hinzu, wann der dermalige langwürige Reichstag mit einem guten Erfolg, inſonderheit in der Materie der beſtändigen Wahl-Capitulation ein baldiges Ende nehmen und den Fürſten und Ständen nach dem Inhalt des Friedenſchluſſes genug gethan würde. Es wurden aber auch andere Materien in den Berathſchlagungen gehindert, weil das Oeſterreich. Directorium nichts zur Propoſition bringen, ſondern vorher gern genauere Einſicht

von

von demjenigen haben wollte, was zwiſchen den Chur- und fürſtlichen in dem 1667
Capitulationsweſen abgeredt und allenfalls unter Vorbehalt der Genehmhaltung ihrer Principalen beliebet worden um ſich wegen diſes Erzhauſes Intereſſe darnach richten zu können. Dann obſchon diſes Directorium überhaupt ausgekundſchafftet hatte, daß dergleichen Handlungen vorgegangen, ſo wollte es ihm doch mit deren genauerer Erforſchung nicht gelingen. Ingleichem machten auch die beede Badiſche Häuſer nur mehr eine neue Verwirrung, indem ſie aus einer Vorzugs-Begierde ſich über andere Mitfürſten hinauf zu ſchwingen und die ganze Alternations-Ordnung zu ſtören den Verſuch machten. Nach diſem Plan ſollte der Vorſitz nach dem Alter eines regierenden Fürſten beobachtet werden, da ſie hofften, daß immerzu von einer oder der andere Linie ein älterer Regent vorhanden ſeyn und folglich der Vorſitz meiſtentheils bey dem Badiſchen Hauß bleiben müſſte. Man wuſſte ganz eigentlich, daß ſie ſolchen Vorſchlag durch koſtbare Verehrungen durchzutreiben ſuchten und fanden dardurch bey dem Heſſen-Caſſeliſchen Geſandten um ſo mehr Beyfall, als auch das Heſſiſche Hauß gleiche Ehrbegierde bezeugte und ebenmäſſig in zwo Linien vertheilt Sitz und Stimme auf Reichstägen führte. Herzog Eberhard widerſetzte ſich ſolchem gefährlichen Project ſehr und ſchickte einen Geſandten bey zeiten an den Darmſtädtiſchen Hof diſen gefährlichen Abſichten zu begegnen und lieſſ auch dem Mecklenburgiſchen Geſandten zu Gemüth führen, daß nach ſich äuſſernden Fällen Würtenberg, Heſſen und Mecklenburg in 100. Jahren nicht zum Vorſitz gelangen dörffen, da man hingegen wüſſte, wie ungegründet das Badiſche Begehren ſey.

§. 76.

Endlich brachten die fürſtliche Directoria den 8. Martii den vertröſteten Aufſatz und Erklärung in dem Capitulations-Puncten zum Vorſchein. Sie war aber ſo unvollkommen, daß das ganze Weſen im vorigen Stand blieb, weil der mehrern weltlichen Fürſten Erinnerungen über den Churfürſtlichen Aufſatz mit keinem Wort gedacht wurde. Solchemnach konnten ſich diſe nichts darüber vernehmen laſſen, bis die Churfürſten ſich auch auf ihre monita erklärt hätten. Dann ungeachtet der geheimen Tractaten wurden die offentliche nichts deſtoweniger fortgeſetzt. Der Chur-Brandenburgiſche Geſandte D. Jena warf aber eine neue Hinderniß in den Weeg, indem er begehrte, daß der bekannte dritte Articul beſſer erläutert und etwan nach Erforderniß der Zeitumſtände dem Kayſer noch andere Geſetze vorgeſchrieben werden könnten. Man hatte Urſach zu glauben, daß der an diſen Hof abgeſchickte Reichs-Hof-Rath von Soys die Hintertreibung des Capitulations-Weſens negotiere. Dann der Brandenburgiſche Geſandte lieſſ ſich gegen andere vernehmen, daß die Churfürſten dennoch Churfürſten blei-

bleiben würden, wann ſchon diſe Materie nicht ausgemacht, ſondern in ſtatu quo verbleiben würde. Und weil die Fürſten-Raths-Directoria dem Kayſerl. Principal-Commiſſarien verſprochen hatten in Proponierung der Materien fleiſſiger zu ſeyn, wie er ſolches von ihnen verlangt hatte, von ihnen aber demſelben nicht nachgelebet wurde; ſo beklagten ſich die mehrere weltliche bey ihm, daß jene ihr Amt nicht der Gebühr nach verrichtet, noch den gethanen Vertröſt- und Verſicherungen Genüge gethan hätten. Weil aber entzwiſchen Chur-Maynz uebſt beeden übrigen geiſtlichen Churfürſten und Bayern dem bißher entworfenen Vereinigungs-Zweck ſich allbereit ziemlich genähert hatten, ſo hoffte Herzog Eberhard, daß auch Chur-Sachſen und Braudenburg ebenmäſſig zulängliche Befehle ihren Geſandten ertheilen dörfften, wiewohl man diſe bezüchtigte, daß ſie ihren Principalen keine aufrichtige Berichte erſtatteten. Es ereignete ſich aber ein neuer Zwiſt auf dem Reichstag, welcher verdrüßlichen Aufenthalt der Geſchäffte verurſachte. Dann als der Kayſerl. Commiſſarius, der Erzbiſchoff, den Cardinals Hut erhielte, und in dem wegen der Münz-Sachen an ihn gerichtete Reichs-Gutachten bey deſſen völligen Titul die Worte der Heyl. Römiſchen Kirchen „ Cardinal eingeruckt wurden, wollten ſich die Evangeliſche vermög der von dem Bi„ denbach gebrauchten Ausdrücke durchaus nicht dazu verſtehen, noch eine ſolche Kirche „ für heilig halten, welche die Evangeliſche Religion im höchſten Grad für ketzeriſch „ erklärte, ſelbige verdammte und verfluchte, ja mit Feur und Schwerd zu vertilgen „ aller Witz und Ränken auftrothe, mithin die Geſandte ſolche Nachſetzung gegen ihren Principalen nicht verantworten konnten. Weil aber ſolch Gutachten dennoch ſo wohl im Namen der Evangeliſchen, als Catholiſchen übergeben werden muſſte, ſo verlangten jene nur, daß man das Wort Heylig, als welches ohnehin dem Reichs-Styl nicht gemäß wär, gar auslaſſen, oder der völlige Titul übergangen, und derſelbe nur alſo geſetzt werden möchte: Der Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn höchſtanſehnlichen Herrn *Commiſſarii* Hochfürſtl. Eminenz ꝛc. inmaſſen auch in denen an die Kay. May. auf Reichstägen übergebenden Bedenken der Titul nur alſo gebraucht würde: Der Röm. Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn. Allein ſo gemäſſigt diſes Begehren war, ſo wollten doch weder das Reichs-Directorium, noch die Fürſten-Raths-Directoria, welchen man ſolche Beſchwerden glimpflich vorbrachte, noch die ſamtliche Catholiſche davon hören, noch weniger das Wort Heylig weglaſſen, ſondern ſchlugen nur den Weeg vor, daß die Evangeliſche ſich ad protocollum de non conſentiendo verwahrten, indem ſie nicht gemeynt wären ſolch Wort aufzubringen oder ſie zu nöthigen auch ihres theils die Römiſche Kirche für heylig zu erkennen, dagegen man Catholiſcher ſeits nicht anderſt ſchreiben, noch ſprechen könne. Diſes Mittel wollte aber den Evangeliſchen nicht hinlänglich bedünken, wofern einer dergleichen Verwahrung nicht zugleich in dem

Reichs-

Reichs-Gutachten selbst gedacht würde, wie solches in den Kayserl. Capitulationen ebenmäßig zu geschehen pflege. Nichts destoweniger beharrten die Catholische auf ihrem Vorhaben und wollten auch nicht geschehen lassen, daß entweder das Reichs-Gutachten an die Kayserl. May. selbst unmittelbar gerichtet oder das datum auf eine Zeit zurückgesetzt würde, da der Erzbischoff noch nicht zu solcher Würde erhoben war. Herzog Eberhard billigte solche der Evangelischen Abneigung und befahl seinem Gesandten, daß, wofern nicht vor Einlangung diser Instruction ein Ausweichungs-Mittel gefunden worden, er sich mit denjenigen, welche auf die Auslassung diser der reinen Evangelischen Lehre und Kirche höchstnachtheiligen neuerlichen Worte bestehen, gänzlich anschliessen und zu deren Mitbeliebung sich im Namen des Herzogs keines Wegs verstehen sollte, indem er ohne Verletzung seines Gewissens die Römische Kirche so wenig, als den Stul zu Rom für heilig erkennen könne. Nach langem hartnäckigem Streiten liessen endlich die Catholische gleichwohl geschehen, daß am Ende des Gutachtens nachfolgende Worte angehänget würden: Wobey schließlichen die oben befindliche Worte: der Heyl. Röm. Kirche ꝛc. betreffend der A. C. verwandten Chur-Fürsten und Stände hier anwesende Gesandte sich zu dem Zusatz des Worts Heylich nicht verstanden, sondern ihren *dissens* hiemit *contestiert* haben wollen. Die Evangelische mussten sich solch Auskunffts-Mittel desto eher gefallen lassen, als der Chur-Brandeburgische Gesandte, dessen Relation sehr zweifelhafft war, denselben die Schuld der verzögerten Reichstags-Geschäfften aufbürden wollte. 1667

§. 77.

Ueber dises alles berichtete der Würtembergische Gesandte, daß, nachdem die geistliche und ihnen anhangende etliche weltliche fürstliche vernommen, daß die sogenannte weltliche fürstliche sich mit den Churfürstlichen in Conferenzien eingelassen, dieselbe sich ebenmäßig hierzu durch abgeordnete anerbothen und daß die Churfürsten entzwischen vorgeschlagen hätten die Policey-Materie anzugreiffen. Nun merkten die mehrere weltliche wohl, daß diſes eine neue Erfindung der Churfürstlichen sey die Capitulations-Materie schwer zu machen und auf den langen Bank zu schieben. Das Fürsten-Raths-Collegium wollte sich aber zu Vernehmung diſes Puncten um so weniger verstehen, als es genug zu seyn erachtete, wann man nur auf der schon vorhandenen Policey-Ordnung besser hielte, und auch für unmöglich erachtete wegen der verschiedenen Beschaffenheiten der Länder eine allgemein durchgehende Ordnung zu machen, weßwegen man solches Geschäfft jeder Obrigkeit überlassen müsste. Nichts destoweniger beharrten die Churfürstliche zu Erreichung ihrer Absichten auf der Berath-

1667 ſchlagung diſer Materie. Herzog Eberhard fieng bey ſolcher übergroſſen Verwirrung an gleichgültig zu werden, was man vornähme, wann nur auch etwas endliches dabey gemacht und zur Richtigkeit gebracht würde, zumahl noch ſo viele wichtige Materien erledigt werden muſſten. Er gab deßwegen ſeinem Geſandten auf „ ſich äuſſerſt dahin zu bearbeiten, daß vor allen Dingen die nunmehr durch viele Mü„ he und Arbeit ſo weit gebrachte Capitulations-Sache mit den Churfürſtlichen ver„ glichen und dabey wohl verhütet werde, daß man ſich ohne Noth nicht erſt wieder „ mit den geiſtlichen und bey ihnen ſtehenden weltlichen Geſandſchafften in ein weitläuf„ iges neues Diſputat einlaſſen, ſondern den Churfürſtlichen ſo viel möglich nachgeben „ möchte um in den übrigen den Fürſtenſtand mehr berührenden und angelegenen Punc„ ten deſto mehr Vortheile zu erlangen und endlich mit GOttes Hülfe aus diſer ſchwer„ wichtigen Sache ſich heraus zu ſchwingen. Diſem hange der noch unerörterte punc„ tus reſtituendorum an, als in welchen beeden dißmahl die Wohlfart und Sicher„ heit des ganzen Reichs beſtehe, worinn man auch billich mehrern Eyfer ſcheinen und „ zu voller Erörterung nicht eine Stunde, geſchweigen ſo viele edle Zeit und übergroſſe „ Unkoſten und zwar faſt allerdings umſonſt hingehen lieſſe und verſplitterte, indem „ er mit bedauren wahrnähme, daß mit Vorträgen zur Berathſchlagung erſt der „ Anfang gemacht würde, wann man bald wieder von den Rathgängen ſich wegbege„ ben müſſte. Nun konnte man die geiſtliche nicht ſo leicht von den Conferenzien und Abhandlung der Capitulations-Sache mit Glimpf ausſchlieſſen. Die mehrere weltliche Fürſtliche verlangten aber nur vorher von ihnen zu wiſſen 1.) ob alle Geiſtliche und mit ihnen haltende weltliche ſolche Tractaten beliebten? 2.) Ob diejenige, welche ſich bißher mit dem Mangel der Inſtruction entſchuldigt und die Handlungen damit aufzuhalten geſucht hätten, nunmehr damit verſehen wären? Und 3.) ob man verſichert ſeyn könne, wann die Tractaten den erwünſchten Erfolg nicht hätten, daß beeder Theile ausgefallene Meynungen ohne neuerdings machenden Schwürigkeiten in die concluſa gebracht, mit den Churfürſtlichen das Werk angefangen und zum Schluß gebracht werden könne? Ueber diſe Naſinnungen war nun der Kayſerliche Commiſſarius ſehr unzufriden und die Geiſtliche verzögerten ihre Erklärungen hierüber, welches die mehrere weltliche ſich endlich nicht mißfallen lieſſen in Hoffnung entzwiſchen ſich mit den Churfürſtlichen zu vergleichen und von Chur-Brandenburg den Beytritt zu erhalten. Herzog Eberhard konnte ſich wohl damit vergleichen und erwartete nur, ob man ſolche Bedingungen und Vorbehälte annehmen und mit was für Frucht ſolcher Verſuch abgehen würde. Dagegen er über die Kayſerl. Entſchlieſſung wegen Oſt-Frieſland deſto mehr ſeine Unzufridenheit bezeugte.

§. 78.

Digitized by Google

§. 78. 1667

Dann es sollte damahl das in den Fürstenstand erhobene Ost-Frießländische Hauß in den Fürsten-Rath eingeführt werden. Der Herzog sahe sich verbunden theils als Greß-Vater, theils als Vormünder des unmündigen jungen Fürsten Christian Eberhards mit den beeden Herzogen von Braunschweig demselben beyzustehen, als solche Introduction von dem Hauß Fürstenberg wegen gleichen Gesuchs und der damit verwicklenden Prædendz schwer gemacht wurde. Samtliche Catholische nahmen sich dises letztern an, ungeachtet Ost-Frießland ein grosses Vorrecht vor jenem Hauß zu haben behauptete. Der Herzog wendete sich mit Vorstellungen an den Kayserl. Hof, konnte aber keine andere Resolution erhalten, als daß der Kayser wünschte, daß beede Theile sich einer Alternation verglichen, indem er keinem seinen Beystand zu geben wüsste. Der Herzog konnte solches nicht begreiffen und machte neue Vorstellungen, da sich dann äusserte, daß die angeführte vorgegebene Resolution gar nicht nach dem Willen der Kay. May. sey, indem dieselbe vielmehr dero Gesandten befohlen habe sich in seiner Stimme nicht wider Ost-Frießland vernehmen zu lassen. Woraus der Herzog den unfehlbaren Schluß machte, daß mithin der Kayser auch nicht befohlen das Wort für Fürstenberg zu führen. Nichts destoweniger wusten nun die Catholische auf einer andern Seiten eine widerwertige Resolution auszuwürken, daß dise Introductions-Sache nochmals auf dem Reichstag berathschlagt werden sollte, wo man voraussehen konnte, daß die Catholische durch die Mehrheit der Stimmen dem Hauß Fürstenberg wider das Reichs-Herkommen und vorher ergangene Kayserl. Resolution den Vorzug beylegen würden. Die Braunschweigische Häuser wurden dadurch sogleich schüchtern gemacht und wollten von dem Herzog ebenfalls erzwingen, daß er sich die Alternation schlechterdings gefallen lassen möchte, ehe er sich mit seiner Techter vernehmen lassen konnte. Es ereignete sich ohnehin damahl eine andere Introductions-Strittigkeit, welche nicht weniger Aufsehen machte. Dann das fürstl. Salmische Hauß war auf letzterm Reichstag zum Sitz und Stimme zugelassen, aber unter der Bedingung, daß es erweisen sollte, ob und was es für unmittelbare Reichs-Güter besitze? und entzwischen den geringen Lobkowizischen Anschlag übernehmen. Als nun Fürst Leopold Philipp Carl im Jahr 1663. mit Tod abgieng, wollte sein Sohn Carl Theodor Otto sich dises Stimm-Rechts auch bedienen und schickte einen Gesandten auf den Reichstag, welcher würklich Sitz nahm. Die Evangelische weltliche Fürsten protestierten dawider, weil er gemeldten Bedingungen noch kein Genügen gethan hätte. So gleich hatten sie aber die samtliche Catholische wider sich aufgebracht, welche das Salmische Votum unterstützten und mit bedrohlichen Worten sich vernehmen liessen, daß sie solches zu behaupten wüssten,

1667 worüber auch das Salzburgiſche Directorium mit dem Braunſchweig-Zelliſchen Geſandten in einen heftigen Wortwechſel geriethe. Herzog Eberhard genehmigte die Reichsverfaſſungsmäſſige Verwahrung deſto mehr, " als man bey ſolchen Ausſichten ſich wohl vorzuſehen hatte, daß nicht ſo leicht neue und inſonderheit " Catholiſche Fürſten zum Sitz und Stimme gelaſſen würden, ſie hätten dann nach " dem üblichen Reichs-Herkommen vorher dasjenige, was ihnen obgelegen, in Erfüllung gebracht, damit bey Einnehmung mehrerer bey ſo unfürſtenmäſſigem Anſchlag die Evangeliſche nicht gar aus dem Fürſten-Rath hinausgeſtimmet würden. Nun ſuchte man zwar ein Auskunftsmittel zu finden, daß dem Salmiſchen Geſandten ein Termin beſtimmt würde, in welchem er præſtanda præſtieren ſollte. Der Herzog zweifelte aber, ob, wann ſolches nicht geſchähe, die Catholiſche geiſtliche ihr Wort halten und ſich nicht vielmehr unter dem Vorwand, quod turpius ejiciatur, quam non admittatur hoſpes, dennoch trennen dörfften, und lieſſ ſich endlich auch die Alternation des Oſtfrieſländiſchen Vorſitzes mit Fürſtenberg, doch dergeſtalt gefallen, daß bey der erſten Sitzung Oſtfrießland den Vorſitz haben ſollte. Der Geſandte aber hatte guten Grund auch zu begehren, daß Oſtfrießland zweymal und Fürſtenberg nur einmahl ſolchen Vorzug haben ſollte, wogegen ſich der Chur-Cölniſche ſehr auflieſſ, welchen aber der Würtenbergiſche dadurch zum Schweigen brachte, daß gleichwohl bey vorigem Reichstag in dergleichen Introductions-Sachen der ganze geiſtliche Bank, wie auch Fürſtenberg ſelbſt auf dem Schwäbiſchen Graven-Bank mit äuſſerſtem Eyfer für die ancienneté und nach derſelben beſtimmenden Vorzug eingeſtimmet haben, welches Protocoll er offentlich im Rath vorzulegen und die Fürſtenbergiſche Parthie zu beſchämen drohete, nach welchem Schluß dem Hauß Oſtfrießland der unſtrittige Vorzug gebührte. Der Chur-Cölln- und Fürſtenbergiſche verwilligten demnach diſem Hauß den Vorſitz auf die vorgeſchlagene Weiſe und muſſten noch froh ſeyn, daß man Fürſtenberg den dritten Vorgang einraumete, weil das Oſt-Frieſländiſche Decret von dem Kayſer älter, als das Fürſtenbergiſche war, worauf auch endlich der Verglich erfolgte.

§. 79.

Entzwiſchen gab der König in Frankreich den 15. May dem Herzog durch ein Schreiben Nachricht von ſeinem Einfall in die Spaniſche Niderlande, worinn er ſolchen zu rechtfertigen ſuchte. Der Herzog antwortete ihm aber nur, daß, gleichwie der König die mehrmalige Verſicherung gegeben das Teutſche Reich in guter Ruhe erhalten zu helffen, ſo viel ihm möglich ſey, er alſo auch hoffe, daß derſelbe auch weder gemeynt ſeyn werde die angränzende Lande unter einigem Vorwand in diſen neuen

Spani-

Spanischen Krieg zu verwickeln, noch daß ein oder anderer Stand des Reichs 1667
sich deſſelben theilhafftig machen oder dem König in diſer particular-Sache zu hindern begehren würde. Wie er dann auch ſeinem zu Regenſpurg befindlichen Geſandten aufgab, nicht allein ſelbſt gleiche Sprache zu führen, ſondern auch andere darzu zu bereden, inſonderheit aber dem Kayſer zu rathen, daß er friedliebende Mittel ergreiffen möchte. Dann man hatte den Kayſerlichen Hof im Verdacht, daß die Reichstags-Geſchäffte nur darum ſo lang aufgehalten und der Reichstag nicht zu Ende gebracht werden wollen, weil man bey Vorausſehung diſes Kriegs immer gehofft von dem Reich unter dem Vorwand für Spanien einen Beyſtand zu erlangen und das Reich darein zu mengen, weil gleichwohl die Niderlanden einen Reichs-Crayß ausmachten. Man hatte alſo, weil auch an andere Reichsfürſten dergleichen Schreiben einlieffen, neue Materie nachzuſinnen, wie ſolcher Unruhe begegnet werden könnte, da indeſſen die geiſtliche Fürſten bisher verzogen hatten ihre Erklärung auf obige Fragen von ſich zu geben. Damit nun die Capitulations-Sache wieder in Bewegung kommen möchte, ſo wollten die mehrere weltliche nicht erwarten, biß ihrem Gegentheil mit der Sprach heraußzurücken beliebte, ſondern überaaben den Churfürſtlichen den 15. Julii ihre Gegen-Erklärung auf das Churfürſtliche Project, da es ſchiene, als ob ein Verglich nicht mehr weit entfernet wär, indem die gröſte Schwürigkeit noch auf dem Epilogo beruhete. Nur beklagte Bidenbach gegen dem Herzog, daß auch unter dem ſogenannten mehrern, obſchon wegen der vielen abweſenden kleinen Häuflein, etliche widerwertige ſeyen, welche den Bogen zu hoch ſpannen wollten und man faſt eben ſo ſehr mit diſen zu ſchaffen hätte, ſolche in der Mittelſtraſſe zu behalten, da zu bedauren wär, wann ein ſolch Werk, welches ſeither einem ganzen Jahrhundert nicht ſo weit gebracht werden können, jetzo erſt um des Epilogi willen zernichtet werden ſollte. weßwegen die mehrere weltliche fürſtliche meynten, daß man eher die ſtrittige Stelle gar weglaſſen möchte. Endlich verfaſſten ſie zu End des Augſts ein Project eines Verglichs wegen des Epilogi, worinn ſie den Churfürſten ſo weit nachgaben, daß zwar diſe im Fall eines neuen in der Capitulation nicht enthaltenen, unvorgeſehenen und wichtigen Umſtands etwas hinzuthun könnten und der neuerwählte Kayſer daran gebunden ſeyn, aber ſolcher Zuſatz auf dem nächſten Reichstag, welcher innerhalb eines Jahrsfriſts nach der Wahl zu halten wär, dem fürſtlichen Collegio zur Genehmigung vorgelegt werden ſollte. Die Churfürſten wollten aber weder ein, noch das andere Mittel annehmlich erklären. Um aber die Zeit zu gewinnen diſes Geſchäffte in die Länge zu ziehen, wurde von den Churfürſtlichen der Policey- und Commercien-Punct unter vielem Widerſpruch des Fürſten-Raths angefangen, da diſe jenen den Vorwurf machten, daß ſie viele Materien auf die Bahn brächten und gleichwohl nichts ausgemacht würde. Nichts deſtoweniger gab Herzog Eberhard ſeinem

1667 Gesandten nochmals die Beschwerde in den Mund, daß einige Reichs-Städte unter währender Verwirrung des dreyßigjährigen Kriegs die sogenannte Consumtions-Mittel und übermässige Acciſe eingeführt hätten, welche den Commercien höchst schädlich wären. Er wurde von andern in dem Fürsten-Rath unterstützt, aber die Reichs-Städte wendeten dagegen ein, daß diſe Erfindungen der Einkünffte auch von den Chur- und Fürsten in ihren Landen eingeführt wären und die Reichs-Städte eben so wohl ihre Landesherrliche Obrigkeits-Rechte in ihrer Maaß hätten und sich deren bedienen könnten, auch solche Einkünffte fast das einige Mittel wären ihren Staat und Stadtwesen aufrecht zu erhalten. Nun wußte sich der Herzog wohl zu bescheiden, daß den Reichs-Städten der Gebrauch ihres Rechts nicht abzusprechen wär. Er wußte aber auch, daß einem Dritten nichts zu seinem Nachtheil aufgedrungen und einem Mißbrauch des Rechts vermittelst allzuhoher Staigerung solcher Abgaben durch eine Einschränkung könnte Einhalt gethan werden, wie dann zu Augspurg von zween Aymern der Wehrt des einen Aymers abgefordert würde, wordurch der Weinhandel des Herzogthums Würtemberg und anderer Weinländer gänzlich zu Boden geschlagen würde, welches insonderheit diſem Herzogthum desto nachtheiliger wär, weil der Weinhandel dessen fast einiges Narungs-Mittel bißher gewesen.

§. 80.

Der französische Einfall in den Burgundischen Crayß zwang aber fast alle diſe Gedanken auf die Seite zu legen, zumahl eine starke Anzahl Cölnischer Völker mit Gewalt den Durchzug durch die Chur-Pfälz- und Durlachische Lande genommen und sich in der Herrschafft Oberkirch einquartiert hatten und eine andere Anzahl Kayserlicher gegen dem Breyßgau im Anzug war. Nun hielten einige am Rhein gelegene Chur- und Fürsten zu Cölln eine Zusamenkunfft den nachbarlichen Unruhen Einhalt zu thun oder wenigstens ihre Lande in Sicherheit zu seßen, womit aber andere gar nicht zufriden waren, sondern vorgaben, daß solches Unwesen zu berathen das ganze Reich angieng und mithin auf dem Reichstag berathschlagt werden müsste. Chur-Cölln entschuldigte sich aber, daß man aus der Erfarung gnugsam erlerne, wie bey dem allgemeinen Reichstag in solchen der nächstgesessenen Chur- und Fürsten Sicherheit und Ruhe betreffenden Angelegenheiten so gar nichts gethan oder geschlossen würde, weßwegen sie um so mehr Ursach hätten auf ihrer Lande Erhaltung besonders zu gedenken und auf alle Mittel die Gefahr abzuwenden bedacht zu seyn. Kein besseres sey hingegen dermahl auszufinden, als allen kriegführenden Partheyen die Durchzüge abzuschlagen, weil sonst das Reich in diſen Krieg verwickelt werden könnte. Uebrigens

gens sey weder er, noch andere gemeynt, dem Reichstag vorzugreiffen. Di- 1667
ser Convent wurde aber nach Braunschweig verleat mit der Abrede, daß nach der daselbst getroffenen Vergleichung solcher zu Cölln seinen Fortgang wieder haben sollte. Herzog Eberhard wünschte hiebey nur, von allem Vorgang versicherte Nachricht zu haben und zu solchem Ende auch darzu eingeladen zu werden, indem er so nahe, oder theils näher, als die Rheinische Chur- und Fürsten dem Feur gesessen sey, da er gleichwohl besorgte, daß es ihm am Kayserl. Hof mißdütten werden dörffte und deßwegen nur zu Braunschweig einen Secretarium oder tüchtigen Canzellisten haben wollte, welcher vermittelst eines dortigen Gesandten das daselbst verhandlende erfahren und berichten könnte. Nun bemerkte man auf dem Reichstag abermahls eine fast allgemeine Unzufriedenheit über die Directoria, als ob sie ihre Obliegenheiten sowohl in diser so wichtigen, als andern Sachen mißbranchten. Den Herzog veranlaßte daher die Ungedult seinem Gesandten aufzugeben, weil der Friedenschluß insonderheit auch erfordere, daß von Abstellung der Gebrechen auf Reichstägen geredet werden sollte, sich dahin zu bearbeiten, damit diſe so nöthige Materie auf die Bahn gebracht und würklich unter die Hand genommen würde, indem nicht allein jetzo die rechte Zeit darzu zu seyn anscheinen wolle, soudern auch die Directoria immer weiter greiffen dörfften, und man aus der Erfahrung wüsste, daß bey gegenwärtigem noch immer fortwährendem langwürigem Reichstag öffters weit weniger angelegene Puncten zur Handlung vorgenommen würden. Der Burgundische Gesandte an dessen Klagen dem Kayser selbst und dem Reich sehr vieles gelegen war, mussle lang warten, biß er Gehör fand und sein Gesuch um Beystand in Berathschlagung gebracht wurde. Eine zimliche Anzahl weltlicher und theils geistlicher Stände riethen einen Versuch zur Vermittlung. Oesterreich und die ihm beyzupflichten schen gewöhnet waren, begünstigten hingegen das Burgundische Begehren. Der Erzbischoff von Salzburg bemühete sich dabey äusserst jene Parthey zu gewinnen, daß sie von ihren Stimmen auf die Oesterreichische Seite übertretten möchten und nahm ihre Entschuldigung mit den habenden Verhalts-Befehlen sehr empfindlich und mit Drohungen auf, wie er sich dann gegen dem Würtembergischen Gesandten vernehmen liess, „daß wann den Würtenbergischen Landen eine Ungelegenheit zustieff- und dieselbe „ Hülf und Rettung suchen würden, Oesterreich wohl auch so kaltsinnig sprechen dörffte, als jetzo in der dem Erzhaus so sehr angelegenen Sache und schwerer Bedrükung Würtenbergischer seits gesprochen und bezeugt würde. Man sollte nur die „ Franzosen durch dergleichen Nachsichten gröſſer machen helffen, so werde man den „ Dank hiernächst von ihnen dergestalt zu empfangen haben, daß man solches zu spät „ bereuen würde." Der Erzbischoff liess dabey den Herzog inständig und, wie er sich ausdrückte, auf alle Freundschafft ersuchen, "daß derselbe das Werk mit seinem „ viel-

1667 „ vielvermögenden guten Beystand es dahin lenken und die Oesterreichische „ Absichten unterbauen wollte, damit gleichwohl das so hart bedrückte und „ mit so unrechtmässiger Kriegsgewalt gekränkte Haus Oesterreich nicht so gar ver„ lassen, sondern durch ein zulänglich Rettungs-Mittel zu statten gekommen werden „ möchte." Der Gesandte nahm zwar auf sich solches zu hinterbringen, entschuldigte aber zugleich den Herzog, daß er wegen der Lage seiner Lande und Nachbarschafft mit Frankreich in einem guten Vernehmen stehen und diese Krone nicht zu viel beleydigen müßte, welches er Erzbischoff nicht zu beförchten habe. Als der Herzog davon Nachricht erhielte, ließ der Herzog dem Erzbischoff bedeuten, daß, wie seine fürnehmste Sorge bißher nur auf die Ruhe und Wohlfart des Reichs gerichtet gewesen, und seine ganze Absicht jederzeit auf die vollständige Erfüllung des Westphälischen Friedens, welche bißher von den unruhigen Köpfen verhindert worden, gegangen, er um so mehr darauf beharren würde, als auch der Schwäbische Krayß sich von dem Unmach des langwürigen letztern Kriegs noch nicht erholen können. Ob man aber schon dem Burgundischen Krayß, als einem Mitglied des Reichs, den Beystand nicht wohl versagen könnte, so hielte er doch dafür, daß solches vorher durch vorschlagende gütliche Vermittlung versucht werden könnte, damit der Lauff der Waffen unterbrochen und sowohl der Krayß, als auch das Reich in Ruhe erhalten und ausser aller jalousie gesetzt werden möchte, wohin auch seinem Erachten nach der eigentliche Verstand des Westphälischen Friedens abziele und diser Weeg schon öfters mit Nutzen betretten worden, daß sich das Reich in das Mittel geschlagen habe, dahingegen die Erfahrung bezeuge, daß durch Beyseitsetzung dises friedfertigen Mittels und Ergreiffung der Waffen die Flammen eines entstandenen Kriegsfeuers nur pflegen genähret, vermehrt und die Gemüther allerseits gegeneinander mehrers verbittert zu werden. Wofern aber der Erzbischoff wegen der so wohl diss- als jenseits Rheins offenen und in der Nachbarschafft der Kron Frankreich ligenden Lande des Herzogs zulänglichere Mittel zur Sicherheit vorzuschlagen wüsste, so gedächte diser solche nicht hintanzusetzen, sondern zu beweisen, daß er einigen Krayß oder Stand nicht zu verlassen gemeynt wär. Der Churfürstliche Schluß kam mit diser Meynung vollkommen überein, dagegen die fürstl. Directoria eine starke Unzufriedenheit vermerken liessen. Der Herzog hatte aber um so mehr Ursach behutsam zu gehen, als eben damahl auf dem Reichstag etwas vorgieng, welches die Kron Frankreich sehr empfindlich aufnehmen konnte. Dann als der französische Gesandte den Burgundischen Memorialien eine Antwort entgegen setzte und solche zur Dictatur gebracht werden sollte, so wollten der meisten geistlichen fürstlichen Gesanten Schreiber und Diener solche nicht nachschreiben, sondern liessen davon.

§. 81.

§. 81. 1667

Bey solcher Lage der Umstände schlug Churfürst Ferdinand von Bayern Herzog Eberharden den 30. Aug. zwischen den obern Krayssen ein engeres Verständnus vor bis man mit einer Krayß-Verfassung etwas ganzes machen und sich eines wechselseitigen Beystandes vergleichen könnte. Nun wünschte zwar der Herzog, daß dises Werk von dem ganzen Reich in Ueberlegung genommen und alles, was zur Erhaltung der Ruhe im Reich diente, an die Hand genommen würde: Solche Anstalt wurde aber vernachläßiget und die der Executions-Ordnung gemäße Krayßverfassung war immerzu mehr zu wünschen, als zu hoffen, weßwegen sich der Herzog den Churfürstl. Vorschlag nicht mißfallen ließ in gröstem Geheim sich mit dem Churfürsten in ein Bündnus einzulassen. Es zeigte sich aber mehr als eine Schwürigkeit. Dann der Herzog stund noch mit Frankreich in der Rheinischen Allianz, welche wieder erneuert werden sollte und disem Bündnus mit Bayern gerade entgegen stund. Der Churfürst stund über dises im Verdacht, als ob er die zu Cölln schon anderwerts im Werk seyende und zugleich die dem Kayserl. Hof bißher so verhaßt gewesene Rheinische Allianz vernichten und dem Kayser dadurch unter so scheinbarem Vorwand einen Gefallen thun wollte. Und die Umstände der Geld-Vorräthe waren auch nicht so beschaffen, daß sie die zu einem Bündnus erforderliche Unkosten ertragen konnten, zumahl die Landschafft solche auf sich zu nehmen verwaigerte, indeme dise nöthig erachtete die Kron Frankreich zu schonen und wegen der so nahen Nachbarschafft mit derselben in gutem Vernehmen zu stehen, wobey zu überlegen war, daß, wann Bayern seinen gesuchten Vortheil gefunden, alsdann wieder abtretten und der Herzog sich schwerlich aus dem Handel herauswicklen könnte. Solcherley unüberwindliche Schwürigkeiten dem Bayrischen Hof vorzustellen und die Last dem ganzen Reich aufzubürden wurde der Geh. Rath und Hof-Marschall Christoph von Manteufel nach München geschickt mit dem Auftrag eine Particulier-Zusammensetzung als ein äusserstes zurück zu behalten, übrigens aber, wann kein Friede diser bevorstehenden Winter erfolgte, vermittelst der von dem Reich zwischen Spanien und Frankreich anerbotteuen Vermittlung sich dahin zu bearbeiten, daß man sich in keinen Krieg einlassen, sondern eine Neutralität erhalten, Einquartierungen und Durchzüge abwenden, der Executions-Ordnung gemäß die Krayse in Verfassung setzen und die Krayß-Stände dahin vermögen möchte, damit ein jeder sein Contingent gedoppelt bereit hatte. Disem Entwurff widersetzten sich aber die beede Bischöffe zu Augspurg und Costanz nebst vielen von der Graven- und Prälaten-Bank, weßwegen der Manteufel den Churfürsten ersuchen musste sich durch sein Ansehen bey ihnen zu verwenden und sie zu besserer Einsicht zu erinnern. Hier wurde nun ferner verabredet, daß, weil ein Krayß dem Feind nicht stark genug wär, einer dem andern im Fall eines Angriffs

1667 ſogleich zu Hülf eilen und allenfalls auch der fränkiſche Krayß darzu eingeladen werden ſoll. Dem Churfürſten hingegen wegen einer Particular-Zuſammenſetzung die Meynung zu benehmen muſſte diſer Geſandte demſelben zu Gemüth führen, daß ſolche nur Verdacht und Widerwillen erwecken und den Feind erſt auf den Halß ziehen dörffte, welches man gleichwohl äuſſerſt zu vermeyden hätte, dahingegen eine Krayß-Verfaſſung mehrern Nachtruck hätte und weniger Offenſion dabey zu beſorgen wär. Um nun die Geſinnungen der Schwäbiſchen Stände auszuforſchen und dem Churfürſten die Gelegenheit zu verſchaffen, damit er denſelben alle widrige Eindrücke wegraumen möchte, muſſte ſchleunig ein Krayßtag gehalten werden, ungeacht ſo wohl der Churfürſt, als der Herzog wenige Hoffnung hatten die Stände auf ihre Seite zu bringen. Weßwegen beede ſich verabredeten, daß, wann auch kein gewühriger Schluſſ erfolgte, der Herzog ſich wenigſtens bearbeiten ſollte wo nicht alle, doch die vornehmere und ſtärkere in ihre Abſichten zu ziehen und daß Bayern und Würtenberg nebſt den gutgeſinnten Ständen allen Beyſtand einander zu thun ſchuldig wären, welchen Schluſſ ſie den kriegenden Partheyen eröffnen könnten. Woferu aber auch diſes mißrathen wollte, ſo wär zwar nichts mehr, als eine Particular-Zuſammenſetzung übrig, wobey aber der Herzog verlangte, daß man ſich vorher einer genauen Neutralität verſicherte, welche niemand zur Beleydigung oder üblen Auſnahm dienen könnte. Nun betriebe aber auch Chur-Pfalz eine beſondere Zuſamenſetzung der benachbarten Stände, weil man ſich keiner Krayßhülfe zu verſehen hatte. Die Widerſpenſtigkeit der Krayß-Stände, und inſonderheit der Prälaten zernichtete alle diſe Anſchläge, worüber Herzog Eberhard einen ſolchen Unwillen faſſte, daß er dem Krayß zu verſtehen gab für die Wohlfart deſſelben keine Sorge, noch Wachſamkeit mehr zu bezeugen und deßwegen nur zur Sicherheit ſeiner eigenen Lande Werbungen anſtellte, ausländiſche Hauptleute in ſeine Dienſte nahm, welche mit einer Anzahl guter Leute ankommen muſſten, ſeine aus 200. Mann zu Pferd beſtehende Leibgarde verſtärkte und ſeine Landſchafft zuſamen beruffte in dem veſten Entſchluſſ mit Bayern in einer genauen Verbindung zu bleiben, wie dann auch, als dem Herzog den 13. Octobr. ein Prinz gebohren wurde, derſelbe den Churfürſten und ſeine Gemahlin erſuchte die Pathenſtelle bey der Taufe auf ſich zu nehmen und dem Prinzen den Namen Carl Ferdinand beyleqte, welcher aber den 23. Junii des folgenden Jahres in die Ewigkeit eingieng. Die Krayß-Stände ſahen aber die Gefahr nicht ſo groß an, weil ſowohl die Staaten von Holland den Frieden betrieben und das Churfürſtl. Collegium ſich als Mittler zwiſchen den kriegführenden Kronen anerbotten und die Kron Frankreich ſolche angenommen hatte, auch der Churfürſt von Bayern ſelbſt nach Spanien gereyſet war, daß man gute Hoffnung zum Frieden haben konnte. Die Landſchafft erbothe ſich aber die zur Verfaſſung erforderliche Mittel anzuſchaffen.

§. 82.

§. 82. 1667

Es waren aber faſt alle Chur- und Fürſten um diſer Niderländiſchen Unruhen willen mit Allianzen unter ſich zur Sicherheit ihrer Lande beſchäfftigt. Dann auf dem obberührten Convent zu Braunſchweig wurde die Erneurung der zu Ende gegangenen Rheiniſchen Allianz wieder auf die Bahn gebracht. Weil aber Frankreich auch darinn ſtund, ſo fand ſolches nur darum Schwürigkeit, indem die Kron Spanien die von den Ständen des Reichs angebottene Vermittlung dergleichen Fürſten, welche mit ihrem Gegentheil in einem Bündnus ſtunden, nicht annehmen konnte. Die Verlängerung derſelben wurde alſo dermahlen noch auf eine andere Zeit verſchoben und diſer Punct an die auf dem Reichstag anweſende Allierte Geſandte gewieſen. Die beede Churfürſten von Cölln und Brandenburg hingegen errichteten mit dem Biſchoff zu Oſnabrúg, mit beeden Herzogen Georg Wilhelm und Rudolph Auguſt zu Braunſchweig und mit der Landgrävin von Heſſen-Caſſel ein beſonders Bündnus ihre Lande vor aller Gewalt zu ſchützen, da man aber noch erwarten muſſte, ob und wie fern diſe Allianz neben der Rheiniſchen beſtehen könnte, indem man vermuthete, daß auch die Kron Schweden wegen der beſitzenden Teutſchen Lande beytretten würde. Noch ein anderes Bündnus wurde zwiſchen Maynz, Cölln, Trier, Münſter und Pfalz-Neuburg geſchloſſen, welche durchaus keinen Durchzug durch ihre Lande nach den Spaniſchen Niderlanden geſtatten wollten, dagegen die vorgemeldte erſtere Bundsgenoſſen davor hielten, daß ſie nach den Reichsgeſetzen und Weſtphäl. Frieden weder einem oder andern Particular-Stand, noch dem Kayſer, wann er auch als Erzherzog einen Durchzug verlangte, denſelben verweigern könnten. Nun hatte zwar das Reich in allen Collegiis den Schluſſ gefaſſt die Vermittlung den kriegenden Kronen anzubiethen: Es ereigneten ſich aber deßwegen groſſe Hinderniſſen, weil das Churfürſtliche Collegium ſich diſes Geſchäfft allein mit Ausſchlieſſung der übrigen Stände zueignen wollte und deßwegen die re- und correlation ſo viel möglich verzögerte. Die Kron Frankreich lieſſ ſich vernehmen, daß ihro die Vermittlung des ganzen Reichs nicht angenehm ſey, ſondern dieſelbe eher des geſamten Churfürſtl. Collegii Anerbietung zur Interpoſition unter Zuziehung einiger weniger Fürſten wünſchte, weil ſie die Beförderung des Werks vorſchützte und im Gegentheil wuſſte, daß die Theilnehmung des ganzen Reichs daſſelbe nur ſchwer machte und wie langſam es mit dergleichen Geſchäfften hergienge. Bey den Churfürſten fand ſolche Einwendung leicht Beyfall, als welche in den wichtigſten Reichs-Handlungen das Hefft allein zu haben ſuchten. Sie durfften ſich aber deſſen aus Beyſorge einer Beleydigung des Fürſtenſtands nicht vermerken laſſen, ſondern erbathen die Braunſchweigiſche Häuſer, Würtenberg und Heſſen-Caſſel dem Cölniſchen Convent beyzuwohnen. Diſes wollte hingegen den übrigen Fürſten nicht gefallen, deren Abſicht dahin gieng, daß nicht allein unter dem Vorwand der interpoſition des ganzen Reichs daſſelbe auch mit allen ſeinen Gliedern eine Neutralität zu genieſſen hätte, ſondern auch damit bey

1667 Anerbiettung eines oder andern Stands der Kayser und ein grosser Theil der Fürsten die freye Hand nicht behielten nach Beschaffenheit der Umstände sich für einen oder andern Theil zu erklären und in den Krieg verwicklen zu lassen, wordurch das ganze Reich in Unruhe gesetzt würde. Als nun Herzog Eberhard von dem Churfürsten zu Maynz durch Abordnung eines Cavaliers zur Beschickung des Cölner-Convents eingeladen wurde, so hatte derselbe bedenken solches kundbar werden zu lassen und fasste nur entwischen den Entschluss einen Secretarien ad audiendum & referendum dahin zu schicken und zu erwarten, was daselbst wegen der Interposition für ein Schluss abgefasst werden dörffte, weil er noch immer des ganzen Reichs Vermittlung für rathsamer hielte, damit das ganze Reich die Neutralität geniessen könnte, zumahl auch die Churfürsten selbst ihre anmassende Vorrechte in Gefahr setzen konnten, indeme man aus der Erfarnng wusste, daß sie ausserhalb des Reichs in schlechtem Betracht seyen, wie man hiebevor aus ihrer versuchten Vermittlung zwischen Spanien und Frankreich wie auch zwischen Schweden, Dänemark und Polen erlernen könne. Die Maynzische Einladung des Herzogs konnte aber nicht verschwigen bleiben und der Französische Gesandte kützelte sich damit, daß ein beträchtliches Hauß dazu ernennet worden. Die Krone Frankreich bezeugte äusserlich eine Begierde zum Frieden, indem auf des Kaysers Ansinnen an den Französischen Gesandten wegen eines Waffenstillstands der König sogleich seine Armee die Winterquartier beziehen liess, ob es schon das Ansehen hatte, daß noch viele Vortheile im Feld zu machen wären. Er ersuchte den Kayser auch die Kron Spanien zu Beförderung des Friedens zu vermögen. Man fand aber, daß der Französischen Armee Zustand erfordert habe die Armee in die Winterquartier zu legen.

§. 83.

Entzwischen lebte auch die Wahl-Capitulations-Handlung wieder auf, bey welcher sich aber ein neuer Auftritt zeigte. Dann der Kayser wollte jetzo als König in Böhmen und mithin als Mit-Churfürst sich auch bey der Handlung einmengen und begehrte von allem bißher vorgegangenen Nachricht zu haben und daß man in Zukunfft ohne ihn nichts verhandlen oder schliessen sollte. Er konnte die geheime Tractaten zwischen den Chur- und Fürsten nicht genau durchschauen, woran doch dem Hauß Oesterreich sehr viel gelegen war. Bißher führte der König in Böhmen keine Stimme im Churfürsten-Rath, beruffte sich aber darauf, daß gleichwohl demselben nicht allein die erste Aufsätze der Wahl-Capitulationen noch vor der Wahl, sondern auch der Entwurf der beständigen Wahl-Capitulation demselben zugeschickt worden, damit er seine Erinnerungen beysetzen könnte. Die Churfürsten bekamen hier Ursach wohl aufzusehen, weil ihm die communicationes nur aus Höflichkeit und gar nicht aus Schuldigkeit geschehen, daß das Hauß Oesterreich nicht ein gegründetes Recht daraus machen dörffte. Der Kayser gab aber seinem Principal-Commissarien zu erkennen, wie diser solches dem

dem Würtenbergischen Gesandten im Vertrauen entdeckte, daß, obgleich bey 1667
dem dritten Artieul wegen der von den mehrern weltlichen Fürsten begehrten Bestimmung einiger Special-Fälle bey Errichtung einer Wahl-Capitulation eines Römischen Königs nicht befunden werde, daß auf dergleichen Fälle jemahls in vorigen Zeiten reflectiert worden, dannoch derselbe zu Bezeugung seiner Bereitwilligkeit geschehen lassen könne denselben hierinn nachzugeben, und wegen der Achtserklärung ebenmässig geneigt sey ihnen zu willsaren, daß dergleichen, wann ohnehin eine Reichs-Versammlung gehalten werde, daselbst, im widrigen Fall aber von einer anzuordnenden Ordinari-Reichs-Deputation erörtert werden könnte. In Ansehung des Epilogi hingegen wollte der Ertzbischoff nur die Hoffnung schöpfen, daß auch hierinn eine Auskunfft gefunden werden könnte. Herzog Eberhard aber hatte guten Grund zu vermuthen, daß unter diser Kayserl. Nachgibigkeit etwas anders verborgen sey und erinnerte nur sowohl seinen, als auch andere Fürstl. Gesandte zu grosser Behutsamkeit, damit zu Nachtheil der Fürsten und Stände nichts widriges eingegangen, sondern derselben durch den Westphäl. Friden erlangte Befugnus wegen Vergleichung einer beständigen Wahl-Capitulation auch auf die Nachkommenschafft erhalten werden möchte. Eine grössere Sorge verursachte aber der eingeloffene Bericht, daß der Churfürst von Bayern mit der Kron Frankreich in Tractaten stehe und der Französische Gesandte Gravell einen Ordens-Geistlichen P. Priani darzu gebrauche. Weil er sehr vieles Volk warbe, so stund er im Verdacht, daß die Krone ihm das Geld darzu vorschösse. Der Erzbischoff von Salzburg war so dreuste solches dem Churfürsten, als beede sich zu Geisenfeld miteinander unterredeten, unter die Augen vorzuwerfen. Man konnte es für keinen Staatsfehler betrachten, weil Spanien bey dem Churfürsten von Brandenburg und andern Teutschen Reichs-Fürsten auch wegen überlasseuder Völker sich bewarb und zimlichen Eingang fand, wiewohl solcher Versuch vergeblich auslieff.

§. 84.

Bey solchen Umständen und da Chur-Brandeburg sich äusserte, daß er auf die zu Cölln vorhabende Vermittlung einiger Stände wenig halte, so wurde Herzog Eberhard dadurch desto mehr erinnert behutsam zu gehen, zu mahlen man es auf dem Reichstag noch immer empfindlich aufnahm, daß, ungeacht man die von Burgund an das Reich verlangte Hülfe daselbst in allen Reichs-Collegiis berathschlagte und Schlüsse darüber abfasste, man dannoch nur allein darum solche Sache von dar weggezogen, weil einigen Churfürstlichen nicht gefallen wollen darunter zu Regenspurg weiter fortzufahren, damit ihnen und etlichen darzugezogenen Fürsten die Hoffnung zu erlangendem Ruhm und præminenz zu Cölln durch die auf dem Reichstag geschlossene Vermittlung zwischen beeden Kronen nicht verrücket würde. Dann obschon einige Fürsten darzu gezogen worden, so war doch dem ganzen Fürstenstand das besorgte Nach-

1667 theil noch nicht weggeraumt und überhaupt das ganze Unternehmen dem Reichs-Herkommen zuwider. Der Herzog betrachtete daneben, daß denen zu dem Cölnischen Convent beruffenen Fürsten dasjenige ebenmässig widerfahren könnte, was allbereit den auf dem Reichstag versammleten Fürsten begegnete, daß nemlich ihrer nicht geachtet und sie bey den Handlungen übergangen werden dörfften und es denselben nicht nachgesehen werden könnte solches herkommenswidrige und den übrigen nachtheilige Verfahren also ungeahndet zu lassen. Auf der andern Seite sahe er die höchste Nothurfft nichts desto weniger den Convent zu beschicken. Dann es zeigte sich noch mit der Vermittlung des ganzen Reichs nirgendsher ein Ernst, daß er sich denselben wohl wider seinen Willen gefallen lassen mussie, indem bis alle drey Collegia einig würden, und sich zur Abschickung einer aus Reichs-Deputierten bestehenden Gesandtschafft entschlieſſen könnten, auch diese würklich die Reyse anträtten, noch so viele Zeit hingehen dörffte, daß die Kriegsflammen entzwischen alles aufzehren könnten. Der Herzog hatte entzwischen seinen Regierungs-Secretarien Kirchner nach Cölln geschickt um zuzusehen, ob und wie des Convents Abordnung von statten gehen würde, da bey deren gutem Erfolg man sich mehr zu erfreuen, als anseiten der Abwesenden wider die zu Widerherstellung der allgemeinen Ruhe zusammengetettene sich zu beschweren Ursach hätte. Der Pabst gab sich aber viele Mühe sich als Mittler gebrauchen zu lassen, welchen auch beede Kronen sich beliehen liessen. Und der Französische Gesandte zu Regenspurg protestierte wider das von den mehrern weltlichen fürstlichen gemachte Conclusum oder vielmehr nur wider die Worte, daß Burgund als ein Reichs-glied angesehen wurde, weil er meynte, daß die Verordnung des Münsterischen Friedens art. 2. §. Et uteo sincerior &c. zu nicht geringem Nachtheil seines Königs ausgelegt würde, wordurch sich auch das Reich von der Fridens-Unterhandlung selbst ausschlösse und sich als partheyisch verdächtig machte, mithin diese Kron ihre Ansprüche durch andere Mittel geltend zu machen veranlasst und entschuldigt seyn würde, wann dem Reich oder dessen Ständen eine Ungelegenheit zugienge. Der mehreren weltlichen vermeldte Worte waren aber nicht dahin zu verstehen, daß man zu den Waffen greiſen, sondern disem Krayß durch gütliche Handlung zu Hülf kommen sollte, wie dann das Reich durch eben diſes Fridens-Instrument §. Circulus quidem Burgundicus &c. von dem Beystand durch Waffen ausdrücklich entledigt worden, obschon übrigens der Krayß als ein Reichs-Mitstand erklärt war. Die mehrere Fürstliche behaupteten demnach desto mehr die Beybehaltung diſer Worte wider die Französische Protestation und die Churfürstliche, weil nicht nur die Reichsstandschafft des Burgundischen Krayses unwidersprechlich war, mithin die Auslaſſung solcher Worte zwar nicht dem König, aber dem Krayß nachtheilig werden konnte, sondern sich auch eine Eyfersucht einmengte, als ob ein fremder Gesandter mit Beystimmung der Churfürsten sich das Recht anmassen wollte dem Fürsten-Stand seine Stimmen und Worte vorzuschreiben, damit diſe mit der Cölnischen Vermittlung durchdringen möchten.

Weß-

Weßwegen der Herzog seinem Gesandten aufgab dem Französischen Gesandten eine dergleichen Erleuterung von sich zu geben, aber sich nicht allzutief in einen Wortstreit einzulassen. Der Churfürst von Maynz empfand aber sehr übel, daß man ihn bezüchtigte, als ob er dem Reich mit der zu Cölln beschlossenen Vermittlung vorgreiffen und als Reichs-Director das Reich davon ausschliessen wollte, weßwegen er sich durch eine zur offentlichen Dictatur gegebene Information entschuldigte, daß man gleichsam gezwungen in Ansehung der so langsamen Handlungen auf dem Reichstag zu dem Entschluss schreiten müssen einsweilen von seiten der zu Cölln zusamen getrettenen Chur- und Fürsten einen Versuch zu gütlicher Hinlegung der zwischen Frankreich und Spanien ausgebrochenen Widerwertigkeiten zu thun bis und dann das Reich die Vermittlung auf sich zu nehmen beschlossen hätte und den Schluss vollführte, da man Cölnischer Seits geneigt wär alles von ihnen verhandelte dem Reich vorzulegen, welche Meynung auch der Kayser gebilligt habe, damit durch das Zaudern das vor Augen stehende Verderben nicht befördert würde. Die zu Cölln versammelte Chur- und Fürsten wären auch allbereit Schreiben an die kriegführende Theile ergehen zu lassen im Werk begriffen. Herzog Eberhard aber blieb dennoch auf seiner Meynung bestehen, daß durch des Reichs Vermittlung dasselbe bey der Neutralität bleiben konnte, wofern man nur die Entschliessungen beschleunigen wollte, womit auch der Churfürst von Bayern einstimmte. 1667

§. 85.

Nun betrieben auch die Graven von Nassau und die Edle von Sickingen ihre Restitution. Der Herzog von Lothringen hatte einige Landesstücke denselben in dem 30. jährigen Krieg abgenommen, welche er ihnen vermög des Westphäl. Friedens wieder zurückgeben sollte. Ungeacht des vielen Erinnerns, Klagens und Bittens konnte man disen Herzog nicht darzu vermögen und es ist nicht zu begreiffen, was den mehrern Theil der Reichs-Stände bewogen mit ihm noch um eine anerbottene Summa Gelds sich in Tractaten einzulassen. Niemahls wollte ihm dieselbe hinlänglich seyn und niemahls wollte sich ein Ernst zeigen disen Herrn zur Erfüllung dessen zu bringen, was er ohne Geld zu thun schuldig war. Jetzo kam dise Sache wieder auf das Tapet und man fasste durch die Mehrheit der Stimmen den abermahligen Schluss Geld anzubieten, welches die samtliche Reichs-Stände hätten auf sich nehmen sollen. Der Churfürst von der Pfalz konnte solches nicht genehmigen, noch begreiffen, wie es der Ehre des ganzen Reichs gemäß wär seine Schwäche gleichsam vor der ganzen Welt darzulegen, daß man disen Herzog nicht sollte zur Schuldigkeit zwingen können, zumahl man allenfalls der gewährenden Kronen Beystandes versichert seyn konnte. Er entdeckte seine Gedanken dem Herzog, welcher gleich gesinnet war, (c) und sehr betretten wurde, als er von seinem Gesandten vernahm, daß, ungeacht der Herzog von Lothringen das Reich mit allerhand Plackereyen in

(c) vid. Beyl. num. 35. und 36.

Un-

1667 Unruhe setzte und sich als einen Feind des Reichs aufwarf, die Catholische ihm dennoch alle Gunst zuwanderten, weil er mit den Evangelischen Graven von Nassau und denen von Sickingen zu thun hatte, dann die Begierde eine neue Unruhe im Reich zu stiften war bey ihnen noch nicht erloschen, nur damit der ihnen verhasste Westphälische Friede wieder zernichtet würde, worzu sie den Herzog von Lothringen für tüchtig erachteten. Sie sollten an die rechtmässige Herrn zurückgehen, was ihnen nicht gehörte. Solche Pflichts-Erfüllung fiel ihnen zu schwer, überhaupt denenjenigen, welche ex capite amnistiæ oder gravaminum zu fordern hatten, nachzugeben. Das bißherige principium das blosse factum possessionis nach der Vorschrift des Friedenschlusses, des arctioris modi exequendi und des Nürnbergischen Executions-Recesses, aufzuheben musste ihr Stichblatt bleiben, dargegen sie allerhand nichtige, zur Sache ganz nicht gehörige Ausflüchten hervorsuchten, womit sie sonnenklare, aber noch nicht exequierte Fälle in das unklare zu setzen sich bemüheten. Herzog Eberhard ermahnte bey solchen Umständen die samtliche Evangelische Stände zur eyfrigen Zusammensetzung, weil er zumahl besorgte, daß, wann von obgemeldten Friedens- und Reichsschlüssen und der darinn gesetzten unveränderlichen Richtschnur abgewichen würde, diese Religions Verwandte es auch auf ihr Gewissen nehmen würden dises Gesetz aufzuheben und die schon geschehene Restitutionen wider zweifelhafftig zu machen, wobey sie auch seiner nicht verschonen dörfften. Zugleich machte sowohl der Epilogus der beständigen Wahl-Capitulation, als auch der neuerdings auf die Bahn gebrachter Titulatur-Stritt wegen des Erzbischoffs zu Salzburg eine Hinternus in den Reichstags-Geschäfften. Dann ob die Catholische schon den Schein haben wollten und vorgaben, als ob sie den A. C. Verwandten nichts wider ihr Gewissen zumuthen wollten, so konnten sie doch wegen der Worte der heyligen Röm. Kirche nachzugeben sich nicht entschliessen, dagegen die Evangelische nur von ihnen verlangten sich des gebräuchlichen kürzern Titels, wordurch ihnen nichts benommen wurde, zu bedienen. Man hatte dem Gegentheil der Evangelischen Gründe sehr begreiflich gemacht. Bidenbach beklagte sich aber, wie bey andern, also auch bey disem Puncten, daß die triftigste Gründe keinen Eingang in das Gemüth des Gegentheils finden wollten, sondern diser seine eigensinnige Absichten mit Gewalt durchzusetzen suchte, wie dann die Fürstl. Directoria selbst erkannten, daß Gründe und Gegengründe dise Sache nicht ausmachen würden, und es manchmal heissen müsste: stat pro ratione voluntas. Herzog Eberhard blieb aber auch bey seiner einmahl gefasten Meynung, daß die Evangelische von ihrer Erklärung nicht weichen sollten, indem er aus seiner Canzley bewiese, daß bereits seit mehr als 100. Jahren der Röm. Kirche Cardinäle, welche zugleich Bischöffe in Teutschland gewesen, und an Evangelische Fürsten geschrieben, sich solchen Titels selbst nicht gebraucht, ja so gar auch gar keinen Titul vor der Unterschrifft gesetzt haben. Wegen des Epilogi machte zwar diser Cardinal den mehrern weltlichen

Fürst-

Digitized by Google

Fürstlichen die Hoffnung ein gutes Verglichs-Mittel ausgefunden zu haben: 1668
Man mußte aber dergleichen Vertröstungen öffters von ihm vernehmen, wobey keine Erfüllung zu spüren war, da entzwischen diſe Fürstliche das äuſſerste zu thun entschlossen waren um nur ein Ende an diſer wichtigen Sache zu machen, damit doch auch etwas auf diſem Reichstag, deſſen Endigung man damahl noch entgegen sahe, ausgemacht würde. Diſem Verlangen aber auszuweichen lieſſen sich die Churfürstlichen nun so gar vernehmen, daß sie bedaurten mit den Fürstlichen sich soweit eingelassen zu haben und wann es nicht schon geschehen wär, es nimmer geschehen und den Fürsten so vieles eingeraumt werden dörffte. An dem ganzen Verlauff und Ausstellung des Churfürstl. Projects diſer Capitulation sey nur der Cuhr-Maynzische Geheime Rath von Boineburg schuldig, welcher den Churfürsten die gewisse Versicherung gegeben, daß die Fürsten sowohl wegen des dritten Articuls, als auch des Epilogi sich nicht bewegen, noch widersetzen würden.

§. 86.

Unter diſen widerwärtigen Umständen des Reichstags erfreuete sich Herzog Eberhard über eine unvermuthete Nachricht von Ausbreitung der Evangelischen Kirche in Landen, welche man damahls unter die Barbarische zehlte. Dann den 18. Sept. 1667. kam ein Abgeordneter Kirchendiener M. Joh. Gottfried Gregori von der Evangelischen Teutschen Gemeinde in der Teutschen Sloboda der Stadt Moscow nach Stuttgard um eine Beysteur zu der von dem Czaar Alexio Michaelowiz zu erbauen erlaubten Kirche zu begehren. Die Reformierte hatten gleiche Erlaubnus und wurden von den Kaufleuten in Holland reichlich unterstützet, daß sie bald in blühenden Umstände geriethe, dahingegen die A. C. Verwandte Gemeinde durch die aufgewandte Kosten bald in Schulden und Gefahr fiel, daß ihr angefangen Werk beynahe scheiterte, weil sie keine Zinse und Besoldungen für ihre Kirchen- und Schuldiener mehr bezahlen konnte. Sie wandte sich an den Churfürsten von Sachsen, welcher dem Abgeordneten ein Patent gab und die künfftige Kirchendiener zu Dreßden ordinieren lieſſ. Von einigem Geld-Beytrag meldete der Abgeordnete nichts, sondern beschwehrte sich nur, daß in Nider-Teutschland die Beysteuren sehr kärglich gewesen. Als er aber sich an Herzog Eberharden wandte, fand er alle Unterstützung, indem derselbe nicht nur eine Collecte in den besten Städten und Aemtern Stuttgard, Tübingen, Urach und Kirchheim veranstaltete und bey seinen beeden Cammern verordnete, daß, was an der resolvierten Collecte von 600. Reichsthaler abgieng, von denselben ersetzt werden sollte und dem Abgeordneten selbst eine Medaille von 9. Ducaten schwehr verehren lieſſ, sondern auch demselben Empfehlungsschreiben an die Marggraven von Brandenburg-Onolzbach und Baden-Durlach und an etliche der fürnehmsten Evangelischen Reichs-Städte in Schwaben mittheilete, dagegen aber ihm wegen eingefallner Traur über das Absterben Marggraven Albrechts von Anspach die Abschids-Audienz nicht gestattete. Die demselben

1668 gegebene Reſolution gibt Zeugnus von der Liebe und Verehrung ſeiner Religion, wie auch von der Freude einer in ſo fernen Landen aufkeimenden A. C. Verwandten Kirche ſeine mildfürſtliche Hülfe erweiſen zu können. Die Gemeinde hatte ſchon Canzel, Altar und Taufſtein aufgeſtellt und hielten ſchon ihren Gottesdienſt, worüber die damahls noch in ihrer Roheit geweſene Ruſſen ein beſonderes Wohlgefallen bezeugten. Diſe Hülfe und Bereitwilligkeit des Herzogs, wobey ſich der damahlige geheimden Raths- und Krayß-Secretarius Keller ſehr geſchäfft- und dienſtfertig erwieſe, erweckte bey ſolcher armen Gemeinde eine ſolche Freude, daß, als der Abgeordnete Prediger ſeine Antritts-Predigt in diſer neuen Kirche ablegte und die Gnaden-Bezeugungen des Herzogs nebſt der zugeſagten Vorſorge gegen dieſelbe rühmte, ſeine Zuhörer ganze Thränen-Quellen flieſſen laſſen und die Vorſteher der Gemeinde im Namen derſelben den 1. Julij 1668. ein Dankſchreiben an den Herzog ergehen lieſſen, worinn ſie ſich verpflichteten, daß ſo lang das Evangelium in diſer Kirche gepredigt würde, auch für das Herzogl. Hauß Würtenberg gebethen werden ſollte. (cc) Hätten diſe Leute vermuthen können, daß nach Verfluß eines Jahrhunderts eine Prinzeſſin diſes Hauſes an einen Thronfolger des Ruſſiſchen Reichs vermählet und eine Stamm-Muter diſes Kayſerl. Hauſes werden dörffte, ſo würde ohne zweifel das Gebeth und Freude für daſſelbe verdoppelt worden ſeyn. Und weil auch der oberſte Vorſteher diſer Gemeinde, welcher beynahe ſein ganzes Vermögen auf diſe Kirchen-Einrichtung verwendet hatte, nemlich der Ruſſiſche General und Obriſt über die Teutſche Cavallerie und Infanterie, Nielas Baumann, ein beſonders Schreiben mitſchickte und darinn äuſſerte, daß er ſich zwar ſehr ſehnte wieder in ſein Vaterland zu kommen und dem Herzog kniefällig für die der Kirche erwieſene Gnaden und Gutthaten zu danken, aber dermahl noch ungeachtet der angebottenen anderwärtigen Dienſten diſer aufkeimenden Gemeinde zu Troſt und Beyſtand annoch in diſen Nordiſchen Landen zu bleiben entſchloſſen ſey, ſo lieſſ ſich der Herzog unterm 15. Octobr. dagegen antwortlich vernehmen, daß er nicht unterlaſſen würde, " dieſer ſeiner lieben Glaubensgenoſſen, ſo viel ihm die all-
„ zuweite Entfernung zulaſſe, ſich getreulich anzunehmen. Die Gemeinde aber ver-
„ ſicherte er, daß er die verhoffende Beförderung des Wohlſtands ihrer Kirche von
„ Zeit zu Zeit zu erfahren herzlich verlange und mit chriſtlicher Zuneigung derſelben
„ beygethan bleiben werde.

§. 87.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres wurden aber dannoch die Tractaten zwiſchen den Chur- und mehrern weltlichen Fürſtlichen wegen Berichtigung des Epilogi fortgeſetzt. Derſelbe wurde auch in Anſehung der bisher zwiſpältigen Meynungen zwar verglichen: Die Churfürſtliche hatten aber nichts weniger im Sinn, als diſe Capitu-
lation

(cc) vid. Beyl. num. 37. und 38.

lation zum Stande kommen zu lassen. Sie verlangten demnach in den schon 1668
verglichenen Aufsatz neuerdings, damit alles mit so vieler Mühe erhandelte durch andere Ränke wieder überden Haufen geflossen würde, einige den Fürstlichen sehr anstössige Worte und Clausulu einzurucken, worüber sich dise sehr ärgerten, daß man ihrer nur spotten wollte. Der Chur-Bayrische Gesandte konnte es eben so wenig billigen und entdeckte denselben, daß nur die Chur-Trier- und Sächsische Gesandten aus Privat-Absichten auf solchen Neuerungen beständen, weßwegen Herzog Eberhard noch hoffte, daß, wann nur die Fürstliche bey ihrer bißher bezeugten Einmüthigkeit fest beharrten, dise beede Churfürstliche mit ihren machenden Schwürigkeiten ihre Absichten nicht erreichen würden das ganze Werk schwer zu machen oder zum Aufstoß kommen zu lassen. Der Schwedisch-Bremische Gesandte veranlasste aber den Residenten seines Hofes zu Dreßden und der Maynzische Principal-Gesandte von Stadion seinen Herrn sich bey den Churfürsten zu Trier und Sachsen zu verwenden, damit die beederseitige Gesandte zu Regenspurg anderwärtige Verhaltungs-Befehle erhielten und man einsten aus solcher nun anderthalb Jahr zwischen den Churfürstlichen und mehrern weltlichen vorgewesene und so weit gebrachter Handlung zu gänzlicher Vergleichung gelangen möchte. Dann man hoffte, daß, wann wenigstens dises Capitulationswesen richtig wär, der Reichstag gleichwohl zu Ende gehen könnte. Der Chur-Sächsische Hof war aber gar nicht zum Weichen geneigt und man wollte entdeckt haben, daß nur einige dasige Räthe der Meynung seyen den Capitulations-Puncten gar auf sich beruhen zu lassen, damit sie bey einer Wahl desto freyere Hände hätten nach ihrem Gutdünken zu handlen. Die sogenannte mehrere Weltliche droheten deßwegen, weil das Churfürstl. Collegium so gar nicht wegen der neueingerückten Worte in gemeinen Reichsgeschäften weichen wollte, solche Beharrlichkeit an ihre Principalen zu hinterbringen, übrigens aber dahin zu stellen, wann sich über solcher Clausul und Wort-Zusatz das Werk aufgestossen habe und sich durch eine offene Schrifft zu verwahren, woraus die ganze unverfangene Welt sehen und urtheilen könne, daß es sich nicht über einige die gemeine Wohlfart und Sicherheit des ganzen Reichs, sondern der Churfürsten oder vielmehr ihrer Staats-Räthe blosses Privat-Interesse und Vortheil betreffende Sache willen zerschlagen und aufgestossen habe. Herzog Eberharden war entzwischen unbegreiflich, daß bey der von wegen des zwischen Frankreich und Spanien in der Nachbarschafft des Reichs entstandenen hefftigen Kriegs-Feuers und um sich greiffender Flammen dem Reich angedroheten Gefahr entweder die edle Zeit ganz unnutzlich auf dem Reichstag verschwendet oder doch mit Einmengung anderer nicht so nöthiger Materien die allgemeine Wohlfart und Sicherheit hintangesetzt würde. Insonderheit hinderte des Erzbischoffs von Salzburg Titul noch immer die Reichshandlungen, weil sich die Evangelische zu dem Wort Heilige Röm. Kirche nicht verstehen wollten und mithin die abgefasste Reichs-Gutachten verligen bleiben musten. Diser neue Cardinal wendete sich deßwegen selbst an den Herzog den angemassten Titul von ihm zu

1668 erlangen. Diſer bewieſe ihm aber aus ſeiner Canzley Titulatur-Büchern, daß ſeine Voreltern bey einigen Cardinälen zwar die Worte: Der Römiſchen Kirchen beybehalten, das Wort Heilig hingegen ausgelaſſen, bey andern aber mit Uebergehung der Worte: Der heiligen Röm. Kirchen das alleinige Wort Cardinal gebraucht haben. Und weil der Coſtanz. Geſandte nichts deſto weniger vorgab, daß der Herzog ſich mit ſeinem Biſchoff verglichen und das von diſem vorgeſchlagene Auskunffts-Mittel, nemlich die Worte: Der Heyligen und Römiſchen Kirche Cardinal, angenommen habe: ſo lieſſ er dagegen proteſtieren, indem der Biſchoff gegen dem Würtemb. Geh. Rath Zeller zwar im Diſcurs diſen Vorſchlag gethan, diſer aber ſolchen nicht genehmigt, ſondern ſich nur erklärt habe, daß von dem Herzog ein mehreres nicht eingewilligt worden, noch ein anderes zu gewarten ſey, als daß er den Erzbiſchoff der Römiſchen Kirche Cardinal nennen wollte.

§. 88.

Es wurde auch den 18. Januarij von den Rheiniſchen Allierten ein ſo genannter Allianz-Rath gehalten, worinn man ſich wegen Fortſetzung der zu End gegangenen Allianz erklären ſollte. Die Catholiſche widerholten ſogleich mit einem Mund in der Umfrage auf die Frage, ob man dieſelbe erneuren ſollte? Das Jawort. Chur-Brandenburg, Bremen und die beede Heſſiſche Häuſer lieſſen ſich ſolche Fortſetzung auch gefallen und behielten ſich nur bey der Frage: Wie? ihre Notturfft bevor, welchen dann Herzog Eberhard nachfolgte. Aber eben dazumahl droheten die General-Staaten dem Biſchoff von Münſter mit einem Einfall, indem ſie einen Durchzug von einigen Tauſenden Lüneburgiſcher Truppen durch ſeine Lande verlangten und ihn mit Gewalt zwingen wollten, daß er der zwiſchen ihnen und der Kron Engelland geſchloſſenen Allianz, welche die Einſchränkung der Frantzöſiſchen Macht zur Abſicht hatte, beytretten ſollte. Er begehrte deßwegen von diſem zur Aufrehung beſtimmten Bund die Allianzmäſſige Hülfe, welcher aber dieſelbe noch nicht ſchuldig zu ſeyn erachtete, weil er ſchon den 5. Aug. vorigen Jahrs zu Ende gegangen und die Erneurung noch ſehr weit entfernet war. Er hatte über diſes die Hülfe nur von Herzog Eberhard begehrt, da die andere Geſandte der Allierten von einer ſolchen Aufforderung nichts wiſſen wollten, welches bey allen ein beſonderes Nachdenken verurſachte. Der Herzog hielte ohnehin dafür, daß man ſich eben nicht übereylen dörffte, weil man zwiſchen Frankreich und Spanien zu einem nahen Frieden gute Hoffnung hatte, weßwegen die Allianz zwiſchen Engelland und den vereinigten Niderlanden keine Verſtärkung erforderte und die Lüneburgiſche Völker ſich ſchon zurückgezogen hatten. Der Kayſerl. Principal-Commiſſarius fieng hingegen auf dem Reichstag an den Fürſtlichen Geſandten ſeine Sorgfalt zu entdecken und ſie zu erinnern, wie nöthig es ſey die Augen wegen der zunehmenden Macht der Kron Frankreich aufzuthun, damit derſelben zur Sicherheit des gemei-

nen

nen Vaterlands Einhalt gethan werden möchte, indem jetzo noch die rechte Zeit 1668
wär, ehe ſie zu ſolchen Kräfften käme, welchen nimmer zu widerſtehen wär und ein Stück des Reichs nach dem andern von ihr verſchlungen würde, in welchem Fall der Kayſer zuſehen könnte, wann manchem der angenehme Liliengeruch unter dem Franzöſiſchen Joch unangenehm und zu ſtark werden dörffte. Engelland und die General-Staaten ſeyen dem Wachsthum der Franzöſiſchen Macht Schranken zu ſetzen nicht ungeneigt. Nun war zwar diſer Gedanke nach den Grundſätzen der Staatskunſt ſehr vernünfftig. Er war aber hier auf ſolche Abſichten gebaut, welche Herzog Eberharden eine groſſe Vorſichtigkeit auferlegten. Dann obſchon demſelben ohne ſolche Erinnerung angelegen war, daß diſer Nachbar nicht zu einer ſolchen forchtbaren Macht käme, ſo lag ihm doch wegen der nahen Nachbarſchaft auch ob mit dieſer Krone in ſtetem gutem Vernehmen zu ſtehen und ſie zu keinem Unwillen zu reitzen. Dann auf die übrige Stände des Reichs konnte er im Nothfall kein Vertrauen ſetzen, daß ſie ihm zu rechter Zeit die benöthigte Hülfe zugehen lieſſen. Und des Kayſers Abſehen gieng dahin, daß man ſich mit der Krou Spanien wider Frankreich in ein Bündnus einlaſſen ſollte, wordurch das Teutſche Reich ſich in einen neuen Krieg verwickeln muſſte. Diſes hatte aber den Friden noch ſehr nöthig, weil die wenige Jahre noch nicht zur Erholung von dem letztern verderblichen Krieg und Ruin der Lande hinreichten. Der Würtemb. Geſandte ließ ſich auf diſes Anſinnen des Cardinals nicht weiter ein, als daß er denſelben hinwiederum erinnerte, wie nöthig es ſchon längſt geweſen wär die Sicherheit des Reichs vor Augen zu haben und ſolche Materie vor allen andern auf den Reichs- und Deputations-Conventen in Berathſchlagung zu nehmen und auf feſten Fuß zu ſetzen, welches aber redlich geſinnte Stände nicht erhalten können. Bey diſem Krieg zwiſchen Spanien und Frankreich hingegen hätten ſich ſchon ſo viele anſehnliche Chur- und Fürſten zur Vermittlung anerbotten, auf deren Verrichtung man jetzo warten müſſte, ehe man bey der einen oder andern Kron einen Verdacht erweckte.

§. 89.

Nichts deſto weniger fand der Herzog ſehr nöthig ſeine Landmacht durch geworbene Völker zu verſtärken und, weil ſeiner Cammer Vermögen ſchwer fiel ſolche aufzubringen, ſo nahm er ſeine Zuflucht abermahl zu ſeiner Landſchafft, welche er auf den 6. Febr. zuſamenberuffte und ihro zu vernehmen gab, daß der zwiſchen den beeden mächtigen Cronen Spanien und Frankreich in den Niderlanden entſtandene Krieg ihn ſowohl als andere Chur- und Fürſten ſorgfältig mache, indem ihn die vorherige Zeitläufften erinnerten ſich zu Vorkommung aller beſorgenden Gefährlichkeiten bey zeiten in Verfaſſung zu ſetzen, indem leicht geſchehen könnte, daß diſes Kriegsfeur ſich weiter ausbreiten und ſowohl andere Herrſchafften, als auch diſes Herzogthum wo nicht hauptſächlich, doch mit Durchzügen, Quartieren und andern militariſchen

1668 riſchen Ausſchweiffungen und Erpreſſungen ergreiffen dörffte. Nun wäre er entſchloſſen nach dem Exempel anderer Chur- und Fürſten nicht zur Beleydigung jemanden, wer der auch ſeyn möchte, noch ſich diſes Kriegs theilhafftig zu machen, ſondern nur eine redliche und wahrhaffte Neutralität, wie auch die Ruhe und Sicherheit ſeines Fürſten-Hauſes, Herzogthums und Landen unbeweglich zu erhalten neben ſeiner Land-Auswahl auch eine geworbene Mannſchafft zu Roß und zu Fuß aufzuſtellen. Und weil die unumgängliche Nothurfft zu Beſchützung Land und Leute ſolche Anſtalt erfordere, ſo hielte er ſeiner Landſchafft vor, daß in ſolchen Fällen alle getreue Unterthanen ſchuldig wären die hierzu nöthige Mittel herbey zu ſchaffen und Leib, Gut und Blut dabey aufzuſetzen. Nun ſahe zwar diſe anfänglich ſolche Gefahr nicht ſo dringend an ſolche Koſten auf ſich zu nehmen und meynte, daß eine ihrem Vermögen gemäſſe Anzahl Völker gegen einer gröſſern Gewalt nicht hinlänglich und mithin ſolcher Aufwand vergeblich, zu Abwendung aber der befahrenden Ausſchweifungen von feindlichen Partheyen die gewählte und wohlgeübte Landvölker gnugſam im Stand wären: Nachdem aber der Herzog die Exempel anderer Chur- und Fürſten, ja ganzer Krayſe, welche ſich unter die Waffen begeben hätten, zu Gemüth führte, ſo erklärete ſich dieſelbe gewährtiger und wollte nur ihren Beytrag als eine freywillige Handlung gehalten wiſſen. Solchemnach verwilligte ſie zu Bezeugung ihrer gegen dem Landsfürſten tragender aufrichtiger Liebe und ungeänderter Treu und zu Schutz Land und Leute innerhalb 6. Monaten 35000. fl. in gewiſſen Terminen zu bezahlen und überlieſſ ihm nicht allein die Sorge noch 15000. fl. durch Anlehnungen aufzubringen, welche ſie auf ſich zu nehmen, zu verzinſen und in zwey Jahren wieder abzutragen verſprach, ſondern wollte auch den gröſſern Ausſchuſſ bevollmächtigen ihm bey gröſſerer Gefahr entweder allein, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände unter Beyziehung eines Zuſatzes mit dem Herzog die Nothurfft zu überlegen und einen der Sache gemäſſen Schluſſ zu faſſen. Gleichwohl verwahrte ſich die Landſchafft, daß ſolche Bewilligung den Landes-Compacten und beſondern Verträgen unnachtheilig ſeyn, noch zu einer Folge gezogen werden ſoll, daß ſie ſich in einige Werb- oder Mundirung eingelaſſen hätten, wie auch daß die Städt und Aemter durch die geworbene Mannſchafft in den Quartieren über hergebenden Servicen mit Tach, Gemach und Ligerſtatt weder mit weiterer Verpflegung, noch in andere Weege beſchweret oder diſe für die nicht genoſſene Servicen Geld erpreſſen ſollten. Und gleichwie die Landſchafft ſich die Hoffnung machte, daß bey erlöſchender Kriegsgefahr der Herzog die geworbene Mannſchafft wieder abdanken und alles in den vorigen Stand ſetzen würde, alſo getröſtete ſich diſer hingegen, daß der Unterthan dem Soldaten neben Tach, Fach und Ligerſtatt auch das benöthigte Holz und Lichter geben werde und erbothe ſich aus Landesväterlicher Liebe gegen ſeinen gehorſamen Prälaten und Landſchafft die Verordnung zu thun, daß an des geiſtlichen Guts gebührendem Beytrag dißmahl in Abſchlag deſſen ſchuldigen dritten Theils ſo viel immer möglich herbeygeſchafft und

den

den Prälaten ſowohl aus der Cloſter-Verwalter, als auch des Kirchen-Kaſten 1668
Rechnungen und dem Engern Ausſchuß von dem ſogenannten Remanet des geiſtlichen Guts gehörige Nachricht gegeben, wie auch den Beſchwerden mit Nachdruck abgeholffen werde. Der Kirchen-Rath war aber ſehr ſäumig und blieb für diſen Jahrgang 12600. fl. im Reſt und ſollte im nächſten Jahr 10000. fl. bezahlen, weßwegen der Herzog demſelben ernſtlich befahl auf den Jahrgang 1669. nicht nur den Reſt, ſondern auch die letztere Summe und zu Bezahlung der Zinnſe und Hauptgüter 150. Eymer Weins und 400. Schöffel Dinkel und Habern aus den geiſtlichen Verwaltungen und Stifftern der Landſchafft herbeyzuſchaffen.

§. 90.

Entzwiſchen ſchickte der Landgrav von Heſſen-Darmſtatt ſeinen geheimden Rath D. Johann Peter Melchiorn wegen der Capitulations-Sache an den Herzog, weil jener ſeinen Geſandten ſchon vor geraumer Zeit von dem Reichstag abgefordert hatte, und wollte wiſſen, in welcher Lage diſe Materie zu Regenſpurg wär? Diſem gab er nun den Beſcheid, daß durch unnachläſſiges Betreiben der ſogenannten mehrern Weltlichen Fürſten unſer göttlichem Beyſtand die Sache zimlichen Fortgang gewonnen und auch wegen des Epilogi mit den Churfürſten es bereits weit gebracht worden und nur Chur-Trier und Sachſen noch nicht einſtimmen wollten. Man zweifle aber nicht, daß beede Churfürſten ihren Beyfall auf eingenommenen redlichen und beweglichen Unterricht nicht länger ſchwer machen dörffte, indem man vermuthete, daß entweder der Geſandte D. Strauch oder die Churfürſtl. Räthe dem Churfürſten von Sachſen unrechte Begriffe beybrächten. Wobey gleichwohl der Herzog der Meynung war, daß man nichts deſtoweniger den Erzbiſchoff von Salzburg, als Kayſerl. Principal-Commiſſarien, deſſen Vermittlung man ohnehin bißher gegen die geiſtliche Fürſten, wiewohl mit langſamen Fortgang, ſich bedienet hatte, noch ferner auf der Seite beybehalten und, wann ſolche Materie zur völligen Richtigkeit gebracht wär, dennoch der Reichstag nicht abgebrochen, ſondern vornemlich um der jetzigen äuſſerſt gefärlichen Zeiten willen noch eine Zeitlang fortgeſetzt werden möchte. Uebrigens aber lieſſ der Herzog den Landgraven freundlich erſuchen die ſo höchſtnöthige Reichsverſammlung wieder zu beſchicken, damit die wenige ausgeharrte Evangeliſche Geſandte in den jetzmals vorfallenden ſehr wichtigen Materien deſſen Abgeſandten Beyſtand genieſſen und inſonderheit wegen des allerdings zurückgeſetzten puncti reſtituendorum einen gewiſſen und feſten Schluſſ faſſen, mithin die ſo hoch beſchwehrte Evangeliſche Stände nicht gar bülfles gelaſſen, noch des Gegentheils eigenmächtigen Anmaſſungen und höchſt ungerechten Unternehmungen und Eingriffen überlaſſen werden möchten. Auſtatt deſſen beſchwehrten ſich patriotiſche Geſandten, daß man jetzo zur Unzeit die Commercien-Materie auf die Bahn gebracht habe, wo man zur Beſchimpfung

1668 pfung des Reichstags über Wochen-Märkte, Kraut- und Rüben-Verkäuffen die Zeit verſplitterte und Ordnungen machen wollte, welche niemand beobachten würde und hingegen die wichtigſte Angelegenheiten hintanſetzte. Ich bediene mich hier der eigenen Worte der Geſandten, weil man die übelausgeſonnene Wahl der Materien beynahe für unglaublich halten dörffte. Herzog Eberhard bezeugte deßwegen ſein ebenmäſſiges Mißfallen und befahl ſeinen Geſandten den Cardinal von Salzburg zu erſuchen, vermög ſeines Kayſerl. Principal-Commiſſariats und dardurch habenden Gewalts nicht ſolche geringe, ſondern andere wichtige und theils dringende Sachen in Vortrag bringen zu laſſen. Diſer reyßte aber von Regenſpurg ab nach ſeinen Landen, wo er bald darauf, nemlich den $\frac{1. \text{ Junii}}{23. \text{ May}}$ in die Ewigkeit eingieng und dem Titulſtritt ein Ende machte. Der für die Wohlfart des Reichs unermüdet ſorgende Herzog wuſſte demnach, wofern die Reichsberuhigung nicht beſſer zu Herzen gezogen werden wollte, keinen andern Rath anzufinden, als daß man bey fortwährendem Krieg zwiſchen gedachten beeden Kronen eine genaue Neutralität beobachten ſollte, worzu er gleichwohl ſchlechte Hoffnung vor ſich ſahe, weil bey ſo groſſer Uneinigkeit der Stände und dem dadurch verurſachten Auffenthalt des Capitulations-Weſens das alte Mißtrauen zwiſchen den Chur- und Fürſten und diſer unter ſich ſelbſten nur wieder aufleben und mehrers zunehmen dörffte. Bidenbach berichtete aber den 14. April an den Herzog, daß der Friede zwiſchen den beeden kriegführenden Kronen ſehr nahe ſey und faſt ſchon für geſchloſſen gehalten würde, wie er dann auch am folgenden Tag zu St. Germain geſchloſſen und auf dem Congreſſ zu Aachen den 2. Maji unterſchrieben wurde.

§. 91.

Nun lag dem Herzog faſt nur noch der Capitulations-Punct auf dem Herzen, welcher noch immer in mehrere Verwirrung gerieth. Dann man war nun, wie gedacht, meiſtens verglichen und hatte auch wegen des Epilogi gute Hoffnung. Nur die Worte: in gemeinen Reichsgeſchäfften ꝛc. welche man auf ſeiten der Churfürſtlichen hier einzurücken verlangte, machten noch eine Schwürigkeit, welche man fürſtlicher ſeits zu überwinden hoffte, wann man ſolche gleichwohl ſtehen lieſſ und nur an einem andern Ort einſetzte, wo ſie den Fürſtlichen weniger nachtheilig zu ſeyn dünkte. Es ſtund auf dem Schluſſ, da man hoffen konnte diſes Geſchäfft glücklich zu Ende gebracht zu haben, als wider alles Vermuthen der Braunſchweigiſche Geſandte, welcher jederzeit den Bogen zu hoch ſpannte, ſolche Vergleichung hinderte. Herzog Eberharden gieng ſolches ſehr zu Gemüthe, daß um eines einigen Hauſes und Geſandten willen ein ſolcher Anſtoſſ diſe faſt zu Ende gebrachte Sache bey dem Beſchluſſ alles in tiefere Ungewißheit ſetzen ſollte. Er konnte auch nicht begreiffen, warum die Mehrheit der Stimmen ſowohl bey den Fürſtlich- als Churfürſtlichen keinen

Digitized by Google

nen Schluß fassen wollte, welcher sowohl den allerseitigen Principalen, als 1668
auch deren Nachkommen und gesamten Fürstl. Häusern am wenigsten nachtheilig erachtet werden konnte. Gleichwohl wurde endlich nach langer Verzögerung den 6. Junij von den Churfürstlichen und mehrern weltlichen Fürstlichen die Versetzung und Aenderung der Worte: in andern Reichs-Geschäfften ꝛc. vollkommen beliebt, daß nichts übrig schiene, als die noch vermuthende Differentias zwischen den beederley Entwürffen der Capitulation durchzugehen und den sogenannten Anhang zu vergleichen. Es verursachte aber entzwischen das unvermuthete Bündnus zwischen dem Kayser und der Kron Schweden ein allgemeines Aufsehen und Verwunderung. Man wollte zwar schon lang von einigen Tractaten wissen, daß man in der Stille daran arbeite: Aber niemand wollte begreiffen, daß es möglich wär. Dann auf Seiten der Schweden wollte man zweiflen, weil diese Krone so genau bißher mit der Kron Frankreich verbunden war und auf Seiten des Kayserß schien es unglaublich, weil der Haß, welchen das Hauß Oesterreich gegen die Schweden bißher getragen, solches nicht vermuthen ließ. Und dannoch machte die Eyfersucht über die zunehmende Französische Macht alles möglich. Und obschon der Päpstliche Nuntius und der Französische Envoyé zu Wien sich nach allen Kräfften dawieder setzten, weil die Krone Schweden als der Römischen Kirche und Catholischer Religion abgesagtester Feind angegeben wurde: so mußte doch das Staats-Interesse über alle solcherley Einwürfe siegen und die Genehmigung erfolgte Troß allen Widersprüchen. Dann bey den Schweden wurde ein ganz anderer Beweggrund angegeben, daß sie nemlich den Stolz der Französischen Nation zu dämpfen suchten, welche wegen ihrer zunehmenden Macht sich einbildete, als ob die Schweden ihre bisherige Allierte bloß allein von ihrem Wink und Willen abhangen müßten, mit wem sie Bündnusse errichten dörfften. (d) In der Allianz-Actu wurde aber die Absicht vorgegeben den Westphälischen Friden zu behaupten und die beederseitige im Teutschen Reich gelegene Lande einander zu gewähren, zu welchem Ende der Kayser 10000. Mann der Kron Schweden und diese jenem 4000. Mann zu Roß und Fuß zu Hülf zu schicken sich verpflichtete, und die Kron Spanien sollte auch darzu eingeladen werden und den Schweden Subsidien-Gelder bezahlen. (e)

§. 92.

Nun berichtete der Gesandte des Herzogs, daß der Kayser dem Reichstag ein Ende zu geben wünschte, wann nur wenigstens das Münzwesen und die Capitulations-Sache gänzlich verglichen werden könnte. " Dann, schrieb er, daß in puncto
„ restituendorum den Evangelischen gravierten Ständen zu gutem bey den Catho-
„ lischen

(d) conf. Theatr. Europ. Tom. X. pag. 799. (e) vid. Beyl. num. 39.

1668 „ liſchen, als welche ohnehin die ſtärkſte Parthie wären, etwas auszurichten
„ ſeyn möchte, dazu ſcheine je länger, je weniger Hoffnung zu ſeyn, je län-
„ ger, je mehr diſer Gegentheil ſich härter und untractabler erweiſe und ohne Zwang
„ und gröſte Noth nicht das geringſte einwillige, noch denen im Fridens-Inſtrument
„ und Executions-Receſſ enthaltenen Grund-Reguln und Richtſchnur ſich bequemen
„ wolle, man auch nicht abſehen könne, wo ſolche Zwangs-Mittel zu finden wären,
„ weil auch weder die beede Kronen, noch die fürnehmſte der Evangeliſchen Churfür-
„ ſten deßwegen einen Krieg anzufangen Luſt hätten, welchen diſer Gegentheil eben
„ wünſchte, damit der Weſtphäliſche ihm verhaſſte Friede wieder abgeändert werden
„ möchte. Derſelbe werde in ſeiner Hartnäckigkeit auch deſto mehr geſtärket, weil bey
„ dem Directorio der Evangeliſchen Parthey eine unüberwindliche Kaltſinnigkeit ver-
„ ſpürt werde. Daßelbe halte die noch übrige Beſchwerden der Evangeliſchen viel zu gering
„ und laſſen die geringere Stände unter ihrem erleydenden Unrecht ſchmachten und zu
„ Grunde gehen.“ Bey welchen Umſtänden der Herzog für ſehr nöthig erachtete ſich mit ei-
ner ſogenannten reſervation- und proteſtations-Schrifft gefaſſt zu halten und vor
Außgang des Reichstags gehöriger Orten zu übergeben, damit wenigſtens der Nach-
kommenſchafft kein Nachtheil zurückgelaſſen würde. Der Kayſer konnte aber jetzo dem
Reichstag wohl ein Ende machen, weil der Friede zwiſchen Spanien und Frankreich
hergeſtellet war, da er vorher in den Krieg verwickelt zu werden beſorgen muſſte und
darzu des Reichs Hülfe entweder mit Geld oder Volk benöthigt war, damit die Laſt
nicht auf das Hauß Oeſterreich allein fallen möchte, welches wegen der Verbindung
mit Spanien diſer Kron beyzuſtehen ſich nicht wohl auf den Nothfall entbrechen konn-
te. Die Reichs-Verfaſſung hatte wegen der Verwirrung in dem Matricular-We-
ſen ihre Geſtalt nicht, daß ſie dem Kayſer und Reich einen Beyſtand gewähren konnte
und ein ſchleuniger Entſchluß konnte in diſer ſo höchſtnothwendigen Materie bey der groſ-
ſen Uneinigkeit der Stände und Mißgunſt einiger Geſandten nicht bewürket werden.
Es ſcheint, daß der Braunſchweigiſche Geſandte noch nicht vergeſſen hatte, daß der
Schwäbiſche Krayß den Abzug und Abdankung der Schwediſchen Völker nach geſchloſ-
ſenem Weſtphäl. Frieden wiewohl wider ſeinen Willen gehindert, worunter der Säch-
ſiſche Krayß leyden muſſte. Sein Vorfahrer bedachte aber nicht, daß der Schwäbiſche
Krayß die Kräffte nicht hatte diſe Execution des Fridens zu befördern, als er damahls
drohete daß das Fürſtl. Hauß Braunſchweig ſolches in folgenden Begebenheiten rächen
würde. Weil nun diſer Krayß ſich jederzeit und inſonderheit jetzo über den allzuhohen
Matricular-Anſchlag beſchwerte und wenigſtens nur jetzo einen Nachlaß, bis er ſich
wieder erholet hätte, verlangte, ſo widerſetzte ſich der Braunſchweigiſche Geſandte am
hefftigſten, ungeacht andere Stände wegen diſes Krayſes offenbaren Unvermögens ihm
einige Erquickung gönneten. Der Churfürſt von Maynz hatte aber vermuthlich auf des
Cardinals von Salzburg Erinnerung die Reichs-Sicherheits- oder Verfaſſungs-Punc-

eten

cten, so bald die Commercien-Sache berichtigt wär, zur Berathschlagung 1668
in Vorschlag gebracht, welches zwar Herzog Eberharden sehr angenehm war: Er meynte aber, daß zugleich die Berichtigung der Matricul in Betracht gezogen und daß die ausstellende Anzahl der Reichs-Völker sowohl durch das ganze Reich, als bey jedem Krayß berichtigt werden müßte. Dann er hoffte, daß die zu hoch angelegte Krayse und Stäude ein Einsehen finden und diſes zuerſt durch einen gemeinſchafftlichen Schluſſ beygelegt werden dörffte, mithin diſe eine Erleichterung erhalten und nach dem Inhalt sowohl der Reichs- und Krayß-Executions-Ordnung, als auch des leztern Reichs-Abſchieds die bißher unerſezt gebliebene Krayß-Obriſten- und andere Stellen erſezt werden möchten. Man erwartete deßwegen nur die Zuruckkunfft des Erzbiſchoffs von Salzburg, welcher aber, wie schon erwehnt worden, entzwiſchen das Zeitliche verlieſſ, und wurde begieria, ob der Kayſer seine Stelle eines Principal-Commiſſarien wieder erſezen und sein Nachfolger gleichmäſſigen Eyfer bezeugen würde die Reichstags-Materien noch vor dem Ende deſſelben zu einem guten Schluſſ zu bringen, weil der heilige Titul-Stritt die Reichs-Gutachten nicht mehr hinderte. Diſer Todesfall war aber auch die Urſach, daß der Chur-Fürſt von Maynz oder deſſen Geſandter wegen des Sicherheits-Puncten sehr kaltſinnig wurde und anſtatt deſſen die noch nicht zur Richtigkeit gelangte Münz-Sache wieder auf die Bahn brachte, da man wegen der Wärung des alten Reichsthalers nicht einig werden und einem langweiligen Geſchäfft entgegen sehen konnte.

§. 93.

Der Würtemb. Geſandte bekam aber den Befehl, weil Herzog Eberhard neben dem Landgraven von Heſſen-Caſſel des minderjährigen Zweybachiſchen Prinzen und Prinzeſſinen Vormunder war, einer Zuſammenkunfft der Vormünder beyzuwohnen und einige wichtige Angelegenheiten diſes Hauſes zu überlegen. Der Heſſiſche Geſandte erregte abermahl einen verdrüßlichen Vorzugsſtritt. Dann obſchon das Hauß Heſſen auf dem Reichstag sich zur Alternation verpflichtet und der Herzog demſelben aus überflüſſiger Freundſchafft ſolche nicht ſchwer gemacht hatte, so wollte diſer Geſandte doch auſſerhalb demſelben eine Ausnahm machen. (f) Der Stritt war hier deſto unſchicklicher, als er nicht allein den Pupillen ſehr nachtheilig, ſondern auch wider das Herkommen war, zumahl die Kayſerliche Reſolution auf dem leztern Reichstag nicht nur auf die Reichs-Convente, ſondern auch auf andere Zuſammenkünffte abgefaſſet war. Er wurde auch ſeiner ungebührlichen Anſprache dergeſtalt überzeugt, daß er ſich zum Weichen entſchlieſſen muſſte, ſo, daß in drey Exemplarien des Vormundſchafft-Re-

(f) Man beliebe nachzuſehen im 6.ten Theil diſer Geſchichte ſ. 85. §. 58. und im 8.ten Theil ſ. 119. §. 76.

Digitized by Google

1668. ceſſes der Würtenbergiſche Geſandte und erſt im vierten der Heſſiſche den Vorzug in der Unterſchrifft behielte. Entzwiſchen wurde von ſeiten des Kayſers ſeinem einſtweilen verordneten Principal-Commiſſarien Graven von Weiſſenwolf befohlen den Sicherheits- und Reichs-Verfaſſungs-Puncten in Vorſchlag und das Capitulations-Weſen vollends zu Ende zu bringen. Jener erforderte bey dem hergekommenen weitläufftigen Plan zu handeln ſehr viele Zeit und Berathſchlagung, weil man vorher nach Herzog Eberhards Erinnerung die Matricular-Anſchläge berichtigen muſſte. Dann bey der einzigen Frage, wie man den bekanntlich allzuhoch angeſchlagenen Ständen nur einsweilen, bis die Matricul eine feſte Verfaſſung bekäme, einigermaſſen nach der Billigkeit helffen und einen Anſchlag zur Auffſtellung hinlänglicher Mannſchafft zur Behauptung der allgemeinen Ruhe machen könnte, wuſſte man bey ſo vielerley Meynungen nicht einmal einen Schluſſ zu faſſen. Und gleichwohl war man mit der Ueberlegung: ob? und wann der Reichstag ein Ende nehmen ſollte? bey allen Collegiis beſchäfftigt. Des Würtembergiſchen Geſandten Gegenwart wurde jetzo ſehr nöthig zu Regenſpurg, damit dem Schwäbiſchen Krayß kein Nachtheil zugedacht würde, als welcher inſonderheit noch die Klage führte, daß er gar zu hoch angelegt wär und ſtarken Widerſpruch obgedachter maſſen anhören muſſte. Dann kein Schwäbiſcher Krayß-Stand hatte einigen Geſandten mehr auf dem langweiligen Reichstag, als der einige Biſchoff von Coſtanz, welcher aber ſeine Stimme dem Bambergiſchen, mithin einem ſolchen Geſandten übertragen, der von des Schwäbiſchen Krayſes Beſchaffenheit keine Kenntnus hatte und der Baden-Durlachiſche führte allezeit ganz ſonderbare Meynungen. Bidenbach könnte deßwegen wenige Hoffnung machen, daß er mit ſeinem und den ihm beyſtimmenden wenigen Votis viels erheben dörffte. Solche Ausſichten hinderten aber die Reichs-Stände nicht endlich den 20. Octobr. den Schluſſ abzufaſſen, daß der Reichstag innerhalb 4. Monaten ein Ende nehmen ſolte. Weil aber der Kayſer ihnen die Schande zu Gemüth geführt hatte, daß über alle diejenige in der Reichstags-Propoſition enthaltene Puncten nicht das geringſte innerhalb 6. Jahren berichtiget worden, ſo wurde dieſem Reichsſchluſſ angehänget, daß zuvor alle bißher verhandelte und doch nicht gänzlich erledigte Sachen zu einem allgemeinen Schluſſ gebracht werden möchten. Hier ergriffen die ſogenannte mehrere weltliche Fürſtliche die Gelegenheit heftig bey den Churfürſten auf eine Erklärung wegen des Anhangs zu dem Epilogo der Wahl-Capitulation zu dringen, zu welcher ſie ſeit etlichen Monaten nicht gelangen konnten. Dann ſie verwahrten ſich, daß ſie im Fall eines Ausſtoſſes vor aller ſchweren Verantwortung ſicher ſtehen wollten und alle Schuld auf die Churfürſten fallen müſſte. Diſe vereitelten aber auch diſen Verſuch, weil ſie nun auf das neue diſe Materie unerörtert bleiben zu laſſen den feſten Vorſatz gefaſſet hatten. Es mengte ſich ohnehin ein anderer weit wichtigerer Handel mit ein, als der Franzöſiſche Geſandte vermittelſt eines Memorials ein Schreiben von ſeinem

König

König an die Comitial-Gesandte einhändigte, worinn er ihnen zu vernehmen gab, daß sein Absehen dahin gienge die in dem Aachischen Frieden erlangte Niderländische Herrschafften in eben der Verbindung mit dem Reich zu behalten, wie sie vorher Spanien gehabt, zumahl die Teutsche Reichs-Stände sehr vieles zu diesem Frieden beygetragen hätten, und er weit entfernt sey etwas von dem Reich abzureissen, sondern vielmehr das seinige zur Reichs-Vertheidigung beyzutragen verlange. Der Gesandte füate aber hinzu, daß der König schlennig wissen wolle, ob das Reich ihn als einen Mit-Stand aufzunehmen oder die erhaltene Lande seiner vollkommenen Wottmässigkeit zu überlassen geneigt wär? Diser so unvermuthete sehr stachelichte Vortrag verwirrte die Gedanken der Gesandten ausserordentlich. Und der Würtenbergische hielte ihn für so wichtig, daß er zu dem Herzog eylete sich Raths zu erholen, ob er schon die Anzeige davon schon schrifft ich gethan hatte. Auf beeden Seiten zeigten sich trifftige Gründe dem Begehren des Königs auf eine oder die andere Weise entgegen zu gehen. Die Würtemb. Räthe hofften noch, daß das Hauß Oesterreich Mittel finden würde solche zweydeutige Frage nicht zur Berathschlagung kommen zu lassen. Wollte man den König als einen Mit-Stand erkennen, so war gleichwohl zu besorgen, daß er die Ansprache zur Kayser-Krone hervorsuchen und mit Gewalt oder durch seine Freunde geltend machen dörffte, welches insonderheit die Evangelische äusserst zu vermeyden hatten. Der Gesandte aber bekam den Befehl seine Meynung so lang möglich zu hinterhalten, sich mit ermanglendem Verhaltungsbefehl zu entschuldigen und anderer Höfe Gedanken auszuforschen. (g) Alle waren aber mit Herzog Eberhard gleicher Meynung. Dann als diese Sache zu jedermanns Verwunderung schleunig in die Umfrage gestellet wurde, so erwarteten noch alle Gesandte die nöthige Verhaltungs-Befehle und es kamen Umstände endlich darzu, daß man, weil solche Instructionen sehr langsam oder gar nicht einlieffen, der fernern Umfrage überhoben seyn konnte. Entzwischen beschäfftigte man sich mit der Sicherheits-Materie, da man wegen der Aufstellung einer Reichs-Armee sich aus dem Zweifel nicht herauswickeln konnte, welchen Weeg man dann betretten sollte. Endlich fassten die Churfürsten und der mehrere Theil des Fürstlichen Collegii den Schluß, daß jeder Reichs-Stand sich wegen der Anzahl seiner stellenden Mannschafft selbst erklären sollte. Herzog Eberharden gefiel solcher nicht, weil er wohl einsahe, daß diser Weeg nur zur Verwirrung und Verzögerung diente. Er tröstete sich damit, daß man den begangenen Fehler einsehen und den von ihm angerathenen Weeg dennoch betretten dörffte. Er bedaurte aber, daß indessen so viele Zeit und vergebliche Kosten unnützlich verschwendet würden, indem er vielmehr glaubte, daß man es jedem Krayß zur Erklärung überlassen sollte, da er sich erbothe sein Contingent zu einem einfachen Römer-Monat auf zween Dritteile des Wormser-Anschlags zu stellen. Der Kayser begehrte nichts destoweniger bey solchen 1668

(g) vid. Beyl. num. 40. 41. 42.

1669 bevorſtehenden Koſten eine Beyſteur von wenigſtens 50. Römer-Monaten von jedem Reichs-Stand, welches nach der damahligen Verfaſſung der Staats-Oeconomie, neben der Veranſtaltung einer Krayß-Verfaſſung, inſonderheit bey damahligem Geld-Mangel, nicht wohl ſtehen konnte. Weil auch der Kayſer den Vorwand brauchte, daß diſer Beytrag zu Erhaltung der Veſtungen in Ungarn angewendet werden ſollte, ſo bezeugten die meiſte Stände keinen Luſt darzu und Herzog Eberhard wollte vorher auf diſem langweiligen Reichstag die dahin verwieſene Materien und inſonderheit den punctum reſtituendorum und capitulationis perpetuæ berichtigt wiſſen, ehe er ſich zu etwas erklärte.

§. 94.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres wurde verglichen, daß von dem Reich 20000. Mann zu Fuß und 10000. zu Pferd aufgeſtellt werden ſollten, wobey auch die Anregung geſchahe, daß die Kriegs-Aemter der Krayſe ebenmäſſig auf dem Reichstag erwählt werden könnten. Diſer Gedanke wollte aber dem Herzog nicht gefallen, weil er beförchten muſſte, daß die Krayß-Oberſten-Stelle durch die Mehrheit der Stimmen ſowohl jetzt, als in Zukunfft ſeinem Hauß entzogen werden dörffte. Weil es aber auch wider das Herkommen lieff, ſo beharrte er nur darauf, daß man zwar zu Regenſpurg den Krayſen die Beſtellung ihrer Aemter auferlegen, aber keine Wahl vornehmen, ſondern dieſelbe den Krayſen überlaſſen möchte. Nun zeigte ſich bey diſem Reichs-Schluſſ ſogleich der vom dem Herzog vorgeſehene Fehler. Dann die meiſte Schwäbiſche Krayß-Stände erbothen ſich nur auf ein Drittel oder gar ein Viertel ihres Wormſer-Auſchlags. Und bey den übrigen Krayſen gieng es nicht beſſer, bey welchen Erklärungen die Zahl der 30000. Mann einen allzugroſſen Abgang erlitte und kaum 10000 aufgeſtellt werden konnten. Man muſſte demnach auf ein ander Mittel denken, wobey es aber ebenmäſſig langſam hergieng. Herzog Eberhard drang deßwegen neuerdings ſehr auf die Erſetzung der Kriegs-Stellen, durch deren Beyſtand er hoffte wenigſtens bey dem Schwäbiſchen Krayß eine beträchtlichere Anzahl Völker zuwegen zu bringen. Dann er bemerkte, daß die ganze Reichs-Verfaſſung unumgänglich auf die hiebevorige Reichs-Verordnungen, den Weſtphäl. Friden und den jüngſten Reichs-Abſchied, mithin auch auf die wohlverfaſſte heylſame Executions-Ordnung gegründet werden müſſte, wann man anderſt den Zweck einer allgemeinen Ruhe errichen wollte, wobey vornehmlich die Krayß-Obriſten-Stelle und andere Aemter zu erſetzen ſehr nöthig war. Er hoffte damahl, daß ein Reichs-Abſchied erfolgen würde und begehrte, daß diſer Punct demſelben mit Nachdruck einverleibet würde. Der Würtemb. Geſandte ſtimmte aber den 15. Febr. gegen dem Herzog, wie bishero, die alte Klaglieder an, daß in diſem Reichs-Verfaſſungs-Puncten alles in mehr

als

Digitized by Google

als Babylonischer Verwirrung sey und man sich bey auswärtigen Staaten zu 1669
schämen Ursach habe, indem, was einestags für gut und geschlossen angenommen worden, am folgenden wieder umgeworffen würde, niemand auf die allgemeine, sondern nur auf seine eigene offt nur vermeynte Wohlfart und Interesse sehe, welche doch hernach mit der allgemeinen Noth leyde. Er machte aus allem disem Vorgang den guten Schluss, daß die Kron Frankreich solche Verwirrung wohl durch ihren Gesandten Gravell bemerke und sich dieselbe zu nuß machen werde, wie hernach zu unwiederbringlichem Schaden des Reichs erfolget ist. Doch wurde endlich bey dem Fürstlichen Collegio der für beständig angegebene Schluss gemacht, daß das punctum securitatis, wie es in das reine zu bringen, an die Krayse verwiesen werden sollte, worzu sich auch die Churfürsten gleichwohl nicht ungeneigt erzeigten ein anderwärtiges Reichs-Gutachten zu vergleichen. Die Sache änderte sich aber wider Vermuthen, als verschiedene Gesandte von ihrer bißherigen Meynung abermals abgiengen und Baden-Durlach sich nicht mehr zur Verweisung an die Krayse verstehen wollte, sondern durch den Bremischen Gesandten unter Anrühmung des Durlachischen Eyfers und Sorgfalt für die allgemeine Sicherheit des Reichs gegen auswärtigen Gewalt seinen Mißfallen über die viele dabey vorkommende Schwürigkeiten und Hindernusse bezeugte, endlich aber sich erklärte, daß, weil alle bißher vorgeschlagene Wege zu Erreichung des gesuchten Endzwecks nicht zulänglich seyn wollen und die Verweisung der Sache an die Krayse auch nicht dienlich sey, indem die Stände unter sich eben so wenig einig werden wollten oder könnten, das beste Mittel seyn würde, wann jeder Staud nach seinem alten Matricular-Anschlag beytragen wollte, wie er sich dann darzu selbst erbothe. Widenbach bemerkte aber in seinem Bericht, daß dises Fürstl. Hauß nach jedermanns Vermuthen sich die Rechnung mache, daß einige Krayse und insonderheit der Schwäb- und Ober-Rheinische nicht bey dem Wormser-Anschlag bleiben und es folglich auch an seine Anerbietung nicht mehr gebunden seyn würde. Würklich wurde auch im Fürsten-Rath den benennten Krayseu ein zeitlicher Nachlass bewilligt, bis eine vollständige Berichtigung der Matricul erfolgte. Das Churfürstl. Collegium zernichtete aber denselben den Genuss, indem es diss Gewogenheit nur auf diejenige einschränkte, welche etwas von Land und Leuten verlohren hatten, womit aber andern, welche durch Krieg oder andere Unfälle um ihre Kräffte gekommen, wenig gebolfen war. Zu gleicher Zeit erhielte Herzog Eberhard auf Absterben Marggr. Albrechts von Onolzbach, welcher denselben neben dem Churfürsten von Brandenburg und Landgr. Ludwigen zu Hessen zu einem Vormünder seiner minderjährigen Kinder ernennt hatte, von dem Kayser ein Tutorium solche Vormundschafft im Namen desselben als obersten Vormunds zu führen, worüber der Würtemb. Agent Jonas Schrimpf die Vormundschaffts-Pflicht im Namen des Herzogs vor dem Reichs-Hofrath ablegte.

§. 95.

1669 §. 95.

Den 21. Januarij kamen die Deputierte der mehrern Fürstlichen nemlich Pfalz-Neuburg und Schwedisch-Bremen mit den Churfürstlichen Maynz und Bayern wegen der Capitulation zu einem scharfen Wortwechsel, indem dise schlechten Lust bezeugten dise Materie zur offentlichen Berathschlagung kommen zu lassen und die Vereinigung mit dem Fürsten-Rath zu befördern, wobey sie von jenen den derben Vorwurff unter die Augen vernehmen musten, daß sie wider gegebenes Wort von demjenigen, was sie nun zwey Jahr her mit den Fürstlichen über die Differentias zwischen beeder Collegien Schlüsse und Erinnerungen gehandelt und verglichen, schlechterdings unter unzulänglichem Vorwand wieder zurückgehen wollten. Weßwegen die mehrere Fürstliche disen zu verstehen gaben, daß, weil sie aus den Kaiserlichen Erinnerungen nur dasjenige, worinn der Kayserl. Hof mit den Fürstlichen nicht einerley Gedanken führte, herausnähmen und hingegen, wo diser Hof eine Unzufridenheit über die Churfürstliche Sätze bezeugte, solches nicht berührten, dise ihnen nicht verargen könnten, aus dem nemlichen Grund in Sachen, welche das Churfürstl. Collegium betreffen, den nemlichen Pfad wider dieselbe zu betretten, worzu man Gelegenheit im Ueberfluß habe. Man erwartete damahl das Ende dises Reichstages und der Herzog bedaurte sehr, daß bey denen damahligen Aussichten das punctum securitatis publicæ nicht zum Stand kommen sollte. Dann man konnte sonst nicht begreiffen, warum die Churfürsten noch immer so unbeweglich auf den Particular-Erklärungen der Stände wegen ihrer Anzahl Völker zur Reichsarmee beharrten, ungeacht am Tag lage, daß damit nicht auszukommen wär, da man zu des Reichs nicht geringer Verschimpfung und Verkleinerung bey allen auswärtigen Potentaten und Republiken gleichsam im finstern tappe und dises wichtige Werk mit solcher Erstaunungswürdiger und beharrender Kaltsinnigkeit behandle, wie auch in der Capitulations-Materie alles zwischen den Chur- und Fürsten verglichene von den ersten wieder umgestossen und die darüber zugebrachte edle Zeit mit schwerem Kosten zersplittert werden wolle. Nun stunde es weder in des Herzogs, noch anderer für die Wohlfart des Reichs sorgfältiger Stände Kräfften solchen schweren Stein zu heben und es stund ihnen nichts mehr übrig, als daß, wann alle so erhebliche und billige Vorstellungen nichts verfangen wollten, sie sich wenigstens auf Anrathen Herzog Eberhards mit gutem Grund und Glimpf dahin verwahrten, " damit sie ihrerseits an dem anscheinenden Ausstoß und Nachbleibung dergleichen „ höchstwichtiger und entweder der wahren Reichs-Ruhe Versteigung oder Schwächung nach sich ziehender Ungelegenheiten jetzo und ins künftige bey der Nachkommenschafft entschuldigt bleiben könnte." Er hatte aber in sonderheit auch ein grosses Mißfallen, daß, als der Brandeburgische Gesandte das punctum restitutionis wieder auflebend machen wollte und wegen einiger der Reformierten Gemeinde zu Grüneubach

von

von den Catholischen aufstringender Drangsalen und Beeinträchtigungen sich beklag- 1669
te, die übrige Evangelische ihn nicht zu unterstützen begehrten, ungeacht diser Punct einer der fürnehmsten war, welche auf diser Reichstag verwiesen worden. Er war auch um so weniger gering zu schätzen, als man der Catholischen Eyfer von Tag zu Tag neuerdings verspüren musste, wie sie die vermög des Westphäl. Fridensschlusses restituirte Stände des ihrigen wieder zu entsetzen suchten. Dann es beschwerte sich eben dazumahl auch die Stadt Leutkirch, daß die Landvogtey in Schwaben derselben wider den bemeldten Frid. art. V. §. 11. bey Absterben Catholischer Burger anstatt eines Evangelischen andere von ihrer Religion einzunehmen aufdringe und auf Verweigerung sie durch allerhand Zwangs-Mittel darzu zwingen wolle. „ Herzog Eberhard wurde dardurch „ veranlasst als Ausschreibender Krayß-Fürst an die Kay. May. ein Fürbittschrei- „ ben ergehen zu lassen und seinem Gesandten zu befehlen, daß er sich mit andern „ Evangelischen vertraulich unterreden und durch dises Exempel desto nachdrucksamer „ erweisen solle, wie hart und wider alle Billigkeit aus blindem Eyfer die Evange- „ lische Glaubensgenossen in dem Schwäbischen Krayß bedruckt werden wollen, da- „ mit auch andere sich desto eher dahin vermögen lassen sich solcher nothleydenden Mit- „ stände so viel eyfriger anzunehmen und ihnen die hülfliche Rettung von gesamter Hand „ angedeyhen zu lassen, überhaupt aber den punctum restituendorum & grava- „ minum desto mehr vor Endigung des Reichstags sicher zu stellen. " Anstatt dessen wurden einige und insonderheit die Chur-Sächsische Gesandten über der Unbeugsamkeit der Catholischen müde und verdrossen, welches Herzog Eberharden sehr zu Gemüthe drang, indem er so gar nicht für rathsam oder vor Gott und der Nachkommenschafft verantwortlich, sondern dajür hielte, " daß es eben mit bißheriger wieder „ den Friedenschluss abgesehener Verzögerung einer denen noch beschwehrten und nicht „ restituierten Stände schuldigen und Fridensschlussmässigen Genugthuung den bereits „ Hülfe gesundenen Ständen und zumahl auch allen Evangelischen Chur-Fürsten „ und Ständen um so viel mehr zu gebörigen Wachsamkeit angesagt sey nicht eben nur „ sich selbst in der erlangten Restitution fest zu setzen, sondern auch seinen noch Be- „ schwerde leydenden Mitständen zu gleichmässiger Erlangung ihres Rechten nicht we- „ niger behülflich zu seyn. Wobey der Herzog seinen Gesandten erinnerte, daß es „ immer ein und andern Orts Leute gäbe, welche mit den Catholischen umzugehen „ nicht gewohnt seyen und deßwegen sich nicht wohl beybringen lassen, daß dise so un- „ beugsam sich bezeugen, weßwegen von denjenigen Evangelischen Gesandten, „ welche in vermischten Krayßen gesessen und auf allen Seiten mit Catholi- „ schen umgeben, mithin ihrer harten Bezeugungen gewohnt seyen, den andern „ ungeübten desto nachdrücklichern Unterricht und mit Beweisen aus dem Ver- „ fahren im Schwäbischen Krayß der Glaube in die Hand gegeben werden müsste. " Und weil der Chur-Brandenburgische unumehr den Weeg es dahin einzuleiten gefunden hatte, daß wegen der Grünenbacher Gemeinde ein Schreiben sowohl an

1669 den Kayser, als auch die beede ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kraysses abgegeben wurde, so gab Herzog Eberhard den Vorschlag an die Hand, daß der Brandenburgische Gesandte auch zur Mitwürkung wegen aller anderer A. C. verwandten vermocht werden dörffte, damit auch zu diser noch Nothleydenden ebenmässiger Hülfe ein bewegliches Schreiben an die Kay. May. abgelassen werden möchte. Wann aber auch dises nichts verfangen und nach Endigung des Reichstags nicht allein den noch nicht restituierten Ständen ihre bißherige Hoffnung zu dem ihrigen wieder zu gelangen zerrinnen, sondern auch den schon restituierten mit Beeinträchtigung und Bedrückung noch ferner zugesetzt werden wollte, so meynte er, daß den Evangelischem nicht verdacht werden könnte, wann sie das äusserste Mittel ergriffen und an die mit-pacisicierende Kronen Frankreich und Schweden ihre Fridensschluß-mässige Hülfe suchen würden, obschon aus erheblichen Ursachen diser Weeg sonsten bestmöglichst zu vermeyden und im Reich ohne Zuthuung auswärtiger Vermittlung in friedlichem und ruhigem Vernehmen zu leben sich mehrers zu befleissen wär. Es ereignete sich eben dazumahl auch, daß eine Commission von dem Reichs-Hof-Rath auf Baaden-Baden und die Stadt Worms wider die von Würtenberg und Costanz wegen der Pfarr zu Ober-Oewißheim gleich nach dem Fridenschluß verfügte Restitution erkannt und von den Catholischen solche wieder zu vernichten sehr stark betrieben wurde. Der Beystand der auswärtigen Kronen wäre solchemnach sehr nöthig gewesen, weil dises Reichs-Gericht auf sich nahm in solchen Fällen wider den Fridenschluß zu erkennen und solchen zu durchlöchern. Man gebrauchte das Mittel dabey, daß man zwar Commissarien von beederley Religionen ernannte, aber gemeiniglich aus den Evangelischen einen schwächern Stand erwählte, welcher dem mächtigern Catholischen sich entgegen zu setzen das Vermögen nicht hatte. Allein es war fast unbegreiflich, daß sowohl auf dem vorigen und dermahligen Reichstag, als auch bey dem Frankfurter Deputations-Convent die Kron Schweden als pars compaciscens principalis und die vornehmste Evangelische Reichs-Stände so schlechten Eyfer erwiesen ihren Glaubensgenossen den schuldigen Beystand angedeyhen zu lassen.

§. 96.

Weil nun wegen der Gemeinde zu Grünenbach ein Schreiben an Würtenberg und Costanz gedachtermassen abgienge, so wurde zwischen diser und dem Brandenburgischen eine Conferenz veranlasst. Der Bambergische Gesandte, welcher dermahlen das Costanzische Votum vertratt, bekam aber von Costanz den Auftrag eine Verwirrung zu machen, damit dise Sache erschweret oder gar zernichtet würde. Dann er masste sich im Namen dises Bischoffs ein Condirectorium an, welches bißher niemahl gesucht worden. Der Herzog merkte die Absicht gar wohl und, obschon der Gesandt-

Digitized by Google

Gesandte solche Neuerung widersprach, befahl gleichwohl demselben, daß er 1669
dem Bambergischen bey Beharrung seines unbefugten Unternehmens die Abadung nochmals ernstlich widerholen und wohl einprägen sollte, daß, gleichwie der Bischoff von Bamberg sich in seinem Krayß-Directorio wegen der habenden fränkischen Krayß-Kanzley von Onolz- oder Culmbach keinen Eintrag thun lasse, also der Herzog sich versehe, daß er in zeit seiner tragenden Costanzischen Substitution demselben in Ansehung des disseitig erweißlich hergebrachten Directorii fernere Beeinträchtigung anzumassen sich nimmer unterstehen würde. Nichts desto weniger fuhr diser Gesandte fort dem Bischoff ein Condirectorium beyzumessen zu einem neuen Beyspiel, wie hart die Catholische in dem Schwäbischen Krayß auf den unbefugtesten Aussprüchen bestünden. Dann er entschuldigte sich, daß er ausdrücklichen Befehl darzu habe, indem der Bischoff dem Herzog zwar die Canzley und deren Beobachtung, übrigens aber kein vollkommenes Directorium geständig sey, sondern ein Condirectorium zu haben behaupte, weßwegen die Belieferung ein und anderer Schreiben eben sowohl an Costanz, als an Würtenberg geschehen könnte und gleichgültig wär, welchem Theil sie zu erst behändigt würden, indem jeder dem andern dieselbe zuschicken könnte. Der Herzogl. Gesandte protestierte wider solche Aussprach, weil er keinen Condirectorem jemals erkannt habe und von Jahrhunderten her das Hauß Würtenberg solches Recht allein hergebracht und ruhig dabey gelassen worden, weßwegen sich der Herzog auch bey dem Bischoff von Bamberg beschwehrte, und sich auf den im Jahr 1662. getroffenen Verglich beruffte, worinn Costanz sich erklärte, daß es den Herzog und seine Nachkommenschafft alle bißhero gehabte Rechte ungehindert fort und fort ausüben lassen wollte und nur allein verhoffe, daß dises Fürstl. Hauß des Worts Directorii in den Aufsätzen etwas sparsamer und da es die Stände etwa selbst an die Hand geben, gebrauchen wollte. (h) Diser Stritt wurde aber einiger massen auf dem Reichstag unterbrochen, als der Principal-Commissarius von Weissenwolf einsmals ein Decret den 26. Febr. an das Reichs-Directorium ergehen lieff um zur Berathschlagung zu bringen, wie der Reichstag fortgesetzt werden könnte, nachdem der Termin zur Aufhebung desselben schon zu Ende gieng und man nicht voraus sehen könnte, wie bey der Lage der damaligen Umstände, da alles in die Länge gezogen wurde, solches mit guter Art geschehen und die angegriffene Materien ausgearbeitet werden könnten, indem es, wie die Worte des Decrets lauteten, sonst zu der ganzen Teutschen Nation Schimpf und Disreputation

(h) Actenmässiger gründlicher Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Hochfürstl. Krayß-Ausschreibamts in Schwaben und des damit verknäpfften, und dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg von mehr als 200. Jahren privative zustehenden Directorii nebst dessen vorzüglichen Prærogativen, Functionen und Befugsamen.

Digitized by Google

1669 gereichen würde, wann man ohne Reichs-Abſchied und alſo unverrichter Din-
gen nach ſo langer Zeit von einander gehen ſollte. (i) Herzog Eberhard
konnte ſich aber ſchlechte Hoffnung machen, daß, da man nun in ſechs ganzen Jah-
ren nichts zum Schluß bringen können, jetzo bey ſo geringer Anzahl der Geſandten
in einem Viertel- oder halben Jahr etwas erhalten werden könnte. Er meynte dem-
nach, daß es beſſer wär, wann man gleichwohl den Reichstag aufheben und die ver-
geblich anwendende Koſten abſchneiden wollte, als ſich mit deſſen Fortwährung in
noch gröſſern Schimpf und Schaden ſetzte. Der Kayſerl. Hof ſtund aber in dem
nicht ungegründten Verdacht, daß es demſelben nicht um die unberichtigte Sachen zu
thun ſey, ſondern, daß er vor Ausgang des Reichstags die begehrte 50. Römer-
Monate zu haben wünſchte, welche er ohne einen Reichstag nicht hoffen durfte.
Dann der Kayſer ſchrieb deßwegen ſelbſt an den Herzog, welcher ſich aber mit der
Armuth ſeiner Unterthanen entſchuldigte, zumahl das Rebwerk im verwichenen Früh-
ling durch den ganzen Theil des Landes, wo daſſelbe nicht bezogen geweſen, von der
Kälte groſſen Schaden gelitten hatte. Nichts deſtoweniger erhielte der Geſandte den
Befehl, wofern die Frage: Ob man diſen Beytrag bewilligen ſollte? durch die Mehr-
heit beſchloſſen würde und man auf eines jeden Standes beſondere Erklärung ſtark
andringen wollte, um dem Unglimpf bey dem Kayſerl. Hof einigermaſſen auszuwei-
chen, ſich auf zwölf Römer-Monate heraus zu laſſen.

§. 97.

Den 8ten Martii wurde alſo wegen der Prorogation des Reichstags gehandelt,
da der Würtemberg. Geſandte ſich ebenmäſſig ſehr beklagte, daß in ſo langer Zeit
nichts ausgerichtet und in puncto reſtituendorum nicht ein einiger Fall zu der
noch des übrigen entſetzter Stände Fridensſchluſſ-mäſſiger Vergnügung erledigt wer-
den können, noch wollen, noch weniger aber es das Anſehen gewinne, als ob in der
kurzen Zeit, welche zur Endigung des Reichstags beliebet worden, inſonderheit von
ſo wenigen anweſenden Geſandten ein mehrers zu erhalten ſeyn dörffte. Bey wel-
cher Beſchaffenheit der Herzog eher der Meynung ſey den Reichstag zu ſchlieſ-
ſen, damit man ſich endlich des groſſen verderblichen Koſtens und des vor der gan-
zen Welt zu gewarten habenden Schimpfs entladen möchte. Er verwahrte
ſich aber zugleich im Namen ſeines Principalen, daß, wann aus der anſcheinenden
Uneinigkeit der Stände und Unthätigkeit des Reichstags unter jenen ein gröſſeres
Mißtrauen entſtünde und das Reich in Gefahr geſetzt würde, er entſchuldigt ſeyn
wollte, indem er bisher alles wohlmeynend gethan, was er geglaubt habe zu Abwen-
dung ſolcher Beſorgnuſſe nutzlich und nöthig zu ſeyn. (k) Diſes Votum wurde nur
von

(i) vid. Beyl. num. 43. (k) vid. Beyl. num. 44.

Digitized by Google

von Halberstatt unterstützt. Man schmeichelte sich aber zum Schein dannoch in 1669
dem Chur- und Fürstlichen Collegio es auch andern beyzubringen, als ob mit ein
und anderer Materie es so weit gekommen, daß noch darunter zu einemgemeinen Schluß
zu gelangen Hoffnung vorhanden wär. Nun hatten zwar die Churfürsten einen Aufsatz
in puncto capitulationis den mehrern weltlichen Fürsten übergeben, woraus man hoffte
mit den Churfürsten einig zu werden: der einige 25ste Articul machte aber noch Besorgnus
eines Aufstosses, indem die Evangelische die Uebung ihres Gottesdiensts für die Evangel.
Reichs-Hof-Räthe, Agenten und Sollicitanten am Kayſ. Hof begehrten und die Oesterr.
Gesandte sich vernehmen liessen, daß man sich Kayserl. Seits durchaus nicht darzu
verstehen wollte. Damit nun dem Kayser die Schuld eines Aufstosses nicht beyge-
messen werden könnte, so konnte man von den Oesterreichischen und ihrer Parthie
so viel vermerken, daß, ungeacht offentlich der Kayser die Berichtigung der Capi-
tulation verlangte, er dieselbe dennoch heimlich gern vernichtet und dahin gebracht sähe,
daß, ehe man deßhalben etwas an den Kayser durch ein allgemeines Reichs-Gut-
achten gelangen liess, es zu einem Aufstoss zwischen den Chur- und Fürsten kommen
möchte. Man machte sich um so mehr die Hoffnung darzu, als man sich schmeichel-
te, daß die Fürstliche so wenig, als die Churfürstlich-Catholische solches der Evange-
lischen Monitum in den ausgelieferten Aufsatz bringen lassen dörfften, wann es zur
offentlichen Berathschlagung käme, in welchem Fall den A. C. verwandten nichts
übrig blieb, als dasselbe unmittelbar an die Kay. May. gelangen oder zum Aufstoss
kommen zu lassen, welches eine reifliche Ueberlegung erforderte, welchen Weeg man
erwählen sollte. Es fiel aber nach der re- und correlation der Schluß den 10.
Merz dahin aus, daß man keinen gewissen Termin zu Endigung des Reichstags bestim-
men, aber die angefangene Materien zum Schluß bringen und zu Abfassung des Reichs-
abschieds Anstalt machen sollte. Des Kayſers Absicht war hingegen einengewissen Termin
zu ernennen, damit dem Vorgeben nach den Churfürsten ihre Hoffnung benommen würde
bey einem unbestimmten Termin nach ihrem freyen Willen den Reichstag unverrichter Din-
gen zu verlassen. Weil man nun vermuthen konnte, daß die Churfürsten von ihrem und dem
per re- und correlationem gemachten Schluß nicht abgehen wollten und neuen Anlaß zu
Mißhelligkeiten geben dörfften, so blieben auch die Fürsten dabey, doch daß dise den erstern zu
verstehen gaben, wie man nicht hoffe, daß es bey ihnen die Meynung haben würde die
prorogation nicht so genau zu nehmen und etwan auf kürzere Zeit einzuschränken,
als etwan noch ein und anders zu verrichten und auszumachen erfordert werde, worauf
sich die Churfürsten erklärten, daß wenigstens so viel Zeit zugegeben werde, in wel-
cher man die fürnehmste Materien ausmachen könnte.

§. 98.

Entzwischen drang sich bald dise, bald jene Materie zur Berathschlagung hervor.
Dann, wann die eine Schwürigkeit fand, so suchte man bey der andern den Lauf dises

1669 Stroms in der Bewegung zu erhalten, oder brachte eine dritte auf das Tapet, da gemeiniglich auf das starke Betreiben der Graven von Nassau Angelegenheit wegen ihrer Restitution nach der Westphäl. Friedens-Vorschrifft erwählt wurde. Im Merz-Monat dises Jahrs wurde die Sicherheit des Reichs eines besondern Augenmerks wieder gewürdiget und man sollte jetzo nur darauf bedacht seyn, wie viel jeder Krayß oder Stand zu der Anzahl der künfftigen Reichs-Armee stellen sollte. Der Schwäbische und Ober-Rheinische Krayß hatten sich aber noch nicht so von den erlittenen Trangsalen des letztern Kriegs erholet, daß sie gleichen Anschlag mit den übrigen Krayßen auf sich nehmen konnten und ersterer behauptete von je her, daß er zu hoch in der Matricul angesetzt worden. Das Unvermögen war so augenscheinlich, daß ein fast allgemeiner Reichsschluß beede eines billichen Nachlasses bedürfftig erachtete. Nur der Braunschweigische Gesandte widersetzte sich und beruffte sich auf ältere Reichs-Abschiede, daß ein solcher Nachlaß nicht ohne genaue Untersuchung geschehen könnte. Der Würtenbergische Gesandte antwortete ihm aber, daß es nicht allein in ältern Zeiten eine andere Beschaffenheit damit gehabt, sondern auch von allen dreyen Collegiis ein Schluß abgefasst worden, von welchem nicht so leicht abgewichen werden könnte, zumahl einem oder etlichen wenigen Ständen nicht frey stehen könnte solcherley Reichs-Schlüsse umzustossen, worinn er auch von Bayern und andern Ständen Beystand fand. Nun wurde dem Schwäbischen Krayß anstatt der ihm Matriculmässig obligenden 3000. Mann zu Fuß und 1600. zu Pferd dermahlen nicht mehr als 2000. zu Fuß und 1000. zu Pferd angemuthet. Herzog Eberhard würde mit disem Nachlaß sehr zufriden gewesen seyn, wann sich nur bey Austheilung diser Mannschafft durch den ganzen Krayß nicht Aussichten zu grossen Schwürigkeiten zeigten, weil die meiste Stände einen stärkern Nachlaß verlangten, und das Churfürstl. Collegium sich hätte entschliessen können disen Sicherheits-Puncten an die Krayse zur Vergleichung zu verweisen. Es war ihm ohnehin bedenklich die 1000. Mann zu Pferd aufzustellen, weil die dem Krayß bey letzterm Türkenkrieg auferlegte 600. Pferde mit gröster Mühe beygebracht werden konnten. Und als die Chur-Maynzische, Oesterreichische-Pfalz-Neuburg- und Culmbachische Gesandte zusamen tratten einen Plan zu verfertigen, wie viel jeder Krayß zu Aufstellung der obgedachten 30000. Mann zu geben hätte, wollten sie auch den Würtenbergischen darzu ziehen und ihn dahin überreden im Namen des Schwäbischen Krayses 3500. Mann zu übernehmen, welches er aber zu thun verweigerte und sich nur ohne Meldung des gemachten Schlusses auf seine bißherige Vota wegen dermahligen noch entkräfftetem Zustandes dises Krayses beruffte und die Vermuthung äusserte, daß ein und anderer Stand noch einen ergiebigern Nachlaß verlangen dörffte. Und obwohl der Kayser sich den Nachlaß des Ober-Rhein- und Schwäbischen Krayses wohl gefallen liess, so wollten sich doch die Braunschweigische Gesandte noch nicht beruhigen, sondern unterstunden sich offentlich wider disen Reichs-Schluß und Kayserliche Genehmigung

zu

zu proteſtieren. Die Directoria bezeugten ſich dabey ſehr gleichgültig, welches den 1669
Herzog um ſo mehr beſremdete, als eben dazumahl der das Oeſterreichiſche Directorium führende Speidel an denſelben einen Trunk Neckar-Weins begehrte und ſolch Geſchenk als eine Schuldigkeit forderte, weil er im Jahr 1638. mit des Herzogs Immiſſion in ſeine Lande als ein Kayſerlicher Regierungs-Mitbedienter meiſtens beſchäfftigt geweſen und von Burkarden und Jägern die Verſicherung erhalten hätte, daß er von Zeit zu Zeit mit einem ſolchen Trunk erfreuet werden ſollte, worzu er ſich jeżo deſto gröſſere Hoffnung maehte, weil er eine Reichs-Hof-Raths-Stelle erhalten hatte, wo er dem Herzog ſeinem Vorgeben nach wichtige Dienſte leiſten könnte. Er war ein Schüler und Anhänger des Beſolds, mit welchem er auch zur Catholiſchen Religion übergegangen, in die Kayſerliche Dienſte getretten und bis in ſein Ende darinn geblieben, dagegen Beſold als ein Verräther von dem Kay. Hof erkannt andere Dienſte ſuchen muſſte. Den damahls in dem Fürſtl. Collegio zu Tübingen ſtudierenden jungen Graven Georg Philippen zu Ortenburg erhielte hingegen Herzog Eberhard bey der Evangeliſchen Religion. Dann als deſſen zur Catholiſchen Religion übergetrettener Vater geſtorben war, ſo begehrte ihn ſein gleichmäſſig Catholiſcher Vetter, welcher die Ortenburgiſche Lande adminiſtrierte, ſowohl diſen noch minderjährigen Graven in ſeine Gewalt und zu diſer Religion zu bringen, ſondern dieſelbe auch in deſſen Landemit Gewalt einzuführen. Es war ſchon alles veranſtaltet, als er unter Beyſtand anderer Evangeliſchen Fürſten von Herzog Eberharden nach Schweden geſchickt und ſeines Vettern Abſichten vereitelt wurden.

§. 99.

Endlich wurde den 15. April die Kayſerl. Reſolution wegen Fortſetzung des Reichstags den Geſandten eröffnet, daß Ihre May. ſich dieſelbe zwar bey den vorligenden Umſtänden gefallen lieſſen, aber die Directoria und Geſandſchafften angelegenlich erinnerten die bisherige Mängel des Reichstags zu verbeſſern, worüber die patriotiſche Stände vergebliche Klagen führten. Dann der Kayſer ermahnte die Directoria die Deliberationen in allen Collegiis mit ſonderm Fleiß zu befördern, diſe aber und die Geſandſchaffren zu rechter Zeit zuſamen zu kommen, in dero Votis ſich der möglichſten Kürze zu befleiſſen, keine vorhergegangene unnöthiger Weiſe zu widerholen, die re- und correlationes zu beſchleunigen und nach dem Exempel der bey vorigen Reichstägen geweſenen Geſandten, welche nicht nur die Deliberationes und Umfragen, ſondern ſo gar die re- und correlationes in wichtigen Materien in einem Rathstag angetretten und beſchloſſen hätten, ſich nicht weniger rühmlich zu verhalten. Er wünſchte dabey, daß ſo gleich mit Aufſetzung eines Reichs-Abſchieds ein Anfang gemacht, und vor Beſchlieſſung des Reichstags und ohne Kayſerl. ausdrückliche Bewilligung nicht von einander gettrétten oder der Reichstag aufgehoben würde (1). Was

(1) vid. Beyl. num. 45.

diſe

1669 diſe Kayſerl. Willens-Meynung für ſchlechte Würkung gehabt, wird die Folge zeigen. Dann es wurde derſelben weder von den Directoriis, noch dem Churfürſtl. Collegio nachgelebt und der Würtemb. Geſandte klagte in ſeinen Berichten noch immerzu, daß die Fürſtliche Geſandte ſo viele edle und koſtbare Zeit verſplittern und meiſtens, wo nicht immerzu, bis gegen Eilf Uhr auf die Directoria und Churfürſtl. Schlüſſe warten müſſten, da man nimmer zur Berathſchlagung kommen konnte. Die Möglichkeit aber einen Reichs-Abſchied zu verfaſſen, wo über alle die Puncten, welche in der Reichstags-Propoſition enthalten waren, nicht das geringſte geſchloſſen worden, konnte niemand begreiffen. Man verwunderte ſich nur, daß, da der Kayſer genaue Nachricht von den Reichstagshandlungen hatte, derſelbe ſogleich einen Anfang des Abſchieds ſehen wollte, und vermuthete, daß er dem Chur-Maynziſchen Directorio dardurch einen ſpöttiſchen Verweiß geben wollen. Die Churfürſtliche Gegenerklärung auf der mehrern weltlichen Vorſchläge wurde ſchon lang vergeblich erwartet, weil die drey Evangeliſche Churfürſten die freye Religions-Uebung der Reichs-Hof-Räthe, Geſandten, Agenten und Sollicitanten am Kayſerl. Hof in den erſten Articul der Wahl-Capitulation eingerückt haben, die Geiſtliche aber ſolches nicht zugeben wollten, ſondern das Mittel vorſchlugen, daß die Evangeliſche ſolches Begehren beſonders an diſem Hof ſuchen ſollten. Diſe wurden darüber verdrüßlich und beſchloſſen untereinander, daß, wann der Kayſer auf die Bewilligung der 50. Römer-Monate dringen wollte, ſie ſich zu nichts erklären wollten, als bis zuvor in den beeden Hauptpuncten der beſtändigen Wahl-Capitulation und Reſtitution der noch beſchwehrten Stände etwas gewiſſes und vergnügliches geſchloſſen wär. Herzog Eberhard befahl deßwegen den 26. May ſeinem Geſandten mit den vorſitzenden einzuſtimmen, zumahl als dieſer berichtete, daß ſich die Churfürſtliche vermerken lieſſen, als ob ſie in der Capitulations-Materie faſt eher zuruckgehen, als ſich zur vollkommenen Berichtigung derſelben entſchlieſſen dörfften. Man warf die Schuld auf den Kayſerl. Hof, von welchem verlauten wollte, daß derſelbe nicht nur an alle Catholiſche Fürſten geſchrieben haben ſollte ihrer Seits dem obbemeldten Verlangen der Evangeliſchen weder etwas zu geſtatten, noch daſſelbe in das Reichs-Gutachten kommen zu laſſen, ſondern auch daß derſelbe des Kayſers und der Churfürſten Hoheit, Würde und Vorzügen verträglicher erachte, wann die Capitulations-Materie dermahlen in dem bißherigen Zuſtand gelaſſen und auf andere Zeiten und Reichstäge oder vielleicht ad Calendas græcas verwieſen werden könnte. In diſem Fall nun beſorgte man, daß der bißher zur Berichtigung diſer Materie gut geneigte Churfürſt zu Maynz irr gemacht werden dörffte, indem man verſpürte, daß er mehrere Achtung gegen dem Kayſerl. Hof zu bezeugen anfange, welchem dann der Churfürſt von Brandenburg, der ohnehin von Anfang her keine ſonderliche Begierde die Sache zu Ende zu bringen vermerken laſſen, nebſt andern Churfürſten leicht folgen würden. Wegen der Römer-

Mona-

Monate aber wurde der Herzog sehr verdrüßlich gemacht, als das Hauß Baden sich zu der von dem Kayser verlangten ganzen Summe der 50. Monate erklärte, da derselbe und mit ihm der ganze übrige Krayß sich über ein Unvermögen beklagt und die so starke Forderung verbethen hatte. Man wußte auch gar eigentlich, daß diſes Hauß sich eben in solchem Schicksal, wie die übrige Stände diſes Krayses, befand und dessen Kräfften weit nicht hinreichten eine solche Summe zu übernehmen. Es setzte sich deßwegen selbst in den Verdacht, daß es sich nur dem Schein nach zu der ganzen Summe erbothen um des Kayserl. Hofes Gunst zu gewinnen und andere zu verleiten, solche Summ auch zu bewilligen und ihm nachzufolgen. Und wegen des puncti restituendorum beklagte sich der Würtenbergische Gesandte über der Catholischen hartes Verfahren, dessen Ausdrücke ich mich hier zu bedienen nöthig erachte. Seine Worte waren aber diſe," daß bey der Catholischen Parthey nichts, als grosse Bitterkeit und Verfolgung der Evangelischen auch in den gerechtesten Prætensionen zu verspüren sey und so gar einige Hoffnung mit der Güte in den noch restierenden Restitutionsfällen auszukommen nicht von denselben erhalten werden könnte, daß vielmehr selbige omnibus modis & rationibus trachten auch ein und andere bereits erfolgte Restitutiones durch allerhand neuerliche Gesuche wieder umzustossen und übern Haufen zu werfen. Wie dann in dem Menrodischen Fall Bamberg und der Würzburgische Subdelegierte mit den im Fridenschluß verbottenen und unzuläſſigen respective protestationen, und subterfugiis sich sehr widerlich und partheyisch erwiesen und Catholischer seits man dannoch sich vernehmen lasse, daß daran gar nicht unrecht geschehe, noch dem Fridenschluß dadurch zuwider gehandelt werde. Der Hass und Bitterkeit wider die Evangelische und möglichste Unterdrückung deren Rechte und Befugsame finde sich aber auch im höchsten Grad am Kayserl. Hof nicht weniger, indem wo nur einige Gelegenheit, Vorwand oder Schein ersonnen werden könne, denselben wehe zu thun und sie um ihre Rechte zu bringen nichts versaumt oder unterlassen werde. Hingegen sey aber leyder an seiten der Evangelischen Parthey und insonderheit solcher Orten, da wohl mit Nachdruck in dergleichen Sachen am besten zu sprechen wär, auch darauf etwa von der andern Parthey die stärkste Reflection gemacht werden sollte, der Eyfer und Ernst so gar übermäſſig nicht, indem man das Werk eben gehen lasse, wie es könne und möge." Die Kaltsinnigkeit gieng Herzog Eberharden sehr tief zu Herzen, weßwegen er seinem Gesandten mit diſen Worten antwortete," wie er glaubte, daß man diſer Bitterkeit Evangelischer seits nur desto eyfriger zu begegnen Ursach habe und dem Gegentheil standhafftig zu zeigen, worinn er Unrecht habe, damit man sich aller Verantwortung bey der Nachkommenschafft befreyen und dieselbe dem Gegentheil zuweisen könnte, welches man ihnen desto gründlicher mit den klaren Worten des Fridens-Instruments benzubringen habe, worinn die Evangelische und Catholische in dergleichen Restitutions-Sachen gleiches Recht haben.

1669

1669 §. 100.

Nun hatte er aber auch mit dem Abten zu Zwifalten zu schaffen. Dann diser wusste es bey dem Reichs-Directorio dahin einzuleiten, daß er in vorigem Reichs-Abschied unter die Chur-Fürsten und Stände mit eingerechnet worden. Der Herzog fand sich demnach genöthiget den damaligen Prälaten der Gebühr und Nothurfft zu erinnern und von demselben sowohl, als seinem Convent eine solche Erklärung zu erfordern, welche hinlänglich wär solche dem Reichs-Directorio vorlegen und die Unterlassung der Anmeld- und Mitbenahmsung im künfftigen Reichs-Abschied bewürken zu können. Dann er wusste, daß auf seiten dises Directorii den Catholischen, und insonderheit den geistlichen in dergleichen Sachen viele Vortheile eingeraumet würden, und es stund zu besorgen, daß, wann die Erklärung des Abts und Convents nicht lauter, klar und ausdrücklich eingerichtet würde, Maynzischen theils man leicht ein und anders einzuwenden wüsste und unnöthiger Zweifel entstehen dörffte, zumahl der Abt bey gegenwärtigem Reichstag sich durch eingeschickte Legitimation eines Abgeordneten abermahlen einzudringen versuchte. Diſe Vorsicht war aber in Ansehung der Unterschrifft des Abschiedes überflüssig, weil derselbe noch zu erwarten stehet: doch hoffte man solchen noch und der Revers wurde dem Chur-Maynzischen Directorio ausgeantwortet. Entzwischen geriethe die Materie von der allgemeinen Reichs-Sicherheit immer in mehrere Verwirrung und dannoch wollten die Directorien nicht davon aussetzen, damit man die Capitulations-Materie desto leichter aufhalten konte. Der Kayser schiene solche befördern zu wollen und die Churfürsten spiegelten demselben vor, als ob dieses Werk schon weit gekommen wäre und ohne sonderliche Schwärigkeit bald zu einem beständigen Schluss zu gelangen Hoffnung da seye, wobey sie zugleich versicherten, daß sie wegen einigen Kayserlichen Erinnerungen kein Bedenken hätten solche beyzubehalten (m). Sie bathen den Kayser nur, es bey dem Oesterreichischen Directorio dahin zu vermittlen, daß diſe Angelegenheit nur bald wieder im Fürstl. Collegio vorgenommen würde. Aber eben diſes Directorium verlangte solches zu verhüten und der Oesterreichische Director Speidel konnte nicht in Abrede nehmen, daß ihm unverantwortlich dünke, wann er oder Salzburg diſe Materie vor Einlangung der Kayserl. Resolution auf das Churfürstl. Gutachten wieder zur Proposition bringen wollten. Die Folge zeigte aber, daß weder den Churfürsten, noch den Directoriis ein Ernst gewesen diſe Sache zu befördern, sondern eher die in gröſter Verwirrung stehende Sicherheits-Materie bey der Hand zu behalten. Dann nach den von dem Gesandten eingeloffenen Berichten hatten die Braunschweigische auf die vormals unerhörte Anzahl von 30000. Mann einer Reichs-Armee angedrungen und

von

(m) vid. Beyl. num 46.

von ihren Principalen gerühmet, daß ſie eine ſich auf etliche Tauſende be- 1669
lauffende Mannſchafft auf den Beinen hätten, gleichwohl aber einen gleich-
mäſſigen Nachlaſſ des Matricular-Auſchlags verlangt, wie den Ober-Rhein- und
Schwäbiſchen Krayſen von dem ganzen Reich wegen ihrer faſt gänzlichen Verheerung
gegönnt worden, wovon ſie ſich in den 20. Jahren noch nicht erholen kounten. Diſes
war der eigentliche Grund der ganzen Verwirrung, welcher nun verurſachte, daß
die Churfürſten nicht mehr auf der Particular-Erklärung jeder Stände beharrten,
ſondern die Austheilung der einem jeden Krayß auferlegten Mannſchafft an dieſelbe
verwieſen. Herzog Eberhard hatte ſich ſchon wegen der dem Schwäbiſchen Krayß an-
gemutheten 3000. Mann willfährig erklärt, aber der Biſchoff von Coſtanz wollte
ſich weder zu einer gewiſſen Anzahl erklären, noch zu einem Krayß-Convent verſte-
hen, welches der Reichs-Verſammlung ſehr befremdlich ſchiene, weil nach dem ge-
machten Schluſſ, daß man ſich Krayßweis erklären ſollte, es weder in eines oder an-
dern Krayſes, noch weniger in eines beſondern Standes Belieben mehr ſtunde mit Zu-
ruckhaltung oder verzögerter Heraustaſſung ſolchen Reichs-Schlüſſen ſich zu wider-
ſetzen und damit das ganze Werk aufzuhalten. Es erfolgte aber den 15. Julij die
Kayſerl. Reſolution auf das obangeführte Churfürſtl. Gutachten in der Capitulations-
Materie, daß dem Kayſer zu beſonderm Gefallen gereichte, wann die Churfürſten we-
gen der über den 3. 16. 18. und 20. Articul vermittelſt ihrer im Fürſten-Rath
führenden Stimmen und damit machender Mehrheit die widrige Meynungen über-
wägen und die Kayſerl. Abſichten durchtreiben wollten. Er mißwilligte die Mißver-
ſtände zwiſchen den Reichs-Collegiis, meynte aber, daß ehe diſe Sache dem gan-
zen Reich vorgetragen würde, man ſich Vorbereitungsweiſe miteinander vergleichen
möchte (n). Nun wurden zugleich die Römer-Monate wieder von diſem Hof ver-
langt, worüber ſich die mehrere weltliche nicht vernehmen laſſen wollten, bis ſie vor-
her ſehen könnten, wie es ſich mit Berichtigung des Capitulations-Weſens anlaſſen
würde und man Kayſ. Seits zu bezeugen geneigt ſey, indem ſie meynten vermerkt zu
haben, daß, wann man wegen der Römer-Monate die führende Abſicht erreicht hät-
te, die zwar angefangene, aber noch unausgemachte Materien und inſonderheit der
Capitulations-Punct in das ſtecken gerathen dörffte. Sie entſchuldigten ſich mit
ziemlich empfindlichen Vorwürfen, daß man mit den beträchtlichſten Verwilligungen
am Kayſerl. Hof doch keinen Dank verdiene und bemerkten, daß, da man vor dem
30. jährigen Krieg ſich mit 6. 7. 8. oder allerhöchſtens 40. Römer-Monaten be-
gnügt hätte, ungeacht auch damahl gefährliche Türkenkriege auf dem Hals gelegen
wären und jetzo, da nicht allein das ganze Reich durch ſolchen förchterlichen Krieg ganz
ausgeſogen worden und die Schwediſche faſt unerſchwingliche Satisfactions- und ande-
re dergleichen Gelder bezahlt werden müſſen, ſondern auch der letztere Türkenkrieg

(n) vid. Beyl. num. 47.

1669 einen ansehnlichen Aufwand erfordert hätte und nun auch Venedig zu Behauptung der Vestung Candia einen Beytrag suche, dannoch so viele Römer-Monate verlangt würden.

§. 101.

Um der so genannten mehrern weltlich-Fürstlichen Mißtrauen zu begegnen, so tratt man den 17. Julii sogleich wegen der beständigen Capitulation die Conferenzen wieder an, wie man in einigen noch zwispältigen Puncten vollends aus der Sache kommen könnte. Die beede Oesterr. Gesandte D. Hocher und Sala besprachen aber neben andern Fürstlichen auch den Würtenbergischen Gesandten unter weitläufiger Vorstellung der Kayserlichen Beweg-Ursachen zu den verlangten Römer-Monaten und wollten fast für ärgerlich angeben, daß da so viele Chur- und Fürsten solche in Betracht gezogen und ihre Devotion in Anerbietung einer ergiebigen Anzahl Monate bezeugt hätten, einige Fürstliche Häuser sich gegen ihrem Oberhaupt so hart bewiesen. Weil aber Herzog Eberhard sich schon gegen dem Kayser entschuldigt hatte, so beruffte sich der Gesandte nur auf solche Antwort, konnte aber nicht ermanglen den Oesterreichern heimzugeben, daß vielleicht mit mehrerer Hoffnung und bessern Erfolg von diser Materie hätte gesprochen werden dörffen, wann vorher in den noch unerörterten Materien und insonderheit in der Capitulations- und Sicherheits-Sache etwas nutzliches mit erforderlicher Einmütigkeit und Hindansetzung der Neben-Absichten verrichtet worden wär. Nun kan man leicht erachten, daß tise Gesandten zu Erreichung des Kayserl. Endzwecks gute Vertröstungen von sich hören lassen. Sie erinnerten aber gleichwohl auch dagegen, daß man von Seiten der Chur-Fürsten und Stände sich zu mehrerer Einigkeit entschliessen wollte, indem die Kay. May. einen und andern solchen Puncten gar nicht schwer zu machen gemeynt wären. Ungeacht solcher Zusprüche und Vertröstungen bestund aber der Herzog auf seinen anerbotenen 25. Römer-Monaten und gab dabey zu vernehmen, wie er nicht hoffen wolte, daß man die Stände in Collecten-Sachen an die Mehrheit der Stimmen zu verbinden unternehmen wollte. Und wegen der von der Republik Venedig begehrten Hülfe konnte er aus Ursache des seine Lande abermahls betroffenen Frost- und Hagel-Schadens eben sowohl wenige Vertröstung von sich geben. Die mehrere weltliche Fürsten hatten, wie schon gemeldt, ohnehin sich verabredet bis zur Berichtigung der Haupt-Materien nichts zu geben. Nun beruhete damahls die Capitulations-Sache auf der Churfürsten bey letzter Conferenz vertrösteten Erklärung, welche aber nicht zum Stand kommen wollte. Und bey der Sicherheit des Reichs steckte es sich ebenmässig daran, daß einige Krayse sich zu keinem hinlänglichen Anerbieten entschliessen wollten. Der Fränkische, Bayrische und der vermöglichste Nider-Sächsische Krayß

wolle

wollten sich nicht einmahl zu der Anzahl Völker, welche ihnen in der projectier- 1669
ten Austheilung zuerkannt worden, verstehen. Weil nun Herzog Eberhard sich jederzeit zu dem Anschlag des Schwäbischen Krayses unter der Bedingung erbothen hatte, daß auch andere Krayse nach ihren besten Kräfften ihr gebührendes Contingent stellen würden, so wollte er auch nimmer zu seinem Anerbieten verbunden seyn, zumahl Costanz und andere Schwäbische Stände den Anschlag der 3000. Mann nicht annehmen wollten. Er war sich keines Aufenthalts bewusst und wollte nur durch eine voreylige Stimme andern seinen Nachtheil zuziehen, sondern erkundigte vorher, was andere vertraute für Gesinnungen hätten. Gleichwohl konnte sein Gesandter sich selten und nur in stachelichten auf die Bahn gebrachten Fragen mit ermanglender Instruction entschuldigen. Er gab also den Verzug diser Anstalt denjenigen Krayſen zu verantworten, welche die Wichtigkeit der Sachen nicht erkennen und des Reichs Wohlfahrt nicht zu Gemüth ziehen wollten. Damit aber gleichwohl im Schwäb. Krayß nichts durch ihn versäumt würde, so veranlasste er eine Conferenz nach Göppingen auf den $\frac{8}{18}$. Sept. mit dem Bischoff von Costanz um diſes Krayſes Contingent zu verabreden, damit dessen Credit und Respect gleichwohl erhalten würde. Diser aus dem Ehren-Punct rührende Grund war aber nicht vermögend das Herz diſes Geistlichen zu rühren. Dann er suchte einen andern Termin zu erhalten und das ganze Werk je länger, je mehr in die Länge zu spielen. Nichts deſto weniger wurde endlich diſem langweiligen Handel ein Ende zu machen verglichen, daß der Schwäbiſche Krayß bey dem Ansatz der 3000. Mann bleiben sollte, dagegen die mächtigere Krayſe, welche in letztern Krieg viel weniger erlitten, ihren Anschlag auf ein weit geringeres herabsetzten.

§. 102.

Entzwischen suchte man die Römer-Monate den 4. Oct. wieder hervor, da sich einige auf 50. 40. oder 30. Monate erklärten, aber jederzeit dabey ausdrücklich meldeten, daß man niemanden, was er bewilligen sollte, vorzuschreiben begehrte, wie man sich hingegen auf der andern Seite verwahrte, daß man sich weder durch die Mehrheit der Stimmen, noch auf einige andere Weise verbindlich machen oder etwas nachtheiliges aufbürden zu lassen gestatten wollte. Weil nun der Würtemb. Gesandte auf seiner Instruction nicht mehr als 25. Monate zu verwilligen beharrte, kam er mit dem Oesterreichiſchen Directorn Speideln in einen hefftigen Wort-Streit. Dann als diſer jenem zu einem stärkern Beytrag mit unanständiger Hitze zuredete und endlich drohete, daß man zwar hierinn niemand nöthigen, aber doch eingedenk seyn könne, antwortete ihm Widenbach, daß dieſes die Mode nicht sey die Stände zu forcieren und ihm Speidel insonderheit als einem in Würtenbergiſchen Landen angebohrnen nicht wohl geziemen wolle dergleichen zu gedenken,

1669 als welchem selbst bekandt sey in welchen erarmten Zustand und unerschwinglichen Schuldenlast diſes Herzogthum unter der Oesterreichischen Regierung und Gewalt der Regenten, unter deren Zahl er selbsten das seinige gethan, gesetzt worden. Nicht weniger griff man den 11. Octobr. den fünfften Puncten des allgemeinen Verfassungs- und Sicherheitwerkes an, nemlich die Executions-Ordnung, da man aber erst fragte: 1.) Ob bey dermaliger Lage des Reichs rathsam sey, solchen Puncten vor die Hand zu nehmen? 2.) Was man dabey für eine Weise gebrauchen wollte? Der Würtenbergische Gesandte tratt hier zuerst auf und sagte auf die erste Frage: "Dieweil nicht allein im Reichs-Abschied von 1654. den Krayſen „ aufgetragen worden sich zusamen zu thun und zu überlegen, wie die Executions- „ Ordnung in einem und anderm zu verbessern seyn möchte, damit bey nächst sol- „ gendem, nemlich dem noch währendem Reichstag im Namen des gesamten Reichs „ ein ganzes gemacht werden könne und solches nicht nur von einigen Krayſen gesche- „ hen und deren darüber nothwendig befundene Erinnerung dictiert worden, sondern „ auch bey der verglichenen Sub-Division des Puncti securitatis publicæ ein Con- „ clusum gemacht worden, daß neben andern Materien auch die Art, wie die Exe- „ cutions-Ordnung zu verbessern überlegt werden sollte, so wäre nicht wohl abzuse- „ hen, wie solcher Schluſſ wieder geändert werden könnte. Die Art und Weise aber „ dabey zu verfahren betreffend, habe man schon gute Anleitung in dem Chur-Sächsi- „ schen Krayß-Project, als worinn alles dasjenige, was wegen der Executions-Ord- „ nung sowohl in dem Reichs-Abschied von 1555. als in unterschiedlichen andern zer- „ streut enthalten, zusamen in ein Corpus oder Systeem gezogen und in gewisse Ca- „ pitul ab- und eingetheilt wär. Es würden auch zuversichtlich wenige neue Monita „ vorkommen, noch man sich lang damit aufzuhalten haben. Uebrigens würde man „ sich Würtenbergischer seits den allerkürzesten und schleunigſten Modum aus der „ Sache zu kommen am besten gefallen lassen und mit andern sich gern darunter ver- „ gleichen. Das fürnembste bestehe aber darinn, daß man darauf bedacht sey, wie „ dasjenige, so bereits von diser Materie in den Reichs-Constitutionen hin und wi- „ der wohl verfaſſet und verordnet worden, auch würklich in die Ausüb- und Befol- „ gung gebracht würde." Diſem vorangehenden Voto fielen sogleich die andere und das Churfürstl. Collegium einmüthig bey und obschon hernach einige dem Herkommen gemäß Schwürigkeiten einwerfen wollten, so muſten sich dieſelbe eines beſſern wider ihren Willen belehren lassen und sich zur Ruhe begeben. Weil aber auch Costanz sich je länger, je mehr in das Directorium des Schwäbischen Krayſes einzuringen bestrebte, so machte solches wegen Bestellung des Crayß-Obristen und der ihm nachgesetzten Aemter einige Verwirrung. Dann, als die erste Caputul des Ober-Sächsischen Crayß-Ordnung-Projects, welches Systematisch verfaſſt war, in die Umfrage kamen, aber wegen gedachter Bestellung noch gar nicht die Rede war,

brach-

brachte der Wormsisch-Bischöfliche Gesandte ganz voreylig und unschicklich 1669
schon den Vorschlag auf die Bahn, daß in den Kraysen, wo solche Aemter noch
nicht ersetzt wären, dieselbe den ausschreibenden Fürsten von Reichs wegen aufgetra-
gen werden sollten. So gleich stimmten Costanz, Augspurg, Kempten und von den
weltlichen Ständen Baden-Baden, Zollern, das Schwäbisch-Prälatische und Gräf-
liche Collegium mit ein in der Absicht, daß Costanz als Mit-Ausschreibender Fürst
desto füglicher unter solchem Vorwand sich des Mit-Directorii bemächtigen oder
auch die Ersetzung diser Stellen hintertreiben oder, weil in einigen Kraysen die Geist-
liche das Directorium führen, ihm das Ober-Directorium in die Hände gespielt
würde. Man konnte aber nicht nur wohl vermerken, daß der Geistlich Bank nebst
den ihm beystimmenden weltlichen Ständen sich hierunter miteinander verabredet und
es also gleichsam aus einem Mund vorgebracht habe, sondern vermuthete auch, daß
Oesterreich auch in sofern seine Absichten dabey habe, damit eine von solchem Hauß ab-
hangende Generalitæt bestellt werden möchte, wobey das Hauß Baden unter der
Decke lag, welches damahl bey dem Kayserl. Hof in Ansehen stund. Herzog Eber-
harden konnte solches eben so wenig gleichgültig seyn, als, was zu End dises Jahrs im
Capitulations-Puncten vorgegangen. Dann als den 13. Nov. ein Entwurff von dem-
jenigen gemacht war, wessen sich zwischen den Churfürstlichen und mehrern weltlichen
Fürstlichen verglichen war, man aber auf diser Seite solchen sowohl dem Kayserl. Com-
missarien, als auch den Geistlichen und übrigen Catholischen Fürsten vorzulegen nöthig
erachtete, so waren dise gegen ihren Mitfürsten so unglimpflich, daß sie solchen Auf-
satz ganz verächtlich anzunehmen verwaigerten. Weil nun die mehrere weltliche sol-
ches als einen grossen Schimpf aufnahmen, so gab solches zu grossen Mißhelligkeiten
Anlass, (o) welche aber der Principal-Commissarius wieder wegzuraumen suchte
und den Fürstl. Directoriis einen Verweiß gab, auf deren und der Geistlichen Gesand-
ten unschickliches Betragen er alle Schuld legte, wie dann auch dise Geistliche die Schwä-
bische Graven von den ausserordentlichen Deputationen, zu welchen sie vorhin gezogen
wurden, auszuschliessen suchten, weßwegen sie bey Herzog Eberharden Hülfe suchten,
welcher zwar solche Klage billich erachtete, aber deren Abthuung durch des Geistli-
chen Banks starken Widerstand, sehr schwer fande.

§. 103.

Uebrigens muß ich noch bey disem Jahr berühren, daß Sybilla Felicitas Schert-
lin von Burtenbach, eine gebohrne von Remchingen, nebst ihrer Kinder Vormündern
an Herzog Eberharden den 11. Octobr. ihre bißher besessene Weyler Garweiler und
Gaugenwald mit aller Gattung der Obrigkeit um 8000. fl. verkauffte. Nebst wel-
chem

(o) vid. Beyl. num. 48. und 49.

1669 chem Kaufschilling er ihro auch das adeliche Schloss und die dazu gehörige Güter zu Bittenfeld, jedoch ohne alle Obrigkeit, soudern nur mit dem kleinen Waydwerk in Bittenfelder Markung auf den Feldern übergab und noch auf ihre Lebenszeit jährlich 20. Klaffter Holz aus dem Reichenberger Forst auf ihre Kosten zu empfangen erlaubte. Und weil Herzog Julius Friderich den 16. Julij 1631. an den Grav Egon von Fürstenberg, welcher damahl die Kayserl. Armee nach geendigtem so genanntem Kirschenkrieg wieder aus dem Herzogthum führte und sonsten demselben grosse Gefälligkeiten erwiese, einen grossen Distriet zu einem Gnadenjagen eingeraumt hatte und aber Herzog Eberhard befand, daß nicht allein diſe Jagens-Ueberlassung wegen nicht erfolgter selbiger Zeit verglichener Bedingnussen niemahls zu völligen Kräfften und vollständiger Ausfertigung gekommen, woraus von Zeit zu Zeiten allerhand Miß-Verständnusse erwachsen und ein guter Theil solcher Jagen dem Lust-Schloss Graveneck und dessen Jagen gar zu nahe bestimmt gewesen, so vergliche sich der Herzog den 14. Octobr. 1669. mit Gr. Hermann Egon von Fürstenberg unter der Hoffnung, daß dessen Nachkommen auch hinführo, wie ihr Groß-Vater gegen dem Fürsten-Hauß Würtenberg ersprießlich-nachbarlichen Willen erzeigen würden, daß diſem von solchem Jagens-Gezirk ein bestimmter eingesteinter Theil zurückfallen und der übrige Theil der nun abgestorbenen Egonischen Linie bleiben sollte. Es verdienet aber dabey angemerkt zu werden, daß nach der Beschreibung diſes Gnaden-Jagens-Districts dessen Gränzen durch die Kirche zu Egelfingen hinter dem Altar durchgiengen. Ingleichem wurden diſem Gr. Hermann Egon gewisse Bedingungen vorgeschrieben, nemlich daß 1.) er und seine Nachkommen solches Jagen nach Waidmans-Recht mit pürschen und in andere Weeg nach hohem Waidwerk und das kleine Waidwerk nur, wo es das Hauß Würtenberg hergebracht, gebrauchen sollen. 2.) Würde ihnen erlaubt die Zwifaltische Unterthanen zu Ober-Stetten, Fron-Stetten, Wilsingen, Digelfeld, Dürreuwaldstetten, Hausen, Hohenberg, Mörsingen, Upfelmehr und Gauningen zu Jagens-Zeiten durch die Würtenb. Forstmeister zur Frohn ziehen zu lassen, doch, daß sie solches Recht mit Bescheidenheit gebrauchen und wann die Herzoge von Würtenberg in diſen Gegenden um solche Zeit jagen wollten, diſe Unterthanen denselben vor den Fürstenbergischen die Dienste thun müsten. 3.) Behielte sich der Herzog die Forstliche Obrigkeit bevor, wie das Hauß Würtenberg solche bißher in Fürstenbergischen Orten hergebracht hätte. 4.) Wurde den Fürstenbergischen aus besonderer Affection eingeraumt, doch ohne Nachtheil des Forst-Obrigkeitlichen Rechtens, daß wegen Bestraffung derjenigen, welche sich mit wildern oder verbothenem Schiessen in dem überlassenen Bezürk vergreiffen würden, diſer Unterschied gehalten werden soll, daß, wann von einem Würtenbergischen Unterthanen, worunter auch die Zwifaltische zu rechnen, dergleichen Verbrechen begangen würde, dieselbe von den Fürstenbergischen den Würtenb. Dienern bekannt gemacht und zur Abstraffung

ge-

gebracht und hingegen, wann ein Fürstenbergischer Unterthan sich vergieng, 1670
nachgesehen werden sollte, daß solcher von den Fürstenbergischen Bedienten,
jedoch nach der Würtenbergischen Forst- und Wilderer-Ordnung gerechtfertiget würden, es wäre dann, daß andere Verträge zwischen Würtenberg und andern benachbarten verhanden wären. 5.) Verpflichtete sich Gr. Hermann Egon für sich und seine Anverwandte der Egonischen Linie die bederseitige Vörste in gutem Stand zu erhalten und in den an den Würtenbergischen nahe gelegenen Jagen niemanden von den übrigen das Wildprett-Schiessen zu erlauben, sondern solche nur zu ihrer eigenen Personen Ergötzlichkeit und Lust zu gebrauchen, wie auch 6.) bey jedem Fall einen Revers zu geben, daß nach Abgang solcher Linie dises Gnadenjagen ohne Entgelt, wie es Namen haben möchte, dem Herzogl. Hauß wieder heimfallen und entzwischen diſe Bedingnussen wohl beobachtet werden sollten. Am folgenden Tag wurden auch die übrige zwischen Würtenberg und Fürstenberg obgeschwebte Strittigkeiten durch einen Vergleich beygelegt, vermög dessen 1.) alle Fürstenbergische Hirten und Schützen, welche durch den im gedachten Gnadenjagen nicht begriffenen Zwifaltischen Forst wandlen müssen, alle Jahr auf Georgii sich bey dem Würtembergischen Forst-Verwalter zu Urach oder Steinhülben verglübden lassen und 2.) diejenige Hirten, welche ihre Hirten-Hund halten, der Würtemb. Obrigkeit den Hundhabern unnachläſſlich liefern sollen. 3.) Wurde wegen des Noval-Zehenden zu Melchingen verglichen, daß sie in dem Beſitz mit dessen Abstattung verbleiben und 4.) Das Fischen zu Megerkingen allein dessen Inwohnern in ihrem Etter, so weit nemlich ihre Zäun und Gärten geben, gestattet werden und die straffbare ihre Straffe nach Trochtelfingen liefern sollen, dagegen wurden 5.) die Einwohner diſes Fürstenbergischen Städtleins ihre wider das Herkommen geführte Processionen mit Gesang durch das Würtenbergische Dorf Mägerkingen zu unterlassen und solche den Fahrweeg neben demselben hinum und ohne Gesang in der Stille zu brauchen angewiesen, wie dann auch 6.) dasselbe diſer Gemeinde den Viehtrieb vermög eines im Jahr 1554. errichteten Vertrags gestatten und 7.) das wider die Ordnung gemachte Mühlwöhr zu Mägerkingen abändern solle. 8.) Endlich aber wurde dem Herzog und dessen Nachkommen gestattet, wann sie in eigener Person nach Steinhülben kommen, den Evangelischen Gottesdienst auszuüben. Endlich belehnte Herzog Eberhard noch das Closter Zwifalten oder vielmehr dessen Träger Philipp Bernhard Reichlin von Meiſenburg mit dem Dorff Eichenlow, welcher in dem unter seinem Namen und Sigill ausgefertigten Lehens-Revers versprach an statt des bemeltten Closters dem Hergogthum alles das zu thun, was nach Lehen-Recht einem Lehen-Mann zu thun obligt. In ältern Zeiten trugen die Speten solch Leben für sich, von welchen es Hanß Caspar von Bubenhofen erkaufte, aber solches hinwiederum im Jahr 1498. dem Gotthauß Zwifalten käuflich überlieſſe, welches Herzog Eberhard nur in so fern als einen Lehens-Mann aufnahm, daß es

1670 das Lehen durch einer Wappensgenossen Träger empfangen und verdienen sollte. Diser war aber kein Wappensgenoss des Closters, sondern ein solcher, welcher befugt war ein Wappen und Schild zu führen, weil Bauren und gemeine schlechte Leute kein Wappen haben durfften. Er gehörte unter die Classe des sechsten Heerschildes, wie solches die Familien der Träger anzeigen, indem bey der ersten Belehnung Jörg von Stein, von Clingenstein, im Jahr 1521. Conrad Thumb von Neuburg, ferner Anno 1553. Wilhelm von Stozingen, nachgehends Melchior Ludwig von Neuhausen und endlich Wolf Philipp Reichlin von Meldeck des Gotzhauses Stelle als Träger vertratten. Wobey noch angemerkt zu werden verdienet, daß, als Herzog Ulrich sein Herzogthum wieder eingenommen hatte, der Abt und Convent zwar das Lehen erforderte, aber bis auf 1553. die Belehnung nicht suchte, Herzog Christoph denselben vor sein nidergesetztes Lehengericht ersorderte und das Lehen als verwürkt einzuziehen drohete, welches aber der Abt mit 3500. fl. abkaufte.

§. 104.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres sahe sich der Herzog bemüssigt auf den 11. Januarii einen abermahligen Landtag zu veranstalten, wo er seinen Land-Ständen in dem Vortrag die Klagen widerholen musste, daß wider seine geschöpfte Hoffnung die Einkünfften seiner Cammer zu den Ausgaben nicht hinreichen wollen den Fürstlichen Staat und Regierung aufrecht zu erhalten. Nebst disem hatte er angefangen die Vestungswerke zu Asperg in bessern Stand zu setzen, damit er bey den fortwährenden so sorgsamen Zeiten und Gefahren für seine und seiner Fürstl. Familie, wie auch Beschützung seiner Lande einen versicherten Ort haben möchte. Und über disen waren seine beede ältere Prinzen auf Reysen in fremden Landen, deren Unterhalt ihm zu schwer fiele. Bey diser Beschaffenheit nahm er nun die Zuflucht zu seiner Landschafft Gutherzigkeit und begehrte einen hinlänglichen Beytrag zu Ausführung seiner Absichten. Sie erbothe sich auch unter gewissen Bedingungen zu einer freywilligen Hülfe, welche aber zu Erfüllung seines Wunsches nicht hinreichte, weßwegen er noch weiter mit Vorstellungen in sie drange, und sie dahin vermochte, daß sie auf disen Jahr ihm 40000. fl. im Jahr 1671. bis 72. wieder eine Summe von 35000. fl. und in dem folgenden 30000. fl. beyzuschiessen sich aus herzinniger Liebe gegen ihrem Landsfürsten erbothe und die ihm im verwichenen Jahr vorgeliehene 5000. fl. nachliess. Solche Verwilligung nun nahm der Herzog als eine freywillige Gabe an, unter welchem Namen sie den Freyheiten und Landes-Verträgen der Landschafft unnachtheilig und ohne Folge seyn sollte, wie er dann auch die Zusage von sich gab bey seinem Hof- und Cammer-Staat die Verfügung zu machen, damit alles auf das genauiste eingezogen und die sowohl bey seiner Fürstl. Cammer befindliche, obschon nicht viel austragende Mittel,

tel, als auch die von der Landschafft bewilligte Gelder wohl und nicht anderst, 1670
als zu dem destinierten Zweck angewendet werden sollen. Er machte sich die Hoffnung, daß seine Cammer-Gefälle entzwischen ihn in den Stand setzen würden, seine getreue Unterthanen mit fernern dergleichen Anfinnungen zu verschonen und seinen Staat und Regierung ohne ihre Beyhülfe führen zu können. Wobey er sie versicherte, daß er gar nicht gemeynt sey ihnen samt oder sonders einige wider die Saal- und Lagerbücher oder wider das alte Herkommen einige Beschwehrungen aufzubürden, wie er dann zu dessen Versicherung nicht allein theils allbereit einigen Beschwerden abgestellt, theils nach Einlangung der von den Beamten erforderten Berichte untersuchen und denselben die abhelfliche Maaß geben, sondern auch seinen Prälaten und Landschafft jederzeit bey Anbringung ihrer Nothurfft gebührendes Gehör geben, hingegen aber auch sich versehen wolle, daß sie die ihm als Landsfürsten vermög der Lagerbücher und sonst hergebrachte Befugnusse und Schuldigkeiten nicht in Zweifel ziehen, schmälern oder gar zu entziehen unternehmen würden. Betreffend aber den von den Prälaten und Landschafft an das geistliche und Kirchengut suchenden Beytrag, so ließ zwar der Herzog es bey demjenigen bewenden, was zwischen seinen Vorfahren und der Landschafft deßhalben verglichen worden: Wie aber dise die Unvermöglichkeit der Unterthanen zu Abwendung des von dem Herzog verlangten Zuschusses vorschützte, so bediente sich derselbe hinwiederum in Ansehung des Kirchenguts gleicher Entschuldigung, daß solches über Abstattung der den Kirchen- und Schuldienern schuldige Besoldungen und anderer dem Kirchengut obliegenden Beschwerden nicht hinreiche den bedürfftigen Pfarrern, Schuldienern und andern Personen auf das nächste Quartal etwas zu reichen. Nun wollte er nicht hoffen, daß seine Landschafft gemeynt sey wider den Innhalt der Stifftungen und Verträge disen Leuten ihre bestimmte Nahrungs-Mittel zu entziehen und anderwärts zu verwenden, was zu Erhaltung Kirchen und Schulen gewidmet sey. Gleichwohl entschloß er sich, weil das Kirchen- und Geistliche Gut den dritten Theil zu den Landschafftlichen Obliegenheiten beyzutragen schuldig sey, daß über die von der Landschafft von der Clöster und Stiffter Hintersässen jährlich einziehende Steur und Ablosungs-Hülff auch von seinem Kirchenkasten in den nächstfolgenden drey Jahren jährlich 12000. fl. der Landschafft-Cassa beygereicht und an dem noch vom verwichenen Jahrgang herrührenden Ausstand in solchen 3. Jahren den Quartaln nach der dritte Theil richtig abgestattet werden solle. (p)

§. 105.

Die vorhin gedachte Mißhelligkeit der Geist- und mehrern weltlichen Fürstlichen Gesandten machte entzwischen einen Stillstand der wichtigsten Handlungen, weßwe-

(p) Würtemb. Lands-Grund-Verfassung. p. 731. sqq.

1670. lungen, weßwegen der Kayſerl. Principal-Commiſſarius, Biſchoff Marquard von Sychſtett, ſolche aufzuheben den Fürſtl. Directoriis den 25. Febr. ein Decret zugehen lieſſ, daß ſie ſchleunig die Capitulations-Materie wieder in Vortrag bringen und daran ſeyn ſollen, damit die Geiſtliche nebſt den mit ihnen haltenden weltlichen zuſamen tretten und die materiam capitulationis, inſonderheit aber den von den Churfürſten übergebenen Entwurff und nicht allein die von den mehrern weltlichen mitgetheilte, ſondern auch die von der Kay. May. eingeſchickte Erinnerungen, wie nicht weniger die ſchon vor vier Jahren durch die Mehrheit der Stimmen gemachte Schlüſſe und das zwiſchen den Churfürſten und den mehrern weltlichen Fürſten verglichene Project nebſt den ſich noch enthaltenen Diſcrepantien gegeneinander halten und vermittelſt eines gemeinſamen hinlänglichen Schluſſes die Sache dahin vorbereiten ſollten, daß man ſich hernach in vollem Rath eines geſamten Reichsſchluſſes verſichern könnte. Nun erklärte ſich zwar das Churfürſtl. Collegium mit Worten auch geneigt darzu, daß es nichts mehrers, als die Vergleichung diſes Puncten verlange: Es begehrte aber nur einen Aufſchub, weil des Kayſers Geſundheit ſehr wankete und ſich eben damahls in mißlichen Umſtänden befande, wordurch die Reichs-Tags-Handlungen in das ſtecken gerietten, zumahl man damit umgieng, daß auf allen Fall ein Römiſcher König erwählt werden ſollte, da die Churfürſten ihr Capitulations-Recht mit Ausſchlieſſung der Fürſtlichen Erinnerungen ausüben zu wollen im Verdacht ſtunden. Als damahls der Franzöſiſche Geſandte Gravelle wegen ſeiner gegen die Kron Frankreich gehabten Verdienſte im Angeſicht der ganzen Reichs-Verſammlung den Michaels-Orden durch einen Teutſchen Fürſten, nemlich den Herzog Chriſtian von Mecklenburg-Schwerin, in der Abtey Nider-Münſter erhielte, ließ deßwegen derſelbe Geſandte eine dem Teutſchen Reich ſehr ſchimpfliche Schrifft ausgehen, worinn er die Teutſche Fürſten zu bewegen ſuchte dem König in Frankreich die Kaiſerliche Krone aufzuſetzen, (q) und in beiſſenden Ausdrücken dem Reich ſeine Schwäche und Fehler vorzurücken. Es zeigten ſich noch andere bedenkliche Ausſichten auf dem Reichstag, welche den Herzog bewegten ſeinen eine zeitlang bey ſich gehabten Geſandten, Widenbachen, den 16. Maji wieder nach Regenſpurg zu ſchicken, welchem er den Befehl mitgab, 1.) daß, weil Heſſen und inſonderheit Baden zu der übrigen alternierenden Fürſtlichen Häuſer Nachtheil es zu einer durchgehends-gleichen Alternation zu bringen ſuchten, worunter der Kayſerl. Hof ihnen geneigt zu ſeyn ſchiene, der Geſandte auf den Fall, wann dergleichen etwas an ihn gebracht würde, die nöthige Vorſtellungen thun ſollte. 2.) Wurde ihm vorzüglich aufgegeben alle Mittel zu ergreiffen, damit das Capitulations-Geſchäfft zu Ende gebracht und das gute Vernehmen und beſſere Vertrauen ſowohl zwiſchen dem Oberhaupt des Reichs und deſſen Ständen, als auch zwiſchen diſen ſelbſt geſtifftet und beveſtigt, folglich auf ſolchen guten Grund der innerlichen Reichs-Einigkeit deſſen Sicher-

(q) vid. Beyl. num. 50.

Sicherheit mit gemeinſamer Zuſammenſetzung gegen Ausländiſche beſſer erhalten 1670
würde. Im Fall aber dieſes Geſchäfft nicht zu End gebracht werden wollte, ſo were
de man auf ſeiten der beträchtlichen mehrern weltlichen Fürſtlichen mit geziemenden mund- und ſchrifftlichen Reſervationen, Proteſtationen und Verwahrungen ſich ſicher zu ſtellen und denjenigen, welche ſolche Berichtigung hindern, die etwan daraus entſtehende weitere Mißverſtände und anderes Unheil zur Verantwortung heimzuſtellen haben. Und weil 3.) unter dem Vorwand der Naſſauiſchen Reſtitution die von dem Kayſer begehrende Römer-Monate wieder auf die Bahn gebracht werden dörfften, ſo würde dem Geſandten wohl eingeprägt ſich mit ſeiner Erklärung nicht zu übereylen, ſondern vorher auf den Beſchluß der Capitulations-Materie zu bringen und, nach dieſer erſt ſich unter Beruffung auf den von letzt-verſtorbener Kay. May. erhaltenen Nachlaß auf ein Drittel, nemlich 18. bis 20. oder endlich auf 25. Römer-Monate mit der Einſchränkung zu erklären, daß die Abſtattung derſelben auf gewiſſe Termine geſetzt würde, damit ſeine Landſchafft die Gelder aufzubringen im Stand wäre, und endlich 4.) die Anzeige zu thun, daß er zwar nebſt Coſtanz einen allgemeinen Krayß-Tag in der Hoffnung ausgeſchrieben habe wegen der in puncto ſecuritatis publicæ dem Krayß aufgelegten 3000. Mann eine Genehmigung von demſelben zu erlangen: Seine Mit-Stände hätten aber aller möglichen Vorſtellung ungeachtet ſich zu nichts verſtehen wollen. Zu Bezeugung ſeines Mißfallens an ſolchem wider die wohlgemeynte Kayſerl. Abſicht und der Reichs-Verſammlung lauffenden Beginnen habe er proteſtirt und ſeine Verwahrung einwenden laſſen, wäre aber erbietig die an ſolchen 3000. Mann ihn betreffende Anzahl dannoch auf die Beine zu bringen in der Hoffnung, daß der Kayſer und die Reichs-Verſammlung ſeine Mitſtände zur Befolgung des Reichs-Schluſſes durch würkſame Mittel vermögen werden. Der Baden-Badiſche Geſandte erhielte Nachricht von diſer Anzeige und wollte nicht gutheiſſen, daß ſolche auf öffentlichem Reichs-Convent bekannt gemacht würde, weil alle andere Krayſe bey dem ihnen auferlegten Contingent zu bleiben ſich erbothen und mithin durch den Schwäb. Krayß nur irre gemacht werden dörfften, welches dem ganzen Krayß zum Unglimpf und Ungelegenheit dienen könnte. Diſer ſcheinbaren Einwendung ungeacht blieb der Würtenbergiſche Geſandte bey ſeinem habenden Befelch, indem die Anzahl der ſtellenden Völker im Reich gewiß ſeyn müſſte, damit man wiſſen könnte, was ein Krayß im Fall der Noth von dem andern ſich zu verſehen hätte, da er den Hergang der Krayß-Verhandlung unumgänglich erzehlen und dabey ſagen müſſte, daß die mehrere ſich zu den 3000. Mann nicht verſtehen, ſondern einen beträchtlichern Nachlaß haben wollten. Und weil ſie auf dem Krayßtag ohne Scheu vorgegeben, daß man ihrerſeits auf dem Reichstag in ſolche Anzahl nie gewilliget habe, ſo habe er deſto mehr Urſach ſolchem unwahrhafften Vorgeben zu widerſprechen, als die offentliche Protocollen zu erkennen gäben, daß man von ſeiten der Stiffter Augſpurg, Kempten und Elwangen, wie auch

1670 des Gräflichen Collegii damit zufriden gewesen und der alleinige Prälatische Bank sich nur mit Ermanglung seiner Verhaltungs-Befehle entschuldigt habe. Solche Stände würden demnach nicht übel deuten können, daß man die Wahrheit sagte und zeigte, wessen man sich von ihnen getrösten und ihren Vorgeben glauben könnte. Herzog Eberhard bezeugte über solcher Antwort sein Wohlgefallen und befahl seinem Gesandten überall sowohl von seiner zum zweytenmahl auf dem Krayßtag gethanen Protestation, als auch von dem Umstand eine aufrichtige Nachricht zu ertheilen, wie verwirrt es auf disem Krayßtag zugegangen, damit andere Krayse einen bessern Eindruck bekommen möchten. Man hätte damahl auch wegen der Beschwerden dises Krayses wider das Landgericht und Landvogtey und anderer Angelegenheiten handlen sollen. Weil es aber durch solche Verwirrung unterbrochen worden, so schickte der Herzog den 12. Martij seinen Geheimden Regiments-Rath Zellern nach Bopfingen allerhand Kayserl. Commissionen und Krayßgeschäffte beyzulegen: Es sollte deßwegen ein Schreiben an die Kayserl. May. abgelassen werden, da sich der Costanzische Gesandte unternahm das von seiten Würtenberg verfaßte Concept ganz abzuändern und ein anders zu machen. Obwohl nun in der Hauptsache nichts auszusetzen war, so konnte es doch dem Herzog nur darum nicht gleichgültig seyn, weil er es als einen Eingriff in seine Befugsame des Directorii und davon abhangenden Canzley betrachtete, dessen sich der Bischoff unterfieng einen Schritt in das angemaßte Condirectorium zu thun und davon Besitz zu nehmen. Er mußte aber darüber eine Abndung anhören. Weil ihm nun sein Vorhaben nicht gelingen wollte, so erklärte sich dessen Gesandter, daß ihm gleichgültig wär, welches Concepts man sich bedienen wollte, und das Würtenbergische wurde in das reine gebracht und an den Kayser abgeschickt.

§. 105.

Das Münzwesen mengte sich jetzo auch ein und die Oesterreichische geringhaltige Münzen machten um so mehr dem Reichstag zu schaffen, als alle Vorstellungen keine Würkung an dem Kayserl. Hof hatten. Diser Verwirrung ein Ende zu machen, wurde den 31. Maji beschlossen eine Deputation dahin abzuordnen. Würtenberg wurde auch darzu vorgeschlagen, welches anfänglich nicht beliebt werden wollte, bis endlich die Fürstl. Bayrische, Neuburgische und andere die Einwendung machten, daß gleichwohl der Schwäb. Krayß mit dem Bayrischen in einer Correspondenz stünde und beede sehr hoch dabey interessiert wären, wie auch Würtenberg sowohl bey den Münz-Probations-Tägen, als auch bey der Reichs-Versammlung jederzeit sonderbaren Eyfer zu besserer Einrichtung des so sehr zerrütteten Münzwesens erwiesen hätte und mit Chur-Bayern in sehr vertraulichem Vernehmen stünde. Dise Erinnerung hielte man nun für sehr gut und es wurde beschlossen den Bidenbach auch zu deputieren und

den

den Herzog darum zu erſuchen. Diſer fand zwar viele Bedenklichkeiten inſonder- 1670
heit, weil er ein Mißverquügen bey einigen Kayſerl. Miniſtern und denjenigen, ſo bey der Hof-Cammer waren, beſörchtete, welches auch die Oeſterreichiſche Geſandte zu Regenſpurg deutlich zu verſtehen gaben, daß die Deputation am Kayſerl. Hof nicht angenehm ſeyn würde: „Nichts deſtoweniger entſchloſſ er ſich derſelben nicht zu entziehen, damit es nicht das Anſehen haben möchte," als ob er jetzo von demjenigen, was er „ bey ſo vielen Münz-Probations-Tägen mitgeſprochen und geſchloſſen und ein und „ andere bewegliche Erinnerungs- und Abmahnungs-Schreiben in und auſſerhalb des „ Reichs dem eingeriſſenen ſehr zerrütteten Münzweſen, ſo viel möglich, zu ſteuren „ mitausgehen laſſen, wieder abweichen, an denen von Zeit zu Zeit geführten Hand„ lungen Scheu tragen und ſich darinn forchtſam erweiſen wollte der Kay. May. ne„ ben andern Ständen alle nothwendige und nachdrückliche, doch glimpfige Vorſtel„ lung wegen ſolcher ringhaltigen Oeſterreichiſchen Münzen, wobey die 3. correſpon„ dierende Krayſe ſehr intereſſiert wären, beyzubringen." Er hatte auch Urſach gerade durchzugehen, weil verſchiedene Fürſten und unter ſolchen auch ſeine beede Brüder Herzog Fridrich und Ulrich Anſprach auf hohe Stellen bey der noch in der Schöpfung ſtehenden Reichs-Armee, deren Daſeyn noch ſehr weit entfernet war, machten, und der Kayſer dem Marggr. Leopolden von Baden zur Oberſten Generals-Stelle die Hoffnung machte, welcher ſchon bey letztern Türkenkrieg ſeine Tapferkeit als Feld-Marſchall erprobet hatte. Es wurden aber ſolche Beförderungen dermahlen noch für unzeitig gehalten, zumahl man bey ſo vielen Competenten alle widrige Ereignuſſen vermeyden wollte. Der Kayſer ſchickte dazumahl ſeinen Reichshof-Rath von Waldersdorff nach Regenſpurg nicht allein die Abſchickung der Deputierten im Münzweſen ruckgängig zu machen, ſondern auch bey der Capitulations-Materie die Sache wegen des Fori Auſtriaci in die Weege einzuleiten, wie ſie der Kayſer von den Churfürſten begehrt hatte und zugleich die Stimmen wegen der verlangten Römer-Monate zur Conformitæt, das iſt, dahin zu bringen, daß die Mehrheit auf die Anzahl der 50. Monate geſetzt und die nicht damit einſtimmende auch darzu verpflichtet würden. Die vielgültige Chur-Bayriſche Stimme beharrte auf ſolch Kayſerliches Verlangen auf der Deputation und verlangte, daß das Reichs-Directorium für die Deputierte ein Creditiv- und Inſtruction ausfertigen ſollte. Herzog Eberhard war dabey der gänzlichen Meynung, daß in allweg diſe Koſten vergeblich aufgewendet werden dörfften, weil der Kayſer ausdrücklich in ſeiner letztern Reſolution geäuſſert hatte geſchehen laſſen zu können, daß in andern Krayſen mit Herabſetzung der Oeſterreichiſchen Münzen verfahren werden möge und die drey correſpondierende Krayſe nur auf ſolchem Schluſſ beharren ſollten. Es ereignete ſich aber wieder ein neues Mißverſtändnus zwiſchen dem Chur- und Fürſtlichen Collegio, indem erſteres behauptete, daß keine Inſtruction vonnöthen ſey, und die Abgeordnete nur auf die Reichs-Gutachten verwieſen werden möch-

1670 möchten, welches letztere das Fürstliche Collegium durchaus nicht räthlich erachtete, wobey insonderheit der Würtenbergische sich erklärte, daß sein Principal ohne Instruction sich nicht zu solcher dem Kayserl. Hof verhassten Deputation gebrauchen lassen würde, so daß Chur-Maynz sich endlich zu einem Entwurf derselben bequemen musste. So sehr aber die Oesterreichische Gesandte unter allerhand Einstreuungen, welche neue Entschliessungen des Reichs erforderten, die Abreyse der Deputierten zu hindern suchten und der Oesterreichische Director Speidel in solchen Eyfer gerieth, daß er auf dem Rathhauß mit einem Schlagfluß befallen wurde und den 10. Julij daselbst seinen Geist aufgab: so sehr drang hingegen Bayern auf dieselbe, weil er Nachricht haben wollte, daß dise Abordnung nicht umsonst geschehen würde, zumahl der Kayserlichen Hof-Cammer nicht wohl dabey zu muth und zu weichen nicht ungeneigt wär. Die Deputation reyste demnach den 8. Aug. nach Wien und Bidenbach übertrug seine Stimme dem Schweden, Bremischen Snoilzky, welcher bey den gehabten Aussichten solche sehr ungern übernahm, weil derselbe zu Regenspurg bessere Dienste, als zu Wien, thun konnte. Wie dann die Deputierte daselbst so kaltsinnig empfangen wurden und auf ihren Antrag so schlecht Gehör fanden, daß man ihnen nicht einmahl ihren mitgebrachten Wein zollfrey passieren lassen wollte. Ehe er aber abreyßte, hatte er noch mit dem Badischen und Hessischen Gesandten wegen der von disen gesuchten durchgängigen Gleichheit in der Alternation zu kämpfen. Dann sie befürchteten, daß der Würtembergische am Kayserlichen Hof ihr gemachtes Project übern Hauffen werfen dörffte und wollten solches vorher auf dem Reichstag berichtigt haben. Weil ihnen eine günstig scheinende Kayserliche Resolution darzu Hoffnung machte, so drangen sie bey dem Bischoff von Eystett darauf, daß derselbe sich bemühen möchte das Hauß Würtenberg zu einem ihren Absichten gemässen Vergleich zu vermögen. Dann sie meynten, daß es so dann mit Pomern und Mecklenburg sich schon ergeben würde, weil sie mit disen beeden Häusern schon in ziemlicher Gleichheit stunden. Bidenbach zeigte aber, daß weder der Bad- noch Hessische Gesandte gnugsamen Unterricht von der ganzen Beschaffenheit des Stritts hätte, wordurch er ihnen alle gemachte Hoffnung vereitelte.

§. 107.

Entzwischen überreichten auch die Geistliche Fürsten durch den Bischoff zu Eystett den mehrern weltlichen Fürstlichen den 2. Junij ihre Erklärungen über die in puncto capitulationis mit den Churfürsten abgehandelte und verglichene Materien. Sie waren wider vermuthen so beschaffen, daß man sich auch meistens mit ihnen vergleichen konnte. Einige wenige erforderten noch einiges mehrers Nachdenken, wobey Herzog Eberhard der sogenannten mehrern weltlichen sonderbaren Fleiß und Sorg-

Sorgfalt zu Ausmachung dises dem Fürstenstand so hoch anzelegenen und zur 1670
Beruhigung des Reichs tüchtigen Puncten sich sehr wohl gefallen liess. Dann
sie hatten nicht nur sogleich ihre Gegen-Erklärung zu Beförderung dises Geschäffts
ihrem Gegentheil wieder zugehen lassen, sondern auch dem Churfürstl. Collegio zuge-
stellet. Es änderte sich aber dise Scene gar bald und der Herzog erhielt sowohl von dem
Krayß, als auch von Regenspurg widrige Nachrichten. Dann es wurde von dem
Reichs-Convent beschlossen, daß wegen der Verringerung des Matricular-Anschlags
von jedem Krayß vier Stände zu dessen Vergleichung abgeordnet werden sollten. Die
Catholische Stände des Schwäbischen Krayses wollten aber die Gleichheit in der An-
zahl der Religionsgenossen nicht erkennen, sondern drey Catholische gegen einem Ev-
angelischen erwählen. Sie droheten so gar, daß sie lieber das ganze Moderations-
Werk hintertreiben und auf sich beruhend lassen wollten, ungeacht in dem Fränk- und
Ober-Rheinischen Krayß die Evangelische die Mehrheit hatten und nichts desto we-
niger den Catholischen die Paritatem religionis einraumten. Die Evangelische be-
ruffften sich auf den Reichstags-Abschied von 1582. und wusten noch andere wichtig-
ge Gründe ihnen zu Gemüth zu führen. Allein alle Vorstellungen waren fruchtlos.
Der Krayßtag zerschling sich, indem beede Partheyen einander die Verantwortung
aufbürdeten. Herzog Eberhard brachte solchen Vorgang bey dem Reichs-Convent an,
wurde aber nur von Bremen und Baden-Durlach unterstützt und die übrige Evange-
lische blieben dabey gleichgültig. Nur bedauerten sie, daß des Zwispalts eines einigen
Krayses halber das ganze Werk in das stecken gerathen sollte. In der bestän'igen
Wahl-Capitulationssache wollte es ebenmässig ein widerig Ansehen gewinnen, indem
von den Churfürsten auf der mehrern weltlichen Fürstlichen Erklärung keine Antwort
erfolgte, sondern vielmehr von Cölln, Bayern und Brandenburg die Absicht dahin
genommen wurde es dahin zu bringen, daß die ganze Sach im altem Stand gelas-
sen oder wenigstens der Epilogus, ob er schon zwischen ihnen verglichen war, wegge-
lassen würde, damit ihnen die freye Hand bleiben möchte. Chur-Maynz, Trier,
Sachsen und Pfalz erklärte sich auf bemerkten Ernst des Kayſers, daß dise Materie
verglichen würde, daß sie zwar geschehen lassen könnten, wann die mehrere weltliche
sich nachzugeben entschliessen könnten, würden aber übrigens im widrigen Fall bey dem
verglichenen bleiben. Weil nun Brandenburg der Meynung war, daß man schwer-
lich einig werden und deßwegen besser seyn dörffte zu Verhütung gröſserer Trennung
und daraus erfolgenden Mißtrauens und Verbitterungen es in gegenwärtiger Lage zu
lassen, und durch solche Vorspiegelung auch den Churfürsten von Bayern, dessen Ge-
sandter doch bißher zu den Unterhandlungen mit den mehrern Fürstlichen gebraucht
wurde, zum Zurücktritt vermochte, gleichwohl aber der Würtenbergische stark dage-
gen arbeitete, daß die Abhandlung diser Sache nicht in das stecken gerathen möchte,
so erkundigten sich die mehrere Weltliche bey den Churfürstlichen, ob man es wegen der

1670 Geistlichen Erinnerungen bey dem zwischen jenen und den mehrern Fürstlichen verglichenen Puncten verbleiben lassen oder ob man sich mit den Geistlichen bey einer oder andern Erinnerung einlassen sollte. Die Churfürsten beliebten das erstere und meynten, daß man das verglichene in den Reichstags-Abschied an gehörigen Orten eintragen könnte. Um sich aber sicher zu stellen, so wollten nicht allein die weltliche Fürstliche auch gewiß wissen, was man für verglichen halten könne, weil die Churfürstliche wegen des Epilogi zurucktratten, sondern wendeten auch ein, daß man nach dem Herkommen dasjenige, was verglichen worden, noch für keinen allgemeinen Reichsschluß halten und folglich auch noch nicht in den Reichs-Abschied eintragen könne, worauf aber die Churfürsten die erstere Frage übergiengen und es bey der Antwort bewenden liessen, daß ihre Meynung gleichwohl nicht sey der Geistlichen und mit ihnen haltenden Erinnerungen auf die Seite zu setzen, welches der obigen Erklärung ganz widersprechend schiene. Demnach gedachten die mehrere bey dem Fürsten-Rath auf eine Repropposition anzutragen und die Anzeige zu thun, daß sie ausser diser Materie keine andere berühren, oder sich einlassen könnten. Sie konnten aber nicht begreiffen, daß Maynz einen Anfang den Reichstags-Abschied zu dictieren machte und gleichwohl nichts in die Feder gab, als den gewöhnlichen Eingang und eine Erzehlung, wie der letztere Türkenkrieg angefangen und geendigt worden.

§. 108.

Nun begehrten die Churfürsten die mehrere Weltliche in neue Tractaten zu verwickeln unter dem Vorwand, daß verschiedene Materien nicht in die Capitulation, sondern in den Reichs-Abschied gehörten, mithin auch vor dem ganzen Reich verhandelt werden müssten. Und die mehrere Fürstliche hatten selbst obgedachtermassen begehrt, daß man das zwischen einem Theil der Reichs-Stände verglichene vor das ganze Reich bringen sollte. Weil aber die Churfürsten nur an einem Ort, nemlich in dem Reichs-Abschied und nicht in der Capitulation des Puncten von Erwählung eines Röm. Königs und von dem Bann Meldung thun lassen wollten, so beförchteten die mehrere Fürstliche einen neuen Stritt, welcher dise Materie hinderte und ersuchten jene nur nach dem Kayserl. erstlichen Verlangen ihre Gedanken über der Geistlichen Erinnerungen zu eröffnen mit der Erklärung, daß man ihrerseits in materialibus & formalibus bey dem verglichenen zu bleiben und sich in keine neue Handlung einzulassen gedenke. Einsmahls verlautete aber, als ob verschiedene Gesandte und insonderheit der Cölnische, Bayrische und Brandenburgische sich von Regenspurg hinweg und nach Hauß zu gehen Befehl hätten, welches der Kayser sehr mißfällig aufnahm und deßwegen sowohl an seinen Principal-Commissarien, als auch an Herzog Eberharden Schreiben ergehen ließ die Aufflosung des Reichstags zu verhüten, sondern die dahin ver-

verwiesene Materien der beständigen Capitulation und allgemeinen Reichs- 1670
Verfassung zu Ende zu bringen und den Reichs-Abschied zu erwarten (r).
Der Herzog antwortete aber nur, daß er zwar seinen Gesandten bißher dem Reichs-Convent beywohnen lassen, derselbe als ein Reichs-Deputierter bereits zu Wien seye. Er wollte aber demselben zu Beförderung und endlicher Ausarbeitung der noch rückständigen Materien dahin den Befehl zu gehen lassen solchen vollends abzuwarten: und weil der Kayser des puncti restituendorum in seinem Schreiben nicht gedachte, so bath der Herzog demselben durch dessen Commissarium nachdrücklich zu verfügen, daß neben der capitulatione perpetua und securitate publica auch der punctus restituendorum & gravaminum und was sonsten noch anstisen Reichstag verwiesen worden, vor die Hand genommen und damit dem Instrumento pacis ein Genügen geleistet würde, indem eben diser restitutions-Punct einer der vorzüglichsten Gegenstände des Friedens sey. Dann der Herzog besorgte ohnehin, daß der Reichstag bey dem Abreysen so vieler Gesandten wie ein kleines Liecht verlöschen dörffte, wosern der Kayser demselben nicht zu Hülf käme, zumahl man an dessen Hof wieder Cölln, Bayern und Brandeburg den Verdacht gefaßt hatte, daß sie der Kron Frankreich zu Gefallen den Reichstag abbrechen wollten, damit insonderheit das Verfassungs-Werk nicht zum Stand käme, da hingegen der Chur-Brandenburgische Gesandte, von Jena, selbst über die vorgegebene Abreyse spottete und sagte: Wann sie wegziehen, werden die bleibende singen: Laß fahren dahin, sie habens kein Gewinn, der Reichstag wird doch bleiben. Und würklich stimmten die meiste Fürstliche dises Lied mit ihm an und der Bremische überredete den Oesterreichischen Directorem Scherer, welcher bißher den Capitulations-Puncten nicht mehr zur Proposition bringen wollte, durch seine Vorstellungen dahin, daß er nur noch wenige Tage um Geduld bathe. Was aber den punctum restituendorum betraff, berichtete eben diser Schweitzer, daß seit deme den Catholischen beygebracht worden, als ob die Evangelische deßwegen keinen Krieg anfangen würden, sie nicht allein keinen Zug mehr gethan, sondern auch an vielen Orten, wo vermög des Friedenschlusses und Nürnbergischen Recesses einige restitutiones geschehen, dieselbe wieder zernichtet hätten.

§. 109.

Entzwischen lieff die Nachricht ein, daß Frankreich mit verschiedenen Potentaten, Chur- und Fürsten ein Bündnus zu schliessen beschäfftiget wär und nicht allein dergleichen mit Münster wider die Staaten von Holland unter der Hand habe, sondern auch den König in Dänemark und Chur-Brandenburg wider Schweden aufzubringen suche. Frankreich hatte den 26. Aug. die Statt Nancy eingenommen und bedrohete die

(r) vid. Beyl. num. 51. und 52.

Digitized by Google

1670 Spanische Niderlande mit einem neuen Krieg. Weil nun das Teutsche Reich leicht in dise Händel verwickelt werden konnte, so erinnerten Maynz und Trier durch Gesandten den Kayser, das er die allgemeine Kriegs-Verfassung zu dessen Sicherheit zu Regenspurg besser betreiben möchte. Es hatten auch diese Ereignussen einigen Einfluss in des Capitulations-Geschäfft, indem die Churfürstliche den 26. Sept. ihre Resolution auf der Geistlichen Fürsten Erinnerungen den mehrern weltlichen übergaben, worinn sie meistens bey dem mit disen verglichenem blieben und zu baldiger gänzlicher Vergleichung Hoffnung machten. Der Erfolg zeigte, daß es nur gespielt gewesen. Herzog Eberhard hatte zwar ein besseres Zutrauen zu disem Collegio, beförchtete aber, daß der Französische Einfall in Lothringen diser Sache einen Aufstand geben dörffte, weil er allzuwichtig war, und gab seinem Gewaltträger Schnoilsky auf mit den mehrern und vernünfftigern weltlichen Fürstlichen einzustimmen, indem er vermuthen konnte, daß eine Vermittlung (mediation) oder Unterhandlung (interposition) von Reichswegen beschlossen werden dörffte. Seine Absicht war die Neutralität für das Reich zu erhalten, weil weder die Mediatores, noch Interpositores sich in den Krieg selbst einmengen, noch eingemengt werden konnten. Nichts desweniger wagten der Neuburg- und Bremische Gesandte, welche der mehrern weltlichen Fürsten Angelegenheiten zu besorgen den Auftrag hatten, den Kayserl. Principal-Commissarien dahin zu erbitten, daß das Capitulationswesen wieder belebet werden möchte, weil das Oesterreichische Directorium so schlechten Eyser darinnen bezeugte, ungeacht der Kayser den widerhohlten Befehl an sie ergehen lassen dise Sache zu Ende zu bringen, und der D. Rassler, welchem nun das Directorium anvertrauet war, nicht in Abrede seyn konnte, daß der Kayserl. Wille mit der mehrern Fürstlichen Begehren übereinstimmte, damit man den wegzugehen drohenden Churfürsten den sonst nicht ungegründeten Vorwand benehmen könnte, als ob man nichts sonderliches auf dem Reichstag thäte. Dann man glaubte, daß, wann dise Materie wieder auf das Tapet gebracht würde, sie sich wohl auserst besinnen dörfften oder den Vorwurf auf sich laden müsten, daß sie die Sache, worüber man sich so viele Jahre offentlich und besonders bemühet und welche unter den Chur- und sowohl geist- als weltlichen Fürsten bis auf ein weniges ausgemacht wäre, und worüber man sich die Hoffnung machte, daß es sich dabey nicht stossen würde, nicht zum Ende bringen wollten. Man wollte aber nunmehr die Ursach errathen haben, warum man von seiten des Oesterreichischen Directorii so ungern an die Befolgung des Kayserl. Willens käme. Dann sie beförchteten erstlich daß durch die reassumirung dises Geschäffts fast alle im Fürsten-Rath durch die geistliche und weltliche von Churfürstlichen Häusern abstammende Fürstliche gemachte Schlüsse über den Haufen fallen müssten, welches sie als eine ärgerliche Sache verabscheueten, indem es durch die zwischen den Chur- und mehrern weltlichen Fürsten getroffene und von dem Kayser meistens gutgeheissene Ver-

Vergleichung nicht anderst seyn konnte, als daß sich die bißher anders gesinnte 1670
darein ergeben müssten. Zweytens war ihnen nicht wenig bang, es möchten die Evangelische Stände ihre bey dem Capitulations-Werk anfänglich hart betriebene Erinnerungen wegen der freyen Religions-Uebung der Reichshof-Räthe, Gesandten ꝛc. mit Gewalt behaupten wollen, welches man Oesterreichischer seits für einen unüberwindlichen Punctum hielte. Dann der Bremische Gesandte liess sich vernehmen, daß die gegenwärtige Zeit-Umstände die bequemste wären mit dem Evangelischen Gesuch durchzudringen, wann dise nur recht zusamen hielten. Wann es aber je brechen sollte, so würden dieselbe mehr Ehre davon haben und aller Unglimpf auf den Kayser und dessen Staats-Räthe fallen, daß er den Evangelischen an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath befindlichen Dienern, welche er doch zu halten schuldig wär, die Religions-Uebung nicht gönnen wollte. Weil nun die Directoria durch keinen Weeg sich zur Proposition der Capitulations-Materie bewegen liessen, versuchte der Neuburgische Gesandte den 19. September solches vor dem ganzen Reichs-Convent an sie zu bezehren, damit den Kayserl. Befehlen einmahl ein Genügen geschähe und erbothe sich im Namen der mehrern weltlichen Fürstlichen an Besolaung des Kayserl. Willens nicht ermanglen zu lassen, wie sie dann mit der Reichs-Protocollen Zeugnus gerechtfertigt seyen, daß sie solches bisher ernstlich zu thun begehrt hätten. Dise entschuldigten sich aber, daß man wohl wüsste, woran der Anstoß hafte und die Schuld nicht auf ihnen lige, erbothen sich aber gleichwohl dem Werk nach zu denken, wie man zu dem verlangenden Zweck gelangen möchte. Nun hatte aber der Bischoff von Eichstett neue Verhaltungs-Befehle empfangen, woraus er die gute Vertröstung gab, daß es wegen der Oesterreichischen angemassten exemtionen, worinn bißher die gröste Discrepanz bestanden, keine Schwürigkeit mehr haben sollte. Das Capitulations-Wesen war demnach, so viel es die Fürsten unter sich betraff, fast ganz ausgemacht und man wünschte nur noch den Beyfall von den Städten zu erhalten. Allein die drey Churfürsten Cölln, Bayern und Brandenburg machten neue Schwürigkeit, indem sie auf ihrer Meynung beharrten, daß sie von keiner beständigen Capitulation hören wollten, ob sie schon sowohl offertlich, als auch privatim etliche Jahr darüber gehandlet, der Westphälische Fride eine beständige Capitulation auferleget und die Churfürsten nicht allein einen Entwurff davon gemacht, sondern auch den Fürstlichen zur Ueberlegung und Anhörung ihrer Gedanken zu Handen gestellet hatten. Sie verlangten nur, daß alles, was darüber gehandelt worden, als materiæ comitiales ohne Meldung einer Capitulation dem Reichs-Abschied einverleibt werden, den Churfürsten aber nach, wie vor, das ihnen allein zukommende Jus capitulandi uneingeschränkt und frey bleiben sollte. In solcher Absicht wollten sie auch den hiebevor so hoch betriebenen Epilogum, worüber man sich fast ein ganzes Jahr zwischen den mehrern weltlichen des Fürstenstandes und den Churfürsten ermüdet und geschlossen, nicht mehr zulassen, weil sie besorgten, daß

1670 ſie ihr in demſelben vermeintlich erlangtes jus adcapitulandi, wie ſie es damahls wider die Comitial-Sprache villeicht aus Verſehen nennten, nicht feſt genug geſetzt haben mochten, wie es dann auch zimlich eingeſchränkt war (s).

§. 110.

Anſtatt der Capitulations-Materie wurde demnach zur Beſchäfftigung der Geſandten das Reichs-Verfaſſungs-Werk und die damit ſehr genau verbundene Matricular-Moderation wieder angegriffen. Die Chur- und Fürſtliche Collegia trennten ſich abermahl da jenes die Moderations-Sache auf eine Ordinari-Reichs-Deputation verſchobe, di es hingegen wollte, daß von jedem Krayß gewiſſe Moderatores ernennt werden ſollten, welche diſe Sach unter einander vergleichen könnten. Nun wünſchte zwar Herzog Eberhard, daß es bey diſem Schluß bleiben möchte, weil inſonderheit Braunſchweig-Calenberg ſolchen den 20. Septembr. mit ſehr wohl ausgeführten Gründen behauptet hatte, daß er dem bißherigen Herkommen näher käme. Das Reichs-Städtiſche Collegium trat aber den Churfürſten bey, daß den Fürſten ſchwer fiel mit ihrer Meynung durchzudringen. Der Herzog trug demnach ſeinem ſubſtituierten Geſandten Snoilßky auf den Evangeliſchen die Erinnerung an die Hand zu geben, daß, wie bey lezterer Frankfurter Deputation auch geſchehen, die Gleichheit der Religionsgenoſſen im Churfürſtl. Collegio, wie in dem Fürſtl. und Städtiſchen, beybehalten werden möchte, indem die Churfürſten villeicht nur darum auf ihre Meynung gerathen, weil bey einer Ordinari-Deputation das ganze Churfürſtl. Collegium erſcheine und mehrere Catholiſche ſich dabey befinden. Weil aber bey Auffſtellung einer auſſerordentlichen Deputation nach den Krayßen die Paritas religionis nicht beobachtet werden wollte und verſchiedene, inſonders Evangeliſche Stände darüber Beſchwerden führten, ſo drang der Churfürſtliche Vorſchlag dannoch durch ſolche Moderations-Sach um dergleichen Schwürigkeiten und weitſichtigen Verwirrungen auszuweichen an die Ordinari-Reichs-Deputation zu verweiſen, weil nicht allein das Evangeliſche Weſen weniger in Gefahr ſtunde, ſondern auch die Appellationen gleichwohl an diſe Ordinari-Deputation gelangen muſten. Nicht weniger theil-

(s) Die Churfürſten prætendierten eigentlich das jus capitulandi in ihrer freyen Gewalt mit Ausſchlieſſung der Fürſten zu haben. Dagegen diſe das jus adcapitulandi, daß iſt das Recht ihre Erinnerungen zur Capitulation zu machen verlangten, daß ſolche in Betrachtung gezogen werden ſollten. Jene behaupteten aber auch, daß bey gewiſſen Fällen ſie der Capitulation nach Belieben etwas hinzu oder davon zu thun befugt ſeyn ſollten. Obwohl nun dieſes adcapitulation genennt werden konnte, ſo war doch ſolches wider die Comitial Sprache, weßwegen es die Fürſten auch abndeten und den Churfürſten verwieſen, wie dann auch diſe kein Jus adcapitulandi, ſondern nur ein Jus capitulandi ſich anmaſſten.

theilten sich die drey Reichs Collegia auch über dem Puncto extensionis des §. Und 1670 gleichwie ꝛc. 180. des letztern Reichs-Abschieds, deren der eine Theil die Interessenten genennt wurden, so daß das Capitulations- und das Verfassungswerk in das stecken geriethe. Man erwartete demnach eine Kayserliche Resolution wegen der Extensions-Sache und meynte die Gesandte mit neuen Materien zu beschäfftigen. Die mehrere weltliche Fürstlichen beharrten aber auf ihrer den 9. Septemb. gethanen Erklärung, daß sie sich in keine andere Dinge einlassen wollten, woferu die Capitulations Materie im Fürsten-Rath nicht wieder vorgenommen würde. Am Kayserl. Hof hingegen beharrte man nach dem Vorgeben des Principal-Commissarien darauf, daß solche nicht eher in Vortrag gebracht werden sollte, bis vorher das ganze Werk ausserhalb des Collegii besonders unter den Ständen verglichen und man in vollem Rath nicht mehr disputieren könnte. Diss war zwar ein guter Wunsch, welcher aber bey damahliger Gewohnheit und herrschendem Widerspruchsgeist niemahlen zur Erfüllung kommen konnte. Der Bischoff von Eystett gab sich die Mühe einen Aufsatz zu verfertigen, wie er vermeynte, daß die noch übrige strittige Puncten beyzulegen wären. Er war aber so beschaffen, daß die mehrere weltliche des Fürstenstands solche Vergleichungs-Mittel nicht annehmen konnten. Sie dienten aber gleichwohl darzu, daß diss Materie noch länger nicht zu den Collegiis gelangen und, wie die Kayserl. Absicht dahin gieng, daß man wegen der sehnlich verlangten Römer-Monate eine mehrers vergnügliche Erklärung herauslocken könnte. Der Französische Einfall in Lothringen beunruhigte aber die für die Wohlfarth des Reichs besorgte Fürsten. Man hatte auf dem Reichstag den Kayser um die Uebernahm einer Vermittlung durch Schreiben ersucht und diser hatte schon den Graven von Windischgrätz als einen Bottschaffter an den Französischen Hof ernennt. Das Hauß Braunschweig machte aber eine wichtige Vorstellung sowohl bey dem Kayserl. Principal-Commissarien, als auch den Oesterreichischen Gesandten, daß solches Hauß nicht rathsam befunden könnte also dabey still zu sitzen, sondern höchstnothwendig befinde, daß das Reich sich in eine starke und schleunige Gegen-Verfassung setzte. " Weßwegen die Krayse durch die Kayss. „ May. zu Anschreibung gemeiner Convente zu erinnern und insonderheit auf dem „ Reichstag das Reichs-Verfassungs-Werk zu richtigem Schluss zu befördern, „ mithin sich des Hauses Lothringen nicht, daß es sich durch sein bißheriges Betra„ gen um das Reich verdient gemacht hätte, sondern nur darum mit nachdrucklichem „ Beystand abzunehmen wär, damit die Krone Frankreich, welche bißher bey dem „ Zaudern des Reichstags gleichsam alle seine Absichten ausführen und allein durch „ seine Gewaltthätigkeit rechtfertigen wollen, nicht weitern Fuß setzen, und noch mehrere Stände des Reichs, wie nicht unzeitig zu besorgen, beunruhigen möchte „ und man gleichwohl allenfalls auch in einer Posiur stehen und den Ernst zeigen „ könnte. Wenigstens wär das Hauß Braunschweig nicht gemeint zu warten

„ biß

1670 „ biß die Reyhe an daſſelbe komme, ſondern ſich in ſolche Verfaſſung zu ſtellen,
„ daß, wann andere Stände dergleichen thun, man auſſer ſonderlicher Gefahr
„ wär und der König in Frankreich ſeine Gewaltthätigkeiten einzuſchränken ſich entſchlieſſen müſſte. „ Diſe Vorſtellung wurde noch mit einer nur geſchriebenen Schrifft unterſtützt, welche die Franzöſiſche Kunſtgriffe ſich groß zu machen ſehr nachdrücklich entdeckte. Sie war unter der Aufſchrifft: Veridicus Gallus, von einem Teutſchen unter dem Namen eines Franzoſen verfaſſet und wurde durch den Weeg der Poſt an die drey Reichs-Directoria überſandt um dem ganzen Reich die Augen zu öffnen und ſolches aus ſeinem Schlummer in eine muntere Thätigkeit zu verſetzen (t). So laut diſe Schrifft aber die Teutſche Fürſten aufruffte, ſo wenig fand ſie dennoch Gehör, ſondern den 19. Nov. muſſte der Capitulations-Punct wieder hervorgeſucht und in den Fürſten-Rath gebracht werden, weil der Kayſer es ungnädig aufnahm, daß deſſen Principal-Commiſſarius unerachtet gehabten anderwertigen Befehls die repropoſition diſes Punctes ſo lang verzögert hatte. Dann er konnte bey damaliger Lage der Zeitläufften die mehrere weltliche des Fürſtenſtands in ihrem Begehren aufzuhalten nicht rathſam befinden. Es äuſſerten ſich aber gleichbalt wiederum Hinderniſſen. Dann obſchon die Fürſtl. Directoria glaubten, daß man nur die diſcrepantien zuſammen tragen und verſuchen möchte ſelbige gütlich zu vergleichen, da man das ganze Werk re- & correſendo an das Churfürſtl. Collegium bringen könnte und ſowohl die mehrere weltliche, als auch die ſämtliche geiſtliche ſolche weiſe zu verfahren ergriffen, weil es durch ſo viele Mühe und Fleiß ſo weit gekommen, daß der verlangte Zweck endlich hätte erreicht und die innerliche Ruhe befeſtiget werden können, ſo, daß man den 26. Nov. würklich damit zu Werk gieng und ſich freundlich untereinander zu vernehmen verſuchte: ſo konnte man ſich doch einestheils bey den Erinnerungen über den 18.ten Articul von Juſtiz-Sachen nicht vergleichen und andertheils waren die Churfürſten ſelbſt unter ſich nicht einig, ob nemlich, wie Chur-Mainz, Trier und Sachſen verlangten, das ganze Capitulations-Project, wie man bißher die mehrere weltliche verträſtet, in einem ſyſtemate in den Reichs-Abſchied gebracht und mithin Treu und Glauben gehalten, oder ob nach dem Begehren Cölln, Bayern und Brandenburg die abgehandelte Materien nur zerſtreut an ſchicklichen Orten dem Reichs-Abſchied eingeſchaltet und die mehrere Fürſtliche hintergangen werden ſollten. Diſe Uneinigkeiten hinderten demnach die Reichsgeſchäffte ſehr, weßwegen Chur-Mainz die Münz-Materie in die Umfrage bringen wollte. Nun hatten zwar die mehrere weltliche Fürſtliche bewilliget ſolche neben der Capitulations-Materie abzuhandlen. Sie lieſſen aber durch Pfalz-Neuburg die Fürſten-Raths Directoria erſuchen, weil die Capitulations-Sache in guter Bewegung und friſchem Gedächtnus wäre, davon jetzo um ſo weniger auszuſetzen, als man ohnehin des Würtenbergiſchen Geſandten nahe

Ruck-

(t) vid. Beyl. num. 53.

kunfft von Wien erwarten und ſeinen Bericht vernehmen müſſte, ehe man et- 1670
was gründliches wegen des Münzweſens ſchlieſſen könnte. Diſe Erinnerung
hatte auch die Würkung, daß den 13. Dec. von dem Geſandten der Bericht einlief, daß
ſamtliche diſcrepantien erledigt und verglichen wären und obwohl ſich wegen des Acht-
zehenden Articuls und der darinn enthaltenen Oeſterreichiſchen Exemtions-Privilegi-
en groſſe Bewegungen und Widerſprüche ereigneten, man ſich endlich doch dahin ver-
einigt hätte gewiſſe ſtrittige Vorbehälte nur ad protocollum und nicht in den Aufſatz
der Capitulation zu nehmen und ſolchen an das Churfürſtliche Collegium zur re- und
correlation gelangen zu laſſen. Diſes erfreute Herzog Eberharden ſehr, als er eben
als Kayſerl. Commiſſarius und Crayß-Ausſchreibender Fürſt unter dem Commando
Johann Reinhards von Horneck, Obriſten der Cavallerie und Ober-Vogts zu Kirch-
heim einige Mannſchafft von 235. Mann theils von der Fürſtlichen Leib-Garde, theils
von den Dragonern aus der Land-Miliz nach Babenhauſen abordnete. Dann die dorti-
ge Einwohner hatten ihrer Herrſchafft Joh. Franzen Fuggers drey minderjährigen
Söhnen allen Gehorſam aufgeſagt. Mit diſen Truppen ſchickte er ſeinen Obern, oder
Regierungs-Rath D. Johann Ulrich Rümmelin und ſeinen Geh. Raths- und Schwä-
biſchen Crayſes Secretarien Kellern. Weil nun keine gütliche Erinnerungen bey den
Aufrührern verfangen wollten, muſſte man Gewalt brauchen, wobey ein Corporal
von Mörgelſtetten, welcher 11. Kinder hinterlieſſ, tod geſchoſſen und 4. andere ge-
meine verwundet, wie auch etliche Pferde getödet wurden. Die Bauern wurden aber
endlich gezwungen ſich in die benachbarte Lande zu verlauffen und die Fuggeriſche Ver-
mundſchafft bezahlte des Corporals Wittib und Kindern 100. fl. und den verwundeten
den Arzlohn und Schmerzen-Geld, wie auch dem Herzog die Pferde.

§. III.

Mit dem Ende diſes Jahres geſchah die Verlobung der Princeſſin Sophien Loui-
ſen mit dem Marggr. Chriſtian Ernſten von Brandenburg-Culmbach in Herzog Eb-
erhards Gemach. Weil diſer jederzeit mit dem Brandenburgiſchen Hauß und inſon-
derheit mit diſem Marggraven in vertrauteſtem Vernehmen ſtund, ſo muſſte der da-
mahlige Hofprediger D. Wölflin wegen ſolcher nähern Verbindung den 23. Nov. über
den Text 1. Sam. c. 18. v. 2. u. 3. eine Dankpredigt halten. Das Heurathgut
wurde der Princeſſin als einer Tochter eines regierenden Fürſten nach den Haußverträ-
gen mit 32000. fl. verſprochen und dagegen, weil ordentlicher weiſe die Morgengab der
vierte Theil des Heurathguts ſeyn ſoll, dieſelbe auf 8000. fl. oder 400. fl. jährlicher
Renten verglichen und das Heurathgut ſowohl mit der Widerlage, als auch dem Wit-
tumb auf das Schloſſ, Stadt und Amt Neuſtadt an der Aiſch verſichert, daß aus ſol-
chen gewiſſe Gefälle erhoben würden. Der Fürſtl. Bräutigam legte aus beſonderer

1671 Liebe und Affection mit freyem Willen noch 3600. fl. hinzu und wollte aus Freude nebſt dem Wildbann an hohen und nidern Jagden, Kuchen- und Frondienſten, Atzung, Teichen, Fiſchereyen, Feder-Wildpreſt, Frevelu, Straffen und Gerichtsfällen auch das Brenn-Brau- und Bauholz nicht einrechnen, wobey zugleich die Beſoldungen der Amtleut und Dienerſchafft ohne Abgang der obbemeldten Wittumbsverſchreibung von der Marggrävlichen Cammer bezahlt werden ſollten, obſchon der Prinzeſſin alle Gattungen der Obrigkeit überlaſſen und nur von dem Marggraven die Erbhuldigung, Oeffnung der Stadt und Schloſſes, Landsfürſtliche Hoheit an Glaiten, Folge, Steuren, Ritter-Lehen und Dienſten, wie auch die Verthaydigung der Gränz-Strittigkeiten vorbehalten wurden. Bey Kirchen- und Schul-Dienſten ſollte die Fürſtin das Recht der Ernennung haben und das jus confirmandi und inveſtiendi dem Marggrävlichen Hauß verbleiben, wie auch diſer Fürſt über ſich nahm die Gebände im Schloſſ und Gütern im Stand zu erhalten, doch daß die künfftige Marggrävin dieſelbe in Tach und Schwellen baulich erhalten und diſen Wittumb niemanden ohne des regierenden Marggraven Wiſſen und Willen öffnen oder in Schutz und Schirm anvertrauen ſollte. Der Verzücht geſchahe gegen dem Hauß Würtenberg auf alles Vätter-Brüderlich und ſonſten zufallendes Erbe. Wofern aber die Prinzeſſin vor dem Marggraven ohne ehliche Leibes-Erben abgieng, ſollte zwar das Heurathgut diſem auf Lebenslang zum Genuſſ gelaſſen werden, aber nach deſſen Abſterben dem Hauß Würtenberg heimfallen, zu welchem Ende das Wittumgut biß zur Auslöſung diſem Fürſtl. Hauß verhafftet bleiben und die Amtleute ſogleich nach dem Beylager in Eyd und Pflicht genommen werden ſollen. Ingleichem wurde verglichen, daß der Prinzeſſin die freye diſpoſition über die 8000. fl. nach Morgengabs-Recht bliebe. Wofern auch der Marggrav vor der Prinzeſſin mit Tod abgieng und minderjährige Erben von ihro hinterlieſſ, ſo ſtund ihro frey ihren Wittumb zu beziehen oder die Mit-Vormundſchafft als eine Muter zu übernehmen. Würde ſie ſich hingegen anderwärts verehlichen, ſo ſolle zu des Marggraven Erben Willen ſtehen das Heurathgut und Wittumb mit 32000. fl. abzulöſen, doch, daß ihro 3200. fl. anſtatt der Widerlegung jährlich ihr Lebenlang gegeben würden, worüber ſie genügige Verſicherung erhalten ſollte. Und wann ſie auch aus zweyter Ehe Kinder hinterlieſſ, ſo ſoll das Heurathgut auf die Kinder von erſter und zweyter Ehe und diſe nach Ablöſung der 32000. fl. ſchuldig ſeyn das Leibgut und Wittumb wieder abzutretten. Und wann endlich die Prinzeſſin der Notturfft nach verreyſen und mit adelicher Aufwartung verſehen ſeyn wollte, ſo wurde bedungen, daß ihro aus den Wittumbs- oder andern nahe gelegenen Orten an Ritter-Dienſten gnugſame Vorſehung geſchehen ſollte. Das Beylager wurde aber erſt den 30. Januarij 1671. vollzogen.

§. 112.

§. 112. 1671

Entzwischen veranlaſſte die obgemeldte Vorſtellung des Braunſchweigiſchen Geſandten und die angeführte Schrifft bey dem Kayſerlichen Hof ein Nachdenken, daß er den punctum ſecuritatis und die Beſtellung der Generalität bey der aufzuſtellen beliebten Reichs-Armee ſehr dringend betriebe. Bey dem Reichstag hingegen nahm man ſolche Erinnerung nicht zu Herzen, ſondern beſchäfftigte ſich noch immer mit dem Capitulations-Puncten, obſchon der Feind vor den Thoren ſtund. Dann die Fürſtl. Geſanten wollten bey ſo gutem Anſchein denſelben zu Ende bringen. Bidenbach berichtete auch deßwegen unterm 30. Januarij, daß man ſich einſtens im Fürſten-Rath wegen der Capitulations-Sache über die hiebevor gemachte Schlüſſe und der mehrern weltlichen noch ferner erfolgte Erinnerungen verglichen habe, welches alles dem Chur-Maynziſchen Directorio durch die Fürſten-Raths-Directoria zugeſtellt worden. Man hatte alſo deſto beſſere Hoffnung zur baldigen Beendigung einer ſo wichtigen Sache, weil das meiſte auch ſchon zwiſchen den Chur- und mehrern weltlichen Fürſtlichen alſo, auſſer etlichen wenig bedeutenden Erinnerungen verglichen war. Nichts deſtoweniger vernahm man ſogleich, daß die Churfürſten ſchlechten Luſt bezeugten diſe Materie zur Richtigkeit kommen zu laſſen, ſondern nur durch neue Einſtreuungen verwirrt zu machen, inſonderheit aber in Anſehung des Prologi und Epilogi einen ſolchen Aufſatz auf die Bahn zu bringen, durch welchen dasjenige, was ihnen im Epilogo zu einiger Einſchränkung ihrer bißher ſich angemaſſten Befugſame bedenklich angeſchienen, wieder auf ſolche Weege eingeleitet werden möchte, damit ſie freye Hände behielten nach ihrem Gutdünken zu capitulieren. Der Würtenbergiſche Geſandte betrübte ſich deſto mehr darüber, als gedachtermaſſen der Epilogus zwiſchen den Chur- und mehrern Fürſtlichen ſchon verglichen war und er ſowohl wegen diſer Materie, als auch wegen der Römer-Monate bey ſeiner Anweſenheit am Kayſerl. Hof manche verdrüſſliche Vorwürfe anhören muſſte, daß man diſes Werk und inſonderheit den Kayſerlichen Willen wegen der zur Abtrettung der Veſtung Homburg von Lothringen an das Hauß Naſſau verwilligten Monate mit ſo ſchlechter Einhaltung befolge und zu nicht geringer Beſchimpfung des Kayſers und Reichs ſo viele immer neue Einwürfe gemacht würden, daß dem Kayſer nicht verdacht werden könnte, wann er die Hand abziehe und zwar die Sache gehen laſſe, wie ſie wolle, aber es den Ständen bey erfolgenden gröſſern Beſchwerlichkeiten und Nachtheil des Reichs zur Verantwortung heimgeben werde. Wegen der militariſchen Reichs-Verfaſſung ſprach man auf gleichem Ton, als ob man am Kayſerl. Hof zur Wohlfart des Reichs dieſelbe ſehr ernſtlich wünſchte und zu deren Beförderung groſſes Verlangen trüge. Der Kayſer hatte hohe Urſach diſes Werk ernſtlich zu betreiben, weil er dem Türken mit den Kräfften ſeiner Erb-

1671 lande zu widerſtehen viel zu unvermögend war und ſich wegen der langſamen Entſchlieſſung des Reichs auf deſſen Hülfe nicht verlaſſen durffte. Seine Caſſen waren noch von leztern Krieg entkräfftet und wann er diſen Erbfeind ſchwächte, ſo bekam er auf der andern Seite die Kron Frankreich zum Feind. Nichts deſto weniger zweifelte man an dem vorgegebenen Ernſt, weil er die Krayſe durch bewegliche Schreiben darzu zu ermuntern unterlieſſ, ungeacht es damahl bey dem Schwäbiſchen Krayß eine ungezweifelt gute Würkung gehabt hätte. Die Churfürſten machten alſo ſogleich einen neuen Stillſtand in der Capitulations-Materie unter dem Vorwand, daß in des Fürſten-Raths Aufſatz einige neue Erinnerungen eingekommen, worüber ſie auch neue Verhaltungs-Befehle einholen müſſten. Man wollte aber entdeckt haben, daß der Brandenburgiſche Geſandte an ſeinen Hof nicht ſo aufrichtig berichtet, als der Verlauff der Sachen erfordert hätte. Und wann Bidenbach den ganzen Hergang des Teutſchen Reichstags berichten ſollte, ſo meldete er nur, " daß, wann „ man ſchon auf einiger und zwar der mehrerer weltlicher des Fürſtenſtands ſei„ten zur Erheb- und Ausmachung einiger dem gemeinen Weſen höchſtnothwen„diger und nuzbarer Materien vortrage und zu befördern ſuche, ſo werde doch „ ſolches durch der andern Widerſpruch aufgehalten und ſchwer gemacht, ja mehr „ zur Vernichtung gearbeitet, als etwa mit Ueberwindung eines oder des an„dern beſondern Intereſſe auf die allgemeine Wohlfart das Augenmerk genom„men werde, weßwegen nichts anderß, als ein ewiger Reichstag vorauszuſehen wer„den könne. Und am Kayſerl. Hof beſorgte man, daß, wann der Reichstag in der„ geſtaltiger Uneinigkeit und ohne einigen guten Schluſſ zergehen ſollte, ein Churfürſtl. „ Collegial-Tag daraus entſtehen und dabey ein und anders vorkommen und durch „ allerhand Weege durchgetrieben werden dörffte, welches dem Kayſer und ſeinem „ Hauß weit mehr Unheil, als der unnuzliche Reichstag zuziehen könnte." Pfalz-Neuburg lieſſ deßwegen ein nachdrückliches Schreiben an Chur-Brandenburg ergehen und demſelben die von ſeinem Geſandten D. Jena oder ſonſt beygebrachte Meynung benehmen, als ob die mehrere weltliche von dem mit den Churfürſtlichen verglichenen abgehen und mehrers, als vorhin, ſuchen wollten, ungeacht man ſolche Bezüchte vielmehr den Churfürſtlichen auflegen könnte. (u)

§. 113.

Herzog Eberhard wurde über ſolche langweilige Handlungen deſto verdrüßlicher, als auch ſeine oder ſeines und anderer patriotiſcher Fürſten-Geſandten Bemühungen nichts fruchten wollten, zumahl an das Punctum reſtituendorum, auf welchem doch der Beſtand des ſo theur und mühſam erworbenen Reichsfridens unvereinlich beruhete, nicht

(u) vid. Beyl. num. 54.

nicht einmahl gedacht und in den übrigen Puncten gar nichts zuverläſſiges geſchloſ- 1671
ſen wurde, auch die Gefahr, welche man Evangeliſcher ſeits aus Uebergehung diſer Reſtitutions-Materie nach der Endſchafft des Reichstags unnachbleiblich zu gewarten hatte, von den mehrern Theil der noch anweſenden Evangeliſchen Geſandten nicht in Betracht gezogen werden wollte, wordurch die bey ſo widrig anſcheinenden Ausſichten ſo höchſtnöthige Zuſamenſetzung und Harmonie ſich je länger, je mehr entfernte. Er gab deßwegen den 15. Martij ſeinem Geſandten auf mit einigen Vertrauten gutgeſinnten zu überlegen, ob nicht ein hinlänglich Mittel auszufinden wär diſes Unheil abzuwenden und ob die Reichstagshandlungen in beſſere Ordnung gebracht oder der Reichstag mit gutem Glimpf aufgehoben werden könnte? Nun waren verſchiedene Geſandte faſt gleicher Meynung, hielten aber doch davor, daß, weil gleichwohl die Churfürſtliche ſich in dem Capitulations- und andere im Verfaſſungs-Puncten mit ihren Erklärungen vernehmen laſſen müſſten, man ſo lang zu warten hätte. Die Churfürſten ſchienen aber eher in der Capitulations-Sache von allem bißher verhandelten gänzlich zurückgehen und inſonderheit den Epilogum außmuſtern zu wollen, da andere wegen der militariſchen Reichs-Verfaſſung groſſe Schwürigkeiten einwarfen. Die Erklärung der Churfürſten traff auch würklich mit der Vermuthung ein, daß ſie das zwiſchen ihnen und den mehrern weltlichen Fürſtlichen verglichene wieder über den Haufen zu ſtoſſen gemeynt ſeyen. Und es bekam das Anſehen, daß, wann ſie darauf beſtehen wollten, der Reichstag ſich auffloſſen dörffte. Der Herzog wurde darüber ſehr beſtürzt, zumahl auch die Catholiſche nunmehr das Principium aufſtellen wollten, daß die vermög des Weſtphäliſchen Friedens gerecht erkannte und vollzogene Reſtitutionen keine ewige Währung hätten, ſondern ihre Gültigkeit verlöhren. Dann der Herzog muſſte beſorgen, daß man ihm ſeine Clöſter und Geiſtliche Güter anſprechen und ſeine erhaltene Reſtitution wieder zernichten dörffte, obſchon derſelbe ſolche ſowohl ex capite Amniſtiæ, als gravaminum erlanget hatte und in dem letztern die Reſtitution auf die Ewigkeit nach dem Buchſtaben des Friedens verglichen war. Die Stadt Regenſpurg war ebenmäſſig wegen eines gewiſſen Rechts nach dem Inhalt des Nürnbergiſchen Executions-Receſſes reſtituiert und der Churfürſt von Bayern entſetzte ſie wieder deſſelben, worüber am Kayſerl. Hof Klage entſtund und Herzog Eberhard nebſt dem Biſchoff von Eyſtätt als Commiſſarius ernannt wurde. Weil aber diſe Strittigkeit auch ſchon lang bey dem Reichs-Cammergericht anhängig war, ſo proteſtierte der Churfürſt wider ſolche Commiſſion, welches dem Herzog ganz erwünſcht war. Es ſollte aber auch damahl die Cammergerichts-Pfenningmeiſterey-Rechnung abgehört werden, zu welcher Deputation der Herzog ebenmäſſig gezogen wurde, bey welcher Gelegenheit er durch ſeinen Geſandten zu bedenken gab, ob nicht zugleich auch der Cammergerichts-Viſitation wegen der Reviſionen zu gedenken wär, zumahl dardurch auch der punctus reſtituendorum auf die Bahn gebracht und einigermaſſen feſtgeſtellt werden,

1671 wie auch der Reichstag wenigſtens ſo lang fortwähren könnte. Die Capitulations-Materie kam ebenmäſſig wieder in das ſtecken, weil das Oeſterreichiſche Fürſten-Raths-Directorium ſchon lang einen neuen Verhaltungs-Befehl erwartete, wobey den mehrern weltlichen Fürſtlichen nicht wohl zu Muth war, weil ſie aus dem langen Verzug argwohneten, daß der Kayſerl. Hof auf die Churfürſtl. Seite tretten und die Abweichung diſes Collegii von denjenigen, was zwiſchen ihm und den mehrern Fürſtlichen verglichen worden, genehmigen dörffte, welches wenigſtens die Auſſtoſſung diſer Sache drohete. Der Herzogl. Würtembergiſche Geſandte muſſte um obangeführter Urſache willen den Reichstag verlaſſen, worüber die übrige noch wenige anweſende Fürſtl. Geſandte ſehr betretten waren, zumahl einige ſehr kaltblütig zu werden anfiengen, welche durch den Würtenbergiſchen noch immerzu bey dem nöthigen Feur erhalten wurden. Die Churfürſtliche lieſſen entzwiſchen ſich vernehmen, daß der Reichs-Abſchied verfertiget werden ſollte, worüber ſich der Schwediſch-Bremiſche herauslieſſ, daß er ſich zu einem Reichs-Abſchied, worinn die in der Propoſition enthaltene Materien gar nicht berühret, ſondern lauter nichts heiſſende Sachen angeführt würden, nicht verſtehen könnte, weil dem Reich vor der ganzen Welt nur Schimpf erwachſen dörffte und beſſer wär über einer ſolchen Materie den Reichstag gar aufgehoben zu ſehen, deren man Fürſtl. ſeits aus dem Friedenſchluſſ nicht allein ſowohl befugt wär, ſondern da die Churfürſten ſelbſt gegen den Kayſerl. Commiſſarien eingeſtanden hätten, daß ſie mit den Fürſtlichen in dieſen Sachen einverſtanden und verglichen wären, worüber der Auſſtoſſ beſorget wurde.

§. 114.

Nun hatten die mehrere weltliche des Fürſten-Raths ſchon den 5. Junij Vorſchläge gethan, wie die Churfürſten auf ihre damahls gethane Erklärungen zu beantworten wären, worinn man ihnen allen Vorwand von dem verglichenen abzugehen zu benehmen ſuchte, (w) als die lang erwartete Kayſerl. Reſolution endlich und zwar ſehr günſtig für die mehrere Fürſtliche zum Vorſchein kam. Mithin wurde den 15. Auguſti die Capitulations-Materie wieder vorgenommen und den Prologum oder vielmehr den Zuſamenhang derſelben mit dem damahls noch gehofften Reichs-Abſchied bey dem Fürſten-Raths-Entwurff und Vorſchlag zu laſſen durch die mehrere Stimmen beſchloſſen. Die Churfürſten wollten aber von ihrem Auſſatz doch nicht weichen, ſondern ſprachen neuerdings von einem Peremtoriſchen Termin von 3. Monaten, inner welchem der Reichstag ein Ende nehmen ſollte. Gleichwohl ſuchten ſie diſe Materie theils durch ihre Verweigerung des Beyfalls, theils durch unzeitige Einmiſchung der Inſtruction für einen noch nicht ernennten commandierenden General der noch unbe-

(w) vid. Beyl. num. 55.

berichtigten Reichs-Armee auf den langen Bank zu ſchieben, als die mehrere weltliche auf der Beendigung der Capitulations-Sache beharrten, durch deren Ausmachung ſich alles übrige deſto leichter ergeben dörffte. Das Churfürſtl. Collegium war aber auch noch immer unter ſich ſelbſt nicht einig, indem einige bey dem verglichenen bleiben und andere und zwar die mehrere nicht daran gebunden ſeyn wollten. Des Kayſers Reſolution genehmigte der mehrern Fürſtlichen Gedanken und verſprach durch die Oeſterreichiſche Geſandten alle Beförderung. Nichts deſtoweniger beharrten die Churfürſtliche noch den 2. Octobr. auf ihrer bißherigen Erklärung. Endlich verfiel man auf den Weeg der Temperamenten, deren eines der Kayſerl. Principal-Commiſſarius ſelbſt vorſchlug, dahingegen der Kayſer von keinen Temperamenten hören wollte und die Fürſten gleichmäſſig davon abmahnete, ja ſich ſo gar vernehmen lieſſ, daß, wann die Churfürſten nicht weichen wollten, er alsdann vermög des Kayſerl. Amts zu handlen wiſſen würde. Der Schwediſche Hof wollte eben ſo wenig von Verglichs-Vorſchlägen wiſſen und lieſſ durch ſeinen Bremiſchen Geſandten dem Churfürſtl. Collegio offentlich bedeuten, „ daß es den Fürſtenſtand in ganz unrechtem Verdacht „ habe oder doch deſſen andere bereden wollte, als ob die Fürſten demſelben in dem „ jure capitulandi zu nahe tretten oder diſes mit ihnen gemein haben wollte. Dann „ er bewieſe, daß ſo lang man von diſer Materie gehandelt hätte, weder offentlich, „ noch privatim Fürſtlicher ſeits ein Wort von dem jure capitulandi gehört worden „ wär oder daß jemand den Churfürſten weder halb, noch ganz oder auch ſonſten ei„ nen Eintrag zu thun begehrte, welchenmach er ſchloſſe, daß es ein vergeblicher „ Stritt wär. “ Und weil man den ſo nöthigen Reichs-Verfaſſungs-Puncten ſchon vor einigen Jahren mit der Capitulations-Materie zugleich abzuhandlen und zu ſchlieſſen beſchloſſen hatte, ſo lieſſ ſich Herzog Eberhard durch eben diſen Geſandten vernehmen, daß man von ſolchem Schluſſ durchaus nicht abgehen könne. Nun wollten die Churfürſten das verglichene nicht mehr für verbindlich halten, ſo lang noch einige Diſcrepantien vorhanden wären, ob ſie ſchon die Urſächer derſelben waren, weilen ſie immerzu dem verglichenen etwas abzubrechen oder hinzuzuthun verſuchten. Sie ſchmeichelten ſich aber nicht nur durch den Beyfall der aus Churfürſtl. Häuſern abſtammenden Fürſtlichen die Obhand zu erhalten und dadurch die mehrere Fürſtliche zu trennen, ſondern es ſchlugen auch Cölln, Bayern und Brandenburg abermahl die Abbrechung des Reichstag vor unter dem Vorwand, daß gleichwohl kein gutes Ende zu hoffen wär und die Beſugſamen des Churfürſtl. Collegii von einigen zweifelhafft gemacht werden wollten. Der Chur-Mayntziſche ſtellte ihnen aber die damahlige gefährliche Ausſichten vor und ſuchte ſie dardurch auf beſſere Gedanken zu führen, daß wenigſtens der punctus ſecuritatis publicæ zu Ende gebracht und die ſo nöthige einmüthige Zuſammenſetzung der Stände beybehalten würde. Und die mehrere weltliche des Fürſten-Raths erklärten ſich ein für allemahl, daß ſie bey demjenigen verbleiben wollten, was

1671

ein-

1671. ehnmahl unter Treu und Glauben verglichen worden, da ſie hingegen den Churfürſtlichen zur Ueberlegung überlieſſen, was ſie für Schimpf davon trügen, wann ſie von verglichenen Sachen abgiengen und den Reichstag über einer Materie, welche bey nahe zu Ende gebracht worden, zum Ausſtoß kommen lieſſen, wie ſie dann auch nicht geſtatten könnten, daß drey oder vier Churfürſten ſich unterſtünden alles nach ihrem Gutdünken zu widerrufen oder einzurichten. Diſes veranlaſſte die Churfürſten etwas näher zu tretten, ob ſie ſchon nur geſonnen waren bald nachzugeben, aber unter anderm Vorwand zurückzugehen und durch ſolche Handlung ihren Gegentheil müde zu machen. Die Fürſtliche erklärten ſich dagegen den 1. Dec. daß man zwar an ſeiten deſſelben Collegii gern vernehme, „ daß die Churfürſtliche von demjenigen, was „ bey den gepflogenen Tractaten vorgegangen, nicht abzutretten begehre, aber ſich auch „ nicht entſinne, daß man den Epilogum anderſt auszulegen begehrt habe, ſondern „ es ebenmäſſig bey dem abgehandelten bewenden laſſe und ſich gegen dem Churfürſtl. „ Collegio verſehe, daß daſſelbe den Epilogum, wie ſolcher verglichen, nicht ſchwer „ zu machen begehren, ſondern von dem Prologo zu abſtrahieren und ſelbigen in „ puris terminis connexionis einzurichten ſich gefallen laſſen würde. " Worauf die Churfürſtliche noch an ſelbigem Tag ihre Gegenantwort auslieferten, aber mit der „ in mente vorbehaltenen Ausflucht auf die Hinter-Beine tratten, " daß, weil die jetzt „ geſchehene Erklärung des Fürſtl. Collegii ſo viel ergebe, daß daſſelbe ratione „ Epilogi mit des Churfürſtlichen dabey jederzeit gehabter und in deſſen nach und nach „ ertheilten Erklärungen mit mehrerm zu erkennen gegebener Abſicht einig ſeye, ſo „ wolle man ſich hinwiederum Churfürſtl. ſeits verſehen, es werde ermeldtes Fürſtl. „ Collegium um ſo weniger Bedenken tragen mit dem von den Churfürſtlichen extra- „ dierten prologo, als worinn der eigentliche Verſtand des Epilogi ſchon allbereit „ begriffen, ſich zu conformieren, wie man ſich dann auf obberührte Erklärungen „ nochmahls bezogen haben wolle. " Beede Theile beſtunden aber wieder auf diſe Weiſe bey ihrer Meynung und hatten ſich vielmehr entfernet, weil der Prologus dem Epilogo ganz entgegen war. Entzwiſchen betrieben ſowohl der Kayſer, als auch die Bewegungen der Kron Frankreich die Beendigung des puncti ſecuritatis publicæ. Der Widerſpruchs-Geiſt zeigte ſich aber wieder in gewöhnlicher Geſtalt, als nicht allein einige Fürſtliche ſolchen Puncten für überflüſſig erklärten, weil die meiſte Krayſe eine Verfaſſung gemacht hatten, wo ſich zeigte, daß man nur die Executions-Ordnung auch gegen auswärtigen Gewalt anwenden und befolgen ſollte, ſondern auch die mehrere weltliche widerſprachen, daß ſie mit den Churfürſtlichen Erklärungen und Abſichten einig ſeyen, da ſie vielmehr bey den verglichenen Worten des Epilogi blieben. Der Reichstag war ſolchemnach in diſer Verwirrung zwar geſchäfftig, aber nichts deſto weniger unthätig, weil nichts beſchloſſen werden konnte.

§. 115.

§. 115. 1671

Und ſo gieng es auch mit ſeinen Regierungs-Angelegenheiten. Dann die Oeſterreichiſche Beamte ſuchten immerzu in der Oeſterreichiſchen Herrſchafft Nellenburg neue Strittigkeiten und Anſprachen hervor, ſo, daß endlich nun ſolche zu unterſuchen und beyzulegen beliebet wurde auf den 24. Octobr. zu Zell am untern See zuſammen zu tretten. Von ſeiten des Hauſes Oeſterreich war der Inſprugiſche Regiments-Rath D. Johann Peter Bader, Joh. Franz Dieterich von Landſee und zween Gebrüder von Roſt und von ſeiten Würtenberg der Geh. Rath Zeller und der Obriſt-Lieutenant Spindler zu ſolchem Geſchäfft erſehen. Vor der erſtern Conferenz legten die Würtembergiſche Abgeordnete ihren Beſuch bey ihrem Gegentheil ab und wurden ſehr höflich empfangen, indem die Oeſterreichiſche denſelben vor die Gutſche entgegen giengen und durchaus die rechte Hand lieſſen, bey der Conferenz aber die Obere Hand gegen den Fenſtern anwieſen, ſo, daß ſie Oeſterreichiſche auf der andern Seite der Tafel dennoch die rechte Hand behielten. Aber die Veſtung Hohen-Twiel machte ihnen zu ſchaffen. Das Häuß Oeſterreich hatte immer Begierde nach dem Beſitz derſelben, weil ſie die ſamtliche Nachbarn im Zwang halten konnte. Weil es aber das Eigenthum nicht erlangen konnte, ſo ſuchte es durch Anſprachen an die Obrigkeit ſolche wenigſtens dem Hauß Würtemberg weniger nutzlich zu machen. Es waren ſolche Anſprachen, woran die Vorfahren der Oeſterreichiſchen Inhaber der Herrſchafft Nellenburg niemahl, und auch zu ſolchen Zeiten nicht gedachten, als ſie deraleichen geltend zu machen die Uebermacht hatten. Die Verjährung ſtund diſem Erzhauß im Weeg. Die Geſandte ſprachen ſogleich aus ihrem hohen Ton in der gänzlichen Einbildung, daß die Stände des Reichs nur aus beſonderer Ehrfurcht nachzugeben und alles zu verwilligen verbunden wären. Herzog Eberhard waren ſolche Anſinnungen und die eingebildete Gründe unerwartet, indem ſowohl er, als ſeine Vorfahren jederzeit eine freundnachbarliche Ruckſicht auf diſes in ſeiner Macht zunehmende Hauß hatten, zumahl die Kayſerl. Würde auf demſelben ruhete. Er konnte ſich in keinen Vergleich einlaſſen, wordurch er ſeinen Beſitz und Rechte als ſtrittig anerkennen muſſte. Erſt nach der zweyten Seſſion gaben die Oeſterreichiſche Abgeordnete die Gegen-Viſite in einer Gutſche, welche von ihrem Secretarien, dem Ober-Amtmann von Nellenburg, dem Vorſtmeiſter von Liebdingen, dem Wirth zur Kronen und ihrer ganzen Dienerſchafft, bis zu der Würtenbergiſchen Geſandten Logis zu Fuß begleitet wurden. Hier wurden ſie mit gutem Zuſpruch bis in die Nacht bewirthet und dem ganzen Oeſterreichiſchen Geſolge mit dem ihnen ſehr beliebten Hohen-Twieler Trunk fleiſſig zugeſprochen. In der fernern Abhandlung der nachbarlichen Strittigkeiten brachten ſie aber eine als die fürnehmſte vor, vor deren Vergleichung ſie nicht zu den andern ſchreiten wollten. Sie war neu und die Würtenbergiſche hatten niemahl etwas davon vernommen oder

1672 sich solche vorstellen können, weßwegen sie sich auch nicht darauf gefaſſt machen konnten. Sie konnten daraus wohl abnehmen, daß man sie übereylen wollte, zumahl man durchaus nicht gestatten wollte Verhaltungs-Befehle einzuholen und nur immer den Vorwurf widerholte, daß man sonst nicht glauben könnte, daß der Herzog ernstlich gemeint sey den versicherten Respect gegen dem Kayser zu beobachten und die aufrichtig angegebene Freundschafft mit dem Hauß Oesterreich zu pflegen. Endlich rückten doch die Oesterreichische mit den übrigen Puncten heraus, welche sie aber gleichwohl auch nicht zu vergleichen getraueten, sondern eine anderwärtige Zusammentrettung bewilligen musſten.

§. 116.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres brach der Krieg zwischen Frankreich und den vereinigten Niderlanden aus. Man behauptet insgemein, daß diſe Kron sich an den General-Staaten rächen wollen, weil diſe seinen Absichten die Spanische Niderlande an sich zu ziehen Gränzen gesetzt hatte. Es mag aber auch die Schwäche der Republik den übergrossen Ehrgeitz und unersättliche Begierde des Königs gereitzet haben dieselbe unter sein Joch zu bringen. Dann man weiſſt doch, daß der französische Grav von Estrades, welcher die Staatsfehler diſer Republik mit Augen angesehen, an seinen König berichtet habe, daß die sieben Provinzen sein wären, so bald er sie verlangte. Seine unbegränzte Herrschsucht würde es selbst zu einem seiner gröſten Staatsfehler ausgelegt haben, wofern er sich diſe angebottene Gelegenheit nicht zu nutzen gemacht hätte. (x) Er wuſſte aber auch die Staats-Krankheit des Teutschen Reichs und fiel eine Provinz deſſelben nach der andern an in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er das ganze Reich verschlungen haben würte, bis sich daſſelbe zum Widerstand entschlieſſen und seinen Entschluſſ vollziehen würte. Auf dem Reichstag wenigstens betriebe man das Verfaſſungswerk, aber nicht mit solchem Ernst, als die Umstände und vor Augen stehende Gefahr es erforderten. Dann die französische Völker machten im Cölnischen so viele feindliche Ausschweiffungen, daß alles unter und über gieng. Viele Teutsche Lande waren schon von diſer Krone verschlungen, als man sich

zu

(x) Obschon das Schreiben des Estrades nicht in deſſen Memoires stehet, so iſt doch ein Schreiben daſelbst Vol. VI. pag. 443. d. d. 24. Maji. 1668. welches meldet, daß die General-Staaten solche Eroberung selbst besorgt haben: Tout ce, que je puis dire par avance, c'eſt, que les Espagniols & les Anglois echauffent fort les Villes & les Provinces sur la maladie du Roy d'Espagne & font courrir le bruit, qu'il ne peut pas vivre & qu'il se faut precautionner contre les desseins du Roy, qui ne manquera pas de pretendre tous les Pais Bas en cas de mort du dit Roy, & c'eſt ce, qui dispoſe ici ſi facilement les esprits à cette triple ligue & il n'y a rien, qu, ils ne faſſent pour eviter que le Pais Bas ne soient au Roi, car on ne peut leur oter de l'eſprit, que ſi cela etoit, leur Etat ne fut perdu en deux ans.

Digitized by Google

zu Regenspurg noch mit der Berathschlagung über der Instruction der Reichs- 1672
Kriegs-Räthe aufhielte. Dann man konnte sich damahls noch nicht entschlies-
sen den althergebrachten Gebrauch diser unnützen und überflüssigen Leute abzuschaffen.
In der Berathschlagung erinnerte man Herzog Eberharden und den Herzog von Meck-
lenburg mit den Krayß-Obristen und deren zugeordneten fleissige Correspondenz zu führen
und die hier und da bemerkte Mängel zu berichten, damit denselben bey Zeiten vorge-
bengt werden könnte. Der Herzog konnte sich aber nicht darein finden und gab deß-
wegen seinem Gesandten vielmehr auf sich dahin zu bearbeiten, daß verher den Krayseu
vermög des Wesiphäl. Fridens und letztern Reichs-Abschieds ernstlich auferlegt wer-
den möchte die Obristen und andere Krayß-Stellen zu ersetzen und die sowohl verfasste
Executions-Ordnung thätig zu machen. Entzwischen wurden wegen der beständigen
Capitulation verschiedene Schrifften gewechslet und Temperamenten vorgeschlagen und
zu Beschäfftigung der Gesandten berathschlagte man sich von Abschaffung einiger Hand-
werks-Mißbräuch und Bezahlung einiger Römer-Monate zur Beförderung der
Nassauischen Restitution. In Abwesenheit des Pfalz-Neuburgischen und des Wür-
tenbergischen Gesandten sahen die mehrere Weltliche des Fürsten-Stands zu. Als
aber der erstere wieder nach Regenspurg kam und des Würtenbergischen Stelle durch
den Culmbachischen vertretten wurde, betrieben diſe die Capitulations-Materie wie-
der und die Churfürstliche unternahmen einen Vorschlag zu thun, wie man aus der
bißherigen Zwistigkeit wegen des Prologi und Epilogi sich herauswickeln könnte, so,
daß die mehrere so genannte weltliche sich die Hoffnung machten, daß ihr Gegentheil
keinen Ehren-Punct daraus machen, sondern sich so erklären würde, damit die fernere
Abhandlung nicht abgeschnitten werden dörffte. Der Chur-Brandenburgische verei-
telte aber alles, welcher durchaus nicht mit solchem Vorschlag zufrieden seyn wollte.
Weil nun der Schweden-Bremische Gesandte Schnoilßky aus diser Zeitlichkeit abge-
fordert wurde und sehr wenige Gesandte bey solcher Verwirrung anwesend waren, so
ersuchten diſe Herzog Eberharden, daß er seinen wohlgesinnten Bidenbach wieder ab-
ordnen möchte. So wohl diſer, als der Herzog hatten aber wenige Neigung darzu,
weil unter so vielem Geräusch gleichwohl nichts ausgemacht und der grosse Kosten
nur vergeblich aufgewendet wurde. Die Sache wurde demnach bis auf das Ende des
Junij verzögert, da die Churfürstliche den mehrern Fürstlichen ihren Vorschlag durch
den Kayserl. Principal-Commissarien wegen des Epilogi vorlegten, worauf aber di-
se nur antworteten, daß sie sich nicht einlassen könnten, " sondern entschlossen wären
„ einmahl bey demjenigen, was mit dem Churfürstl. Collegio unter offentlicher
„ Treu und Glauben mit so vielem Kosten und Zeit-Verlust verglichen worden, be-
„ ständig zu bleiben, angesehen Churfürstl. theils mit solchem neuen project nichts an-
„ ders gesucht würde, als die Fürstliche von dem vorigen Verglich ab- und in neue
„ Tractaten einzuführen und wann man sich hernach nicht miteinander vereinbaren

1672 „ könnte, desto füglicher die Fürstliche zu blamieren, als ob sie die Ursach „ alles Ausflosses wären." Welchenmach sie den Bischoff zu Eichstett bathen sich bey den fürstlichen Geistlichen dahin zu bemühen, daß sie ihnen um so mehr beytretten möchten, als sie ja nicht weniger, als die weltliche Fürsten dabey interessiert wären. Der Bischoff musste ihnen desto eher Beyfall geben, als die mehrere weltliche bonam fidem vor sich und gerechte Ursach hatten von dem verglichenen nicht abzuweichen, solches auch von dem Chur-Maynzischen Directorio als eine verglichene Sache der Kayserl. Commission überreicht und von diser in solcher Gestalt an den Kayser überschickt worden. Er erkannte auch, daß sich das Churfürstl. project widerspreche, indem die Churfürsten mit der zur Wahl vorgeschlagenen Person capitulieren und dieselbe in denen die communia jura der Stände nicht betreffenden Sachen gleichwohl zu des Reichs Bestem und Wohlfart verbinden wollten.

§. 117.

Entzwischen kamen die sowohl von dem Churfürsten zu Cölln wider die vereinigte Niderlande, als auch diser wider jenen eingekommene Beschwerden auf dem Reichstag zum Vorschein. Man fand aber daselbst Anstand dem Churfürsten Gehör zu geben, weil der Kayserl. Hof wegen eingenommener französischer Völker denselben nicht günstig war. (y) Der Churfürst von Bayern war eben so sehr durch den von Fürstenberg für die Kron Frankreich eingenommen, welche keine Kosten sparte denselben bey guter Gesinnung zu erhalten. Dann man nahm zu Regenspurg wahr, daß, als der Franz. Gesandte Grauvell einsten in geheim von dar nach München reysste, er grosse Summen Gelds mit sich dahin genommen. Der Churfürst zu Cölln war ebenmässig ein Bayrischer Prinz, dessen sich Chur-Bayern anzunehmen hatte, mithin stimmte dessen Gesandter für denselben und schilderte die Unbilligkeit, wann man einen solchen vornehmen Stand unverhört verdammen und ihm keine Genugthuung verschaffen wollte, indem er Beyspiele anführte, daß man kurze Zeit vorher Stände zur Verhör kommen lassen, deren Verdienste doch mit des Churfürsten den seinigen nicht zu vergleichen waren. Dises hatte auch die Würkung, daß die meiste Stimmen denselben solten, aber gleichwohl verlangten, daß er seine Verantwortung wegen bevorstehender Gefahr und Verhinderung der Reichs-Geschäfften in kurz angesetzter Zeit einschicken sollte. Dann der Churfürst ließ auch unterm 14. April an Herzog Eberharden und andere Reichs-Stände ein Schreiben abgehen, worinn er dieselben ersuchte dem Chur-Cöllnischen Verlangen beyzupflichten, zumahl die General-Staaten demselben die Stadt Reinbergen wider Recht vorenthielten und droheten, daß, wann er ihren Feinden den Durchzug durch seine Lande, welchen er doch abzuwenden viel zu schwach wär,

ge-

(y) Eben daselbst pag. 519.

gestatten würde, sie wider solche mit Feur und Schwerd verfahren wollten. 1672
Nun seyen bemelte Staaten solche Leute, welche ihre Worte wahr zu machen pflegten, weßwegen der Herzog gebethen wurde nicht allein mit Chur-Cölln in gutem vertraulichem Vernehmen zu bleiben, sondern auch sich in disen Holländischen Krieg nicht zu mischen. (z) Worauf der Herzog unterm 24. April antwortete, daß er zwar gewünscht hätte, " daß diſe Widrigkeiten vor dem in der Nachbarschafft des „ Reichs aufgegangenen sehr gefährlich aussehendem Feur und in das Reich eindringen- „ der grossen Macht durch zulängliche gütliche Weege gedämpfet und dardurch das Teut- „ sche Reich in desto sicherer Ruhe, worzu alle getreue Chur- Fürsten und Stände „ nach obhabender schweren Pflicht, womit sie dem heil. Reich verwandt und ver- „ bunden seyen, nach allen Kräfften das ihrige beyzutragen angelegen seyn lassen soll- „ ten, erhalten worden wär. Weil aber den Churfürsten von Cölln vorher nach sei- „ nem Verlangen genugsam anzuhören die Billigkeit erforderte, so wollte er seinem „ dermahlen nachgesetzten Gesandten aufgeben solch Ansuchen nach Möglichkeit zu un- „ terstützen. Und gleichwie er bißher sich diſes Wesens, wofern nur auch andere „ Chur- Fürsten und Stände gleichmäſſiges thäten und zu keinen gefährlichen Wei- „ terungen Anlaſſ gäben, im wenigſten theilhafftig zu machen gedächte, so würde „ ihm auch nichts angenehmers seyn, als wann er mit dem Churfürsten von Cölln in „ bißheriger guten Verständnus und Vertraulichkeit beständig bleiben könnte, wie er „ sich dann auch ein gleiches von ihm getröſte. „

§. 118.

Es kam aber ein Kayserlich-mandatum excitatorium unterm 26. Martij endlich an den Herzog daß auch der Schwäbische Krayß sich wegen solches Kriegs und Andringlichkeit der Krou Frankreich in eine Kriegs- Verfaſſung setzen sollte, welches ihn veranlaſſte den 21. Maji einen allgemeinen Krayßtag auf den 4. Julij auszuschreiben, wo berichtigt werden sollte 1.) wie die Krayß- Contingenter aufzubringen und unter die Stände vertheilt und 2.) wie die Krayß- Aemter beſtellt werden sollten? Und den 22. April schrieb er zugleich auch einen Landtag in seinem Herzogthum auf den 30. May. aus. Er selbſten aber reyſſte mit dero Gemahlin und seinem ganzen Hof- Staat nach Hohen- Twiel, wohin er auch wegen der Nachbarschafft nicht allein den Bischoff von Costanz, sondern auch den Marggraven von Baden- Durlach einlude. Bey seiner Anwesenheit wurde dem alten drey und siebenzig jährigen bißherigen Commendanten Hauß Georg Widerholden der Rittmeiſter von Roth unter dem Prädicat eines Obriſt- Wachtmeiſters als Vice- Commendant an die Seite geſetzt. Und weil der Bischoff von Costanz sich wegen einer Unpäſſlichkeit entschuldigte auf diſe Veſtung zu

(z) vid. Beyl. num. 56.

Digitized by Google

1672 kommen, so schickte er den 30. April seine beede Geheimde Räthe Videnbach und Zeller nach Mörßburg mit dem Befehl den Bischoff dahin zu vermögen, daß 1.) dem erhaltenen Kayserl. excitatorio zu Folge ein Krayß-Tag gehalten würde und 2.) derselbe die Stände zu Bewilligung der 3000. Mann, welche der Reichstag disem Krayß zuerkannt hatte, bewegen sollte, weil die andere Krayse sich im Unwillen über der Stände Widerspenstigkeit schon vernehmen lassen, daß, wann die Schwaben den Nachlaß eines dritten Theils an ihrem ganzen Matricular-Anschlag nicht annehmen wollten, sie solchen widerruffen und den Krayß ihres guten Willens unwürdig erklären würden. Und weil 3.) der Bischoff dem Herzog die Hoffnung gemacht hatte ihm zur Krayß-Obristen-Stelle behülflich zu seyn und derselbe dem Krayß den obgedachten Nachlass durch seine Bemühung und Kosten ausgewürket hätte, ihn diser Zusage genieſſen zu lassen. Nun wurde zwar den 2. May eine Conferenz gehalten, wo aber der Bischoff die Kriegs-Verfassung noch immer unter dem Vorwand zu verwaigern schiene, als ob solcher Vortrag bey den Ständen keinen Eingang finden würde, zumahl weder er Bischoff, noch andere die Gefahr so groß erachteten und andere Krayse ebenmäſſig keine Anstalt zur Kriegs-Verfassung machten. Diſe stunden im Verdacht, daß die französische Gesandten dieselbe auf diſe Meynung geleitet und durch ihre Louis d'ors die meiſte gewonnen hätten. Als aber die Würtenbergische Gesandte ihnen zu Gemüth geführt hatten, daß Hannibal nicht nur vor den Thoren, sondern schon innerhalb derselben wär und ein Reichs-Stand nach dem andern in Gefahr lauffe von der Kron Frankreich verschlungen zu werden, wie auch erwiesen wurde, daß andere Krayse theils würklich schon unter den Waffen stunden, theils gleiche Schlüſſe, wie von dem Kayser verlangt worden, machten und der alleinige Ober-Rheinische Krayß wegen tüchtiger Ursachen nicht darzu gelangen könnte, wie auch, daß der Schwäbische der Gefahr am nächsten wär und man nicht nöthig habe auf andere etwan nachläſſige Stände zu sehen und indessen in Forcht und Gefahr zu stehen, so bewilligte endlich der Bischoff des Herzogs Begehren um so mehr, als gleichwohl der ausschreibenden Fürsten Schuldigkeit erforderte über des Krayses Wohlfart und Aufrechterhaltung wachsam zu seyn und die möglichste Mittel darzu bey zeiten zu ergreiffen. Nebst dem Marggraven von Baden war aber auch der Erb-Prinz von Anspach auf der Vestung, von welcher der Herzog und der gedachte Prinz auch wegen der Nachbarschafft die Stadt Schaffhausen besuchten und prächtig empfangen wurden. Von hier aus nahmen sie den Weeg über Rheinfelden, Basel und andere Orte in Breyßgau nach Hauß und kamen über Freudenstatt, Nagold und Böblingen bey zeiten wieder zu Stuttgard an. Dagegen reyßten die zween älteste Prinzen Wilhelm Ludwig und Fridrich Carl nach ihrer vollbrachten Reyse auch nach Bareuth ihren neuen Schwager und Schwester zu besuchen.

§. 119.

§. 119. 1672

Entzwischen wurde der Anfang mit dem Landtag gemacht und die Proposition durch den Geh. Rath Zeller abgelegt, daß weil von dem Reich wegen der noch immer von dem Erbfeind des Christlichen Namens besorgenden Gefahr und der an und in den Gränzen Teutschlands ausgebrochenen Kriegs-Unruhe dem Schwäbischen Krayß 3000. Mann aufzustellen befohlen worden und ihn nach seinem Contingent ungefähr 300. Mann zu Fuß und 150. zu Pferd betreffe, nach den Reichs-Verordnungen und denen zwischen seinen Voreltern und der Landschafft vorhandenen Verträgen aber solche Unkosten seinen treugehorsamen Prälaten und Landschafft zu tragen oblige, so versehe sich der Herzog, daß dieselbe dasjenige, was zu Anwerb- Montierung und Unterhaltung derselben, wie auch der Reichs-Generalität, so dann der Artillerie, Munition, Proviant und dergleichen Ausgaben erfordert werde, beytragen werden. Er schlug ihnen wieder die ausserordentliche Mittel vor und insonderheit diejenige, welche zu Abtragung der auf dem Herzogthum ligenden Schulden gewidmet und allenfalls erhöhet werden könnten. 2.) Verlangte er wieder von seiner Landschafft einen freywilligen Beytrag von 40000. fl. wegen seiner je länger je mehr anwachsenden jungen Herrschafft und der bey dermahligen gefährlichen Zeitläufften habenden ausserordentlichen Unkosten, aber noch nicht hinlänglicher Kräffte seiner Cammergefälle. Nun meynten die Land-Stände, daß über die bereits angeworbene 180. Mann zu Fuß mit Anwerbung des Contingents noch wohl so lang zugewartet werden könnte, bis man ersehen würde, wie sich andere Fürsten und Stände disen Krayses bezeugen und erklären würden, insonderheit aber auf was für einen sichern und unfehlbaren Fuß das Krayß Contingent gestellet werden dörffte, damit der Landschafftlichen Cassa nur soviel Lufft angeben möchte sich auf solche Beyträge gefaßt machen zu können. Wegen des Cammer-Beytrags hingegen entschlossen sie sich dem Herzog 25000. fl. auf drey Jahre zu bewilligen. Entzwischen kam aber den 9. Junij ein französischer Gesandter, Friquet, nachdem er sich zu Mainz und Heydelberg seines Auftrags entledigt, mit einem Gefolge von 20. Personen zu Stuttgard an. Seine Verrichtung bestunde darinn die Chur- und Fürsten des Reichs sicher zu machen und ihnen sowohl, als auch insonderheit Herzog Eberharden die Versicherung beyzubringen, daß sein König nicht gemeynt sey dem Reich oder dem Westphäl. Frieden zuwider zu handlen, sondern daß seine Kriegs-Anstalten wider die alleinige General-Staaten gerichtet seyen. Ungeacht aber der Herzog in solche französische Versicherungen ein gegründetes Mißtrauen setzte, so handelte er doch gegen demselben so vertraut, daß er ihn auf die zu Unter-Türkheim veranstaltete Musterung seiner so genannten Defensions-Völker aus dem Stuttgarder, Canstatter und Waiblinger Amt mit sich nahm, da der Herzog dem Gesandten auf der rechten Hand saß und von seiner ganzen Leibguardi unter dem Gewöhr zweyer

1672 er Heer-Paucken begleitet wurde. Man ſtellte auch demſelben zu gefallen ein groſſes Jagen auf dem Bopſer an, wo eine groſſe Menge Wilts erleget wurde. Diſe Geſandſchafft hatte aber gleichwohl die Würkung, daß die Werbungen eine zeitlang eingeſtellt wurden. Und weil man auch noch nicht wuſſte, wie ſich der ausgeſchriebene Krayß-Tag endigen würde, auf welchem die Landtagshandlungen beruheten, ſo wurden die verſammelte Land-Stände bis nach deſſen Endigung nach Hauß zu gehen erlaſſen.

§. 120.

Diſer Krayßtag war, wie ſchon gemeldt worden, auf den 4. ten Julij angeſetzt, da der Herzog ſeinen Geh. Rath Zeller und den Ober-Rath D. Theodor Haſeloffen, einen tüchtigen Mann, dahin abordnete, wie auch ſeinen Comitial-Geſandten Bidenbach nachſchickte. Ihre Inſtruction gieng dahin, daß ſie 1.) bey den Coſtanziſchen bey gegebener erſtern Viſite wegen der Mömpelgardiſchen Sitz und Stimme auf Krayß-Tägen das Herzogliche Geſuch anbringen und bey andern Geſandſchafften ſolches unterbauen, 2.) wegen der Hoffnung zum Krayß-Oberſten-Amt dieſelbe ausforſchen, 3.) die von dem Herzog zum Beſten des Krayſes ausgelegte Koſten fordern und 4.) dahin ſehen ſollten, daß bey Repartierung des Schwäbiſchen Contingents das Hauß Würtenberg auch des Nachlaſſes genieſſen möchte, wobey aber 5.) der Herzog auf den von dem Reich angeſetzten 3000. Mann beharrte, weil die Stände ſonſt des Nachlaſſes ſich verluſtigt machen dörfften. Und endlich 6.) gab er ihnen auf keine Aenderung zum Nachtheil des Krayß-Obriſten-Amts vorgehen zu laſſen. Den 5ten Julij geſchahe alſo die Propoſition von dem Geh. Rath Zellern, worauf aber die Coſtanziſche ſogleich Schwürigkeiten wegen der Krayß-Kriegs-Verfaſſung machten, weil nicht allein diſer Punct auf dem Reichs-Tag noch nicht ausgemacht wär, ſondern auch andere Krayſe ſich ebenmäſſig wegen derſelben nicht vergleichen könnten, wie dann der Bayriſche Krayßtag ſich zerſchlagen hätte und der Fränkiſche mit harter Mühe ein project eines Abſchieds zuwegen bringen können. Ueber diſes alles aber ſeyen die meiſte Stände der Meynung, daß ſie ungeacht des von dem Reich gegönnten Nachlaſſes dennoch noch zu hoch angelegt wären und wollten vor einigem weitern Nachlaſſ nichts beytragen. Diſem Voto ſtimmten die ſamtliche geiſtliche Stände bey, welche ſich auch bey den weltlichen einen Anhang zu machen wuſſten. Sie brachten ſcheinbare Gründe und Mittel hervor und konnten ſich nicht überwinden zu glauben, daß andere Krayſe ſolche Ränke in acht nehmen oder wegen begehrenden mehrern Nachlaſſ ſie des vorigen verluſtig erklären würden. Nach angehörten ſolchen Votis lieſſ ſich auch der Geh. Rath Zeller vernehmen, daß nebſt Dankſagung gegen der Kay. May. für die Sorgfalt gegen dem Reich man ſich nicht wohl entziehen könnte der Kayſerl. rühmlichen Abſicht entgegen zu gehen und genug zu thun, vermög

de-

deren das angesetzte quantum circulare dem Reichsschluss gemäß schleunigst 1672
mit 2000. zu Fuß und 1000. zu Roß aufgebracht würde, damit man sich der-
selben auf besorgende Fälle gebrauchen könnte. Und weil die meiste Stände auch der Rit-
terschafft gedacht, so könnte man um so eher gar wohl damit übereinstimmen, daß,
weil dieselbe des Krayses Schutz genieſſe, sie auch um ihren Beytrag ersucht würde.
Den Austheiler betreffend sey entweder der Weeg zu betretten, daß der bey letzterm
Türkenkrieg beliebte Fuß ergriffen würde, wie solcher damahl zu Ulm vermindert wor-
den oder müsste jedem Stand sein Contingent nach der Wormser Matricul angewiesen
und der dritte Theil davon abgezogen, jedoch den sehr Erarmten, deren eine gewisse
Claſſ zu bestimmen, damit sich nicht alle darunter ziehen könnten, wieder ein Nachlaß
gegeben und solcher auf die vermöglichere gelegt werden. Weil aber die mehrere das
Krayß-Contingent nur auf 2000. Mann zu Fuß und 600. zu Pferd setzten, so führ-
te ihnen Zeller zu Gemüth, daß ungeachtet der Herzog auf dem Reichstag sein möglich-
stes gethan einen stärkern Nachlaß zu erhalten, alle seines Gesandten gehabte Mühe
vergeblich gewesen. Es wäre auch keine Hoffnung mehr dazu, sondern vielmehr zu
besorgen, daß das ganze Verfassungswesen sich zum gröſten Schaden des Reichs auf-
stossen dörffte. Sie beharrten aber auf ihrem Wahn und es blieb bey ihrem Anerie-
then der 2600. Mann. Nun kam es auf die Weise an, wie der Austheiler gemacht
werden sollte, da man vorschlug, daß es vermittelst einer Deputation geschehen könn-
te. Hier machten aber Kempten und Ellwangen, abermahls Geistliche, den An-
fang wider die Religions-Gleichheit zu protestieren. Der ganze Schwarm der Ca-
tholischen folgte ihnen nach und behauptete, daß es eine ordentliche Deputation seyn
müsste. Ihr einiger Grund war, weil bey dieser nach dem Herkommen mehrere Ca-
tholische als Evangelische wären. Dise aber beharrten darauf, daß es eine auſſer-
ordentliche Deputation wär, indem 1.) dise Sache eine Art einer Collectation betref-
fe, wo sie sich wider den Westphälischen Fridensschluß von den Catholischen als ihrem
Gegentheil nicht in den Beutel votieren oder durch die mehrere Stimmen etwas auf-
bürden lassen könnten. 2.) Sey dises nicht in die Umfrag gekommen und mithin ihre
Antwort nicht verbindlich, noch weniger sey 3.) die Ordinari-Krayß-Deputation
durch einigen Krayß-Schluß gegründet, sondern 4.) dasjenige, was sie Catholische ein
Herkommen heissen, in der Verwirrung des leztern langwürigen Kriegs wider die Ord-
nung eingeführt und mit Gewalt ausgeübet worden, und daher ungültig, wie dann 5.)
im Jahr 1624. dise ordinari-Deputation noch nicht im Gebrauch gewesen, sondern
6.) vielmehr seyen seither 1554. und biß daher mehrere præiudicia in contrarium
vorhanden, da mehrere Evangelische deputiert worden. 7.) In dem gedachten Fri-
denschluß werde ohnehin die paritas religionis bey allen Deputationen erfordert
und wann 8.) ein ganzer Krayß beysamen versammelt, so könne der engere Con-
vent nicht statt haben, welchemnach auch deswegen die Religions-Gleichheit statt ha-

1672 haben müsste. Auf alle diese Gründe konnten die Catholische nicht antworten. Nichts destoweniger vermochte man dieselbe nicht zum vernünfftigen nachgeben zu bringen, weil sie auf dem falschen præsuppositio eines Herkommens, welches aus der Unordnung entstanden, bestunden. Nun konnten die Evangelische darum eben so wenig weichen, weil sie den haiteren Buchstaben des Friedenschlusses auf ihrer Seite hatten und besorgen mussten, daß sie auch wegen der Kraiß-Aemter durchzudringen versuchen dörfften, weil die Catholische sich schon verlauten liessen, daß es ihnen vorzüglich um dieses zu thun wär. Herzog Eberhard musste mit seinen Glaubensgenossen um so mehr einstimmen, als alle dieselbe darinn einmüthig blieben. Mithin kam es nun darauff an, daß man die üble Nachrede den Catholischen auf dem Halß liesse und gegen dem Kayser sich verantwortete, entzwischen aber sich mit Protestationen verwahrte, zumahl man dem Gegentheil verschiedene Vergleichs-Mittel vorgeschlagen den Aufstoß zu verhüten, diser aber in seinem Eigensinn ungeacht aller Vorstellungen solche durchaus verworfen hatte. Nun verabredeten sich die Evangelische, daß sie nichts destoweniger beysamen bleiben und einen Ausstheiler nach dem Kraiß-Schluß auf 2600. Mann entwerfen wollten, weil aber einige sich zu solcher Particular-Repartition nicht verstehen wollten und mithin auch unter diesen sich eine Trennung zeigte, so hatte diser Convent ein Ende, worüber beede Theile unzufriden waren und wünschten, daß, weil des Reichs-Umstände ein anders erforderten, man sich so bald möglich wieder vereinen möchte.

§. 121.

Es wurden aber auch die Handlungen mit der Landschafft wieder angefangen, wo es wegen der Armuth der Unterthanen ebenfalls sehr hart hielte. Die Feldfrüchten waren in solchem Unwerth und so ausserordentlich wohlfeil, daß es nicht mehr die Mühe lohnete einige Unkosten auf den Akerbau zu verwenden. Die mit Früchten handlende Bauersleute konnten sich von dem einigen Zweig ihres Unterhalts die Notturfft zur Narung und Kleidung nicht mehr anschaffen. Man fand also höchstnöthig disen Leuten zu Hülf zu kommen und ihren Untergang zu verhüten. Kein sonst gewönlich Mittel wollte hier anschlagen und man musste ein sonst ungewönliches durch höhere Tarierung des Fruchtswerths ergreiffen, welches gleichwohl niemand zur Beschwerde fallen sollte. Man wird sich jezo verwundern, daß sowohl ungeacht der Erhöhung des Preisses die Frucht gegen den jetzigen Preisen damahl so wohlfeil geblieben, als auch daß die Frucht jemahls so wenig gegolten habe. Dann man schätzte bey gedachter Erhöhung den Scheffel Dinkel guter wohlausgemachter Frucht, der zum wenigsten im Abgerben 3. Semri Kernen über Abzug des Müllers ausgab, nicht höher, als auf 1. fl. 20. kr. und ein Schöffel Habern wurde auf 1. fl. 4. kr. angesetzt, dabey aber

den

den samtlichen Unterthanen den 1. Augusti verbotten Früchten ausser Lands zu er- 1672
kauffen. Die übrige Gattungen von Früchten an Rocken Gersten, Erbsen ꝛc.
nach Maßgab diser Preise zu schätzen wurde den Commun-Vorstehern überlassen. Im
Uebergebungs-Fall waren die Früchten zur Helffte der Herrschafft und die andere Helffte
den armen Häusern, wo arme und presthaffte Leute unterhalten wurden, nemlich den Spi-
tälern, armen Kästen, Heiligen, Allmosen ꝛc. verfallen. Den benachbarten Herrschaff-
ten aber, welche gleiche Verordnung bey ihnen einführten, gestattete der Herzog den
freyen Handel in solcher Schatzung, und die beede Cammern wurden ebenmässig dar-
zu verpflichtet. Und weil solchemnach auch den Becken der Brod-Tax erhöhet wer-
den musste und aber einige reiche Becken zu solcher wohlfeilen Zeit grosse Vorräthe an
Früchten erkaufft hatten, so wurde jeder Beck vermittelst Eydes zur Anzeige derselben
verpflichtet und ihnen zwar erlaubt um die Gleichheit der Brodschatzung beyzubehalten
ihr Brod um den neuen Tax zu verkauffen, aber von jedem wohlfeil erkaufften Schef-
fel Dinkel 15. Kreuzer und vom Rocken 25. Kreuzer Accis zur Landschafft zu be-
zahlen. Wofern nun einer solchen Vorrath nicht treulich angezeigt hätte, so war ent-
weder das noch vorhandene der Confiscation unterworfen oder musste das Geld nach
der Schatzung bezahlt werden, wie sie dann zur Ausweisung beglaubter Zeugnusse
verbunden und auch andere Fruchthändler diser Verordnung untergeben wurden. Und
weil die Bauersleute sich über den Geitz der Handwerksleute beschwehrten, so wurde
auch disen angebitten ihre Waaren nicht anderst, als nach dem im Jahr 1652. und
den 3. April. 1669. erneuerten Handwerks-Tax zu verkauffen. Bey diser Anstalt
nun und auf die gethane Vorstellung, daß, weil aller Orten Werbungen fürgiengen,
bey längerm Zuwarten die beste Mannschafft sich verlieren und mit deslo grössern
Unkosten aufzubringen seyn dörffte, entschloss sich die Landschafft, daß zu denen schon
angeworbenen 180. Mann zu Fuß noch zwanzig mit eingerechnet der prima plana
geworben und dise 200. Mann in eine Compagnie gerichtet, die übrige 100. Mann
aber von den ledigen in der Auswahl befindlichen jungen Purschen ausgesucht und sol-
chen, biß man ihrer zum Auszug benöthigt wär, monatlich 45. Kreuzer oder ein
Gulden Wartgeld gegeben werden solle, da sie entzwischen bey ihren Eltern oder Mei-
stern in Diensten und über dem Brod seyn könnten. So wohl die Werb- als auch
die Montierungskosten der 200. Mann übernahm die Landschafft zu ersetzen und wegen
des Unterhalts, weil eine einfache Ration in 4. Kreuzern an Geld, 2. Pfund Brod, und
einer halben Maß Wein bestehen sollte, die gebührende Verfügung zu thun. Wegen
Anwerbung der Reuter bath die Landschafft ihrer damahl noch zu verschonen, da sie
sich hingegen erbothe zu dem Unterhalt der schon auf den Beinen habenden 86. Köp-
fen versuchten und wohlgeübten Leute auf 6. Monathe monatlich 500. fl. beyzutra-
gen, doch, daß bey solcher Cavallerie es bey den aus den Städten und Aemtern bis-
her monatlich gereichten Service-Geldern von 165. fl. sein verbleiben haben und

1672 dagegen das glatt und rauhe Futter von den herrſchafftlichen Käſten gegeben und die Unterthanen mit allen Anmuthungen ein oder anderer Beſchwerde nicht bedrucket werden ſollen. Bey dem zweyten Puncten aber ſagte die Landſchafft zu dem Herzog eine Anlehnung von 6000. fl. nachzulaſſen und in den drey folgenden Jahren jedesmahl 30000. fl. in die Landſchreiberey zu liefern. Hingegen entſchuldigte ſich der Herzog, daß er von dem geiſtlichen Gut, das iſt von wegen der Manns- und Frauen-Klöſter, wie auch Stiffter und geiſtlichen Verwaltungen den von der Landſchafft an ihn erfordernden Beytrag nicht thun könne, indem er zwar ſich vermög der Landes-Verträge zu demſelben ſchuldig erkennte, aber die noch beharrende Unvermöglichkeit vorſchützte über Abſtattung der denen Kirchen- und Schul-Dienern wie auch andern Bedienten ſchuldige Beſoldungen und übriger ſolchem Kirchen-Gut nach Anleitung der groſſen Kirchen-Ordnung, Lands-Verfaſſung und altem Herkommen der Landſchafft mit dero Angebühr zu ſtatten kommen zu können. Gleichwohl erlaubte er aber von den Hinterſäſſen der Klöſter und Stiffter 16000. fl. zu der Landſchafft-Caſſa einzuziehen.

§. 122.

Ich habe ſchon gemeldet, daß ſowohl die Catholiſche, als auch die Evangeliſche Stände des Schwäbiſchen Krayſes die unter ihnen entſtandene Mißhelligkeit und Auffloſſung des letztern Convents bedaurt haben. Der Biſchoff von Coſtanz verlangte deßwegen den 3. Octobr. Vorſchläge von Herzog Eberhardten, wie beede Theile wieder vereinigt werden könnten. Weil die Catholiſche im Novembr. einen beſondern Conventzu Ueberlingen hielten, ſo wurden die Evangeliſche dardurch veranlaſſt auf den 5. Dec. ebenmäſſig zu Eſſlingen zuſamen zu kommen, da bis zu deſſen Vollziehung des Herzogs drey jüngere Söhne Carl Maximilian, Georg Friderich und Ludwig mit ihrem Hofmeiſter Johann Eberhard Varnbülern von Hemmingen und 3. Lehrmeiſtern M. Johann Wolfgang Jägern, Ernſt Conrad Reinhardten und Tobia Meurern nach Tübingen reyſſten in dem Fürſtlichen Collegio ihre Studien anzutretten. Der Herzog begab ſich nebſt ſeiner Gemahlin und zween ältern Söhnen Wilhelm Ludwigen und Friedrich Carln und dem ganzen Hofſtaat von Schorndorf aus auch dahin ſeine Söhne feyerlich in das Collegium einzuführen. Im Namen des Herzogs muſſte der Kirchen-Raths Director D. Nikola Myler von Ehrenbach eine Rede halten, welche der berühmte Lauterbach im Namen der hohen Schule beantwortete. Der Inhalt dieſer Rede war, daß der Herzog ſchon 6. ſeiner Prinzen dem Collegio vorſtellen laſſen zu einer Zeit, als aller Orten Kriegsflammen verſchiedenen Landen eine groſſe Verwüſtung droheten und daß Herzog Eberhard ſelbſten auch im November des Jahres 1627. das Collegium in gleicher Abſicht betretten habe. Das Vergnügen des Her-

Herzogs wurde aber gestöret, als die Nachricht von allerhand Streifereyen 1672
von den verschiedenen auf den Gränzen des Herzogthums befindlichen Armeen
einlieff, welchen vorzubeugen der Herzog schleunig nach Lauffen eylete, wo ein aber-
maliger Frantzösischer Gesandter de Vaubrun ihm alle widrige Eindrücke zu benehmen
und die gute Gesinnungen des Frantzösischen Hofes gegen ihm beyzubringen suchte. Zu-
gleichem wurde ihm nicht allein der Durchzug des starken Kayserlichen Schneidau-
schen Cavallerie-Regiments durch seine Lande angedeutet, weßwegen derselbe schleu-
nig 800. Mann von der Landauswahl aufboth, welche dises Regiment auf der Sei-
te begleiten musten, sondern es wurde ihm auch die Nachricht hinterbracht, daß seit
ihm den 1. Julij dises Jahres gebohrner siebenzehender Prinz, Eberhard, in die Ei-
wigkeit versetzet worden. Herzog Wilhelm Ludwig aber muste auf die Bewegungen
und Ausschweiffungen der in der Nähe stehenden Frantzösischen, Kayserlichen und
Brandenburgischen Völker ein achtsames Aug zu Vayhingen haben, damit sie des Her-
zogthum nicht beschwereten. Die Frantzösische Waffen hatten schon fast die ganze ver-
einigte Niderlande verschlungen und übten unter allerhand Verwand auch in Teutsch-
land Feindseeligkeiten aus, auf welche das Reich zwar aufmerksam war, aber keinen
Ernst zum Widerstand bezeugte, sondern erst auf allen Fall das Verfassungwerk,
woran man schon etliche Jahre arbeitete, in Ordnung zu bringen suchte. Nun wur-
de es jetzo stärker zu betreiben erinnert, da die Churfürsten die Gelegenheit funden alle
Verhandlungen in der Capitulations-Sache abzuschneiden und Herzog Eberhard Ul-
laff nahm seinen Comitial-Gesandten bey sich zu behalten, weil es das starke Anse-
hen gewann, daß das ganze Reich in diesen Krieg verwickelt werden dörffte. Chur-
Cölln klagte über die Brandenburgische und Chur-Pfalz über die Kayserliche Völker
und die Stadt Straßburg über die Franzosen wegen Verbrennung der Rheinbrücke.
Alles war damahls in der äusserſten Verwirrung, zumahl einige Chur- und Fürsten
gut Frantzösisch gesinnt waren. Der Churfürst von Bayern meynte, daß das Reich
seine Vermittlung zwischen den streitenden Partheyen anerbieten sollte, wordurch auch
den Beschwerden der nothleydenden Stände geholffen würde. Dagegen hielten viele
andere Stände solches Mittel bey dem muthigen und durch seine Eroberungen stol-
zen König in Frankreich für vergeblich und mithin dem Reich an seiner Ehre für nach-
theilig. Endlich drang die Meynung vor entweder bey dem Frantzösischen Gesandten zu
Regenspurg oder durch Kayserl. Schreiben an den König für Straßburg und andere
bedrangte Stände Vorstellungen zu thun um diser Kron zu zeigen, daß das Teutsche
Reich den Friden zu halten und nichts wider denselben zu handlen geneigt wär. Das
Mittel aber schien lächerlich zu seyn, weil sowohl der Gravell, als sein König bißher
gnug zu verstehen gegeben, daß, wann er die Niederlande unter sein Joch gebracht hät-
te, er das in eben so schlechter Verfassung stehende Teutsche Reich leicht unter seine
Herrschafft bringen könnte, ehe solches zum Widerstand einen Entschluß fassen dörffte.

1672 Und diser Gesandte sollte seinem König solche Hoffnung mißrathen, welcher seit 20. Jahren die Schwäche des Reichs genau einzusehen Gelegenheit gehabt hatte. Es berichtete auch der Würtemb. Affter-Gesandte Schulz, daß die Kron Frankreich und Schweden die samtliche Stände des Teutschen Reichs einer zwischen beeden Kronen abgeredten Allianz beyzutretten eingeladen hätten und weil bey diser verwirrten Zeitläufften befunden worden, daß sich das ganze Reich nicht so leicht einlassen würde, so habe die Kron Schweden für gut befunden nur einige beträchtliche Stände darzu zu vermögen und auch das Hauß Würtenberg in den Vorschlag gebracht. Wie ihm dann der Schweden-Bremische Gesandte, Blum, aufgetragen habe solches an den Herzog gelangen zu lassen, wobey derselbe versichert hätte, daß der Kron Frankreich nicht entgegen sey, wann die Stände sich nur mit der alleinigen Kron Schweden verbünden wollten. Die Absicht war aber dabey nur die Stände von ihrem Oberhaupt zu trennen und dieselbe zu hindern, daß sie bey Aufstellung einer Reichs-Armee sich wider Frankreich mit dem Kayser nicht einliessen. Ich finde aber nicht, daß solcher Vorschlag Beyfall gefunden habe.

§. 123.

Entzwischen hatte der Convent der Evangelischen Krayß-Stände seinen Fortgang. Der Herzog gebrauchte ebenmäßig seinen Geh. Rath Zeller und den obbemelten D. Haseloff dazu. Hier waren nun die Fragen zu überlegen 1.) Ob man auf der paritate religionis gegen die Catholische Mit-Stände beharren oder ein temperament annehmen sollte? 2.) Ob das von dem Gegentheil vorgeschlagene Mittel einige Evangelische zu adjungieren anzunehmen sey? 3.) Ob ein anderes Verglichs-Mittel auszusinnen und insonderheit, ob der von beeden Badischen Häusern und von Kempten gethane Vorschlag wieder einen allgemeinen Krayßtag auszuschreiben und die vorgekommene Schwürigkeiten zu übergehen beliebig wär? 4.) Ob nicht auf allen Fall in der Stille und gröstem Geheim ein Plan der Contingents-Austheilung unter gesamte Stände mit Beobachtung des von dem Reich gegönnten Nachlasses und Verschonung der offenbar beschwehrten und erarmten begriffen werden wollte? 5.) Und weil die Armeen am Rhein und Mayn grosse Gefahr wegen ihrer Unternehmungen und Streifereyen oder auch Winter-Quartiere drohen, so werde zu berathschlagen seyn, wie alle solche Beschwerden abgewendet werden könnten? Auf die erste Fragen nun musten die Würtemb. Gesandten sich also erklären, daß der Herzog sowohl gegen dem Reich, als dem Krayß unverantwortlich erachte, daß von der im Friedenschluß fest gegründeten und bißher bey den Reichs-Versammlungen und-Ordinari-Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt, wie auch den Kayserl. Commissionen und sonst hergekommenen paritæt im wenigsten abgegangen, sondern vielmehr solches jus adquisitum unge-

schwächt

schwächt und aufrecht erhalten werden möchte. Nachdem man aber mit 1672
den Catholischen hierüber bereits in starken Widerspruch gekommen und denselben unterschiedliche Vergleichs-Mittel vorgeschlagen, welche man nicht mehr zurücknehmen könnte, so wäre doch der Herzog der unvorgreiflichen Meynung, daß wieder eines davon zu ergreiffen seyn möchte. Wann aber dem Gegentheil wiederum keines annehmlich wär, so sey ihm auch nicht entgegen, damit die Schuld aller verzögerten Reichs-Verfassung den Evangelischen von den Catholischen bey der Kay. Mai. und dem ganzen Reich nicht aufgebürdet werden könnte, daß endlich mit und neben Vorbehalt aller aus dem Wesiphäl. Friedens-Instrument erlangter Befügnus und damit in Zukunfft die paritas religionis in dergleichen Fällen aufs genauest beobachtet werden müsste, in die von den Catholischen letztmals zu Ueberlingen vorgeschlagene allgemeine Zusamenkunfft zu Ulm mit vorermeldter Adjunction zu Erleichterung des gemeinen nutzlichen Verfassungswerks gewilligt würde. (a) Bey dem vierten Puncten erklärte sich der Herzog dahin, daß er solches geschehen lassen könnte, doch, daß nichts davon auskomme und dabey den beyseits benahmsten Ständen, als welche vor andern graviert oder gar verarmt gehalten werden wollen, eine weitere proportionierte Moderation angewiesen würde. Zu welchem Ende er geschehen lassen wollte, daß seines Herzogthums Contingent nach Abzug des dritten Theils um 200. fl. erhöhet würde in Hoffnung, daß nach solcher Vergleichung alle andere vermöglichere Stände mit ihrer Zahl steigen und sich zur Erleichterung der verdorbenen Stände zulegen liessen. Bey dem 5ten Puncten wusste er kein ander Mittel vorzuschlagen, als daß jeder Stand mit seinem Contingent sich eyligst mit geworbener Mannschafft versehen und sonderlich die benachbarte eine Anzahl Völker zu Abhaltung der streiffenden Partheyen mit den Würtenbergischen vereinigen möchten. Wäre es aber auf Winter-Quartiere angesehen, würde eine schleunige Abordnung an die Generalität äusserst vonnöthen seyn, damit diser Krayß, welcher mit dem dermahligen Krieg noch nichts zu thun hätte, verschont bliebe und wider die Reichsordnungen nicht beschweret würde. Er schlug aber auch vor zu versuchen, ob nicht eine genaue Neutralität bey den kriegenden Theilen erlangt werden könnte. Zugleich befahl er seinen Gesandten den Evangelischen Ständen sowohl die Einführung des Mömpelgardischen Sitzes und Stimme auf Krayßtägen, als auch die Ernennung zur Krayß-Obersten Stelle bestens anzubefehlen, zumahl die Catholische sich bey letzterem Krayß-Convent vermerken lassen, daß sie auf Bayern wegen der Herrschafft Wisenstaig ein Absehen hätten. Und weil von Costanz und andern Catholischen das von uralten Zeiten dem Hauß Würtenberg allein gehörig Directorium, wie auch der Gebrauch des alten Calenders auf allerhand Weise angefochten werden wollte, so hoffte er, daß Evangelischer seits dem

Her-

(a) Die Catholische prætendierten bey disem Vorschlag 7. Deputierte aus ihrem Mittel zu ernennen und wollten den Evangelischen nur zween gestatten.

1672 Herzog, als in einer dem Evangeliſchen Weſen ſehr angelegenen Sach nicht allein die Hände bieten, ſondern auch in ihre Gewälte beſonders einzurücken belieben wollten, daß ihre Geſandte ſich bey dem Würtenbergiſchen Directorio legitimieren und ihre Gewälte einbringen möchten. Inſonderheit lieſſ er die im Krayß ligende Evangel. Reichs-Städte erſuchen, daß ſie dem Herzog wider des Fürſtl. Hauſes Baaden immerzu vornehmende neuerliche Eingriffe wegen anſprechenden Vorſitzes und Ausſchreib-Amts auf dem weltlichen Fürſtenbank dem alten und bißherigen unverrückten Herkommen entgegen beſtens unterſtützen und nichts widriges einführen laſſen wollten. Endlich lieſſ er zur Berathſchlagung anheim ſtellen, ob? und wie die Ritterſchafft zur Concurrenz bey der Reichs-Kriegs-Verfaſſung zu vermögen und herbeyzuziehen wär? wie auch wie den ſogenanten civitatibus mixtis in ihren Bedrängnuſſen und inſonderheit Ravenſpurg wegen des daſelbſt ausgetrettenen Carmeliters geholffen und ſie wider alle Eingriffe und Anfechtungen ſicher geſtellt würden.

§. 124.

Mit dem Antritt des folgenden Jahres zeigte ſich würklich, daß Frankreich ein Ernſt ſey den Teutſchen Reichs-Ständen, eine Allianz anzubieten, indem Gravell die ſamtliche Chur- und Fürſten darzu einzuladen Befehl erhielte. Es kamen aber ſo viele Klagen und Beſchwerden wider die Kron Frankreich zum Vorſchein, daß man ſich nimmer anderſt zu helffen wuſſte, als daß die vernünfftigſte riethen, daß man dem Reich durch eine beſtändige Verfaſſung wieder ein Anſehen und Reſpect bey den Nachbarn hervor ſuchen und zu ſtand bringen ſollte, als welcher ganz verloſchen ſchiene und deſſen Verluſt alle ſolche Unruhen veranlaſſte, indem bey derſelben Herſtellung alle ſolche Beſchwerden von ſich ſelbſt aufhören würden. In vorigen Zeiten, da die Reichstäge in beſſerer Ordnung gehalten und die Executions- und andere Reichs-Verfaſſungen beobachtet worden, hätten ſich die Nachbarn nicht unterſtanden das Reich anzugreiffen und deſſen Ständ zu bedrücken. Diſes auf der Erfarung und vernünfftigen Staatskunſt beruhende Mittel wurde aber nichts deſtoweniger hintangeſetzt und das unzulängliche einer Unterhandlung zwiſchen allen kriegenden Partheyen ergriffen, aber auch kaltſinnig und langweilig gnug betrieben. Dann die Unzulänglichkeit entdekte ſich ſogleich, als der Churfürſt von Mainz durch Abſchickung eines Geſandten an den Franzöſiſchen Hof ſolche Vermittlung anerbiethen lieſſ und diſer ſich entſchuldigte ſolche anzunehmen, weil nicht allein das Reich in der Arbeit ſtünde ſich in eine Kriegs-Verfaſſung zu ſetzen, welche ihm nicht gleichgültig wär, ſondern er auch ohne Einwilligung des Königs von Engelland, als ſeines Bundsgenoſſen ſich zu nichts erklären könnte. Gleichwohl erforderte die Franzöſiſche Höflichkeit vorzugeben, daß diſe Anerbietung nicht unangenehm wär, weil er dem Teutſchen Reich die Ruhe wohl gönnen möch-

möchte, worzu er sich vermög des Münsterischen Friedens verbunden erach- 1673
tete. Der Kayser hatte den obangeführten Rath der patriotischen Stände bes-
ser eingenommen und liess deßwegen an den Bischoff von Costanz und Herzog Eber-
hard den ein sogenantes excitatorium ergehen " bey ihren Mit-Krayß-Ständen da-
„ran zu seyn und selbige ernstlich zu erinnern, damit die disem Krayß zukommende
„Mannschafft zu Roß und zu Fuß zum fürderlichsten ausgetheilt, sodann eines je-
„des Standes Contingent unverzüglich angeworben und aufgestellt würde, daß bey der
„androhenden Kriegs-Gefahr diese Mannschafft auf zutragende Nothfälle sogleich
„gebraucht werden könnte. „ Der Bischoff von Costanz suchte aber solche reparti-
tion unter dem Vorwand aufzüglich zu machen, daß, weil der letztere Krayß-Con-
vent sich zerschlagen, die Gemüther vorher wieder vereinigt werden müssten. Her-
zog Eberhard wurde dardurch in die Nothwendigkeit gesetzt sich zu entschuldigen, daß
er das Kayserl. Ausschreiben nicht befolgen könne, wobey er sich zugleich sehr beschwehr-
te, daß er bey disem Krayß die Kayserliche Verfügungen und seine wohlgesinnte Ab-
sichten niemahl bewürken können. Aber eben dises so widersprechende Verhalten des
Schwäbischen Krayses setzte den Herzog in grosse Verlegenheit. Dann der König in
Frankreich sendete abermahl seinen Vaubrun zu Anfang dises Jahrs an denselben ihn
aller Königlichen Gewogenheit zu versichern und zu ersuchen, daß er keine Parthey wi-
der die Französische Absichten ergreiffen möchte. Er gab aber dem Gesandten eine sol-
che Antwort, woraus man seine Achtung gegen der Krone Abnehmen und hingegen auch
bemerken konnte, daß er seine Treu und die Wohlfart des Reichs nicht aus den Au-
gen setzte. Dann er konnte aus allen Handlungen des Königs ableruen, daß er das
Teutsche Vaterland und dessen Glieder nicht verschonen dörffte, wann ihm ein Vor-
theil daraus zu hoffen wär. Die schlechte Verfassung des Schwäbischen Krayses nebst
der Lage desselben und der Eroberungs-Geist des Königs machten ihm viele Sorgen,
wie er wenigstens seine Lande in Sicherheit setzen könnte, als ihm der Churfürst von Bay-
ern einen Weeg darzu durch eine Allianz mit demselben zeigte, worinn sie einander allen
Schuz und Beystand gewährten. Sie schien sehr bedenklich, weil der Herzog mit Bay-
ern gleichstimmige Vota zu führen verpflichtet wurde, diser Churfürst aber sich vielen
Hass durch seine Anhänglichkeit gegen der Kron Frankreich am Kayserl. Hof zugezogen
hatte, welchen der Herzog auch auf sich laden konnte. Es war dabey zu vermuthen,
daß sie auch bey den Evangelischen ein grosses Aufsehen verursachen dörffte, weil die
Bayrische Vota und sonstiges Betragen gegen dise Religions-Genossen ihnen sehr ver-
dächtig waren. Nicht weniger schien diser Allianz der Verdacht entgegen zu stehen,
daß, wann dem Herzog etwas widerwertiges begegnete, welches mittel- oder un-
mittelbarer weise in das Interesse der Catholischen Religion einlieff, derselbe von
Bayern schlechten Beystandes sich zu getrösten hätte, zumahl man aus der Erfarung
wusste, daß man von weitem her und durch viele falsche Folgen leicht einen Vorwand

1673 zur Verweigerung der Hülfe finden könnte. Dessen aber ungeacht gewann die Meynung für die Allianz die Oberhand. Dann die Nachbarschafft des Königsreichs Franckreich und die Ausschweiffungen dieser Kron am Rheinstrom wie auch die Freundschafft des Chur fürsten mit derselben erforderten solches. Wollte nun solche weiter in das Reich auf dieser Gegend eindringen, so konnte der Herzog mit eigenen Kräfften einer gröſſern Macht nicht widerstehen und hatte demnach unumgänglich eine auswärtige Hülfe vonnöthen. Bayern gebrauchte das Herzogthum als eine Vormaur und hatte Ursach solche zu beschützen, weil es seine eigene Sicherheit dabey fand. Weil die Kayserl. und Brandenburgische Armeen sich weit entfernten und zu jedermanns Verwunderung überall zurückwichen, vielweniger ungeacht ihrer Stärke, mit deren sie dem Feind überlegen war, etwas unternehmen wollten, so konnte der Herzog von denselben keinen Beystand hoffen und sahe sich in der Nothwendigkeit dises Mittel zu ergreiffen. Dann so viel die Einwürfe betroffe, so erstreckte sich die Verbindlichkeit zu der Uebereinstimmung des Würtenb. Vota nicht weit, daß man so unbedachtsam und blindlings in alle Vota, welche Bayern nach seiner Absicht und Convenienz führen möchte, eintretten müsste, sondern die Verpflichtung war in weitläufftigem Verstand gebräuchlich, wie sie bey allen damahls gemachten Bündnussen angenommen wurde, da sie nur in solchen Sachen beobachtet wurde, welche zu des allgemeinen Wesens, Wohlfart und eines jeden Bunds-Verwandten Aufrechterhaltung gereichten, wie solches das allgemeine Herkommen und Erfahrung zeigte, zumahl dise Allianz nur auf die Abwendung aller widrigen Fälle und gar nicht dahin abzwekte, als ob man eine besondere Parthey machen wollte. Der Herzog beruffte sich auf die Reinigkeit seiner Absichten, welche der Kay. Maj. und dem ganzen Reich bekannt wär und seine Rathe auf ihre Redlichkeit, als die sich durch kein Sprenwasser Gelang bezaubern liessen, bey welchen Umständen dem Herzog des Recht mit andern Mitständen Bundnusse zu machen nicht benommen oder übel gedeutet werden konnten.

§. 125.

Entzwischen stritte man, wie das in der Nähe brennende Kriegs-Feur getilget werden könnte, damit das Reich nicht dardurch von den Flammen ergriffen würde. Allein die innerliche Uneinigkeit der Stände war ein eben so grosses Unglück für dasselbe, weil des Französischen Gesandten Einladung zu einer Allianz die Stände von ihrem Ober-Haupt, und die Churfürsten sich aus Privat-Absichten von den Fürsten und diese sich hinwieder von jenen trenneten, so, daß das Reichs-Directorium nimmer wusste, was es für Materien in die Anlage bringen sollte. Zwar starb damahls der Churfürst von Maynz: Dieser Todesfall hinderte aber die Berathschlagungen nicht, weil dessen Gesandter Hettinger denselben einige Zeit unter der Entschuldigung hinterhatte,

als

als ob ihm solcher noch nicht formlich angekündet wär und entzwischen der Bi- 1673
schoff von Speyr als gewesener Coadjutor den Besitz von dem Bistum nahm,
welcher den Hettinger in dem Posten eines Directorial-Gesandten bestetigte. Die meiste Ständen hätten disen Mann gern weggeschafft gesehen, mussten es aber damit bewenden lassen, daß der Herzoglich Bayrische die Abänderung der von dem Chur-Mainzischen Directorio eingeführten Unordnung und Mißbräuche verlangte und von andern Ständen unterstützt wurde. Bey solchem Stillstand erinnerten endlich den 11. Martij die mehrere Weltliche des Fürstenbanks, daß man wenigstens die Capitulations-Materie wider hervorsuchen möchte. Die Churfürsten leineten solches aber ab und blieben bey ihrer alten Antwort, daß sie von den Fürstlichen eine andere Erklärung erwarteten, da doch dise vielmehr von jenen einer bessern entgegen sahen. Die bevorstehende Campagne zeigte den Churfürstlichen den Weeg die Capitulations-Sache aufzuschieben, indem sie die Frage aufwurfen, ob die Vermittlung von dem ganzen Reich oder von etlichen Chur- und Fürsten, welche sich darzu gebrauchen lassen oder auerbieten würden, geschehen sollte? Dises war wieder ein weites Feld die Reichs-Tags Geschäffte aufzuhalten. Herzog Eberhard konnte sich nicht vorstellen, wie der erste Weeg möglich wär und hielte deßwegen mit den mehrern davor, daß der letztere zu betretten wär und man denjenigen vielen Dank wissen würde, welche solche Vermittlung unternehmen wollten, wann insonderheit ein allgemeiner daurhaffter Friede bewürket werden könnte. Die Absicht des Fürsten-Raths tratt diser Meynung in so fern bey, daß das Reich geschehen lassen könne, wann einige Stände solche Vermittlung auf ihre Schultern nehmen wollten. Der Kayser drang aber sehr darauf, daß die Krayse und Stände sich auf allen Fall in schleunige Verfassung setzen sollten und tratt des Fürsten-Raths-Schluss bey, daß einige Chur- und Fürsten die Mediation für sich übernähmen und von Reichs wegen erinnert würden dahin bestissen zu seyn, daß die den Reichs-Ständen entzogene Lande ihnen wieder zugestellt, der erlittene Schade ersetzt, zu Nachtheil des Reichs nicht gehandelt, die fremde Waffen von dem Reichs-Boden abgeführt und aller Anlass zu künfftigen Unruhen aus dem Weeg geraumet würden. Er liess auch den 22. Martij ein neues Excitatorium an das Schwäbische Krayß-Ausschreib-Amt ergehen mit der Nachricht, daß man auch wegen der Türken nicht ausser Gefahr seye. Herzog Eberhard liess wegen solcher gefährlichen Aussichten eine allgemeinen Buß-Beth- und Fasttag auf den 25. April ansetzen. In dem deßwegen ergangenen Befehl wurde ein für die Würtenbergische Kirchen Geschichte merkwürdiger Umstand angeführt, daß die in dem Herzogthum noch übliche monatliche Buß- und Beth-Täge erst vor zehen Jahren, mithin im Jahr 1663. aus Gelegenheit des damahligen Türken-Kriegs eingeführet worden. Durch denselben wurde aber verordnet, daß zwo Predigten gehalten und in der Morgen-Predigt der Text aus Jerem. c. VI. v. 2. - 8. und bey der Abend-Predigt aus Esajä c. LV. v. 6. und 7

1673 den Zuhörern an das Herz gelegt und das H. Abendmahl gehalten werden ſollte, wobey man zugleich die Unterthanen erinnerte, daß, wie vor der Zeit auch üblich geweſen, männiglich, wann Mittags um 12. Uhr die Glocken geläutet würde, ſowohl wer zu Hauß iſt, mit den ſeinigen ein andächtig Gebeth ſprechen, als auch die um ſolche Zeit ſich auf dem Feld befinden, mit entblößtem Haupt ein Vater Unſer bethen ſollten.

§. 126.

Bey ſolchen Umſtänden meynte man, wie Coſtanz den Kayſer vertröſtete, die Gemüther der Krayß-Stände zu vereinigen und hielte zu dem Ende einen Präliminar-Convent in der Hoffnung ſolchen Endzwek zu erlangen. Allein die Catholiſche Stände waren noch weit davon entfernet, als ſie von nichts anderm hören wollten, als daß ſie bey allen Verhandlungen die mehrere Stimmen haben und ſich eher in nichts einlaſſen wollten, ehe und bevor die bißherige Hinderniß gehoben wär. Sie wollten damit ſo viel ſagen, daß man an die Gleichheit der Religions-Genoſſen in den Stimmen nicht mehr gedenken ſollte. Mithin gieng auch diſer Convent fruchtlos zu Ende und man muſſte, weil ſamtliche Catholiſche die an ſie gemachte Vorſtellungen nur zum hinterbringen angenommen hatten, ihren endlichen Entſchluſſ erwarten. Auf dem Reichstag gieng es nicht viel beſſer und die ſogenannte Patrioten ärgerten ſich über das Zaudern der Directorien und einiger Geſandten, welche immerzu neue Schwürigkeiten erregten, Nebenfragen und unzeitiges Geſuch in den Weeg legten, ungeacht jeder Verzug dem Reich neue Gefahr drohete. Der König in Frankreich hatte dem Churfürſten von Braudenburg ſeine Cleviſche Lande unter dem Vorwand der Kriegs-Raiſon weggenommen und zwar verſprochen demſelben ſolche nach erfolgtem Friden wieder abzutretten, aber auf Franzöſiſche weiſe darinn gehauſet, wofür er gleichwohl Satisfaction zu geben ſich erbothe. Nun hatte der Churfürſt von Maynz nach Anleitung der obangeführten von dem König in Frankreich gegebenen Antwort ſich auch an den König in Engelland gewendet und die Vermittlung des Reichs anerbothen. Die Antwort gegen dem Geſandten von Schönborn beſtund in diſen Worten: Mais ſa Majeſté conjure tres ſincerement & prie ſa ditte Alteſſe Electorale & tous les Princes de l'Empire bien affectionnés de concourrir tant par leur entremiſes, que par tout autre moyen legitime à la conſervation du repos de l'Empire &c. Diſe Antwort befriedigte diejenige, welche die Vermittlung als ein Mittel zur Erhaltung der Ruhe in dem Reich der Kriegs-Verfaſſung vorzogen. Beede Theile zeigten aber keinen Ernſt die Hand an das Werk zu legen. Den Catholiſchen Schwäbiſchen Ständen giengen nun die Augen auf, weil ſie dem Feind ſchier auf dem Nacken ſahen und zu begreiffen anfiengen, in welcher Gefahr das ganze Reich

und

und diser Krayß wär. Allem Ansehen nach musten sie entweder Vorwürfe wegen Verzögerung der Kriegs-Verfassung anhören oder gab ihnen der Churfürst von Bayern eine Erinnerung sich zu derselben zu bequemen. Dann er machte sich Hoffnung die Krayß-Obersten Stelle wegen der Herrschafft Helfenstein, welche er besaß, davon zu tragen. Sie kamen demnach zu Ueberlingen wieder zusamen und beschlossen, nachdem von ihnen gemachten Austheiler ihre Contingenter schleunig anzuwerben und auf den 17 Julij zu Biberach zur Musterung zusamen zu führen. Sobald nun Herzog Eberhard davon benachrichtiget wurde, so veranstaltete er so gleich bey den Evangelischen einen gleichmäßigen Convent zu Eßlingen, wo er ihnen durch seine Gesandten die Nothwendigkeit zu Gemüth führen ließ ihre Contingenter ebenfalls aufzustellen, damit ihnen die Verzögerung nicht zur Last gelegt werden könnte. Der Churfürst von Bayern schickte auch einen Gesandten dahin, welcher sich wegen Vereinigung der beederley Religions-Verwandten verwenden und die Evangelische zu einem höhern Contingent vermögen sollte. Bey diesen nun hielt es schwer solches auf sich zu nehmen, indem ihnen unverantwortlich schiene, daß sie wenigere Stimmen bey den Deputationen haben und gleichwohl eine schwehrere Last tragen sollten. Man bemerkte über diß, daß der Churfürst höhere Absichten, als die Vermittlung führte. Herzog Eberhard mußte demnach die möglichste Behutsamkeit gebrauchen und antwortete dem Gesandten nur, daß er noch nichts anders, als nach der reunion trachte, indem er alle Wege hervorgesucht und betretten hätte die samtliche Krayß-Stände wieder in gutes Vernehmen und Einigkeit zu setzen, auch nach dem Exempel der Catholischen die Evangelische zusammenberuffen habe, damit auch dise ihre Contingenter unter sich austheilen könnten. Nach welchem er gedenke wieder einen allgemeinen Krayßtag zu veranlassen und die Zusamensetzung der beederley Religions-Verwandten Völker zu einem Schluß zu bringen. Um aber auch des Churfürsten fernern Absichten auszuweichen schlug er demselben vor, daß man ein schon vor 6. Jahren gemachtes Project wieder hervorsuchen möchte, vermög dessen eine Allianz zwischen Bayern, Pfalz-Neuburg und Würtenberg errichtet und der Schwäbische Krayß auch darzu gezogen werden sollte. Nun wär er erbietig solches dem Evangelischen Convent zu entdecken und dessen Gedancken darüber zu vernehmen, indem er nicht zweifelte, daß es demselben nicht mißfällig seyn dörffte, zumahl man auf dise weise eine stärkere Armee, als die Reichs-Armee wär, aufstellen und sich in Respect setzen könnte. 1673

§. 127.

Nun war die Allianz, wie schon gedacht, zwischen Bayern und Würtenberg errichtet. Der Herzog vernahm aber bald, was er befürchtete, nemlich, daß der Kayserliche Hof dieselbe sehr hoch aufnehme, ungeacht er kurz zuvor den Kayser einer un-

1673 unveränderlichen Treu versichert hatte. Der Abrede nach mit dem Churfürsten hätte sie sehr geheim gehalten werden sollen. Sie wurde aber doch bekannt. Der Herzog musste sich demnach überall entschuldigen, daß er den festen Vorsatz gefasset habe auf seiner bisherigen Gesinnung zur Ruhe und Wohlfart des Reichs unveränderlich zu bestehen und sich durch seine Allierte nicht davon abführen zu lassen. Sein Gesandter Widenbach verbathe sich aber die Reyse nach Regenspurg, ungeacht sehr wenige Evangelische Fürstl. Gesandten sich daselbst befanden und eine Abordnung von seiten des Herzogs wegen der so wichtigen Vorfälle sehr nöthig erachtet wurde. Solchemnach nahm er der Städte Straßburg und Frankfurt Abgeordneten D. Schulzen unter dem Prädicat eines Vice-Canzlers in seine Dienste und liess durch diesen seine Stimme führen, als eben jetzo der Churfürst von Trier bey dem Reichstag sehr über die Französische Trangsalen klagte und Hülfe verlangte, die Kayserliche in 32000. Mann bestehende Armee von Eger in das Reich zu gehen und Turenne derselben so weit, als möglich wär, entgegen zu gehen die Ordre hatten und man von dem Churfürsten von Bayern, welcher 20000. Mann auf den Beinen hatte, nicht wusste, zu was er entschlossen wär. Das ganze Reich und Herzog Eberhard war darüber betretten, zumahl Gravell sich öffentlich vernehmen ließ, daß zu End des Septembers der Reichs-Tag unfehlbar ein Ende nehmen würde. Man vermuthete nun, daß, weil dem Churfürsten von Bayern seine Absicht die Schwäbische Krayß-Obersten-Stelle zu erlangen verrücket worden, wordurch er der Kron Frankreich grosse Dienste hätte thun können, er bey den Catholischen unter der Decke gelegen und verborgener weise die Zusammensetzung der beederley Religions-Verwandten gehindert habe. Dann obschon Baden-Baden einen allgemeinen Krayß-Convent vorgeschlagen und die Hoffnung zur Reunion gemacht hatte, wofern man nur der Deputation und der paritatis religionis dabey nicht gedenken wollte, solches auch Herzog Eberharden als Krayß-Directorn durch den Baden-Durlachischen Gesandten Gustav Ferdinanden von Menzingen hinterbracht wurde, so konnte doch solche Vereinigung nicht zum Stand gebracht werden. Man bedaurte solche Uneinigkeit und Störung der Reichs- und Krayß-Tags Geschäfften um so mehr, als der Nider-Sächsische und Fränkische Krayß die Berichtigung der Verfassungs-Materie sehr betrieben. Wie wohl auch dieselbe zu Regenspurg durch allerhand Ränke gehindert wurde, indem daselbst so viele Fragen in den Weg geworffen wurden, daß man vor deren Wegraumung zu keinem Schluss gelangen konnte, weil insonderheit diejenige Stände, welche einen starken Anhang hatten, fast allezeit den Mangel eines Verhaltungs-Befehls vorschützten in der Absicht die Teutsche Kriegs-Verfassung so viel möglich zu hintertreiben, wie dann Bayern unter dem Vorwand einer grossen Beförderung dises Puncten den Vorzugsstritt zwischen einem Generalu der Cavallerie und einem Feld-Zeugmeister auf die Bahn brachte, weil ein Prinz des Bayrischen Hauses die erstere Stelle bey der Reichsarmee

armee zu erhalten hoffte und Herzog Friderich von Würtenberg zu der andern er- 1673
nennt war. Diſer Churfürſt hatte ohnehin verſchiedene Schreiben mit dem Kayſer gewechſelt, welche deſſen Abſichten verriethen. Durch ein abermaliges Schreiben vom 29. Junij reitzte er den Kayſer zum Unwillen, indem er diſen bezüchtigte, daß er einen unnöthigen Krieg führte, weßwegen er ihn auch warnete, ſeine Armee nicht in das Reich gehen zu laſſen, „ indem ſonſten niemand zu verdenken ſeyn werde, wann „ er zu Anwendung eines ſo unnothwendigen Kriegs und der daraus entſtehenden böſen Folge ſeine meſures dergeſtalt einrichte, damit der Fride im Reich erhalten „ werde und jeder bey dem ſeinigen bleiben möge. Der Kayſer widerlegte aber ſolches unterm 20. Julij, worinn er ihm zu Gemüth führte, ob das ein unnöthiger Krieg zu nennen ſey, wann er den von dem König in Frankreich erlegenden Schimpf nicht auf ſich nehmen wollte und zu Vertheydigung der bedrangten Reichs-Stände die Nothwehr ergreiffe. Dann es ſey hier die Frage nicht, ob Holland ſich um das Reich verdient gemacht habe? Und wie er Churfürſt von ihm verlangte nur durch wenige Worte dem Reich die Ruhe zu ſchenken, ſo begehre er hinwiederum, daß derſelbe nur wenig Worte von ſich geben ſollte, ob er durch ſeinen Beyſtand das Reich oder deſſen Feind unterſtützen wollte? (b) Worauf zwar der Churfürſt ſich näher erklärte, daß er ſeine Truppen nur zur Behauptung einer genauen Neutralität entzwiſchen gebrauchen wollte, weil Frankreich ſich erbotten ſeine Armeen aus dem Reich zu führen, wogegen der Kayſer keine Bewegungen in das Reich machte. Wann aber der König ſein Wort nicht hielte, wär er erbiethig ſeine Völker zur Kayſerlichen Armee ſtoſſen zu laſſen, welche ſchon in dem Ausbruch an den Rhein begriffen war. Der Kayſer war hingegen mit diſer Erklärung noch nicht zu friden. Zumahl er nicht verſichert war, ob auch diſe feindliche Kron alle Feindlichkeit gegen dem Reich und deſſen Stände einſtellen oder die bereits beſchädigte entſchädigen würde, und verlangte nicht nur eine Cathegoriſche Erklärung, daß er ſeine Völker nicht zu Gunſten der Kron Frankreich gebrauchen oder den Kayſer in ſeinen Unternehmungen hindern wollte, ſondern auch daß er zur Verſicherung deſſen dem Kayſer entweder eine Veſtung einraumen oder einige 1000. Mann überlaſſen ſollte.

§. 128.

Entzwiſchen entdeckte der König in Frankreich ſeine Abſichten noch deutlicher, daß er das Reich nur ſicher machen und gleichwohl feindlich behandlen wollte. Er trieb nur ſein Geſpötte mit dem Kayſer, Chur- und Fürſten. Dann, als die von der Kron Frankreich angenommene Austrags-Richter wegen der Metz-Tull- und Veronniſchen Lehen, wie auch der Elſäſſiſchen Land-Vogtey den Franzöſiſchen Geſ-

(b) vid. Beyl. num. 57.

1673 ſandten auf dem Reichstag fragten, ob er noch etwas im Namen ſeines Königs zu erinnern oder einzuwenden habe, indem ſie mit dem austräglichen Spruch gefaſſt wären, ſo antwortete derſelbe mit Franzöſiſchem Hochmut, daß es ihres seits die Meinung niemals gehabt habe von den zu diſer Land- Vogtey- und Lehen-Sache erwählten Chur- und Fürſten einen verbindlichen Ausſpruch zu erwarten, ſondern nur ſein König verlangte ſolche Strittigkeiten durch ihre Vermittlung gütlich beyzulegen. Es war eine offenbare Teuſcherey, welche zwar ein groſſes Aufſehen machte, aber die durch das Franzöſiſche Gold geblendete Augen nicht eröffnete. Diſer König bemöchtigte ſich unter dem Vorwand der Städte Collmar und Schlettſtatt mit Gewalt damit ſeine Feinde ihm nicht zuvorkämen. Er lieſſ 120. Stück ſchweren Geſchützes, von dannen wegnehmen und nach Breyſach führen, ja ſo gar ihre Mauren und Veſtungswerke niderreiſſen. Der Churfürſt von Trier kam mit unnachläſſigen und faſt wochentlich widerhohlten erbärmlichen Klagen über das harte Franzöſiſche Verfahren bey dem Kayſer und dem Reich ein. Es hatte aber keine Würkung. Dann der erſte konnte allein nicht helffen und auf dem Reichstag entſchuldigten ſich die Geſandte der beträchtlichſten Fürſten bey jedem Vortrag diſer Begebenheiten mit dem Mangel der Inſtruction, daß man nie zu einem Schluſſ gelangen konnte, und diſer Churfürſt dem Untergang ſeiner Lande entgegen ſahe. Dann Gravell ſetzte allen diſen Klagen ſo viele ſogenannte Conteſtationes entgegen, daß die redlichſt geſinnte Fürſten und Geſandte nicht durchdringen konnten. Der Brandenburg-Culmbachiſche zergliderte deßwegen diſes Wort, daß, wann man die Anfangs-Sylbe und die zwo letzte Sylben zu einander ſetzte, ſchöne Conciones zum Vorſchein kämen, welche wie die Sirenen-Geſänge unvorſichtige Gemüther bezauberten und in kurzer Zeit bey den Höfen einen Eingang fänden. Wann man aber die zwo mittlere Sylben betrachtete und den anmuthigen Predigern an das Herz grieffe, ſo bleibe nichts als eine leere Teſta und Scherbe übrig und ſey nichts davor und dahinder. Wie dann Frankreich auch nur verſichere ſeine Armeen über den Rhein zuruck zu führen, gleich als ob diſer Fluſſ die æquinoctial-Linie wär, welche Teutſchland von Frankreich ſcheide, da man doch wohl wiſſe, daß jenes Reich noch viele Lande jenſeit des Rheins habe. Er bediente ſich aber in ſeinem Voto des harten Ausdrucks, daß diejenige, welche ſich von ihrem Oberhaupt trennten, für defertores patriæ propriæque libertatis neglectores erkannt werden müſſten, welches ſowohl von Bayern, als auch den Schweden ſehr hoch aufgenommen wurde. Der gedachte König machte kurz zuvor eine Reyſe gegen dem Rhein zu und befande ſich den 12. Julij zu Nancy, wohin ſich auch der Würtembergiſche Geheimde Rath von Manteufel begab, welcher ſich wegen eigener Angelegenheiten ohnehin zu Straßburg aufhielte. Diſer wurde gleichmäſſig von ihm in Verſuchung geführt, wie andere Staats-Räthe derjenigen Fürſten und Stände, welche der König auf ſeine Seite zu bringen nöthig fand, zumahl ihm die Allian; des Herzogs mit Chur-

Bay-

Bayern nicht unbekannt seyn konnte, welche durch dises Staats-Raths Bemü- 1673
hungen und Betreibung zum Stand kame. Dann der König beschenkte ihn mit seinem reich mit Diamanten besezten Bildnus und ertheilte ihm die Versicherung seines geneigten Willens gegen dem Hauß Würtenberg (c). Solche Vorfälle konnten nicht vor dem Kayserlichen Hof verborgen bleiben und der Herzog konnte je länger, je mehr in den Verdacht gerathen, daß er von seiner Treue gegen dem Oberhaupt des Reichs abgehen und auf die Französische Seite tretten dörffte. Er bediente sich dahmals im Teinach der Sauerbronnen-Cur in Gesellschafft seines Tochtermanns Grav Albrecht Ernsten von Oetingen und hatte entzwischen Anstalt gemacht, daß die Stadt Lauffen am Neckar mit einem Ravelin und Brustwehren versehen wurde. Dann die Armee unter dem Commando des Turenne stund bey Mergentheim und drohete sich an dem Neckar zu setzen, weßwegen man wegen eines Einfalls in die Würtenbergische Lande nicht ohne Sorge seyn konnte. Die Kayserl ungleich stärkere Armee näherte sich ebenmässig, daß man einer Schlacht entgegen sehen konte, wofern derselben General Montecuculi die Ordre gehabt hätte Teutschlands Schicksal auf die Spitze zu setzen. Wofern aber die Franzosen geschlagen oder von den Kayserlichen zum weichen gebracht würden, so befördhete man, daß sie über die Aemter Backnang, Winnenden, Waiblingen ꝛc. mitten durch das Herzogthum nach Breysach zu fliehen genöthigt würden, weßwegen der Herzog seine geworbene Compagnien zu Pferd und eine Anzahl seiner Landauswahl nach Maulbronn, Vayhingen, Brackenheim, Knittlingen und Güglingen zu deren Beschützung einrücken liess, zumahl die Franzosen sich im Durlachischen Amt Graben einquartiert hatten. Unter disem Geräusch der Waffen gedachte man noch immerzu die Kriegführende Partheyen durch Vermittlung des Reichs auszusöhnen. Zu Cölln waren schon verschiedene Gesandten und der Bischoff von Straßburg bemühete sich durch Schreiben an den Würtemb. Geheimen Rath und Hof-Marschall von Manteufel den Herzog Eberharden dahin zu vermögen, daß er auch Gesandte dahin abschicken und unvermerkt an dem Friden arbeiten möchte. Er wusste, daß der Herzog für die Angelegenheit des Fürstenthums Ost-Frießland sehr besorgt war, welches in disem Krieg grosse Noth litte. Dann der Herzog war des noch unmündigen Fürsten Groß-Vatter und Vormünder. Mithin meynte der Bischoff denselben verbindlich zu machen, daß er desto eher Gesandten nach Cölln schicken möchte. Ungeacht er nebst seinem Bruder Wilhelm von Fürstenberg böse Anschlag wider das Teutsche Reich geschmidet hatte, so verstellte er sich doch hier als einen Patrioten und führte ihm die Gefahr desselben mit lebendigen Farben zu Gemüthe. Die Schweden sollten die eigentliche Mittels-Personen seyn, welche mit Hülfe einiger Chur- und Fürsten den Friden bewürken sollten. Sie wünschten dem-

(c) Theatr. Europ. T. XI. p. 328.

1673 demnach, weil auf dem Reichstag keiner ernennt werden und niemand sich selbsten anerbiethen wollte, daß Herzog Eberhard nebst den Churfürsten von Bayern, Brandenburg und Pfalz, und dem Pfalzgraven von Neuburg, wie auch Herzog Johann Friderichen von Braunschweig-Hanover einige vertraute Räthe nach Cölln schickten. Sie sollten mit andern schon gegenwärtigen Gesandten Mittel ausfinden, wie der Friede in Teutschland beybehalten und gegenwärtiger Krieg geendigt werden könnte. Nun hatte man zwar zu Regenspurg eine weitläufftige Deputation darzu vorgeschlagen, zu welcher auch Herzog Eberhard sollte gezogen werden: Sie wurde aber mit Uebergehung deſſelben wieder in das engere eingezogen. Der Bischoff hielte demnach davor, daß der Herzog unter dem Vorwand des Ost-Frießländischen Beyſtandes jemanden schicken könnte, da er ſich erbothe diſem Abgeordneten mit ein und andern Entdeckungen an die Hand zu gehen, damit der Herzog überzeugt würde, welche groſſe Affection er gegen ihm trüge und welchen Eyfer er zur Beruhigung des Reichs und gemeinen Weſens habe. Der Herzog war aber nicht geſonnen ſich in die Fürſtenbergiſche Anſchläge und Projecten zu verwickeln und lieſſ durch den von Manteufeln wieder antworten, daß er jederzeit alles zur Widerherſtellung der Ruhe anzuwenden gedächte, wofern er nur von gemeinen Reichswegen darum erſucht würde (d). Dann der Herzog ſahe gar wohl ein, daß die durch Chur-Bayern vorgeſchlagene gütliche Mittel von wenigem Nutzen ſeyn würden, ſondern der König in Frankreich nur darüber ſpottete und das ganze Reich verächtlich anſahe. Bey ſo ſchlechten Anſtalten zur Rettung der Mit-Stände, da die Churfürſten von Trier und Pfalz wider diſe Krone und Chur-Cölln wider die Kayſerl, Spaniſch und Hohändiſche Völker Hülf bei dem Reich vergeblich ſuchten, tratten der Ober und Nider-Sächſiſche Krayß mit dem Fränkiſchen zu Mülhauſen zuſammen, wobey ſich auch ein Abbé de Gravell, ein Unverwandter des Geſandten auf dem Reichstag, und ein Kayſerlicher Commiſſarius, Grav von Oetingen einfande. Der Schwäbiſche Krayß wurde auch zum Beytritt eingeladen. Er entſchuldigte ſich aber, daß die Einladung zu ſpät eingekommen wär, da ſie doch wegen der innerlichen Trennung zu frühe kam.

§. 129.

Endlich wurde unſer Herzog Eberhard unter ſo vielen widerwärtigen Umſtänden durch die Verlobung ſeines älteſten Sohnes Herzog Wilhelm Ludwigs mit Magdalenen Sibyllen, Landgrav Ludwigs von Heſſen-Darmſtadt Prinzeſſin-Tochter, erfreuet. Diſe befande ſich zu Stockholm bey ihrer Frau Muter Schweſter, der verwittibten Königin, als der junge Herzog im Jahr 1671. auch dahin über die Schweiß, Savoyen, Frankreich, Engelland, Spaniſche und vereinigte Niederlande, und Dänemark

(d) vid. Beyl. num. 58.

mark eine Reyse unternahm. Hier lernte er die Verdienste seiner künfftigen Gemahlin kennen, welche einen Grund zur wahren Liebe legten. Nach seiner den 2. Mart. 1672. geschehenen Zurückkunft in das Herzogthum entdekte er seine Neigung gegen dieser tugendhafften Prinzessin seinem Herrn Vater, welcher so gleich Gesandte sowohl nach Darmstatt, als auch an den Königl. Schwedischen Hof abordnete um zu einer Verbindung zwischen beeden Fürstl. Häusern den Eingang zu machen. Erst in dem folgenden Jahr erhielte man das Jawort, und die Abreyse diser Fürstin geschahe den 23. Junij. Als sie von dem König und Königin auf dem Lillholm Abschied nahm, wurde sie unter Zelten auf dem Feld herrlich aufgenommen, und sowohl von dem König mit kostbaren Juwelen, als auch von der Königin mit kostbaren Kleidungsstücken beschenkt, wie auch ihro zu Ehren noch mit Jagdschiffen eine lustige Seeschlacht vorgestellt. (e) Den 16. Sept. langte sie zu Frankfurt an, wo der Herzog sie sogleich durch seinen Cammerjunker Benjamin von Münchingen bewillkommen liess, nach dessen Rukkunft Herzog Wilhelm Ludwig den 25. Sept. selbsten nach Darmstatt reysete. Die Vermählung geschahe aber erst den 6. Novembr. da der Landgrav in der vorher verglichenen Eheberedung sich erbothe seiner Tochter zu ihrer Legitima, Heuratgut, Aussteur und gänslichen Abfertigung 20000. fl. innerhalb Jahresfrist zu geben, auch sie mit Geschmuck, Kleidern, Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr und anderm abzufertigen, und aus väterlicher Liebe noch ein und anders zu schenken, mit welchem letztern sie ohn einige Hindernus, wofern ihro sonst noch an Erbschafften oder in andere Weege etwas zugienge, die freye disposition haben soll. Dagegen sie auf allen Anspruch und Gerechtigkeit an väterliche, müterliche, brüder- und vetterliche Erbschafften Verzicht thun musste. Weil aber ihre Muter schon verstorben war, so wurde ihro in dem Fall, wann Landgraf Ludwig, ihr Vater, ohne männliche Erben abgienge, der Zutritt zu dem von ihrer Frau Muter Maria Elisabetha, geborner Herzogin von Schleßwig-Hollstein, zugebrachten Heuratgut vorbehalten. Herzog Eberhard und sein Sohn versprachen hingegen, daß zu Morgengab der Braut, so bald das ehliche Beylager geschähe, 5000. Reichsthaler innerhalb Jahres-Frist entweder baar gegeben, oder solche auf Lebenslanz mit 375. fl. verzinset werden sollen, wann sie auch schon nach des Prinzen Ableiben sich wieder verheurathen würde. Wofern sie aber ohne Erben abgienge, sollte diese Morgengab dem Hauß Würtenberg wieder heimfallen. Die Widerlegung des Heuratguts geschahe, wie gewönlich, mit Verdopplung des Heuratguts, nemlich hier mit 40000. fl. womit die Prinzessin auf das schöne Leonberger Amt verwiesen wurde, daß sie solchen Wittumb mit aller Jurisdiction über ihre Dienerschafft haben soll. Bey Absterben Herzog Wilhelm Ludwigs wurde die Wittib von der Mitvormundschafft nicht ausgeschlossen, es wär denn, daß Herzog Wilhelm Ludwig ein anders verordnete. Würde sie den Wit-

(e) Theatr. Europ. T. XI. p. 380.

1673 tumſtul verrücken, und ſich mit Hinterlaſſung Leibes-Erben anderwerts verheurathen, ſoll ihro das Heuratgut ſo gleich wieder erſtattet, die Widerlage aber auf Lebenslang verzinſet werden. Wofern ſie aber vor ihrem Gemahl tods verführe, und keine Leibes-Erben von ihro erzeuget würden, ſo ſollte das Heuratgut nebſt dem Silbergeſchirr, Geſchmuck und aller Verlaſſenſchafft Herzog Wilhelm Ludwigen auf Lebenslang bleiben und erſt nach deſſen tödtlichem Abgang dem Hauß Heſſen wieder heimfallen. Wegen der Morgengab wurde verabredet, daß die Prinzeſſin ſolche auf ihre Kinder vererben oder ſonſt, wohin ſie woll, nach Morgengabs-Freyheit verſchaffen könnte. Stürbe ſie aber ohne Kinder und hätte ſie nicht verſchafft, ſo ſoll dieſelbe an Herzog Wilhelm Ludwigen oder deſſen Nachkommen im Reziment zurückgehen und wann ſie ſolche vermacht oder ſonſt verwendet hätte, ſoll ihrem Gemahl oder jedem regierenden Herrn frey ſtehen dieſelbe an ſich zu löſen. Alles Silbergeſchirr und anders, ſo zur Zeit des Beylagers geſchenckt würde, ſoll in zween gleiche Theil vertheilt werden, deren der eine dem Herzog und der andere ſeiner Gemahlin zugeſchieden werden ſoll. An diſem Tag nemlich den 6. Nov. wurde demnach die Vermählung und Beylager zu Darmſtatt vollzogen und zu Stuttgard in der Hofkirch von dem Hof-Prediger D. Wölflin ein Glückwunſchs- und Dank-Predigt über Geneſ. c. 49. v. 25. 26. gehalten.

1674 §. 130.

Der Anfang des folgenden Jahrs wurde mit Anſtalten zu der prächtigen feyerlichen Heimführung unter dem Geräuſch der Waffen in der Nachbarſchafft zugebracht, welche auf den 12. Februarij feſtgeſtellt war. Weil die damahls in einer ſo gewannten Vorſtellung der zu Stuttgard gehaltenen Hochf. Würtemberg-Heſſiſcher Heimführungs-Begängnus in offentlichem Druck beſchrieben worden, ſo übergehe ich ſolche und melde nur, daß den 4ten Febr. die an Marggr. Chriſtian Ernſten zu Brandenburg-Barenth vermählte Tochter Herzogs Eberhards zu Heydenheim angekommen, welcher derſelben ſeinen Ober-Vogt zu Heydenheim und Obriſt-Lieutenant Syben, ſeinen Haußhofmeiſter Schützen von Holzhauſen und den Cornet Hannß Georg von Landsperg entgegen ſchickte und er ſelbſt bis nach Unter-Türkheim entgegen reyſſte. Den 9. Febr. kam der neu-vermählten Herzogin Vater, Landgrav Ludwig, nebſt ſeiner ganzen Familie auf den Gränzen des Herzogthums an, da ſie unſern Maulbronn auf dem Brücklein bey dem Steiger-See genannt von dem Würtembergiſchen Geh. Rath, Ober-Hof-Marſchallu und Ober-Vogt zu Marbach nebſt noch eilf andern Staats-Räthen und Cavalliern empfangen und unter Begleitung des Herzog Wilhelm Ludwigs Leib-Compagnie zu Pferd bis nach Sachſenheim, des folgenden Tags aber bis auf die Veſtung Aſperg geführet wurden. Den 12ten Febr. begab ſich Herzog Eber-

hard

hard nebst seinem Erb-Prinzen auf die sogenannte Feurbacher Haide, wo sie die junge Herzogin, den Landgraven und übrige Säste erwarteten. Sibentausend Mann zu Pferd und zu Fuß von der Landauswahl der nächstgelegenen Städt und Aemter paradierten hier, wovon sowohl die geworbene, als auch die Landauswahl Cavallerie bey dem Einzug in die Stadt diente. Auf dise Heimführung ist nicht nur eine silberne Medaille, welche ich in dem vorigen Theil beygelegt habe, sondern auch eine güldene geprägt worden, von welcher ich in der Vorrede eine Erleuterung und in der ersten Leiste eine Zeichnung mittheile. Den 21. Febr. reysste aber der Landgrav wieder ab, weil die Kayserl. und Brandenburgische Armeen sich seinen Landen näherten. Er selbsten bediente sich der Post und liess seine Gemahlin und Kinder allgemach nachfolgen. 1674

Es war zugleich auch ein Pfälzischer Gesandter zugegen, welcher dem Herzog und Landgraven die Nachricht klagend hinterbrachte, daß der König in Frankreich eben zu der Zeit, als derselbe den Churfürsten durch den Envoyé de Bethune dero königliche Freundschafft versicherte, durch seinen General-Lieutenant de Vaubrun nicht allein die Stadt Germersheim feindlich anfallen und besetzen, sondern auch die Churfürstl. Beamte und einige Unterthanen gefangen nehmen liesse. Der König wurde darzu veranlasset, weil der Churfürst mit dem Kayser sich in ein Bündnus eingelassen und demselben versprochen dise Stadt durch Kayserl. Völker besetzen zu lassen, welches dem König wegen der Vestung Philippsburg unerträglich wär. Sogleich folgte aber auch ein Französischer Envoyé nach, welchen Vaubrun an den Herzog abschickte. Diser mussie solche Unternehmung entschuldigen, daß die äusserste Nothwendigkeit ihn veranlasst solchen ausserordentlichen Schritt zu thun und den Herzog versichern, daß ihm und seinen Unterthanen kein Schade zugefügt werden sollte. Dises nahm der Herzog für bekannt an, ungeacht er überzeugt war, daß der König, wo es sein Vortheil erforderte, sich an sein Wort so wenig, als gegen dem Pfalzgraven binden würde. Der Chur-Pfälzische Gesandte verlangte an den Herzog ihm nicht nur mit der geworbenen Mannschafft, sondern auch mit seiner Landauswahl beyzustehen und sich darzu gefasst zu halten, wie auch guten Rath mitzutheilen und den Beystand vom Schwäbischen Krayß zu befördern. Weil aber der Herzog seine geworbene Mannschafft auf den von dem Kayser den 18. Januarij erhaltenen nachdrücklichen Befehl die Städte Heylbronn und Offenburg im Breyßgau wohl zu besetzen und in dem Krayß eine dreyfache Verstärkung anzuwürken, nach Heylbronn verlegt hatte, der Ueberrest zu anderwertiger Hülfe sehr unzulänglich und die Landauswahl zu Beschützung der weitläuffigen Gränzen unentbehrlich war, so riethe derselbe, daß der Churfürst bey dem Reichstag die Berichtigung der Reichs-Verfassung ernstlich betreiben sollte, damit die nächstgesessene Krayse einander zu Hülf kommen müssten, bey welchen Umständen vor allen Dingen die Bestellung der Krayß-Obersten- Stelle und anderer Krayß-Aemter erfordert wurde. Wegen Hülfe von disem Krayß aber könnte der Herzog wenigen Trost

1674 geben, als welcher nicht allein in der ſchlechteſten, Verfaſſung ſtunde ſondern auch gnug mit ſeiner eigenen Beſchützung zu thun hatte. Nichts deſtoweniger begehrte ſowohl der Kayſer an den Herzog ebenmäſſig diſem Churfürſten mit einer Volkhülf vom Krayß beyzuſtehen, wie er ſolches ſchon den 10. Dec. vorigen Jahrs befohlen hatte, als auch der Fränkiſche Krayß, daß der Schwäbiſche demſelben wider die anrückende Franzöſiſche Armee zu Hülf eylen möchte. Entzwiſchen lieff zwar die Nachricht ein, daß die Catholiſche Krayß-Stände wieder eine Zuſammenkunfft zu Ueberlingen gehalten und beſchloſſen haben die reunion vorgehen zu laſſen und die ausſchreibende Fürſten um Ausſchreibung eines allgemeinen Conventś zu erſuchen, wie auch daß ſie das gedoppelte Contingent ſtellen wollten: der Herzog war aber deſſen noch nicht gewiß verſichert, weil der Biſchoff von Coſtanz noch nichts deßwegen an ihn gelangen lieſſ. Er entſchuldigte ſich daher nur unterm 25. Febr. gegen dem Kayſer, daß er nebſt den Evangeliſchen Krayß-Mitſtänden wünſchte deſſen Befehlen ein Genüge zu thun, er werde aber aus ſeinen bisherigen Berichten vernommen haben, wie ſehr ihm durch die ſich ereignete ſchädliche Trennung die Hände gebunden worden, und noch ſeyen; da er gleichwohl hoffe, daß die Catholiſche Stände ſich den Evangeliſchen mehrers nähern würden, worauf er an ſich nichts erwinden laſſen wollte, was zu möglichſter Beſchleunigung ſolcher je länger, je mehr höchſtnöthiger Zuſamenſetzung der Stände und Beobachtung der heylſamen Reichsgeſetze dienlich ſeyn würde (f).

§. 131.

Der Herzog muſte aber auch in ſeinem Herzogthum ſolche Anſtalt machen, welche die zunehmende Gefahr erforderte. Nun war die bey letzterm Landtag in vorigem Jahr verwilligte Hülfe nur auf ein Jahr geſetzt, welches jetzo zu Ende gieng, welchemnach er ſeine Landſchafft wieder auf den 27. Febr zuſamenberuffte und ihro zu Gemüth führte, 1.) daß, weil die bißherige Verfaſſung gleichwohl ſo vieles gewürket, daß Land und Leute vor allen feindlichen Einfällen und andern aus dem Krieg entſtehenden Beſchwerden verſchonet worden, da andere angräntzende Länder dieſelbe mit äuſſerſtem Schaden und Verderben empfunden hätten, die Gefahr auch ſeithem gröſſer worden, die äuſſerſte Nothurfft erfordere eine tapfere Mannſchafft in ſtündlicher Bereitſchafft auf den Beinen zu haben und auf den Nothfall eine mehrere Anzahl aufzubringen, und zu verpflegen, weßwegen er Vorſchläge von ihnen vernehmen wollte, wie ſolches bewerkſtelligt werden könnte. Und weil 2.) nächſtens auf dem Reichstag den zur Reichs-Armee erwählten und zum theil ſchon beeydigten Generaln eine gewiſſe monatliche Beſoldung, Widererſezung ihrer Ausrüſtungs- und Reyſe-Koſten geſchöpfft werden dörffte, ſo müſſte auch die Landſchafft darauf mit ihrem Contingent ſich gefaſſt halten. Ueber-

(f) vid. Beyl. num. 59.

Ueber diſes hätte 3.) der Herzog bey diſen Zeit-Umſtänden allerhand Commiſſionen und Geſandtſchafften, welche die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen betreffen, abzuordnen, zu deren Beſtreitung er begehrte, daß ſeine Landſchafft immerzu einen Nothpfenning und hinlängliches Stuck Gelds bey Handen haben ſollte. Und endlich 4.) meynte er, daß, weil ſeine aus 100. Mann beſtehende Leib-Quardie vor andern geworbenen Soldaten mit reyſen und Verſchikungen neben Anſchaffung koſtbarer Montur mit denen einem geworbenen Reuter verordneten Monat-Sold von 6. fl. nicht ausreichen können, jedem Mann noch ein Reichsthaler beygelegt werden möchte. Obwohl nun die Landſchafft ihre wichtige Einwendungen entgegen ſetzte, daß ſie in einen übergroſſen Hinterſtand der Zinſen eingeſunken, die jüngſte Ernd und Herbſt ſchlecht geweſen, der bey den Städten und Aemtern an der Steur angenommene Vorrath an Frucht und Wein auf den Unterhalt der geworbenen Mannſchafft aufgegangen, ein groſſer Theil der Unterthanen Mangel an Lebens-Mitteln leyde und ſich mit Bettlen nähren müſſte und diſes Jahr ſich zum Ernd und Herbſt-Seegen beſorglich anlaſſe, nichts deſtoweniger aber die geworbene Mannſchafft mit der Ordinanzmäſſigen Verpflegung ſich nicht ſättigen wolle, ſondern auch Haußmanns-Koſt ohne Bezalung erzwinge, unbeſagtes Geld für die Servicen, erpreſſe mithin den Unterthanen zu Abrichtung ſeiner Beſchwerden unnöthig mache, zumahl ein Ausſtoß unter Schaafen und dem Rind-Vieh viele 1000. Stück hingerafft und denſelben in groſſen Schaden geſetzet habe, die Thurn-in Geld-Straffen verwandelt werden und der fürwährende Wildprettſchade die Unterthanen zum Anbau der Feldgüter unluſtig mache und viele tauſend Morgen Felds deßwegen öd und ungebauet ligen bleiben, ungeacht ſo viele Vorſtellungen dagegen ſchon gemacht worden; ſo drang doch die Erwägung der bevorſtehenden Gefahr vor, daß die Landſchafft unter gewiſſen Vorbehälten die Fortſetzung des Unterhalts bewilligte, dabey aber verlangte, daß die im vorigen Jahr veranlaſſte auſſerordentliche Mittel gleichwohl von nächſtkommenden Pfingſten bis auf den Aſcher-Mitwoch künfftigen Jahres fortdauren, jedoch nach Beſchaffenheit der Zeitläuffte wieder abgethan werden ſollten. Ingleichem wurden die Zinßreichungen auf ein Jahr nur auf 2. fl vom Hundert geſtellet, doch, daß diſe richtig bezahlet und denen, ſo ſich weigerten, die allgemeine äuſſerſte Noth und andere glimpfige Gründe vorgeſtellet und von dem Kirchen-Gut nicht nur der verfallene Beytrag, ſondern auch der dißjährige mit 12000. fl. abgetragen, übrigens aber dannoch die deßhalben errichtete Landes-Verträge von 1652. und 1670. in ihrem Wehrt und Verbindlichkeit gelaſſen werden ſollen. Es bliebe auch daſjenige Wartgeld, welches denen aus der ſogenannten Landes-defenſion gezogenen monatlich gereichet worden, in ſeinem bißherigen Lauff, unter der Bedingung, daß ſolche Leute, ſo lang ſie nicht als geworbene würklich zu Feld dienen, bey ihren Eltern, Herrn und Meiſtern ihren Geſchäfften abwarten und diejenige, welche Ausſchweiffungen begiengen, von jedes Orts Vögten

1674

1674 ten und Gerichten bestraffet würden. Und weil den geworbenen wegen Mangel an Frucht und Wein das Commiß nicht, sondern das Geld dafür gereicht werden mußte, so ließ man dise dafür sorgen, wie sie sich damit hinausbrächten. Wann aber die Ernde und Herbst so weit gerathen sollte, daß das Commiß wieder gereicht werden könnte, so wurde zu der Städte und Aemter willen gestellt, ob sie dasselbe in Natur oder an Geld raichen wollten, wobey die stärkste Versicherung gegeben wurde alle Erpressungen und wider die Ordonnanz lauffende Beschwerden unter scharfer Straffe abzustellen. Wegen des zweyten Puncten wurde verabschiedet, daß man den Schluß des Reichstags erwarten sollte, was solcher Generalität ausgeworfen und jedem Stand sein Gebühr zugeschrieben würde. Bey dem 3ten Puncten übernahmen die Landstände die Commissions-Verschick- und Verehrungs-Kosten und ertheilten dem Engern Ausschuß Gewalt noch einen vierten Theil der obbemeldten ausserordentlichen Mitteln zu denjenigen Rayß Commissions- und Verehrungs-Kosten auf ein halbes Jahr vorzuschiessen, welche zu Abwendung der Quartiere, Beschützung des Landes und antringenden Nothfällen unumgänglich erfordert würden, wobey aller Mißbrauch vermieden und die Ausgaben verrechnet werden sollen. Bey dem 4ten Puncten verwilligten auch die Landstände, wann die bißherige Mißbräuche der Ordonnanz abgethan, nach und nach und ein für allemahl der Kriegs-Cassa 2000. fl. innerhalb Jahresfrist zu bezalen. Uebrigens versprach der Herzog die zur Untersuch- und Abstellung der Lands-Beschwerden verordnete Deputation einiger Räthe zu erneuren und nachdruckliche Verordnung zu thun, daß auch der Wildprett-Schaden verhütet würde, worüber den 30. Martij ein Landtags-Abschied verfaßet wurde.

§. 132.

Es kam aber nicht nur den 1. Martij ein Kayserl. Currier mit einem abermaligen Handschreiben an den Herzog, worinn er diesen ersuchte dem Pfalzgraven mit Rath und That zu unterstützen und wider die Französische Feindseligkeiten beschützen zu helffen: sondern es langte gleich darauf auch ein anderes Schreiben ein, worinn der Kayser seine Sorgfalt wegen der Statt Straßburg äusserte und den Herzog jetzo als einen so nahen Anverwandten und vornehmen Stand des Reichs mit den schmeichelhafftesten Ausdrücken ganz angelegenlich ersuchte seiner für das allgemeine Wesen tragender rühmlicher Sorgfalt und dem Kayserlichen zu demselben gestellten absonderlichen Vertrauen nach die Stadt Straßburg nicht hülfloß zu lassen. Nun waren ohnehin schon von dem Reich drey Reichs-Gutachten wider diesen König vorhanden und dessen Gesandter von Regenspurg weggeschaft, von welchem Ort er den Nachruhm mit sich wegführte, daß so lang er sich auf offentlichen Reichs-Conventen befunden, er sich

(g) vid Beyl. num. 60.

sich allein dahin bearbeitet, die Reichs-Stände von ihrem Oberhaupt, und 1674
dieselbe unter sich zu trennen und das ganze Reich umzukehren. (h) Bey seinem mehr als zwanzigjährigen Auffenthalt auf dem Deputationstag zu Frankfurt und dem Reichstag zu Regenspurg lernte er die Schwäche des Reichs einsehen, daß sie in der schlechten Beobachtung der allgemeinen Wohlfart bestände, da bey so vielen Köpfen jeder nur mit jener Hintansetzung sein eigen Interesse und offt übel ausgesonnene Absichten geltend zu machen suchte. Es fiel demnach leicht Uneinigkeiten zu stifften und den Entwurff zu machen, wie das Teutsche Reich unter das Französische Joch gebracht und eine allgemeine Monarchie errichtet werden könnte. Er sahe aus der Behandlung der Wahl-Capitulation und des Verfassungs-Werks, wie langsam es dabey hergienge, einen Schluß zu fassen und wie schwer es fiele, solchen in das Werk zu setzen. Er sahe solches mit seinen eignen Augen noch bey seinem Abschied. Dann er flüchtete sich nur nach München an den Bayrischen Hof, wo er Gelegenheit fand alles, was zu Regenspurg vorgieng, zu erfaren. Das Reich hatte den Schluß gefasst, daß die Reichs-Armee sich mit der Kayserlichen schleunig vereinigen und zu solchem Ende jeder Stand, welcher gefasst wär, sein Contingent und andere Nothdurfft zu derselben stossen lassen und die noch nicht in Verfassung stehende solche ebenmässig auf den anberaumten Termin dahin schicken sollten. Es ereigneten sich aber so gleich Schwürigkeiten, indem der Kayser meynte, daß die Reichs-Armee unter den Befehlen der Kayserl. Generalität stehen sollte, dahingegen die Stände behaupteten, daß, weil ihnen in dem Westphäl. Friden das jus belli & pacis eingeraumt worden, sie sich der Kayserl. Generaln, welche dem Reich mit keinen Pflichten verwandt seyen, Gewalt nicht überlassen, noch sich des gedachten Rechts so schlechterdings begeben könnten. Bey welchen Umständen die Sorge entstund, daß bey so nahe vor Augen stehender Gefahr und dringender Noth kein Mann von den Kraysen zur Armee geschickt werden dörffte. Insonderheit benahm den Evangelischen des damahls commandierenden Kayserl. Generals Alexanders de Bournonville schwärmerischer Religions-Eyfer alle Lust die Kayserl. Armee mit ihren Truppen zu verstärken, weil er solche nur die Unevangelische Hunde nennte und sie überall der gröstẽ Gefahr aussetzte. Diese Schwürigkeiten veranlassten bey Herzog Eberharden den Entwurff zu einer Allianz der Stände mit dem Kayser, wordurch er meynte allen auf dem Reichstag in den Weeg geworffenen Schwürigkeiten bey dem Verfassungs-Werk zu entgehen. Ein gewisser Cavallier von Stein mochte von solchen Gedanken etwas vernommen haben und entdeckte sie am Kayserl. Hof, welcher dieselbe nicht verwerfen konnte. Diser wurde demnach an den Herzog abgeordnet um ein Schutz-Bündnus mit ihm im Namen des Kaysers und zwar nur wegen Beschützung der Ober-

(h) vid Beyl. num. 61.

1674 ber- und Vorder-Oesterreichischen Lande und des Herzogthums zu schlieſſen. Die Verabredung geschah aber dabey, daß auch der Fränck- und Schwäbische Krayß mit ihren zur Reichs-Verfaſſung bewilligten Truppen beytretten und auch andere Chur-Fürſten und Stände ohne Unterſchied der Religion darzu erbethen werden ſollten. Diſes Bündnus wurde nun den $\frac{1}{11}$. May. zu Stuttgard verabredet und dem Kayſer zur ratification überbracht. Ehe aber dieſelbe erfolgte, wurde Herzog Eberhard aus diſer Welt abgefordert und die Allianz mit Herzog Wilhelm Ludwigen unterm 6. September von dem Kayſer beſtetigt (i).

§. 133.

Nicht weniger ſuchte Herzog Eberhard noch vor ſeinem Ende ſich mit den Graven von Löwenſtein wegen unterſchiedlicher nachbarlicher Strittigkeiten zu vergleichen. Sie betraffen inſonderheit das Weyler Fornſpach und andere in das Cloſter Murhard gehörige, aber unter Löwenſteiniſcher Obrigkeit ſtehende Filialien, wegen welcher den 9. April verabredet wurde, daß 1.) die daſelbſt wider das ſechſte Geboth laufende Verbrechen durch den jedesmaligen Abt zu Murhard unterſucht, die Verbrecher von den Löwenſteiniſchen dahin geſtellt und nach der Würtemb. Lands-Ordnung mit Gefängnus und Kirchen-Buß geſtrafft, ſo dann diſe Straffen in der Stadt Murhard ausgeſtanden, jedoch die Löwenſteiniſche Beamte zur Unterſuchung gezogen werden ſollten. Woferu auch dergleichen Perſonen um einigen Nachlaſſ der Straffe oder um Gnade bitten wollten, ſollen ſich dieſelbe bey der Herzogl. Würtenbergiſchen Kanzley darum anmelden, weil dem Herzog als Landes-Fürſten ſolche Gnaden-Ertheilungen zuſtünden, dahingegen die in ſolchen Fällen vorkommende Maleſtiſche Sachen den Graven von Löwenſtein zu rechtfertigen überlaſſen wurden. 2.) Wegen des Pfarrers zu Sulzbach wurde verglichen, daß ſolcher zwar bey Ausſchenkung ſeines Beſoldung-Weins vom Accis- und Ungeld frey ſeyn, dabey aber ſich der Würtemb. Ungelds-Ordnung gemäß verhalten und bey erkauftem Wein nicht davon frey ſeyn, ſondern diſe Abgaben von der Gravſchafft Löwenſtein eingezogen und ein beſtimmtes davon zur Herzogl. Landſchreiberey eingeliefert werden ſoll. 3.) Soll bey Abhör und Berichtigung der Heiligen-Rechnungen in den Löwenſteiniſchen Aemtlein Sulzbach und Forn'pach der Vorzug dem Abten zu Murrhard gebühren, weil der Herzog das Biſchoffs-Recht daſelbſt habe, wie ingleichem 4.) die Abſtraffung der Waldfrevelu dem Hauß Würtenberg zugetheilt und verordnet worden, daß, wo einer zum Bauen oder ſouſten Holz vonnöthen hätte, derſelbe ſich bey der Würtenbergiſchen Forſt-Verwaltung zu melden habe. Nicht weniger wurde 5.) verglichen, daß zum Aufzug der Geiſtlichen zu Murrhard die Löwenſteiniſche in die Kloſters-Kirch daſelbſt eingepfarrte Filialiſten ſowohl wegen der vergangenen, als künfftigen Fälle ihr-

(i) vid. Beyl. num. 62.

ihre Gebühr beyzutragen, wie auch 6.) die neue Bürger zu Sulzbach und 1674
Fornspach bey jedesmaligem Vogtgericht dem Hauß Würtenberg und in dessen
Namen dem Klosters-Vogten zu Murrhard die Erbhuldigung vor den Graven von
Löwenstein zu leisten verbunden seyn sollen. Und endlich wurde verabredet, daß die-
jenige, welche in Abstattung der dem Kloster schuldigen Gefälle nachlässig wären,
auf beharrlichen Ungehorsam von den Löwensteinischen nach Murhard gestellt und da-
selbst so lang im Gefängnus behalten werden sollen, biß sie bezahlt hätten. Zwar
wurden auch von seiten der Graven einige Beschwerden angebracht, aber als unschick-
lich oder unerwiesen nicht angenommen. Wie er auch den 27. May. die Reichs-
Stadt Esslingen wieder auf 15. Jahr in seinen Schuz nahm. Der darüber gemachte
Schirmbrief war dem vorhergehenden gleich in dem Inhalt und nur das Schuzgeld
wurde auf 200. Goldgulden an statt der vorigen 240. Güldenthaler gesezt und der
Kayser und das Reich ausgenommen, wobey beeden ihre Rechte vorbehalten wurden.
In einem Neben-Verglich vertrugen sich aber beede Theile und erleuterten den im
Jahr 1477. gemachten Verglich dahin, daß 1.) der Most nicht mehr von Michaelis bis
Martini, sondern nur so lang das Biethlauffe und der Kelterbaum gehet, Zollfrey pas-
siert werden soll. 2.) Sollen die Officier über ihre 150. Mann von der Stadt selbst aus
genommen und diese ganze Mannschafft zu jeder ohnehin in der Nachbarschafft vorneh-
menden Musterung der Würtenbergischen Truppen auf herzogliche Erforderung, doch
allein zu unterthänigster Ehre und ohne Nachtheil gestellt, auffer diesem aber zu Hauß
fleissig geübt und in solchem Stand erhalten werden, daß auf den Nothfall kein
Mangel erscheine. 3.) Daß die Untersuchung der in Wildorer-Verbrechen Antheil
nehmenden wechselseitig und zwar das einemahl von den Würtenb. Commissarien in
Gegenwart Esslinger Abgeordneten im Kloster Weyler, das anderemahl zu Essli-
gen von der Stadt Obrigkeit in Anwesenheit Würtembergischer Commissarien gesche-
hen soll. 4.) Daß die wechselseitige Stellungen auch in andern Bürgerlichen Sachen
ihren ungehinderten Lauff haben und die Stadt in Bestraffung der Verbrechen kein
Uebermaß gebrauchen, sondern den Rechten gemäß verfahren soll.

§. 134.

Dann diser theure Fürst hatte schon einige Apoplectische Anfälle er-
standen und verschiedene Leibes-Beschwerlichkeiten empfunden, als er end-
lich an dem grossen Zähen des rechten Fusses ein Geschwär bekam, und nach
vollendeter Sauerbronnen-Cur im Theinach das Liebenzeller Bad in dem Kloster
Hirsau zu gebrauchen sich entschloss. Weil aber die Kräfften darüber sehr stark
ab- und die Schmerzen immer zunahmen, liess sich der Herzog in einem Sessel nach
Stuttgard bringen. Die Kranckheit schiene sich bald zu vermindern, bald gefährlicher

1674 zu werden, bis endlich den 2. Julij Nachts um 11 Uhr ein Schlagfluß denſelben in die Ewigkeit verſetzte, als er einsmals im Bett aufrecht ſitzend ausruffte: Herr Jeſu nehm meine Seel in deine Hände, und ſeiner Gemahlin in die Arme ſinckend ſeinen edlen Fürſten-Geiſt aufgab. Aus demjenigen, was ich bißher in den drey vorhergehenden und in diſem Theil von ihm und ſeinen Lebens-Umſtänden erzehlet, wird man von ſelbſten abnehmen, daß er ein vortreflicher Regent geweſen, welcher inſonderheit alle Auſmerſamkeit auf das wahre Wohl und Ruhe ſowohl des ganzen Reichs, als auch ſeiner Lande verwendete. Man kan diſe Auſmerſamkeit des Herzogs aus der Erneuer- und Verbeſſerung der Kirchen-, Cantzley-, Lands-, und Policey wie auch der Hofgerichts-Ordnung gnugſam beobachten. Man wird aber auch erſehen, daß er ein ſehr unglücklicher und nur darinn glücklicher Fürſt geweſen, daß er die vortreflichſte Räthe gehabt, welche ihn nebſt Gott in den gefählichſten Umſtänden unterſtützet haben. Er hatte ſich zweymahl verheyrathet, nemlich das erſtemahl mit Anna Catharina Wild- und Rheingrave Johann Caſimirs Tochter, mit welcher er 8. Prinzen und 6. Prinzeſſinen erzeugt, nemlich Johann Friderichen, welcher auf der Reyſe den 2. Auguſti 1659. im 22. Jahr ſeines Alters in Engelland das zeitliche ſeegnete.

Nach diſem wurde den 2. Nov. 1638. Prinz Ludwig Fridrich gebohren, aber ſchon den 18. Januar. 1639. wieder aus diſer Zeitlichkeit abgefordert.

Den 29. Nov. 1639. kam in die Welt Chriſtian Eberhard, welcher aber den 23. Martij des folgenden Jahres ſelbige verlieſſ.

Der vierte Prinz Eberhard, welcher den 12. Dec. 1640. gebohren wurde, hatte gleiches ſterbliche Schickſal, indem er kaum 2. Monate das Leben auf dieſer Welt genoſſe.

Prinz Wilhelm Ludwig war den 7. Jan. 1647. gebohren, welcher ihm in der Regierung nachfolgte.

Dagegen Prinz Carl. Chriſtoph den 28. 1650. gebohren wurde und nach 5. Monathen wieder ableibte.

Der ſibende Prinz war Herzog Fritrich Carl, von welchem hernach ein mehrers gemeldet werden ſoll.

Der achte Prinz Carl Maximillian tratt den 28 Sept 1654. an das Weltliecht Er begab ſich in des Reichs-Kriegsdienſte und half den Entſatz der von den Franzoſen beſetzten Stadt Stuttgard den 23. Dec. 1688. befördern, ſtarb aber bald darauf den 9. Januar. des folgenden Jahrs; als er ſich mit Verfolgung des Feindes bis nach Vayhingen ſehr ermüdet hatte an einem Schlagfluß.

Die Prinzeſſinen waren Sophia Louiſe, welche den 18 Febr. 1642. geboren und im Jahr 1671. an Marggrav Chriſtian Ernſten von Brandenburg Bareut vermählt wurde.

Die

Die andere Dorothea Amalia, welche den 13. Febr. 1643. gebohren 1674
und wieder den 27. Martij 1650. aus der Zeitlichkeit entrissen worden.

Die dritte Christiana Friderica erblickte das erstemahl die Welt den 28. Febr. 1644. und wurde den 28. May. 1765. mit Gr. Albrecht Ernsten von Oetingen vermählet.

Die vierte Christina Charlotte wurde den 21. Oct. 1745. gebohren und den 4. May. 1662. Fürst Georg Christian zu Ost-Frießland ehlich beygeleget.

Die fünffte Prinzessin Anna Catharina war geboren den 27. Nov. 1648. und hielte sich bis an ihr Ende zu Aurich in Ost-Frießland auf, wo sie den 10. Decembr. 1691. das Zeitliche seegnete.

Die Sechste Eberhardina Catharina war endlich von diser Herzogin gebohren den 12. Apr. 1651. und wurde nach ihrer Schwester Absterben an ihren Schwager Gr. Albrecht Ernsten von Oetingen den 20. Apr. 1682. vermählet, worüber lange die Frage, ob dise Ehe zuläßig wäre, erörtert wurde. Nachdem aber dise fruchtbare Gemahlin dem Herzog den 27. Julij durch den Tod entrissen wurde und er sich den 20. Julij des folgenden Jahres mit Gr. Joachim Ernsten von Oetingen Tochter Maria Dorothea Sophia vermählte, zeugte er von diser abermahl 10. Prinzen und eine Prinzessin, nemlich Prinzen Georg Friderichen, welcher den 24. Sept. 1657. gebohren wurde, nach welchem den 12. Apr. 1659. ein toder Prinz folgte.

Aber den 13. Junij 1660. gebahr dise Fürstin den Prinzen Albrecht Christian, welcher den 20. Januar. 1663. wieder die Welt verließ.

Ihm folgte den 14. Aug. 1661. Prinz Ludwig, welcher dem König in Frankreich zu Ehren seinen Namen erhielt, hernach aber gleichwohl wider disen seinen Pathen die Waffen gebrauchen mußte. Prinz Joachim Ernst wurde den 28. Aug. 1662. gebohren und verschiede den 16. Febr. 1663.

Ihm folgte Prinz Philipp Sigmund, gebohren den 6. Oct. 1663. und ebenmäßig wider den 23. Julij 1669. aus der Zeitlichkeit abgefordert.

Wie auch Prinz Carl Ferdinand, welcher den 23. Oct. 1667. das Welt-Liecht erblickte, und wieder den 23. Julij 1668. in die Ewigkeit eingieng.

Der neunte Prinz Eberhard wurde den 1. Julij 1672. zu gröster Freude gebohren, weil er die 24ste Ehe-Pflanze dises tapfern Herzogs war und dessen Namen führte. Er setzte aber auch die Fürstl. Eltern und das ganze Land durch sein den 27. Nov. bemeldten Jahres erfolgtes frühzeitiges Ableiben in desto grössere Betrübnus.

Der Zehende Prinz Immanuel Eberhard wurde den 11. Octobr. 1674. und mithin erst nach des Herzogs Absterben gebohren, starb aber auch den 1. Julij des folgenden Jahres. Die einige Prinzessin aus dieser Ehe war Sophia Charlotte, welche den 22. Febr. 1671. gebohren und den 20. Sept. 1688. mit Herzog Johann

1674 Georgen von Sachſen-Eyſenach vermählet wurde. Von diſen 25. Kindern kamen nur 6. Prinzen und 6. Prinzeſſinen zu einigem Alter, unter welchen ſich die Prinzen Zweyter Ehe Georg Friderich, Ludwig und Johann Friderich durch ihre Tapferkeit auszeichneten, weßwegen ich deren beſonders zu gedenken nicht ermanglen kan.

§. 135.

Der älteſte unter diſen drey Prinzen, Georg Friderich war, wie oben gemeldt, den 24. Sept. 1657. gebohren und im Jahr 1672. in das Collegium illuſtre zu Tübingen eingeführet worden. Hier war er nun in ſolchen Wiſſenſchafften, welche einem Fürſten zu erlernen nöthig ſind, unermüdet und erwählte auch einen Wahlſpruch, welcher eines nachdencklichen Gemüths Anzeige war: In conſiliis cautus, in facto audax. Nach Abſterben ſeines Herrn Vaters begab er ſich durch die Schweitz nacher Italien mit ſeinem Herrn Bruder Carl Maximilian und ſeinem Hofmeiſter Georg Reinharden von Wallbronn auf die Reyſe, da er auf dem Lucerner See durch entſtandenes Donnerwetter und Sturm in groſſe Lebensgefahr gerieth, aber dennoch unerſchrocken bliebe. Zu Eingang des Jahres 1678. begab er ſich über Savoyen nach Hauß und begab ſich biß auf den Nimweziſchen Friden zu der unter des Herzogs von Lothringen Commando ſtehenden Kayſerlichen Armee ...s ein Freywilliger. Nach getroffenem Friden tratt er die Reyſe nach Frankreich an, wo er die ſo genannte groſſe tour machte und nach ausgeſtandener gefährlichen Krankheit im Anfang des May-Monats über Calais in Engelland überſetzte, ſo fort den Ruckweeg durch die Spaniſche und vereinigte Niderlande zu der Fürſtin von Oſt-Frießland ſeiner Schweſter nahm und zu Anfang des Octobris wieder nach Hauß kam. Bey anſcheinendem neuen Krieg mit den Türken ſuchte er noch in ſelbigem Jahr in Kayſerl. Kriegsdienſte zu kommen, welches ihm auch gelange, daß er unter dem Hallweiliſchen ſelbſt erwählten Regiment als Obriſt-Lieutenant Dienſt nahm, und in folgendem Jahr die Erlaubnus bekam ein eigen Regiment zu Fuß aufzurichten. Nun gieng er ſogleich im Jahr 1683. mit dem halberrichteten Regiment nach Hungarn, wurde aber wegen beſorgender Belagerung der Stadt Wien den 13. Julij beordert mit ſeinem halben Regiment von 1000. Mann ſich in die Stadt zubegeben, wo er Gelegenheit fand ſeinen Heldenmuth zu zeigen. Inſonderheit lieſſer ſolchen den 15. Aug. ſehen, als die Belagerte einen Ausfall wagten, indem er nebſt dem Kayſerl. General-Major Graven Sereni der ausfallenden Mannſchafft bis vor den ſogenannten Ausfall in den vor der Löbel-Paſtey ligenden Graben nachgieng, wo die Türken eine Mine angelegt hatten diſe Paſtey in die Lufft zu ſprengen. Sie war noch nicht fertig. Die Türken lieſſen aber dennoch ſelbige ſpielen, welche aber wenigen Schaden verurſach-

urſachte, indem der Prinz nicht allein, als ſich der Rauch und Staub ein wenig gelegt hatte, den Schaden an der Paſtey wieder in der Eyl reparieren lieſſ, ſondern auch die in den Graben gedrungene Türken zu vertreiben ſuchte, indem die Belagerte in gröſter Gefahr und Bedrängnus waren von dem Feind aufgerieben zu werden. Er erſuchte demnach den Graven denſelben 100. Mann zu Hülf zu ſchicken, welche der Prinz ſelbſt anzuführen verlangte. Der Grav wollte zwar ſolches nicht geſchehen laſſen unter der Einwendung, daß ſolches keine Verrichtung für einen Obriſten, ſondern für einen Hauptmann wär: Weil aber der Prinz mit dem Bitten nicht nachlieſſ, ſo lieſſ endlich derſelbe ſolches geſchehen. Worauf der Prinz mit diſer Mannſchafft ſo unerſchrocken auf den Feind loßgieng, daß er den Bedrängten nicht allein Lufft machte und ſie dergeſtalt anfriſchete, daß ſie aufs neue anſetzten und mit geſamter Hand den Feind mit ſolchem Muth und Würkung angrieſſen, daß derſelbe aus dem Graben in ſeine Approſchen die Flucht zu nehmen gezwungen wurde. Der Herzog ſetzte ihm bis auf die erſte Batterie nach, welche der Feind am Eck des bedeckten Weegs in ſeinen Lauffgräben angelegt und 3. Stück darauf gepflanzt hatte. Man hätte ſolche leicht vernaglen können, wann man den darzu erforderlichen Werkzeug bey der Hand gehabt hätte. Weil die Türken ſich aber wieder ſammleten und mit gröſſern Hauffen den Prinzen von allen Seiten anfielen, nahm er mit den ſeinigen einen ſolchen ſchönen Zurückzug, daß ihm der Feind keinen ſonderlichen Schaden mehr thun und ihn zu verfolgen nicht wagen konnte, nachdem er gleichwohl bey 200. Mann theils todte, theils verwundte in ſolchem verzweifelten Gefecht verloren hatte und er ſelbſt mit einem Pfeil durch den linken Schenkel durchſchoſſen war (k). Der Kayſer dankte auch demſelben nach dem glücklichen Entſatz beſonders in den allergnädigſten Ausdrücken. Nach diſer Verrichtung wohnte er der mit den Türken gehaltenen Schlacht bey Barcan und der Belagerung Gran bey, bey welcher er allbereits zum Sturm commandiert, als ſolcher durch die Uebergabe hintertrieben wurde. Nach diſem Feldzug ſetzte er ſein zimlich abgenommenes Regiment zu fernern Dienſten in brauchbaren Stand, mit welchem er im Augſt 1684. wieder nach Ungarn gienge und der vergeblichen Belagerung Ofen noch beywohnte, wo man ihm bey der retirade die Arriere-Garde und die Commendanten-Stelle zu Bartfeld anvertraute. Hier bekam er die Nachricht, daß er von Kayſ. May. wegen ſeiner Verdienſte zum General-Major ernennt worden. Im Jahr 1685. that er mit ſeinem Regiment unter dem General Schulzen Dienſte, mit welchem er vor die rebelliſche Statt Eperies rückte ſolche zum Gehorſam zu zwingen. Hier wurde ihm der Angriff auf der rechten Seite aufgetragen, welchen er in wenig Tagen ſo weit betriebe, daß er einen Sturm auf ein Ravelin wagen konnte und ſolches auch nebſt einem andern Auſſenwerk, die Katze genannt, wiewohl mit Verluſt von ungefähr 300. Mann eroberte.

(k) Theatr. Europ. Tom. XII. p. 544.

te. Die darinn ligende Teutſche geringe Beſatzung wurde wegen ausbleibenden Soldes ebenmäſſig aufrühriſch. Der Prinz lieſſ aber mit Erlaubnus des General Schulzen derſelben nicht nur einen Pardon, ſondern auch einen Monat-Sold anerbiethen, und wagte es ſelbſt ſich mit derſelben zu beſprechen. Weil er wohlberedt und leutſeelig war, ſo gewann er ſie durch den Nachdruck ſeiner Reden, daß ſie ſo gleich die auf dem Wall ſtehende Canonen umkehrte und gegen der Stadt richtete die rebelliſche Burgerſchafft zu zwingen, daß ſie ſich dem Kayſer unterwerfen muſſte. Worauf die Beſatzung die gefangene Teutſche loß ließ und dem Herzog das Thor öffnete. Diſer nahm hierauf mit einigen bey ſich habenden Officiern ſelbſt in Perſon den Beſitz davon, bis ſeine unter ſich habende Truppen herbeykamen, beſetzte die Poſten mit denſelben und nöthigte dadurch die Stadt-Vorſteher ihm die Schlüſſel zu überreichen, welche er aber als gefangene annahm. Nun meynte der Prinz, daß die Campagne vorbey wäre und er nach Stuttgard reyſen könnte, als er von dem General Caprara die Ordre erhielt mit 400. Mann von ſeinem Regiment der Belagerung der von Teckeliſchen Truppen beſetzten Stadt Caſchau beyzuwohnen. Als nun derſelbe ſich mit Verfertigung einer Batterie beſchäfftigte und bis um Mitternacht bey der Arbeit bliebe, wie auch den $\frac{8}{18}$. Octobr. die Stadt mit guter Würkung zu beſchieſſen den Anfang machen ließ und dem commandierenden General davon Rapport zu erheilen weggieng, wurde ihm durch eine achtpfündige Kugel das Genick hinweggeſchoſſen, und der Lauff ſeiner ruhmvollen Thaten abgeſchnitten. Diſer Fall machte ſowohl im Lager, als auch am Kayſerl. Hof groſſe Beſtürzung, welcher ſich groſſe Hoffnung von diſem Prinzen machte, der Kayſer gab ſolches durch ein bewegliches Traurſchreiben an Herzog Friderich Carln zu erkennen (l). Der Leichnam wurde hierauf nach Stuttgard gebracht und daſelbſt in der Fürſtl. Gruft beygeſetzt.

§. 136.

Der Zweyte durch die Waffen berühmte Prinz Herzog Eberhards war Ludwig. Von denſelben hab ich ſchon gemeldet, daß er den 14. Aug. 1661. gebohren worden und daß der König in Franckreich nebſt deſſen Gemahlin zu ſeinem Pathen erbetten worden. Man findet von ſeinen Lebensgeſchichten faſt gar nichts aufgezeichnet, weßwegen ich nur widerhole, daß er im Jahr 1672. mit ſeinen beeden ältern Brüdern unter der Aufſicht Joh. Eberhard Varnbülers von Hemmingen, und ſeines Lehrmeiſters Tobiä Meurers, nachmaligen Rectoris im Gymnaſio zu Stuttgard, deſſen Unterricht ich auch noch in meiner Jugend genoſſen, in das Collegium illuſtre zu Tübingen eingeführet worden. Nach zurückgelegten Studien begab er ſich in Kayſerl. Dienſte, in welchen er als Freywilliger der Schlacht bey Barkan bey-

(l) ibid. pag. 833. und 836.

beywohnte und Proben ſeiner Tapferkeit wider die Türken ablegte, auch im Jahr 1683. die Eroberung der Veſtung Grau befördern half. Im Jahr 1685. half er den Sieg bey diſer Stadt und 1687. bey Darda erfechten und endlich auch Siebenbürgen unter Kayſerliche Bottmäſſigkeit bringen, in welchem Jahr er auch von dem Schwäbiſchen Krayß als Obriſt über ein Regiment zu Pferd ernennt wurde und der Schlacht in Ungarn bey Siklos beywohnte, in welcher er ſich ſehr groſſe Verdienſte erwarb. Diſer Sieg war auch ſo glorreich, daß in dem Herzogthum ein beſonderes Dankfeſt gehalten wurde. Als die Franzoſen im folgenden Jahr in den Schwäbiſchen Krayß einfielen und den 21. Dec. die Stadt Stuttgard einnahmen, kam diſer Prinz mit den Schwäbiſchen Krayß-Völkern aus Hungarn noch zu rechter Zeit derſelben zum Entſatz, zu deſſen Ausführung er auch eine Anzahl Bauren mit ſich brachte und den Feind zur eylfertigſten Flucht brachte, auch die Gränzen des Krayſes beſchützte. Im folgenden Jahr wurde ihm ſowohl von dem Kayſer als dem Schwäbiſchen Krayß die General-Majors-Stelle aufzutragen, in welcher Würde ihm 1690. das Commando im Kinzinger Thal aufgetragen wurde, weßwegen ihm der Schwäbiſche Krayß die Feld-Marſchall-Lieutenants-Stelle beylegte, mit welcher auch der Kayſer ſeine treue Dienſte belohnte. Endlich begab er ſich nach Eiſenach um ſeiner Frau Schweſter, welche in den Wittibſtand verſetzt war, beyzuſtehen, wo er aber den 30. Nov. 1698. durch die Kinds-Blattern in die Ewigkeit verſetzt wurde.

§. 137.

Der dritte Prinz Johann Friderich wurde den 10. Januarii 1669. gebohren, welcher unter Anweiſung Ernſt Heinrich Kohlen vorzüglich in den Grundſätzen der Evangeliſchen Religion unterrichtet und von zärteſter Kindheit zur Gottesfurcht angewieſen wurde. In diſem Pfad führten ihn auch deſſen nachmalige Lehrmeiſter M. Johann Georg Laitenberger und Paul Dietz mit Auslegung der H. Schrifft und der weltlichen Geſchichtſchreiber biß er im Jahr 1680. nebſt ſeinem Vetter Prinz Leopold Eberharden von Mömpelgard in das Collegium illuſtre zu Tübingen eingeführt zu werden tüchtig erfunden wurde. Sein Lieblings-Studium war hier nach Anweiſung des Lipſii Politicæ diſe Wiſſenſchafft. Nach gelegtem Grund in den zum Kriegsweſen nöthigen Künſten und Wiſſenſchafften tratt er unter Begleitung ſeines Hofmeiſters Wolfgang Heinrichs von Göllnitz und ſeines Reyſe-Predigers M. Johann Reinhard Hedingers im Früh-Jahr 1687. die Reyſe durch die Schweitz nach Frankreich an. Ueberall wurde er von den Cantons gaſtfrey gehalten und mit ſonderbarer Ehrfurcht aufgenommen. Zu Genf hatte er das Glück einen berühmten Meiſter in der Beveſtigungs-Kunſt kennen zu lernen, unter deſſen Anweiſung er

auch mit eigener Handanlegung ein artiges Vestungswerk aufgeführt, welches noch zwey Jahr lang nach seiner Abreise unter dem Namen Fridrichsburg stehen blieb. Nach einem 4. monatlichen Aufenthalt nahm er seinen Weeg nach Grenoble, wo ihn der damalige berühmte Bischoff und Cardinal Camus durch seinen Umgang den kostigen Aufenthalt angenehm machte. Von disem Ort tratt er auch die sogenannte grosse Tour durch das Königreich an. Wegen abermals zwischen dem Teutschen Reich und diser Krone entstandenen Kriegs wurde er nach Hauß beruffen und hatte das Unglück zu Lyon durch einen bischöfflichen adelichen Diener auf königlichen Befehl in Arrest genommen zu werden. Gleichwohl wurde ihm mit standmässigem Tractament begegnet und die Exercitia zu treiben erlaubet, bis er nach Verfluß von 7. Wochen seiner Gefangenschafft entlassen wurde und zu End des Januarii 1689. wieder nach Hauß kam. Nun wollte er auch dem Beyspiel seiner Brüder nachgehen und im Krieg sich Verdienste machen, zu welchem Ende er unter der Aufsicht Herzog Fridrich Carls, seines ältesten damahlen noch lebenden Bruders sich als ein freywilliger in die Kriegs-Schul begeben wollte. Der Herzog von Lothringen aber nahm ihn als commandierender General der Kayserl. Armee zu sich und gebrauchte ihn als einen General-Adjutanten. Als er nun einsten gleich im Anfang seiner Dienste in die Approschen geschickt wurde von dem Fortgang der Arbeit Bericht einzuholen, hatte er das Unglück von einer feindlichen Granate am Fuß verwundet zu werden, welches ihn nicht allein nöthigte sich nach Hauß zu begeben, sondern auch bis an das Ende seines Lebens Beschwerlichkeiten machte. Nun starb entzwischen der Herzog von Lothringen, weßwegen er sich anderwerts um Dienste bewarbe und entzwischen bis zu Erlangung einer bessern Stelle eine Compagnie unter seines Bruders Herzog Ludwigs Regiment zu Pferd anzunehmen sich entschloß und mit dem Churfürsten zu Bayern und Sachsen zur Kayserl. Armee marschieren mußte. Als aber zu Anfang des Jahres 1691. der Schwäbische Krayß die auf den Beinen habende Kriegsvölker mit etlichen Esquadrons Dragoner verstärkte, wurde demselben das Commando darüber und die Stelle eines Obrist-Lieutenants aufgetragen als derselbe sich mit Herzog Fridrich Carln auf dem sogenannten grossen Convent der Allierten in Holland befande. Nachdem aber dise Mannschafft bald in ein vollständiges Regiment verwandlet wurde, stellte ihn dessen Bruder Herzog Ludwig demselben als einen Obristen vor, welcher ihn auch mit 200. Dragonern und so viel Infanterie in die Ortenau commandirte auf die feindliche Bewegungen ein wachsames Aug zu haben. Hier hatte er nun das Glück eine feindliche Parthey von 50 Mann in dem Dorf Ortenberg anzutreffen, welche theils getödet, theils nebst einigen Officiern gefangen zurückgebracht wurden. Die bey der ganzen Armee einreissene Fieber ergriffen aber auch diesen Prinzen, daß er sich seiner Gesundheit halber nach Nürtingen bringen lassen mußte. Im folgenden Jahr stunde er mit seinem

neim Regiment unter des Marggraven von Bareuth Commando, welcher ihn wegen eines beförchteten französischen Einfalls nebst seinem Bruder Herzog Ludwigen in das Kinzinger Thal beorderte, als er selbst mit der Armee bey Manheim über den Rhein und dagegen der Feind herüber gieng. Herzog Friderich Carl musste mit einigen Regimentern disseit Rheins bleiben um der feindlichen Macht so viel möglich Widerstand zu thun. Er setzte sich, weil die Franzosen die Stadt Pforzheim besetzt hatten, unweit Unter-Oetißheim in willens den Feind allda zu erwarten. Seine unterhabende Regimenter geriethen aber auf die Nachricht von dem ihnen weit überlegenen anrückenden Feind in Verwirrung. Herzog Fridrich Carl beorderte zwar durch seinen Bruder dieselbe sich in guter Ordnung zurück zu ziehen. Es war aber zu spät, indem nun kein von den Officiern angewandter Fleiß mehr helfen wollte und des Prinzen Bemühungen waren vergeblich, so, daß er Zeug seyn musste, wie sein älterer Bruder gefangen wurde. Unser Prinz musste nun bald bey der Kayserl. Armee seyn, bald in dem Kinzinger Thal stehen. Als aber Marggr. von Baaden-Durlach Carl Gustav als General-Feld-Zeugmeister, welcher das Commando in disem Thal hatte, den Prinzen zu der bey Herrenberg stehenden Kayserl. Armee schickte um die Nachricht von des Feinds Aufbruch gegen Freyburg zu überbringen geriethe derselbe allda mit dem Graven Palfy in einen Wort-Streit und endlich den 15. Octobr. 1693. zu einem Duell, wo zwar der Grav dem Prinzen welcher ihn ausgefordert hatte, den ersten Schuss zu thun gestattete, als aber derselbe verfehlte, ihn dergestalt verwundete, daß er noch selbigen Tag den Geist aufgab.

§. 138.

Herzog Eberhard hatte aber auch noch zween Brüder, welche ich nicht übergehen kan, nemlich Herzog Fridrichen und Herzog Ulrichen. Beede haben sich mit ihren Kriegsthaten berühmt gemacht und ich habe derselben in den vorigen Theilen theils schon hin und her Meldung gethan, theils werde ich des erstern noch zu gedenken Gelegenheit haben, weßwegen ich hier nur Herzog Ulrichs Lebensumständе noch berühren werde, welcher vor Herzog Eberharden aus diser Welt abgeschieden. Diser war den 15. May. 1617. gebohren und wurde nebst seinen Brüdern auferzogen, mit welchen er auch im Jahr 1630. die Reyse nach Frankreich antratt und sich anfänglich zu Lyon, nachgehends aber wegen der dort eingerissenen Pest zu Genf aufhielte. Er kam auch mit ihnen im Jahr 1632. wieder nach Hauß und blieb bey seiner Frau Muter zu Kirchheim unter Teck bis nach der Nördlinger Schlacht er sich auch nach Straßburg in die Flucht begab. Man spürte aber seine ganze Lebenszeit hindurch, daß er entweder Mangel an hinlänglicher Auferziehung hier gehabt oder

ſein Naturell dieſelbe aus der Acht gelaſſen. Anno 1636. tratt er wieder mit benöthigter Begleitung nach Frankreich eine Reyſe an um nach genugſamer Erfarung und Durchreyſung der vornehmſten Provinzen und Städte, wie auch Erlernung der franzöſiſchen Sprache und wohlanſtändiger fürſtl. Uebungen ſich zu Kriegs-Dienſten tüchtig zu machen. Entzwiſchen wurde Herzog Eberhard wieder in ſein zertrümmertes Land zwar eingeſetzt, konnte aber ſeinen Anverwandten den verlangten Unterhalt nicht geben, weßwegen er ſogleich wieder nach Hanß kam, aber im folgenden Jahr 1639. Venetianiſche Dienſte ſuchte und unter dem General Cornaro als Capitain unter dem Geitzkoflerischen Infanterie-Regiment dieſelbe erhielte. Sie gefielen ihm aber nicht und er gab ſolche im nächſtfolgenden Jahr wieder auf mit dem Entſchluſſ ſeinem Vaterland dieſelbe zu widmen, welches ihm aber nicht gelingen wollte. Er wollte nun ein Schreiben an die im Jahr 1641. gehaltene Reichsverſammlung wegen ſeines älteſten Bruders Reſtitution abgehen laſſen. Weil aber ſolches viele Schwürigkeiten fand, (1) ſo ſchickte ihn Herzog Eberhard an den Däniſchen Hof, wo er ſeine Verrichtung mit gutem Wohlgefallen deſſelben ablegte, aber die zugleich anerbottene Dienſte nicht erlangen konnte. Nun meynte er bey König Carln von Engelland ſolche zu finden. Diſes Königreich war hingegen in ſolcher Verwirrung, daß ihm dahin zu gehen niemand rathen wollte. Endlich entſchloß er ſich im Jahr 1644. auf Anrathen des General-Majors Gehling und des Bayriſchen Commiſſarien Schäffers eine Rittmeiſters-Stelle unter dem Fleckenſteiniſchen Cavallerie-Regiment unter der Bayriſchen Armee anzunehmen. Hier fand er den Weeg zu baldiger Beförderung. Dann als er den 8. Febr. 1645. dem hitzigen Treffen bey Jankowitz beywohnte und in demſelben den allbereit von den Schweden ſchon gefangenen berühmten General Jean de Werth zum zweytenmahl mit entſchloſſenſter Tapferkeit befreyete und in Sicherheit brachte, wurde ſolches von dem Churfürſten ſo wohl aufgenommen, daß er ihm alsbald die Majors-Stelle unter dem Sperrouteriſchen Regiment und die Werbung zweyer Compagnien Arquebuſierern auftrug. Der ganzen Generalität ſchien diſe Beförderung noch keine hinlängliche Belohnung der bezeugten Tapferkeit zu ſeyn und der General de Werth ſelbſt bath den Churfürſten dem jungen Herzog als Obriſten ein Regiment zu geben, oder ihm zu erlauben, daß er demſelben ſein eigen Regiment überlaſſen dörffte. Das erſtere wurde in ſo fern bewilligt, daß aus etlich alten und einigen neuangeworbenen Compagnien ein neues Regiment errichtet wurde, mit welchem er den 3. Aug. noch diſes Jahrs dem blutigen Treffen bey Allersheim beywohnte und ſeine Tapferkeit bezeugte, wie auch bald hernach bey Graylsheim eine Schwediſche Parthie ſchlug, deren Obriſter, Böttticher, den Hut verlohre und mit bloſſem Haupt entrann, der Obriſt-Lieutenant gefangen und der Obriſt-Wachtmeiſter tod blieb. Der General

(1) Man kan davon in dem 8ten Theil diſer Geſchichte p. 7. nachſehen.

ral Jean de Werth verlieſſ aber im Jahr 1647. nebſt andern hohen Officieru den Churfürſten und gieng mit ſeinem ganzen Regiment in Kayſerl. Dienſte, worzu er auch Herzog Ulrichen zu verleiten ſuchte. Diſer konnte hingegen ſich nicht darzu entſchlieſſen und würdigte denjenigen, für deſſen Freyheit er vormals Leib und Leben aufſetzte, keiner Antwort. Der Churfürſt, welchem ſolches Betragen ſehr wohl gefiel, belohnete daſſelbe dahin, daß er nicht allein des Herzogs Regiment mit 1000. Mann verſtärkte, ſondern ihn auch mit der General-Majors-Stelle begnadigte. Im folgenden Jahr 1648. wurde er in der den 7. May. bey Sommerhauſen gehaltenen Schlacht mit ſeinen untergebenen und dem Kolbiſchen Regiment an den Paſſ bey Augſpurg, der Sandberg genannt, der Bayriſchen Armee den Ruckzug zu verſicheru commandiert. Hier zeigte er die Gröſſe ſeines Helden-Geiſtes. Dann ungeacht man aus Stücken ein beſtändiges Feur auf ihn machte und groſſen Schaden verurſachte, auch die aufgeworffene Erde offtmals dem Herzog über das Geſicht und Leib beſprützte, ſo blieb er doch vier ganzer Stunden in ſolcher Gefahr unbeweglich ſtehen. Und ob ihn ſchon die feindliche Generals erinnerten, daß, wann ihre Artillerie ihn nicht zum Weichen bringen könnten, ſie ihn ein andermal mit ſeinem ganzen Regiment in die Lufft ſprengen wollten. Worauf er nur antwortete, daß er nichts mehrers thäte, als was er dem Churfürſten ſeinem Herrn ſchuldig wär. Und wann er heut oder morgen in der Kron Frankreich oder Schweden Dienſte kommen würde, ſo wollte er bey dergleichen Gelegenheiten nicht weniger thun. Den 22. Julij diſes Jahrs hatte er das Unglück von den Schweden gefangen zu werden. Dann als er mit dem Bayriſchen General Truckmüller und ungefähr 1500. Mann Cavallerie auf eine Parthey ausgienge, wurde er im Wald bey Straubingen von den Schweden angegriffen. Weil ihn nun ſeine Leute verlaſſen hatten, umringten ihn die Feinde, daß er nirgends ſeine Sicherheit finden konnte und endlich mit dem Pferd zwiſchen 2. Bäumen behangen bliebe, wo er ſich zween Schwediſchen Reutern ergeben muſſte, welche ihn ſogleich in das Haupt-Quartier zu Dingelfingen zu dem General Wrangeln brachten. Kaum war er daſelbſt angekommen, als er zu einer unvermutheten Begebenheit dienen muſſte. Dann des gedachten Generals Gemahlin war 8. Tag zuvor eines Söhnleins entbunden und Herzog Eberhard als ein Pathe erbetten worden. Der Gefangene muſſte demnach auf Erſuchen ſeines Herrn Bruders Stelle bey der Tauffe vertretten. Er wurde aber nach 4. Wochen der Gefangenſchafft gegen von dem Churfürſten ausbezahlten 1200. Reichsthalern erlaſſen.

§. 139.

Entzwiſchen erfolgte der Friede, da ſein Regiment abgedankt wurde. Weil aber der Krieg zwiſchen den beeden Kronen Frankreich und Spanien noch fortwährte,

begab sich Herzog Ulrich nach den Niderlanden und in Spanische Dienste, und wurde in einen Handel verwickelt, welcher Herzog Eberharden viele Ungelegenheit verursachte. Dann ich habe in dem letzt-vorhergehenden Theil schon gemeldet, daß er von Turenne, welcher damahls wider seinen König auf des Parlaments und der Prinzen Seite getretten war, verleitet worden ihm zu Befreyung der beeden Prinzen Longeville und Conde behülflich zu seyn und ihm mit 3000. Mann Beystand zu leisten. Dann er war ein besserer Soldat als ein Staatsmann. Herzog Eberhard mußte es entgelten, weil Mazarin so wohl die Dienste dises Prinzen bey der Kron Spanien, als auch die Gefälligkeit desselben gegen dem Turenne sehr übel aufnahm. In welchen Diensten er als Kriegs-Rath und General der teutschen Cavallerie im Jahr 1651. den Franzosen die Stätte Mousson und Rethel entziehen half, im folgenden Jahr mit der Spanischen Armee vor die Stadt Paris rückte und in verschiedenen Gefechten den Ruhm seines Heldenmuths behauptete, und im Jahr 1653. die vorhin vierzehenmahl vergeblich belagerte Vestung Rocroy erobern half, indem ihm dabey eine besondere Attaque anvertrauet wurde. Er war aber in disem Jahr zu der Catholischen Glaubens-Lehre übergegangen. Nachher vermehrte er im Jahr 1654. seinen Ruhm in der Belagerung der Vestung Arras durch zwo merkwürdige Begebenheiten. Dann als ihm bey dem Ausfall von den Belagerten auf sein Quartier zwey Pferde unter dem Leib erschossen wurden, mußte er sich zu Fuß nach den Laufgräben vor dem auf ihn andringenden Feind zuruckziehen, da er dann von einem Soldaten seine pique erwischte und sich mit verwunderlicher Geschwindigkeit vermittelst derselben hineinschwunge, wordurch er nicht nur sich selbst erhalten, sondern auch das in denselben befindliche Fußvolk mehr als ihre Officiere anführte und die Feinde mit Verlust sich zuruckzuziehen zwang. Und als am Ludwigstag die französische Armee dise Vestung entsetzte und die Spanische aus ihrem Lager geschlagen wurde, so blieb Herzog Ulrich noch länger als zwo Stunden in demselben stehen, bis Erz-Herzog Leopold Wilhelm und der Prinz Conde sich in Sicherheit befanden, nachgehends aber, als die ganze feindliche Armee auf ihn andrange, sich in guter Ordnung zuruck zog. Anno 1656. befand er sich eine Zeitlang an seines Bruders Hof um wegen seiner scheu im Jahr 1651. verglichenen appanage sich noch über ein und anders zu vergleichen. Als er aber vernahm, daß die Spanische Armee die von den Franzosen belagerte Vestung Valencienne zu entsetzen beordert wär, eylte er dergestalt zu derselben, daß er innerhalb dritthalb Tagen schon zu Brüssel in Flandern anlangte und noch vor dieser Unternehmung bey der Armee ankam. Hier gelang es ihm, daß er der erste war, welcher in die feindliche Linie eindrang und zu seinem höchsten Ruhm disen Entsatz vollbringen half. Nach welcher

cher That er noch ein Jahrlang in Spanischen Diensten bliebe, aber aus wichtigen Ursachen zu Ende des Jahres 1657. dieselbe verließ in der Hoffnung in die Kayserliche tretten zu können. Obwohl nun dieselbe von dem Erzherzog Wilhelm Leopolden und dem Churfürsten von Maynz unterbaut wurde, so schlug sie ihm doch fehl, weil der Kayf. Hof sich entschuldigte, daß er mit genugsamer Anzahl der Generals versehen wär. Nun hatte er kein ander Mittel mehr übrig, als bey der Kron Frankreich Dienste zu suchen, wo er durch Vermittlung des Staats-Secretarien Tellier die General-Lieutenants-Stelle und zugleich die Erlaubnus erhielte 2. Regimenter zu Fuß, jedes zu 1000. Mann und zwey dergleichen zu Pferd, jedes von 480. Mann in Teutschland anzuwerben. Kaum hatte er aber solche auf den Beinen, so fieng die Kron mit Spanien die Fridens-Tractaten an und die fremde Regimenter abzudanken. Der Herzog bekam also seine Entlassung und zu seiner Entschädigung eine jährliche Pension von 2000. Reichsthalern und Beybehaltung einer freyen Compagnie, welche er aber bald hernach seinem Vettern Prinz Fridrich Carln verehrte und sich um Venetianische Dienste bewarbe. Dise Republik war nun zwar mit der Ottomannischen Pforte in Krieg verwickelt, stund aber auch im Begriff mit derselben Friden zu machen. Dagegen brach nun der Krieg zwischen dem Kayser und disem Erbfeind aus, da ich schon gemeldet hab, daß das Teutsche Reich seinem Oberhaupt im Jahr 1664. mit einer Reichs-Armee zu Hülf gekommen und Herzog Ulrich als General der Cavallerie dabey aufgestellt worden. Aber auch dise Diensten daurten nicht lange, indem bekannter massen noch in selbigem Jahr ein Stillstand gemacht worden. Er kam also wieder nach Stuttgard und bewarb sich, weil er nicht müssig seyn wollte, theils am Dänischen, theils Kayserlichen Hof wieder um Dienste. An beeden Orten war seine Bemühung vergeblich und der Ruhm seiner Tapferkeit verschaffte ihm nur bey erstern Hof den Elephanten-Orden und eine jährliche Pension von 1200. Reichsthalern, bey dem andern aber einen jährlichen Gnaden-Gehalt von 4000. fl. worzu ihm der Kayser noch 1000. Reichsthaler zu Bestreitung seiner Ruckreyse verehrte. Welchemnach er von dieser Zeit an ohne Dienste zu Stuttgard in der Ruhe seine übrige Lebens-Jahre zubrachte und nachdem er den 25. Julij 1657. in Gegenwart des ganzen Fürstl. Hauses und Hofs, wie auch einiger Canzley-Verwandten wieder zur Evangelischen Religion gewandt hatte, den 4. Dec. 1671. das Zeitliche seegnete und zu Stuttgard begraben wurde. Er begab sich zweymal in die Ehe und zwar das erstemahl im Jahr 1647. mit Sophia Dorothea, einer gebohrnen Grävin von Solms, mit welcher er auch im Jahr 1647. den 10. Oct. zu Stuttgard vertrauet wurde, und den 12. Sept. 1648. eine

Prin-

Prinzeſſin Maria Catharina Charlotta erzeugte, welche beede aber gleich nach der Geburt in die Ewigkeit eingeleugen. Die andere Gemahlin war Iſabella, Herzog Albrechts von Arenberg Tochter und Gr. Albrecht Franzen von Hochſtraaten Witwe, mit welcher er den 4. Maji 1651. zu Brüſſel Beylager hielte und mit derſelben eine einzige Prinzeſſin den 27. Dec. 1652. erzeugte, welcher der Name Maria Anna Ignatia beygelegt wurde. Mit diſer Gemahlin lebte er in ſtetem Mißvergnügen und weil er ſich meiſtens am Würtemberziſchen Hof aufhielte, ſo begab ſie ſich nach Paris, wo ſie bis an ihr Ende mit ihrer Tochter verbliebe, welche leztere im Jahr 1693. zu Lyon unvermählt aus der Welt gienge.

Drey=

fig. 3

fig. 4

Dreyzehender Abſchnitt.

§. 1.

Nun tratt Herzog Wilhelm Ludwig nach Abſterben Herzog Eberhards die Regierung an, da das Herzogthum in gröſter Gefahr ſtund von der franzöſiſchen Armee mit feindlichen Einfällen heimgeſucht zu werden. Die Kayſerliche fügten faſt mehrern Schaden als die Feinde zu. Dann als noch bey Herzog Eberhards Lebzeiten jene ſich mit den Sächſiſchen und Lothringiſchen Völkern verſtärkt hatte und gegen Sinzheim anrückte die franzöſiſche Armee unter dem Turenne aufzuſuchen, fiengen dieſe Freunds-Völker an die in dem Maulbronner Amt

1674 ligende Dörfer Nußbaum, Hohenklingen, Freudenstein, Tiefenbach, Schmier und Oelbronn den 3. Junii in der Nacht auszuplündern und die Einwohner sehr übel zu behandlen. Den folgenden Tag hatten die Dörfer Leonbroun, Niderhofen, Zaberfeld, Michelbach, Klein-Gartach und Weyler gleiches Schicksal, so, daß Herzog Eberhard genöthigt wurde seine geworbene auf den Beinen hobende Truppen und den gröstten Theil seiner Land-Auswahl auf die Gränzen zu verlegen, zumahl man einer Schlacht entgegen sahe, welche auch den 6ten dises Monats bey Sinzheim zum Nachtheil der Kayserlichen Armee erfolgte. Erst den 13. Julii nahm Herzog Wilhelm Ludwig seine Canzley-Verwandte in Dero Gemach in die Pflicht, wobey der Geheime Rath von Manteufel dieselbe in der Anrede solcher erinnerte und der älteste Regierungs-Rath Goll nach abgelegter Condolenz dem Herzog zur angetrettenen Regierung Glück wünschte. Derselbe begnügte sich damit, daß er von allen seinen Canzley-Verwandten die Handtreu empfieng und solche auch von der Hof-Dienerschafft in seiner Gegenwart durch seinen Hof-Marschalln einnehmen ließ. Ehe derselbe von seinen Unterthanen sich huldigen ließ, wurde die Leiche des verstorbenen Herzogs den 21. Jul. in der Stiffts-Kirche zu Stuttgard in die daselbst befindliche Fürsten-Grufft beygesetzt. Es war der Tag an welchem vor 179. Jahren das Herzogthum Würtenberg zu dieser Würde erhoben wurde. Den 24. Julii nahm der neue regierende Herzog auch von der Stadt Stuttgard die Hultigung ein, da man den Tag zuvor in allen Gassen der Stadt durch offentlichen Ausruff verkünden liess, daß, wann am folgenden Freytag die Bürger-Glocke geläutet würde, die samtliche Bürgerschafft mit ihren Söhnen, welche 16. Jahr und darüber alt wären, auf dem Markt erscheinen sollte. Sie versammlete sich auch morgens um 6. Uhr und fand ihren Vogt Joseph Kullen mit dem versammleten Gericht und Rath vor dem sogenannten Herrn-Hauß, worauf sie sich in eine lange Reyhe stellte um den in einer Gutsche auffahrenden Herzog mit unterthänigster Verbeugung zu empfangen. Gericht und Rath begleitete ihn in die grosse Stuben desselben Hauses, wo unter einem schwarz-sammetenen Baldachin ein Sessel stund, zu welchem sich der Herzog und neben ihn zur linken Hand seines Herrn Vaters Bruder, Herzog Friderich von Neuenstatt mit seinen Prinzen stellte. Der bekannte D. Myler von Ehrenbach musste die Anrede thun, welche der Stadt-Consulent und Canzley-Advocat Licentiat Johann Georg Kürner der ältere beantwortete und im Namen des Gerichts und Raths alle schuldige Treue und Gehorsam versprach. Nach abgelegtem Eyd mit aufgehobenen Fingern wurde einer nach dem andern die Hand zu geben zugelassen. Worauf sich der Herzog unter Begleitung Dero Cavalliers und vornehmster Staats-Räthe und Diener, wie auch der Herzogen von Neuenstatt sich herab auf das ehmahl an disem Herrn-Hauß gestandene sogenannte Känzelein begabe und auch von der auf dem Markt stehenden Bur-

Burgerschafft die Huldigung aufnahm, nach solcher Handlung aber die von dem 1674
Stiffts-Prediger Hingher gehaltene Huldigungs-Predigt anhörte. Den 3ten Augusti reyßte der Herzog nach Tübingen, um von der Hohen Schul, Gericht, Rath und Burgerschafft diser zwoten Hauptstadt des Herzogthums sich huldigen zu lassen, da entzwischen vor und währender diser Handlungen mein müterlicher Groß-Vater, Kriegs-Rath Tobias Heller, die samtliche Militair-Personen zu Stuttgard und auf den Vestungen in Gegenwart anderer ihm zugeordneten Officiern in die Pflicht nehmen mußte.

§. 2.

Ich habe schon gemeldt, daß das Reichs-Verfassungswesen bey entzwischen vorgegangenen beträchtlichen Veränderungen in den Kriegs-Anstalten bey der Reichs-Versammlung eines der vorzüglichsten Geschäffte schon etliche Jahr lang gewesen. Fast unüberdenkliche Schwürigkeiten zeigten sich bey diser Einrichtung. Es ist auch schon Erwähnung geschehen, daß man anfänglich versucht habe den Ansatz der Krayß-Contingente auf dem Reichstag zu berichtigen, aber endlich nach vielem Zeitverlust genöthigt worden, solche Sache den Krayßen heimzugeben, wie viele Mannschafft jeder stellen wollte. Der Schwäb. Krayß hatte zwar einen Nachlass erhalten, daß dessen quantum dermahl wegen der Entvölkerung von lezterem langwürigem Krieg und der Armuthey der Stände nur auf 3000. Mann gesetzt wurde. Die meiste Stände waren aber noch nicht damit zufrieden und es erfolgte eine gütliche Trennung zwischen den Catholischen und Evangelischen Stände, wovon ich eheumässig schon einige Nachricht gegeben. Bey damals ausgebrochenem Krieg zwischen der Kron Frankreich und den vereinigten Niderlanden, welche auch einige Teutsche Lande ergriff, wär eine einmütige Zusamensetzung sehr nöthig gewesen. Die Uneinigkeit machte aber den Feind mächtig und so übermütig, daß er dem Reich Gesetze verzuschreiben unternahm, welche es noch heut zu Tag mit dem Verlust des ganzen Elsasses empfindet. Die französische Waffen näherten sich dem Schwäbischen Krayß und der Fränkische stund in voller Flamme. Die Catholische Stände merkten nun est, was sie dem Krayß durch ihre Trennung für grosse Gefahr zugezogen und liessen sich gefallen eine Vereinigung ihrer Völker mit den Evangelischen zu bewilligen. Den 15. Junii dises Jahrs wurde demnach ein Krayßtag zu Ulm gehalten um solchen schon lang gesuchten Zweck zu erreichen. Herzog Eberhard schickte seinen bißherigen Comitial-Gesandten, den Geheimden Rath Bidenbachen und den Regierungs-Rath Haseloffen dahin, welchen er aufgab zu verhüten daß weder dem Herzog, noch den samtlichen Evangelischen Krayß-Ständen einige nachtheilige Folge zugezogen würde, wegen der Direction und Ersetzung der Krayß-Aemter

1674 einen endlichen Schluſſ zu bewürken, wie auch Mittel auszufinden, wie die nöthige proviſion an Proviant, Munition, Artillerie ꝛc. angeſchafft werden möchte, wann die Völker auſſerhalb des Krayſes gebraucht würden, die Vereinigung derſelben mit dem Fränkiſchen Krayß und Abwendung der eigenmächtigen Durchzüg, Einlägerung, Plünderung ꝛc. nach Verordnung der Reichsgeſetze verglichen und endlich, wofern das duplum geſchloſſen würde, Herzog Friderich Carl zu einem Oberſten, einer von Kaltenbach zum Oberſt-Lieutenant und einer von Hallweil zur Majorſtelle ernennt werden möchte. Um allen Anlaß zu Mißverſtändnuſſen zu vermeiden verabredeten ſich der Coſtanz- und Würtenbergiſche Geſandten keine Meldung von demjenigen zu thun, was zur bißherigen Trennung Gelegenheit gegeben hätte, weßwegen der Würtembergiſche in der propoſition nur die Einigkeit der Gemüther zur Beförderung der Wohlfart des Reichs und Krayſes empfahle. Zum Mißvergnügen des Krayſes fand ſich auch ein Kayſerl. Commiſſarius, Johann Venerand von Wittenbach ein und verlangte in Gegenwart aller Stände eine Audienz zu haben. Er ſagte, daß die Kayſ. May. die ſchlennige Zuſammenſetzung der Krayß-Völker mit den Kayſerl. Waffen und eine zulängliche Verfaſſung zur Aufrechterhaltung ſowohl ſamtlicher Krayß-Stände, als auch der vordern Oeſterreichiſchen Lande mit Aurichtung einer nähern Verſtändnus wünſchte. Zugleich wurde aber auch ein Schreiben von dem franzöſiſchen Marſchall von Turenne durch einen Trompeter geſchickt. Weil diſer vorgab, daß er durch einen gethanen Fall gehindert wär weiter zu reyſen, ſo blieb er zu Geißlingen und gab nur dem daſelbſtigen Ulmiſchen Ober-Vogt das ihm aufgegebene Schreiben. Der feindliche Marſchall erklärte ſich aber gegen dem Krayß, daß er gegen diejenige, welche ſich nicht wider ſeinen König als Feinde aufwürffen, auch nichts feindſeliges zu thun Befahl habe, weßwegen er verſicherte, daß er ſeine Waffen wider die Churfürſten von Trier und Pfalz nur darum gebrauchte, weil ſie ſich mit den Feinden der Krov Frankreich wider dieſelbe in Bündnuſſe eingelaſſen hätten, da er ſonſt das Teutſche Reich gern verſchonen wollte und zu deſſen Beweiß in dem Vorfall bey Sinzheim nur wenige Truppen zu Fuß und nicht wohl die Helffte der Cavallerie gebraucht habe. (m) Die Antwort darauf ſollte eigentlich nur ein Recepiſſe ſeyn: gleichwohl kleidete man ſolches in ein ſehr kurzes Schreiben ein, daß man ſein Schreiben empfangen habe und nicht ermanglen werde den Gnädigſten und Gnädigen Herrſchafften, Obern und Committenten gebührenden Bericht abzuſtatten, von welchen ſie abgeordnete wohl ſo viel melden könnten, daß ſie keine andere, als auf Friede und Ruhe im Reich abzielende Geſinnungen führen. In der Aufſchrifft gab man ihm den Titul: Durchleuchtigſter Hochgeborner Fürſt, Gnädiger Herr. Wegen der Unterſchrifft aber hatte man nicht einerley Gedanken. Dann die meiſte fürſtliche wollten den

(m) vid Beyl. num. 63.

den Ausdruck gebrauchen: Euer Gnaden unterthänige und gehor- 1674
ſame ꝛc. weil es theils die Höflichkeit, theils die damalige Umſtände er-
forderten, daß man ihn nicht mit bezeugender Verachtung beleydigen möchte. An-
dere hingegen wollten ſolches nicht genehmigen, weil ſie keine franzöſiſche Unterthan
wären und ſich alſo demüthig zu bezeugen nicht Urſach hätten. Der Kayſerl. Com-
miſſarius billigte das letztere und man ſetzte nur: Euer Fürſtl. Gnaden dienſt-
gefliſſene auch unterdienſtwilligſte ꝛc. worinn das Würtembergiſche Dire-
ctorium nachgeben und das Schreiben alſo ausgefertigt nach Geiſſlingen ſchicken
muſſte.

§. 3.

Es kam auch ein Pfälziſcher Geſandter herbey, welcher des Kayſerl. Com-
miſſarien Anſuchen unterſtützte. Man fieng ein Schreiben von dem Turenne auf
an ſeinen König, worinn er meldete, daß er ſich mit dem Prinzen von Conde zu con-
jungieren gedenke, weßwegen er bereits auf Zabern gerückt und die Kayſerliche ü-
ber den Rhein gegangen ſeyen ſolche Conjunction zu verhindern. Diſe Nachricht
machte die geringere Stände ſicher, indem ſie keine Gefahr zu beförchten ſich bey-
bringen lieſſen. Die höhere hingegen glaubten Urſach zu haben derſelben nicht zu
trauen, und hielten vielmehr davor, daß der Courrier ſich gern auffangen laſſen und
das Turenniſche Schreiben nur darzu dienen ſollen die Alliierte zu hintergehen, in-
dem Turenne vielmehr ſich bey Neuſtatt an der Hart ſetzte um den zu ihm ziehen-
den Duc de Vaubrun mit ſeinen Truppen zu erwarten und hernach wieder über
den Rhein ſehr verſtärkt zuruck zu kommen, weil ſeine Armee in dem Treffen bey
Sinzheim auch ſehr geſchwächet worden. Erhatte Urſach dem Schwäbiſchen Krayß
nahe zu ſeyn und auf deſſen Entſchlieſſung gutes Aufſehen zu haben. Der Herzog
von Würtenberg, Bayern, Baden-Baden, Coſtanz und die mehrere Stätte zo-
gen in billige Betrachtung, daß diſer Krayß ein ſolcher Gränz-Krayß wär, wel-
cher wegen Breyſach und Philippsburg der Gefahr am meiſten ausgeſetzt und zu deſ-
ſen innerlicher und eigener Sicherheit die haltbare Plätz auf Kayſerl. Befehl wohl
zu beſetzen nöthig wär, da mehr als das zweyfache eines Römer-Anſchlags erfor-
dert würde, zumahl man Heylbronn, Offenburg, Lindau, Wimpfen und Ueber-
lingen beſetzen muſſte. Die erforderliche Völker waren noch nicht vorhanden und
mithin noch weniger zur Muſterung zuſamen geführt. Viele Stände befand man
untüchtig einige Mannſchafft aufzubringen oder zu unterhalten. Den von der Be-
ſatzung der Veſtung Philippsburg durch ihre Ausfälle ausübenden Gewalt aufzuhal-
ten, waren wohl zween Krayſe nicht im Stand, wofern nicht das ganze Reich ſei-
nen Beyſtand zeigte, wozu aber viele Zeit erfordert wurde und beede Krayſe entzwi-

1674 ſchen in den Ruin geſetzt werden kounten. Dann die Reichs-Armee muſſte erſt zuſamengeführt und Magazinen angeſchafft werden. Man ſahe demnach nirgends einigen Rükkenhalt, ohne welchen diſer alleinige Krayß nicht feindlich gegen diſer Krone handlen, ſein Hauß offen ſtehen laſſen und andern zu Hülf kommen konnte. Der Kayſerl. Commiſſarius wäk aber damit nicht zufrieden ungeachtet man hoffte, daß die Kay. May. mit dermaliger Verfaſſung ſich begnügen würde bis auch andere Krayſe Antheil nähmen, zumahl ſie verſicherten, daß auf ſolchen Fall die Stände nach allem ihrem Vermögen das ihrige beyzutragen nicht ermanglen würden. Die meiſte Catholiſche Stände waren aber dem Kayſerl. Hof und deſſen Geſandten zu ſehr ergeben und der Kayſerl. General Bournonville lag diſem Hof nebſt dem Churfürſten von Pfalz ſehr an bey dem Schwäb. Krayß nicht auszuſetzen und auch andere Krayſe zu Stellung ihrer Contingenter ernſtlich zu erinnern. Man muſſte alſo beſorgen, daß die mehrere Stimmen dem Kayſerl. Anſinnen nachgeben und die ſchleunigſte Vereinigung ihrer Mannſchafft mit der am obern Rhein ſtehenden Kayſ. Armee zu werk ſtellen dörfften, da hingegen die Würtemb. Geſandte bey ihrer Meynung verharrten und dem Kayſerl. Commiſſarien zu Gemüth führten, daß, wann der franzöſiſche Feld-Marſchall die geringſte Nachricht von einem ſolchen Schluſſ vernähme, er ſogleich diejenige Stände, welche das meiſte darzu beygetragen hätten, in das Verderben ſetzen und zu einigem Widerſtand untüchtig machen dörffte, wie es der Chur Pfalz mit Germersheim ergangen. Es ſey demnach vernünftig, daß die entfernte Krayſe zuerſt beytretten müſſten, ehe die der Gefahr nächſtgelegene ſich bloß ſtellten. Die Würtemb. Geſandte verfielen deßwegen in den Verdacht, daß ſie die Vereinigung der Krayßvölker mit den Kayſerlichen allein hinderten, weßwegen der von Wittenbach ihnen die Einwendung machte, daß man ſich nur beſſer angreiffen müſſte, indem er zum Exempel gute Nachricht habe, daß Würtemberg für ſich ſelbſt gefaſſt und mächtig genug wär von ſeinen alleinigen wohlgeübten Land-Völkern eine anſehnliche Armee in das Feld zu ſtellen, zu welchen das Hauß Oeſterreich, die Ritterſchafft und andere Krayß-Stände ihre Mannſchafft zu ſtoſſen nicht ungeneigt wären. Bidenbach antwortete aber dem Kayſerlichen, daß noch andere Mittel vorhanden ſeyen, ehe man ſich allzufrühzeitig den Feind auf den Halß zöge und thue man Würtenbergiſcher ſeits nichts, als daß man dem Oeſterreichiſchen Exempel folge, welches geſchehen laſſe, daß der Commendant zu Freyburg mit dem franzöſiſchen zu Breyſach in gutem Vernehmen und gleichſam in der Neutralität ſtehe, ja ſo gar von daraus Lebens-Mittel an letzteres Ort lieſern laſſe und die feindliche Veſtung mit Notdürfftigkeiten verſehe. Ueber diſes alles würde Zeit erfordert die Anſtalt zur ſolchen Vereinigung und Anſchaffung der Kriegs-Erforderniſſen herbeybringen zu können. Solches aber zu thun würde eine Sicherheit wider feindliche Einfälle nöthig ſeyn.

§. 4.

§. 4. 1674

Einsmals lief aber die Nachricht ein, daß Turenne mit einer Armee von 20000. Mann und ansehnlicher Artillerie wieder über den Rhein herüber gegangen sey. Diſes machte bey dem Krayß ein groſſes Aufſehen und Schrecken. Drey der beſten Aemter des Herzogthums waren allbereit vorher von den Kayſerlichen und alliierten Völkern mehrentheils durch unerhörte Erpreſſungen ausgeſogen und die Unterthanen ſo ſehr, als von den Feinden geplagt und etliche Dörfer unter dem Vorwand, als ob ſie unter Pfälziſchem Schutz ſtünden, von den Franzoſen zu grund gerichtet. Der Kayſ. Commiſſarius hatte unter den Catholiſchen Ständen einen groſſen Anhang und Baden-Durlach bezeugte ſich ſehr zweydeutig, daß man ſeine eigentliche Meynung nicht wohl errathen konnte, welches von daſigem Landhofmeiſter herrührte. Dann er war als General-Commiſſarius und Proviant-Aufſeher bey der Reichs-Armee ernennt und ſuchte ſeinen Vortheil mit Beziehung des ihm angewieſenen Soldes und anderer davon abhangender Nutzungen zu befördern. Die Gefahr des ganzen Krayſes wurde alſo um ſo mehr hintangeſetzt, als der Marggrav ſelbſt bey diſer Armee als General-Feld-Marſchall angeſtellt war und jener ſich die Hoffnung machte ſeinen Endzweck deſto ſicherer zu erreichen. Mithin konnte ſich der Kayſerl. Geſandte ſchmeicheln, daß die ſchleunige Vereinigung durch die mehrere Stimmen durchgetrieben werden müſſte. Er bekam den Muth harte Ausdrücke in ſeinen Vorſtellungen zu gebrauchen und ſich auf die Reichsordnungen zu beruffen, vermög deren kein Krayß auf andere nachläſſige ſehen konnte. Nun hatten die Würtembergiſche Geſandten faſt allein mit ihm zu ſtreiten. Sie ſetzten ihm die letzte Reichstags-Verordnung und des Kayſers Befehl entgegen, daß inſonderheit der Schwäbiſche Krayß ſeine Päſſe wohl verwahren und als eine Vormaur das Reich vor allen feindlichen Einbrüchen ſicher ſtellen ſollte, worzu des ganzen Krayſes Stärke erfordert wurde und kein Mann zur Kayſerl. Armee abgegeben werden konnte. Bidenbach ſetzte noch hinzu, daß die Umſtände alles änderten und in keiner Reichs-Conſtitution ſtünde, daß man ſich wiſſentlich über den Haufen werfen laſſen ſollte. Ungeachtet aber der Kayſerl. Geſandte nichts dagegen einwenden oder der Würtembergiſchen Gründe entkräfften konnte: So beharrte er doch nur darauf, daß er des Kayſers Befehle zu beobachten hätte. Der Herzog berichtete ſolches an den Brandeburg-Culmbachiſchen Canzler von Stein, welcher ſich am Kayſerl. Hof befand, Vorſtellungen dagegen zu machen. Dann diſer hatte die Allianz zwiſchen dem Kayſer und dem Herzog Eberharden zu ſtand gebracht und den Herzog damahls im Namen des Kayſers verſichert, daß, wann derſelbe oder ſeine Land und Leute ſelbſt in Gefahr geriethe, die Kay. May. ihm nicht das geringſte wegen eines Beyſtandes zumuthen würde. Er wurde deſto mehr darzu bewogen, als

1674 als der Kayſ. Commiſſarius den Geh. Rath Bidenbachen bezüchtigte, daß er das Conjunctions-Werk allein hinderte, ungeacht der Herzog gegen dem Marſchall Schorer, welcher dem Wittenbach zugegeben war, im Deinach ganz eines andern vertröſtet hätte. Diſer beantwortete aber ſolche Bezüchtigung, daß er wohl wüſſte, wie dem Commiſſario einige Schwätzer und Ohrenbläſer verſchiedenes vorbringen, was ſie ſowohl bey öffentlichen Rathgängen und Votis, als auch ſonſt in diſcurſen gehört hätten, aber nicht mit behöriger Treu und Redlichkeit vortragen. Er bath ihn deßwegen nur dasjenige zu glauben, was er publica fide gegen ihm ſelbſt vermeldet habe, daß ſein Herr ſo wenig von dem Kayſerl. Befelch und dem letztern Reichsſchluſſ, als von demjenigen, was die mehrere Krayß-Stände beſchlieſſen würden, ſich zu entziehen geneigt ſey, ſondern als ein getreuer teutſcher Fürſt und Patriot nach allen ſeinen äuſſerſten Kräfften und Vermögen beyzutragen, was zu der allgemeinen Wohlfart und deren Rettung dienlich ſeyn würde. Wie er dann kein Bedenken trage die Vereinigung der Krayß-Trouppen mit der Kayſerl. Armee geſchehen zu laſſen, wann ſowohl die Evangeliſche, als Catholiſche der Gefahr entlegene Mit-Stände ihre Anzahl zur Kayſerl. Armee ſchickten und mit derſelben agieren lieſſen. Nur behalte er ſich ausdrücklich bevor, daß die Städte Heylbronn und Wimpfen, als woran dem ganzen Reich und Krayß ſehr vieles gelegen wär, mit den übrigen Krayß-Völkern wohl möchten beſetzt und vor feindlichen Anfällen geſichert werden, damit er die ſeinige herauszuziehen und nebſt den übrigen geworbenen und ſeiner Land-Miliz ſeine offen ſtehende Gränzen für ſchleunigem Einfall ſtarker Partheyen ſo gut als möglich bewahren könnte. Dann er hätte leyder ſchon erfahren, was ihm und ſeinen Unterthanen durch die Franzoſen und ſo gar durch die Kayſerliche und Alliierte Partheyen geſchadet worden. Er hoffte auch, daß die Kayſ. May. Dero Generalität gemeſſenen Befehl geben würde auf ſein Anſuchen ihm mit hinlänglicher Macht beyzuſtehen und daß die Krayß-Stände ſich mit einem einfachen Römer-Monat an Volk in Bereitſchafft halten würden ihm auf benöthigten Fall die ſchuldige Hülfe zu leiſten. Was er ſonſt gegen andern geäuſſert, habe er ſehr nöthig befunden, weil ſich gnug gezeigt habe, daß viele keine erforderliche Nachricht von den Kriegs-Umſtänden am Rhein und den ſich dabey erzeigenden Gefährlichkeiten haben, ja zum Theil nicht einmahl wüſſten, wo der Rhein und Neckar flöſſen oder welche Lande den Veſtungen Breyſach und Philippsburg am nächſten gelegen wären, mithin wie der Blinde von der Farbe urtheilten. Uebrigens begehrte er niemanden vorzuſchreiben, was und wie er nach ſeiner Einſicht votieren ſollte, wobey jedoch die Beſchützung der Würtenbergiſchen Lande dem ganzen Reich zu gutem käme, weil dadurch der Ober-Rheiniſche, Bayr- und Fränkiſche Krayſe beſchützt würden.

§. 5.

§. 5. 1674

Nun blieb die franzöſiſche Armee einige Tage bey Philippsburg ſtehen und es wollte verlauten, daß ſie in das Herzogthum Würtenberg eindringen würde, dahingegen auch andere vermutheten, daß ſie eine Abſicht auf Heydelberg hätte. Herzog Eberhard machte ſich auf beede Fälle gefaſſt und lieſſ ein Regiment zu Pferd nebſt einem zu Fuß von ſeiner Land-Auswahl an die Gränzen des Landes abgehen, zumahl auch verlautete, daß einige Regimenter Croaten aus dem Barenthiſchen im Anzug wären. Diſe Art Kriegsvolk war den Franzoſen jedesmal förchterlich und der Herzog beförchtete, daß letztere ſich bey Heylbronn ſetzen und nur die Entſchlieſſung des Krayſes abwarten und wann dieſelbe ihnen widrig ausfiel, den Krayß zwingen dörffte ſeine Truppen ihnen zu überlaſſen, wordurch er den Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Ober-Rheiniſchen Krayß unter franzöſiſche Devotion bringen könnte. Er hielte demnach dafür, daß, wann auch ſchon die Krayß-Truppen bey der Kayſerl. Armee ſtünden, dieſelbe bey dermaligen Umſtänden abgerufen werden müſſten. Auf ſeinem Krankenlager betrübte ihn ſehr, daß der Kayſerl. Commiſſarius noch immer auf die Conjunction drange und ſolcher Ernſt bey andern Krayſen, welche von aller Gefahr frey und ſicher und gleichwohl zur Beſchützung des Reichs verbunden wären, nicht ſo hefftig, wie bey dem Schwäbiſchen, angewendet würde. Dann er konnte nicht anderſt ſchlieſſen, als, daß dem Kayſer von der demſelben obſchwebenden Gefahr keine Nachricht hinterbracht würde und einige Leute beſondere Abſichten führen müſſten diſen Krayß und inſonderheit die Würtembergiſche Lande mehr zu verderben, als zu erhalten. Solche zu vernichten konnte er kein ander Mittel erfinden, als daß er den vorgemeldten Culmbachiſchen Canzler nochmahln erſuchte dem Kayſer alle ſolche Umſtände beyzubringen und ſich über des von Wittenbach Betragen zu beſchweren, indem er von der Kayſerlichen Geſinnung ganz andere Verſicherung hätte. (n) Der Würtenbergiſche Geſandte bekam deßwegen den Auftrag ſolches ſowohl dem Kayſerl. Commiſſarien, als dem ganzen Krayß offentlich zu erkennen zu geben. Man wollte aber zugleich Nachricht haben, daß der Commiſſarius nur von dem Pfälziſchen Geſandten angetrieben würde und der dem Herzogthum von den Kayſerl. und alliierten Truppen zugefügte unwiderbringliche Schade durch Anreitzen diſes Hofes veranlaſſt worden und hingegen der Kayſer mit des Herzogs Betragen ſehr wohl zufriden ſey. Derſelbe hatte auch die Hoffnung noch übrig, daß, warn ſeine Mitſtände erführen, daß Turenne mit einer Armee von 20000. Mann auf den Gränzen ſtünde, ſelbſt auf ihrer Hut bleiben und der Commiſſarius, wofern er ſich nicht der ganzen erbaren Welt zu einer

(n) vid. Beyl. num. 64.

1674 ner üblen Nachrede aussetzen wollte, daß er des Krayses höchstes und endliches Verderben für seine Person suchte, auch auf andere Gedanken gerathen dörffte. Den 26. Junii kam aber der Bericht ein, daß Turenne seinen Weeg nach Ladenburg genommen und sich des ganzen Neckar-Stroms bemächtigt, mithin die Schwäb. Krayß-Völker von der Kayserlichen Armee abgeschnitten und sich darzwischen gelegt habe. Bidenbach ließ sich deßwegen sowohl gegen dem Kayserl. und Pfälzischen Gesandten, als auch gegen sämtlichen Krayß-Ständen vernehmen, daß er den Krayß-Schluß wegen bewilligter Vereinigung der Krayß-Völker zwar dahin stelle, wegen der Zeit der Vollziehung aber davor halte, daß bey solchen Umständen dem Reich oder Alliirten Armeen kein Vortheil daraus entstehen könne. Wann aber durch unverzügliche Vereinigung, wie der erste Schluß dahin ziele, der Krayß und das Herzogthum Würtenberg so vorsetzlich und unbedachtsam in ein vor Augen stehendes unausbleibliches Unglück und gänzliches Verderben gestürzet werden wollte, so wollte er vor GOtt und der vernünfftigen Welt entschuldiget seyn. Gleichwohl müsste er sehr behutsam gehen, damit er keinen Unglimpf bey dem Kayserl. Hof auf sich laden möchte und suspendierte nebst Baden-Durlach sein Votum, welches er ihm nach der Nothdurfft vorbehielte. Nun blieben zwar die meiste Stände nochmals bey dem vorigen Schluß: Man bemerkte aber, daß die vormalige Hitze bey vielen zimlich erkaltet war und nur die Forcht vor der Kayserl. Ungnade sie umzutretten verhindert habe. Der Kayserliche Commissarius besorgte auch würklich, daß, wann die Würtembergische Gesandte ihr Votum eröffneten, der gefasste Schluß abgeändert werden dörffte. Er suchte die Vereinigung so viel möglich zu beschleunigen, dagegen die Würtembergische solche zuruckzutreiben suchten. Eine Einschränkung des Schlusses konnte ihnen dienlich dazu seyn. Dann sie brachten noch in denselben ein, daß man vor der Zusamenführung und Abschickung der Truppen den Zustand und die Beschaffenheit derselben untersuchen und nicht nur die Besetzung der Gränzen, sondern auch die Bestellung des Proviants und Magazinen, Artillerie, Munition ꝛc. richtig machen müsste, welches nach dem Herkommen geraume Zeit erforderte. Sie hielten ihr Votum noch zuruck in Hoffnung, daß entzwischen etwas vorgehen könnte, welches das Feuer der Kayserlichgesinnten gar erlöschen oder wenigstens sehr mässigen könnte. Der Commissarius gerieth darüber in Ungedult, indem er meynte, daß die sehr schwache Kayserl. Armee desto eher verstärkt werden müsste, welches doch eben sowohl und ohne Gefahr von andern Krayßen hätte geschehen können. Er konnte sich deßwegen nimmer mässigen, sondern widerholte seine Drohungen, daß, wann durch das Würtenbergische Votum solch Vereinigungs-Werk hintertrieben würde, wie unfehlbar auf solchen Fall geschehen dörffte, man es das Hauß Würtenberg entgelten zu lassen wissen würde. Bidenbach antwortete ihm aber, daß er noch wegen der Krankheit des Herzogs und dessen Entfernung von

seiner

ſeiner Reſidenz keine Verhaltungsbefehle erhalten habe. Könne ſich aber 1674
wohl vorſtellen, daß ihm ſehr ſchwer falle ſich in ſeinen Schmerzen zu überwinden andern zu Hülf zu kommen und ſich in das Verderben zu ſtürzen, zumahl er nicht anderſt glauben könnte, als daß die Gröſſe der Gefahr der Kay. May. nicht gebührend hinterbracht würde, indem dieſelbe ihn verſichert hätten, daß ihm in dergleichen Umſtänden nichts widriges zugemuthet werden ſollte.

§. 6.

Wie der Kayſ. Commiſſarius vermuthete, ſo geſchahe es, indem den 30. Junii wenigſtens die Zuſamenſtoſſung der Krayßvölker um etwas hinterſtellig gemacht wurde. Coſtanz gieng wider Vermuthen des Herzogs mit ſeiner Stimme voran, indem es erinnerte, daß die Schlüſſe nach der Lage der Kriegs-Umſtände eingerichtet werden müſſten. Die übrige Catholiſche folgten ihm ihrer Gewohnheit gemäß nach, ſo daß den 3ten Julii der Schluſſ gemacht wurde, daß wie gerne man auch Ihrer Kay. May. Abſicht und dem neulichen zu Regenſpurg ausgefallenen Reichs-Schluſſ gemäß die ſo hoch verlangte Conjunction vor ſich gehen laſſen wollte, man jedoch zu derſelben noch zur Zeit, und bis diſer Krayß der augenſcheinlichen grundverderblichen Gefahr beſſer entfernet und befreyet werden möchte, unmöglich gelangen könnte. Gleichwohl würde man entzwiſchen alle Anſtalt machen, daß das geſchloſſene alterum tantum nicht allein ſchleunigſt aufgebracht, ſondern auch zu deſſelben Muſterung und Verpflichtung auf den 15. Aug. zu Ulm zuſamen geführt, zugleich aber auch alle übrige Nothwendigkeit noch vor Ausgang diſes Krayßtags verglichen und bey ſolcher Muſterung berathſchlagt und beſchloſſen werden ſolle, wie die geworbene Krayß-Völker zu verlegen und mit wie viel die haltbare Plätze und Päſſe beſetzt werden ſollten. Der Würtemb. Geſandte ſollte dem Kayſerl. Commiſſario ſolchen Schluſſ hinterbringen, welcher allen Unglimpf bey dem Kayſ. Hof zu vermeiden nur meldete, daß den Krayß-Ständen am guten Willen nicht fehle, ſondern die Conjunction an dermaliger unglücklicher Lage des Krayſes und Saumſeligkeit der andern Krayſe haffte. Entzwiſchen war die Kayſ. Armee in ſo ſchlechten Umſtänden, daß ſie ſich bey Höchſt über den Maynfluſſ zuruck- und den Kayſ. General de Souches mit einem Succurs erwarten muſſte. Ja Marggr. Ulbrecht berichtete an ſeine bey ihrem Herrn Vater anweſende Gemahlin, daß ſie, wofern kein ſtarker Succurs bey zeiten bey ihr ankäm, entweder gezwungen werden dörffte ſich an die Böhmiſche Gränzen zuruck zu flüchten oder ſich wohl gar an die Feinde zu übergeben. Wegen der angetragenen Allianz war der Kayſ. Commiſſarius nicht weniger unglücklich, weil es gleichbald das Anſehen gewann, daß er nichts ausrichten würde, zumahl der wegen Wiſenſtaig gegenwärtige Bayriſche Geſandte darauf

1674 drang, daß man ſich nicht ſo leicht in etwas einlaſſen ſollte, wordurch man in diſen Krieg verwickelt werden könnte, indem man hernach nicht mehr ſo leicht daraus ſich loß machen könnte. Ein guter Theil der ſtändiſchen Abgeordneten war ſchon wieder nach Hauß gereyßt, als man diſen Puncten auf die Bahn brachte, andere hatten keinen Luſt dazu und andere hatten keinen Ausſchuß noch Unterthanen. Der Kayſer hatte vorhin an den Krayß einen dreyfachen Römer-Monat an Mannſchafft verlangt, welchen er nicht erhalten konnte. Man argwohnete deßwegen, daß er durch eine Allianz darzu gelangen wollte, zumahl deſſen Commiſſarius ſich verlauten lieſſ, daß er das Directorium über die Allianz-Völker führen wollte. Diſes hatte aber die widrige Würkung, daß ſo gar das Wort Allianz den Ständen unangenehm wurde. Entzwiſchen kam die Nachricht ein, daß Herzog Eberhard in die Ewigkeit eingegangen wär, welches die Stände ſo betretten machte, daß, als man ihnen ſolches bey nächſtem Rathgang eröffnete und die Antrettung der Regierung von Herzog Wilhelm Ludwigen zu wiſſen machte, der meiſte Theil ſich des Weinens nicht enthalten konnte. Der Geh. Rath Bidenbach wurde nach Hauß beruffen und D. Haſeloff muſſte das Ende des Krayßtags auswarten. Diſer hinterbrachte auch dem Kayſerl. Commiſſarien, daß der Herzog die angeſonnene Allianz gern zu ſtand gebracht geſehen hätte, wann ſie in puris terminis defenſionis eingerichtet worden wär, wie die Kayſ. May. bißher in Dero Vorder- und Ober-Oeſterreichiſchen Landen mit der Kron Frankreich einen ſolchen Verglich behauptet hätte. Es würde aber die Nothurfft erfordern, daß man die gewiſſe Verſicherung von Ihro May. hätte, daß Sie biß anher geführter maſſen den Waffen-Stillſtand mit Frankreich fortſetzen wollte, wohin der von dem Commiſſario gemachte Entwurff diſer Allianz, welche doch ratificiert werden müſſe, abziele. Weil er aber darvon gemeldet hätte, daß diſe Zuſammenſetzung vornehmlich auf die Abwendung der ſchädlichen und eigenmächtigen Durchzüge abzwecke, ſo hätte Herzog Eberhard die Erſetzung der Krayß-Aemter bißher vergeblich betrieben, weßwegen die Durchzüge nicht wohl hätten verhütet werden können. Wofern aber bey gegenwärtigen Zeitläufften dieſelbe erſetzt würden, ſo wär die Allianz unter ſolcher Abſicht unnöthig. Und obſchon die kleinere Stände anfänglich darzu Hoffnung gemacht hätten, ſo wäre doch diſes ihre Gewonheit, daß ſie mit gröſtem Eyſer viel verſprechen, aber gleichbalden auch melden, daß ſie nichts oder ſehr wenig dabey leiſten könnten, womit alſo dem Kayſer wenig geholffen ſey. Uebrigens wurde des Herzogs Brudern, Friderich Carln, die Obriſtenſtelle über ein Krayß-Regiment zu Pferd aufgetragen, welches er auch bey der Muſterung anführte und der Obriſt Kleuk, Obriſt-Lieutenant Kieſer und D Haſeloff darzu abgeordnet wurden. Obwohl nun dasjenige, was ich bißher erzehlt, meiſtens zur Lebensgeſchichte des Herzog Eberhardens gehöret, ſo habe ich ſolches doch mit Bedacht hieher verſparen wollen, weil diſes merkwürdige Krayßgeſchäffte zwar unter Herzog Eberhards

Regie-

Regierung angefangen, aber erſt unter dem Anfang der Regierung Herzog 1674
Wilhelm Ludwigs geendiget worden und diſer in die Fußſtapfen und Grundſätze ſeines Herrn Vaters eingetretten, wie auch einestheils zu zeigen, in welchen gefährlichen und häckelichten Umſtänden er die Regierung unternommen und anderntheils die ganze Reyhe der Verhandlungen vorzulegen, wie auch gedachter Herzog dieſelbe in einem Schreiben kurzgefaſſt an ſeinen Schwäher Landgr. Ludwigen von Heſſen-Darmſtadt mitgetheilet habe. (n)

§. 7.

Entzwiſchen wurde die Kayſerliche Armee durch die Lüneburgiſche Völker ſehr verſtärkt und der Churfürſt von Brandeburg war auch mit einer Armee von 20000. Mann im Anzug, welches den Turenne nöthigte ſich in das Elſaß zurück zu begeben. Nun war zwar das Herzogthum wegen diſes Feinds in einiger Sicherheit, aber die ſehr ſtarke Beſatzungen zu Breyſach und Philippsburg ſetzten es noch immer mit ihren Ausfällen und Streiffereyen in Gefahr. Marggrav Friderich von Baden beklagte ſich auch deßwegen gegen Herzog Wilhelm Ludwigen, daß die Franzoſen durch einen Einfall in ſeinen Landen groſſe Verwüſtung angerichtet hätten. Die Krayß-Völker wurden deßwegen bey Pforzheim und Durlach zuſamen gezogen. Sie brachten aber keinen Brodkorb mit ſich. Es fehlte noch an Magazinen und die Marggravſchafft Baden konnte die Nothurfft diſer geringen Mannſchafft, welche nur in 2. Regimentern zu Pferd und 2. Regimentern zu Fuß beſtund, nicht anſchaffen. Die Amtleute zu Pforzheim unterſtunden ſich den 15. Septembr. Ausſchreiben an die benachbarte Würtembergiſche Aemter Böblingen und Leonberg zu ſchicken, daß man ihnen mit Meel und Früchten zu Hülf kommen ſollte. Herzog Wilhelm Ludwigen befremdete ſolches Verfahren um ſo mehr, als er ſich gegen dem Krayß zu nichts verbindlich gemacht hatte und die anrückende Kayſerliche und alliierte Völker deſſen Lande ſchon berührt hatten, welchen er Lieferungen thun müſſte und wegen damaliger ſchlechter Erndte in der Beſorgnus ſtunde, daß im Fall einer entſtehenden Noth die Herzogliche Aemter erſchöpfft werden dörfften. Die Badiſche Schreiben waren ohnehin ſehr gebieteriſch und ungebührlich in eines benachbarten Fürſten Lande ſolche abgehen zu laſſen. Gleichwohl erboth ſich der Herzog von ſeinen Camnerſchreiberey-Gefällen das entbehrliche um billigen Preiß an Meel und Früchten angedeyhen zu laſſen. Weil auch die Kayſerl. Armee gegen dem Breyßgau anrückte, ſo ſtund der Herzog in Sorgen, daß die das ſogenannte Simplum ausmachende Krayßvölker bey Durlach zu ſolcher Armee abgefordert werden möchten. Weil nun eben damahl zu Bayhingen an der Enz wegen diſer Truppen Verleg- und Beſorgung zwiſchen den ausſchreibenden Für-

(n) vid. Beyl. num. 65.

1674 ſten eine Conferenz gehalten wurde, ſo gab er ſeinen Abgeordneten auf ſich auf alle Weiſe und Weeg dawider zu ſetzen. Nun wurde zwar der Krayß mit diſer Anmuthung verſchont und Marggr. Friderich von Baden als ernennter Reichs-General-Feld-Marſchall vertröſtete der Herzog, daß der Krayß dermahlen noch mit derſelben verſchont bleiben dörffte. Derſelbe war aber dadurch noch nicht beruhiget, indem er dagegen beförchtete, daß man ſeine zu dem ſogenannten duplo oder altero tanto ſeines einfachen Contingents geworbene Mannſchafft auch zu den auf den Gränzen des Krayſes ſtehenden Völkern abfordern würde und erklärte ſich deßwegen, daß, weil er dieſelbe zur Beſchützung ſeines Landes nöthig hätte, er keinen Mann darzu hergeben könnte. Dann man hatte bey der Reichsverſammlung beſchloſſen gehabt, daß der Schwäbiſche Krayß neben ſeinem zur Reichs-Verfaſſung betreffenden Contingent auch die Gränzen und Päſſe mit genugſamer Mannſchafft verwahren ſollte, welche Zumuthung das Herzogthum Würtenberg am härteſten betraff. Der Herzog hatte damahl keinen Geſandten zu Regenſpurg, welcher einige Vorſtellung hätte dagegen machen können, und der Stände wenige anweſende Geſandte nahmen ſich der Krayß-Angelegenheiten nichts an. Vielewaren ſo nachläſſig, daß ſie nicht einmahl zum erſten Simplo ihre Mannſchafft ſtellten und man dieſelbe durch Execution darzu zwingen muſſte. Der Oeſterreichiſche Fürſten-Raths-Director hatte bey dem Reichs-Convent ohnehin keinen Luſt diſe ſo langſam gehende Reichsverfaſſung zu befördern. Und als der Vorſchlag zu einer Reichs-Caſſa für die unter Kayſ. Commando ſtehende Völker auf die Bahn gebracht wurde, ſo wollte er ſolche unter dem ſcheinbaren Vorwand faſt nicht zur Propoſition bringen, weil die vornehmſte Stände des Reichs mit dem Kayſer in einer Allianz ſtünden, da man zweifelte, ob diſe, weil ſie ſchon zu derſelben ihr verglichenes beytragen muſſten, auch zu der proviſionalen Reichs-Verfaſſung und nach den Krayſen beyſteuren würden, welches in die Reichs-Caſſa eine groſſe Lücke machen dörffte. Die allermeiſte Catholiſche fielen ihrer Gewonheit nach diſem Voto bey und es hatte ein ſchlechtes Anſehen, daß man ſie zu ſtand bringen würde. Gleichwohl entſchloß ſich Herzog Wilhelm Ludwig, ſo bald die gefährliche Umſtände ſich ändern würden, auch die zu dem altero tanto gehörige Völker zu den übrigen Krayß-Völkern ſtoſſen zu laſſen und ſeinen Mit-Ständen mit gutem Exempel vorzugehen, jedoch unter der Bedingung, wann alle Compagnien des alterius tanti und mithin auch die zu Heylbronn und Offenburg ligende Beſatzungen dahin abgeführt würden. Nun geſchahe zwar die Schlacht bey Enſisheim unweit Straßburg, wo man dem Fortgang der franzöſiſchen Waffen groſſen Einhalt hätte thun können, woferu der die Kayſerl. Armee commandierende General Bournonville ſeine Schuldigkeit hätte thun und nicht vielmehr als ein abgeſagter Feind der Evangeliſchen Glaubensgenoſſen die Lüneburgiſche Völker welche er faſt allein dem Feind entgegen ſetzte und ihnen ſehr wenigen Beyſtand angedey-

hen

hen lieſſ, aufreiben laſſen wollen, oder man den durch die Würtenberg- 1674
und Badiſche Lande im Anzug ſo nahe geweſenen Churfürſten von Brandenburg erwarten wollen. (o) Weil aber diſe Schlacht nicht entſcheidend war, ſondern jeder Theil ſich einen Vortheil zumeſſen wollte, ſo hatten auch die ſchädliche Ausfälle aus der Veſtung Philippsburg in den Pfälziſchen Landen kein Ende. Der Churfürſt beſchwohrte ſich deßwegen bey dem Kayſer und Reich ſehr über die Schwäbiſche Krayß-Völker, daß ſie ſo nahe ſtünden, aber zu ſeiner Lande Rettung nichts thun wollten. Man halte ſich zu Regenſpurg mit dem Hirn-Geſpenſt einer Reichs-Armee und koſtbaren Reichs-Generalität, wie auch einer meiſtens leeren Reichs-Caſſa auf und ſehe indeſſen nicht allein ruhig zu, wie diß- und jenſeit des Rheins die Teutſche Reichslande zu grund gerichtet würden, ſondern befolge auch die Reichsſchlüſſe und darüber ertheilte Kayſerl. Reſolution zur Beſchimpfung des Reichs nicht, da man vielmehr das vorzügliche Augenmerk dahin zu nehmen hätte der Kron Frankreich Hochmut niderzuſchlagen und zu einem billigen Friden zu zwingen. Er begehrte deßwegen, daß man von Reichswegen den Kayſer bitten ſollte wider diejenige, welche den bißherigen mandatis excitatoriis, avocatoriis und anderen Befehlen zuwider gehandelt hätten, den Reichsgeſetzen gemäß würklich zu verfahren und dieſelbe zu Vollziehung anzuhalten, damit wenigſtens durch Bloquierung der Veſtung Philippsburg die benachbarte in Sicherheit geſtellt würden. Der Kayſer unterſtützte den 29. Octobr. ſolches Verlangen, welches vornehmlich auf Herzog Wilhelm Ludwigen angeſehen war. Diſer entſchuldigte ſich aber mit vorgedachtem Reichs-Schluſſ und daß ſein und des ganzen Krayſes Vermögen, welches durch die viele Durchzüge und Quartiere ſehr geſchwächet worden, nicht zureiche die Gränze zu beſetzen, die Kayſerl. Armee zu verſtärken und andern Krayſen Rettung zu verſchaffen. Des Churfürſten von Bayern Abſichten waren verdächtig. Er hatte 20000. Mann auf den Beinen und ſtund in keinem gar ungegründeten Verdacht, daß er der Kron Frankreich mehr, als dem Kayſer und Reich anhienge, ſo, daß man auch nicht errathen konnte, wie er noch immer eine Vermittlung des Reichs zwiſchen den kriegenden Theilen vorſchlagen konnte, da er doch wuſte, daß das Teutſche Reich den König in Frankreich als einen Feind erklähret hatte und ſehr zweydeutig ſchiene, ob ein oder anderer Reichs-Fürſt zu ſolcher Vermittlung fähig wär und ob ein und andere Parthey dieſelbe annehmen dörffte. Herzog Wilhelm Ludwig hatte demnach Urſach ein Mißtrauen in diſen Nachbar zu ſetzen und ſich nicht bloß zu ſtellen. Man wuſte aber ſich auch nicht darein zu finden, warum diſer Herzog keinen Geſandten mehr bey dem Reichs-Convent hatte, zumahl ein Geſandter nach dem andern dort Abſchied nahme und nur noch vier Evangeliſche Geſandte zu Ende diſes Jahrs zu Regenſpurg und dieſe zu ſchwach waren den Catholiſchen allenfalſigen Entſchlüſſen ſich zu widerſetzen. Wegen der Reichs-General-Caſſa ſahe es auch dazumahl noch ſo weitläufftig aus, daß die beſtimm-

(o) Puffendorff rer. Brandeburg. Lib. XII. §. 46. pag. 735.

1675 stimmte Reichs-Generalen Bedenken tragen, ihre Stellen anzutretten. Dann die Krayse wollten sich mit ihren Besoldungen nicht beladen und verwiesen sie auf eine Reichs-Casse, welche noch zu Ende des folgenden Jahrs nicht vorhanden war.

§. 8.

Das folgende Jahr machte Herzog Wilhelm Ludwigen sehr viele Verdrüßlichkeiten. Dann zu Ende des vorigen schiene zwar das Glück der Waffen den Alliierten nicht ungeneigt zu seyn, als der Churfürst von Brandenburg die Kayserliche Armee ansehnlich verstärkte. Turenne zog deßwegen aus den Besatzungen und aus den nahe gelegenen französischen Provinzen so viele Völker zusamen, als in der Eyl möglich war, so daß er den Alliierten die Stirne bieten konnte. Marggr. Friderich von Baden-Durlach, als Reichs-General-Feld-Marschall entschloß sich mit den wenigen angekommenen Krayß-Völkern die Vestung Philippsburg einzuschliessen und diſe Besatzung im Zaum zu halten. Er hatte schon alle Anstalten darzu vorgekehrt, als er von gedachtem Churfürsten ganz dringend ersucht wurde sich mit seinen unterhabenden Truppen bey Straßburg zu setzen, damit er bey einem täglich vermuthenden Treffen einen sichern Rucken haben möchte, oder weil Turenne im Verdacht stund, daß er über den Rhein gehen und durch einen Einfall in den Schwäbischen Krayß eine diversion machen dörffte, denselben zu beobachten und den Uebergang zu vernichten. Einige detachierte Kayserl. Regimenter hatten aber das Unglück überfallen zu werden. Die Lebens-Mittel wollten nicht mehr zureichen die Armee zu unterhalten und der Churfürst erhielt die Nachricht, daß die Schweden ihm in die Mark eingefallen wären. Bey solchen Umständen wurde der unvermuthete Schluß gefaßt mit der ganzen Kayserlichen und Alliierten Armee die Winterquartier zu Anfang diſes Jahrs in dem Fränk- und Schwäbischen Krayß zu nehmen. Das ganze Elsas stund demnach bis auf sehr wenige Orte den Franzosen offen. Die Austheilung der Quartiere wurde aber durch die Kayserl. und Bunds-Verwandte Generalität mit Beyseitsetzung des Schwäbischen Krayses und des Herzogs gemacht und keine Gleichheit beobachtet, da manche Stände gar frey blieben, andere zu wenig erhielten und andere, insonderheit aber der so genannte Würtenbergische Krayß-District mit allzuvieler Last fremder Völker überlegt, hingegen die Schwäbische Krayß-Truppen nebſt den Ober-Rheinischen sollten die Stadt Offenburg und die Rheinbrücke bey Straßburg verwahren. Diſe litten in dem Breysgau und Badischen Landen an allem den gröſten Mangel, weil die noch mit Lebens-Mitteln versehene wenige Orte der Generalität und die leeren, wo fast kein Mensch mehr zu sehen war, den Compagnien angewiesen waren, so, daß es schiene, als ob man dieselbe mit allem Fleiß zu Grund richten wollte. Die Stände wurden dardurch sehr auf-

aufgebracht und Herzog Wilhelm Ludwig nebſt einigen andern Ständen wollten die ihnen angewieſene Völker weder in die Quartier anfnehmen, noch den Unterhalt verſchaffen. Der Herzog brauchte ſo gar mit ſeinem geworbenen Volk und Landausſchuß Gewalt einige abzutreiben. Dann ſeine Lande hatten durch die Durchzüge der Kayſerl. und Brandenburgiſchen Armeen ſchon vieles erlitten, da andere dergleichen Beſchwerden nicht empfunden hatten, wie er dann ſolchen Schaden auf 728945. fl. berechnete. Er meynte demnach, daß man das Herzogthum wo nicht ganz verſchonen, doch keine ſolche groſſe Laſt auf würden ſollte. Entzwiſchen verurſachte ſolche Verwaigerung diſer ſchweren Einquartierung eine nicht geringe Verwirrung, indem andere Krayſe ſich beſchwehrten, daß man ihre Völker wie verirrte Heerden Schaafe herumtriebe, nirgents einlaſſen wollte und für baar erlegentes Geld kein Stück Brod angedeyen lieſſe. Dagegen der Schwäb. Krayß die Unmöglichkeit einwendete und die Ungleichheit in der Austheilung vorſchützte, da diejenige, welche keine ſo ſchädliche Durchmärſche erlitten, faſt leer ausgiengen. Der Soldat wurde bey ſolcher Unordnung auch ungedultig und erpreſſte, was man ihm nicht ſchuldig war, inſonderheit weil er nicht wuſſte, wo er ſeinen Unterhalt nehmen ſollte und gleichwohl war er in diſer Gegend nöthig, weil ſelbige der Gefahr am nächſten lag. Man meynte durch Errichtung einer Reichs-Caſſa und Magazinen zu helffen und diſe konnten nicht zu ſtand gebracht werden, indem diejenige Stände, welche nicht gern etwas darzu beytragen wollten, auf der Reichsverſammlung tauſend Schwürigkeiten in den Weeg legten und immer einer auf den andern ſich bezoge. Herzog Wilhelm Ludwig muſſte endlich ſolches entgelten, daß man alle Schuld auf ihn legte. (p). 1675

§. 9.

Der Churfürſt Carl Ludwig beſchwehrte ſich nun gegen der Reichsverſammlung ebenmäſſig, daß die Kayſerliche, Reichs- und die alliierte Armeen in die Winter-Quartiere gegangen und die Franzoſen dannoch im Winter ihre Feindſeligkeiten fortſetzten und verſchiedene Orte im Elſaſſ wegnähmen, weßwegen er ſich vernehmen ließ, daß, weil inſonderheit diſe Feinde die Kälte nicht ertragen, dagegen aber die Teutſche im Felde ausdauren könnten und theils Völker des Froſtes gewohnt wären, dieſelbe wider die Feinde gebraucht werden müſſten. So wohl Herzog Wilhelm Ludwig, als auch der Schwäbiſche Krayß ſuchten bey dem Reichs-Convent ebenmäſſig Hülfe wider die von der Kayſerlichen, Reichs- und alliierten Armeen ſo eigenmächtig genommene Quartiere, ungeacht ihre Lande durch die Brandeburgiſche und Lothringiſche Truppen ſo vielen Schaden erlitten hätten mit Bitte ihre Angelegenheit der

(p) Theatr. Europ. Tom. XI. pag. 666.

1675 der Kay. May. zu empfehlen. Nun hatte der fränkische Krayß gleiche Klage geführt. Weil demselben willfahrt wurde, so konnte man nicht anderst thun, als disem auch seine Bitte zu gewähren. Nur der Oesterreich. und Lüneburg. Gesandten setzten sich dagegen, indem sie die Nothwendigkeit diser Quartiere vorstellten, weil sonsten der Feind in dise Krayse eingebrungen seyn würde, welchen die einquartierte Völker zum Schuß dienten. Wann aber vom Reich mit gesamter Hand und pflichtmässigem Ernst zu der Sache gethan, mithin die Reichs-Armee zu rechter Zeit zusamen geführt und unterhalten worden wär, so würden dergleichen Klagen wohl unterblieben seyn. Sie konnten aber den unvermutheten Abzug der Armeen aus dem Elsas nicht rechtfertigen, sondern entschuldigten nur die Eintheilung der Quartiere, daß die Umstände und Kürze der Zeit nicht gestattet hätten dem Schwäb. Krayß die Eintheilung zu überlassen, wie man es dem Vorgeben nach gewünscht hätte. Uebrigens wär die Absicht bey dem Entwurff dises Einquartierungs-Plans nicht anderst gewesen, als daß selbiger nach Beschaffenheit der Umstände geändert werden könnte. Bey solchen Umständen wurde den 13. Febr. ein Reichs-Gutachten abgefasst, daß, weil der Schwäb. Krayß durch das hin- und wieder-ziehen verschiedener Armeen bereits schon grossen Schaden erlitten hätte und in solch Verderben gesetzt wär, daß, wofern ihm keine Erleichterung verschafft würde, derselbe unter dem unerträglichen Last der darinn ligender Armeen unumgänglich zu grund gehen müsste und folglich zum Besten des gemeinen Weseus und sowohl zu seinem als der benachbarten Krayse höchstem Nachtheil nichts mehr, wie er doch bißher willig und getreulich mehr, als andere, gethan, würden thun können, der Kayser ersucht würde, disem Krayß eine Erleichterung zu verschaffen, damit jeder Krayß zu Erhaltung des Reichs das seinige mit Nachdruck beyzutragen noch ferner aufrecht bleiben möchte. Nun wurde aller diser Zerrüttung zu begegnen ein Krayß-Convent gehalten, wo ein Verglich wegen der Eintheilung der Quartier und Verpflegung der Völker zu stand kam, welcher einiger massen dadurch erleichtert wurde, daß ein Theil diser Truppen nach Hauß gienge. Nichts desto weniger blieben noch übergrosse Beschwerden übrig, weil die in die Quartiere verlegte Völker damit nicht zufriden seyn wollten und sich anderswo einzuringen suchten, wie auch grosse wider die Reichsverordnungen lauffende Ausschweiffungen begiengen. Einige kamen gar nicht zum Vorschein, wie z. E. der Churfürst von Bayern keinen Mann zur Armee stellte und an diem Krieg keinen Antheil nehmen wollte und die Salzburgische Krayß-Truppen stunden in der Pfalz. Nichts desto weniger wollten die Portionen sowohl für die abgeführte, als für die Bayr- und Salzburgische an den Krayß gefordert werden. Herzog Wilhelm Ludwig nahm deßwegen den 25. Febr. seine abermalige Zuflucht zu der Reichs-Versammlung in seinem und des Krayses Namen. Die Klagen wurden auch sogleich zur Berathschlagung gezogen und ein abermaliges Gutachten an den Kayser erstattet, wovon man sich gute Hoffnung machte.

Die

Die Abfendung desselben wurde aber von dem Braunschweig-Calenbergischen, Sachsen-Gothaischen und Mecklenburg-Schwerinischen Gesandten aufgehalten, weil sie ihre Beschwerden wider den Krayß auch in dasselbe eingebracht wissen wollten, daß ihrer Principalen Völker nicht mit benöthigten Quartieren versehen würden und auch um das Geld die Nothurfft an Lebens-Mitteln nicht bekommen könnten. 1675

§. 10.

Marggrav Friderich von Baden-Durlach war aber über die Klagen des Schwäbischen Krayses sehr unzufriden, insonderheit, weil derselbe die Portionen für die abgehende Völker nicht bezahlen wollte und man vermuthete, daß ihm sein Haußhofmeister Elßner von Löwenstern, als Reichs-General-Commissarius einen Widerwillen beygebracht habe. Dann in einem unterm 25. Febr. an den Churfürsten zu Brandenburg abgelassenen Schreiben beschwehrte er sich, daß er nichts, als mit vielen Umschweiffen veranstalten könne, indem er vorher mit dem Ausschreib-Amt alles communicieren müsste, welches vielem Zeitverlust unterworfen wär und die Feinde solche Zeit sich zu nutzen machten, da denselben alle Anstalten und zwar vilzeicht von denjenigen Ständen, welche den Quartieren entgehen wollten, verrathen werden könnten, daß sie ihm vorzukommen Gelegenheit nähmen. Endlich setzte er noch hinzu: " Wie sehr er aber wegen der Winter-Quartier der Reichs-Völker, „ welche in dem Würtenbergischen District angewiesen worden, bemühet worden, „ könne er fast nicht genug beschreiben, an welcher Confusion aber Würtenberg „ die Haupt-Ursach sey. Wie dann die Würtenbergische zu Ulm sich jüngsthin vernehmen lassen, als die Stadt Weyl sich in Einnehmung der ihro zugeschiedenen „ Reichsvölker opiniatriert, daß solche Stadt wohl daran gethan hätte. Und sey „ wohl zu erbarmen, daß solche Völker aller Orten, wo sie hingelangen, gleichsam wie die irrende Schaafe herumgetrieben würden — — wordurch diser Krayß „ zur Revange der unvermutheten Winterquartier aus vorgeschützter Unmöglichkeit „ seine ganze Verfassung zergehen lassen wolle. Mit disem nicht zufrieden berichtete diser Marggrav an den Kayser selbst und an den Reichs-Convent eben dasselbe in folgenden gehäßigen Ausdrücken: „ Es beliebe auch Euer Kay. May. allergnädigst referieren zu lassen, wie schwer die Repartition der denen Reichs- und „ Krayß-Völkern assignierter Quartier in dem sogenannten Würtenbergischen District gemacht wird und wie dessen Würtenberg fast die meiste Ursach um so viel „ mehr ist, weil selbigen Orts von solchen Reichs-Völkern nach der Proportion „ der andern Mit-Stände fast gar nichts eingenommen, sondern auch die andere „ Stände dabey irre gemacht werden wollen. Wie dann die Stadt Weyl ihr Con-

1675 „ tingent noch auf diſe Stunde nicht eingenommen, ſondern ſich der ſchul-
„ digen Logierung de facto widerſetzet, welches Würtenberg auf dem jün-
„ gern Krayßtag offentlich approbiert hat. So hat Würtenberg nicht allein die
„ Ober-Sächſiſche Krayß-Völker, ſo einige Oerter in dem Würtembergiſchen bey
„ Horckheim bezogen gehabt, mit Gewalt delogiert, ſondern es ziehet auch ſeinen
„ Ausſchuß zuſamen um ſich ſolcher Quartier gänzlichen zu entſchütten, wie dann
„ Würtenberg den Einzug beeder Schwäbiſchen Fürſtenbergiſcher Regimenter ge-
„ walthätig diſputirt, ich alſo neceſſitiert bin, will ich anderſt die Reichs-Völ-
„ ker, ſo aller Orten verfolget, ja ihnen um das Geld kein Biſſen Brods gegönnet
„ werden will, aufrecht erhalten", weßwegen er endlich bathe, daß ſolcher Wür-
tembergiſchen und andern renitenz geſteuret würde. Die Gehäſſigkeit des Marg-
graven kan aus dem Hergang der von ihm ſo ſehr gerütteten Geſchichte erſehen wer-
den. Dann es wollten ſich zwo Compagnien Sächſiſcher Cavallerie mit ihrem ange-
wieſenen Quartier in dem adelichen Gemmingiſchen Gebieth nicht begnügen und ſol-
ches in der Reichs-Stadt Weyl mit Gewalt nehmen, obſchon derſelben in der von
dem Krayß mit dem General-Reichs-Commiſſario Elſnern von Löwenſtern
gemachten repartition von ihren eigenen Völkern und dem Fürſtenbergiſchen Infan-
terie Regiment ihr contingent zugetheilt worden, wider welche Anmuthung Her-
zog Wilhelm Ludwig bey dem Marggraven durch freundvetterliches Schreiben eine
Fürbitte einlegte. Es bemerkte auch bey dem Reichs-Convent jedermann die Zu-
trauligkeit des Marggraven, daß er den Herzog nur bey dem Kayſerl. Hof unun-
tiger weiſe anzuſchwärzen ſuchte. Wie dann auch der Kayſer in ſeiner Reſolution vom
„ 25. Martii ſeine vollkommene Zufridenheit über den Krayß bezeugte, als welcher
„ bey ſo gefährlichen Kriegsläufften das ſeinige ſo treu und redlich und mehr, als alle
„ andere Krayße gethan hätte. Gleichwohl verwieß er denſelben zur Gedult, weil
„ nicht wohl mehr geholffen werden könnte und es nur noch um eine kurze Zeit zu thun
wäre. Nun war aber dem Herzog der von dem Marggraven begegnete Unglimpf
allzu empfindlich, als daß er ſich überwinden konnte diſe unfreundliche Auflagen auf
ſich zu behalten. Weßwegen er eine ſo genannte Information an die Reichs-Ver-
ſammlung ſchickte, welche aber die Directoria nicht zur dictatur geben wollten, und
den Vorwand gebrauchten, daß das Hauß Würtenberg ſchon geraume Zeit keinen
Geſandten zu Regenſpurg habe, welcher ſolches vertrette. Der Abgeordnete der
Städte Straßburg und Frankfurt Schulz ſtund aber daſelbſt unter dem Titul eines
Geh. Raths und Vice-Kanzlers als ſein Geſchäfftsträger, welcher diſe Schrifft dem
Kayſ. Principal-Commiſſarien nebſt einem herzoglichen Schreiben an denſelben ein-
händigte. Allein auch diſer trug Bedenken mit der dictatur zu eylen, weil groſſe
Verbitterung zwiſchen beeden benachbarten Häuſern entſtehen konnte, da er lieber
durch Vermittlung die Freundſchafft und gutes Vernehmen erhalten wollte.

§. 11.

§. 11. 1675

Wegen dieser Einquartierungs-Verwirrung geriethe aber Herzog Wilhelm Ludwig auch mit Fürst Meinraden von Hohen-Zollern-Sigmaringen in eine Strittigkeit. Diser legte von denen ihm angewiesenen Lüneburgischen Völkern auch einige Mannschafft in das von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen rührende Dorff Bingen in der Absicht sich dise Zerrüttung zu nutz zu machen und einen actum possessionis zu erschleichen, als ob diser Flecken zur Herrschafft Sigmaringen gehörte, ungeacht der langwürige ruhige Besitz und Verträge ihm zu wider waren, als welche die Abhängigkeit von dem Herzogthum erwiesen. Der Lehenmann Johann Heinrich von Hornstein beschwehrte sich darüber bey dem Herzog, welcher an den Lüneburgischen General-Feld-Marschalln Herzog Joh. Adolphen von Holstein sich wendete, und ihn bathe, daß er seine Leute dem von Hornstein wieder abnehmen und dem Fürsten von Sigmaringen wieder zuschicken möchte. Doch konnte er geschehen lassen, daß von dem Haupt-Quartier aus die Hornsteinische Söldner und Unterthanen mit einer leydenlichen Anzahl Soldaten belegt würden. Dann der Herzog hatte ein zur Billigkeit sehr geneigtes Gemüth, und wusste insonderheit auch seine Treue gegen dem Kayser und Sorge für die Wohlfart des Reichs zu beobachten. In solcher Absicht verhinderte ihn die in dem Schwäbischen Krayß vorwaltende Zerrüttung nicht seiner Pflicht gegen der Kay. May. ein Genügen zu thun. Dann er ersuchte den 16. Martij die von dem Reich, der Kron Böhmen, und der Gravschafft Tyrol rührende Lehen, und trug seinem Agenten Schrimpfen auf die Böhmische requisition an die Böhmische und die Tyrolische bey diser Regierung Canzley abzugeben. Weil aber die Zeiten in diser Gegend wegen der schon so lang gewährten beschwerlichen Durchzüge und Einquartierung sich je länger, je mehr höchstgefährlich anliessen, so wollte dem Herzog nicht rathsam dünckten sich von seinen äusserst nothleydenden Land und Leuten zu entfernen. Er suchte deßwegen dermahlen nur einen beglaubten Schein wegen solcher requisition und ein sogenanntes Indult um so mehrers bis auf bessere Zeiten zu erhalten, als ihm ohnehin die Mittel zur persönlichen Empfängnus abgiengen. Und weil er auch die Mit-Ober-Vormundschafft über den jungen Fürsten von Ostfrießland führte, so wurde zugleich diesem Agenten aufgegeben bey dem Reichs-Hof-Rath im Namen des Herzogs nicht nur den Vormunds-Eyd abzulegen, sondern auch um ein Tutorium anzusuchen. Nun wurde ihm zwar ein Indult auf drey Monate ertheilt: er war aber zu kurz, so daß er einen andern auf sechs Monate ausbitten musste. Dann er hatte ohnehin bey dem Eingang in die Regierung wegen der noch sehr zahlreichen Familie und sehr vielen unerschwinglichen Abgaben eine überaus beschwerliche Last angetretten. Der Vorrath an Früchten und Wein, als seinen austräglichsten Einkünfften war durch die viele langwührige Durch-

1675 züge und Einlagerung ganzer Armeen meiſtens aufgezehrt. Die Aufrechterhaltung ſeines Staats und Landes-Regierung fiel ihm demnach ſehr ſchwer. Der Reichs-Hofrath verlangte aber nunmehr vorher einen beglaubten Todesſchein über das Abſterben Herzog Eberhards zu ſehen. Mithin lieſſ der Herzog durch einen Notarien die beede Kammer-Junker, nemlich den Obriſt-Lieutenant Bernhard Friderich Moſern von Filßeck und Bernhard Schaffelitzky, die beede Leib-Aerzte Gottlieb Brenning und Conradin Cellarium, wie auch die beede Leib-Barbierer und Cammerdiener J. hann Niclaus Knauſſen und Adolph Schwägerlen verhören und ein Inſtrument darüber aufrichten, nach deſſen Ueberſendung der verlangte Indult erfolgte. Wie er auch der Billigkeit gemäß die ihm in letzterm Krayß-Convent durch den mit dem General-Reichs-Commiſſarien gemachten Verglich angewieſene 2500. Mann Lüneburgiſcher Völker ſchon aufgenommen hatte. Der Lüneburgiſche Feld-Marſchall, Herzog von Sachſen-Lauenburg, befand ſich lange Zeit bey ihm und, weil ſowohl derſelbe, als auch ſein Hof-Staat viele Freundſchafft bey ihm genoſſen, ſo wurde auch ſeinen Unterthanen die Laſt der Quartiere zur Dankbarkeit ſehr erleichtert, welches einigen andern Krayß-Ständen nicht gleichgültig zu ſeyn ſchiene.

§. 12.

Weil nun, wie ſchon gedacht worden, der ſchon berührte Ulmiſche Receſſ nicht beobachtet wurde und die Hin- und Herzüge der Völker noch immer fortwährten, ſo lieſſen von den Ständen beſtändige Klagen bey dem Krayß-Ausſchreibamt ein, daß ſie in ein ſolch Verderben geſetzt wären nicht mehr das ſchuldige ſimplum, zugeſchweigen das gedoppelte zu leiſten und den ihnen einquartierten Völkern den Unterhalt zu verſchaffen. Inſonderheit beſchwehrten ſich die Reichs-Städte, daß die Schwäbiſche Krayß-Völker ſo übel einquartiert und verpflegt würden, daß ſie zu fernern Dienſten beynahe unbrauchbar gemacht wären. Nun wollte Herzog Wilhelm Ludwig ſolchen Klagen abhelffen und den neulichen Repartitions- und Verpflegungs-Receſſ aufrecht erhalten. Es legten ſich aber wegen der beeden Fürſtenbergiſchen Krayß-Regimenter Schwürigkeiten in den Weeg, welche aus der Catholiſchen Stände Contingentern beſtunden. Der Herzog wurde dadurch veranlaſſt die zum ſogenannten Würtenbergiſchen Diſtrict gehörige Stände, nemlich die ſamtliche Badiſche Häuſer, das Kloſter Gengenbach, Fürſtenberg-Stülingen, Eberſtein, Geroltzeck, Eſſlingen, Reutlingen, Heylbronn, Weyl, Offenburg, Wimpfen, Gengenbach und Zell am Hammerſpach nach Stuttgard zuſamen zu beruffen. Es konnte aber nicht zum Stand gebracht werden, weil die Stände vor allen Dingen auf eine Gleichſtellung der Quartiere der Kayſerlichen Reſolution gemäß drangen, welches ein Werk von groſſer Weitläufftigkeit war, zumahl ſie auch verlangten, daß,

weil

weil der Krayß mehr, als andere erlitten und gethan und dennoch dessen 1675
Truppen dessen ungeacht am schlechtesten einquartiert worden, so daß sie sehr grossen Abgang empfunden, diejenige Völker, welche sich entzwischen genug erholet hätten, nach Straßburg und zur Beschützung der Rheinbrücke verlegt und hingegen die Schwäbische an deren statt in die Quartiere eingenommen werden möchten. Es legte sich auch die zwischen dem Herzog und Marggrav Friderich von Baden entstandene Strittigkeit in den Weeg. Dann der Herzog wollte durchaus seine obgemelte Information zur Dictatur befördert haben und hielte für billich, daß, weil des Marggraven Schreiben durch disen Weeg dem ganzen Reich bekannt gemacht worden, auch seine abgedrungene Verantwortung nicht länger hinterhalten oder schwer gemacht werden könnte und kein ander Mittel als die Dictatur vorhanden wär. Der Bischoff von Eychstätt beariff solche Billigkeit selbst und sein Con-Commissarius erkannte diſe Vertheidigung so wichtig, daß, weil zumahl des Herzogs Ehre darunter Noth litte, man ihm sein Verlangen nicht verweigern könnte. Solchemnach wurde dem Chur-Maynzischen Directorio solche durch ein Kayserl. Commissions-Rescript zur Dictatur eingehändigt. Nun befand sich der Marggrav dadurch in eine Verlegenheit gesetzt, weil er glaubte beleydigt zu seyn und gleichwohl sich mit dem Herzog nicht abwerfen wollte. Er suchte demnach nur die Nachrede von sich abzuwenden, als ob er durch Verlegung der Reichs-Völker ein Versehen begangen hätte, so gut möglich war. Ich habe erst berührt, daß Herzog Wilhelm Ludwig den zwischen dem Krayß und dem Reichs-General Commissarien errichteten Recess und Abschied mit allem Ernst aufrecht zu erhalten, seine Districts-Verwandte und unter selbigen auch das Hauß Baden zu sich erbethen. Weil nun der Herzog sich auf solchen beruffen hatte, so wendete der Marggrav zwar nichts destoweniger ein, daß der Krayß denselben verworfen und der Herzog selbst davon angegangen sey und frey ausgehen wollen, konnte aber doch nicht in Abrede nehmen, daß er von seinen Rathen übel berichtet worden. Und weil der Herzog angeführt hatte, daß die Schwäbische Truppen in vorigem Feldzug übel postiert worden und sowohl an Proviant, als andern nöthigen Stücken einen Mangel erlitten, weßwegen ein beträchtlicher Abgang erfolget sey, so entschuldigte er sich, daß eine Krankheit am Rheinstrom überhaupt viele Leute weggerafft habe, und nicht er, sondern Marggr. Hermann von Baden und der von Bournonville solche Postierung verabredet hätten. An der Würtenbergischen Mannschafft sey aber kein Abgang verspürt worden, weil sie richtige Bezalung gehabt hätten, da andere Stände öffters vergeblich zu besserm Unterhalt ihrer Völker erinnert worden. Auf die wider die Ober-Sächsische Truppen geführte Klagen wollte er sich nicht weiter einlassen, als daß sie wegen ausgebliebenen Wechsels die von ihm gestellte gute Ordre nicht beobachten können, da sie freylich überall unangenehme Gäste seyn mussten. Uebrigens mussten der Marggrav

dem

1675 dem Herzog doch die Gerechtigkeit widerfahren laſſen und geſtehen, daß er ſelbſt keine fremde Quartiere einnehmen, ſondern nur ſein eigen Contingent und Haußvölker, wie der Herzog beybehalten wollen.

§. 13.

Entzwiſchen ſchickte der Kayſer ſeinen General-Lieutenant Montecuculi an den Schwäbiſchen Krayß, welcher den 12. Apr. einen ſogenannten engern Convent hielt die Anſtalten zur künfftigen Campagne zu verabreden. Der Vortrag deſſelben war, daß 1.) der Kayſer alle Sorgfalt anwende das Reich wider alle Franzöſiſche Gewalt zu ſchützen, aber ſolches durch deſſen eigene Waffen nicht bewürken könne. Es habe ſich zwar das Reich zu einem gedoppelten Beytrag an Völkern erklärt, welcher aber bey der überhandnehmenden Feindlichen Macht nicht hingereicht, zumahl wegen verſchiedener Hindernuſſen diſer Schluß nicht befolgt werden können. Nun ſey dem Krayß hoch daran gelegen ſich der Franzöſiſchen Bottmäſſigkeit und anderm Kriegs-Ungemach zu entledigen und erfordere die Noth, daß der Krayß ſeine Hülfe ſchleunigſt gegen Freyburg und der Pfalz anrücken laſſe, damit den Streiffereyen der Breyſachiſchen und Philippsburgiſchen Beſatzungen Einhalt gethan und diſe Völker auf ſolche Weiſe wider den Feind gebraucht werden möchten, weßwegen er des Krayſes Entſchluß erwarte um die künfftige Kriegs-Anſtalten darnach einrichten zu können. Und weil 2.) ſehr vieles an der Geſchwindigkeit gelegen ſey, ſo begehrte er, daß ſolche Völker ſogleich aufbrechen ſollten oder wann ſie 3.) die Anzahl nicht beyſamen hätten ein eigenes Corpo zu formieren, ſo könnten ſie doch entzwiſchen wenigſtens die Kayſerl. Armee verſtärken, bis ſie ein ganzes Corpo machen könnten, da dann 4.) jeder Stand die ſeinige zu unterhalten nicht entbrechen würde. Die Deputierte nahmen auf ſich die Hülfs-Völker ſo gleich aufbrechen zu laſſen, konnten ihm aber nicht verhalten, daß ſie wegen der ſchweren Winter-Quartiern und vielen erlittenen oft unnöthigen Durchmärſchen ein mehreres nicht, als an Cavallerie eine einfache und an Fußvolk anderthalb Hülfen aufzuſtellen vermöchten, welche man nach Offenburg und Heilbronn verlegen könnte, dagegen ſie hofften mit fernern Einquartierungen und andern dergleichen Beſchwerden verſchont zu werden. Den Unterhalt derſelben wollten ſie in der Zuverſicht ebenmäſſig übernehmen, daß die Truppen mit Quartier, ſervicen und anderm den andern Völkern gleich gehalten würden. Weil ſie aber wegen ſo ſchlechter Winterquartier und Verpflegung in ſchlechtem Zuſtand wären, ſo ſtünde dannoch im Zweifel, ob ſie vor dem Anfang des May Monats abgehen könnten. Uebrigens überlieſſ man der Generalität, wie oder wohin ſie gebraucht werden ſollten, jedoch ſich vorbehielte, daß ſie nicht über den Rhein beordert würden, als wordurch nur der Krayß bloß geſtellt und die Verpflegung erſchwert

ſchwert werden müſſte. (q) Der Kayſer war aber mit diſem Krayß-Schluſſ 1675
nicht zufriden, ſondern wollte die zweyfache Krayß-Hülfe haben und die Beſchwerden über den Herzog und den ſogenannten Würtenbergiſchen oder untern Diſtrict währten noch immer fort, daß diſe Mitſtände keine andere, als ihre eigene Völker, in die Qartiere aufnehmen wollten, weßwegen ſowohl der Kayſer, als deſſen Principal-Commiſſarius an dieſelbe widerhohlte Erinnerungen ergehen lieſſen ſich ſolcher Einquartierung nicht länger zu widerſetzen. Die Stadt Heylbronn hingegen begehrte an die Reichsverſammlung, daß man dem Herzog auferlegen möchte zu ihrem Fortifications-Bau aus den Aemtern Weinſperg, Neuſtatt, Lauffen, Meckmül, Beylſtein, Botwar, Beſigheim und Brackenheim täglich ein paar hundert Mann unentgeltlich zum Schanzen anzuſchaffen. Ihr Verſehen beſtund darinn, daß ſie ſich vorher hätte bey dem Herzog darum bewerben ſollen. Weil aber die Zeit heran rückte, daß die Campagne eröffnet und die Völker aus den Quartieren in das Feld geführet werden ſollten, ſo beruheten die Klagen auf ſich und ſchiene nichts mehr übrig, als die Empfindlichkeit des Herzogs über des Badiſchen Hauſes von je her ausübende Zudringlichkeit zu unterdrücken und gutes Vernehmen zwiſchen beeden benachbarten fürſtl. Häuſern wieder herzuſtellen. Ich kan aber nicht finden, daß bey ſolchen Umſtänden diſe Sache ferner wäre gerüttelt worden, zumahlen der Marggrav ſeine Gegenverantwortung loco voti auf dem Reichstag vortragen lieſſ, der Herzog aber keinen Geſandten daſelbſt hatte und beede Theile ſelbſt ein gutes Vernehmen unter ſich räthlich erachteten, wie auch der Marggrav in ſeiner letzten Erklärung mehrern Glimpf bezeuget hatte, mithin der Herzog ſich in keinen fernern Schrifftwechſel einzulaſſen nöthig befand. Entzwiſchen kam die Kayſerl. Armee unter Anführung des Generals Spork aus den Niderlanden in dem Herzogthum an und gieng zu Lauffen über den Neckar um ſich mit dem General Montecuculi zu vereinigen. Diſer Marſch gieng auch ſehr langſam, weil man viele Nachtlager hielt um die von einem ſo weiten Weeg abgemattete Leute ausruhen zu laſſen. Ehe die Reichs- und Krayß-Völker in das Feld giengen, ſollten ſie vorher zu Heylbronn gemuſtert werden und einige Krayß-Stände ſich dabey einfinden. Die Evangeliſche hatten Befehl ihre Leute zu Heylbronn und die Catholiſche zu Doneſchingen die Muſterung zu paſſieren, hernach aber bey der General-Muſterung zu Offenburg zu erſcheinen. Die wenigſte Mannſchafft kam aber auf den beſtimmten Termin und zum theil waren ſie in ſehr ſchlechtem Zuſtand. Von Ulm und Augſpurg wollte ſich niemand unterſtehen der Muſterung beyzuwohnen, weil ſie ihre Mannſchafft nicht ſtellen konnten und in der Forcht ſtunden einen wohl verdienten Verweiß einnehmen zu müſſen. Der Reichs-General-Feld-Marſchall, Marggr. Friderich zu Baden ſelbſt

(q) Theatr. Europ. Tom. XI. p. 565. und 667.

1675 ſelbſt hatte weder ſein Contingent zu fuß, noch einigen Geſandten zu der veranſtalteten Conferenz abgeordnet. Man drang auf die Stellung eines ſogenannten Dupli bey der Cavallerie. Die Evangeliſche waren auch meiſtens darzu willig und Herzog Wilhelm Ludwig erbothe ſich ſolches alſobald zu ſtellen, wofern nur auch die Catholiſche Stände ein gleiches zu thun auf ſich nehmen wollten. Man konnte nicht einmahl wegen Abweſenheit ſo vieler Stände und inſonderheit, weil ſich die Badiſche Geſandte allen Berathſchlagungen diſer ſo nöthigen Conferenz entzogen, das aufgegebene beſchlieſſen. Die anweſende wendeten demnach ihr Abſehen auf den Herzog als ihren Directorn und ausſchreibenden Fürſten, damit derſelbe nach ſeiner bekandten Sorgfalt den Krayß-Völkern zum Beſten gute Anſtalten verfügen und die in und um Heylbronn ſtehende Völker mit Geld und Proviant verſehen werden mögten.

§. 14.

Nun erhielte der Herzog den 8. Junii von dem Kayſerl. General Montecuculi die Nachricht, daß Turenne zwiſchen Straßburg und Breyſach über den Rhein herüber gegangen und er zu Offenburg die Ankunfft der Reichs-Völker erwarte, wobey er den Herzog erinnerte die Gränzen ſeines Landes wohl zu beſetzen. Und der Reichs-General-Lieutenant, Herzog von Lauenburg, bekam die Ordre die Philippsburger Beſatzung im Zaum zu halten und ſich bey Bruchſal zu ſetzen, bis man ſähe, wie beederſeitige Armeen ſich verhalten würden. Er machte auch ſogleich die nöthige Anſtalt darzu und hatte gegen Herzog Wilhelm Ludwigen die Gefälligkeit ihm die Zuſchickung aller an ihn ergehenden ordres anzubiethen und dahin zu ſehen, daß die Herzogliche Lande ſo viel möglich mit dem Durchmarſch verſchonet würden. Und ob er ſchon das alleinige Brackenheimer Amt und ſonſt kein Dorf berühren dörffte, ſo wollte er doch dem Herzog zu gefallen die Verfügung thun, daß keine andere als Würtembergiſche Völker dahin verlegt werden ſollten. Diſer freundſchafftliche General erhielt aber ſogleich eine andere Ordre mit den unter ihm ſtehenden Krayß-Völkern bey Offenburg zu ihm zu ſtoſſen, welches er zwar an den Herzog berichtete, aber im Zweifel ſtund, ob mit ſo weniger vorhandenen Mannſchafft dahin zu marſchieren rathſam ſeyn dörffte, zumahl wann die Stadt Heylbronn mit 300. Mann beſetzt werden wollte. Er leb aber der Hoffnung, daß der Herzog ſeine geworbene Mannſchafft dahin verlegen wollte, damit die ſchwache Kayſerl. Armee deſto beſſer verſtärkt werden könnte. Der Herzog entſchuldigte ſich hingegen die Stadt Heylbronn mit ſeinen geworbenen Völkern zu beſetzen, und gab dem Herzog von Lauenburg zu bedenken, daß Turenne einen groſſen Theil von der Beſatzung zu Philippsburg an ſich gezogen habe und mithin die Stadt Heylbronn nicht mehr in ſolcher Gefahr

fahr ſtehe. Gleichwohl erbothe er ſich die zum duplo noch gehörige Mann- 1675
ſchafft auf den Nothfall dahin abzugeben, indem er ſeine Gränzorte verwah-
ren müſſte, weil der Feind ſich denſelben genähert hätte und zu beſorchten ſtünde,
daß die Zufuhr des Proviants zur Armee abgeſchnitten werden dörffte. Wegen des
verlangten Proviants entſchuldigte er ſich gleichmäſſig, daß er von ſeinen Käſten eine
groſſe Anzahl Früchten unentgeltlich zur Kayſerl. Armee geliefert und ſolche faſt
gänzlich ausgeleeret habe, ſich aber erbiethe bey ſeinen Unterthanen Nachſuchung thun
zu laſſen, ob und wie viel noch geliefert werden könnte (r). Diſe Entſchuldigung
nahm zwar der Herzog von Sachſen-Lauenburg an, beklagte aber im nächſtfolgen-
den Schreiben, daß bey Abführung der ſo wenigen Völker von Heylbronn ſich ein
Mangel an Geld, Proviant, Geſchütz, Munition und andern Nothwendigkeiten
zeige, weßwegen er den Herzog um ſchleunige Anſchaffung deſſelben angienge, weil
die Völker unverweilt zur Armee ſtoſſen ſollten. Es lief auch der Bericht ein, daß
die Philippsburger Saruiſon bis auf 4000. Mann verſtärkt worden und der Reichs-
General-Lieutenant verlangte, daß der Krayß nach dem Kayſerl. Verlangen ein
für allemahl die zweyfache Volk-Hülfe ſtellen oder der Herzog wider die ſäumige
mit der Execution verfahren ſollte. Derſelbe antwortete aber, daß es in der aus-
ſchreibenden Fürſten Macht nicht ſtehe ohne ausdrücklichen Kayſerl. Befehl wegen
diſer gedoppelten Contingents-Stellung wider ihre Mitſtände die Execution zu ver-
hängen, oder ohne geſamter Stände Bewilligung einige neue Um- und Anlag aus-
zuſchreiben oder einzutreiben. Dagegen er der Reichs-Generalität Verfügung ſo-
wohl wegen des noch nicht von allen Ständen bewilligten dupli, als auch Eintrei-
bung der zur aufgeſtellten Krayß-Caſſa ausſtändiger Gelder heimſtellte. Uebri-
gens bezoge er ſich auf ſeine vormalige Erklärung und erbothe ſich nochmals nach ſei-
nes gleichwohl vorhin ſchon mehrertheils in groſſen Ruin gerathenen Herzogthums
noch wenigen übrigen Kräfften zu der gemeinen Reichs-Wohlfart und einſtmaliger
Beruhigung das ſeinige getreulich beyzutragen in der Hoffnung, daß die Kayſ. May.
und die Reichs-Generalität ihm über ſein Vermögen nichts zumuthen werde. Indeſſen
ſäumeten ſich nicht allein die Catholiſche Stände mit der Stellung ihrer zwey Regi-
menter zur Muſterung, ſondern die beede Regiments-Stäbe beſchwehrten ſich ſehr,
daß ihnen 5. Monate Sold ausſtünden, ohne deren Zahlung ſie nicht marſchieren
könnten, Herzog Wilhelm Ludwig gerieth nicht allein deßwegen in groſſe Verlegen-
heit, weil die Kayſerl. und Reichs-Armee dem ſehr verſtärkten Feind faſt nicht wi-
derſtehen konnte und man ſchon von einem Ruckzug derſelben in das Herzogthum be-
drohet würde, ſondern er empfand auch ſehr hoch, daß die Reichs-Generalität un-
term 1/11 Junij ein offentlich gedrucktes Patent ausgehen ließ, daß man die Ueber-
läuffer von Philippsburg nicht mehr dem Feind ausliefern, tod ſchlagen oder beraub-

(r) vid. Beyl. num. 66.

1675 ben, ſondern vielmehr ſolche Leute ſo viel möglich befördern und die deſertion ihnen erleichtern ſollte. Marggrav Friderich von Baden ſchickte auch Herzog Wilhelm Ludwigen etliche Exemplarien zu, ſelbige in ſeinen Landen anzuſchlagen und unter ſeinen Banks-Verwandten auszutheilen. Diſer antwortete ihm aber, daß, da er ohnehin nicht vermuthen konnte, als ob die ſeinige eine ſolche Frevelthat begehen würden, das Anſchlagen dergleichen Edicten ungewönlich und unnöthig ſey, zumahl er ſich einiger ſolcher Reichsſchlüſſe, worauf ſich das Patent beruffte, nicht zu erinnern wüſſte und noch weniger, daß der von der Kayſerl. May. und dem Reich beſtellten und von demſelben abhangenden Generalität dergeſtalten der Gewalt eingeraumt ſeyn oder zuſtehen ſollte dero Mitſtände und zwar ohne Unterſchied mit dergleichen ſo wohl in diſem Edict, als auch einigen andern bißher erlaſſenen Schreiben enthaltener befelchlichen Erinnerungen, ja ſo gar auch, wie hier geſchehen, bedrohendem ſengen und brennen zu belangen, und zu bedrohen, weßwegen er verhoffe von dem Marggraven mit dergleichen verſchont zu werden, übrigens aber, was diſer wegen obhabenden Reichs-Feld-Marſchallen-Amts bey dero Officiern und Soldaten durch Edicten befehlen wolle, an deſſen Reſpect nichts benehmen, aber auch als regierender und mitausſchreibender Fürſt zur gemeinen Ruhe und Sicherheit ſchon ſelbſt der Kay. May. Abſicht wegen Schwächung der Philippsburger Beſatzung ohne Erwartung anderwertiger Befehle und Edicten gute Vorſehung thun werde. Er hatte auch ſogleich Gelegenheit dergleichen Anſtalt zu machen, als den 5. Aug. ein Theil der Franzöſiſchen Beſatzung zu Philippsburg einen Ausfall unternahm und die beede der Stadt Heylbroun gehörige Flecken Nidergartach und Frankenbach abbrannten, welches den Herzog veranlaſſte die untere Amts-Städte mit ſeiner geworbenen Mannſchafft zu belegen.

§. 15.

Es veranlaſſten aber die Klagen über den Mangel an Leuten und Lebensmitteln bey den Armeen einen abermaligen Krayßtag. Dann obſchon die Kayſerliche dem Feind vielen Abbruch that und viele Vortheile erhielt, ſo war ſie doch nicht im Stand ſolche zu verfolgen. Die beede Generäle Montecuculi und Turenne zeigten jeder dem anderen ihre Kriegs-Erfarenheit, als der letztere bekanntermaſſen bey Saſpach ſein Leben durch eine Canonenkugel den 27. Julii endigte. Die Franzoſen muſten hierauf den Teutſchen Boden räumen: aber Montecuculi getraute ſich mit ſeiner ſchwachen Armee nicht derſelben über den Rhein nachzugehen, zumahl ſie auch über Mangel des Unterhalts klagte. Die Reichsarmee ſtund damahl noch bey Bruchſal und litte an allem Noth. Der Herzog von Lauenburg konnte nicht genug beklagen, daß der gemeine Mann aus Mangel des Soldes und Proviants ſo erbärmlich zu Grund gehen müſſte und die Stände mit ihren eigenen Leuten kein Mitleyden haben

ben. Dem Schwäbiſchen Krayß konnte nicht zugemuthet werden andere Krayß- 1675
Truppen mit Geld und Proviant zu verſehen, indem derſelbe gnug zu thun hatte ſeine eigene zu unterhalten. Herzog Wilhelm Ludwig erbothe ſich nebſt ſeinen Mitſtänden den andern Krayſen gleichwohl die Früchten in billigem Preiß gegen baare Bezahlung angedeyhen zu laſſen, verlangte aber zugleich, daß die Generalität nicht nur dem Schwäbiſchen Krayß alle Laſt allein aufbürden möchte, ſondern auch andere Krayſe-Stände zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu erinnern. Endlich vereinigten ſich die Reichs-Völker zu Ende des Julii mit der Kayſerlichen Armee, damit ſie mit mehrerm Nachdruck wider den Feind handlen könnte. Diſer Zuwachs war aber noch nicht hinlänglich ſolchen Zweck zu erreichen. Weder der Kayſer, noch der Reichs-Convent bezeugte ſich mit der einfachen Reichs-Hülfe zufriden, ſondern begehrten, daß man mit gedoppelter Anzahl zu Pferd im Feld erſcheinen ſollte. Die Evangeliſche Krayß-Stände hatten, wie ſchon gedacht worden, im April-Monat aller Schwürigkeit ungeacht dem Kayſerlichen Willen ein Genüge gethan und die Catholiſche ſollten ihnen nachfolgen. Alle bißher berührte Umſtände erforderten einen allgemeinen Krayßtag, welcher den 8. Aug. den Anfang nehmen ſollte. Herzog Wilhelm Ludwig behauptete noch das Recht des alten Calenders vor dem Gregorianiſchen in der ſeinen Geſandten gegebenen Inſtruction, daß ſie in allen von des Krayſes wegen außgehenden Schrifften jedesmal den erſten dem andern vorſetzen ſollten. Und weil man vermuthen konnte, daß die Catholiſche Stände das ſogenannte Duplum zu Pferd verwaigern würden, ungeacht ſie ſonſten dem Kayſerl. Hof einen blinden Gehorſam leiſteten, ſo erklärte ſich diſer Herzog, daß, wie ſchwer es ihm und ſeinen von den Durchmärſchen und Stillagern verderbten Landen auch falle, er dannoch mit ſolchem verdoppelten Contingent, ſo lang ſeine Kräfften es erlaubten, dem allgemeinen Nutzen beyzuſtehen entſchloſſen ſey, wie er dann von Anfang der Reichs- und Krayß-Verfaſſung bis daher für die gemeine Wohlfart der Kayſerl. May. und des Reichs Abſichten mit ſeinem Vorgang in der that ſelbſt unterſtützet habe. Dahingegen er ſich wegen der Durchmärſche ſo wohl bey dem Vortrag diſer Materie, als auch in ſeiner Stimme vernehmen lieſſ, daß er dieſelbe in ſeinem Herzogthum nicht mehr geſtatten wollte und ſich verſehe, daß die Reichs-Generalität der eigenmächtigen Einquartierungen ſich nicht mehr unternehmen, vielweniger fremde Krayß-Völker, welche zumahl den genieſſenden Unterhalt nicht bezahlten, wider die helle Reichsſchlüſſ- andern willigen Ständen auf den Halß weiſen würde. Und weil einige Mißgünſtige ihm beymaſſen, als ob er zu wenig geleiſtet hätte, und deßwegen zu vermuthen ſtunde, daß man ihm zu dem gemeinen Beytrag mehrers zumuthen dörffte, ſo proteſtierte er dawider, weil er ſich zu erweiſen erbothe, daß er ein weit mehrers, als er ſchuldig geweſen, gethan habe. Die Ausſichten aber auf den bevorſtehenden Winter droheten dem Krayß neue Beſchwerlichkeiten, weßwegen er ſolchem

1675 an die Hand geben lieſſ ſowohl am Kayſerl. Hof, als bey der Reichs-Verſammlung bey Zeiten zu unterbauen, daß man diſem Krayß nicht ſo gar allen Laſt, inſonderheit wegen des Unterhalts der Generalität, aufbürden möchte. Solcherley Vorgänge und Vorſtellungen hatten nun in Anſehung der gedoppelten Reichshülfe bey den Catholiſchen die erwünſchte Würkung, daß auch diſe ſolche wider alles Vermuthen bewilligten, worzu nicht wenig halff, daß man die Krayß-Völker wegen ihrer Schwäche unter andere Corpo ſtoſſte, da hingegen dem Krayß in viele Wege vortheilhaffter geweſen wär, wann ſie unter eines zuſamen gezogen würden, damit einestheils der Krayß ihrer zu ſeiner eigenen Beſchützung deſto mächtiger bliebe und andern theils ihre Verpflegung erleichtert würde. Beede Krayß-ausſchreibende Fürſten berichteten ſolches ſo gleich an den Kayſer und nahmen dabey Gelegenheit zu bitten, daß man ſie und ihre Mit-Stände mit fremden Völkern bey künfftigen Winterquartieren verſchonen möchte oder, wofern ſolches nicht möglich wäre, andern Krayſen und Ständen ernſtlich zu befehlen, ihre Truppen mit dem nöthigen Unterhalt zu verſehen und weil diſer Krayß ſie gemeiniglich aufnehmen müſſte, diſe Unkoſten demſelben wieder zu erſetzen. Inſonderheit aber verlangte Herzog Wilhelm Ludwig, als welcher mit den Durchzügen das meiſte zu leyden hatte, daß man ihm einige Erholung geſtatten und ſo viel möglich ſolche Beſchwerde abwenden oder wenigſtens der Generalität aufgeben möchte, daß man ihm zeitliche Nachricht, wie es die Reichsgeſetze erforderten, davon gäbe.

§. 16.

Anſtatt aber der Herzog ſowohl, als der Krayß auf eine gewährige Antwort warteten, langte unterm 17. Octobr. ein Schreiben von dem Kayſer ein, daß die jenſeit Rheins geſtandene Kayſerl. Armee wegen Mangel an Lebens-Mittel genöthigt ſey das Elſas zu verlaſſen und in den beeden nächſtanliegenden Schwäb- und Fränkiſchen Krayſen die Winterquartier beziehen werde. Die Kayſerl. Generalität hatte ebenmäſſig unter dem 28. Oct. einen mit dem Marggraven von Baden-Durlach abgeredten Entwurff wegen Einrichtung diſer Quartiere aus dem Feldlager zu Offenbach bey Landau eingeſchickt. Der Krayß ſollte nach ſelbigem 7. Regimenter neben dem ganzen Kayſerlichen und halben Reichs-General-Staab einnehmen, welche Anzahl faſt von Tag zu Tag vermehret wurde. Herzog Wilhelm Ludwig ſahe ſowohl die augenſcheinliche Unmöglichkeit vor ſich diſe Völker einzunehmen, noch weniger aber in ſolcher kurzen Zeit, da dieſelbe ſchon auf dem Marſch waren, einen Plan mit den übrigen Krayß-Ständen zu machen, wie ſie ungelegt werden ſollten, weßwegen er ſeinen Obriſt-Lieutenant von Eyb entgegen ſchickte Vorſtellungen dagegen zu machen. Es war aber ſolches vergeblich, weil die Regimenter unerwartet der Repartition in die Quartier eyleten und man die Nachricht erhielt, daß den 7. Nov.

Digitized by Google

Nov. das Hauptquartier schon zu Rastatt wär. Ein Kayserl. Commissarius 1675
Gr. Froben von Fürstenberg wartete zu Elchingen und wollte jetzo erst den
schon nach Ulm ausgeschriebenen Crayßtag nach Dinkelspühl verlegt haben. Vielen
weitentlegenen Ständen würde ein solcher Verzug erwünscht gewesen seyn und man
konnte wohl besorgen, daß sie bey diser Repartition Schwürigkeiten genug machen
würden. Herzog Wilhelm Ludwig wurde darüber sehr betretten, weil seine Lande
mit den Durchmärschen und so vielen und langwürigen Still-Lagern sehr vieles ley-
den mussten, welche durch solche Aufzüglichkeiten veranlasst wurden. Der Kayserl.
Commissarius that sein möglichstes den Marsch der Völker zu verzögern, damit
sie in dem Evangelischen Herzogthum Würtemberg ausruhen könnten und die Catholi-
sche Lande in Ober-Schwaben mit dem Ueberdrang ihrer Gäste verschont blieben.
Dann er gab vor, daß er nothwendig vor Berichtigung der Einquartierung von dem
General Montecuculi vernehmen müsste, was er für Absichten bey diser Einquar-
tierung führte. Die Catholische verriethen solches Geheimnus selbst in ihren Discur-
sen und sprachen ganz treuste davon. Dagegen arbeiteten nun so wohl der Herzog,
als seine auf disen Convent abgeordnete Räthe Eberhard von Stockheim und D. Ha-
seleff und drangen auf die Beförderung des Marsches und der Repartition. Weil
die Regimenter über die Ungewißheit ihrer Quartiere verdrüßlich wurden, so hatte
man Hoffnung, daß bis zur berichtigten Austheilung dieselbe die ihnen von der Ge-
neralität angewiesene Quartiere schon bezogen haben würden, als die Stände in ein
Nachdenken gesetzt wurden, weil die beede Marggrafschafften und die Ritterschafft
von der Quartier-Beschwerde frey ausgehen wollten. Das Herzogthum Würtem-
berg wurde mit zwey Infanterie- und einem Cavallerie-Regiment belegt, welches
einigen zu wenig deuchte. Dem Weingartischen Abgeordneten wurde in ein Ohr ge-
sagt auf die Bahn zu bringen, daß jeder Stand sein eigen Contingent übernehmen
müsste, wordurch man nur dahin abzielte, damit disem Herzogthum noch ein nahm-
hafftes zugelegt werden könnte ungeachtet es durch die Durchzüge und Still-Lager
das meiste Ungemach erlitten hatte. Die Ritterschafft des Neckar-Viertels schien
zu solchen Gedanken Anlaß gegeben zu haben, weil sie sich unbedachtsamer Weise ver-
lauten liess, daß sie bey leztern Winterquartiern sich unter dem Würtenbergischen
Schutz sehr wohl befunden hätte und nichts mehrers wünschte, als dißmahl wieder
unter gewissen Bedingungen von dem Herzog belegt zu werden. Dann einige Stände
wollten ein besonderes Verständnus entdeckt haben, als ob ihm zwey sehr schwache
Regimenter, und hingegen ihnen vollzählige auf den Halß gelegt worden wä-
ren, worüber sie sich beschweren wollten. Marggr. Hermann zu Baden-Ba-
den suchte durch einen andern Weeg dem Herzog wehe zu thun, indem er meynte, daß
zwar disem solcher Vortheil wohl zu gönnen wär, wofern er nur zur Verpflegung der zur
Bloquierung der Vestung Philippsburg gebrauchenden Cavallerie hinlänglichen Beytrag

zu

1675 zu thun ſich entſchlieſſen und der Marggravſchafft Ba'en die Quartiers-Freyheit unangefochten laſſen wollte. Der Herzog entſchuldigte ſich aber, daß er mit den grundverderblichen Durchzügen ſchon gnug Schaden gelitten hätte und die in den beeden Aemtern Hornberg und Schiltach ligende Cavallerie mit gänzlichem Ruin der Unterthanen unerträgliche Unkoſten verurſache. Der diſer Krayß-Verſammlung anwohnende Kayſerl. Kriegs-Commiſſar Belchamp rühmte ſelbſt die Billigkeit des Herzogs und erkannte die Billigkeit daß man demſelben nicht mehrers auflegen könnte. Entzwiſchen wurden unterſchiedliche Plane der Austheilung entworfen, wider deren jeden Einwendungen gemacht wurden, als die Regimenter ſchon in den Quartieren waren. Die gröſte Schwürigkeit zeigte ſich in dem Unvermögen einiger Stände, welche die Quartiers-Laſt nicht wohl drey Monate ausdauren konnten, da die Völker 6. Monate darinn zu bleiben Vertröſtung hatten. Man konnte demnach kein ander Mittel finden, als die Austheilung der Generalität heimzuſtellen und die verarmte und gedruckte Stände an dieſelbe zu verweiſen, wo ſie durch die Fürbitte Herzog Wilhelm Ludwigs Erleichterung finden konnten. Dann die Generalität wurde der Stadt Eſſlingen einquartiert, wo derſelbe den betrangten Hülfe zu leiſten Gelegenheit fand, aber auch ſelbſten bey diſer Nachbarſchafft gnug Beſchwerden auf ſich hatte.

§. 17.

Die Umſtände des Herzogthums erforderten aber deßwegen, daß die Landſchafft dem Herzog einen Beytrag zu denen obhabenden Ausgaben verſchaffte. Weil nun ohnehin die Landes-Verträge damahls vermochten, daß nach Antritt einer Regierung ein Landtag gehalten werden ſollte, wie auch die Landſtände zu Rettung des Landes um ſo mehr beyzuſteuren verbunden waren, als die Kriegsflamme daſſelbe ſchon empfindlich ergriffen hatte, ſo beruffte derſelbe ſie auf den Febrnarii-Monat zuſammen um ſich mit ihnen darüber zu vergleichen. Seine Landſchafft nahm aber hier Gelegenheit ihm verſchiedenes zu entdecken, woher der groſſe aller Orten ſich ereignende Abmangel entſpringe und was für überſchwengliche Leiſtungen die Unterthanen auf ihren Schultern gehabt haben, das geiſtliche Gut mißbraucht und in ein Unvermögen geſetzt worden ihre Schuldigkeit gegen der Landſchafft beyzutragen. Sie zeigten ihm ungetreue Räthe an, welche ſeinen Herrn Vater zu unnöthigen Unkoſten verleitet hätten, und ſowohl die gottesdienſtliche, als Policey-Ordnungen in Verachtung gekommen ꝛc. Nun fand diſer Präliminar-Punct wegen mehr eyferiger Beobachtung und Beſuchung des Gottesdienſts an Buß- und Bettägen, wie ingleichem auch Erfriſch- und ernſtlicher Volziehung der Policey-Ordnung keine Schwürigkeit: aber die Handlungen wegen der Beyträge zur Unterhaltung der Militar-Anſtalten währeten bis zu Ende diſes Jahrs, indem erſt den 22. Decembr. der Abſchied dahin gemacht wurde, vermög deſſen die Landſchafft nicht nur die fünf Compagnien

guien geworbener Leute zu Roß und Fuß bis auf den 1. Julii 1676. dergestalt ser- 1675
ner zu unterhalten übernahm, daß die erste Compagnie Reuter mit monatlichen 5.
Thalern verpflegt, den sogenannten Klenkischen Reutern und Fußgänzern hingegen über ihren monatlichen Sold der respective 4. oder 2. fl. weiter nichts, als die Haußmannskost oder 2. fl. dafür gereicht und die Ordonnanz erfrischt werden sollte. An denen zu des Landes Nutzen erforderlichen Rayß-Zehrungen und Verehrungen übernahm die Landschafft, wie billich, den vierten Theil, dagegen sie mit der Recroutierung der Krayß-Truppen und den Kriegs-Malefiz-Kosten verschont und die gedachte Recrouten aus den im Land gebliebenen Compagnien gezogen wurden. Und weil die Prälaten und Landschafft zur Kayserl. Armee 6000. Schöffel Früchten hergegeben hatten, so behielten sie sich den Regreß an das geistliche Gut deßwegen bevor, welches ohnehin auch an seinem schuldigen drittheiligen Beytrag im Ausstand geblieben war und biß auf Catharinä-Tag 1676. abschläglich 52000. fl. zu bezahlen sich verpflichtete. Die meiste Prälaten waren aber auch von den Zeiten des 30. jährigen Kriegs an bißher nur designiert, weßwegen die Landschafft den Herzog bath die Klöster vermög des Landtags-Abschieds 1565. wieder mit denselben zu besetzen. Nun sagte er solches zwar zu, welches aber erst vollzogen werden sollte, wann GOtt friedlichere Zeiten geben würde und das geistlich Gut solches ertragen könnte. Und weil die Landschafft bey dermaliger Bedrängnus mit der Zinßzahlung nicht aufkommen konnte, so wurde verglichen, daß die sogenannte ordentliche Ablosungshülf darzu verwendet und vorzüglich armen Glaubigern, Witwen und Waysen, wie auch Ausländern, von welchen Processe zu besorgen und solchen, welche ihre Gülten versteuren müssen, solche Zinse bezahlt werden sollten. Uebrigens versprach die Landschafft dem Herzog eine Verehrung von 25000. fl. welche sie ihm inuerhalb Jahr und Tagen zu bezahlen übernahm und dagegen nicht allein die Bewilligung einer Seldaufnahm, sondern auch die Versicherung erhielt, daß Prälaten und Landschafft oder sonderbare Unterthanen nicht wider die Landverträge, Freyheiten, Herkommen und Lagerbücher beschweret werden sollten. (y)

§. 18.

In diesem verwirrten Zustand tratt man das folgende Jahr an, wo das Herzogthum von Freund und Feinden bedraugt wurde. Dann ungeacht der vielen im Quartier ligenden Völker war es immerzu in Gefahr von der starken Französischen Besatzung zu Breysach und Philippsburg Einfälle zu leyden, wie dann einsten diese Feinde 20000. fl. Contribution aus demselben erpresseten, aber solche den Kayserlichen zur

(y) conf. gedrukte Würtemb. Lands-Grundverf. pag. 853 sqq.

1676 zur Beute überlaſſen muſten. Die Zeit des Indults zur Lehens-Empfängnus gieng nun zu Ende. Der Herzog muſte aber den 22. Febr. ſich entſchuldigen, daß die Umſtände ſeines Landes je länger, je gefährlicher würden und durch die Ablöſungen der zur Blocquade der Veſtung Philippsburg commandirten Völker, wie auch Verwechßlungen der Quartiere und Herbeyſchaffung der Lebens-Nothdurfften daſſelbe ſo ſehr gelitten hätte, daß ſich die arme Unterthanen faſt nicht mehr zu retten wüſten. Er bathe deßwegen nur noch einen Indult von 3. Monaten aus, in welcher Friſt er hoffte, daß die Gefahr und Unruhe ſich verlieren dörffte. Er war auch noch nicht verſichert, ob man ihm nicht ein oder das andere Kayſerliche Regiment zulegen würde. Dann der Churfürſt von Bayern hatte ſich am Kayſ. Hof ſehr beſchwehrt, daß man ihm ſeine in dem Schwäbiſchen Krayß gelegene Herrſchafften Wiſenſtaig und Mindelheim mit 3. Regimentern belegt hätte und verlangte damit verſchont zu werden. Nun ſtuad der Herzog in Sorgen, daß man dieſen Churfürſten je länger, je mehr auf der Seiten zu behalten und ihm dieſe Regimenter abnehmen, hingegen aber ihm aufbürden dörfte. Der Kayſer ſchlug ihm aber ſolches ab. Dann ob er ſchon dem Churfürſten vorher würklich verſprochen hatte ihn mit Quartieren zu verſchonen, ſo entſchuldigte er ſich jetzo doch, daß eines theils ſolche Zuſage allezeit mit der Einſchränkung geſchehen, ſoviel es möglich wär, und anderntheils der Churfürſt zwar dagegen verſprochen allem demjenigen nachzukommen, was die wiſſentliche Reichs-Abſchiede und inſonderheit die auf dem Reichstag gemachte Schlüſſe erfordern, aber demſelben entgegen weder das zu Regenſpurg beliebte ſimplum, noch das hernach beſchloſſene duplum an der Mannſchafft geſtellt, oder ſonſt zum allgemeinen beſten des Reichs das geringſte beygetragen habe, wordurch der Kayſer ſeines Verſpruchs entbunden worden, zumahl ſolche Einquartierung nicht vom ihm, ſondern durch einen Krayß-Schluß veranſtaltet worden, welchem er um ſo weniger einigen Abbruch zu thun vermöchte, als durch Uebertragung ſolcher 3. Regimenter nur andere ſchon ſehr bedrängte Stände, welche ſich des Reichs und Krayß-Schlüſſen willig unterworffen, gar zu Boden gedrückt würden, da er Gewiſſens halber diejenige, welche ſich bißher allen Reichs- und Krayß-Schlüſſen widerſetzt haben, nicht verſchonen könnte. Und ob der Churfürſt ſchon ſeine eigene Völker unterhalten müſſe, ſo ſeyen ſie doch zur allgemeinen Sicherheit und Erhaltung des Reichs, worzu er gleichwohl verpflichtet geweſen, nicht gebraucht worden, dahingegen der Herzog von Hanover ungeacht des mit der Kron Frankreich habenden Bündnuſſes ſich gutwillig bequemet habe ſein Reichs-Contingent einfach und gedoppelt dem Reich zu Dienſten zu ſtellen. Diſe Kayſerl. Antwort ſetzte nun den Herzog auſſer der Sorgnus, welcher ſich auch erſtreute, daß man zugleich an Herbeybringung des Friedens gedachte und ein Engliſcher Geſandter Belwil Skelton zu Regenſpurg angekommen, welcher dem Kayſerlichen Hof die Vermittlung zwiſchen den kriegführenden Theilen anerbothe. Die Hoffnung darzu verſchwand aber gar bald, indem dieſer ſeine Reyſe nacher Wien

nicht

nicht fortsetzte, weil er erfahren hatte, daß des Königs in Frankreich Neigung 1676
zum Friden nicht so aufrichtig wär, als er vorhin vorgegeben hatte und er be-
förchtete, daß die Kron Engelland mit seiner Anerbietung nur Schimpf davon tra-
gen dörffte. Er sahe auch, daß man auf dem Reichstag viele Berathschlagungen
wegen Eröffnung und Fortsetzung des künfftigen Feldzugs vorhatte. Dem Fürstl.
Collegio deuchte dabey nöthig zu seyn zu wissen, wie stark die Reichs-Armee wäre
und wieviel Mannschafft jeder Reichs-Stand gestellet hätte. Die Churfürsten such-
ten aber diser Untersuchung auszuweichen, weil sie keinen Mann unter des Reichs-
Feld-Marschalls Befehlen stehen hatten. Sie war auch würklich sehr schwach, als
zu Anfang des Maymonats sowohl die Kayserliche, als auch die Reichs-Armee aus
den Winterquartieren gienge, so, daß man erst im Junio die schon lang projectier-
te Belagerung der Vestung Philippsburg auf starkes Betreiben des Churfürsten von
der Pfalz und Marggrav Hermanns von Baden vornehmen konnte. Herzog Wil-
helm Ludwig machte den Anfang mit Dargebung einigen groben Geschützes, indem
er von seiner Vestung Asperg eine halbe und zwo Viertels-Carthaunen, hernach aber
noch eine mehrere schöne Artillerie abschickte. (f) Weil aber auch die Fridens-Hand-
lungen zu Nimwegen vorgenommen werden sollten, so bezeugte sich der Herzog sehr
eyfrig, daß hierunter der Fürsten Befugnusse nicht gekräuket würden. (t)

§. 19.

Nun wollte der Herzog auch seine Lehen-Empfängnus nicht länger aufschieben und
schickte den 20. Julji seinen geheimen Rath, Camerer und Ober-Vogten zu Bracken-
heim Maximilian von Menzingen und D. Theodor Hasenloffen an den Kayserl. Hof
die Reichs und Böhmische Lehen zu empfangen und um Bestetigung samtlicher habender
Privilegien und Freyheiten zu bitten, dabey aber keine Aenderung in der Eydes-For-
mul und Lehenbrief vorgehen zu lassen. Wegen der Böhmischen Lehen gab er ihnen
den Befehl sich nicht aufzuhalten, indem er solche durch seinen Agenten zu empfangen
gemeynt war. Und weil bey disen Lehen hergekommen keinen Revers zu geben, so
sollte solches auch dißmahl unterlassen und allenfalls nur ein Recognitionsschein, wie
im Jahr 1658. zu Frankfurt geschehen, ertheilt werden. Und weil die von dem Hauß
Oesterreich rührende Lehen wegen dessen an dieselbe gemachter Ansprache noch strittig
waren, so wurde dem Herzog nur ein documentum factæ requisitionis ertheilt
und eine Verwahrung angehängt, daß solches dem Erzherzogl. Hauß nicht zum Nach-
theil gereichen sollte, zugleich aber dem Herzog bedütten, daß dem Kayser lieb seyn
würde, wann diſe Strittigkeit verglichen werde. Bey diser Gesandten Ankunfft zu
Wien wurde ihnen so gleich zu verstehen gegeben, daß verschiedene Kayſ. Staats- und
Reichs-Hof-Räthe ihre Ankunfft unter der Hoffnung ein Geschenk von einigen Ey-

(f) Theatr. Europ. T. XI. pag. 756. (t) vid Beyl. num. 67. 68. 69. 70.

1676 mern Neckar-Wein zu bekommen mit Schmerzen erwartet hätten. Die Kayſerl. Gemahlin war ſchon 4 Monate vorher verſtorben, da die tiefſe Traur noch fortwährte, weßwegen nicht allein die Geſandten in Traur-Mänteln bey der Kayſ. Audienz erſcheinen, ſondern auch ihre Cancelliſten und ſamtliche Bedienten ſchwarz kleiden muſſten, wie auch der Kayſer ſelbſt in einem ſolchen Mantel neben einer Tafel ſtehend die Audienz ertheilte. Die Belehnungshandlung gieng ſchon den 9. Nov. vor ſich in Gegenwart des Herzogen von Sachſen-Weymar, des Biſchoffs von Gurk, Grav Sigfrids von Hohenloh, der meiſten Kayſ. Staats-Räthe, des ganzen Reichs-Hofraths und einer Menge von andern Stands-Perſonen und Geſandten, deren allein von Reichs-Ständen bey vierzig gegenwärtig waren. Das Evangelien-Buch wurde auf der Kayſerl. Schooß von Ihro May. ſelbſt Händen oben und auf der rechten Seite von dem Ober-Hofmeiſter Graven von Lamberg und auf der linken von dem Reichs-Erb-Cammerern Fürſt Maximilian von Hohen-Zollern gehalten. Jedermann verwunderte ſich, daß der Kayſer die Geneſung des krank geweſenen Reichs-Vice-Canzlers nicht erwartete und ſeine Stelle durch den älteſten Reichs-Hof Rath Marquis de Grana vertretten lieſſe. Noch mehr Aufſehens machte aber die von diſem gegebene Antwort auf der Geſandten Vortrag, indem er ſolche gnädige und günſtige Ausdrücke im Namen des Kayſers gebrauchte, dergleichen faſt in ſolchen Fällen nicht gewönlich waren. Dann er legte dem Herzog das offentliche Zeugnus bey, daß derſelbe bey jetzigen Läufften für die gemeine Wohlfart des Reichs einen ſonderbaren und vorzüglichen Eyfer erwieſen hatte. Es konnte ihm ſolches Lob um ſo weniger gleichgültig ſeyn, als einige mißgünſtige deuſelben am Kayſerl. Hof anzuſchwärzen und einen ganz widrigen Eindruck wider ihn zu machen ſich unterſtunden, welche durch ſolche Rede beſchämet und dem Herzog vollkommene Genugthuung geſchaffet wurde. Die Geſandten aber erwiederten ſolche Gefälligkeit gegen dem Reichs-Hofrath mit einem Geſchenk von zwey Faſſen Neckarweinen.

§. 20.

Es mag aber vieles zu ſolchen Lobserhebungen beygetragen haben, daß der Herzog durch die Geſandtſchafft dem Kayſer zu Gemüth führen wollen, was das Herzogthum von dem Jahr 1672. an von der Kayſerl. und alliirten Armee wegen des Kriegs erlitten, welches ſich ohne die letztere Winterquartier auf die 723945. fl und die Winterquartier auf 396574. fl. beloffen. Er meynte dadurch eine Abwendung oder wenigſtens merkliche Verringerung der Winter-Quartiere zu erhalten. Es beruhete aber alles auf der Nachricht von der Eroberung Philippsburg, weil man ſich alsdann die Hoffnung machte zur Verſchonung der anligenden Krayſe die Winter-Quartier jenſeit des Rheins nehmen zu können. Wenigſtens erhielte der Herzog von Lothringen, welcher diſen Feldzug die Kayſerl. Armee commandirte, den Befehl alle Mühe anzuwenden, daß man ſolche auf feindlichem Boden nehmen und Brandſchatzung daraus ziehen

hen könnte. Dann der ganze Schwäbiſche Krayß hatte bißher 8. Millionen 1676
aufgewendet und nicht nur ſo viele Schulden auf ſich geladen, daß ſie ſolche in vielen Jahren nicht bezahlen können, ſondern auch bereits wegen fallenden Credits die Kirchen-Ornaten angreiffen müſſen. Der Mißgunſt legte vielen Ständen die Sage in den Mund, daß das Herzogthum Würtenberg in den beeden vorhergehenden Winter-Quartieren gelinder, als die übrige Mit-Stände gehalten worden, ungeachtet der Herzog der Kayſerl. Armee mit Lieferungen an Geſchütz, Munition und Proviantfuhren ſolche Dienſte geleiſtet hatte, dergleichen ſich ſeine Verleumder nicht rühmen konnten, als welche das mindeſte nicht gethan hatten. Der Herzog von Lothringen und der General-Kriegs-Commiſſarius Grav Caplier berichteten aber den 11. Oct. an den Kayſer, „daß in Ermanglung ein und anderer Erfordernus keine geſchwindere und gewiſſere Hülfe, als bey dem Herzog von Würtenberg gefunden worden, geſtalt „dann er Caplier noch jetzo demſelben ein merkliches für vorgeſtreckte Früchten ſchuldig „ſey und keiner von den benachbarten Ständen ſich in Ihrer Kay. May. und des gemei„nen Weſens Dienſt ſo eyfrig erzeigt habe. Nichts deſtoweniger erfolgte eine ſehr kaltblütige Reſolution, wordurch dem gegen ſeine Glaubensgenoſſen eine groſſe Vorliebe tragenden Graven Frobenius von Fürſtenberg nur aufgegeben wurde die Verdienſte des Hauſes Würtenberg gegen den Krayß-Mit-Ständen bey der künfftigen Quartiers-Austheilung in Betracht zu ziehen und in die Rechnung zu bringen. Nun wollte ſich aber der Herzog weder diſes von einem heffigen Religions-Eyfer wider die Evangeliſche eingenommenen Graven, noch ſeiner Mit-Stände discretion überlaſſen. Es wurde ihm aber auf geſchehene Vorſtellungen und real information bey den Kayſerl. Staats-Räthen eine nachdrücklichere Inſtruction nachgeſchickt dahin zu arbeiten, daß das Herzogthum möglichſt verſchonet würde und die Generalität wurde ingeheim verſtändigt, daß ſie dem Herzog blinde Regimenter und Compagnien zuweiſen ſollte. Zwar meynte diſer, daß ihm eine leydenliche Summa Gelds oder Anzahl Mannſchafft angeſetzt werden könnte. Der Reichs-Vice Canzler von Königseck und Hof-Canzler Hocher, wie auch der General Montecuculi entdeckten aber dem einen Würtenbergiſchen Geſandten, daß man dem Herzog eine anſehnlichere Enthebung der Quartier in Anſehung ſeiner erworbenen Verdienſte nur gar zu gern gönne, aber lieber ſähe, daß die hohe Generalität ſolches vermittle, als welche ſelbſt für den Herzog zu ethen und die freye Hand habe die Sache dergeſtalt einzuleiten, daß weder der Kayſerl. Commiſſarius bey dem Schwäb. Krayß-Convent, Grav von Fürſtenberg, noch die Krayß-Stände erfahren möchten, wie es eigentlich auseinander gienge. Dann der Kayſer hatte nach erfolgtem Friden zwiſchen der Republik Polen und der Ottomanniſchen Pforte ſeine im Reich ſtehende Armee mit 8. Regimentern verſtärkt und wollte nicht geſtatten, daß durch Verſchonung eines Krayſes die Laſt auf einen andern fallen ſollte, weßwegen den Schwäbiſchen Ständen übrigens ihre gewönliche

1676 portionen zugewiesen werden müssten. Nun wurden nach disem Plan den 19. Nov. die Winter-Quartiere bezogen, da das Herzogthum Würtenberg nur ein etwas schwaches Lothringisches Regiment erhielte. Und die Franzosen nahmen solche im Elsaß, Burgund und Lothringen ein. Der Herzog hatte sich aber keinen Verdienst bey ihnen gemacht, welches das Herzogl. Hauß in der Gravschafft Mömpelgard entgelten musste. Dann ob sie schon von dem dort regierenden Herzog Georgen nichts zu befürchten hatten, dessen Lande ganz von dem Reich abgeschnitten und von den Franzosen eingeschlossen waren, mithin sich keiner Hülfe getrösten konnten, so verlangten sie doch unter dem Vorwand, daß sie diesen Paß zu ihrer Sicherheit nöthig hätten, die Statt und Schloß Mömpelgard. Der Comte de Montevier musste also mit 3000. Mann theils durch Versprechungen, theils durch Drohungen den Herzog zur Uebergab vermögen, ungeacht in dem Schloß 133. Stücke groben Geschützes stunden. Der Herzog reyssite also mit seiner Gemahlin nach Basel und die neue Gäste waren so unverschämt wider ihr gegeben Wort, daß sie das Schloß undurchsucht lassen wollten, noch vor seinen Augen alle Gemächer mit Gewalt zu eröffnen, das Geschütz nach Befort abzuführen und mit den Unterthanen durch ihre Beraubung und Mißhandlung des weiblichen Geschlechts als Barbaren zu handlen, daß sie Haab und Gut verlassen mussten. (u)

§. 21.

Entzwischen war der Termin der Landschafftlichen Verbindlichkeit gegen dem Herzog zu Ende gegangen. Man hatte sich zwar vor einem Jahr die Hoffnung gemacht, daß in solcher Zeit ein Fride erfolgen dörffte. Nun sahe man, daß sich die Umstände nicht gebessert, sondern die Gefahren sich den Gränzen des Landes je mehr und mehr genähert hätten. Der Herzog sahe sich demnach in die Nothwendigkeit gesetzt einen abermaligen Landtag auf den 11. Aug. auszuschreiben. Der Präliminar-Punct wegen der Buß- und Beth-Täge, auch Haltung der Bethstunden wurde abermals berühret und die Beamte sollten auch ihre scharffe Erinnerung erhalten, daß sie auf die so sehr überhand nehmende Sünden und Laster mehrere Achtung haben und den Geistlichen, welche über dergleichen Unbußfertigkeit eyfern, mehrers Gehör geben und ihnen an die Hand gehen sollten. Obwohl aber der Zustand des Herzogthums seither einem Jahr um ein merkliches schlechter worden, der Schulden-Last bey der Landschafft sowohl, als bey den Communen aufgeschwollen und die Mittel bey den Unterthanen durch die Winterquartiere und Durchzüge abgenommen hatten, so konnte sich doch die Landschafft nicht entbrechen das bey der Reichs-Armee stehende Krayß-Contingent zu Roß und Fuß noch ferners zu unterhalten und, weil derselben Aufbringung von einem allgemeinen Reichs- und Krayß-Schluß herrührte, sich mit andern Schwäb. Krayß-Ständen in Gleichheit zu stellen. Wegen der übrigen ge-

(u) Theatr. Europ. Tom. XI. pag. 862. Pregiz. Ephemer. S. 187.

geworbenen und noch auf den Beinen ſtehenden Völker, inſonderheit der ſogenann- 1677
ten erſten Compagnie zu Pferd, welche bißher als eine Fürſtl. Leib-Guardi gebraucht wurde, hatte es mehr Schwürigkeit. Dann ſie hatte mehrern Sold und begieng gleichwohl wider die Ordonnanz unerlaubte Expreſſungen, welche aber nicht allein abgethan werden muſſten, ſondern auch das rauhe und glatte Futter der Landſchafft abgenommen wurde, wie auch die Herzogl. Cammer den zehenden Theil an den Verſchickungs-Rayß- und Verehrungs-Koſten auf ſich nahm. Damit aber die Unterthanen nicht mit mehrern Beſchwerden beladen werden dörfften, ſo erwählte man wieder die ſogenannte ordinari Ablöſungshülf und die auf eine Zeitlang ergriffene auſſerordentliche Mittel. Und weil man nicht vermuthet hatte das Chavagnaciſche Regiment in Lothringiſchen Dienſten 4. Monatlang verpflegen zu müſſen und die Garniſon zu Philippsburg durch einen Einfall eine ſtarke Brandſchatzung im Frühjahr aus dem Land gezogen hatte, welche beede Poſten ſich auf 139000. fl. belieffen, ſo muſſten die Kirchen-Räthe ſich entſchlieſſen über die heuer zu bezahlen habende 28000. fl. noch weiter 4000. fl. zuzuſchieſſen und verſprechen hinfüro dasjenige, was bißher an dem Drittentheil zu wenig bezahlt worden, zu erſetzen, dagegen die Landſchafft dem Herzog abermahl eine Verehrung von 24000. fl. zur Beſtreitung der Rayß-Koſten ſeiner Brüder, deren Appenagen, Deputat-Gelder der Fürſtl. Witwen und Prinzeſſinen ꝛc zu thun (x).

§. 22.

Nun fieng das Wehklagen in dem Schwäb. Krayß an überhand zu nehmen, da jeder meynte, daß der andere allzugelind gehalten würde. Herzog Wilhelm Ludwig wurde aber von dem Kayſerl. Hof unterſtützt, weil ſich diſer die Hoffnung machte daß durch deſſen Aufrechterhaltung derſelbe dem Kayſer und dem gemeinen Weſen zum beſten noch fernere Dienſte leiſten könnte. Man gedachte aber auf dem Reichstag auch an die Antrettung der vorgeſchlagenen Fridenshandlungen zu Nimwegen. Man meynte, daß das Reich einige Deputation dahin bevollmächtigen möchte das Intereſſe des Reichs dabey zu beſorgen. Die weltliche Fürſten lieſſen ſich ſolches am meiſten angelegen ſeyn, damit deſſen Unterlaſſung ihrem aus dem Weſiphäl. Fridensſchluſſ habenden jure belli & pacis keinen Nachtheil brächte und Herzog Wilhelm Ludwig würde auch darzu deputiert worden ſeyn. Wenigſtens erſuchten ihn ſowohl der König in Schweden, als auch Herzog Sylvius von Würtenberg-Oels und zwar jener ur Wiederherbringung des Fridens überhaupt, diſer aber wegen Reſtitution ſeines Schwähr-Vaters Herzog Georgen von Mömpelgard bey diſen Fridens-Tractaten Hand anzulegen. (y) Dem Kayſer waren ſolche Abſichten nicht gefällig und der Oeſterreichiſche Fürſten-Raths-Director konnte nicht dahin vermocht werden die Fridenshandlungs materie zur Anſage zu bringen, was etwan von ſeiten des Reichs dabey beobachtet und wer darzu gebraucht werden ſollte. Dann der Kayſer wollte das erſte ſeiner alleinigen diſpoſition überlaſſen wiſſen. Das Churfürſtl. Collegium ſoll-

(x) Würtemb. Lands-Grund-Verf. pag. 867. (y) vid. Beyl. num. 71. und 72

1677 sollte nun den 25. April mit seinem Voto den Ent.cheid thun. Es war aber getrennt, indem die weltliche, nemlich Bayern, Sachsen und Pfalz darauf beharrten, daß die Tractaten durch eine Reichs-Deputation beschikt werden müssten, dagegen die andere sich nach dem Anerbieten des Kaysers damit begnügten, wann er das verhandelnde nur mit den Reichs-Ständen communicierte. Die letztere fanden bey den meisten Catholi.chen Beyfall und den 14. Maji erfolgte der Reichsschluss durch die mehrere Stimmen, daß man die Besorgung der Reichs-Angelegenheiten dem Kayser allein unter der Hoffnung überlassen sollte, daß er, wie bißher geschehen, dem Reich von dem Fortgang der Handlungen Nachricht geben würde, damit ihm durch ein Reichs-Gutachten an die Hand gegangen werden könnte. Mithin war die Reichs-Deputation vereitelt, obschon das Gutachten noch grosse Schwürigkeiten wegen dessen Uebergebung an den Kayl. Principal-Commissarium fand. Dann das Oesterreichische Directorium drang hart darauf, daß dises Ceremoniel durch eine Deputation geschehen sollte, damit auch einige weltliche Fürsten darzu gezogen werden könnten. Derselben waren aber sehr wenige anwesend und die gegenwärtige hatten sich gleichsam aus einem Mund dem Gutachten zu wider vernehmen lassen, weßwegen sie sich nicht darzu wollten gebrauchen lassen, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als ob sie dasselbe nun genehm hielten, so daß es nach langem Kampf durch den alleinigen Chur-Maynzischen endlich eingehändigt werden musste. Die noch sehr weit entfernte Hoffnung zu einem Frieden hatte aber noch eine andere widrige Folge. Dann als der König in Frankreich noch so viele Feinde über dem Hals hatte, daß er sich mit keinem vortheilhafften Friden schmeichlen konnte, so ersuchte er den König in Engelland als beliebten Mittler der Alliierten von denselben einen Waffenstillstand auszuwürken, damit wenigstens der Vergiessung so vielen Menschenbluts vorgebeuget würde, so verringerte sich die Reichs-Armee fast täglich und es schiene, als ob dieselbe nimmer zum Vorschein kommen dörffte, so, daß der dieselbe als General-Major commandierende Grav Gustav Adolph von Nassau die noch wenig übrige Leute unter sich zu haben für schimpflich hielte und Kayserl. Dienste suchte. Unter solchen betrübten Umständen des Teutschen Reichs und hervorblickenden Fridensstralen starb aber Herzog Wilhelm Ludwig in dem Kloster Hirsau den 23. Junij an einer Art eines Schlagflusses allzufrüh. Nach allen Aussichten konnte das Herzogthum sich unter einem Regenten glücklich schätzen, welcher den Namen eines Wohlthätigen und den Ruhm eines vortrefflichen Fürsten erworben hatte, so, daß bey dessen längerm Leben so wohl das Reich, als auch dessen Lande alles gutes versprechen konnten. Mit seiner Gemahlin, von welcher schon Nachricht gegeben worden, hatte er drey Prinzessinen und einen Prinzen erzeuget. Jene waren Eleonora Dorothea, welche den 14. Aug. 1674. in dises Zeitliche eintratt, aber schon den 26. Maji 1683. dasselbe wieder seegnete. Die andere Eberhardina Louise wurde geboh-ren den 11. Octobr. 1675. und starb den 26. Mart. 1707. Die dritte Magdalena Wilhelmina erblickte das Liecht der Welt nach ihres Herrn Vaters Tod den 7. Nov. 1677. und wurde den 27. Junij 1697. an Marggr. Carl-Wilhelm von Baden Durlach vermählt und verliess nach vilen Verdrüsslichkeiten den 30. Oct. 1742. dises Zeitliche. Der einige Prinz aber war Herzog Eberhard Ludwig, von welchem als seines Herrn Vaters Nachfolger in der Regierung in einem der folgenden Theile, wofern mir GOtt Leben und Kräfften verleyhen wird, das nöthige gemeldet werden dörffte.

Beyla-

Beylagen.

Num. A.

Eynung Erzbiſchoff Dietherichs zu Maynz, Pfalzgrav Ludwigs zu Beldenz, Marggr. Albrechts zu Brandenburg und Grav Ulrichen zu Würtenberg auf 10. Jahr. d. d. 20. Junij. 1458.

Von gots gnaden Wir Dietherich des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbiſchoff des heiligen Romiſchen Richs durch Germanien Ertzcantzler und Churfürſte, Ludwig Pfaltzgraue by Ryne, Hertzog jun Beyern und Graue zu Veldenz, Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Nüreuberg und Ulrich Graue zu Wirtemberg, Furmunder ꝛc. Bekennen und thun kunt mit diſem Briefe gein allermeniglich, das wir Got dem Almechtigen zu Lobe dem heyligen Romiſchen Rych zu Eren uns unſern Landen Luten und underthanen zu nutz und zu frieden fruntlichen zuſamen gethan verbunden und vereynet haben, und ſolich unſer fruntlich Eynunge und Bunt-

Buntniß sal zuschen uns allen die nehstkunfftigen zehen Jare gantz uß weren und bestеen uff forme und In massen hernach geschrieben steet, Zum ersten sal unser iglicher den andern die jeßgemelten Jarzal uß getruwelich meynen Eren und fordern ungeuerlich und sal unser dheyner gegen dem andern jnn den obgenanten Jaren zu vehden, sientschafft aber Angriffen kommen umb keinerlay sache willen, dann gewonne unser eyner an den andern zusprechen umb sachen, die hinfur entsteen würden, Mochten die gutlich mit bederteil willen nit gestillet und hingelegt werden, So sal und mag der cleger mit dem antworter des zum Rechtlichen Vßtrag kommen für der andern fürsten aber herrn einen unser Mitbuntgenossen jnn dieser Eynunge begriffen, den der antworter usser uns aber für der vierer eynen des Antworters Rete hernach benant, den der kleger zu einem gemeynen und Obmann erwelen würde, derselbe gemeyne dann jnn zweyen Monden den nehsten nach begerunge des klegers tage seßen und benennen sal, an gelegen ende, uff solichen tag yetweder teil zwene siner frunde seßen sal, dieselben fünff dann Ansprach, Antwort widerrede nachrede kuntschafft und anders, so iglich parthye furbrengen würdet, verhoren sollen und wie sie dann sament- lich oder der merer teil under Juen jnn den sachen für Recht erkennen und ußsprechen werden uff Ire eyde nach Irer besten verstentniß, das sal von bedenteiln uffgenommen, ane Jutrag gehalten und vollenzogen werden, und solich sachen sollen auch zu Ende komen jnn den nehsten dryen tagen und Sechs Wochen anzurechnen von dem tage, der von dem gemeynen uff begerunge des clegers gesatzt wirdet, Es were dann das es sich des rechten halb mit urteil lenger vertziehen wurde, ungeuerlich, Vnd sint diese nachgeschrieben die Rete von unser yedem benant, daruß man dann die Obmann und gemeynen jnmassen obgeschrieben steet, sal nemmen und liesen, nemlich benennen wir Ertzbischoff Dietherich obgenant unsere Marschalck, den vitzthum im Ringawe, Vitzthum zu Aschaffenburg und Burggrauen zu Starckenberg, die yetzuyten ungeuerlich sin, So benennen wir obgenant Herzog Ludwig unsere Hofemeister, Marschalck und Amptmann zu Nycastel und Amptmann zu Meysenheim die yetzuzyten ungeuerlich sin, und wir Marggraff Albrecht obgenant benennen unsere Hofemeister Marschalck Heubtman uff dem Gebirge und Vogt zu Cadolfsburg die yetzuzyten ungeuerlich sin, und wir Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. Obgenant benennen unsere Hofemeister, Hußhofemeister Vogt zu Ballingen und Vogt zu Stockarten, die yetzuzyten ungeuerlich sin, Gewonnen aber wir einer aber mer zu des andern Grauen, Herrn, Rittern und Knechten zusprechen oder ob Grauen, Herrn, Rittere und Knechte under einander aber eins Grauen Herren Rittere und Knechte zu des andern Burgern aber gbuwern, aber sie widderumb zu jne, aber Burger aber gebuwern under einander zusprechen gewonnen, So sal sich ein yeder Rechts von dem andern benügen lassen, Recht nemen und geben an solichen stetten, enden und gerichten, da das billich ist und einer dem andern das recht geuerlich nit verziehen, Auch sal unser keiner des andern Herrn

Lande

Lande Lute noch daffin und die Jne zuuersprechen steen, uß sinen Landen Stetten Slossen aber gebieten aber dorjnn mit wissen gestatten beschediget werden, sonder das mit allem flies weren, auch unser dheyner des andern offinbar echtere siende aber beschediger mit wissen jnn sinem Lande, Slossen, Stetten, und gebieten weder Husen enthalten, noch einige Hülffe, furschobe oder zulegunge thun, aber den sinen zuthunde gestatten alles ane geuerde, Weres auch das unser einer oder meer sin Lande aber die sinen mit Heresecrafft von yemants uberzogen wurde und understanden zuuerweldigen und zu bedrangen, So sollten wir die andern und unser iglicher alsbalde wir das geware und junen wurden, den aber denselben, die also uberzogen weren, jnn eygener person und darzu mit gantzer macht ungeuerlichen zuziehen, zu hülffe kommen und Jne getruwelich bystant und rettunge thun, sunder alle geuerde, und ob sich begebe, das unser obgenanten Fursten und Herrn einer aber mee dem nach mit einem andern zu vehden aber sientschafft quemen und wir andern Fürsten und Hern obgemelt sine Helffere wurden, So sal derselbe der solicher sientschafft ein Heuptman were, sich nicht richten, furworten, frieden oder satzunge angeen, Heimlich oder offentlich, es würden dann wir andere obgenante Fürsten und Herren jnn solichem auch begriffen und mit jnngezogen, also ob einer aber sine Helffere deßhalben eing Lehen uffgesagt, Stette aber Slosse verloren hetten, die Lehen würden dann denselben wieder gelihen und die Stette und Slosse auch ane ferrer Buntniß und pflicht, dann vor daruff gewest weren, widder, Desglichen sollen wir andere fürsten und Hern, die Helffere worden weren, hinder demselben Fürsten aber Hern der solicher sientschafft eine Heubtman were und ane sinen wissen und willen uns nicht fridden, richten aber ußsünen, alles one geuerde. Vnd sollen auch wir megenanten Fürsten und Hern jnn dem Nunden Jare dieser Eynunge uff einen nemlichen tag den wir Ertzbischoff Dietherich obgenant benennen werden, persönlich zusammen kommen, aber mit voller macht schicken von ferrer Eynunge und sachen, die sich in tzyt dieser unser verlauffen hetten nach notturfft zu handeln, ob sich auch begebe, das solicher obgemelten hulffe aber entrettunge halb gein unser einem aber mee von yemants, wer der were sich eincher Krieg aber Vehde gehaben hette und nit vor ußgangk dieser unser Eynunge hingelecht und gericht were, so sollen wir alle dem und denselben dannoch darnach alslange der kriegk aber vehde weren, getruwelich helffen und bystendig sin und einander darjnn nicht verlassen, glich als ob diese unser Eynunge noch nicht ußgangen were ane geuerde und jnn dieser unser Eynunge nemmen wir gemeinlich uß unsern heiligen Vatter den Babst und die heiligen Kirchen, unsern gnedigisten Hern den Romischen Keyser und das heilige Romisch Rich, darzu nemen wir obgenant Ertzbischoff Dietherich auch Jnsunderheit uß die Crone zu Beheim, die Erwirdigen und Hochgepornen fürsten unsere lieben neuen frunde und Oheim Hern Dietherichen Ertzbischoff zu Collen ꝛc. Hern Johann Ertzbischoffen zu Triere ꝛc. Hern Friderichen Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Hern Friderichen

Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. unser Mitkurfurste, die Bruderschafft so dann ist zuschen Hern Philipsen von Burgundien ꝛc. und uns, die Eynunge darjun Herzog Friderich Psaltzgrafe by Rine ꝛc. und Churfurste und wir miteinander sin, Heru Johannsen Bischoffen zu Wirtzburg, Heru Wilhelmen Herzogen zu Sachssen ꝛc. Hern Carlen und Hern Bernharten gebrüdern Margrauen zu Baden ꝛc. Hern Ludwigen und Hern Henrichen landtgrauen zu Hessen die Statt Wormß und die stat Swebisch Halle, So nemen wir Herzog Ludwig jnnsunderheit uß, die Hochwirdigen und Hochgeborn Fursten und wolgeborn Heru Johannsen Ertzbischoff zu Trier, Heru Stessan Psaltzgrauen by Rine und Herzogen jun Beyern, unsern lieben Heru Vater und alle unsere Brudere Herrn Philippsen Herzogen von Burgundien ꝛc. Herrn Karle marggrauen zu Baden, Hern Anthonien Hern zu Croy und Grauen zu Purssien und den von Blamont unsers Oheims von Burgundien Marschalck, Philippsen und Johann Grafen zu Nassawe und zu Sarbrucken, So nemen wir Marggraue Albrecht Jun ...erheit uß die Cronen zu Beheimen und die Erwürdigen und Hochgeborn Fürsten, ...n Anthonigen, Hern Johansen und Hern Johannsen zu Bamberg, Wirtzburg ... Eystette Bischoffe, Hern Friederichen und Hern Wilhelmen Herzogen zu Sachsen, Hern Friederichen, Hern Johansen und Hern Friederichen unser Brudere, Hern Ludwigen und Hern Henrichen Lantgrauen zu Hessen gebrüdere, Hern Johannsen Ertzbischoff zu Triere und sine Brudere alle Marggrauen zu Baden, Grauen Eberharten von Wirtemberg, die Eynunge die wir haben mit der Ritterschafft zu Franken und andere gemeyne Ritterschafft daselbst und dise nachbenanten des heiligen Richs Stete Rotenberg, Windeßheim und Dinckelspol und alle Bruderschafft und Eynunge die sie alle mit uns und die wir mit Jne haben und so nemen wir Ulrich Graue zu Wirtemberg jun sunderheit uß die Cronen zu Beheimen, Herzog Philipsen von Burgundien unsern gnedigen Hern obgenant, alle Marggrauen von Brandenburg obgenant, auch alle Marggrauen von Baden geistlich und werntlich, Grauen Eberharten von Wirtenberg unsern Vettern, die Geselschafft sant Jorgen Schild an der Donawe, und dise nachbenanten des heiligen Richs Stete Ulme, Rutlingen, Gemünde, Aulen und Giengen, und den Burgfrieden zu Sultze und alle Eynunge die wir mit den obgeschrieben haben, Und wir obgenanten fursten und Herrn gereden alle samentlich und unser iglicher für sich besunder by unsern furstlichen Eren wirden und jun waren trawen von eines rechten Eydstat diß buntniß und Eynunge mit allem irem Jnnhalt getruwelich stete veste und unuerbrochlich zu halten und also nachzukomen ane alle weyzerunge Jntrage und uszuge sunder argeliste und geuerde, und des zu warem vrkunde, So hat unser iglicher sin eygen Ingesiegel an diesen Brieff thun heucken, der geben ist zu Mergentheim am Dinstage nach sant Vitstage Anno domini Milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo octauo.

Num. B.

Num. B.

Einung zwischen Chur-Meinz, Marggr. Albrechten zu Brandenburg und Grav Ulrichen zu Würtenberg wider Pfalzgrav Friderichen. d. d. 29. Dec. 1458.

Von gots gnaden Wir Dietherich Erßbischoff zu Meuß des Heiligen Romischen Richs durch Germanien Erßcantzeler ꝛc. und ChurFurste vor uns unser nachkomen und Stifft, Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Norenburg und Ulrich Graue zu Wyrtenburg furmunder ꝛc. vor uns unser erben und nachkomen Bekennen mit diesem Briefe geyn aller menneclich das wir uß ergangen swynden leuffen die uns und den unsern von dem Hochgebornen furstenn Hern friederichen pfaltzgrauen By Rine und Hertzogen jun Beyern ꝛc. den sinen und etlichen sinen anhengern durch manicherlay wedderwurttikeit und ungeburlichem erzeugungen mit der thayt zu vorgenommen Drangsal begegent nicht unbillich beweget sint, Jun dem gegenwurttigem zu uffhalt und wehre die eynem yeden zemen zugedencken, damit wir uns unser Lande Lute und die unsern des schuren uffenthaltent und kunfftelich desto baß vertragen gesin. vnd jnn frieden und gemache bliben mogen Demnach wir sollichs zu Hertzen genommen und uns mit vorzytogem wolbedachtem mude und Rechter wissen zusamen gethan undereynander vertragen und verpflichtet haben vertragen und verpflichten gegenwurteclich jun kraifft diß Briefs und also. das wir samentlich und unser yegelicher umb die obgeschrieben oder ander sine eygen forderunge und zusprache des vorgenanten Hertzog sientt jnn Heuptmans wise werden und uns darjnn und damit halten und dun, dun und halten wollen und sollen. Jumaßen hernach eygentlich geschrieben steet Zum Ersten sollen und wollen wir und unser yegelicher und wellicher under uns todes abegangen were. das der almechtige got lange verhalte sine nachkomen und erben mit den andern die noch jun leben blieben sientt werden und den sientsbrieff uberschicken und antwurten uff zyt des vertrags ane verziehen und ane geuerde. Item wanne der sientsbrieff also uberschickt und geantwurt wurdet oder darnor, So sollen und wollen wir noch unser nachkomen Stifft und erben unser theyner sich mit Hertzog friederichen obgenant oder wer sich darjun mengen oder ziehen wurde geyn wem oder wo des noit geschee, es sy in Heuptmans oder hulffers wise keyne Riechtunge vorwort frieden satzunge sune oder bestande heymlich oder offenlich wit angeu lyden oder uffnemen Es sy und geschee dann mit unser eyns Alß wol als des andern gutten wissen und willen, Vnd unser yegelicher oder unser nachkommen Stifft und erben sollen dem andern darjun dieZyt und alßlange die sientschafft weret getruwelich beholffen beraten und zu tun willig bereyt sin jun allen sachen jegelicher nach sinem vermogen, Es ist auch beredt, so die

vehde entſtanden und angangen iſt, ob wir und unſer nachkomen Stifft und erben an eynander würden begeren und bitten umb eynen reyſigen geſunge zu eynem zutrabe oder by ſich jnn hulff des kriegs zu tegelichem gebruche zu ligende oder zuſchicken, wie ſich das begeben mocht, das das alſo von dem oder den, an die das geſonnen wurdet, nach vermogen getruwelich und ungeuerlich gethan und ſollicher maſſen geſchickt werden ſolle, das der geſuge von Mannen und pfferden wole und zum beſten gerüſtet und auch die oder ander by dem oder den alß lange gelaſſen werden, als ſie der bedorffende weren und dieſelben die alſo dem oder den jhenen oder uns unſer nachkomen Stifft und erben gelegt und geſant werden ſollen jnn des oder derſelben den ſie dann jnn ſollicher maß wurden geſchickt und der begertt hetten, Alßbalde ſie jre Sloß begriffen gewinne und koſte und uff des jhenen der die alſo ſchickte verloſte und ſchaden lygen und ſyn und damit zu eyner jegelichen zyt, ſo dicke des noit wurdet, vollendun und gehalten werden alles ane generde Item es iſt auch geredt, ob unſer eyner oder ſine nachkomen Stifft und erben den vienden Stete Sloſſe beſeſtiget merckte oder dorffer, die man behalten will angewunnen, Eynichen furſten Grauen Heren Ritter knechte oder ſoſt Reiſige gefangen uybderworffen. daran ſoll yegelicher teyl haben nach anzall ſouil er gereiſiges geſugs daby gehabt hette, Ob ſich auch wurde begeben das eyner under uns ane der andern bywesen icht gereiſige gefangen eroberte, mit den mag er auch nach ſinem gefallen handelen ane der andern Jnredde Es were dann, das er die ſelben gefangen verbynden oder befrieben wollte, So ſolle er und den andern die alß wole verbuntlich machen und befrieden als yme, ſoſt was man uff die vienbe mit nahme Brantſchatze oder gefangen Burger oder gebuhren ſchuffe, das ſolte bliben und zu ſtatten komen dem jhenen under uns von deßwegen ſollichs volbracht und gethan wurdet und uff das male den koſten gelieben hat ußgeſcheiden das jnn die Bucht geboret ane Jnredde unſer der andern alles anegeuerde, Item weres auch das unſer eyner oder mee zuvoran und ee dieſe vehde alſo angangen oder alß die entſprengt und angehaben were, wie der eyns noit ſin wurde, todes abeginge, das gott lange verhalde, So ſollen unſer nachkomen Stifft und erben, an wem das noit geſchee gegen uns den andern glichwole die ſache helffen vollenden jnn getruwem ernſt, und aller der maß verbunden und ſchuldig zu dun ſin zuhelffen alß ob der ander jnn leben bliebe und verbunden zu thun geweſt were und ſolle ſollicher vehdebrieff bynnen eynem monedt dem nechſten nach des abegangen tode von ſinen nachkomen und erben übergeben und geantwurt werden, Geſchee es auch das yemants wer der were ſich jnn dieſe vientſchafft uns zu wedderwurttekeit und unſern vienden zu hulff ziehen und wenden wurde, Es ſy jun heuptmans oder helffers wiſe, wedder den oder die ſollen und wollen wir unſer nachkomen Stifft und erben an eynander getruwelich bygeſtendig beholffen ſin und jun der ſache uns von eynander nit ſundern, oder ſcheyden, und mit guttem fliß und willen gentzlich geneiget ſin alles das gegen den ſelben zuſuchen zuhandelen und zutun Als ob es were

gegen

gegen dem obgemelten hertzog friederichen den sinen und sinen anhengern alles ungeuerlich Förter jst herjun underscheydelich bereit, ob es were uberkurtz oder langk, das der hochgeborne furste unser lieber neue oheym und Swager Hertzog Ludewig Graue zu Weldentz ꝛc. nach dem als uns vorkomen ist, das dem vyl und manicherley gedranguisse krodes und unwillens ereyget ist jnn diese hulff und pflichte zu komen auch wolte begeren, das wir oder unser nachkomen Stifft und erben yne mit guttem willen und gunste gern uffnemen und jnn kraifft dieser Verschribunge yme zu helffen verbunden und verpflichter sin und auch dargegen siner hülffe widder gewartten und yme oder sinen erben zu gemeynem teyle jun obgeschriebener maff glich unser yegelichem ungeweigert komen und geen lassen wollen, alles jnn der forme und maß uns gegen yme auch zu halden und zubewisen, wie wir und unser nachkomen Stifft und erben, dan darumb aneynander verbunden und schuldig zu dun sin ungeuerlich doch das er zunor und ee vor sich und sine erben eyneu Bybrieff gebe uff die beste forme darjnn er sich verbynde verschribe und globe alles das zu halten und dem genung zudun wir dan jnn kraifft dieser verschribunge an eynander verbunden und schuldig sin alles ungeuerlich, Vnd sollichen allen und yegelichen Worten Clauseln puncten und artickeln, wie die gar eygentlich vor und nach underscheyden und geschrieben steet Geredden und versprechen wir Ertzbischoff Dietherich zu Mentz ꝛc. vor uns unser nachkomen und Stiffte Wir Marggrane Albrecht und Graue Ulrich obgenant vor uns unser erben und nachkomen by unsern fürstlichen Eren und wyrden getruwelichen nachzukomen zu vollentziehen stete und veste zu halten ane alle weigerunge Als wir das eynander mit truwen an eyns Rechten eydeßstatt geredt und globt han Vnd wir das gannz Cappittel des wyrdigen Dumstiffts zu Mentz Verjehen und Bekennen auch jnn diesem Briefe vor uns und unser nachkomen. das diese pflichte und verschribunge mit unserm wissen und willen dem hochwurdigen unsern gnedigen lieben Heren Ertzbischoff Dietherich obgenant das er sich darjnn mit den obgenantten unsern gnedigen lieben Heren jnuorbegriffener maß verschrieben und verbunden hat, gegonnet und gewilliget ist, Geredden und versprechen auch jnn kraifft diß Briefs, das wir mit dem yßgenantten unsern gnedigen lieben Heren Alle und yegliche vor und nachgeschrieben dinge uns berürende getruwelich halten und vollentziehen, Auch obe es were das der almechtige gott uber den yßgenantten unsern guedigen Heren Ertzbischoff Dietherichen gebietteude wurde, das er von todes wegen abeginge, das wir keynen zu unserm Ertzbischoffe und Heren Coadjutor oder mouipar offnemmen oder zulassen wollen er habe dan vorhyn auch als obgemelt ist, globt sich verschrieben und zu den heiligen gesworn alles das zuhalten und dem getruwelich genung zu thun, des sich der ygenant unser gnediger lieber Here und wir mit yme verschrieben haben und sollen auch alle und yegliche amptlude des stiffts die jnn sollichen vehden zur zyt des abegangs unsers guedigen Heren Ertzbischoffs Dietherichs obgenant, den got nach siuen gnaden langeßyt fristen woll, begrif-

sen

fen werden, jnn dem kriege und hulff bliben biß uff eynen zukunfftigen Bischoff, Coadjutor oder monpar zu Mentz, der das wie obgeschrieben steet, auch also zuhalten globt und geſworn habe, Vnd uff das umbſollichen gutten willen, den wir an den wurdigen und Erſamen Dechandt und Cappittel zu den obgeschrieben ſachen und vornemen geneigt finden, erſtattunge und mit vorſehen geſcheen, ſie auch von uns nit verlaſſen werden, Sollen und wollen wir yne getruwen byſtant und hulff nach allem unſerm vermogen gegen den die ſie obgerurtter ſachen halben bevehden oder an Iren luten und güttern beſchedigen, So balde wir von yne darumb angeruffet und erſucht wurden, dun anuerziehen und ane alle geuerde und uns auch mit dheynem jnn den ſachen begriffen Riechten ſumen befrieden oder Vorwort uffnemen, Es wurde dan die obgemelten Dechandt und Cappittel auch darjnn geßogen und ungeuerlich nach notdurfft mit verſichert, Alle argeliſt und geuerde herjnn gentzlich außgeſcheiden und hindan geſatzt und herjnn nemmen wir Marggraue Allbrecht uß die Hochgebornen furſten von Sahſſen von Brandenburg und von Heſſen Ire Lande und Lute nach lute der lobelichen Bruderſchafft Eynunge und verſchribunge, die ſie und wir miteynander haben Vnd Nemlichen das wir dheyne hulffe widder ſie noch jre Lande und Lute zuthun pflichtig ſint, doch nit deſto mynner ſollen und wollen wir jnn der hulff wedder Hertzog friederichen den pfalzgrauen obgenant ſine Lande und Lude und die er jnnhait auch all ander auſſerhalb der Bruderſchafft die jnn die hulff widder uns kemen getruwe hulffe und Byſtant dun ane alle geuerde, Deßglichen So nemmen Wir auch herjnn uß alle Marggrauen von Baden geiſtlich und weltlich und Graue Eberhartten vonn Wyrtenburg So nemen wir Graue Vlrich von Wirttenberg auch herjnn jun yetzbegriffener maß uß alle furſten von Sahſſen von Brandenburg und von Heſſen, darzu auch alle Marggrauen von Baden geiſtlich und weltlich und unſernn lieben vettern Graue Eberhartten von Wirttenburg obgenant und ſoll dieſer vertragk den fruntlichen vereynungen leſt zu Mergentheym zuſchen uns drien jnnſunderheit begriffen, auch der eynunge darjnn der hochgeborne fürſte Hertzog Ludewig ꝛc. Graue zu Veldenz mit uns iſt der datum ſtehet am Dinſtage nach ſant Vitstag nac Criſti geburt Tuſent vierhundert und jnn dem acht und funffzigſten Jare jnn allen andern ſtucken und artickeln keynen abebrochc oder krenckunge bringen ſunder by jren mychten und kreſften verliben alles anegeuerde Des zu warem orkunde Hat unſer jegelicher ſin eygen Ingeſiegel an dieſen brieff dun brencken Vnd wir Dechandt und Cappittel obgenant haben auch unſers Cappittels Ingeſiegel zu der genantten unſer gnedigen Heren Ingeſiegele uns vorgeſchriebener dinge zubeſagende an dieſen Brieff gehangen der geben iſt zu Aſchaffenburg am fritag nach dem heiligen Criſtage Nach Criſt geburt Tuſent vierhundert und jnn dem nunde und funfftzigſten Jare.

ad mandatum capituli Volpertus
de derſs ſcolaſticus ſlt.

Num. C.

Num. C.

Einung Grav Ulrichs zu Wirtenberg mit den Pfalzgrauen Johann und Sigmund, und Marggr. Albrechten von Brandeburg auf 10. Jahre. d. d. 30. April. 1459.

Von gottes gnaden Wir Johanns und Sigmund gebrudere Pfallnßgrauen bej Rein und Herßogen in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. Albrecht Marggraue zu Brandeburg und Burggraue zu Nurmberg und Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg Bekennen offenlich mit dem Briefe und tun kunt allermenicklich, das Wir uns aus genaygtem gutem und fruntlichem willen damit wir aneinander sind gewont, Auch uns selbst unnsern Lannden Lent'n und den unnsern zu nutz und frommen zusamen getan und dise nechstkunfftige zehen Jar nacheinander volgende miteinander geaynet vertragen und verpunden haben Eynen vertragen und verpinden uns auch zu einander mit und in krafft diss Briefs, Also das wir alle und unnser yeder besunder mit sambt unnsern Landen Leuten und den die uns zunerſprechen stehen gaistlichen und wernklichen die obgnant Jarzal gantz aus umb kainerlay sach noch umb uyemants willen miteinander zu anfrurn vehden kriegen oder velltzugen komen noch auch des kainem unnsern Rate oder diener des wir ungeuerlich mechtig sein verhengen oder gestatten sullen noch wellen, darzu sollen wir auch nicht gestatten das kainer under uns noch die seinen oder die Im zunerſprechen steen aus des andern Slossen oder Stetten beschediget werde, doch nemen wir Marggrav Albrecht hierinne aus die Bruderschafft und Aynung zwischen unnserm lieben Swehern Brudern und Oheimen von Sachsen, von Brandenburg und Hessen ꝛc. und unser ꝛc. So nemen wir Graf Ulrich von Wirtemberg aus unnsern lieben Vettern Graf Eberharten von Wirtemberg ꝛc. In disem obgeschriben allem außgeschayden alle arglist und generde als wir das dann alle aneinander mit hantgebenden trewen an ayds statt gelobt und versprochen haben und des alles zu warm urkund hat unnsr yeder sein aygen Insigel an disen Brief tun hencken der Geben ist zu Mergetheim am Montag nach dem Sontag Als man in der heiligen kirchen singet vocem Jocunditatis des Jars als man zelet nach Cristi unnsers lieben Heren geburt vierzehenhundert und in dem Newnundfunfzigisten Jare.

Num. D.

Pfalzgr. Ludwigs, Grauen zu Veldenz Verschreibung gegen Gr. Ulrichen zu Wurtenberg wegen der zu Anfang diſes Jahrs am Freytag nach dem Heil. Chriſttag zwiſchen Mainz, Brandenburg und Würtenberg gemachten Eynung. d. d. 1. Julij. 1459.

Wir Ludwig von Gots gnaden Pfaltzgraue by Rine Hertzog jnn Beyern und Graue zu Velbentz ꝛc. Bekennen und thun kunt offenutlich mit dem Briefe gein allermenniglich, Als vormals ein vertrag und verſchribunge zwuſchen dem Erwirdigſten jnn Gott vatter unnſerm beſundern lieben Herren und frunde Hern Dietherichen Ertzbiſchoffen ſeliger und lobelicher gedechtniß und dem Capittel zu Mentze, Auch den Hoch und Wolgebornen Furſten und Herren unſern beſundern lieben Sweher und Oheim, Hern Albrechten Marggrauen zu Brannndenburg und Burggrauen zu Nüremberg und Hern Ulrichen Grauen zu Wirttenberg vormünderꝛc. geſchehen begriffen verſiegelt globt und zugeſagt iſt nach clerlicher Innhalt und ußwyſunge der briefe darüber ſagende der datum Heldet zu Aſchaffemburg am fritag nach dem Heiligen Criſttag nehſt vergangen, welichs vertrags und verſchribunge dann der Erwirdigeſt jnn gott vatter unſer beſunder lieber Herre und frundt Herr Diether Erwelter des Stiffts zu Mentze nach abgange des obgenanten Ertzbiſchoff Dietherichs ſins vorfaren ſeliger gedechtniß auch jungegangen, ſich des verſchrieben und den globt und geſworen hat, derſelbe vertrag auch unter andern jnn einem Artickel jnnheldet, Ob es were über kurtz oder langk, das Wir auch jnn ſolichen vertragk Hilff und Pflichte zukommen wollten begeren, das Wir darjnn genommen werden hilff umb Hilff thun und nemmen ſollen als das derſelbe Artickel mit ſiner Jnnhalt clerlicher begriffet, das wir uns alſo darauff zu den obgenanten unſern lieben Herren und frunden Sweher und Oheim von Mentz von Brandenburg von Wirttenberg und dem Capittel des itzgenanten Stiffts zu Mentze jnn ſolichen Vertrag gegeben und gethan haben, thun und geben uns darjnn gereden globen und verſprechen darzu auch mit guten waren truwen alles jnn crafft dieß Brieffs allem dem das die obgemelten vertrege anſlege verſtentniß, uffgnomen vertzetelunge und abeſchieden uff tagen der ſachen halb begriffen jnnhalten uffrichtiglichen und one alle weigerunge nach zu komen uns auch dar uß nicht zu ziehen oder abeſtelligk zu machen, one ſunderlich verwilligunge der obgenanten unnſere Herren und frunde von Mentze von Brandenburg von Wirttenberg und des Dechants und Capittels des Thum Stiffts zu Mentze, als Wir das dann auch ſelbs lyplich globen und zu gott und den Heiligen ſweren ſollen und wollen ſo die obgenanten unſere frunde die furſten und Heren ſamentlich oder Ir einer von Ir aller wegen yemants uß iren Reten zu uns ſchicken werden

ſoliche

Digitized by Google

ſoliche glubde und Eyde an Irer ſtat von uns zu entpfahen ſunder allerley Inurede und gentzlich one argeliſte und one alles geuerde, Des zu warem orkunde haben wir unnſer Jungeſiegel thun hencken an dieſen Brieff der geben iſt uff Sonntag nach Sant Peter und Pauls der heiligen zwolffbotten tag nach Criſti unnſers Herren geburt vierzehenhundert und darnach jnn dem Nüne und funfftzigſten Jaren.

Num. E.

Ainung Biſchoff Dieters von Menz, Pfalzgr. Ludwigen, Graveus zu Veldenz, Marggr. Albrechten von Brandenburg und Gr. Ulrichs zu Würtenberg wider Pfalzgrav Fridrichen. d. d. 9. Julij. 1459.

Von Gottes Gnaden Wir Diether des heiligen Stuls zu Menze Erwelter ꝛc. Ludwig Pfaltzgraue by Ryne Herzog jnn Beyern und Graue zu Veldentz, Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Nüremberg und Ulrich Graue zu Wirtemberg, fürmunder ꝛc. Bekennen und thun kunt offentlich mit diſem Briene gein allermenniglich für uns, unſer nachkommen und Erben, das wir umb des beſten gemeynes friddens Nutz und frommens willen unſerer Laude Lüte und Underthan uns fruntlich zuſammen gethan vereynet und verpunden uff maſſen hernach geſchrieben volget, Ob es were, das der Hochgeborn Fürſte unnſer fründt Vetter Oheim und Swager Herr Friderich Pfaltzgraue by Rine und Hertzog jnn Beyern Solche Rachtunge ſo dann zuſchen uns und Jme uff hüte Datum dieß Briefs zu Nuremberg beteidingt iſt, nach Innhalt und ußwyſunge verſiegelter Brieve darüber geuertiget an uiſer einem oder meer oder den unnſern durch ſich ſelbs oder yemants der ſinen, oder den Entſcheid und ußſpruche, ſo von den Teidings-Herren jnn der vorgemelten Richtigunge beſtympt geſcheen würdet jnn einchem puncten oder Artickel überſure, nit hielte oder gentzlich nachkeme, Oder ob er unnſer einen, ſine Manne, Dienere andere die ſinen oder die Jme zuzyten zuuerſprechen ſtünden oder einche Stat die mit unſer einem jnn Eynunge oder Buntenisſe were, durch ſich ſelbs oder die ſinen, der Er ungeuerlich mechtig were, bevelhen, angryffen oder ſunder rechtlich erfolgunge beſchedigen oder verweltigen wurde, Alsdann ſollen und wollen Wir die andern den oder demjhenen an den oder dem ſoliche rachtunge überfaren, nit gehalten oder jnn vorgeſchriebener maſſe bevelhdet oder beſchediget worden weren, wann wir des von Jnen oder Jme ermanet oder erſucht werden, von ſtunt widder den obgenannten Hertzog Friderichen beraten und mit gantzer Macht beholffen ſin, das ſolichs geſtraffet werde und billich Karunge geſchee und uff jre geſynnen unſere vehde briene widder Jnen übergeben und ſoll unſer dheiner nach ſolicher ermanunge oder erſuchunge uff den andern verhalten,

noch in einche Weege daran ſumigk oder hinderſtellig werden, und wir die obgenanten Fürſten und Herren gereden alle ſamentlich und unſer iglicher für ſich beſunder by unſern fürſtlichen Eren Wirden und jnn waren truwen an eins rechten Eidsſtat diſe Buntteniſſe und Eynunge ſtete, veſte und unuerbruchelich zu halten, der alſo nachzukommen ane alle Wegerunge Jutreze vßczüge ſunder alle argeliſte und geuerde, Des zu warem Orkunde hat unnſer iglicher ſin eigen Jngeſiegel an dieſe Brieff thun heucken und want alles das hienor geſchrieben ſteet mit unſerm Dechant und Capittels des Thum Stiffts zu Mentz wiſſen beſcheen iſt, Haben wir darjnn gewilliget und willigen darjnn mit krafft dieß Briefs, des zu Orkunde haben wir unnſers Capittels Jngeſiegel nach der obgenanten unſerr gnedigen Herren Jngeſiegel an dieſen Brieff gehencket, der geben iſt zu Nüremberg uff Montag nach Sant Kiliands tag nach Criſti unnſers Herren geburte vierzehenhundert und darnach jnn dem Nüne und funffzigſten Jaren.

Num. F.

Vereinung Pfalzgr. Ludwigen, Marggr. Albrechten von Braudenburg und Gr. Ulrichen zu Würtenberg wider Pfalzgrav Friderichen und Herzog Ludwigen von Bayern. d. d.) nach Vincula Petri (den 4. Aug.) 1460.

Wonn gots gnaden Wir Ludewig Pfalzgraue By Ryne Hertzog jnn Beyern und Graue zu Veldentz Albrecht Marggraue zu Brandenburg und Burggraue zu Nuremburg und Ulrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. Bekeunen und dun kunt offenbare mit dieſem Briefe vor uns unſer erben und nachkomen. Das Wir umb merglichen gedrangk uns und den unſern ereuget und Beſcheen, auch umb gemeyns frieden unſer und unſer underthan nutz und fromen willen uns fruntlich zuſamen gethan, vereynet und verbunden haben, vereynen und verbynden uns jnn krafft diß Briefs jnnachgeſchribner forme Nemlich alſo. Ob es were das die Hochgebornen furſten. Hern friederich pfalzgraue By Rine Hertzog jnn Beyern und Churfurſte ꝛc. und Here Ludewig pfalzgraue by Ryne Hertzog jnn nydern und obern Beyern Sie beyde Jre eyner Jre erben oder nachkommen Sollichem uff ſpruch uff die Richtigunge zuſchen yne und uns uff mendag nach kylyany Anno duſ ꝛc. Quinquageſimo nono zu Nuremberg bedingt nach Jnhalt der Briefe verſiegelt daruber gegeben an unſer eynem oder mer jnn eynem oder mer puncten uberfure nit hielte und gentzlich nachkemme, So ſollen und wollen wir darumb von Sant Laurentyen dag nehſtkompt uber eyn Jare Nemlich widder biß uff Sant Laurentyen Dag. jnn Anno ꝛc. Sexageſimo primo. Dannocht mit dem vorgenantten Hertzog friederichen dem pfalzgrauen dabynnen nit zu kriege oder fientſchafft kommen. Were aber das ſie beyde oder Jre eyner, unſer eynem oder mer,

Digitized by Google

mer, ſin Manne Diener ander die ſinen. die yme zu zytten zunerſprechen ſtunden, oder eyniche ſtatt, die mit unſer eynem jun eynunge oder puntteniß were, Durch ſich ſelbs oder die ſinen der er ungeuerlich mochtig were. Befehden angriffen vorgewaltigen oder beſchedigen wurde. Oder ob uns alle oder unſer eynen wolt bedunckeu nutz und gut ſin umb ander ſachen fientſchafft gegen dem pfalzgrauen oder Herzog Ludewig obgenautt anzuſahen. umb das die dinge gegen yuen zu erobern weren. Oder were das die ſelben Herzog ffriederich oder Herzog Ludewig uns oder die unſern jun der zyt wolten uberziehen. Wanne dann wir die andern von dem oder den, an den ſollichs were begangen, oder die die vehde jun obgeſchriebener geſtalt wollten anfahen zu ußgangk der Jars friſt nehſt oder darnor, wann das wir werden ermant, Es ſy durch ſchrifft oder muntlich, So ſollen und wollen wir unſer erben und nachkomen, ob wir nit euweren jnu zweyen mouedten den nehſten nach ſollichem erfordern aue lenger verziehen des oder derſelben, die alſo gemanet hetten, Helffere und Herzog ffriederichs oder herzog Ludewigs viendt werden, gegen wellichem dan das begeren beſcheen were und des unſer fiendtsbriefe uberſchicken und dan mit gantzer macht eynander getruwelich beratten und beholffen ſin nach unſerm beſten vermogen, damit ſollichs erobert und uns bekerunge und wandel beſcheen wurdet. Vnd in ſellichem uberſchicken der fientsbriefe hulff oder anderm, hienor gemeldet, ſoll unſer keyner uff den andern verziehen, Sunder dem ſtracks und ane alle weigerunge nachgeen getruwelich und ungeuerlich. Were auch ob eyniche unſer buntgenoſſe jun zyt der Jars friſt de Ppfalzgrauen oder Herzog Ludewigs fiendt wurde umb das die Richtigunge zu Nurenberg oder der uſſpruch daruff dieuende an yne nit gehalten were oder umb ander ſachen, So ſollen und mogen wir uff derſelben geſynuen, aber hil und byſtant dun jnmaſſen vorgeſchrieben ſteet Vnd wanne alſo ſolliche fientſchafft angangen iſt. Jnu wellichen wegk das geſchicht So ſoll ſich unſer keyner, ſine erben oder nachkomen, ane die andern, oder ane der andern aller wiſſen und willen, nit daruß ziehen, fryeden furwortten oder ſunen jun keynen wegk. ſo lange biß das ſollichs erobert wurdet und des wandel geſchicht aue alles geuerde Vnd als Wir Herzog Ludewig und Graue Vlrich obgenantt gegen Herzog ffriederich dem pfalzgrauen yzundt zu veyhingen jnn teydingen ſteent vor Graue Eberhartt von Wirttenberg ꝛc. unſerm lieben vettern, ob daſelbs oder an andern enden, durch yne oder andere Hernach uns ſampt oder eyns teyls berurende eyniche Rachtunge begriffen und verſiegelt wurde, wie die were, die ſolle alles an eynichem artickel oder mee dieſer unſer verbuntteniß nit hindern oder eynichen Jutrag oder weddereddc bringen, wie die yemants erdencken oder ſynden mocht jun zumale dheyne wiſe Vnd wir obgenantte Furſten und Heren alle und unſer yegelicher beſunder Geredden verſprechen und globen by unſern eren wyrden und jnn waren truwen an eyns Rechten eydesſtat, dieſe buntteniß verſchribunge und eynunge vor uns und unſer erben und nachkommen widder Herzog friederichen den pfalzgrauen und Herzog Ludewigen jun nydern

dern und obern Beyern jre erben und nachkomen, jnn allen puncten und artickeln Stete veſte und unuerbruchlich zu halten. die alſo getruwelich und ane wedderrede zu vollenßiehen. Sunder eynichen behelff oder außzugk wie man den vorgeßiehen oder dawedder erdencken mocht jnn zumal dheyne wiſe. Vnd des und aller obgeſchrieben dinge zu warem Orkunde und geßugniß So haben wir furſten und Heren obgenant unſer yegelicher ſin eygen Ingeſiegel dun hencken an dieſen Brieff der geben iſt uff mondag nach Sant peters dag zu Latin genant ad vincla nach criſti geburt als man zalte vierßehenhundert und Sehßig Jare.

Num. 1.

Königl. franzöſiſches Schreiben an Herzog Eberharden über den Todesfall des Cardinals Mazarini. d. d. 11. Mart. 1661.

Mon Cousin. Aprez tant de benedictiōns que le Ciel a verſées ſi abondament ſur ma perſonne & ſur mon Royaume dont la dernier qui a eſté la Paix de la Chretienté ſembloit avoir pleinement remply touts mes ſouhaits. Il a pleu en fin a Dieu de me viſiter par une des plus grandes afflictions, que je fuſſe capable de reſſentir en retirant a ſoy feu mon Couſin le Cardinal Mazarini, que ſon Zele pour le bien & la gloire de mon Eſtat a toutes epreuves & ſes longs & importans ſeruices, m'auoiant rendu extremement cher & recommandable Dans cette perte je croy trouver quelque ſoulagement a ma douleur en la communiquant a mes amys, que Je ſcay qui y prendront part comme Vous ferez & particulierement quand vous vous ſouviendrez de ce que le dit ſieur Cardinal par ſes ſoins & par ſes conſeils a contribué par deux diuerſes ſois au reſtabliſſement du repos dans l'Empire. Et comme Dieu a permis qu' il ayt aſſez long temps reſcu pour me pouvoir informer pleinement de toutes les meilleures maximes de bien regir mes Eſtats aprez la perte d'un ſi digne Miniſtre au quel auec raiſon J'auois la derniere confiance, J'ai pris reſolution de ne me repoſer plus a l'advenir de l'adminiſtration de mes affaires ſur aucune perſonne, ſque ſur moy mesme & ſur mes propres ſoins prenant en main la direction entiere a tout le regime de mon Etat avec toute l'Application dont Dieu me rendra capable pour correſpondre au devoir de la Royaute & a l'obligation qu'ont les Souverains de Veiller eux mesmes ſucceſſament au plus grand bien de leurs ſujects à leur rendre Juſtice. Par my ces ſoins l'un de mes ſera pour la religieuſe obſervation de mes alliances, entre les quelles celle que J'aj contractée avec les Princes du Rhein de l'une & de l'autre Religion, estant

estant sans doute l'union sur la foy & l'amitié de la quelle Je fais le plus de fondament. Je veux bien assurer & donner ma parole Royale a tous les Princes mes confederez, que Je n'auray rien plus a cœur en general que de cultiver cette alliance la fortifier & la proteger & de vous donner en particulier aux rencontres, qui s'offriront toutes les preuues d'estime & de tendresse, qui seront en mon pouvoir. Ce sont des asseurances, que J'ay bien desiré Vous donner par advance dans cette conjoncture en attendant, que le sieur Gravel que Je suis sur le point de renvoyer à Francfort, vous puisse expliquer plus en detail mes sentiments sur tout ce qui regarde le bien public de la Chretiente, le repos de l'Empire, les avantages de l'alliance & l'estime & l'amitie tres particuliere que J'ay pour vostre personne que Je prie la divine Bonté de tenir Mon Cousin en sa Sainte & digne garde. Escrit à Paris le xie Jour de Marce 1661.

Louis

de Lomenie.

Num. 2.

Literæ Caroli Regis Angliarum contestantes amicitiam & bonum affectum erga Eberhardum Ducem Wirtenbergiæ.

d. d. 29. Jan. 1662.

CAROLVS Dei gratia Angliæ, Scotiæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, Fidei Defensor &c. Illustrissimo & Celsissimo Principi Dno Eberhardo Duci Wirtembergiæ & Tecke, Comiti Montisbelgardiæ, Dno in Heydenheim, Consanguineo & Amico Nostro Charissimo Salutem. Illustrissime & Celsissime Princeps, Consanguinee & Amice Charissime. Ea nostra est de mutuo qui Nobis cum Celsitudine Vestra intercedit affectu confidentia, ut minus curiosi simus in minutiis iis, quæ levem utique turbarent Amicitiam. Huic imprimis imputandum credat velimus Vestra Celsitudo, quod tam sero amicis ejus ad Nos literis respondemus. Quin & importunæ adeo negotiorum turbæ à reditu fuimus implicati, ut vel summe necessariis tempus vix sufficeret. Verum ut ut illud a Nobis vel Nostris sit peccatum, religio esset de venia apud Celsitudinem Vestram dubitare; neque quidem omittemus usquam, quin ubi occasio tulerit, tempestive sciat V. C. quam revera Ejus in Nos affectum & intelligamus & imprimis æstimemus. Quod superest Celsitudinem Vestram Summi Numinis protectioni commendamus. Dabantur

in

in Palatio Noſtro Weſtmonaſterienſi die Mens. Jan. 29.no Anno Dñi 166½. regnique Noſtri tertio decimo.

Celſit.is Vræ

Bonus Conſanguineus

Carolus R.

Num. 3.

Schreiben Herzog Carls von Lothringen an Herzog Eberharden wegen des von ſeinem Vetter an die Kron Frankreich überlaſſenen Herzogthums Lothringen. d. d. 15. Febr. 1662.

Monsieur mon Couſin, La confiance, que je prens en la generoſité de V. A. & l'intereſt, que tous les princes de la Chreſtienneté doivent avoir en la conſervation des Maiſons ſouveraines me donnant ſujet de croire qu'elle aura les meſmes ſentimens pour ce qui concerne la noſtre, je luy depeche ce Gentilhomme exprés pour luy donner part du malheur, qui m'eſt arrivé, Je ne doute pas, que V. A. n'en doive eſtre touchée ſenſiblement & qu'elle ne ſ'employe volontier a en detourner le mauvais effect ſuivant la ſupplication tres humble, que je luy en fais par ces lignes remettant à ce porteur d' esclaireir particulierement V. A. du merite de cette affaire & de toutes les choſes qui ſe ſont paſſées en ſuite dans la Cour de France & ſur tout de l'aſſurer comme je fais de la reſolution ou Je ſuis auſſi bien que Monſieur mon Pere de perir plutoſt que de jamais conſentir pour quelque condition, que ſe puiſſe eſtre à l'execution du traicté pretendu me promettant que V. A. l'approuvera, comme eſtant convenable à l'honneur de noſtre Maiſon & d'une perſonne qui fait profeſſion d'eſtre toute ſa vie

Monsieur mon Couſin

Votre tres affectionne & tres acquis Serviteur & Couſin

Le Prince de Lorraine.

& Baſle en Suiſſe le 15. Febr. 1662.

Num. 4

Digitized by Google

Num. 4.

Schreiben Herzog Franzen von Lothringen an Herzog Eberharden. d. d. 15. Martii. 1662.

Monsieur mon Cousin. J'ay desja donné part à V. A. du malheur arrivé a ma Maison la suppliant de sa favorable entremise & de son credit pour nous en procurer la Justice, que nous en devons attendre du Roy tres chrestien, mais comme il importe, que V. A. soit pleinement informée de l'affaire, affin qu'elle puisse mieux connoitre le tort, que l'on fait a mon filz, Je luy depeche le Baron Hennequin de Gellenoncourt pour luy en dire toutes les particularités me persuadant, que V. A. se voudra bien donner la peine de l'escouter suivant la priere que je luy en fais, comme d'adjouter foi aux asseurances, qu'il luy donnera de l'obligation que moy & mon filz aurons a V. A. de tous les soins qu'elle aggreera prendre à s'employer pour nous en ce rencontre & dont je garderay soigneusement le souvenir pour m'en temoigner en tous ceux de ses interests

Monsieur mon Cousin

Vostre tres affectionne Serviteur & Cousin

Paris le 15. Mars 1662.

Le Duc Francois de Lorraine.

P. S.

Je crois, que V. A. est bien persuadé que moy & mon fils perirons plutost que de jamais consentir à l'alienation de nos estats pour quelque condition que se soit.

Num. 5.

Antwort Herzog Eberhards an Herzog Franzen von Lothringen. d. d. 21. April. 1662.

Monsieur mon Cousin, Comme je fais une estime particuliere de l'honneur que j'ay d'estre allié a la Maison de Vostre Alteſſe, Elle doit estre entierement persuadée, que le malheur dont elle m'a donné part & par sa lettre du 15. de Februar. & par l'envoy du Sieur Baron de Hennequin Gellenoncourt m'a touche si sensiblement, que je n'auray jamais satisfaction de moy meſme, si je n'applique tous mes soins possibles pour rendre a V. A. les offices, dont elle pourra tirer quelque avantage pour l'affermiſſement

de ſa Maison. Et pour m'y employer avec autant plus de ſucces, j'ai creu eſtre a propos de communiquer cette affaire avec les autres Princes alliez a la Couronne de France, puis qu'apparement on agira avec plus de ſucces lors qu'on le fera conjonctement. En tout eas je prie Voſtre Alteſſe d'eſtre abſolument aſſeurée de ma ſincerité & de l'ardeur, que je ferai paroiſtre en embraſſant & procurant au poſſible le bien de ſes affaires principales dans preſente rencontre comme elle verra par la copie de la lettre, que j'eſcriraj au Roy & que je luy envoyerai plustot demeurant ce pendant avec verite

Monſieur mon Couſin &c.

Die Antwort an Herzog Carln war nur mit andern Worten einerley Inhalts.

Num. 6.

Verein etlicher Evangel. Fürſten wegen Behauptung ihrer Vorrechte. d. d. 20/10. April. 1662.

Zu wiſſen, als die Durchleuchtigſte Fürſten und Herrn, Herr Philipps-Wilhelm, Pfalzgrav bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Grav zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravenſpurg, und Mörß, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Herr Auguſtus Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Herr Chriſtian Ludwig, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Herr Georg Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, Herr Eberhard Herzog zu Würtemberg, und Teck, Graff zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheimb ꝛc. Herr Wilhelm Landgraff zu Heſſen, Fürſt zu Hirſchfeld, Graff zu Catzen-Ehlnbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda und Schauenburg ꝛc. Herr Ludwig Landtgraff zu Heſſen, Fürſt zu Hirſchfeld, Graff zu Catzen-Ehlnbogen, Dietz, Ziqenheimb, Nidda, Schauenburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. aus einem und andern eine zeitlang hero ergangenem Verlauff wahrgenommen, daß denen Ihren Fürſtlichen Durchleuchtigkeiten und dem geſambten hochlöblichen Fürſtenſtande im Reich Teutſcher nation zuſtehenden, Ehren, Würden, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, bevorab denen aus dem Weſtphäliſchen Friedenſchluſſ mit andern Ihren Mit-Ständen Ihnen gemeinſamb gebürenden Juribus nicht allein bereits allerhand verfängliche Eingriffe beſchehen, ſondern auch dieſelbe leichtſamb in mehrere Verringerung und gänzlichen Abgang gerathen dörffte, wann nicht auf Erhaltung ſothaner Gerechtſamkeiten und zeitige Abwendung alles nachtheiligen Beginnens mit mehrerm Fleiß, Sorgfalt und Einigkeit getrachtet werden ſollte, daß demnach höchſtermeldte Ihre Fürſtliche Durchleuchtigkeiten durch ihre anhero abgeſchickte Räthe und Geſandten diſe Sache ihrer

Wich-

Wichtigkeit nach in reiffe Berathſchlagung ziehen laſſen und ſich darüber nachfolgender Articul mit einander vereinbaret:

1.) Wollen Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeiten in gutem wahren auffrechtem Vertrawen und Freundſchafft meinen, haben und halten und in denen vorberegte ihre gemeinſame Gerechtigkeiten, Hoheit und Würde betreffenden Sachen vertrawliche communication untereinander pflegen, auch die conſervation derſelbigen ſich allerſeits müglichſter Dinge angelegen ſeyn laſſen.

2.) Inſonderheit aber und fürs ander, weilen ſothane der Fürſten und Stände bevorab das Jus ſuffragii in den Reichsſachen belangende Gerechtſamkeiten in dem Inſtrumento Pacis fürnemblichen Artic. 8. mit clarn hochverbündlichen Worten ſtattlich beveſtiget, ſolcher Fridenſchluß auch alles ſeines Inhalts durch den letztern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchiedt von Anno 1654. in ſanctionem pragmaticam und zu einem Reichsgrundgeſetze aufgenommen worden, So wollen Ihre Fürſtliche Durchleuchtigkeiten vor allen Dingen ab ſolchen und andern Fundamental-Reichsgrundgeſetze aufgenommen worden; So wollen Ihre Fürſtliche Durchleuchtigkeiten vor allen Dingen ab ſolchen und andern Fundamental Reichsgeſetzen und was darinn den Fürſten und andern Ständen zu gute verordnet, feſtiglich halten, wie auch dasjenige, ſo der Fürſtenſtand hergebracht, handhaben und deme zuwider etwas vorzunehmen nicht verhängen noch geſtatten.

3.) Als aber drittens bey der im Jahr Sechzehenhundert acht und fünffzig vorgangenen Wahl jetz regierender Röm. Kayſ. May. nicht allein bey der darüber gepflogenen Handlung den Fürſten und Ständen des Reichs in dem Jure belli & pacis, fœderum, ferendarum legum, proſcriptionis ſtatuum und dergleichen hohen angelegenen Gerechtigkeiten nachtheiliger Eingriff geſchehen, ſondern auch in der auffgerichteten Capitulation ſelbſt von erwehnter Regul des Fridenſchluſſes in vielen Dingen mercklich abgeſchritten und Fürſten und Ständen durch ſchmälerung ſothaner ihrer Gerechtigkeiten zu nahe getretten, dahero dann Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeiten neben andern Fürſten und Ständen durch Ihre allhie zu Frankfurt gehabte Geſandte ſolchem nachtheiligen verfänglichen Beginnen zu widerſprechen, dagegen feyerlichſt zu proteſtieren und daß man ſothane Wahl-Capitulation in ſo weit ſie dem Fridenſchluß und letzterm Reichs-Abſchiede zuwider lauffend für keine Reichsſatzung erkennen, noch dadurch verbunden ſeyn können und wollen, ſich verwahren zu laſſen gemüeſſiget werden: So wollen Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeiten nicht allein ſolche eingewandte proteſtation, contradiction und verwahrung hiemit bekräfftiget haben, ſondern auch emſigen Fleiſſes ſich bemühen, daß bey Wiederantrettung des erſtreckten Reichstages nach Verordnung des Fridenſchluſſes und mehrberegten letztern Reichs-Abſchiedts die Abhandlung einer ſtetswährenden Capitulation zur Hand genommen, zur Richtigkeit gebracht und darinn alles dasjenige, ſo vorangezogener

maſſen den Fürſten und Ständen zu Nachtheil und Abbruch Ihres zuſtehenden Rechtens in jetziger Kayſerl. Wahl-Capitulation enthalten, abgethan und gebeſſert werden möge.

4.) Gleiche Meinung hat es viertens damit, wann inskünfftig in allgemeinen Reichsſachen und Handlungen mehrberührtem Fridens-Abſchied zuwider ohne geſambter Chur-Fürſten und Stände auff gemeinem Reichs- oder andern zu ſolchen ſachen gewidmeten Conventen und zuſamenkünfften darüber gepflogenen Rath und beſchehener Einwilligung etwas beſchloſſen oder verordnet werden ſollte, daß nembliche Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeiten ſolches für keinen Reichsſchluß erkennen, noch ſich dardurch einiger geſtalt verbinden laſſen wollen.

5.) Neben dem Fünfftens wollen Ihre Fürſtl. Durchl. ihr Abſehen dahin richten, daß die Dero Fürſtlichem Herkommen und Perſonen zuſtehende Ehren, Würden und was denen anhängig in altem hergebrachtem Stande erhalten und durch dergleichen einige Zeit hero ſich deme entgegen ereignete und angemaßte Neuerung in keine Verringerung und Abgang gerathen mögen, einfolgentlich deſſen ſowohl bey Reichs- und andern Verſamblungen, als auch an Kayſerl. Königl. Churfürſtlichen und anderer Dero Mit-Stände Höfen und wo es ſonſten die Gelegenheit mit ſich bringen möchte, über Dero gewohnlichen Stelle in gehen und ſitzen, titulaturen, tractierung Ihrer Geſandten und andern Ihro gebührenden Ehren und reſpect und was Sie deßfalls andern höhern oder nidern zu laiſten haben, feſtiglich und beſtändiglich halten.

6.) Nicht weniger und zum ſechßten wollen Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeiten mit angelegenem Fleiß dahin ſehen und trachten, daß die vermöge alten Herkommens und crafft Kayſerl. und des Reichs Belehnungen Ihro und andern regierenden Landsfürſten über eines jeglichen Unterthanen Land und Leute zuſtehende obrigkeitliche Gewalt und deren anhangende Jura, ſo weit ſolche dem geſambten Fürſten-Stand gemein ſind, ohngeſchmälert und ohngekränckt erhalten werden und darunder einander trewlich beyſtehen.

7.) Damit nun zum ſibenden vorgeſetztes alles zum gedeyſamen effect gebracht werden möge, verſprechen Ihre Fürſtl. Durchleuchtigkeiten einander hiedurch Ihre zu gemeinen Reichs- oder andern Verſamblungen abſchickende Räthe und Geſandte dahin gemeſſentlich zu beruffen und anzuweiſen, daß ſie nicht allein auf diſe beſchehene Verabredung in Ihren Votis und Handlungen ihr ohnverrucktes Abſehen richten, ſondern auch aus allen vorkommenden dahin einlauffenden und der Reichsfürſten Gerechtſame betreffenden Sachen getrewlich miteinander communiciren und mit einmüethigem Rath und zuſamenſetzung deren genaweſte Beobachtung und Erhaltung ſich angelegen ſeyn laſſen, darwider Ihres theils nichts verfängliches eingehen, noch demſelben nach-

nachsehen oder sich darunter trennen und irrig machen lassen, sondern da dergleichen vorgehen sollte sich unter einander eines gleichförmigen umbständlichen Berichts mit anhängung ihres unvergreifflichen und allerdings ohnverbündlichen Bedenkens vereinbaren und jedweder dasselbe an seinen Herrn Principalu zu Erholung nöttigen Beselchs ohnverlängt überschicken, jmmittelst aber und vor Einlangung allerseits hoher Herrn Principalen resolutionen Ihrer keiner zu Abbruch der Fürstlichen Gerechtsambkeiten einseitig verfahren solle.

8.) Wann auch vors Achte ausserhalb Reichs oder anderer Versamblungen merckliche die Fürsten und Stände Gerechtsamkeiten betreffende Sachen vorgehen und einer oder ander hievon einige Nachricht erlangen sollte, wollen Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeiten nicht allein darauß miteinander in schrifften getrawlich communiciren, sondern auch da es die Notdurfft und Angelegenheit erfordern würde, Ihre vertrawte Räthe an eine gelegene Mahlstatt zusamen schicken und was bey solcher Begebnus zu Erhaltung der Fürsten Recht und Gerechtigkeiten und Verhüetung alles widrigen vornehmen, berathschlagen und entschliessen lassen.

9.) Von disen unter sich verglichenen Puncten wollen vors Nennte Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten auch andern Reichsfürsten nachrichtliche communication und Eröffnung thun, ob Sie zu schuldiger Mitbeobachtung diser dem gesambtem Fürsten-Stand so hoch angelegner und durch den Westphälischen Fridenschluss so theur bekräfftigter Jurium zu concurrieren gemeinet, jedoch, wann gleich andere mit beyzutretten anstehen sollten, nichts desoweniger Ihres theils festiglich darbey beharren.

10.) Es behalten sich aber vors Zehende Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten bevor dise zu Erhaltung des Fürstenstands Gerechtsamkeit getroffene Abrede nach Gestalt und Gelegenheit der Läufften und sachen mit gemeinsamen Guthbefinden und Einwilligung zu ändern, zu mehren oder sich ferner und enger miteinander deßfahls zu setzen und zu verbünden. Immittels aber versprechen Sie einander bey Fürstlichen Ehren und Würden obgesetzte verabredete Articul steth, fest und unverbrüchlich zu halten, Sonder List und Geferde.

Dessen zu Urkund ist diso Verabredung Sibenmahl ausgefertigt von mehr höchstgedacht Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeiten gevollmächtigten Räthen und Gesandten eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pittschafften besigelt und hat ein jeder davon ein exemplar zu sich genommen der hohen Herrn Principalen benöthigte ratificationes darüber innerhalb vier Wochen beyzubringen und gegen einander außzuwechsseln.

So geschehen Franckfurt am Mayn, den $\frac{20.}{10.}$ Aprilis Anno Sechzehenhundert Sechzig und Zwey.

(*L. S.*) Hannß Ernst von Rautenstein.
(*L. S.*) Caspar *Alexandri Dr.*
(*L. S.*) Otto Johann Witte.
(*L. S.*) G. W. Bydenbach.
(*L. S.*) *Regnerus* Badenhausen.
(*L. S.*) *Conradus Fabricius.*

Num. 7.

Neben-Recess zu vorstehender Vereinung.

d. d. $\frac{28.}{8.}$ $\frac{\text{Apr.}}{\text{Maji}}$ 1662.

Zu wissen, Nachdem bey Vollziehung dessen zwischen den Durchleuchtigsten (nomina & tituli) jüngst aufgerichteten nähern Verständnus und Vereinigungs-Recesses eine Notturfft befunden worden auf alle thunliche Mittel und Weege zu denken, wie dise nähere correspondenz und vereinigung mehr und mehr befestigt und verstärckt werden möge und dann zu Erreichung solchen Zwecks in Vorschlag gekommen, auch allerseits beliebet worden, weil gleichwohl die conservation deren dem hochlöbl. Fürsten-Stand im Reich Teutscher Nation zustehenden Gerechtsamen, dignitæt und Hoheit nicht allein vor alle Fürsten dises Reichs, sondern auch in so weit solche Jura in Instrumento Pacis fundiert ratione der darinn versprochener guarantie vor die beede mitpacisicierende Cronen gehörig, daß man an seiten der correspondierenden Fürsten sich ausserst zu bemühen habe, wie man 1.) vermög des 9ten Articuls obermeldten Recessus mehrere Fürsten des Reichs darzu ziehen, 2.) sich jetzhöchstgedachter beyder mit-pacisicierenden Cronen Beyfall und assistenz uff allen Nothfall hierunter besser versichern, bevorab 3.) die Cron Schweden, so weit dieselbe ein Fürsten-Stand im Reich, zur Miteintrettung disponieren und dann 4.) zu Benehmung des daraus etwan fassenden Verdachts und Mißtrauens das Werck an die mit in der Allianz stehende beyde Herrn Churfürsten Meinz und Cölln und auch wohl dem Befinden nach an Chur Trier bringen und Ihnen die disseitige Intention zu erkennen geben möge: So ist gut befunden, daß bey dem 1. puncten die in diser nähern Correspondenz begriffene Fürsten jeder mit seinem benachbarten oder andern mit Ihme in gutem Vernehmen stehenden Fürsten hieraus vertrawlich communiciere und sich bemühe, ob ein oder ander von denselben zue miteintrettung zu vermögen seye; Und ob man wohl ratione modi dises Orts nichts gewises defi-

definieren können, sondern ein jeder von den correspondierenden Fürsten am besten zu dijudicieren wissen wird, was Er sich dißfalls zu seinem benachbarten oder einem andern seinem Mit-Fürsten zuversehen und demnach mit der communication die mensur darnach nehmen könnte, so hat man doch in genere dafür gehalten, daß man anfangs dieselbe occasione des bevorstehenden Reichstags nur bloßhin zu sondieren hätte, weil man bey letzterm Regenspurgischen Reichstag weniger nicht, als auch sonderlich bey nenlichem Wahltage allhier genugsamb wahrgenommen, wie dem Fürstenstand in dessen Gerechtsamen, dignitæt und Hoheiten viele Weege zu nahe getretten worden und darinn allerhand Ein- und Vorgriffe geschehen, ob sie nicht eine Notturfft zu seyn erachteten, daß die Fürsten sich darüber bey Zeiten miteinander vertraulich vernähmen und communication pflegten, wie dasselbe bey instehendem Reichstage zu reparieren, fernere Schmälerung der Jurium Principum verhüetet und was zu deren bevestig- und erhaltung durch den Fridenschluff auf sothanen Reichstag verwiesen, ausgemacht und erledigt werden möge? auch nachdem dises Gebrechs guten theils daraus herrührten, daß die Fürsten bißhero gegen dergleichen Eingriffe nicht einmüthig beysamen gestanden, sondern eines theils aus einem und andern Neben- respect solchem also nachgesehen, ob nicht dienlich und rathsamb, daß dieselbe sich näher zusamen seßeten und verpflichtete Abrede unter sich nähmen, durch kein Neben-Absehen und respecten jchtwas, so des Fürstenstands Gerechtsamen, dignitæten, Ehren, und Hoheiten zu Nachtheil gereichen könne, einzugehen und nachzugeben, sondern dargegen für einen Mann zu stehen und mit einmüthigem Rath und zuthun die Jura Principum zu vertheidigen? Sollte dann auf dergleichen vertrauliche apertur bey einem und andern Beyfall und inclination darzu verspüret werden, so hätte man alßdann demselben, daß sich allbereits etliche Fürstliche Häuser dahin miteinander vereinbaret, auch jedem Fürsten, so miteinzutretten begehre, Platz darzu offen gelassen, zu vernehmen zu geben, auch wohl gar dem Befinden nach und da man der Mitbeytrettung versichert, von dem dißfalls aufgerichteten recess vertrawliche communication zu thun.

Bey dem 2ten Puncten ist gut befunden und abgeredet worden, daß man das Anbringen an den Französischen Gesandten allhier Monsieur de Granvell, wie vormahls ebenmässig beschehen, mundlich verrichte, Ihme auch auf Begehren dasselbe schrifftlich geben. Zu welchem Behuff man sich dann eines gewissen Vortrags miteinander verglichen und daß man dergleichen Anbringen mutatis mutandis auch an den Schwedischen Residenten Snoilsky zu seiner verhofften ehisten Zurucklunfft aus Schweden zu thun und dabenebens 3.) Ihr Königl. May. als Herzog zue Brehmen, Verhrden, Pommern der Miteintrettung halber durch denselben gebührend zu ersuchen habe. Wann man aber vernehmen sollte, daß es sich mit Herrn Snoilsky zurucklunfft noch länger verweilen sollte, so ist abgeredet worden, daß man auf solchen

Fall

Fall bey dem Fürſtlichen Würtembergiſchen Geſandten als jenes ſubſtituto das Überbringen abzulegen und Ihn zu erſuchen, daß Er es an denſelben in Schweden gelangen laſſen wolle.

Anreichend den 4ten Puncten hat man zwar verſchiedener conſiderationen wegen vor bedenklich gehalten den beyden Herrn Churfürſten den Receſs noch zur Zeit in forma zu communicieren: Alldieweilen es aber Verdacht und Mißtrawen bey denſelben erwecken möchte, wann man gar darvon ſtillſchweigen ſollte: ſo iſt gleichfalls abgeredet und geſchloſſen worden Ihro Churf. Churfürſtl. Gnaden und Durchl. zu Mainz und Cölln durch dero hieſige Miniſtros der correſpondierenden Fürſten hiebey führende Intention zu erkennen zu geben, darzu von dem bevorſtehenden Reichstag Anlaß zu nehmen und Sie in Erinnerung Ihrer verſcheidenlich bey und nach letzterm Wahltag beſchehener promeſſen und Zuſage zu erſuchen, daß Sie dahin cooperieren helffen wollten, damit dasjenige, was bey letzter Wahl-Capitulation und ſonſten den Juribus Principum zu Nachtheil vorgangen wäre, redreſſiert und hinkünfftig dergleichen Eintrag, Schmälerung und Vorgriffe in ſolche Jura abgewendet werden möge.

Daß nun diſes alles, was in diſen vier puncten obgedachter maſſen auff gnädigſte ratification der hohen Herrn Principaln, ſo innerhalb vier Wochen einzubringen, abgeredet und verglichen worden, ohnverlängt werckſtellig gemacht werden ſolle, darüber iſt diſer Neben-Receſs verfertigt und von derer in diſer nähern correſpondenz ſtehenden Fürſten anweſenden Räthen und Geſandten mit Unterſchrifft und Sigellung vollzogen worden. So geſchehen in Franckfurth am Mayn den $\frac{28. \text{ Aprilis}}{8. \text{ Maji}}$ Anno 1662.

Vortrag an den Franzöſiſchen Geſandten.

Sacrae Regiae Majeſtatis Chriſtianiſſimae Illuſtriſſime Domine Ablegate!

Probe recordabitur Illuſtr. Dominatio Veſtra eorum, quæ nomine & juſſu Sereniſs. Principum & Dominorum noſtrorum Domini Palatino-Neoburgici, Dominorum Brunsvicenſium ac Luneburgenſium, nec non Wirtenbergici Ducum & Haſſiæ Landgraviorum Anno nunc ferme elapſo I. D. Veſtræ in Galliam tum hinc tendenti fuſius expoſuimus, Sereniſs. Regiæ Majeſtati chriſtianiſſimæ ea qua decet reverentia, quaque pollet I. D. V^{a} dexteritate referenda, quæ item paulo poſt reditum inde ſuum loco declarationis ſeu Reſolutionis Regiæ nobis replicarit communicaritque altiſſime nominatis Serenitatibus ſuis tum humillime à nobis perſcripta atque relata, quorum proinde fuſiori recenſione hac vice merito ſupersedemus.

Non

Non potuit non accidere pergrata iſthæc Majeſtatis ſuæ declaratio Sermis Principibus & Dominis noſtris qui gratitudinem animorum ſuorum omni occaſione exſerere allaborabunt, Veſtræ quoque Dominationi Illuſtriſs. non parum ſe debere profeſſi, quod operam ſibi ſuam commodare & gloriam promovendi tam laudabilis tamque in publicum utilis negotii cæteris ſuis meritis adjicere voluerit. Quid enim optatius Serenitatibus ſuis eſſe potuiſſet, quam intelligere interprete I. D. V.a fixum firmumque manere S. Regiæ Majeſtati ſuæ pro conſortio Weſtphalicæ pacis, pro perpetuo ſuo erga bonum Imperii publicum, præcipueque Principes ejusdem affectu ſibi cæterisque Principibus queis curæ cordique ſunt Jura ſua atque avitus Status, quo in hoc Auguſto Imperio ſingulari Dei gratia à tot ſeculis ornati conſiſtunt, adeſſe Potentiſſimo ſuo auxilio, eademque Jura contra quosvis qui in præjudicium illorum aliquid intendere conentur, ſimul tueri? Probe gnaræ, quod ipſius Imperii atque adeo vicini quoque Orbis Chriſtiani tranquillitas bonam partem inde dependeat, quod ſanctiſſimæ Weſtphalicæ pacis tabulæ (ne vetuſtiora hic citemus) Tum vero quod vera hujus Imperii, cui id innititur, baſis atque ratio hoc ipſum poſtutent, verendumque ſit, ne everſo iſthoc fundamine cætera deinde moles per ſe ipſa corruat & pulcherrima libertatis Germanicæ Harmonia convellatur.

Cum igitur nixæ tam generoſa ac juſta maximi Regis declaratione Serenitates ſuæ non ita pridem ad conſervandum iſta ex pacis Weſtphalicæ Inſtrumentis ſibi competentia & cum Dominis Electoribus ac cæteris Imperii Statibus communia Jura (ferendarum videlicet Imperii legum, earundemque interpretendarum, belli, Pacis, fœderum, Tributorum pluriumque ſimilium) certo ac legitimo quodam modo convenerint, idque ad neminis plane mortalium offenſionem vel minimam, ſed ad conſervanda tantummodo uti dictum jam eſt, jura iſta ſua atque prærogativas: viſum eſt rem iſtam I. D. Væ per nos Miniſtros atque ablegatos ſuos exponere, ut eadem jam ſatis de iſthoc negotio vel ut de reliquo Imperii quoque ſtatu informata dignetur id ipſum Sacræ Regiæ Majeſtati ſuæ denuo humillime referre, eoque promovere, ut expreſſior aliqua & peculiaris declaratio Regia ad præſtandam in omnem caſum Guarantiam & manutenentiam ſequatur.

De cætero Sacra Majeſtas Sua omnino perſuaſum ſibi habere poteſt, Serennitates ſuas in id unice incubituras, ut juxta hanc conſer-

vationem jurium ac prærogativarum suarum pax & tranquillitas Imperii, firma cum Sacra Majestate sua necessitudo & amicitia, mutuaque inter Electores & Principes Imperii præsertim arctiori hoc glutine instrictos, concordia quam diutissime benedicente Numine vigeat floreatque. Quam ad rem Sua Majestas Christianissima plurimum sane conferet ulterius, si laudatissimis prædecessorum suorum vestigiis nuperæque illi resolutioni suæ insistens interventu suo id efficiet, ut Principibus Imperii Jura sua sarta tecta constent & quidquid temporum Injuria vel alia quacunque occasione iis contrarium irrepsit, mature emendetur, eo validiores habitura socios ac fœderatos, quo majori robore justitiam eorundem suffulciet. Illustrissimæ vero Dominationi Vestræ, cujus eximia dexteritas Serenitatibus suis non minus, quam egregium erga se studium satis constat hæc sua interesse, hanc jurium suorum causam magna cum fiducia concredunt ratæ, nemini se eadem meliori cum fructu & effectu considere posse: Illam quoque, quam hic porro impendet operam, nullo non tempore locoque gratis animis agnoscent. Cui & nos studiorum atque officiorum genus, quantum quidem à nobis expectari aut desiderari potest, prompti paratique offerimus. Francofurti ad Mœnum &c. &c.

Serenissimorum Principum & Dominorum, Domini Palatini Neoburgici, Dominorum Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium, Dominorum Landgraviorum Hassiae & Domini Ducis Wirtembergici Ministri & ablegati ad Dom. de Gravelle.

Num. 8.

Königl. Französ. eigenhändig Schreiben an seinen Gesandten bey der Reichs-Deputation wegen Erhaltung der Fürstl. Vorrechte. d. d. 8. Septembr. 1662.

Monsieur de Gravel. Ayant veu & meurement consideré le memoire, qui vous a esté presenté par les Deputez des Princes mes allies sur le different, qu'ils ont avec les Electeurs dont on pourra traitter l'adjustement à la Diete prochaine j'ay voulu vous faire cette lettre de ma propre main pour mieux tesmoigner, combien l'affaire m'est à cœur & pour vous dire, qu'en mesme tems que je souhaite aveq passion que cet accommodement se puisse conclurrer aveq satisfaction

faction reciproque des uns & des autres, à quoy je contribueray de tout mon pouvoir, Je desire aussy, que vous renouvelliez de ma part aux dits Princes par le moyen de leur deputez les mesmes asseurances, que je leur ay desja fait donner par vous de ma protection Royale en cette affaire & que j'appuyeray d'autant plus volontiers leurs justes pretensions dans la Diete, que je suis tres persuadé qu'ils ne demandent rien, qui ne soit bien fonde sur la teneur du Traitté de Munster pour le maintien & l'execution du quel je seray tousjours tres disposé de prester la Garantie a mes bons Amis, comme le mesme traitté m'y oblige. Sur quoy mesme vous pourrez de bouche expliquer plus au long aux dits Deputez ce que vous scavez estre de mes intentions priant Dieu ce pendant, qu'il vous ayt, Monsieur de Gravel, en sa Sainte garde. Escrit a St. Germain en laye le 8. de Septembre 1662.

Louis.

Num. 9.

Schreiben des Erzbischoffs zu Salzburg als Kayſ. Principal-Commissarii an Herzogen zu Würtenberg, wegen angesetzten Termins zur Propoſition. d. d 3. Dec. 1662.

Unser freundlich Dienst und was wir sonsten mehr liebs und guets vermögen zuvor, Hochgeborner Fürst, besonder Lieber Herr, Freund und Gevatter.

Wiewohlen Wür darfür halten, daß weilen der Chur- Fürsten und Ständen Gesandtschafften in zimblicher Anzahl allhie versambelt und insonderheit das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium (auſſer Chur-Cölln) nunmehr ergenzt, man ohne fernern Verzug zur Kayserlichen propoſition ſchreiten und ſolche eröffnen möchte, maſſen dann die Röm. Kay. May. unser allergenedigeſter Herr unß derſelben beſchleunigung allergnedigiſt anbefohlen, So haben Wür doch in Erwegung aller Umbſtänd nach reiffer mit unſern Kayſerlichen Concommiſſarien und den anweſenden Churfürſtl. Geſandten gepflogner Abredung und gutbefinden, auch darauff anderer Fürſten und Ständen gegenwertigen Geſandten beſchehene Communication zu dem Ende, damit niemand ſich zu beſchweren einige Urſach haben möchte, ſondern allerſeits gute Verſtändnus erhalten diſes allgemeine Werck unitis conſiliis incaminiert und des heyl. Röm. Reichs Wolfart, tranquillität und Hayl mit einmüethigem, guetem beſtendigen nachtruk deliberiert, erwogen und verglichen werde, auf allerhöchſter

ſter Kay. May. vorgehende Bewilligung noch einen geraumen termin zu publicirung angeregter Kayſ. Propoſition nemblichen den 20. Januarii ſtyli nov. negſteingehenden 1663. Jars zu benambſen nicht unterlaſſen wollen, inner welchen diejenige Chur-Fürſten und Stände, welche die ihrige bis dato eintweders gar nicht oder nur zum theil hieher abgefertiget, nach dero belieben und gueter Gelegenheit ihre Abſendungen thun mögen.

Wann Wür nun der gentzlichen Hoffnung leben, E. Lden werden ſelbſten über ſolche von uns zu männiglichs Nachricht vorgenommene termins Benennung kein Bedenken tragen, alſo haben Wür auch E. Lden hievon parte geben wollen in der gänzlichen zuverſicht, Sye werden diſe Anſtalt in beſtem aufnehmen und ihres Orts ohne Maßgebung diſe Reichs-conſultationes in beſtem zubefördern geneigt ſeyn. Wie nun ſolches zu der Röm. Kayſ. May. und des ganzen heyl. Röm. Reichs Nutzen und Dienſt gereichet, Alſo wollen Wür E. Lden unzweiflich guete Bezaigung bey derſelben gebürlich zu rühmen nit ermanglen und ſeindt anbey E. Lden zu gefelligen beliebigen Dienſterweiſungen allzeit bereit und willig, Regenſpurg den 3. Decembris Anno 1662.

Guidobald von Gottes Gnaden Erzbiſchove zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom ꝛc.

dienſtwilliger Freund und Gevatter

Guidobald. *m. p.*

Num. 10.

Reichs-Gutachten wegen begehrender Türken-Hülfe.

d. d. $\frac{13.}{23.}$ Maji. 1663.

Wohin die Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwärtigem Reichstag verordneter Principal-Commiſſarius der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Guidobald, Ertzbiſchoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom neben dem Seiner Hochfürſtl. Gnaden zugeordneten Mitgevollmächtigtem Kayſerl. Commiſſarien auf das von des heyl. Röm. Reichs Chur-Fürſten und Ständen anweſenden bevollmächtigten Räthen, Bottſchafften und Geſandten den 15ten abgewichenen Monats Martij underthänigſt überraichtes Guthachten ſich hinwider vernehmen und welchergeſtalt Sie es bey deme an ſeiten diſer Reichsverſamblung vor gut angeſehenen modo & ordine tractandorum punctorum nach der Kayſerl. propoſition, auch folgends occaſione des erſten propoſitions-puncten geſchloſſener eventual-Hülff an Geld und Volk und dabey beſchehenen Bedingnuſſen, Vorſchlägen und recommendierter

Er-

Erleuchterung einiger depauperierten Reichs-Stätt bewenden, ſo dann zugleich auch die immittelſt von dem Zuſtand der mit dem Erbfeind angefangener Fridens-tractaten eingelangte Nachricht und wie eyferig und ſorgfältig allerhöchſt gedachte Kay. May. ſolche fortzuſetzen und zu Erhaltung beſtendigen Ruheſtandts alle dienliche Mittel und Weege zu ergreiffen ſich bemühen dero allergnedigſten Befehl gemäß ausführlich zu communicieren ſich belieben laſſen und mithin beweglichſt erinnern wollen, damit in Anſehung gedachte Fridens-handlung noch von ſehr zweifelhafftem eventu dependiere und dahero die ohnumbgängliche Notturfft um ſo viel mehrers erfordere, die Kayſerl. Waffen auf allen feindlichen Einfall zur gehörigen reſiſtenz ſowohl, als auch Erlangung deſto billicherer Fridens-conditionen in guter poſtur zuerhalten, ſolchen Laſt aber Ihrer Kayſerl. May. durch die biß dahero und nun ins vierdte Jahr underhaltene Miliz abgematteten Erb-Königreichen und Landen in die Länge allein zu tragen unmöglich ſetze, die Reichs-deliberationes circa quantum der eventual-Hülf auff erfolgenden Bruch beſchleunigt, ſondern auch deroſelben alßgleich und de præſenti mit einer ergibigen Hülf an Geld aus diſen und andern mehr rationibus von Chur-Fürſten und Ständen an Hand gegangen werden möchte.

Solches haben Eingangs erwehnte des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürſten und Stände anweſende Räthe, Bottſchafften und Geſandte aus Ihrer Hochfürſtl. Gnaden unter 2. Aprilis ſchrifftlich ertheilter reſolution mit mehrerm gehorſamſt verſtanden, inſonderheit aber diſes, daß allerhöchſt gedachte Kayſerl. May. die im Namen Ihrer gnädigſten und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten beſchehene Erklärung zu ſonderm allergnedigſten Gefallen und conſolation gereichen werde, ſehr gern vernommen. Und gleichwie allerhöchſter Kay. May. vorobberührte allergnedigſte communication und zu conſervation des Königreichs Hungarn und Fürſtenthumbs Sibenbürgen, als rechter Vormaur des heyl. Röm. Reichs und ganzer Chriſtenheit, auch nachtrücklicher Abwendung der von dem Erbfeind Chriſtlichen Namens noch anbetrohender Noth und Gefahr allergnädigſt continuirende höchſtrüembliche vätterliche und wachſame Sorgfalt und Mühe ſchuldigſter, Ihrer hochfürſtl. Gnaden aber vor die deßfalls übernommene Bemühung und zu Beförderung der gemeinen Reichs und ganzer Chriſtenheit Wohlfarth bezeugenden hochpreiſenden Eyfer ebenmeſſig abſonderlicher höchſter Dank erſtattet wird; alſo hat man auch an ſeiten der Stenden in puncto aſſiſtentiæ contra Turcam die Notturfft ferners zuerwegen und das gethane Begehren wegen einer ergibigen Geldhülff de præſenti aus obigen wichtigen und antringenden Urſachen in gehörige Berathſchlagung zu ziehen nicht unterlaſſen. Wiewohlen nun darbey für- und angebracht worden, daß Chur-Fürſten und Stände durch den jüngſterlittenen dreyßigjährigen Krieg, darauf gefolgte ſchwere Reichs-Anlagen, der commercien mercklichen Abgang und nun etliche nach einander einzefallene mißwachſende Jahre und aus mehr andern parti-

ticular Urſachen an Land, Leuten und Mittel dergeſtalt abgenommen, daß denenſelben neben der auf erfolgenden Bruch mit dem Türcken (ſo der grundgütige Gott gnediglich verhüeten wolle) nach Proportion des Feindes Macht und daraus beſorgender Gefahr nach Müglichkeit verwilligter Hülfsleiſtung auch ſo gleich jetzo etwas beyzutragen zumahlen beſchwerlich fallen wolle. Maſſen dann auch verſchiedene im Fürſten-Rath aus denen von ihnen und ſonderlich diſer angezogenen Urſach, daß Sie in caſum belli Turcici eine Volkhülff verſprochen und ſolche in Bereitſchafft gehalten hetten etwas an Geld zu geben verwaigert und einige annoch defectum Inſtructionis vorgeſchützt, ſo haben jedoch die übrige, daß Ihrer Kay. May. in anſehung oberwehnter Umſtändlich vorgeſtellter Nothwendigkeit und von deroſelben dem heyl. Röm. Reich und der ganzen Chriſtenheit zum beſten bereits ſo viel Jahr lang allein getragenen überſchweren Laſts mit einer mitleydenlicher freywilliger Geldhülff conjunctim pro præſenti & præterito an Hand zu gehen ſey, vor nöthig ermeſſen und, obſchon ſo viel das quantum betrifft, die Fürſtliche und Reichs-Städtiſche Erklärungen gar ohngleich ausgefallen, indeme etliche 100. einige 60. verſchidene 50. andere 40. 30 auch etliche nur 25. 20. 15. und 12. Römer-Monath verwilliget haben, ſo iſt doch das geſamte Churfürſtl. Collegium, wie auch die mehrere im Fürſtlichen auff 50. Römer-Monath gangen. Nachdeme aber die, welche zu ſolcher Summa der 50. Römer-Monath ſich nicht, ſondern zu einem wenigern mit gewiſſen und hernach berührenden conditionen verſtanden oder auch nichts an Geld, wie oben erzehlet, gewilliget, angebracht und ausdruckentlich reſerviert haben, daß Sie in puncto Collectarum nicht an die majora (welche Frag gleichwohlen auch dißmahlen nicht entſchiden, ſondern an ſein gehöriges Ort remittiert worden iſt) weder concludendo, noch exequendo gebunden ſeyn wollten und ſolchem nach auff ihrem unterſchiedlichen anerbieten verharret, ſo ſeynd ohngeachtet alles angewendten fleiſſes und Bemühung ſolche Vota in eine mehrere Vereinigung und conformität nicht zubringen geweſen, ſondern hat man ſolches anerbiethen an ſein Ort müſſen geſtellt ſeyn laſſen, iſt auch von verſchidenen im Fürſtlichen Collegio und mehrertheils Reichs-Stätten die Bewilligung auf alle drey tempora, als nemblich das præſens, præteritum und futurum ohnerachtet die Churfürſtliche und mehrere Fürſtliche Geſandte auff einkommende weitere Special-Nachricht von dem futuro weiters zu reden und ſich nach Geſtaltſame der Läufften fernerß und endlich vernehmen zu laſſen, vorbehalten haben, extendiert und von verſchidenen Ständen die Bedingnuſſen angebenget worden, daß der bereits geſchehene Vorſchuß (wie auch ſolches in der allergnädigſten Kayſerl. reſolution auff das erſte Gutachten allbereits approbiert worden) daran defalciert, auch die Matricula moderiert und in dem nechſtabfaſſenden Reichs-Abſchiedt verordnet werden ſolle, daß es mit dem modo collectandi von jeder Obrigkeit alſo gehalten werden ſolle, wie es im Röm. Reich in ſolchen Fällen rechtmäſſig her-

Digitized by Google

herkommen und Recht, auch den Reichs-Abschiden und Westphalischem Friedenschluss gemeß, worüber dann niemand mit der That zu beschwehren zu solcher Hülff mit Steur zu belegen, darzu verschidene aus dem Fürstlichen und die Reichs-Stättische angeheuckt und reserviert, daß noch bey gegenwertigem Reichstag benönigte Præparatoria ad moderationem Matriculæ verglichen, auch in dem abfassenden Reichs-Abschied der Durchzug halber versehen werden solle, daß niemand wider die vorige Reichs-Abschied und den Westphälischen Friedenschluss darmit zu beschweren. Gleichergestalt haben einige im FürstenRath und die mehrere Reichs-Stättische in puncto crediti gesucht daß in dem Reichs-Abschied speciatim versehen werden solle, daß in ansehung dises subsidii die Ständ ihrer Creditorum halber mit eylfertiger und allbereit anbeoroheter execution nit sollen übereylet, auch der mehrern Städtischen Meynung nach die Bezahlung des im letztern Reichs-Abschidt auf 10. Jahr lang suspendierten Ein Quart und der Capitalien noch weiter prorogiert werden, solches reservat aber hat das gesambte Churf. Collegium contradicirt, auch die mehrere im Fürstlichen und etliche im Stätt-Rath darbey erkläret, daß sie zwar, weil die, so dises gesucht, so starck darbey beharret, dessen Einrückung in gegenwertiges Gutachten relative geschehen lassen könnten, jedoch, daß dabey gedacht werde, daß ihre Meynung nicht sey, daß hiernnder wider den letztern Reichs-Abschied und die Kayserl. Wahl-Capitulation ichtwas vorgehen, sondern, daß selbige so wohl in favorem Creditorum als debitorum gebührlich beobachtet werden solle. Damit aber auch die Bezahlung dessen, so gedachter massen bewilliget worden, ohnfehlbar erfolge, so haben sich die mehrere erclähret, daß die de præsenti & præterito zugesagte Hülfleistung in einem Jahr und in zweyen terminen, nemblich auf nechstkünfftig S. Michelis, oder längsten S. Martini tag und dann auff Ostern des 1664. Jahrs richtig erlegt und abgestattet werden solle, welches jedoch von etlichen ad referendum genommen und von einigen sub sperati bewilligt worden.

Und demnach bey solchen deliberationen die Reichs-Städte Hagenaw, Dortmündt, Keysersberg, Dinckelspühl, und Ysny auch ihren schlechten Zustand zu erkennen gegeben und um Interceſſion zu Erlangung allergnädigster Verschonung angesucht haben, als thue man auch solche aus gleichmässigen Ursachen, als vorhin wegen Kempten, Weil, Weissenburg am Nordgau, Wimpfen und Aahlen, Giengen und Bopfingen beschehen, nach gestaltsamb ihres Standes und Beschaffenheit zu einer Erleuchterung hiemit gebührend und bestermassen underthänigst recommendieren. Datum Regenspurg den $\frac{13}{23}$. Maji. Anno 1663.

Num. 11.

Num. II.

Kayſerl. Propoſition über den zweyten Reichstags-Propoſitions-Puncten wegen der Sicherheit des Reichs. d. d. 19./28. Julij. 1663.

Demnach vermög des erſten puncti der Kayſerl. Propoſition die eylende Hülfe wider den Erbfeind Chriſtlichen Namens theils in Geld und an Leuten verwilligt, theils wegen vor Augen ſtehender Gefahr durch anderweit ſchleunige freywillige Voranſchick, und anticipierung etliche durch eigene Kayſerl. Geſandſchafften und deßwegen abgelaſſene Schreiben erlangter Kriegs-Völker und ammunition es in ſo weit und dahin gebracht, daß biß eine erſprießliche tapfere und beharrliche Kriegs-Anſtalt im Reich eingefaßt und des Türken halber, wie die hiebevorige Reichs-Abſchied mit ſich führen, auch zu andern benachbarten Chriſtlichen Königen und Gewalten geſchicket ſeynd und man ſie zur Hülfleiſtung diſponiert haben wird, entzwiſchen bey ſo bewandtem Zuſtand dißmal immer müglich die Kayſerliche May. und dero Königreich Ungarn und ſonſt durch Gottes Gnaden-ſeegen, merckliche Erleichterung verhoffentlichen werden empfinden können und aber leichtlich zu erachten, daß daſern es zu würcklichem Einbruch und Anfall des Türken und alſo zu einem offenen Krieg außſchlagen ſollte, maſſen es dann leyder anjetzo mehr dann zu viel am Tag ligt, ſothane zeitweilige einzehle und koſtbare Hülffen in die Harre ganz ohnzulänglich; Als wird wohl die ohnvermeidenliche Nothurfft erfordern jetzo in Crafft ſo wohl des erſten, als zweyten puncti der Kayſerlichen Reichstags propoſition, als auch zugleich auf weſentliche und würckliche Einrichtung der gemeinen Reichs-ſecuritæt das ohnverlängte Abſehen zuenemmen, damit denen Reichs-conſtitutionen und Inſtrumento pacis gemäß Art. 8. die Jura ſtatuum dadurch zugleich befeſtiget, die ſo offtmahls ſo wohl bey denen Weſtphäliſchen Fridens- und Nürnbergiſchen Executions-tractaten ſelbſt, als nachfolglich auf letzterm Reichstag Anno 1653. und 54. vorkommene und ohnentbehrliche General-Reichs-Fridens Guarantie nach Anlaitung art. 17. Inſtrumenti Pacis endlich ins Werck geſetzet und junctis conſiliis viribusque alß eine ordentliche Reichsverfaſſung dergeſtalt eingemittelt werde, damit ſowohl gegen diſem einbrechendem mächtigem Erbfeindt, alß anderer auß- und inwertige aggreſſiones und Uberzüg ein jeder Stand und Fridensgenoſſ im Reich des ſeinigen ruhig genieſſen und das geliebte Vatterland Teutſcher nation von allem gewaltigen Uberfall, Schimpf und Schaden geſichert, die Kayſerl. May. und das geſambte Reich in ſeinem hohen reſpect erhalten, wider die gegenwertige Türken-Gefahr und andere Beſorgliche Anſtöß mit beharrlicher Hülfleiſtung und beſtändigem Nachdruck verwahret und alſo eine durchgehende Sicherheit ſtabiliert werden möge. Gleichwie nun auf diſen all-

allgemeinnützigen Hauptzweck zuvorderst alles der Kay. May. höchstlöblichste Intentiones die Wahl- capitulation und gethene Reichstags-Proposition gerichtet, Churfürsten, Fürsten und Stände auch darauff jederzeit dero einige Absicht und reflexion genommen und nichts mehrer noch sehnlicher verlangen, als wie diser Hanpt-Punct der Reichs-Securitæt als ein rechtes Band des Fridens zum Stand förderlich eingerichtet und in allem nach Erhaischung der ohnumbgänglichen Nothwendigkeit Ihrer Kayserl. May. und des Reichs eigenes Interesse, respect und samtliche Wohlfart gegründet, dadurch alle Mißhelligkeiten und schädliches ohnvernemmen aus dem Weeg geraumt und die Jura Imperii circa bellum & pacem nit weniger der Gebühr communi sacræ Cæsareæ Majestatis, Electorum, Principum, Statuumque consensu atque suffragio nach Anweiß des Fridenschluss bestätigt und ins Werck gestellet werden möge: Also ist auch kein Zweiffel, daß alle Chur-Fürsten und Stände diß höchstnöthige Werck Ihnen vor allen Dingen werden angelegen seyn lassen, und das allervornehmste Stück Ihrer getreuen affection und Schuldigkeit, womit sie dem werthen lieben Vatterland verbunden seyn, dahin anwenden, wie der Kayserl. May. Ihre höchste Authoritæt denen Chur-Fürsten und samtlichen Ständen Ihre hergebrachte und bestetigte Jura und also dem Reichsherkommen und constitutionen, güldenen Bull und Fridenschluss ihre Krafft und Würkung und dem ganzen heyl. Römischen Reich sein Interesse, Ansehen, reputation, Ruhe und beständige Sicherheit fest gestellet und in geziemender Obacht gehalten werden möge. Und weilen Sie im Werckh und in der That verspühren, daß der ohnentbehrliche punctus securitatis, wie es die Reichsverfassung und des Fridens Instrument, auch die gegenwärtige Noth wolle erfordern, noch nicht fundiert, radiciert und also begründet ist, daß sich der realitæten und würcklichen effecten bey vorkommenden geschwinden Zufällen, wie es dann sonderlich anjetzo bey disem Türkischen Einbruch die Erfahrung leyder gibt, bey zeiten zu getrösten und zugewarten habe, Ingleichem befinden und erwegen werden, daß auch die im letzten Reichs-Abschied vor nöthig erachtete der bißanhero ohnfruchtbar und nicht dienlich, noch vorständig gewesener Executions-Ordnung auff jetzige nöthige Umbständ so gar nicht eingerichtet worden, daß auch die deßhalben in erstgedachtem letztem Reichs-Abschied veranlaßte Crayß-Gutachten mehrertheils ganz ausgeblieben, theils nit völlig und theils ohnzulangend einkommend und daß man auch solchergestalt bey dem letztern ordinari-Reichs-deputationstag zu Franckfurt consequenter darinn keine Richtigkeit hat treffen, noch wegen anderer theils nöthiger, theils ganz ohnnöthiger vorgestossener zeitspiltiger materien, damit der Gebühr zu einigen auf disem Reichstag angezieltem Deputations-Gutachten gelangen können, wie viel Zeit auch noch hierinn zugebracht werden müßte und was für grosse fast ohnerörterliche difficultæten in den Crayssen, sonderlich aber wegen der in puncto Matriculæ erforderten außzügigen Crayß-Erkundigungen, Ergäzung

der Crayſen und werkſtelleuder Crayß-Zuſammenkunfft, Moderation und Ringerung der Anſchläg, auch anderer prærequiſiten obhanden, auch wie wenig denen geſchwinden Vorbrechungen jun- und auswärtiger Gefahr und Nothfällen, ſonderlich auch diſer Türkengefahr dardurch abgeholffen und geſteuret und Ihrer Kayſerl. May. und denen Reichs-Ständen damit endlich circa exercitium Juris belli & Pacis gedienet ſeye, maſſen ſolches alles Reichs-ja weltkündig, auch aus den Reichs-Abſchieden und ſonderlich denen de Annis 1555. 59. 64. 66. 70. 76. 82. 94. und den Reichs-Actis ſelbſt wiſſend und bekandt, wie langſamb es mit der Aufmahnung in d n Crayſen dahergehe, wie ſo eines Crayßhülff nit genugſamb ererſt die negſtgeſeſſene Crayß-Obriſte und Zugeorduete umb Hülf erſucht und Sie an gelegene Mahlſtatt zur Berathſchlagung, hernacher auch andere zwey Crayß zu den vorigen dreyen, wann ſie nicht ſtark genug erfordert, darauff da eines oder zweyer oder dreyer oder auch fünffer Crayßhülf im Anzug und ins Feld geſtellt, Kay. May. deſſelben berichtet, ferner da die Gefahr und Sorglichkeiten ſo bewandt, daß ſo aller Crayß hülff vonnöthen, ſolches ChurMaynz zu wiſſen gethon werden und Ihre Churfürſtl. Gn. zu einer ordinari Reichs-deputation ein ausſchreiben thun, wie auch Churfürſten und deputierte Fürſten und Stände ihr Bedencken der Kayſerl. May gegeben und da der andern fünf übrigen Crayſen auch vonnöthen, alßdann ererſt ihre Hülff gleichmäſſig zuſchicken müſſen. Item da aller Crayſen Hülf nit genugſamb, wie ſolches an die Kay. May. gelanget, im Fall der Nothdurfft eine gemeine Reichsverſamblung vorgenommen und wann alle Crayß ins Veld ziehen, die Churfürſten und deputierte Fürſten und Ständ ſich vergleichen müſſen, wen ſie zu einem Obriſten in gemein gebrauchen und wie ſie den underhalten wollen und was ferner nach beſag der executions-Ordnung vor langweilige zeit verluſtige Weege und gradus zu endlicher Würcklichkeit erfordert werde, welche zwar zu innerlichen Fällen, ſonderlich vollſtreckung der Juſtiz, darzu die executions-Ordnung auch anfänglich eingeführt und nach und nach verbeſſert und etwas extendiert worden iſt, nicht übel beſchlagen: Es bezeugt aber die ohnverneinliche Erfahrung, daß dardurch dem gemeinen Weſen und Reichs-ſecuritæt bey entſtandenen ſchnellen feindlichen Einfällen und Vordringen zumahlen wenig geholffen, wie dann die Beleuchtung der ganzen Executions-Ordnung augenſcheinlich darthut, wann man von ſtück zu ſtück in den Reichsſatzungen anſiehet und eigentlich betrachtet, wie weit ſie in ſua ſerie außlangen und außraichen könne, allermaſſen die Reichs-conſtitutiones darinn klare Nachricht geben, wa von den Krayſen, von des Landfridens Handhab, von Türkenhülfen, von der Acht und Bann, von execution der Urthelu, von Vehden, von des Reichs Obriſten Hauptmann, von den zehen Kriegsräthen, ſo dem Reich verpflichtet und andern Kriegsſachen, von Articuls-Brieffen, von gemeinem Pfenning, auch Hülf und Vorrath, von Reuter Beſtallung, von raiſigen Fueß- und Landtskuechten, vom Regiment und dergleichen

Digitized by Google

chen Reichs-Angelegenheiten gehandelt würdt: Ob und wie nun, obgleich die executions-Ordnung, alß eine Richtschnur hiebey vor Augen zu haben und alß eine heilsame Reichsverordnung so viel bey disen Läufften und veränderten Zuständen immer müglich zu considerieren, selbige gleichwohl allein die zu Münster und auf nechstvorigem Reichstag gesuchte stabilierung des Fridenstands wider allen außwertigen Gewalt und etwan herfürbrechende Empörung, wie nicht weniger wider alle ohnleidenliche dem heyligen Reich verderb- und schimpfliche proceduren auf allen Fall genugsam versichere, ob darinn denen Reichsobligen und jetzigen zeitfällen gemäß und nach Laut und Inhalt des Instrumenti Pacis die securitas publica zur Genügen durch schleunige vorständige und nottürfftige Mittel versehen oder der ohnentbehrlichen abgenöttigten Kriegs-Anstalt und anderer Verfassung bedarff, dergestalten eingerichtet, daß in Zeit der Noth gegen vorbrechende geschwinde Gewaltthätigkeiten so bald und beharrlich zubestehen und zugleich die ratio Juris & suffragii Statuum zu stabilieren, darvon ist bißmahlen die Frag und, weilen man insgemein und betrüblich ansehen thuet, wie bloß das heylige Römische Reich unser geliebtes Vatterland und in was beschwerlichem Mangel es bißfalls und sonderlich von diser grossen Türken-Noth stehet, so wird nunmehro diser allernöthigste Haupt-Punct de stabilienda publica securitate und wie dieselbe, als in welcher Imperii salus bestehet, mit Bestand und Würcklichkeit einzurichten, in gehörige umbständige Berathschlagung zu ziehen seyn, damit die Ohnvermeidlichkeit und Grösse des Wercks seiner Erheblichkeit nach recht examiniert, die Intentio des Fridenschlusses und nächstvorigen Reichstag völlig erlanget und also die media conservandæ pacis in vollkommenlichem wesentlichem fruchtbarem Stand realiter und effective eingerichtet und bey diser Reichs-Versamblung endlich mit gesambter Hand zwischen Kay. May. und Chur-Fürsten und Ständen vollends beschlossen, in Reichs-Abschied und richtige observanz gebracht und dermahleins hierdurch disem hohen gemeinnutzigen hauptsächlichen Reichs-Anligen aller getreuer Ständ sehnlichem Verlangen nach vermittelst auffrichtiger Zusamensetzung der Gemüether comitiali omnium consensu und mit müglichster Abkürzung aller weiterer Verzüglichkeiten seine abhelffliche Maß und erwünschte Endschafft gegeben werden möge.

Wie und welchergestalten nun solches aigentlichen einzurichten, darüber werden die ablegende Reichs-Vota zu vernehmen u. danu daraus ein gewisses zu schliessen seyn.

Num. 12.

Chur-Maynzisches Schreiben an Cölln wegen des von den Fürsten beharrenden Juris ad capitulandi. d. d. 7. Oct. 1663.

Besonders Lieber Herr, Freund und Bruder!

Mir seindt Ewer Lden beede Schreiben vom 7den und 28. Sept. nechsthin wohl zu handen überliefert worden, ab deren verlesung Ich Ex copia.

mehrern Inhalts verſtanden, wie Deroſelben nicht allein befremblich vorkommet, daß die zwiſchen den Fürſtlichen zu Regenſpurg vorgangene, dem Reichsherkommen zuwider laufende particular conventiones denſelben alſo ungeandet geſtattet und ſolche nicht mehrers unter den Churfürſtlichen (als denen es ſo offt Sie wollen, frey ſtehet zu thun) angeſtellt, die Güldene Bull dergeſtalt auf die Seit und auſſer Acht geſetzt und dergleichen ſehr nachtheilige propoſitiones ohne vorhergegangene communication mit den übrigen Churfürſten durch meine Geſandten gethan worden, dardurch es nun ſo weit gerathen, daß mehrbemeldte Fürſtliche allerhand bedrohungen ausgieſſen, ja offentlich ſich verlauten laſſen dörfften lieber den Reichstag zu quittiren, als von conſultation des auf die Bahn gebrachten puncti Capitulationis im geringſten abzuſtehen und welchergeſtalt ſie davor halten, daß die Churfürſtl. Geſandte ſich mit einander zu unterreden und reiflich zu überlegen, wie das bereits vergangene zu redreſſieren und alßdann dahin eiumüetig zu trachten, wie öfftersbemeldte Fürſtliche von diſer materi widerumb ab- und zur deliberation anderer nothwendiger puncten zu bringen ſeyn möchten, maſſen ſie dann Ihren Bevollmächtigten allſchon zu dem End Bevelch ertheilt und nicht Zweifelten übrige Herrn Mit-Churfürſten, ſo ab diſem modo proceedendi geſchöpfftes Mißfallen weniger nicht bezeugen, den Ihrigen bereits ein gleichmäſſiges aufgegeben haben, auch mich umb den auf mich geladenen Unglimpf von mir abzuwälzen, ein gleichmäſſiges zu thun erſuchen wollen.

Nun bedaure Ich ſelbſten auch zum höchſten, daß man zu Regenſpurg die meiſte Zeit vielmehr mit unnöttigem diſputiren zubringt, als da man hingegen Urſach über Urſach hätte dahin bedacht zu ſeyn, wie mit einmüthiger rechtſchaffener zuſammenſetzung der bevorſtehender ſo groſſer Türken-Noth und Gefahr zu begegnen und ſonſten das Reich bey beſtändiger Ruhe und Sicherheit zu conſerviren. So ſeindt mir nicht weniger der Fürſtlichen unherkommene particular-conventiones auf dem Rathaus als in loco publico ſehr fremd zu vernehmen geweſen. Meines Orts habe Ich von Anfang der Reichs-Conſultationen bis auf gegenwertige Stund, maſſen die protocolla und Reichs-Acta genugſamb bezeugen werden, in allen meinen propoſitionen und Votis je und allewegen die gemeine Zuſammenſetzung, ſonderlich bey diſer vor Augen ſchwebenden ſo groſſen Türkengefahr aufs höchſte recommendiret und dergleichen Verwirrung und ohnzeitigen diſputat aufs euſſerſte zu hintertreiben geſucht und haben auch die meinige der Fürſtlichen im Reich unhergekommene particular-Zuſammenkunfft uff dem Rathhauß, angeſehen man es ſonſten auſſer ſolchem Orth keinesweegs würd verwehren können, gegen dieſelben zu mehrmahlen gantz eyſferig widerſprochen, daß nun aber eines und anderes nicht verfangen wollen, da iſt mir die Schuld im geringſten nicht beyzumeſſen. Wann auch ſolche ohngewohnliche offentliche particular Zuſamenkunfft auf dem Rath-Hauß als dem loco publico noch ferner continuiren ſollten: So laſſe Ich mich nit verdrieſſen, daß im Churfürſtl.

Colle-

Collegio und mit denen Kayſerl. Herrn Commiſſariis darvon geredet werde, wie hierinn zu remediren ſeyn möge. Sonſten aber weiß Ich mich einiger nachtheiliger propoſition durch die meinige gethon und deßwegen einen Unglimpff auff mich geladen zu haben ganz und zumahl nicht-wohl aber diſes zu erinnern, daß Ich Chur-Fürſten und Ständen des Reichs Notturfft nach Anlaittung der Kayſerl. Reichstags Propoſition, gleich dann auch ſolches dem Chur-Meintziſchen Reichs-Directorio in krafft deſſen Rechten und der bißherigen Obſervanz competiert und zuſtehet, zur deliberation, ſonder jemands ungebürliche Ziel- oder Maßgebung vortragen und im übrigen gleichwohl dahin geſtellt ſeyn laſſen, wohin ein und anderer darüber ſich mit ſeinen Gedanken vernemmen laſſen wollte. Maſſen Ich mich dann auch jedesmahlen dahin erbotten, ſolches gehrn anzuhören und mich mit demjenigen zu vergleichen, was zu des Reichs gemeiner Wohlfart und Sicherheit dienlich befunden werden möchte. Und hätte Ich auch darbey meines theils die Kayſerl. Wahl-Capitulation mehr dann gern unberühret gelaſſen, wann nit die Fürſtliche ſich von vor längſt und währendem Franckfurtiſchen Deputations-tag durch eine eigene Abordnung, als auch ſonſten in particulari gegen Euer Lden und mich ausdrucklich vernemmen laſſen, daß Sie einmal Ihr im Friedenſchluß beſtetigtes Jus ſuffragii, in Friedens- und Kriegs-ſachen und wa neue Leges zu machen mordicus behaubten und bey diſem andern puncto ſecuritatis publicæ Kayſerl. propoſition die in letzterer Kayſerlicher Wahl-capitulation §. 10. geſetzte alternativ, welche als dem art. 8. verſ. Gaudeant &c. Inſtrumenti Pacis zuwider laufend, auszulaſſen, Ew. Lden und Ich allſchon zu Franckfurt, maſſen Sie ſich annoch ungezweifelt guter maſſen zu entſinnen wiſſen und es auch die protocolla geben werden, beederſeits wohlmeynend erinnert gehabt, ſonderbar anden und dargegen nöthige Vorſehung zu thun begehren würden, maſſen Sie dann auch hernacher an Tag gelegt, daß Sie nicht allein ſolches zu beſtreiten, ſondern auch gar endlich theils, wie faſt verlauten will, weiter zu gehen und dem Churfürſtl. Collegio in ſeinem allein habenden Jure capitulandi mit einzugreiffen ſich anmaſſen wollen, auch es ſo weit getrieben, daß man zwar in diſem Monat Octobri allein von gemeiner Reichs-Securitæt und Verfaſſung, nach Verflieſſung ſolcher Zeit aber pari paſſu von künfftiger Wahl-capitulation zu gleich reden, tractiren und darüber ſich vergleichen ſolle. Würde mich alſo auch verhoffentlich von meinen Herrn Mit-Churfürſten niemand verdencken, noch mir im wenigſten verargen, daß ich bey diſen gefärlichen conjuncturen ebener geſtalt pro bono publico mit ſorgfältig und auf ſolche Gedanken gerathen bin beſſer zu ſeyn denen Fürſtlichen und andern Ständen Ihre im Inſtrumento Pacis dict. Art. 8. verſ. Gaudeant &c. beſeſtigte mit den Churfürſten gemein habende Jura ungekränket zu laſſen und dasjenige, ſo in der vorigen Wahl-Capitulation dargegen geſetzet, künfftig wieder zu omittiren, auch Sie deſſen in bevorſtehendem Reichs-Abſchid zu verſichern und zu ſol-

chem End Ihnen alßbald die declaration zu thun vom Churfürſtl. Collegio und dardurch alſo denſelben allem fernern weitläufigen diſputat und tractat auf einmahl abzuſchneiden und alle Urſach etwas weiters zu prætendiren zu benemmen auf Maaß, wie mein E. L. communiciertes Votum, womit ſich auch Chur-Triers Lbden bey jüngſt zu Lorch gehabter mundlicher Unterredung allerdings verglichen, mit mehrerm beſaget, als ſich hierüber mit Ihnen Fürſtlichen auf ſeiten des Churfürſtl. Collegii in Handlung einzulaſſen und dardurch gleichſam alle übrige allein demſelben zuſtehende Jura mit berühren zu laſſen. Ich bin aber ganz und gar nicht gemeynt, jemanden von meinen Herrn Mit-Churfürſten dardurch vorzugreiffen oder in einige Weiß oder Weeg Zihl oder Maaß vorzuſchreiben, ſondern will auch gern Deroſelben zu Gemüth gehende hocherleuchtete Gedanken hierüber zu vernehmen gewärtig ſein und, wann ſie ein anders zulängliches beſſeres expediens ohne fernere Weitläuffigkeit und höchſtſchädliche Trennung aus der Sach zukommen ermeſſen werden, mich auch mit demſelben conformiren, gleich Ich dann eben ſo wenig, als andere meine Herrn Mit-Churfürſten den Fürſtlichen im geringſten etwas einraumen werde, was Ihnen nit das Inſtrumentum Pacis expreſſe zuleget, ſondern gedencke ſowohl des Churfürſtl. Collegii vermög der güldenen Bull und bißheriger Obſervanz wohl hergebrachte præeminenz und Jus capitulandi aufs euſſerſte, es gehe auch, wie es wolle, zu behaupten und ehender es zu den euſſerſten extremitæten kommen zu laſſen und alles nur darzuſetzen, als darvon im geringſten zu weichen.

Ich habe auch meinen Geſandten über dergleichen des Churfürſtl. Collegii prærogativen und Hoheit betreffenden Sachen Collegial-conſultationes anzuſtellen niemahlen verwehrt, ſondern vielmahlen befohlen hiernächſt mit andern Churfürſtl. Geſandten zu verhütung künfftigen mehrern Streits eine diſtinction unter den juribus und prærogativis, ſo den Churfürſten vor andern allein: und dann denen, ſo denſelben mit andern Fürſten und Ständen insgemein gebühren, zu machen, aufs allerförderlichſt aber im Churfürſtl. Collegio zur Umbfrag zu ſtellen, wie den Fürſtlichen vermittelſt obangeregter declaration oder ſonſt in andere für gut befindende Weege alle Urſach zur höchſtſchädlichen diffidenz und weitläufftigen diſputat und tractat benommen und alſo dardurch die höchſtnöthige deliberationes wegen der gemeinen Reichsverfaſſung contra Turcam und andere, ſo das Reich von innen oder auſſen etwa aggrediren oder turbiren würden, ohngehindert fortgeſtellet werden mögen, indeme Sie doch ſonſten jemahls von ihrer gefaßten Meinung nicht weichen und ehender alles darunter und darüber gehen laſſen, als ſich von Ihrem mit den Churfürſten gemein habendem Jure ſuffragii verdringen laſſen würden, Ich auch nicht ſehe, wie Sie anderer geſtalt beſſer als mit Verſicherung ſothaner Ihrer in Inſtrumento pacis gegründten Jurium zur raiſon werden gebracht werden können. Und ſtelle diſem nach E. L. hochvernünfftig zu conſideriren anheimb, was für communicationes in Sa-

Sachen, ſo das Inſtrumentum pacis ſo klar decidiert und welche man niemand entziehen kan, nöthig ſeyen und ob ich anderſt præſumiren können, als daß E. L. noch, wie zu Franckfurt, der Meynung ſeyen, auch ob derjenige, ſo deme, was man vermög des Friedenſchluſſes einem jeden zu præſtiren ſchuldig, inhæriert, und in Zeiten nachgibt, was man doch hienächſt zu thun nicht verweigern kan oder nicht vielmehr, der ein Unglimpf und ſchwere Verantwortung auf ſich laden würde, welcher deme, ſo man zu leiſten obligiert iſt, ſich vergebenlich widerſetzet und dardurch zu verhinderung der ſo hochnöthigen gemeinen Reichs-Verfaſſung bey diſer euſſerſten Türken-Noth Urſach gibt, angeſehen ſonder Zweifel Ewer Lden allſchon vorhin bekandt ſeyn wird, wie ſich auch vor meiner propoſition die allierte und theils andere Fürſten dahin ausdruckenlich gegen die Kayſerl. Herrn Mit-Commiſſarios in dem Reichs-Gutachten und geſetzten conditionibus erklärt, daß Sie zu keiner Türkenhülff anderer Geſtalt verbunden ſeyn wollen, man werde dann auch Ihren Beſchwerden ſo wohl wegen der Capitulation, als ſonſten noch unter währendem Reichstags abhelffen, was auch Ihre Kay. May. denſelben darauf durch gedachte Herrn Commiſſarios für ſchrifft- und mündliche Erinnerung thun laſſen. Und nachdemmahlen im übrigen man nunmehr auch in puncto der ſo höchſtnöthigen Reichs-Verfaſſung circa quæſtionem, An? einig und es an deme iſt, daß in quæſtione, quomodo? weiter fortgeſchritten werden ſolle, ſo habe Ich auch ferner meine hiebey unmaßgebliche zu Gemüth gehende Gedanken, wie und welchergeſtalt ich vermeyne, daß ſolch Verfaſſungs- und defenſions-Werk beyläuffig einzurichten ſeyn möge, zu Papir gebracht und meinen Geſandten ſich darnach in ihren Votis zurichten anbefohlen, auch davon Ewer Lden hiebey verwahrt in hergebrachtem freund- brüderlichem Vertrauen communication thun wollen, zu Deroſelben freundlichem Belieben ſtellend, Sie nicht weniger auch Mir Dero dißfalls führende Meynung und ob Ihro etwa ein beſſerer Modus, wordurch der intendierte Zweck einer beſtändigen Reichs-Sicherheit zu erhalten beyfallen möchte, unbeſchwehrt mittheilen wollen. Maſſen Ich mich hierüber mit Deroſelben ganz gerne vergleichen werde und verbleibe ꝛc. ꝛc. Meintz den 7. Octobris Anno 1663.

Num. 13.

Würtemb. Schreiben an Chur-Brandeburg wegen Beförderung der Türken-Hülf. d. d. 12. Nov. 1663.

EDen angenehmes de dato Königsberg in Preuſſen den $\frac{vc.}{25.}$ Octobr. jüngſthin an uns abgelaſſenes Schreiben, worinn Dieſelbe uns die Mitbeförderung deſſen

deſſen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichsverſammlung zu Regenſpurg ohne längſten proponierten und angegriffenen extraordinari defenſion-wercks und jetziger ob unſerm geliebten Vaterland ſchwebenden höchſten Türken-Gefahr willen auf das beweglichſte zu recommendieren freund-vetterlich beliebet, haben Wir diſer Tagen zurecht empfangen und darauß E. Lden preußwürdigſte gute intention und zu Abwendung erſtberührter äuſſerſten Gefährlichkeiten tragende getreueyferigſte Sorgfalt zu höchſter unſerer Vergnügung mit mehrerm und unter anderm auch diſes erfreulich vernommen, daß E. Lden nach diſem abgehandeltem puncto defenſionis auch zu gleichmäſſig ohnverweylter Fürnahmb und richtiger Erörterung mehr anderer in dem Inſtrumento pacis und jüngſten Reichsſchluſſ auf gegenwertigen Reichstag remittierter importanten materien, ſonderlich aber certæ & conſtantis Capitulationis noch bey fürwährender jetziger Reichsverſamblung höchſtrühmlich inclinieren.

Wie nun E. Lden vor diſe ihre ſo beharrlich erweiſende hohe Sorgfalt und wachſamen Eyfer vor das gemeine Weſen von männiglich ſchuldigſter Dank gebühret, auch unſer ſeits hiemit billig abgelegt und zumahlen dienſtfreundlich gebethen wird, daß E. Lden diſe ihre Beſtgemeinte getreuſorgſame intention nicht weniger fürans nach Dero bekanntem valor zu des ganzen Röm. Reichs groſſer conſolation fortwürig zu continuieren ſich ohnſchwehr gefallen laſſen möchten: Alſo wird auch hoffentlich E. L. in Zeit des bishero fürgewährten Reichstags ohnverborgen geblieben ſeyn, daß Wir gleichergeſtalten, wie anfangs bey dem höchſtleydigen Ausbruch diſer noch empor ſchwebenden und ſchon weit umb ſich gefreſſenen Kriegsflammen alſo noch uff gegenwertige Stunde uns die auf unſer geliebtes Vatterland nicht weniger, als unſer höchſtgeehrtes Chriſtliches Oberhaupt die Röm. Kay. May. Unſern allergnädigſten Herrn eintringende weitausſehende calamitæten tiefſeſt zu Herzen dringen und dannenher nicht unterlaſſen zu realer demonſtration Unſerer allerhöchſt gedacht Ihrer Kay. May. zutragenden allerunterthänigſten devotion und darnächſt auch zu Unſers Vatterlands und ganzer mitleydenden lieben Chriſtenheit Rettung obhabenden pflichtſchuldigen Treue, uns mit Geld, als Volkh nach euſſerſten unſern und unſerer Reichskündig vor andern ruinier und depopulierten Lande Kräfften anzugreiffen und zu Abwendung der Gefahr getreulich mit Hand anzulegen. Wir werden auch dißfalls inskünfftige nicht ausſetzen, ſondern in dem vorſeyenden provisional Reichsverfaſſungs-Werck, wann nur ſelbiges nach ob allerhöchſtgedachter Ihrer Kay. May. ſelbſt eigner allergnädigſten intention ratione des Fueſſes auf die Erträglichkeit gerichtet würd, gerne und willigſt ferner concurrieren, ſonderlich aber durch Unſer hierunter allbereits vollkommentlich und genuegſamb inſtruierten Geſandtſchafft zu Regenſpurg diſe höchſtnöthige univerſal zuſammenſetzung allermüglichſt beſchleunigen helffen laſſen. Geſtalten Wir dann allbereits im Begriff unſere Lands-defenſions-Völker mit deren Muſter- und fleiſſiger exercierung in gute Bereitſchafft zu ſtellen, ſondern auch Uns mit

noch

noch etwas geworbener Mannſchafft über Unſere ſchon würklich in den Kayſerl. Erblanden bey dem Auxiliar-Reichs-Corpore ſtehende beede Compagnien ferners zu verſehen und gefaſſt zu halten, welches E. L. Wir zu dienſtfreundlicher Antwort nicht verhalten wollen und verbleiben derſelben anbey zu Erweiſung angenehmer freundvetterlicher Dienſte jederzeit willigſt und bereit. Datum in unſerer Reſidenz zu Stuttgard den 12. Nov. 1663.

Num. 14.

Pfalz-Neuburg. Schreiben an Würtenberg, wegen Behauptung der Fürſtl. Vorrechte und inſonderheit des Juris ad capitulandi, auch perſönl. Erſcheinung zu Regenſpurg. d. d. 28. Nov. 1663.

Unſer freundlich Dienſt, auch was Wir mehr liebs und guts vermögen, Zuvor, Durchleichtiger Fürſt, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.

Ewr Lden freundlich Schreiben vom 10. diſes ſt. v. haben Wir vor drey tagen allhie zu handen empfangen und Inhalts vernohmen, was dieſelben bey bevorſtehender Kayſerl. Ankunfft nach Regenſpurg circa Jura Principum und anders zu Gemüth gehet und welcher Geſtalt Sie darüber Unſere geringe Gedäncken zu vernehmen Verlangen tragen. Nun haben allerhöchſtgemeldt Ihre Kay. May. neben anderm uns auch dahin invitiert und wäre zwar zu wünſchen, daß nit nur die zue Regenſpurg anweſende Fürſtl. Geſandten ſich bißfalls einer einmüetigen Meinung verglichen, ſondern auch ſelbige an allerſeits Herren Principaln bringen und dieſelbe ſich hierinn endlich entſchlieſſen und einer einhelligen Meinung vergleichen könnten. Es will aber beſorglich hierzue die Zeit zu kurz fallen, indeme die Kay. May. noch vor dem Heyl. Chriſtfeſt Styl. nov. zue Regenſpurg ſeyn und wie ſie annoch ſich vernehmen laſſen nit über Sechs Wochen allda verbleiben wollen, da ſich dann vermuetlich nit nur der pürctus der Verfaſſung, ſondern auch Capitulationis (in welchem das Hauptwerk unſerer Jurium beſtehet) auf ein oder andere Weiſe zum endlichen Schluß veranlaſſen wird. Ew. Lden urtheilen ſehr wohl, daß von keinen oder doch wenig von den weltlichen Fürſten allda ſeyn, welche zu Behauptung unſerer Jurium mitvigilieren, daß beſorglich dem bißhero von den Churfürſtlichen den Fürſtlichen beſcheheuen Eintracht nit würdt remediert werden können. Dahero Wir gewiß unſers theils von Herzen wünſchten, daß, wo möglich ein groſſer Theil derſelben ſich auch dahin zu begeben reſolvieren wollten. Dann Ew. Lden leicht ermeſſen können, da nunmehr fürſtl. theils gnugſamb zuerkennen geben worden, das man die denſelben competierende Jura und

Würden nicht länger zu Boden ligen laſſen wolle, man Churfürſtl. ſeits auch arbeiten werde ſo viel avantage, als möglich, zubehalten. Wiewohl der von Böneburg, welcher in ſeinem Verreyſen nach Regenſpurg allhie eingeſprochen, uns verſichert, daß man Churfürſtl. ſeits ad æquitatem portiert und entſchloſſen ſey, dasjenige, was das Inſtrumentum pacis art. 8. uns gibt, nicht zu benehmen, maſſen dann in hoc puncto ſeine discours faſt mit dem project über eines geſtimmet, was von dem Churfürſtl. Collegium unlengſt zu Regenſpurg den fürſtlichen iſt übergeben worden, daraus gleichwohl erſcheint, daß man Churfürſtl. theils die præjudicia zu behaupten nicht gemeint ſeye, ſo bey jüngſter Wahl-Capitulation und ſonſten contra Inſtrumentum Pacis uns iſt zugefüeget worden, alſo, daß unſers ermeſſens zu hoffen ſtünde, wann auch einige fürſtliche in perſona gegenwertig wären, man unſchwer aus diſem ſchweren Werk eluctiren und das ſonderlich bey jetziger Gefahr ſo hochnöthige Vertrawen und Einigkeit werde reſtabiliren können, ſonderlich, wann man den Bogen nicht zu hoch ſpannet und ſich deme, was der raiſon und dem Friedenſchluß gemeß iſt, vergnügen läſſet. Es ſcheinet die Chur-Fürſten erkennen, daß man ihrerſeits zu weit gegangen und Wir hoffen, es werde ſich über ihr project noch Erleuterung finden laſſen, durch welche unſere Jura ſtabiliret und die Churfürſtliche auch dabey werden beſtehen können. Derowegen Wir Ew. Lden und anderer wohl intentionierter Löbl. Fürſten Gegenwart wohl herzlich wünſcheten, welche nach Veranlaſſung Ihrer Kay. May. ſchreiben mit geringer Ungelegenheit wohl geſchehen könnte, die würden gleichwohl bey der ganzen poſteritæt die glori verhoffentlich erlangen den faſt gedruckten Fürſtenſtand wieder erhebt und die rechte harmoniam im Reich reſtabilirt und zugleich eine höchſtnöthige Gegenwehr gegen den allzemechtigen autrohenden Erbfeind gefaſſt zu haben. An unſerm Ort, wie Ew. Lden leicht ermeſſen können, ſehen Wir nicht, wie Wir werden uns entbrechen können Ihrer May. underthänigſt die Hände zu küſſen, weil Wir allzumahe bey Regenſpurg ſtehen und ohne ofenſa uns nicht werden entſchuldigen können. Von Herzen würden Wir uns erfreuen, wann bey ſolcher occaſion Wir das Glück hätten, Ew. Lden zu ſehen und in Gegenwart mehrers zu bekreftigen, daß Wir deroſelben zu Erweiſung aller angenehmer freund-vetter- und brüderlichen Dienſten ſteets bereitwillig verpleiben. Geben Neuburg den 28. Novembr. 1663.

Von Gottes gnaden Philipp Wilhelm, Pfalzgraue bey Rhein, in Bayern, zu Gülch ꝛc. ꝛc.

E. Lden

ganz dienſtwilligſt trewer Vetter, Bruder und Gevatter allezeit

Philipp Wilhelm *mp.*

Num. 15.

Num. 15.

Oesterreichisch Votum über den 3ten Articul der beständigen Capitulation. d. d. 14. Nov. 1663.

Seitemahlen Oesterreich bey dem puncto Capitulationis auf ein und andern Weeg propter diversos respectus interessiert und gleichsamb auf allen seiten parem affectionis causam befindet, alß wollte man sich allerdings diß Orts lieber der interposition, wann es die Notturfft erfordert, als des Votirens gebrauchen. Gleichwohl und damit das gemeine Beste desto geschwinder beschleuniget werde, will man die hierunter beygegangene Gedanken niemanden zu lieb oder zu leyd getreulich eröffnen und zwar haltet man diß Orts dafür, daß, wann man von disem Werkh deliberiren will, hiebey zu bedenken vorfalle, Erstens, wessen die Herrn Churfürstliche in puncto Capitulationis befuegt? 2.) Wessen sie nicht berechtigt? 3.) Was die fürstliche bey diser Capitulations-Sache zu prætendiren haben? 4.) Was den Herrn Chur-Fürstlichen über ihre Erklärung zu antworten seyn möchte?

Betreffend die erste Frag ist wohl so viel zu vermerken, daß die Herrn Churfürsten das actuale Jus capitulandi cum Cæsare electo ihnen allein zulegen wollen. Wie dann auch Oesterreich sehr anstehet, ob man sich dereutwegen mit ihnen in einiges disputat einlassen solle. Dann sie werden allegiren, daß erstens ex consuetudine orbis die Capitulatio ein solium consectarium sey einer jeden election sive sit secularis sive ecclesiastica. 2.) Daß die Churfürsten solches ab immemoriali tempore, ex quo titulus præsumitur, auch vor und nach dem Instrumento pacis hergebracht. 3.) Daß den Churfürsten durch den Osnabrügischen Fridenschluss art. 8. sowohl, als andern Fürsten ihre Jura und prærogativen confirmiert, dahero auch 4.) inter Jura Electoribus cum cæteris Statibus communia das Jus capitulandi mit gesetzt, wohl aber 5.) daß das Jus capitulandi nec implicite verstanden per observantiam ex post facto subsecutam tanquam reginam omnium interpretationum erwiesen worden seye, und daß 6.) da man ein anders behaupten wollte, ein Kayser anderst nicht, als in comitiis (daraus aber schädliche Interregna und beschwerliche Mißhelligkeiten, wie die Geschichte der vorigen Zeiten nur allzusatt ergeben, erwachsen würden) erwählet werden könnte, dessen Widerspihl die kundbare praxis à tot seculis beweisst. Bey welcher Bewandnus und, weilen wohl zu besorgen, daß die Herrn Churfürsten hierunter nit weudig zu machen und einmahl dem gemeinen wesen an beharrlicher guter correspondenz beeder höhern Collegien sehr viel gelegen, Oesterreich nit wohl rathen kan, daß man sich super dicta quæstione in ein disputat einstecken sollte, sonderlich weilen man diß Orts erachtet, daß ersagtes Jus

capitulandi, wann nur in ipſa capitulatione die limites nit überſchritten werden, den fürſtlichen gar nicht præjudicierlich, ſondern nur in executione deſſen, was in den Reichs-conſtitutionibus enthalten und die laudabiles & inveteratæ conſuetudines mit ſich bringen, beſtehet. Maſſen man auch nicht glaubt, daß die intention in diſem fürſtl. Collegio dahin gerichtet ſeye.

Betreffend aber die andere Frag, da man ſchon die erſte mit ſtillſchweigen übergehen wollen, ſo ſagen doch die fürſtl. Herrn Stände, daß die Herrn Churfürſten keine Capitulation contra leges Imperii quoad materialia nit einrichten, noch hierdurch formam & Statum Imperii Romano-Germanici immutiren & per conſequens den Kayſer deſſen, was ermeldte Sazungen und inveteratæ & laudabiles conſuetudines Imperii mit ſich bringen, nit erlaſſen, noch auch extenſive in plus, als worzu ein Kayſer vi dictarum legum & conſuetudinum verbunden, obligire, auch den Fürſten und Stänen ihre mit den Electoribus habende gemeine Jura und Gerechtigkeiten nicht alteriren, ſchwächen, limitiren, noch weniger gar benehmen können. Diſes aſſertum ſcheint leicht erweißlich zu ſeyn. Dann erſtens iſt es gegründet in ratione naturali, vermög deſſen niemand per alterius factam zu prægraviren. Es iſt ſecundo fundiert in lege Evangelica, quod tibi non vis fieri, alii ne feceris. Es wird 3.) beſtärckt per jus civile & politicum, ſcilicet, quod omnes tangit, debet ab omnibus & conſequenter ſi tangit univerſitatem à majori parte univerſitatis approbari. Sonderlich aber wird 4.) ſolches bekräfftiget per dictum art. 8. §. Gaudeant &c. nam ſi vi hujus Status in juribus ſuis à nullo unquam turbari poſſunt, ergo nec ab Electoribus; ſi non poſſunt turbari ſub quocunque prætextu, ergo nec per prætextum aut per factum capitulationis, ſi hæc tenderet in præjudicium jurium Statibus competentium, aut per hanc alteraretur Imperii forma & norma. Quid enim intereſt turbare per modum ſive hunc, ſive illum, cum non tam modus, quam effectus in unaquaque re ſit attendendus. Quid enim intereſt turbare per modum ſive legis ſive pacti, cum non modus, ſed effectus in unaquaque re ſit attendendus. Und darf diſe Sach 5.) deſto weniger einer Erweiſung, weilen die Herrn Churfürſten ſich in ihrer Erklärung per verba expreſſa erbieten allemahl in künfftigen Capitulationibus leges Imperii & Jura Statuum zu obſerviren und conſequenter diſe auch nec per viam pacti cum Imperatore eligendo ineundi zu bekräuken.

Folgt demnach die 3te quæſtion, was dann die übrige Stände bey der Capitulations-Sach zu prætendiren haben? Nun iſt bey beſchaffenheit der beſchehenen deduction hierauff zu antworten nit ſchwer, nemblich ſtehen der Stände Beſugſame in deme, daß ſie billich die Aufſicht tragen, daß circa materialia capitulationis nec in exceſſu, nec in defectu ſoll geirret werden, dahero ſie begehren können, daß

daß die Capitulation secundum leges Imperii tam latas, quam ferendas eingerichtet werde. Sie könnten prætendiren, ne in plus & ultra dictas leges obligetur Imperator sine communi consensu. Sie mögen auch an die Herrn Churfürsten gesinnen, daß man die Jura Statuum vel in genere vel in specie, zugleich auch die vornehmere Reichssatzungen, scilicet, quæ ex his videntur nota specialia dignæ den künfftigen Capitulationen inseriren solle. Wann auch, wie es etwan wohl seyn kan, in proxima capitulatione contra leges & jura Statuum in excessu vel defecta was beschehen, könnte nicht unbillich die Wendung gesucht werden massen dann theil suo tempore die nottürfftige Special Erinnerungen nach Gestaltsame der Sachen zu thun, ihme vorbehaltet, mässen es dann auch scheinet, daß die Herrn Churfürsten wider diß alles kein Bedenken haben, dann sie sich offeriren in genere quoad leges latas nach disem die Capitulation zu formiren. Sie erklären sich auch quoad leges ferendas & materias remissas allem deme nachzuleben, was in jetzigem Reichstag wird verglichen und decernirt werden und eo ipso dasselbe sich anerbietig machen, den dictum §. Gaudeant &c. und die Jura Statuum zu observiren, versprechen sie per necessarium consequens & ex vi & energia sermonis referentis, cui relatum inest, daß sie einen Kayser auch nit weiters und extensius, auch nicht laxius, quam leges dictant, per capitulationem verbinden wollen. Nam abrogare & limitare leges pendet à potestate legislatoria. Sie haben auch kein Bedenken die Jura Statuum, quæ speciali nota digna sunt, verbis expressis & formalibus der Capitulation einzuverleiben und was nit deutlich gesetzt zu seyn scheinen möchte, besser zu erleutern. Gleichwie auch in deme sie sich schuldig bekennen die künfftige capitulationes secundum leges zu formiren, thun sie auch implicite nachgeben, daß auch die nächstvorige anderst nicht, als secundum leges verstanden und was hierwider beschehen, gebührend gewendet werden solle. Solchem nach und wann accedente & prævio consensu Imperatoris circa materialia capitulationis, wie es bey Beschaffenheit der Churfürstlichen Erklärung gar leicht seyn kan, ein endliches in his comitiis geschlossen und dem formirenden Reichs-Abschidt eingetragen wird, kan allerdings gesagt werden, daß ja dem Instrumento pacis respectu dessen, was darinne ratione capitulationis enthalten, wie auch dem letzten Reichs-Abschid ein Benügen beschehe. Conciperentur enim sive determinarentur materialia secundum quam conficere haberent Electores futuras capitulationes ex communi Statuum consensu & ipsius etiam Imperatoris, qui & ipse eminenter Status est, immo caput Statuum & qui non solum se, sed & omnes successores repræsentat, ita ut suo modo omnes Status concurrerent ad capitulationes non per modum causæ efficientis aut formalis, sed respectu materialium ab omnibus Statibus determinatorum

non proxime, ſed remotius, non ſimpliciter, ſed ſecundum quid aut cum aliqua qualificatione, non immediete, ſed mediate, non per ſe ut Electores, ſed per Electores, non duntaxat ſuo, ſed omnium Statuum nomine capitulantes & ad id mandatum a lege & conſuetudine, quamvis limitatum & reſtrictum habentes. Geſtalten dann der context der letztern Capitulation per expreſſum erweiſſt, die Herrn Churfürſten nit nur für ſich, ſondern für ſich und ſamtliche Fürſten und Stände diſes Römiſchen Reichs capituliert haben. Es wird auch uff diſe Weiſe die capitulatio certa & conſtans & perpetua gemacht, cum materialia ſint perpetua, conſtantia ſcilicet ex legibus & conſtitutionibus Imperii. Dann in ipſa capitulatione kan nichts certum, conſtans & perpetuum ſeyn, niſi ipſa materialia. Principes enim mortales ſunt & phraſis eſt de ſola dignitate intelligenda & non veritas Pontifices, Reges aut Imperatores non mori. Darumben auch vonnöthen allemahl eine andere Capitulation mit einem neuen Kayſer aufzurichten. Erit tamen ſolum diverſa numero, non quoad rem in ſtipulationem deductam. Erit alia quoad perſonas naturaliter conſideratas, non repræſentative. Erit alia formaliter, non materialiter. Erit fuſior quoad Leges ex communi Statuum conſenſu interim ferendas, non latas. Erit tamen etiam certa quoad ferendas. Nam licet incertæ ſint futuræ leges, ſicut omnia futura contingentia ſunt, veluti de quibus non datur ſcientia, certa tamen eſt obligatio Imperatoris, vi cujus promitteret ſe velle etiam teneri ad leges ferendas, ſi hæ latæ fuerint. Und ob zwar nit ohne, quod & ſubinde leges latæ mutentur, adeoque videri poſſit, nec noſtra materialia eſſe conſtantia & certa, tamen ſufficit leges hoc animo & ea intentione ferri, ut ſint conſtantes aut perpetuæ. Nec enim alia in mundo circa leges eſt perpetuitas. Nam teſte Coryphæo Politicorum rebus cunctis ineſt velut quidam orbis & ut S. Auguſtinus Bonifacio reſcripſit, Imperium Romanum, cum non ſit cœleſte, ſed terreſtre, nil præſtare aut ordinare poteſt niſi terrena & tranſitoria. In dem übrigen aber und wann, wie gehört, die materialia capitulationis dem Reichs-Abſchidt eingetragen werden, ſo wird in effectu das erfüllt, was zu einem jeden Reichs-concluſo in ſubſtantia erforderlich und wird etwan an dem wenig oder nichts den fürſtlichen Ständen ligen, wer die formalia und die prolegomina Capitulationis einrichte, welcher Articul vor dem andern geſetzt und das für verba præciſa, wann nur die Sach ſelbſten quibuscunque demum verbis dilucidis tam emphaticis ausgedruckt iſt, gebrauchet werden.

Aus deme dann ferner erhellet, daß gleichwie die fürſtl. Herrn Stände mit Fueg zu ſuchen haben, daß die Kayſerl. capitulationes anderſt nicht, als ſecundum leges

ges Imperii aufgerichtet werden: alſo ſelbe hingegen auch nicht prætendiren können, daß die Herrn Churfürſten ein mehrers, als was expreſſe in legibus enthalten, der capitulation einverleiben ſollen. Capitulatio enim licet dicatur a quibusdam lex Regia, tamen non aliter eſt lex, niſi eo ſenſu, quo omne pactum inter contrahentes improprie lex dicitur. Eſſe enim pactum, patet ex verbis in ejus proœmio poſitis: Wir haben uns geding und pactsweis der nachfolgenden articul vereinigt, verglichen und zugeſagt ꝛc. ꝛc. & etiam ex ipſa nominis Etymologia. Nam capitulare eſt paciſci, non leges ferre, niſi leges ſumantur improprie pro pactis aut conditionibus. Non itaque capitulatio eſt modus ferendæ legis, ſed confitendæ legis. Roborat jus publicum, non conſtituit. Refert ſe ad leges, non facit. Recitat eas, non promulgat. Promittitur in ea legum obſervantia & per conſequens præſupponitur eas jam antea extitiſſe. Maſſen es dann auch den Fürſtl. Ständen ſehr præjudicierlich wär, ſi admitteremus capitulationem eſſe cauſam efficientem legum & conſtitutionum. Dann die Herrn Churfürſten ad actualem capitulationem niemand andern admittiren wollen, welche doch bekennen, quod ſoli nec leges ferre, nec eas interpretari, nec abrogare poſſint. Und iſt die capitulation nit nur zu dem End eingeführt, ut ad ea, de quibus lex jam eſt lata, ſe obliget Imperator, ſive ut vinculo legis addatur vinculum promiſſionis, vel ut promiſſioni juris annectatur proviſio hominis. Dahero auch ein Kayſer, wann er auch ſich per capitulationem nit verbindete, dennoch ex quaſi contractu per acceptationem dignitatis die leges fundamentales Imperii zu obſerviren obligiert wäre. Und iſt demnach gewiß, und unläugbar, wann man die capitulation ultra leges jam latas erſtrecken oder diſe in paſſibus dubiis interpretiren wollte, hoc non pertinere ad capitulationem, quæ, ut dixi, inter ſolum Imperatorem & Electores peragitur, ſed ad legislatoriam poteſtatem, qua gaudent omnes Status, ſed non aliter, niſi approbante & conſentiente Imperatore tam ſe, quam ſucceſſores ſuos repræſentante & ſemiſſem Comitiorum faciente. Prius ergo eſt natura, ut leges ferantur, quam ut in Capitulatione ad harum obſervantiam adſtringatur. In deſſen Betrachtung die Herrn Churfürſten in ihrer Erklärung nit übel angezogen, wann in materiis remiſſis und ſonderlich ratione Banni was ſtatuiert werden ſolle, ſolches alles der capitulation zu inſerieren. Nam leges ferendæ vel declaratio in paſſibus dubiis non aliter pertinent ad Capitulationem niſi conſecutive, ut ſcilicet poſtquam latæ fuerint ad harum obſervantiam electus obligatus eſſe intelligatur. Maſſen dann auch und wann die Capitulation formaliter aut virtualiter alle materias in ſich begreiffete, man in §. Habeantur &c. neben der

Capi-

Capitulation nit ſo viel andere materias und inſonderheit das bonum Imperii ſpecifice würde geſetzt und benahmſt haben. Darbey dann wohl zu merken, daß ratione materiarum remiſſarum noch nichts gewiſſes diſponiert und alſo inter §. Gaudeant &c. & §. Habeantur &c. ſich ein groſſer Unterſchied erfindet. Dann vermög diſes letzten wird allein in genere decerniert eſſe agendum & ſtatuendum ſuper remiſſis materiis. Der erſtere affirmiert jam eſſe actum & ſtatutum. Der letztere bringt gar nit mit ſich, was in ſpecie und individuo ſoll determiniert werden. Der erſtere thut diſtincte, was ſtatuiert worden, explicieren. Der letztere hat in ſubſtantia keinen endlichen effect, biß nit ex communi Statuum & Imperatoris conſenſu was endliches determiniert wird. Bey dem erſtern iſt der conſenſus Imperatoris & Statuum ſchon interveniert. Bey dem letztern iſt auch in genere ohngewiß, ob man etwas ſtatuiert würdt. Nam homines ſunt naturaliter ad diſſentiendum faciles und kan liberæ voluntati kein zwang angethan werden, ita, ut illa verba (ex communi conſenſu Statuum) ſchwerlich anderſt als hypothetice zu verſtehen, ſcilicet ut illud, in quo conveniunt Status, modo in Imperio uſitato ſtatuatur. Bey dem erſten aber iſt gewiß, quid & qualiter ſtatutum ſit. Daher dann die capitulationsſach propter leges ſerendas vel dubias declarandas gar nicht aufzuhalten, ſed ſufficit obligandum eſſe eligendum ad ferendas leges tam quoad materias remiſſas, quam alia, ſi ſcilicet contingat eas aliquando ferri modo in Imperio uſitato ex conſenſu ſcil. Imperatoris & Statuum. Neque enim conſtitutiones Imperiales aliud ſunt, quam mutuæ ſponſiones inter Imperatorem & Status & per conſequens implicaret in terminis dari conſtitutionem Imperialem ſine Cæſaris & Statuum conſenſu.

Solchemnach erachtet Oeſterreich, man hätte ſich ex parte diſes fürſtl. collegii gegen den Herrn Churfürſtlichen alſo zu erklären, Erſtens habe man gerne vernommen, daß ein Löbl. Churfürſtl. Collegium anderſt nichts intendire, als was zu fride, Reſpect und Wohlfart des Heyl. Röm. Reichs, wie auch conſervation und Freyheit der Fürſten und Stände Rechten und Gerechtigkeiten gereiche und thue hinwiderumb ein Löbl. Churfürſtl. Collegium verſichern, daß auch diſer ſeits eine gleichmäſſige intention geführet werde und man den Herrn Churfürſtlichen an ihren prærogativen und juribus was zu entziehen nicht geſonnen ſey.

2.) Daß man ihr erbieten für bekandt annehme, daß ſie allemahl die künfftige capitulationes ſecundum Imperii leges & Jura Statuum, den Grundſatzungen, ſonderlich der guldenen Bull und fridenſchluſſ einrichten wollen. Gleichwie auch

3.) dem fürſtlichen Stand angenehm, daß ſie, die Herrn Churfürſtliche ſich alſo erklären verbis diſertis & expreſſis die in angemeldtem Fridenſchluſſ art. 8. vers.

vers: Ut autem &c. & vers. Gaudeant &c. enthaltene Jura den Capitulation en ſpecifice einzuverleiben.

Dahero auch 4.) die fürſtl. Herrn Stände nicht zweifflen, wann in nächſtvoriger capitulation in exceſſu vel defectu geirret worden, die Herrn Churfürſten kein Bedenken haben werden, daß gebührende Wendung beſchehe und daß auch alles ſo ins künfftig wider diß erbieten vorgenommen würde, nicht geachtet, ſondern darfür, als wann ſolches mit pacisciert worden wär, gehalten werden ſoll.

Es iſt auch 5.) beliebig, daß was nicht deutlich nach Inhalt des allegierten §. Gaudeant &c. in der Capitulation geſetzet, ſelbiges klärlichen und nach dem Begriff beſagten §phi darinnen eingeführt werde.

Nicht weniger und zum 6.) die Fürſtl. Herrn Stände der Herrn Churfürſtlichen Erklärung auch in deme acceptiren, daß, was de modo & ordine declarandi Status in Bannum Imperii, wie auch in andern materiis remiſſis und ſonſten wird ex conſenſu Imperatoris & Statuum geordnet werden, ſolches den Reichs-Abſchieden per formulam ſolitam, daß die Kayſerl. May. und die Stände ſich dergeſtalten mit einander vergleichen und nach laut deren der capitulation einzuverleiben ſey. Und wann man auch erachten ſollte verträglich zu ſeyn ex parte der fürſtlichen gewiſſe puncten und Erinnerungen, wie die materialia capitulationis quoad leges jam latas reſpectu jener puncten, ſo klar und keiner interpretation bedörffen, durch die Herrn Churfürſtliche eingerichtet werden ſollen, zu verfaſſen, möchte man

zum 7.den jenen Herrn Churfürſtlichen bedeuten, daß, weilen ſie ſelbſt Erwehnung gethan, Ihnen nit entgegen zu ſeyn daßjenige deutlicher zu erklären, was nit zu genügen in vorigen capitulationen expliciert worden, als wolle man fürſtl. ſeits die Meynung und intention, wie Sie Herrn Churfürſten die materialia beſagter capitulation inſpectis legibus fundamentalibus deutlicher und mit Verbeſſerung deſſen, was einzuſetzen oder auszulaſſen vergreiffen möchten, in bälde Ihnen Herrn Churfürſtlichen eröffnen und darüber gewährliche reſolution, damit der Stände habenden Rechten nichts benommen und alſo in effectu die Capitulation materialiter ex communi conſenſu Statuum dem nächſten Reichs-Abſchied eingetragen werde.

Und nachdeme letztens die Herrn Churfürſtliche den punctum defenſionis Imperii bey diſem allgemeinen Nothſtand vor allem zu befördern eine Erwähnung gethan und nun nit ohne, daß an beſchleunigung deren des geſambten Vatterlands höchſtes intereſſe gelegen: Alſo und weilen die Stände durch vielfältige Kayſerl. reſcripten und ſonderlich durch die letztere per dictaturam communicierte Kayſerl. reſolution ſo weit verſichert, daß die materiæ remiſſæ auch in illo caſu, wann ſchon

Ihre May. nach etwelchen Monaten wiederum von hier abreysen müsste, dannoch fürhanden genommen und der Reichstag nicht unterbrochen werden sollte, man demnach erachtet, daß die fürstl. Herrn Stände sich ganz fürderlich gegen den Churfürstlichen erklären möchten, Ihnen in simili gemeynt sey, daß der punctus defensionis Imperii globald reassumiret und vor allen andern Berathschlagungen gebührlich zu Ende gebracht und darüber hin alle materiæ remissæ auch weiters nach Anleitung des vorigen Reichs-Abschieds vorgenommen und erörtert werden sollen.

Bey welchem allem OsterReich nit fürbey kan weitere vertrawliche Anzaigung zu thun, daß man biß orts angestanden, ob der modus, deue die Herrn Churfürsten in Hinterbringung ihrer Erklärung gebraucht, dem Herkommen ähnlich und gemäß sey, indem gleichwohlen nicht ohne, daß nach gethoner proposition eine jede materi in jedem Collegio absonderlich pflegt berathschlaget und der gemachte Schluß per mutuas re- und correlationes eröffnet zu werden. Zumahlen man aber seither vernommen, daß dem Höchstansehenlichen Kayserl. Commissario primitus berührte Churfürstliche Erklärung überreicht und diser von dorten selbe durch das fürstliche Directorium proponiren zu lassen angesucht worden, dann auch nit so viel auf den modum, als ipsam rei substantiam die reflexion zu haben und daß es zur Beförderung der Sachen, daß man von der Churfürstl. intention vorderist Wissens hat, weil man sich darnach in den differitigen deliberationen gleich anfangs richten kan, nebens auch die Anzeig von dem Chur-Maynzischen und fürstlichen Directoriis, so offtmals von disem allein die re- und correlation verrichtet, beschehen, Alß könnte man diser und auch andern Ursachen und mehrern Glimpfs halber hierwider nur dises moviren, daß man verhoffen wolle, die Herrn Churfürstliche, weilen diser von ihnen gebrauchte modus ohngewonlich, sich nach dem Reichsherkommen fürhin reguliren und den solitum modum re- & correferendi in re communi nit auff ein seiten setzen werden, massen mit solcher Verwahrung und anderst nit Ihnen Herrn Churfürstlichen die fürstliche resolution durch gehörte Directoria hinterbracht werden möchte. So man diser seits darumb thunlich zu seyn erachtet, damit man in substantialibus desto ehender zum verlangenden zweck geraichen und propter accidentalia an denen, so nur der scopus obtiniert würdt, nichts sonders hafftet, kein ohnvernehmen entstehe. Gestalten die Herrn fürstl. Stände dessen sich versichert halten wollen, daß, gleichwie man wegen des Oesterreichischen Crayß billichste Ursach hat, nicht geschehen zu lassen, daß den fürstl. Ständen ihre Jura und prærogativen geschwächt und bedruckt werden, also man auch, was zu deren conservation diensamb, so viel die Billichkeit zuläßt, gar gern diß orts cooperiren, in allweeg aber auch des gemeinen Besten wegen dahin beflissen seyn werde, damit zwischen den beeden höhern Collegien alles Mißtrauen abgeschnitten, hingegen die wahre

re und aufrichtige Teutſche zuſamenſetzung als ein Brunquell alles Glücks und Wohlergehens ergründet und befördert werde. Maſſen dann auch ſo gar diß orts keine intention iſt, jemanden mit diſem Voto zu belaidigen, daß man ſich nicht allein circa ſpecialia in einige Verſänglichkeit dermahlen noch nicht eingelaſſen, ſondern auch reſpectu alles deſſen, ſo in diſem voto gemeldet, wann beſſere und erheblichere rationes in contrarium angezogen werden könnten, der theil diſe nicht allein gerne vernemmen, ſondern auch per expreſſum à prima cogitatione ad ſecundam zu appelliren reſervirt und bedingt haben will.

Num. 16.

Würtemb. Schreiben an Heſſen-Darmſtatt wegen Handhabung der Fürſtl. Rechte und Freyheiten. d. d. 1. Dec. 1663.

Ew. Lden beede angenehme Schreiben de dato Darmſtatt den 13. und 16.ten des nächſtverwichenen Monats Novembris haben Wir den 19. und 26.ten hernach zurecht empfangen und daraus ſowohl deroſelben vor die Aufrechterhaltung deren dem Löbl. Fürſtenſtand ex Inſtrumento pacis bevorab circa Capitulationem zukommender ſo mühſamlich erlangter Jurium tragende hochrühmliche Sorgfalt, als auch wohin der Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn zu perſönlicher Erſcheinung bey gegenwertigem Reichstag zu Regenſpurg ausgelaſſenes allergnedigſtes Invitationſchreiben E. Lden beantwortet hätten, mit mehrerm verſtanden.

Gleichwie Wir uns nun vorderiſt vor diſe vertrauliche communication freundvetter- und höchlich bedancken, alſo befinden Wir uns auch über dem eben jetzo in allen drey Reichs-Collegiis zu erörtern unter die Hand genommenen Wahl-Capitulations-Werck mit E. Lden nicht wenig betretten, je mehr wir dabey conſideriren, daß hierauff des ganzen heyl. Röm. Reichs allgemeiner Ruhe- und Wohlſtand beſtehen und, wie E. L. hochvernünfftig anführen, dem Löbl. Fürſtenſtand freylich mit dem Churfürſtl. Theils beym Angriff diſer materi auf die Bahn gebrachten general-Vorbehalt eben wenig gedient ſeyn wolle. Wir zweiflen aber dabenebens nicht, E. L. werde ſeither deme ſowohl als Uns fernerer Bericht aus Regenſpurg zu gelanget ſeyn, daß man gleichwohl vermittels eines im Löbl. Fürſten-Raths-Collegio den $\frac{19}{29}$. Novembr. abgefaſſten Concluſi unſers dafürhaltens das Werk zum erſten Anfang noch zimblich aufrecht erhalten, ſonderlich aber den $\frac{28}{8}$. hernach ſich auch ſpecialiter dahin miteinander verglichen habe, zu Vermeydung aller colliſion die Eröffnung jenes erſten Fürſten-Raths concluſi ſo lang zu ſuſpendieren, biß man ſich

zuvorn auch circa materialia Capitulationis durch Zusamentragung allerseitiger monitorum verglichen haben werde.

Wiewohl nun die in hoc puncto bißher abgelegte Oesterreich. Vota sich mehr auf die Chur- als Fürstl. Seiten lencken und mithin auch viel andere nachsitzende bevorab Catholische geistliche Banksverwandte nach sich ziehen: So wollen Wir doch verhoffen unterschiedlicher vereinter fürstl. Häuser mit zuziehung der fürstl. Pfalz-Neuburgischen und Bischöfflich Bambergischen Gesandten angestellte particular-conferenzien werden disen nutzlichen effect erreichen, daß gleichwohl dieselbe pro libertate & Juribus Principum & Statuum uno ore & conjunctis consiliis getrost sprechen und sich durch keinerley Weege von einander trennen lassen werden. Wie nun die höchstnöthige Zusamensetzung & constantia consiliorum der einige nervus, ja gleichsamb die anima deren erst im verwichenen 1662sten Jahr zu Franckfurt am Mayn verglichenen particular-Fürsten verein ist; also seynd auch Unsere Gesandten dahin expresse instruiert mit und neben E. Lden auch anderer sowohl mit vereinten, als in hac materia mit beytrettenden fürstl. Gesandten alles dasjenige getreulich mit beytragen zu helffen, was zu Erreichung des intendierenden Zwecks der innerlichen Reichs-tranquillitæt und conservation der Fürsten und Stände per Instrumentum pacis acquirierter Gerechtsame immer vorträglich seyn werde und wollen benebens nicht zweiflen, man werde allerseits, wann es nun ad materialia ipsa kommet uff die hievorige sowohl bey jüngster Reichs-Versammlung Anno 1653. zu Regenspurg, als nachgehends bey letztfürgegangener, Kayserl. Wahl zu Franckfurt am Mayn zusamengetragene monita wieder das Absehen richten. Dann ob Wir zwar niemalen gemeynt gewesen, auch noch nicht seyn, daß denen Herrn Churfürsten in ihrer hergebrachten præeminenz und Würde von dem übrigen Fürstenstand einiges præjudiz zugezogen werden solte; So will jedoch auch einem jeden getreuen Fürsten des Reichs bevorab bey gegenwärtigen irregularen und weit aussehenden Läufften, da man sonderlich die neuliche Erffveldische Achtserklärung zu einem neuen Exempel vor Augen hat, in allweg Pflicht und Gewissens halben obligen daran zu seyn und mit Hand anlegen zu helffen, daß auch der Fürsten und Stände Jura ebenmässig ungekränckt erhalten und Sie nicht bey der lieben posteritæt oder auch denen exteris darvor angesehen werden mögten, als ob durch sie dasjenige wider negligiert worden, was man durch den nach Anwendung so vielen Bluts und Guetes von Gott verliehenen allgemeinen Reichs-Friden mit so grosser Mühsamkeit endlich obtiniert hat. Worzu dann eben gar guet und hochnothwendig were, daß die dermahlen regierende Reichsfürsten sich in zimlicher Anzahl zu Regenspurg einfinden und ihrer vorhin anwesenden Räthe heilsamen Consiliis einen desto nachdrucksamern Valor geben mögten. Und ob es Uns zwar an erheblichen motiven vermittels deren gegen Ihre Kay. May. Wir unser nicht

erschei-

erscheinen wohl entschuldigen könnten, nicht ermangelt, so sind Wir doch im Namen Gottes entschlossen die allgemeine Noth solchen im Weeg ligenden difficultæten vorzuziehen und Uns, so bald Wir nur Ihrer Kay. May. und sonderlich auch anderer Fürsten des Reichs Annäherung gegen Regenspurg versichert seyn werden Uns zu obangeführtem heylsamen intent und Ende daselbst etenmässig in Person einzufinden, allermassen Ihrer May. Wir dann solche Unsere intention, wie E. Lden der Beyschluss zu erkennen gibt, bereits allerunterthänigst notificiert und anbey die Hoffnung haben, es werden neben mehr andern regierenten Fürsten auch E. Lden allda mit ein- und Wir also das Glück und die Gelegenheit erlangen mit E. L. auch bekandt zu werden und das zwischen unsern beederseits Fürstl. Häusern bißhero gepflogene guete Vernehmen nfs neue stabilieren zu können, dero Wir anbey alle freundvetterliche Dienstgefälligkeiten zu erweisen jederzeit willig und bereit verbleiben. Datum Böblingen den 1. Decembris Anno 1663.

Num. 17.

Würtenb. Schreiben an die Kay. May. wegen verlängter persönlicher Erscheinung auf dem Reichstag. d. d. 1. Dec. 1663.

Als ich nun einige Wochen her wegen der noch immer obschwebenden Türkengefahr im Begriff gewesen die hochnothwendige Musterungen meiner eigenen Landvölker nach und nach fürgehen zu lassen und solchen Land-Musterungen mehrern theils persönlich beyzuwohnen, da ist Mir in wehrender solcher Zeit wohl zu Handen gelanget und von Mir mit allerunterthänigstem respect empfangen worden, was E. Kay. May. wegen Ihrer zu dem noch fürwehrenden allgemeinen Reichstag nacher Regenspurg entschlossenen eigenen Abreyse und gesambter Chur- und Fürsten dabey allergnädigst verlangenden gleichmässig persönlichen einlangung oder wenigst dero umb ehehaffter Ursachen willen ausbleibenden Gesandschafften mehrer instruierung halben de dato Wien den 25.ten Octobris jüngstin auch an Mich allergnädigst gelangen lassen.

Nun gereichet diser mit Gott von E. Kay. May. preißwürdigst gefasster Entschluss unserm gesambtem lieben Vatterland Teutscher Nation und allen dessen getreuen Chur- Fürsten und Ständen insonderheit zu grosser Consolation, daß Ew. Kay. May. als unser höchstgeehrtestes Christliches Oberhaupt durch deroselben hohen Valor und persönliche Gegenwart die vorievente Reichs-Consultationes befördern und zugleich die innerliche Reichs-Ruhe bevestigen; allermeist auch ein recht gutes Vernehmen und das alte Teutsche Vertrauen wieder bringen zu helffen allergnedigst geruhen wollen und wird dannenhero billig, allermassen hiemit von mir allerunterthänigst ab-

gelegt wird, Ew. Kay. May. von männiglich vor solche Christrühmlich und Vätterliche Sorgfalt schuldigster Danck gesagt. Ich hätte auch meine bißfalls obligende allergehorsamste Gebühr so lang nicht aufstehen lassen, wann mich nicht davon eingangs berührte meine fürgenommene Land-Musterungen und die vorhero zu desto nachdrücksamer Fassung meiner resolution nöthig befundene Erkundigung, wer sich etwa von andern, bevorab nechstbenachbarten Fürsten des Reichs zu obberührten von Ew. Kay. May. fürgestellten höchstnützlich und nöthigen zwecks Miterhebung gleichergestalten persönlich möchte einfinden wollen, bißhero umb etwas zuruckgehalten hätte, warumb dann Ew. Kay. May. disen Verzug nicht mißfällig zu vermercken vorderist allerunterthänigst von mir ersuchet, demenächst aber allergehorsamst vergewissert werden, wiewohl es mir an allerhand erheblichen Ursachen mein nicht erscheinen entschuldigen zu können nicht ermanglet, daß Ich jedoch die allgemeine Noth und Gefahr unsers geliebten Vatterlands und nächst dem meiner Ew. Kay. May. beharrlich zutragende allerunterthänigste devotion allen andern sich in den Weeg legenden difficultæten præferiert und also entschlossen habe, mit göttlicher Hülfe mich ebenmessig zu obbemeltem heylsamen intent bey diser annoch fürwährenden Reichs-Versämblung in Person und so bald möglich, einzufinden und zugleich Ew. Kay. May. allergehorsamst aufzuwarten. Ich bleibe aber in zuversichtlicher Hoffnung, es werden Dieselbe im übrigen sich in Kay. Gnaden gefallen lassen, wann nun pro salute publica und demenechst Ew. Kay. May. zu allerunterthänigsten Ehren ein und andere regierende aus uraltem teutschen fürstl. Geblüt herstammende Fürsten sich in Person einfinden, die allergnedigste Vermittlung zu thun, daß auch denenselben insgesambt und einem jeden insonderheit die von Alters wohlhergebrachte und von Ihren fürstl. Voreltern auf Sie erwachsene, nachfolglich auch eines jeden liebe fürstl. posteritæt fallende Ehre, respect und Würde, worinn man eine zeithero und vornehmlich bey denen passierten Kriegs-Jahren durch die damahln eingeschlichene fast allgemeine Mißbräuche nicht wenig beeinträchtigt werden wollen, ohngeschmälert verbleiben möge. Wie nun nechst Göttlichem Gnaden-Beystand (welchen der allerhöchste von oben herab zu einem wohlgedeyhlichen und dem ganzen heyl. Röm. Reich ersprießlichen Schluß miltiglich verleyhen und zumahlen auch Ew. Kay. May. eine glückhaffte Reyß bescheeren wolle) eben dises unter anderm auch ein heilsames Mittel ist, wordurch das recht einmüetig teutsche Vertrauen aufs neu wohl gefasst und ohnumbstosslich befestigt werden kan: also zweiffle Ich auch gar nicht, Ew. Kay. May. werden bißfalls Dero Kayserl. höheste authoritæt in einem so gemeinnutzlichen und der Gemüther wahre Vereinigung würkenden zweck umb so viel williger zu adhibieren und mithin alle Veranlassung zu neuen höchstschädlichen Trennungen und Mißtrauen abzuschneiden von selbsten allergnädigst gemeynet seyn und Ew. Kay. May. thue ich darmit mich samt meinem ganzen Hauß zu beharrlicher Kayserl. Gnade allerunterthänigst empfehlen. Datum Böblingen den 1. Dec. 1663.

Num. 18.

Num. 18.

Notamina Bœcleri de Prærogativis Electorum.

Ratio Status & juris publici in Imperio postulat, ut Cæsari Majestas sua, Electorali Collegio sua autoritas, singulis Electoribus Dignitas sua, tum Principibus atque cæteris Statibus sua Libertas sarta tecta sit maneatque.

Inter omnes Germaniæ Constitutiones ac leges nihil est Aurea Bulla & Pacis instrumento explicatius, quibus accedit capitulatio hodierna omnium retro capitulationum lucidissima

Ab Aurea Bulla usque ad Instrumentum Pacis constans fuit Electorum in usu Prærogativarum, eximiorum & præcipuorum Jurium suorum possessio perpetua, reliquorum Principum cœtus consensio, saltem nulla adeo, quæ quidem communi placito oppositа fuerit adversatio, nedum solennis contradictio, hinc enata est notoria Imperii observantia capitulationum item & publicarum ordinationum constitutio, his pariter Electorum singularia & propria atque cæterorum Statuum cum Electoribus communia communi consensu confirmantur, Principibus nihil proprium aut singulare confirmatur, cum nihil tale unquam sive lege seu more vel olim habuerint, vel hodieque habeant, ratio igitur liquet, quare non Principibus sed Electoribus, utpote qui semper efficaci jurium peculiarium usu præeminuerint, legum quoque sanctitudine speciatim fuerit cautum. In Electorum statu stat Statuum & totius Imperii corpus, sive caput habeat, sive in interregno, ab horum Senatu spiritum & animam haurit, libera suffragii latio est Principibus cæteroque Statuum Ordini in Comitiis: ab una cum Electorali Collegio, quod semper sibi constat, utique totum est in Comitiis, in Deputationibus ordinariis, in diætis Electoriis ut & collegialibus & extra hæc. Quænam proprie sint negotia, quorum nihil aut quicquam simile posthac fieri admittive debeat nisi comitiali liberoque omnium Imperii statuum suffragio atque consensu Instrumentum pacis Art. VIII. disertim continet. Hæc Electores cum Statibus communia & Status non nisi juxta & junctim cum Electoribus habent & exercere possunt. Electorum propria sic relinquuntur in salvo. Stricte nimirum insistendum est expresso Instrumenti pacis tenori & sensui literali, ultra & præter quem ampliatio & extensio fieri nullo modo aut per-

permitti potest neque ad ea exporrigi textus pacis aut produci debent, quæ non exserte totidem verbis ex intentione pacisscentium (quorum magna pars Electores erant cum Cæsare & domibus Electoralibus) expresse & liquido inibi comprehenderunt.

Manet itaque interpretationis norma & canon cum Aurea bulla ipsa non amota, nec antiquata neque correcta, sed firmata recens iterum iterumque & ex integro constabilita, cum consuetudo illam insecuta & evidens observantia ante & post tabulas pacis continuata & obvia. Has lineas si sequimur, facile patescent tam Electorum singularia, quam Electorum cum Principibus communia. Isthæc Instrumentum pacis Principum curia confirmat, prout Electoribus perinde sua Jura corroborat Aurea bulla & subsecutæ consuetudines usu oriundæ, quæ Instrumentum pacis de hisce non expresse limitat aut restringit. Ea hodie quæ Electores inossensa tenent atque illæsa, idque seorsim & cum principibus incommunicabiliter.

Principe igitur loco Status sunt Electores potestatem habentes præconsultandi de Republica, tum ut Cæsarem ad indicenda comitia exhortentur vel ea differant vel dijudicent & quando & quoties ea postulet utilitas publica & quodnam in Comitiis per Cæsarem proponendum sit, jus proinde soli habent Comitia Cæsari suadendi, quin contra sine ipsorum assensu nulla edicere potest. Hic reservatus fuit recessu novissimo 1654. adeoque post Instrumentum pacis ipse Hyppolitus a Lapide Electoralium Jurium minime amans addit, si Cæsar Comitia visa Electoribus necessaria nolit, Collegium Electorale ea posse convocare; Ergo & in Interregno, si diutius solito & patriæ ea sit necessitas, ut sine Comitiis stare nequeat, Electores vi legis Aureæ Bullæ omni & Comitiorum aliarumque Diætarum Imperialium & reliquo quoque tempore omni semper & ubique totale, perpetuum & impermixtum, per se subsistens, peculiari unione solidatum proprium ac singulare Corpus & Collegium, adeoque supremum Senatum habent atque constituunt. Huic ex legis & observantiæ ordine inædificatum & stabile & efficax pactum Unionis, quale Principes ac cæteri Status conficere jure nequeunt, quoniam extra Comitia & extra ordinariam Deputationem nullum habent Collegium legitimum, quin Principes extra Comitia nullum omnino habent; in deputatione enim cum reliquo Prælatorum, Comitum, Urbiumque Cætu sunt conjuncti.

Electo-

Electores jus habent quotannis & quoties volunt congregandi se. In Comitiis (ubi jura Majestatis exseruntur auspicio Cæsaris, Electorum & Ordinum) septem voces tantum esse; quanti reliquum Imperii Corpus totidem momenta in septenario appendi, quot in cætera Statuum communitate numeri putantur. Id enim vero eximium & præcipuum quid est, Electores soli seponunt creantque Cæsarem, Regem Romanorum, tam nolente Cæsare superstite, quam volente exclusis cæteris Statibus, adeoque penes eos est Summi Magistratus constituendi Jus independens, jus eligendi vero fine facultate præscribendæ capitulationis nullum est. Ita soli Electores separatim leges quoque pragmaticas condunt nempe Capitulationes. Hoc pacto geminum iis jus in legislatione Germanica: Universale in Comitiis Imperii, cujus primarii cum Cæsare Electores sunt, dein Capitulatione. Capitulatio autem est consectarium indeclinabile Electionis, utramque tam Capitulationem quam Electionem ipsam soli Electores habent Principibus exclusissimis, modo nil fiat contra constitutiones & Jura Statuum reliquorum Imperii, qualia nempe in §. 8.vo Instrumenti pacis enumerantur, Cæteris Statibus cum Electorali Collegio communia. Omnis circa Capitulationis & Electionis negocium controversia remissa est ad Comitia, non quod statim in favorem principum quorundam paucorum, qui rem urgent, decidi debeat, sed quod divisiones inter Electores & quosdam Principes sub pondere tractatuum evitarentur, simul ne conclusio pacis sufflaminaretur, denique ut abstraherentur a tricationibus exterorum, quorum judicationi non erat subjicienda. Idem factum, ut ejusmodi irritabiles materiæ Instrumenti pacis simpliciter ac inde finite insererentur, hoc est ut in futuris Comitiis de Regis electione & constante Capitulatione agendum sit: puta dissidentes in deliberationibus Electorum & Principum sententias Osnabrugis impulsione Coronarum exortas expediendas esse. Non utique quasi continuo permitti oporteat, ut anne, vel ita, vel quomodo eligendus Rex vel capitulatione convinciendus sit cæteris præter Electores adeoque minoribus Ordinibus definire integrum sit. Hoc etenim ipsum erat in quæstione atque cum determinari nequiret, neque hujusmodi res armatarum exterarum Coronarum arbitrio subdere conveniret, sic ad Comitia relatio facta est, ubi quippe Electorum cum Cæsare maxima, Principibus vero ex patriis legibus moribusque auctoritas & res in eo sita est, ut si agi Comitiali consensu & ordine debeat, non soli Prin-

cipes, qui Capitulationis quam vocant perpetuæ negotium perurgent, hic valeant, minima quippe Imperii pars, ſed Cæſar & Electorale Collegium tum Prælatorum, Comitum, Baronum, quin reliquorum Principum tam ſecularium quam Eccleſiaſticorum perpetuam iſtam hoc ſenſu non perinde urgentium numerus, tota denique Urbium Curia: Hæc ſimul & præcipuo nomine in conſiderationem veniant, utpote ſine quorum aſſenſu res nullo modo vel tangi nedum confici, quin nequidem proponi poteſt. Verum circa Capitulationem duum generum res occurrunt, ſemel 1.) ipſe Imperii ſtatus, ejus conſtitutiones & jura omnium Statuum publica, aliaque legibus comprehenſa & moribus uſitata, tum 2.) Status eligendi, temporum conditio vicinorum & reliquarum circumſtantiarum ratio. Quod ad primum merito capitulatio hoc modo eſſe debet perpetua: puta Electores tenentur in libero capitulandi uſu illibate ſervare leges patriæ & cæterorum Statuum jura & in ſpecie §. Inſtrumenti pacis ſvum quo non quædam quaſi concapitulatio pari auſpicio ſuffragiove ſancienda Principibus datur, ſed eorundem ſaltem indemnitati perpetuæ vel ut auctoritati perpetuæ pragmaticæque & capitularia lege cavetur.

De reliquo &, quod alterum caput attinet, in inperturbabili exercitio juris ſui capitulandi Electores ſunt relinquendi. Si quid ergo in hodierna capitulatione contra jura quæ cum Electoribus Principes habent communia, continetur, emendatur id juxta Regulam Inſtrumenti pacis, maneant Electores in poſſeſſione plenaria jurium ſuorum præſertim capitulandi.

Soli quoque Electores una cum Cæſare vectigalia tribuunt, ſed fieri id debet ſalvo jure tertii, denique ſolis Electoribus officia competunt reale in Reipublicæ gubernationem ſpectantia &c. reliqua Electorum & quidem minorum gentium præcipua cum primis cærimonilia huc non pertinent.

Num. 19.

Kayſerl. Diplom für Herzog Eberharden zu Würtemberg, daß ihm in den Kayſerl. Canzleyen das prædicat Durchleuchtig gegeben werden ſoll. d. d. 6. Martij. 1664.

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diſem Brieff und

und thuen kundt allermenniglich, Wiewol Wir aus Kayſerlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach ſeinem göttlichen Willen geſetzt und verordnet hat, auch angeborner Güette und mildigkeit allezeit geneigt ſeindt aller und jeder Unſerer und des Heyl. Römiſchen Reichs Underthanen und getrewen Ehr, Nutz, aufnehmen undt Beſtes zu betrachten und zu befürdern, So iſt doch Unſer Kayſerlich Gemüeth mehr begürlicher denen Unſer Kayſerliche Gnad undt Saufftmüetigkeit mitzutheilen und Sie mit ſondern Vortheilen, prærogativen und Freyheiten zu begaben, deren Voreltern und Sie in Uhralt Herzog- Fürſt- Graff- Freyherr- und adelichen Geſchlecht, Weſen und Tugenden herkhommen und Sich gegen Uns, dem Heyligen Reich und unſerm Löblichen Haus Oeſterreich in Gehorſam, ſtett- und williger Dienſtbarkeit vor andern trew und empſig halten, beweiſen undt erzeigen.

Wann Wir nun gnadiglich angeſehen, wahrgenommen undt Betrachtet des Hochgebornen Eberhardens Hertzogens zu Würtemberg und Teck, Grauens zu Mümpelgardt, Unſers lieben Vettern und Fürſtens uhraltes Fürſtliches und Herzogliches herkommen, auch die nahe Anverwandtnus undt Sippſchafft, darinnen ſowohl inner des Reichs mit Uns undt Unſerm Löblichen Ertzhauß Oeſterreich, als auch mit denen Löblichen Churhenſern Bayren, Sachſen, Brandenburg und Pfaltz, auch auſſer des Reichs mit einigen Cronen Seine Lden undt dero Vorfordern begriffen undt zugethan geweſen, auch derenthalben ſo von Uns undt Unſern Löblichen Vorfahren am Kayſerlichen Regiment, als an gemelten Cronen undt Chur- Heuſern jederzeit mit dem Freundſchafftitul eines Vettern beehret undt ſolchermaſſen getractiert worden, auch darneben die trewe ſtattliche und anſehentliche gehorſambſte Dienſte, ſo weyland Unſern hochgeehrten Vorfahren am Heyligen Reich Römiſchen Kaiſern und Königen und Unſerm Löblichen Haus Oeſterreich, wie auch Uns erſtermelt Seiner Lden Vorfahren, Dero gantzes Fürſtliches Haus und Sie ſelbſt in underſchiedliche weeg, ſonderlichen aber bey denen vorgeweſenen höchſtgefährlichen Türckenkriegen und dahero nöttig erfordernden und erſuechten Reichshülfen und Anlagen dero betroffenen ſtarcken contingent vor vielen andern jederzeit gantz wohlergäbig und hochrühmblich geleiſtet, erzeigt und bewieſen haben.

Hierumb ſo haben Wir mit wohlbedachten muth, guetem Rath und rechtem Wiſſen gedachtes Eberhardens Herzogen zu Würtemberg Lden und allen dero ehelichen Leibserben und derſelben Erbenserben als künfftig regierenden Herren abſteigender Linien diſe beſondere erkantliche Kaiſerliche Gnade gethan undt Freyheiten gegeben, Thuen das und geben Ihnen dieſelbe auch hiemit von Römiſcher Kayſerlicher Macht- Vollkommenheit wiſſentlich und in krafft diß Briefs alſo und dergeſtalt, daß nun fürbaßhin Wir und unſere Nachkommen am Heyligen Reich Römiſche Kayſer und Könige vorgedacht Seiner Lden und dero ehelichen Leibserben als regierenden Her-

zogen zu Würtemberg aus allen Unſern und Unſerer Nachkommen Cantzleyen in Unſern und ihren Reden, offenen und beſchloſſenen Schrifften und Brieffen, ſo von Uns und Unſern Nachkommen am Heyligen Röm. Reich an Sie oder ſonſt, darinnen Sie benennet und beſtimmt werden, außgeben würden, den titul, prædicat und Ehrenwort Durchleuchtig geben, ſchreiben und folgen laſſen ſollen und wollen, inmaſſen Wir dan ſolches alles zugeſchehen bey Unſern Cantzleyen allbereit beſtellt und gnädigſt anbefohlen haben.

Und gebietten hierauf den Hochwürdigen, auch Durchleuchtigen Ertzbiſchöffen zu Meinz, Trier und Cölln, Unſern lieben Neuen und Vettern, alß Unſern und des Heyligen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzlern und Churfürſten, auch allen unſern Cantzlern, Cantzley-Verwaldtern und Secretarien gegenwertigen und khünfftigen ernſtlich und veſtiglich mit diſem Brieff und wollen daß Sie fürter Befelch und Ordnung in Unſern und Unſerer Nachkhommen Cantzleyen geben, ſchaffen und befehlen, auch mit Vleis und ernſt daran ſein und darob halten, daß nun hinfüro mehrbenanntes Herzogt Eberhardts zu Würtemberg Lden, dero ehelichen Leibserben und derſelben Erbenserben khünfftig regierenden Herren abſteigender Linien ewiglich under Unſern titul und nahmen den Durchleuchtigen geſchriben und gegeben werde. Verſehen uns ündt gebietten auch nicht weniger allen übrigen des Heyligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grauen, Herren, Stätten, Communen und menniglich, daß Sie ſambt und ſonders vielgedachtes Eberhardts Herzogs zu Würtemberg Lden und allen dero in der Regierung folgenden Herzogen zu Würtemberg nach Inhalt ſolch unſers Kaiſerlichen Seiner Lden ertheilten Diplomatis ebenmäſſig gebührlichen beehren und tractieren ſollen. Das meinen Wir ernſtlich.

Mit Uhrkunt diſes Briefs beſigelt mit unſerm Kaiſerlichen anhangendem Inſigel, der geben iſt in unſerer undt des Heiligen Reichs Statt Regenſpurg den Sechsten tag des Monats Martij nach Chriſti unſers lieben Herren Erlöſers und Seeligmachers glorwürdigen undt gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert vier und sechzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im Sechſten, deß Hungariſchen im Neunten und des Böhaimiſchen im Achten Jahren.

Leopoldr.

Joh. Philip.
Vt. Wilderich von Waldendorff.

Ad mandatum Sac.æ Cæſ.æ
Majeſtatis proprium.

Wilhelmb Schröder.

Num. 20.

Num. 20.

Würtemb. Schreiben an die Kay. May. wegen erfochtenen Sieges und Versorgung der Reichs-Armee. d. d. 10. Aug. 1664.

E. Kay. May zwey underschiedliche den 8. Julij des nechsthingelegten und 6.ten dises instehenden Monats an mich abgelassene allergnädigste Handschreiben hab ich mit allerunterthänigsten respect zu recht empfangen und aus deren beederseitigem Inhalt gehorsamst vernommen, welchermassen E. Kay. May. in dem ersten die zu Anschaffung und Bestellung einer Feld-Artigleria erscheinende hohe Nothwendigkeit beweglichst remonstrieren und in dem andern nechst allergnedigster Communication deroselben beeder Herrn Feld-Marschallen des Graven von Montecucoli und des Graven von Souches wegen deren kurzaufeinander von Gott den Christlichen Waffen wider die Türkische Macht verliehenen glückhafften progressen eingeschickten allerunderthänigsten relationen, auch der allerseitigen Auxiliar-Völker zeitliche recroutier- und den deßwegen nöthigen Versterkungs-werbungen ohngesäumbte Anstell- wie auch der Völcker behöriger Lebens-Mittel Anschaffung inständigst urgieren.

Nun gebühret billig vorderist dem grundgütigen Gott vor desselben seiner Christenheit nun in kurzer Zeit hero schon zu underschiedlichen mahlen augenscheinlich erwiesenen Gnaden-Beystand inbrünstiger Danck, damit Seine Göttliche Allmacht durch solche unsere schuldigste Dankbarkeit dero hülfreichen starken Armb ferner wider disen grimmigen Feind auszustrecken und seinen Hochmuth zu der ganzen Christenheit Consolation und Wiederberuhigung zu brechen veranlasst werden möge. Und ist demenechst auch E. Kay. May. als dem höchstgeehrtesten Oberhaupt unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu solchen von Gott deroselben, des Reichs und der Alliierten conjungierten Waffen beschehrten Siegen herzinniglich zu congratulieren, welches Ich dann an meinem Orth hiermit nicht allein mit allerunderthänigster Gebühr abgelegt, sondern auch gegen E. Kay. May. mich gehorsambst bedanket haben will, daß deroselben allergnädigst gefallen hat mich auch in particulari einer so hocherfreulichen avisation vermittels dero angenehmesten allergnädigsten Handschreibens theilhafft zu machen.

Gleichwie nun E. Kay. May. auß allen meinen bißherigen Bezeugungen von selbsten in Kayserl. Gnaden erkandt und befunden haben werden, daß Ich bis dato deroselben in gegenwertigem Feldzug wider den Türcken nach eusserstem meiner noch von denen hievorigen Kriegs-Jahren ganz erarmten und durch unterschiedliche jüngste aufeinander gefolgte Miß-Jahre vieler Orten in höchster affliction stehenden Unterthanen Kräfften allergetreuest unter die Arm gegriffen; Also werde Ich auch nicht ausse-

ßen sowohl wegen der Feld-artiglerie als recruten nach meines Landes müglichſter Erträglichkeit noch ferner in diſer annoch nicht gar überſtandenen allgemeinen Noth zu bezeugung meiner allerunderthänigſten devotion getreuwilligſt mit Hand anzulegen und derentwillen bey nechſtangeſtellter anderwertiger Crayßverſammlung zu Ulm als mitausſchreibender Fürſt diſes Schwäbiſchen Crayſes meinen Mit-Crayß-Ständen die allerſeitige hohe Notwendigkeit beweglichſt repræſentieren zu helffen. Ich mache mir auch danebens ab E. Kay. May. biß anhero höchſtrühmlich fürgeleuchteter Vigilanz die zuverſichtliche allerunderthänigſte Hoffnung, dieſelbe werden die nachdruckſame Verordnung aller gehöriger Orten allergnädigſt ergehen zu laſſen, weilen gleichwohl, wie Deroſelben vorhin ohnverborgen ſeyn würdt, die ſowohl in nach- und zuführung deſſen von denen Ständen, ſonderlich an diſes Schwäbiſchen Crayſes ſeiten biß in dero Kayſerl. Reſidenz-Stadt Wien in zimblicher quantität verſchafften proviants, als an ammunition und deren durch ſo unausgeſetzte travaglien erkranckten auch ſonſt abgematteten und verwundten Soldaten behöriger accommodier- und refrechierung bißhero erſchienene Mängel nicht weniger, als der Feind ſelbſten die allerſeitige armeen zu ſo groſſem Abgang und ruin gebracht, daß dergleichen defect fürohin müglichſt abgeſtellt und ſonderlich auch an denjenigen Orten, allwo ein und andere aus Hunger und Kranckheit zuruckgebliebene arme Soldaten auf das unbarmherzigſte ermordet worden, ſcharffe Straff-exempla ſtatuiert werden mögen, weilen E. Kay. May. höchſtvernünfftig von ſelbſten allergnädigſt ermeſſen können, daß in Eurſtehung deſſen nicht allein die jetzo noch würcklich zu Feld ligende Völcker vollend crepieren, ſondern auch die neue Werb- und recrutierungen ſich allerdings ſtecken dörfften, ganz gehorſamſt bittend, E. Kay. May. wollen diſe meine aus allerunterthänigſter devotion treuſt gemeinte Auerinnerung nicht anderſt, als in Kayſerl. Gnaden wohl aufnehmen und mich und mein Hauß ſich fortwürig zu ſtets beharrender Kayſerl. Huld beſtens befohlen ſeyn laſſen. Datum Stuttgarten den 10. Aug. 1664.

Num. 21.

Königl. franz. Schreiben an Herzog Eberharden wegen der an Chur-Maynz wider Erfurt überlaſſener Hülfsvölker. d. d. 25. Jul. 1664.

Mon Couſin, L' Electeur de Maynce m' ayant requis en vertu du traitté de noſtre alliance de l' aſſiſter d' un corps de trouppes de Cavalerie & d' Infanterie pour luy donner moyen de reduir ſes ſujets rebelles de la Ville Erfort, qui ont eté mis au ban de l' Empire, le

quel

quel leur à desja esté signifié par un des herauts d' armes de l' Empereur, J'ay volontiers embrassé cette occasion de tesmoigner a un Prince mon allié combien les Interests de mes confederez me sont tousjours a coeur & avec quelle bonne foy & pontualité J'observe tousjours toutes les conditions aus quelles Je me trouue engagé par mes traitez. J'ay donc commande un corps de troupes que J'envoye au dit Electeur de Mayence pour le servir & agir sous ses ordres a la reduction de la ditte Ville declaré rebelle & mise au ban de l' Empire & J'ay voulu en mesme temps vous donner aduis de ma resolution comme a mon bon amy & allié & mesme pour la part que vous deuez auoir comme Prince de l' Empire si considerable de tout ce qui se passe dans l' estendue du dit Empire à fin, que vous soyez informé de sa sincerite de mon Intention & que bien loin que cette marche de troupes doive donner a personne aucun ombrage ou Jalousie, Je n' ay ay autre but que de protegir une cause si juste & de satisfaire aux obligations de mes traittez, A quoy Je ne doute nullement que vous ne donnerez vostre approbation & vos louanges considerant d' ailleurs que Je serois bien volontiers pour vous la mesme chose, si jamais vous en aviez le mesme besoin, sur ce Je prie Dieu que vous ayt, mon Cousin en sa sainte & digne garde. Escrit a Fontainebleau le 25. Juillet 1664.

Louis.

De Lionne.

Num. 22.

Königl. Schwed. Instruction an den Comitial-Gesandten Schnoilzky wegen der Erfurtischen Execution. d. d. 8. Nov. 1664.

Carl ꝛc.

Unsern gnädigen gruß ꝛc. Edler und vöster, besonders lieber getreuer; Wir haben aus Eueren nach und nach eingelangten Schreiben mit mehrerm vernommen, welcher massen das von Chur-Maynz begangene Unwesen mit der Stadt Erfurt von einem Theil der dort beym Reichstag anwesenden Stände und Dero Abgesandten zwar anfangs in gute consideration genommen, deßfalls auch ein und anderer diensamen Orten so mundlich, als schrifftlich remonstrationen gethan, nun aber, da solches auf die bewusste allem Ansehen nach zu gemelter Stadt gänzlicher Unterdrückung gereichende Art ausgeschlagen, ein jeglicher die Hände sincken und sich damit quasi re

bene

bene gesta contentieren lassen, daß ihrer geschehenen repræsentation nur relative im concluso des Fürsten-Raths gedacht werde, ohne ferner sich zu bemühen, daß die Stadt wider das gegen sie geschehene unrechtmässige Verfahren in integrum restituiert, dardurch biß allen Ständen zur höchsten Gefahr gereichende præjudicium abgethan, auch damit dergleichen nicht mehr andere schädliche Exempel nach sich ziehen, eine genugsame præcaution veranlasset würde. Nun müssen Wir sothane eines Theils Chur-fürsten und Stände recht befremdende kaltsinige consilia zwar an seinen Ort gestellt seyn lassen, gestalten sie mehr beklaget, als geendert zu werden können scheinen, indem sie dem heilsamen einrathen, welches Wir so vorhin, als insonderheit bey dem noch instehenden Reichstag durch Euch und Eueren collegen zu des Reichs Sicherheit und beständigen Ruhe an die Hand geben lassen, kein besser Gehör und Beyfall ertheilet und dannenhero das Werk in der confusion gelassen, daß einem jeglichen frey bleibet ohne respect auf den fridenschluß und andere des Reichs wohlgefasste Satzungen, ja directo wider deroselben Inhalt nach seinem wohlgefallen zu schalten und zu walten und der stärcker den schwächern impune zu unterdrucken: Allein weil Wir gleichwohl die Sach von mehrer Wichtigkeit halten und dabey ein gröseres Interesse haben, dann daß Wir gleich andern so gar durch die finger sehen und nicht einmahl einig Mißfallen darüber vermerken lassen sollten, in Betracht Wir dabey nicht nur als ein Mitstand, sondern auch qua Rex & eo respectu tanquam pars pacificens principalis und ein garant und custos des fridens concurrieren, deßfalls auch sothane unsere hohe Pflicht erfordert zu beobachten und Sorge zu tragen, damit die fridens-Puncten nicht gekräncket und alles, worinnen in denenselben zuwider gehandlet, in zeiten remediert werde: Nun aber ja offentlich am tage, daß der gegen der Stadt Erfurt gebrauchte Process scheinlich wider sothanes fridens-Instrument und bevorab achten und Sibenzehenden Articul, in deren jenem der Unfug des banni, in disem aber dergleichen verfahren pœna fractæ pacis dictiert wird, dann auch wider die executions-Ordnung und andere wohlgegründete Reichs-satzungen lauffe, zugeschweigen so vieler andern erheblichen motiven, durch welche man anfangs die in lauter Thätlichkeiten beruhende Sach dem französischen Abgesandten Gravelle an seiten der Evangelischen Stände fürgestellet, So haben Wir Euch demnach mittelst disem zu vernehmen geben wollen, auf was weise Wir die Sache ansehen und daß Wir gar nicht mit denenselben einig seyen, welche so gar kaltsinnig sich bezeugen und nun, da es unrechtmässiger weise vollbracht, schweigen und zufriden seyn wollen, besondern Wir halten vielmehr nöthig, daß Ihr bey ein und andern, wo Ihr es wohlangelegt seyn wisset, obiges alles gleichwohl mit einer solchen Manier, die darinn Euerer verünfftigen dijudication nach erbaulich, zu Gemüth geführet und mit denenselben überleget, so wohl ob nicht noch ein Mittel zuerfinden, wie gemeldter Stadt auf

ein

ein und andere Art einige Rettung zu verſchaffen und ſie aufs wenigſte von gänzlicher Unterdruckung ihrer Policey und Gewiſſens-Freyheit zu ſalvieren, als auch unter geſambten Reichs-Ständen dergleichen Schranken hinfüro geſetzt werden mögen, daß nicht einem jeden frey ſtehen möge wider die leges Imperii alſo frey und ohne Ahndung zu mißhandlen, geſtaltſam ſie ja gnugſam vorauß ſehen können, was für eine Verwirrung und confuſion darüber ſonſt entſtehen und wie ungewiß ein jeglicher ſeiner habenden Lande und Gerechtſame ſeyn dörffte. Darüber Ihr auch fürnemlich mit gemeltem Gravelle Unterredung pflegen und bey demſelben erwehnen werdet, wie Wir Unß nicht wohl darinn zu finden wiſſen, daß der König in Franckreich in ſeinen an Uns abgelaſſenen Schreiben und durch Ihne Gravelle auch dort zu Regenſpurg verheiſſen allein die Stadt Erfurt in ſo weit zu nöthigen, daß ſie ſich nach dem Einhalt des Friedenſchluſſes gleichwohl mittelſt ungekräncketer Beybehaltung ihrer privilegien gegen Chur-Maynz der Gebühr anſchicken ſollte, nun aber ſelbige des Königs Waffen gebraucht würden die Stadt ganz und gar umb ihre Freyheit zu bringen, welches aber beyder Cronen Schweden und Frankreich intereſſe umb ſo viel mehr ſchaden würde, als ſie dardurch die Gemüther der Evangeliſchen Stände gar und ganz von ſich ab und dem widrigen theil zuwenden, dahon mit der zeit noch allerhand ſchädliche Würkungen zu befahren ſeyn dörfften. Ihr werdet ſolches alles mit guter Sorgfalt und moderation fürbringen und dahin Euer Augenmerck fürnehmlich richten, daß durch dergleichen Ouverture den wohlmeynenden Ständen kund werden möge, daß Wir an dem ſo obigermaſſen wider den Friedenſchluſſ geſchehen, und noch ferner zubefahren ſeyn möchte, ein ſonderbares Mißfallen haben und es gern aufs beſte remediert ſehen. Im übrigen ſeyen Wir Euch uebſt Empfehlung ꝛc. Gegeben Stockholm den 8. Novembris 1664.

Im Namen und von wegen ꝛc.

Hettwig Eleonora.

Num. 23.

Kayſerl. Dankſchreiben an Herzog Eberharden für den von ſeinen Hülfs-Völckern wider die Türken erwieſenen tapfern Beyſtand, d. d. 25. Oct. 1664.

Leopoldt von Gottes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer.

Durchleuchtiger Hochgeborner lieber Vetter und Fürſt, Aus unſerm an D. Eben unter dato den Fünfften diſes zu endt lauffenden Monaths Octobris abgelaſſenen notificationſchreiben haben Dieſelbe ſeithero ungezweifelt vernommen, waßmaſſen der zwiſchen unß und dem Erbfeind Chriſtlichen Namens dem Türckhen vor diſem geſchloſſene Stillſtandt der Waffen durch die vorgeweſte Handlung auff zweinzig Jahr prorogiert und dardurch der entſtandene Krieg in ſo weit aufgehebt worden. Weilen

sich dann solchergestalt gegenwertiger Beldtzug auch geendiat und allerseits hohe Befelchshaber über die Unß, dem heyl. Reich und der ganzen Christenheit zu Dienst und bestem von unsers freundlich geliebten Vetters des Königs in Franckreich Lden sowohl, als Chur- Fürsten und Stenden des Reichs wider besagten Erbfeind zu hülff geschickte Völckher entschlossen und im würcklichen Aufbruch begriffen seindt, solche Ihren hohen Principalen, Committenten und Obern wieder zuzuführen, und unter demselben auch Dr Lden Officier und Befelchshaber neben denen Ihrem Commando anvertrauten Völckhern zu Roß und Fuß sich befinden.

Also haben Wir dieselbe mit disem unserm Schreiben an D. Lden zu beglaiten und Ihnen sambt und sonders das Zeugnus beyzulegen nicht underlassen können, daß Sie sich in denen mit dem Erbfeind vorgangenen actionen zu ihrem immerwährendem Ruehmb und unserm gnedigisten gefallen dapffer und wohl verhalten. Dr Lden aber sagen Wir umb die unß Ihres Orths geleistete wohl ersprießliche assistenz ganz gnedigischen Danckh und werden nicht ermangeln diseWillfährigkeit umb dieselbe jederzeit mit aller beliebigen gegen-Bezeugung würckhlich zu erkennen, Dero Wir benebens mit Kayserl. Gnaden und allem gueten wohl beygethan verbleiben. Geben in unser Statt Wien den fünff und zweinzigisten Octobris Anno Sechzehenhundert vier und Sechzig unserer Reiche deß Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Zehenden und des Boheimbischen im Neunten.

Leopold.

Vr Wilderich von Waldendorff.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder.

Num. 24.

Schreiben an Kurmaynz und Kurpfalz von Herrn Eberhardens, Herzogens zu Würtemberg Fürstl. Durchlencht, d. d. 18. Maji Anno 1665.

P. P.

Wiewol Wir Uns die gesicherte Hofnung gemachet, es würden die zwischen Euer Liebden und einig andern Mitinteressirten Kurfürsten und Ständen des Reichs eines- und des Herrn Kurfürsten Pfalzgrafen Liebden andern Theils (des Herrn Kurfürsten zu Maynz Liebden und einig andern mitinteressirten Kurfürsten und Ständen des Reichs eines- und Ewr. Liebden andern Theils) eine Zeit hero sich ereignete Differentien entweder durch einiger disinteressirten benachbarten Stände Interposition oder rechtlichen Austrag sich erörtern, und mithin gröſſern Weitläuftigkeiten den Weg abschneiden lassen; So müssen Wir jedoch mit nicht geringer Gemütsbestürzung vernehmen, daß sothane Mißhelligkeiten nun vielmehr zu wirklichen Extremitäten ausbrechen und die Waffen statt der gütlichen Wege gegeneinander ergriffen werden wollen.

Nun

Nun lassen Wir zwar unsers Theils die Hauptsach an u. vor sich selbsten, welche beede hohe Parteyen des Orts miteinander zu vergleichen haben, an ihren Ort gestellet, und begehren diesfalls niemanden in seinen prätendirenden Juribus zu präjudiciren: weniger Uns mit einzumischen und mit interessirt zu machen: Indeme aber gleichwol einem jeden christlichen Regenten bey Entstehung und Aufgehung eines in der Nachbarschaft brennenden Feuers vor seine von Gott anvertrauete Land und Leute zu wachen, und zumal auch communem securitatem Imperii mit erhalten zu helfen, höchst obgelegen: So haben Wir auf die uns dieser Tagen zugelangte Benachrichtigung, das allbereits von 2. bis in 3000. Mann allerhand conjungirten geworbenen Völcker zu Roß u. Fuß, gegen der Bergstraß herauf marchiret seyen, und dem erschollenen Gericht nach mit Eroberung der Stadt Ladenburg, allschon einen Anfang an der Thätlichkeit gemacht haben sollen, länger nicht anstehen können, um Unserer Lande naher Angelegenheit und der gemeinen Reichs-Beruhigung willen, welche solchen Falls durch ein- und andere auswärtige Hülfe leichtlich periclitiren dörfte, die Uns hierüber nicht unbillig mit zu Herzen gehende Sorgfalt Euer Liebden aus hergebrachten Wohlmeinen nicht allein zu eröfnen, sondern auch zu Bezeugung Unsers Friedliebenden und auf allerseitiger Land u. Leute Conservation, vorneulich aber auf Vermeidung aller höchst bedauerlich und schwer verantwortliche Blutstürzungen reflectirenden aufrichtigen Gemüths Unsere ohnparteyische Interposition zu gütlicher Vereinbarung hiermit zu offeriren.

Wie Wir nun an Euer und des Herrn Kurfürsten Pfalzgrafen Liebden (und des Herrn Kurfürsten zu Maynz Liebden auch übriger Interessenten) gutwilliger Acceptirung dieser Unserer auch anderer benachbarten Fürsten offerirenden Mediation nicht zweifeln, und eine Willfährige Erklärung erwarten, also wollen Wir auch im Gegentheil Uns die zuverlässige Hoffnung machen, daß man bey so wirklichen Ueberziehungen und Angriffen gleichwol Unsere Land und Leute von allen Einquartirungen Durchzügen u. andern Thätlichkeiten, allerseits gänzlich verschonen, und Uns oder den Unsrigen hierunter einigen Schaden zuzufügen, nicht gemeint seyn werden. Verbleiben im übrigen Euer Liebden Stutgard, den 18. Maji Anno 1665.

Num. 25.

Schreiben, von Herrn Eberhardens Herzogens zu Würtemberg Fürstl. Durchleucht an Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen-Darmstadt Fürstliche Durchlencht, sub dato 18. Maji Anno 1665.

P. P.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, es werde Euer Liebden Unser am nechstverwichenen Freytag bey der Post abgegebenes Schreiben wohl zu handen kommen seyn, in welchem Denselben Wir Unsere ohnmaasgebliche Gedancken dahin eröfnet, ob nicht

um deren zwischen Kurmaynz Liebden & Consorten eines- und des Herrn Kurfürsten Pfalzgrafen Liebden von Tag zu Tag sich beschwerlicher anlassenden Mißhelligkeiten willen, von Ewr Liebden und Uns einige Mediation beeder hohen Theilen anzubieten seyn mögte; Also ist Uns auch mit weniger mit gestrig eingelangter ordinari Post dasjenige wohl zugelanget, was Euer Liebden Deroselben vom 12. hujus an Uns leztmals aufzugeben beliebig gewesen.

Weilen Wir dann daraus mit sonderbarer Gemüthsbestürzung vernehmen, daß die bishero zu gütlicher Composition geschöpfte Hofnung gar erlöschen, und es hingegen nunmehro zur Extremität ausbrechen wolle, indeme bereits unterschiedliche Troupen von 2. bis in 3000. Mann stark geworbener Kurmayntzisch-Lothringisch-Kurtrier und Köllnischer Völcker zu Roß und Fuß durch Euer Liebden Lande am Rhein und an Dero Bergstrasse hinauf, und zwar auf ein von des Herrn Kurfürsten zu Maynz Liebden deswegen vorher an Euer Liebden abgegangenes Gebührendes Ersuchschreiben, marchieret, und wie das zugleich miteingeloffene Gerücht anhero gebracht, Ladenburg eingenommen haben sollen; So will Uns dannenhero um so viel mehr bedencklich- und bey Unsern von Gott Uns anvertrauten Landen u. Leuten nicht wohl verantwortlich fallen, bey Aufgehung eines so nahe angezündeten Feuers länger still zu sitzen, sondern werden dardurch billig zu behöriger Wachsamkeit animirt, und insonderheit zu nunmehriger wirklicher Vollziehung Unsers Euer Liebden vor 8. Tagen überschriebenen Intents einer nachbarlichen Interponirung und den allerseits allbereits vermög des coprylichen Inschlusses abgegebenen schrifftlicher Oblation vor allen Dingen veranlasset, zu Euer Liebden hochvernünfftigen Nachgedencken stellend, weilen Dieselbe Ihres Orts ratione Situationis Deroselben Landen nicht weniger hoch interessirt- und anbey die Exempla, wie leicht aus einem kleinen ein grosses Feuer entstehen und ein- u. anderer auswärtiger mächtiger Potentat sich bey dergleichen innerlichen Unruhe mit immiscíren könne, nicht von langen Jahren herzuholen, sondern in diesen Unsern Zeiten erlebt worden seyen, ob nit auch Dieselbe neben Uns Ihre gleichmäßige Interposition mit zu offeriren freundlich belieben wollen.

Wie man nun, wessen sich hierauf beede Theile gegen Euer Liebden und Uns entschliessen werden, gleichwol zu erwarten hat; Also mögte auch indessen nichts desto weniger Unsern beederseitigen Gesandschafften zu Regensburg, allermassen Wir bey nächstabgehender Post zu thun bedacht, zu befehlen seyn, Sie sollten sowol bey dem Kaiserl. Principal-Commissario des Herrn Erzbischoffen zu Salzburg Liebden als auch bey nechstanstellender Fürsten-Raths-Consultation von Unsertwegen die dem ganzen H. R. Reich ab dieser Dissensionen wirklicher Ausbruch zu befahren stehende unüberdenkliche Inconvenientien, und sonderlich Unserer beederseitigen Land u. Leute nicht geringe Gefahr, zumalen auch dieses beweglichst remonstriren u. zu bedenken geben

ken, wann auf solche Weise, und in conspectu totius Imperii wider dessen klare Constitutiones und das Instrumentum Pacis, ein jeder de facto verfahren, sein Jus mit Ergreiffung der Waffen verfechten, und mithin die hohe Tribunalia u. Judicia vor einen blossen Schatten halten wolte, was man dann nach anscheinender Endschaft dieses langwührig u. kostbarlichen Reichstags zu Festhaltung des Instrumenti Pacis und der allgemeinen Beruhigung Unsers geliebten Vaterlands sich vor sonder Hoffnung zu machen, und ob nicht vielmehr desselben gänzliche Zerfall und fremder Völcker Hereinbrechung dahero zu befahren seyn werde, indem bey solcher Bewandsame kein Staud des Reichs sich auf die securitatem publicam im wenigsten mehr verlassen kan, mit angefügten Ersuchen u. Bitten, daß sowol die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr ꝛc. als all übrige disinteressirte Kurfürsten u. Stände des Reichs, zu Abwendung dieser auf das gefährlichste anscheinenden neuen motuum mit gesamter Hand cooperiren, und beede Theil durch ernstliche Inhibitoria und Erinnerungsschreiben zu güt- oder rechtlicher ihrer Differenzien Austragung anhalten mögten. Weilen auch Euer Liebden bishero Ihre Inclination zu so vertraulichen und nachbarlichen Correspondenz rühmen und im Werk selbsten bezeiget; So vergewissern Euer Liebden Wir der Reciprocation hingegen nochmalen, und geben aus freund Vetterlicher Wohlmeinung dieses Mittel zu solch Unserer Correspondenz mehrerer Beschleunigung unvorgreiflich an die Hand, ob nit etwa derentwillen, und bis zu Gott gebe ehister Stillung dieser in Unserer Nachbarschaft sich anspinnenden Unruhe eine und letzte Post nach Kürnbach anzustellen seyn mögte, und verbleiben in Erwartung Euer Liebden fernerer hochvernünftiger Gemüthsmeinung. Stutgardt, den 18. Maji 1665.

Num. 26.

Extractus Reichstags-protocolli über den art. 3. der capitulationis perpetuæ. d. d. 1/8. Junij 1665.

Magdeburg. Man erinnere sich disseits ebenfalls guter massen, welchergestalt von dem Churfürstl. Collegio ein unmaßgebliches Capitulations-Concept vor geraumer Zeit Fürsten und Ständen sey extradiert und per dictaturam publicam communiciert worden, habe auch aus dem anjetzo von dem Oesterreichischen Directorio mündlich gethanem Vortrag mit mehrerm angehört, daß der dritte Articul des gedachten Churfürstl. Capitulations-projects vor dißmal in Umfrag und propositi-on gestellet sey. Gleichwie man nun gern sehe, daß nach so langem Verzug der Capitulations-punct reassumiert und wieder in deliberation gebracht worden: Also halt man auch davor und wolle hoffen, daß nicht allein darinnen so lang werde fortgefahren

werden, biß derselbe gänzlich ausgemacht, sondern daß auch hernach die übrige in dem letstern Reichs-Abschidt und jüngsten Kayserl. Proposition enthaltene materiæ remissæ würden erledigt und den auswärtigen compaciscirenden Cronen würklich gezeiget werde, daß dasjenige, so bey Aufrichtung des Westphälischen Fridenschlusses sancte versprochen, auch treulich vollzogen und aufrichtig beygehalten werde. Wordurch dann nicht allein unter Chur-Fürsten und Ständen ein gutes Vertrauen gestifftet, sondern auch ein guter Grundstein geleget würde, darauf die allgemeine Wohlfart, Ruh und Sicherheit des Röm. Reichs gebauet und festgestellt werden könnte. Und weilen hierzu ein jeder Stand des Reichs fleissig zu cooperiren verbunden, als wolle man an gutem Fortgang nicht zweifeln, damit die Jura Statuum ungeschmälert bleiben und einem jeden dasjenige gelassen werde, was Ihme nach Anleitung des so theur erworbenen Fridens zukomme und gebühre. Vernehme dannenhero gern, daß auch in dem Salzburgischen Voto auf der conservation der Jurium Statuum sey angezielet worden und habe kein Bedenken sich mit seinen monitis über besagten dritten articul des Capitulations-projects vernemmen zu lassen, halte disem nach dafür, daß die Wort: und von hohem *praejudiz* und weitem Außsehen seyen ꝛc. auszulassen. Post verbum: der güldenen Bull ꝛc. addatur: Jedoch dem Fridenschluss ohne Abbruch ꝛc. sich deßfalls mit Oesterreich und Salzburg conformirend. Wenig Zeilen hernach, wo da stünde: und sondern Rechten, Hoheiten, *praeeminentien* und *praerogativen* ꝛc. omittatur verbum: præeminentien. Es könnte etwa solches Wort an einem andern Ort translociert werden, wo von den Ständen insgesambt gehandlet wird, und die Formalia des Instrumenti pacis gebrauchet werden. Post verba: Auch seines theils approbiren und confirmiren ꝛc. seye, wie von Salzburg und Oesterreich auch erinnert worden, hinzuzusetzen: Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichs Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

In dem §. wo de Electione Regis Romanorum vivente Cæsare gehandelt wird, halte man dafür, daß pro verbis: auf einen deßhalb angestellten Collegial-Tag ꝛc. zu setzen: Fürsten und Stände. Post verba: Der regierende Röm. Kayser will auch ꝛc. addatur: Der Churfürsten Amtsverwesern und Erbämtern ihre von alters hergebrachte verrichtungen ungeschmälert lassen und sie dabey handhaben, weniger nicht ꝛc. & paulo post pro verbis: Wann der Churfürsten Amtsverweser und Erbämbter ꝛc. ponatur: Wann dieselbe ꝛc. Dann es müssten sonsten dise Worte tædiose repetiert werden.

Und dises seye also, was man bey dem in Umfrag gestellten 3.ten art. des Churfürstl. Capitulations-projects zu erinnern gehabt, und wolle man auch der Herrn

nach-

nachſtimmenden Gedancken darüber vernemmen und ſich alle Notturfft, im Fall Ihre Fürſtl. Durchl. ihm etwas mehrers befehlen würden, vorbehalten.

Pfalz-Neuburg. Diſſeits habe man gleichfalls verſtanden, was von dem Löbl. Oeſterreichiſchen Directorio in puncto capitulationis nunmehr wieder in Umbfrag geſtellet und von den Herrn Vorſitzenden darüber votiert worden. Nun werden Ihre Durchl. zu forderiſt gern vernemmen, daß man in dieſer abermahl ſo lang ausgeſtellt geweſenen materi auf ſo viel und manigfaltiges erinnern und anmahnen der Stände endlich wieder einen Anfang gemacht, nicht zweifelnd, es werde damit den unterſchiedlichen Reichs-concluſis, Kayſerl. Verſprechen und Inſtrumento pacis gemäß ferner verfahren, mithin auch die übrige in der Kayſerl. Reichstags Propoſition begriffene und auf diſen Reichstag gehörige materien gebührlich vorgenommen und erörtert werden, damit man nach ſo viel aufgewandten Koſten und Zeitverluſt den allgemeinen Zweck des Reichs-Wohlfahrt, Sicherheit und Beſtens bey diſem langwürigen Reichstag dermaleins erlangen möge.

So viel den jetzt in Umbfrage geſtellten 3.ten art. des ad deliberandum vorgebrachten Capitulations-projects anraichet, da befindet man, daß in demſelben unter andern unterſchidlichen Sachen (weßwegen man die ſchon vorlängſt ausgeſtellte, auch von Oeſterreich am 21. und 22. Nov. 1664. per dictaturam publicam communicierte monita der maiſten weltlichen Fürſtl. Häuſer und ihnen beygetrettener mit Magdeburg und gleichſtimmenden anhero widerholet und ſich damit nochmals vergliechen haben will) auch der punctus Electionis Regum Romanorum vivente Cæſare berühret worden. Wiewohl nun derſelbe, als ein per Inſtrumentum pacis, wie bekannt, abſonderlich auf den nächſten damahls innerhalb 6. Monath nach ratification des Friedenſchluſſes pactiert und zu halten verſprochenen Reichstag verwieſene und alſo billich ſpecialiter & ſeparatim zu tractiren und zu erörtern ſtehende materia ſeye, über welche-, wann man anderſt dem Inſtrumento pacis ſeinen effect zu geben und demſelben eine Genüge zu leiſten bedacht, in allen dreyen Reichs-collegiis libero & communi Statuum ſuffragio ſeparatim etwas gewiſſes zu handlen und zu ſtatuiren. Weilen gleichwohl dieſelbe in gedachtem Aufſatz der beſtändigen Wahl-Capitulation mit eingeruckt worden, können Ihre Durchl. (da es den andern Ständen auch alſo beliebet) Ihres Orts, jedoch ſalvo per omnia Inſtrumento pacis wohl geſchehen laſſen, daß ſolche zu Gewinnung der Zeit und beförderung des Wercks bey diſer occaſion zugleich mit tractiert werde. Gleichwie nun höchſtgedacht Ihre Fürſtl. Durchl. keines Weegs gemeynt einigen dero Mit-Ständen in deſſen habenden Juribus im geringſten zu præjudiciren, vielweniger in Sachen, ſo eines jeden jura, Statum & intereſſe betreffen, einander vorzugreiffen: Alſo wolle Sie ſich eines gleichmäſſigen auch hingegen verlaſſen und hoffen, daß ihro niemand

ver-

verdenken würde, wann sie in dieser Materi ihre Meynung frey eröffnen und dergestalt votiren lassen, wie Sie es vor Gott, der Welt und ihrer Fürstl. posteritæt zu verantworten getrauen, massen dann keiner dem andern aufzutragen gemeynt seyn wird, was er selbsten zu thun sich beschweren möchte. Wie viel und gefährliche motus nun im Heil. Röm. Reich unserm geliebten Vaterland hiebevor entstanden, wann die Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines regierenden Kayserß wider dessen und der Stände willen vorgenommen worden, solches ist aus den Geschichten der vorigen Zeiten mehr als genugsam bekannt und allhier unnötig anzuführen, wann man allein bedenket und aus den Actis revolviert, was bey vorgegangener Wahl weylaud Kayserß Ferdinandi I. Christlöbl. Angedenkens passiert und was beßwegen von den damahligen Chur- und Fürsten zu Sachsen, Herzogen in Bayern, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Landgraven zu Hessen, Fürsten zu Anhalt und mehr andern vornehmen Reichs-Ständen dargegen stattlich an- und ausgeführt worden, Was sich auch hernachmals occasione anderer Wahlfälle bey Lebzeiten der Röm. Kayser zugetragen, so ist leicht zu ermessen, auch denen, so den Westphälischen Fridens-Tractaten beygewohnet, und andern aus selbigen Actis erinnerlich und bekannt, aus was erheblichen Ursachen dise materia unter andern dem art. 8. Instrumenti pacis so deutlich und bedächtlich inseriert worden, scilicet ut provisum sit, ne posthac in Statu politico controversiæ seboriantur. Dann wann dergleichen erfolgen sollten, die übrige Stände (welche gleichwohl die Jura belli ac Pacis, legumque ferendarum & interpretandarum, vigore dicti articuli 8. cum Electoribus communia und solchen falls propter interesse proprium wohl so viel, als andere, ja offt mehr dabey zu verlieren, also sich und den ihrigen billich zu vigiliren haben) nothwendig, wiewohl ohn ihr Verschulden und wissen, mit involviert werden könnten und müßten, solchemnach haben Ihre Durchl. nebenst andern Fürstl. Häusern und Ständen dafür gehalten, wie noch, im Fall es dazu käme, daß wegen eines regierenden Römischen Kayserß hohen Alters, Leibs-indisposition, langwüriger Abwesenheit oder anderer erheblicher Ursachen halber dem Heil. Röm. Reich nothwendig und nutzlich befunden würde bey Lebzeiten eines Röm. Kayserß die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen, daß solches nach inhalt obgedachter dissentiger monitorum mit einrathen und Vorwissen der übrigen Reichs-Stände secundum Instrumentum pacis vorzunemmen sey. Und obzwar seithero ein und andere Vorschläge ins Mittel gebracht worden, wie dieser §. einzurichten seyn möchte, dabey Ihre Durchl. so wohl, als die übrige bey Ihro stehende Fürstl. Häuser und Stände jedermahlen bezeugt, daß Sie gern alles miteingehen wollten, was zu stifft- und Unterhaltung guten Vertrauens und Einigkeit immer gereichig, so ist doch bekannt, daß solches alles biß hierzu nicht verfangen wollen, sondern was heut für gut angesehen und beliebet, morgen wieder

geän-

geändert worden, weßwegen dann auch Ihre Durchl. noch zur Zeit bey den obgedachten monitis und dem Instrumento pacis bestehen und contestiren müssen, daß es dißfalls anjetzo nicht erwunden oder gehafftet, wiewohl die Herrn Churfürsten dergestalt bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs jederzeit verblieben und, wann nur die quæstio an? erst entschieden, quoad personam eligendam ihr Wahlrecht allerdings frey und in Händen behielten, Fürsten und Stände aber dardurch der Beysorg einer innerlichen Zerrüttung und Unruhe im Reich umb so viel mehr enthaben, dem Instrumento pacis einig würklicher effect gegeben und de ejusmodi electione Regis Romanorum vors künfftige zu Verhütung der Irrungen und Zwispalts etwas gewises agiert und statuiert würde, wie dann dem Instrumento pacis, in welches dise Wort gleichwohl nicht otiose oder umbsonst hineingesetzt seyn könnten, ein würklicher effect gegeben werden müsste und Zweiffelten disem nach Ihre Durchl. nicht, es würde das hochlöbl. Churfürstl. Collegium, wann es dergestalt noch an dasselbe gebracht und man sich darüber nur recht vernehmen würde, gegen dises hochlöbl. Fürstl. Collegium sich dißfalls willfährig und also bezeugen, daß man zu einer einmüetigen Vergleichung und beständiger harmoni im Reich gelangen könne, die übrige Fürsten und Stände aber sich hierüber dergestalt vernemmen lassen, daß männiglich verspüren möge, wie ein jeder die Wohlfart des Reichs, die alte Teutsche Freyheit, der Reichs-Fürsten und Stände Gerechtsamen und sonderlich die Observanz und Execution des Instrumenti pacis ihme angelegen seyn lassen, solches auch hindangesetzt aller anderer respecten und Interesse beständig vor Augen halte, massen man dißseits dabey fest zu bestehen u. sich daraus in keinerley Weiß noch Weege setzen zu lassen gemeynt. Und wolle man im übrigen Ihrer Durchl. seinem gnädigsten Fürsten und Herrn nach anlaitung dero weiter ergehenden gnädigsten Befelchs, wie auch der hiebevor diß Orts allbereits beschehener contestationen und Bedingnussen in omnem Eventum hiemit alle fernere Notturfft außdruckenlich reserviert und vorbehalten, solches auch ad Protocollum zu nemmen gebeten haben.

Hette sonst aus dem jetzt abgelesenen vortrefflichen Salzburgischen Voto gar gern vernommen, daß Ihre Fürstl. Gn. das von Ihro und andern vorgeschlagene temperament quoad consensum vel dissensum Cæsareum in quæstione an? circa electionem Regis Romanorum dahin verstanden und ausgelegt, daß es in alle Weege salvis Instrumenti pacis tabulis & Principum Juribus zu geschehen, worinnen man sich dann, wie auch mit allem, was sonsten in sothanem Salzburgischen Voto dem Fürstenstand zum Besten mehr enthalten, ingleichem mit Salzburg, Oesterreich und gleichstimmenden in dem conformire, was Sie wegen der Erbämter erinnert haben.

Bremen. Wann man diseu jetzo proponirten dritten Articul des Churfürstl. Capitulations-projects in puncto Electionis Regis Romanorum mit dem Instru-

mento pacis, darauf man diſſeits ſtrictiſſime inſtruiert, collationiret, ſo erſcheine eine zimlich groſſe contrarietæt daraus, indem das Inſtrumentum pacis diſen puncten pro materia comitiali hält, davon communi Statuum ſuffragio agiert und ein gewiſes ſtatutum Imperii gemacht werden ſolle. Obgedachtes Churfürſtl. Concept aber zielet dahin, daß diſe materi, als des Churfürſtl. Collegii præcipuum nicht ad communia ſtatuum ſuffragia in Comitiis, ſondern auf einem Collegial-Tag für die Herrn Churfürſten allein gehöre und daß weder der Römiſche Kayſer, noch die übrige Stände hierunter etwas zu agiren oder zu ſtatuiren haben, allermaſſen Sie dann auch, wie es das Anſehen hat, eben darumb diſes importante Reichs-negotium, welches ſonſten das Inſtrumentum pacis von der Wahl-Capitulation ſepariret, auch ſeiner Natur nach als eine Conſtitutio Imperii in den Reichs-Abſchied gehöret in diſem dritten Articul ihres Capitulations-projects unter ihre prætendirende abſonderliche Hoheiten, præeminentien und prærogativen in diſem 3ten articul nochmals zu widerholen, ſonſten ohne das unnötig geweſen wär, nachdem vorhero in dem erſten ärticul nicht allein wegen der ſamtlichen Reichs-Ständen, ſondern auch zuvorderiſt der Herrn Chur-Fürſten, als des Reichs vorderſter Glieder Hoheiten, geiſt- und weltliche Würde, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt genugſame Verſehung geſchehen iſt. Sollte es nun bey den Herrn Churfürſten einen ſolchen Verſtand haben, daß ſie ſich diſes Geſchäfft ganz allein attribuiren oder man möge in dem FürſtenRath vor die lange Weil davon agiren, was man wolle, daß es doch bey ihrer conſtitution verbleiben müſſe, was wär dann nutz hievon viel zu reden? zu was End hätten die Herrn Churfürſten ihre project extradiert? und möchte man von den Herrn Churfürſten gern vernemmen, was ſie dann vermeynen, daß endlich auch der effectus des ſo mit ganz ſonnenklaren Worten redenden Fridenſchluſſes, welchen aber die Churfürſten ſo wenig umbzuſtoſſen, als auch Fürſten und Stände und andere hohe intereſſierte ſelben keines Weegs umbſtoſſen zu laſſen, vielmehr ſich kräfftigſt dabey zu manuteniren gemeint ſein werden. Man kan auch nicht wohl begreiffen, was die Herrn Churfürſten dadurch ſuchen, daß ſie ſich ſelbſten eine ſolche ſchwere gefährliche Verantwortung aufbürden wollen per majora in ihrem Collegio invito Imperatore & inſciis Statibus einen Römiſchen König zu erwählen, daraus ja nichts anders, als Krieg, Jammer, und Noth im Reich entſtehen kan. Iſt aber diß nicht ihre Meynung, So iſt es dann nur umb ihre poteſtæt oder Hoheit und der andern Stände Verkleinerung zu thun, daß ſie es ſo feſt behaupten, es möge auch der Fürſten Stand, Reichstag Fridenſchluſſ darüber zergehen, brechen und crepiren. Es könnte aber ein caſus kommen, daß ein Römiſcher Kayſer zu ſeiner aſſiſtenz oder ſonſten dem Reich verträglich hielte einen Römiſchen König zu haben und das Churfürſtl. Collegium wollte etwan nicht conſentiren, ſollte wohl da der geſunden Vernunfft gemäß ſeyn, wann auch das Inſtrumentum pacis nichts davon ſtatuierte, daß Fürſten

ſten und Stände, deren Wohl und Wehe davon dependiert, nichts darzu zu ſagen haben ſollen. Ohne iſt es nicht, daß das Inſtrumentum pacis de Electione Regis Romanorum nichts ſtatuire, ſondern allein melde, daß communi ſtatuum ſuffragio davon geredet werden ſollte und dahero beſagtem Inſtrumento pacis nicht zuwider ſcheine, wann Fürſten und Stände ſtatuirten, daß ſie von diſem punct nichts ſtatuiren, ſondern ſelbigen den Herrn Churfürſten lediglich heimſtellen wollen, gleichwie es in des geſambten Reichs-Machten künde, wann ſie das ganze Wahlnegotium aufheben und das Kayſerthum erblich machen wollten, welches villeicht einige darumb den Fürſten und Ständen zuträglich erachteten, daß es beſſer wäre der Hoheit und Majeſtät eines Kayſers, als Ihrer Mit-Stände ſich zu ſubmittiren. Wer wollte aber glauben möglich zu ſeyn, daß jemand gutwillig ſich ſeiner libertæt begeben und daß ein Fürſt oder Stand des Reichs ſeine durch den Fridenſchluſſ ſo theuer recuperierte Jura anjetzo gleichſam mit Füſſen von ſich zu ſtoſſen, ſich ſelbſt unmündig und andere zu ſeinen Vormundern zu machen gemeynt ſeyn ſollte. Gleichwie aber ſolches von keinem Edelmann oder Bauren, vielweniger von einem Fürſten zu præſumiren: Alſo dörffte beſorglich ein anders dubium erwachſen, was in diſem unſerm ſo genannten Fürſten-Rath eigentlich heiſſe communi Statuum ſuffragio etwas ſtatuiren? Ob es die Meynung ſey, wann die Herrn Churfürſten mit denjenigen Fürſten, ſo ihre Diener und dependenten, auch anderer Fürſten Landſaſſen ſind und theils wenig oder nichts zum Reich præſtieren, zuſamentretten oder den gröſten Hauffen machten, ob diſer numerus zu attendieren? und ob dasjenige, ſo ſelbige ſtatuiren, für ein Fürſtl. Concluſum pro dignitate Principum zu halten? ſo man diſsmals an ſeinen Ort geſetzt ſeyn laſſet. Diß Orts ſchlieſſt man dahin, wann auch gleich das Inſtrumentum pacis den geſambten Fürſten und Ständen das Jus de electione Regis Romanorum etwas zu ſtatuiren ſo expreſſe nicht tribuirte, daß es doch als eine von den wichtigſten Sachen des Reichs unter diejenige billich zu rechnen, darvon das Inſtrumentum pacis in genere meldet, nihil horum aut quicquam ſimile poſthac unquam fiat vel admittatur, niſi de comitiali, liberoque omnium Statuum conſenſu; dem zu folge man ſich diſsfalls mit Magdeburg und Pfalz-Neuburg conformiret, daß ohne Vorwiſſen der Stände Sie Churfürſten vivente Imperatore keinen Römiſchen König zu erwählen, und läſſt man es auch wegen der übrigen in diſem 3ten articul des Churfürſtl. projects bey dem à parte Magdeburg und Pfalz-Neuburg beſchehenen Erinnerungen, allerdings bewenden. Im übrigen habe man aus dem Löbl. Salzburgiſchen voto vernommen, daß alle ſelbige monita auf die conſervation des Inſtrumenti pacis und jura Principum reflectiert. Weil man diſſeits auch keine andere intention hat und wann der articulus darauff eingerichtet daß das Inſtrumentum pacis und Jura Principum ſalviert würden, wäre es dasjenige, ſo man diſſeits verlanget.

Num. 27.

Literæ Caroli Regis Angliæ ad Electorem Palatinum de Bello Monasterienſi Proteſtantibus non periculoſo. d. d. 15. Jan. 1666.

Carolus Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei defenſor &c. Sereniſſimo Principi Domino Carolo Ludovico Comiti Palatino ad Rhenum, Sac. Rom. Imperii Archi-Theſaurario & Principi Electori, Duci utriusque Bavariæ &c. Cognato & Conſanguineo Noſtro chariſſimo ſalutem. Sereniſſime Princeps, Cognate & Conſanguinee chariſſime, Literæ Celſitudini Veſtræ 23. Decembris ſcriptæ, ut felicem anni nuper elapſi exitum obſignarunt, ita gratiſſimum ineuntis præſagium Nobis attulerunt. Nec enim aliud quidquam (excepta ſolum propitii Numinis benedictione) novimus, quo Principum tempora conſecrantur, quam piis amicorum votis & ſinceris gratulationibus. Nos igitur eosdem affectus erga Celſitudinem Veſtram libentiſſime proferimus referimusque. Et quamvis mallemus, ut crederetur hasce bonæ voluntatis ſignificationes à Nobis ſponte profluxiſſe, quam reciprocæ amoris Veſtri imitationi tribuendas eſſe, tamen prioris officii laude Celſitudini Veſtræ relicta gratitudinem ſaltem Noſtram eſſe merito contendemus. Verum & aliquid etiam de proprio expromamus & novi anni augurium peculiari quadam amicitiæ teſſera illuſtremus, Celſitudinem Veſtram in partem Conſiliorum Noſtrorum vocabimus & fatebimur Epiſcopum Monaſterienſem Nobis ſcientibus annuentibusque arma ſumpſiſſe, Ejusmodi tamen fundamentis hæc Confœderatio Noſtra ſubnixa eſt, ut verbo Regio affirmare, adeoque in Nos ſuſcipere audeamus, dictum Principem nihil ad minimam Religionis Proteſtantium ejusve profeſſorum noxam molitum vel moliturum eſſe. Quod ut omni ſuſpicione amota certiſſime credat Celſitudo Veſtra atque hanc ſponſionem Noſtram vicinis Principibus Evangelicis, Amicisque communibus Noſtris impertiri velit amice rogamus, Celſitudini autem Veſtræ & annum recentem proſperum labi & longam inſequentium ſeriem cum felicitatis incremento ſuperaddi indefinenter optabimus. Dabam in Civitate Noſtra Oxonienſi 15. die Januarij $\frac{1665}{1666}$. *Celſitudinis Veſtræ* Bonus Cognatus

Guilielmus Morits. Carolus R.

Num. 28.

Würtemb. Antwort auf ſolch von Chur-Pfalz communiciertes Schreiben. d. d. 23. Martij. 1666.

Gleichwie E. Lden Ihrer zu fortführung der hergebrachten nachbarlichen correſpondenz tragende gute inclination ſonderlich auch in deme würcklich conteſtiert, daß

daß Dieſelbe uns de dato Heydelberg den 26. Februarii jüngſthin von der Königl. May. in Groß-Brittannien an E. Lden auf Dero abgelegten Neuen Jahrswuntſch vom 15. Jan. zurückgelangten Antwort umb deſſen darinn befindlichen auf gegenwärtige conjuncturen reflectierenden ſonderbaren Anhangs willen parte zu geben belieben wollen: Alſo legen Wir auch vor ſolche vertrauliche communication gegen E. Lden hiemit gebührenden Danck ab und vernehmen zwar aus berührtem Königl. Schreiben gar gerne, daß die von des Herrn Biſchoffen zu Münſter Lden ergriffene Waffen nicht zu Schaden und Nachtheil des gemeinen Evangel. Weſens angeſehen ſeyn ſollen; Indem ſich aber gleich wohl bey ſolchem neuerregten Krieg nunmehro auch andere Potentaten, wie nicht weniger einige Chur- und Fürſten des Reichs (inmaſſen ſonderlich die in copiis beygehende von des Herrn Churfürſten zu Brandenburg und Herrn Herzog Georg Wilhelmen zu Braunſchweig Lden Lden Uns diſer tagen zugekommene weit ausſehende notificationsſchreiben clärlich zu erkennen geben) mitimmiſcieren und mithin diſe Kriegs-Flammen ſich noch immer weiter ausbreiten wollen, ſo haben geſambte disintereſſierte Chur-Fürſten und Stände des Reichs umb ſo viel mehrere Urſachen zu deren zeitlicher Dempfung und deren dabey höchſt periclitierenden allgemeinen Reichsruhe ſtabilirung getreulich zuſamen zu ſetzen.

Wie nun E. Lden auſſer Zweifel durch ihre bey noch fürwährender Reichs-Verſamblung zu Regenſpurg habende Geſandtſchafft zu diſes Zwecks Erreichung mit cooperieren zu helffen von ſelbſten geneigt ſeyn werden, alſo hat auch unſer annoch allda anweſender Abgeſandter ein ſolches gleichmäſſig zu thun von uns im Befehl und E. L. verbleiben Wir anbey zu Erweiſung angenehmer freund-vetterlicher Dienſte ſtets bereit und willig, Stuttgard den 23. Martij. 1666.

Num. 29.

Chur-Brandeb. Schreiben an Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen der mit den Holländiſchen Staaten gemachten Allianz. d. d. 4. Martij. 1666.

Unſern freundlichen Dienſt und was Wir mehr liebes und gutes vermügen zuvor, Hochgeborner Fürſt, freundlicher Lieber vetter und Gevatter.

Wir haben Ew. Lden in freundvetterlichem Vertrawen nicht bergen wollen und wird Deroſelben vermuthlich auch bereits vorhin bekant ſeyn, wasgeſtalt Wir eine geraume Zeithero mit denen Herrn Staaten der vereinigten Niederlanden wegen renovation und prorogation der zwiſchen unß und unſerm Churfürſtl. Hauße und Ihnen von vielen Jahren her aufgerichteter allianz gewiſſe tractaten gepflogen, deren

Schluſſ bißhero nur allein deßwegen von uns retardiert worden, daß Wir der Hoffnung gelebet, es würden ſich noch Mittel und Wege finden, die zwiſchen des Herrn Biſchoffen zu Münſter Lden und vorgedachten Herrn Staaten diſer endts entſtandene Krieges-Unruhe in der Güte beyzulegen, allermaſſen Wir auch zu Erreichung ſolchen Zwecks bißhero treweyfferig und auſs fleiſſigſte geardeitet und nicht Allein bey des Herrn Biſchoffs Lden, ſondern auch bey denen Herrn Staaten durch verſchiedene Schickungen Unß dahin bemühet, daß die entſtandene Unruhe durch gütliche Handlung verglichen, alle mißverſtände und irrungen æquis modis beygeleget und der ſo theur erworbene Friede in unſerm lieben Vaterland erhalten werden möchte. Ob Wir nun zwar bey mehrgemelten Herrn Staaten es endlich mit groſſer Mühe dahin gebracht, daß dieſelbe ſich erklehret alle ihre wider den Biſchoff wegen des Ihnen zugefügten faſt unerträglichen Schimpfs und Schadens habende prætenſiones fallen zu laſſen und deßfalls die geringſte Satisfaction nicht prætendiren, ferner auch das Stifft Münſter in ſeiner conſiſtenz zu laſſen und ſich damit zu vergnügen, das alles in vorigen Stand, in welchem es ante hosce noviſſimos motus geweſen, wieder geſetzt werden ſollte. Ob Wir auch zwar der gewiſſen Zuverſicht und Hoffnung gelebet, Ihr Lden würden diſe Offerten nicht ausſchlagen und einem ſo reputirlichen und gutem Friden, bey welchem Sie auch nicht einen Fußbreit Landes, noch ſonſten das geringſte verlieren thäten, gern und willig annehmen, zumahlen Ihro ſolches nicht allein von Uns, ſondern auch von denen Kayſerl. Miniſtris, ſo im Haage und bey Unſerm Hofflager ſich befinden und verſchiedenen andern des heiligen Reichs Chur- und Fürſten trewlich und wollmeinend gerathen, So iſt doch alle deßfalls angewandte Mühe und Sorgfalt bis dato vergebens geweſen, wadurch dann das Werck allgemach weitläufftiger und ſchwerer geworden, indem ſich nicht allein einige fürnehme Stände des Reichs, ſondern auch die Crohn Franckreich ſich dieſer Sache mit ernſtlichem Nachdruck angenommen, mit denen Herrn Staaten in eine enge Bündnus eingelaſſen, und denſelben zum beſten anſehnliche trouppen auf die Beine gebracht, auch theils derſelben würklich ihnen bereits zugeſandt, wie dann Unſere Clevi'ſche mit der Herrn Staaten Garniſonen beſetzte Städte mit Franzöſiſchen Völckern faſt angefüllt ſein, wordurch Unſere Unterthanen und dieſe Unſere Lande in ſo groſſe Ungelegenheit und unwiderbringlichen ſchaden gerahten, daß Wir endlich nichts anders als eine völlige deſolation und total ruin an diſen Orten für Augen geſehen, Welchem allem fürzukommen und den entlichen untergang nicht allein Unſern, ſondern auch anderer in dieſem Creyß belegenen Landen zu verhüten, Wir kein ander Mittel erſinnen können, als die vorberührte mit denen Herrn Staaten eine zeithero gepflogene tractaten zum Schluſſ zu befördern, geſtalt dann ſolcher auch für wenig tagen usque ad ratificationem erfolget und Wir Unß dabey mit demſelben feſt verbunden den Friden auf alle billigmeſſige Wege zu befordern und diejenige, welche ſolche einzugehen ſich wider vermuthen verweigern möchten,

ten, mit nachdruck und durch die Waffen darzu zubringen, wie wenige Lust und Beleben Wir aber zu allen extremitæten tragen und wie herzlich Wir die restabilierung des Fridens und Verhütung alles Landverderblichen unwesens wünschen, solches werden verhoffentlich sowohl E. L. als auch sonsten alle unpassionierte daraus erkennen, daß Wir noch biß dato freye Hände haben durch unsere Vermittelung den Friden zu befordern, allermassen auch der ganze tractat in keiner andern intention gemacht ist, und haben Wir anitzo nochmahlen gleichsam den letzten effort gethan und jemand von Unsern Geheimen Räthen für wenig Tagen an des Herrn Bischoffs Lden abgefertiget mit solcher Instruction und Befehl, Ihrer Lden das aus continuation des Krieges ohnausbleiblich erfolgendes Unheil nochmahlen zu demonstrieren und dieselbe aufs beweglichste zu annehmung eines reputierlichen und billigmässigen Fridens zu ermahnen, der Hoffnung Ihr Lden solche unsere und vieler andern zu gleichmässigem Zweck zielenden guten Erinnerungen endlich statt geben und als ein fürnehmer geistlicher stand und Fürst des Reichs der in hoc bello aggressor ist und denen Herrn Staaten und deren Landen bereits viel Ungelegenheit und Schaden zugefüeget, an der von ihnen intendierten revanche sich vergnügen lassen und einen raisonabeln und gewissen Vergleich dem ungewißen Ausschlag der Waffen fürziehen werden, zumahlen deroselben und Ihrem Stifft gegen dem Sommer eine solche Macht auf den Halß kommen möchte, deren Sie, wenn Wir gleich in der bißherigen neutralitæt blieben, schwerlich gewachsen seyn, das heilige Röm. Reich und insonderheit dieser und angränzende Creyße aber dadurch in gewiße und für Augen schwebende Gefahr und vorige Kriegs-Unruhe wieder gestürtzt werden dürfften, welches alles Wir hiemit Ew. Lden desto weitläufftiger fürstellen wollen, damit dieselbe nicht allein von wahrer Bewantnus diser Sache eigentliche information haben und Unser unverweißliches comportement und gute intention (welche beforglich von ein oder andern widerwertigen ungleich gedeutet und traduciert werden möchte) daraus vermercken, sondern auch an Ihrem hohen und wolvermügenden Ort dasjenige, was zu abwendung alles befahrenden Unheils und conservation des so thewr erkaufften Fridens gereichen kan, befordern helffen möchten, wie Wir dann Ew. Lden bey unserm Churfürstl. Wort hiermit versichern, daß Wir einzig und allein dahin ziehlen und sonsten keine andere intention bey diser Sache haben. Wir versehen uns auch schlieſſlich zu Ew. Lden, ersuchen Dieselbe auch darumb freund-vetterlich Unß zu Erreichung eines so heilsamen Zwecks, woran die Beruhigung und Wolfarth nicht allein dises Creyses, sondern auch des gantzen Röm. Reichs dependiret, mit raht und that zu assistiren und neben Uns dahin arbeiten zu helffen, daß Friede und Einigkeit im Vaterlande erhalten und niemand ferner sich unterstehen möge, dasselbe eignes gefallens in Unruhe und gefehrliche weitaussehende Kriege mit denen Benachbarten zu impliciren. Und Wir sind im übrigen Ew.

Lden

Lden alle angenehme freund-vetterliche Dienſte zu erweiſen befliſſen. Geben zu Cleve am 4ten Martij ſt. nov. Anno 1666.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Ew. Lden

dienſtwilliger Vetter
Friderich Wilhelm Churfürſt.

Num. 30.

Extract Herzog Eberhards Antwort auf obiges Schreiben.

d. d. 21. Martij. 1666.

Ew. Lden angenehmes ſchreiben de dato Cleve den 4.ten hujus neuen Calenders haben Wir diſer Tagen zurecht erhalten und darauß umbſtändlich vernommen ꝛc. ꝛc.

Gleichwie nun E. L. durch diſe gefaſſte deroſelben mitangeſetzter Churfürſtl. ſinceration nach einig und allein auf ſtabilierung der allgemeinen Reichs-Ruhe angeſehene höchſtrühmliche reſolution ihre zu unſerm leyder aufs neue in nicht geringer Gefahr ſtehenden Vatterland Teutſcher nation tragende innigliche Liebe und preißwürdigſte Sorgfalt mit realitæt bezeugen: Alſo wollen wir auch ſowohl vor ſolchen E. L. ſeits erweiſenden Chriſtfürſtl. Eyfer, als deroſelben auß hierumb beſchehene vertrauliche notification hiemit allervorderiſt dienſtgebürenden Danck abgelegt und dabenebens dieſelbe, wie hiebevor mehrfältig geſchehen, nochmalen verſichert haben, gleichwie Wir jederzeit und ſonderlich bey gegenwärtig noch immer fürwährender langwüriger Reichs-Verſammlung alle Unſere conſilia und actiones einig und allein dahin reflectieren und zielen laſſen, daß der ſo mühſamb erhebte allgemeine Reichs-Friden in ſeinem Valor auf die liebe poſteritæt ohngekräuckt fortgepflanzt und durch keinerley weiß, noch wege, ſie mögen auch Namen haben, wie ſie wollen, demſelben contraveniert, vornehmlich aber die in den vereinigten Niderlanden erregte weitausſehende neue Kriegsmotus wieder geſtillet werden mögten, daß Wir auch diſe unſere aufrichtige intention noch fürterhin ohnausgeſetzt beharren und an Unß niemalen ichtwas ermanglen laſſen werden, was zu erhalt- und feſtſtellung dieſes allen getreuen patrioten gemeinſamen intents immer fürträg- und zulänglich erachtet werden mag. Worzu dann die continuation den von E. L. jetzmals zu ſonderbarer Unſerer Vergnügung reaſſumierten und zumahl bey gegenwertig ſorgſamen Zeiten höchſtnöthigen vertraulichen correſpondenz nicht wenig den Weeg bahnen kan und E. L. verbleiben wir anbey alle freund vetterliche Dienſtgefälligkeiten zu erweiſen jederzeit ganz williq und bereit

Datum Stuttgard den 21. Martij 1666.

Num. 31.

Num. 31.

Memorial der mehrern weltlichen Fürstl. Gesandten an den Kayſ. Principal-Commiſſarien um Beſchleunigung des Reichstags und der Capitulations-Materie. d. d. 13. Jan. 1666.

Der Röm. Kayſerl. May. höchſtanſehnlicher *Plenipotentiarie!*

Hochwürdigſter Fürſt, Gnädigſter Herr. E. Hochfürſtl. Gn. können Wir in underthänigkeit fürtragen zu laſſen nicht geübriget ſeyn, Sie erinnern ſich auch von ſelbſt gnädigſt, was maſſen Sie zu jederzeit, auch bey neulichſter ihrer glücklichen Wiederanherokunfft lobwürdig conteſtiert, wie nicht mehr verlanget werde, dann daß die Reichsnegotia mit mehrer Beſchleunigung vor ſich gehen und dabey fleiß und Mühe angewendet werden möge, damit ein heylſamer baldiger Schluſſ zu Wohlfart des heyl. Röm. Reichs erfolgen könne. Geſtalt dann bey unterthänigſter Einſah- und Bewilligung auch die Stände des Reichs dergleichen vermittlen zu helffen von E. Hochfürſtl. Gn. beweglichen erſucht und ermahnet worden. Gleichwie Wir nun zu würklicher Ablangung diſes ſehr heylſamen Zwecks gemeſſen beſelcht ſeyn, auch je und allwegen gefaſſet und bereit geweſen, E. Hochfürſtl. Gn. rühmlichſt führende intention zu ſecundieren und dasjenige, warum diſer Reichstag ausgeſchrieben worden, ausmachen zu helffen: Alſo iſt aber erinnerlich und bekandt, was geſtalt durch einmiſchung anderer Materien noch zur Zeit das von dem hochlöbl. Churfürſtl. Collegio außgeſtellte Project über die beſtändige Kayſerl. Wahl-Capitulation in dem Fürſten-Rath nicht ausgemacht, noch zu Ende befördert werden mögen. Wer hiebey und an ſolcher Verzögerung ſchlug trage und Urſach habe, wollen E. Hochfürſtl. Gn. Wir mit beſchwerlicher Weitläufftigkeit nicht verdrüßlich fallen, ſondern Ihro ſolches vielmehr gnädigſt zu judiciern überlaſſen haben, zumahl Wir im Gewiſſen genugſam verſichert und der Hoffnung gelebet von E. Hochfürſtl. Gn. das warhaffte Gezeugnus zu haben und zu erlangen, was maſſen Wir uns nichts mehr angelegen ſeyn laſſen, dann daß die Reichs-negotia in viel ſchnellern Lauff, als bishero leyder geſchehen iſt, von ſtatten gehen möchten, zu dem Ende dann an E. Hochfürſtl. Gnaden bewuſſter maſſen verſchiedene Deputationes verordnet worden, durch welche mit inſtändigem beweglichem Fleiß geſuchet iſt, die Materiam Capitulationis und andere auf diſen Reichstag remittierte Sachen nicht allein würklich anzugreiffen, ſondern auch darinn dergeſtalt zu progrediren und fürzufahren, daß darüber ein gewünſchter Schluſſ glücklichen gefaſſt werden könne, Und ob man wohl öffters mit groſſem Verdruſſ müſſen geſchehen laſſen, daß andere materien eingemiſchet worden, die gleichwohl in weniger Zeit und etlichen Tagen abſolviert und abgethän werden mögen, So iſt doch ſo eine geſtrackte Zeit darüber mit ſonderbarem Verdruſſ und Beſchwerlichkeit zuge-

bracht, daß Wir Uns darüber sehr betrübt, es aber nicht ändern können, weil weder sagen, erinnern noch remonstriren helffen und zulangen wollen. Und weil gleichwohl die Röm. Kay. May. Unser allergnädigster Kayser und Herr dem Kayserlichen an die Reichs-Stände abgegangenen Erforderungs-Schreiben die ausdruckliche clausul einverleiben lassen, daß jeder seine anhero verordnete Gesandte dergestalt mit gnugsamer Instruction versehen solle, damit in denen auf disen Reichstag remittierten materien und andern dringenden Ursachen ohne einige Ruckfrag der hohen Herrn Principalen Meinung bey fürgehenden deliberationibus eröffnet werden könne. So würde sich um so viel desoweniger ein oder der andere mit Instructions-Mangel mit Fug und Bestand zu entschuldigen haben, sonderlich in der Capitulations-materi, dessen project am 25. Aprilis / 5. Maji anno 1664. und also fast vor 2. Jahren von dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio allbereit außgestellet worden, worüber ein oder der andere Gesandte überflüssige Zeit gehabt sich darauff zulänglichen und der Notturfft nach instruiren zu lassen. Wie Wir dann niemahlen in diser Capitulations-materi einigen Instructions-defect fürgeschützet und deßwegen die Protocolla reden und attestiren lassen.

Disem allem nach ersuchen E. Hochfürstl. Gn. im Namen Unserer hohen Herrn Principalen Wir hiemit beweg- und gebührlichen, vor unsere Personen aber unterthänigst bittende, Sie wollen ihrem hohen Valor nach es in die zulängliche Weege richten und einvermittlen helffen, auf daß die Capitulations-Materi wiederumb fürgenommen, das nachständige in dem Fürstl. Collegio, wie zum theil schon würklichen geschehen, anderweit proponiert, dasselbe deliberiert und darüber ein gewisser Schluß verglichen werden möge. Wie dann zu E. Hochf. Gn. Wir das sonderbare zuverläßige Vertrawen in Unterthänigkeit geschöpffet, es werden dieselbe, wie biß anhero preißwürdig geschehen, fernere sorgfältige Bemühung anwenden, daß mit Nutz und fruchtschaffung auß disem Werk zu gelangen und man einen solchen Schluß ergreiffen könne, wordurch das heyl. Röm. Reich in guter erbawlichen Einigkeit, ruhigem Wohlstand und harmonie beständiglich zu erhalten. Allermassen nun E. Hochfürstl. Gn. so wohl das ganze heyl. Röm. Reich, alß unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen hiemit nicht wenig obligiren; Also werden sie es auch mit sonderbarer Danknehmigkeit erkennen und mit wohlgefälligen Diensten zu ersetzen Ihnen mit Fleiß angelegen seyn lassen.

Und weil verlauten wollen, ob sey an dem Kayserl. Hof an- und fürgebracht worden, als wären die Stände an Verlänger- und Auffziehung dises Reichstags selbsten Ursach, woran Ihnen gleichwohl unqütlich geschicht und E. Hochf. Gn. ein anders wissen und warhafftig bezeugen können; So haben Wir nöthig befunden den beschehenen mundlichen unterthänigsten Vortrag in ein Memorial zu verfassen, dasselbe

E.

E. Hochfürſtl. Gn. zugleich gebürlichen übergeben zu laſſen; Mit unterthänigſtem Erſuchen ſolches zu unſerer exculpation und dardurch viel ein anders zu demonſtriren der nechſten an die Röm. Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn abfaſſenden allerunterthänigſten Relation mitbeyzuſchlieſſen, und was bißfalls Wir fürzubringen gemüeſſiget worden, nicht anders dann in Gnaden zu vermerken und verbleiben E. Hochfürſtl. Gn. zu underthänigſten Dienſten bereitwilligſt und ſtets befliſſen. Datum Regenſpurg den 13. Januarij anno 1666.

E. Hochfürſtl. Gnaden. Unterthänigſte

Der mehrern Weltlichen Fürſten und Stände anweſende Räthe, Portſchafften und Geſandte bey inſtehendem Reichstag allhier.

Num. 32.

Bittſchrifft der geiſtlichen und mit ihnen haltenden weltlichen Fürſten an die Kay. May. wegen ihres mit den mehrern weltlichen Fürſten in der Capitulations-Materie habenden Mißverſtands. d. d. 13. Junij 1666.

Ewer Kay. May. wird aus denen ſeithero von den Geiſtlichen und Ihnen beygetrettenen wegen des puncti Capitulationis in verſchiedenen ſeparatim angeſtellten congreſſen gehaltenen Protocollen und darauff erfolgten concluſis, ſo durch Ew. Kay. May. allhieſige Geſandtſchafften allerunterthänigſt referiert worden, mit mehrerm allergnädigſt vernommen haben in was terminis die zwiſchen den Geiſtlichen und conſorten ſamt denen mehrern Weltlichen Fürſtlichen obſchwebenden Mißhelligkeiten ſtehen und welchergeſtalten man bißſeits ſich erforderigſt angelegen ſeyn laſſen diſes Werck dergeſtalt zu incaminiren, damit ſowohl Ew. Kay. May. dem höchſtgeehrteſten Oberhaupt der von männiglichen Ständen gebührende hohe reſpect und Kayſerl. authoritæt, als auch geſambter Chur- Fürſten und Ständen wohlbefugte Gerechtſame unperturbiert und ungekränckhet verbleiben möchten. Gleichwie man dann auch nicht unterlaſſen ſolche deßfalls führende friedſelige intention und in der particular-Zuſamentrettung einmüthig beliebte Schlüſſe denen mehren weltlichen Fürſtlichen zu hinterbringen in Meinung die mehrere Fürſtliche dermaſſen ſich herauslaſſen würden, dardurch zu einem völligen comportement beederſeits zu gelangen und diſes hochwichtige Werck zuerheben. Wir haben aus dero unß wieder antwortlichen kurzen Erklärung ſo viel vernemmen müſſen, alß ſuchten ſie nicht allein auf ihren poſtulatis unwidertreiblich zu beharren, ſondern auch alle Mittel zuergreiffen, damit durch ſothane Ihrer ſeits geſuchten tardativen und unterdeſſen gefährlich führenden Conſilien ein oder andern Mit-Stand von ſeinen guten Gedancken irre gemacht und mithin ihr Vorhaben par force durchgetrieben werden möchte.

Wann aber E. K. M. dero höchstbeywohnenden Verstand nach von selbst allergnädigst ermessen können, was sowohl E. K. M. alß dero hochlöbl. Erzhauß Oesterreich vor schädliche inconvenientien zuestossen, wann sothane der Weltlichen consilia zu würcklichem effect gereichen. Wie man dann so viel Nachricht eingenommen, als sollen die dickgemeldte mehrere Weltliche das von E. K. M. offtmals gethones allergnädigstes Versprechen die Capitulations-materie mit gutem der Stände contento zur Richtigkeit zu stellen, dahin ausdeuten, gleich ob sich E. K. M. gegen die mehrere Weltliche verbindlichen gemacht Ihnen auf ihr Begehren (ungeacht ob es der Billigkeit gemäß oder nicht) in allem zu gratificiren.

Als gelangt im Namen unserer hohen Herrn Principalen und Obern an E. K. M. die allerunterthänigste Bitte Sie geruhen unsere copeylich hiebey gehende endliche Erklärung gegen deren mehrern Weltlichen allergnädigst zu ratificiren und dero hochansehnl. Herrn Commissario Ihro Hochfürstl. Gn. zu Salzburg den allergnädigsten Befelch zu ertheilen sich in dero Untermittlung also zu guberniren, damit denen geistlichen und Ihnen zugetretteuen nichts verfängliches zuwachsen möge. Da aber Seine Hochf. Gn. Bedenken tragen sollten sich fernerweit mit derer anderseits capitulirenden einzulassen, würden die Geistliche und Weltliche mitstimmende Ihnen für die höchste allergnädigste Kayserl. Huld und glückseligkeit erachten, wann E. K. M. die Fürstliche Directoria dahin disponierte die Ausmachung diſes Wercks allein auf sich zu nehmen oder falls die mehrere weltliche sich nit darzu verstehen wollten, nothrungenlich Dero Kayserl. Amt ins Mittel zu legen und also durch Dero allergnädigste resolution diſer concertirenden capitulations-materie seine Erledigung zu geben sich allergnädigst erklären möchten. E. K. M. werden sich nit allein durch sothane allergnädigste deferirung der Geistlichen und consorten desiderien einen unsterblichen Nachruhm erwecken, sondern es werden ꝛc. ꝛc. Regenspurg den 23. Junij. Anno 1666.

der geistlichen und beyhaltenden zu gegenwertigem Reichstag verordnete Räthe, Botschafften und Gesandte.

Num. 33.

Memorial des Schwedischen Gesandten an dem Kay. Hof wegen Ausmachung des Capitulations-Puncten und Beschwerden der Reichs-Stände. sine dato 1666.

Sacra Cæsarea Majestas!

Non satis laudare possum & debitis encomiis depingere Sacræ Regiæ Majestati Regi ac Domino meo clementissimo-Sacræ Cæsareæ Majestatis Ve-

Veſtræ animi teſtificationem, qua apparere voluit Inſtrumento Pacis, fundamento pacis publicæ & ſecuriſſimo ad ulteriorem amicitiam, & ſante inhærere velle & obſervantiſſimum executorem ſe præbere. Igitur ſi quæ ipſius executionem concernentia omittantur, aut contra illud agantur, omnia contra Sacræ Cæſareæ Majeſtatis Veſtræ ſcitum fieri totus mihi perſuadeam. Debiti officii mei eſt Sacræ Cæſareæ Majeſtati Veſtræ per quam humilime & ardenter demonſtrare. Cum ipſi optime conſtet, virtute Inſtrumenti pacis conveniri debere & ſtabiliri cum Principibus Imperii de Capitulatione perpetua, quæ etiam a longo tempore præſentium Comitiorum objectum & materia extitit, ſed non ſperato quidem a tot annis ſucceſſu languens adhuc trahitur.

Dignetur Majeſtas Veſtra Cæſarea tam illuſtri & neceſſariæ ad quietem materiæ tandem debitum adhiberi finem, Jura Statuum ſancte obſervari, Et ut ſummis Statuum expenſis a tot annis protractis comitiis parum adhuc ſolidi & ad Imperii quietem collatum videtur, proſpicere dignetur Majeſtas Veſtra Cæſarea ut in dictis punctis ut & puncto Gravaminum Statibus ſatisfiat, ne inutilia imo hactenus Statibus damnoſa Comitia ſolvantur, nullo ad pacem Imperii ſerviente ſcopo obtento.

Quæ benevolentia & Inſtrumenti pacis obſervantia ut verum & unicum omnis ſolidæ amicitiæ & correſpondentiæ fundamentum eſt; ſic ſinceriſſimum Majeſtatis Veſtræ affectus erga Regem meum documentum optatos æternæ in Imperio tranquillitatis fructus & mutuo inter ſe benevolentiæ, certantisque affectus ſpecimina gignet & indies magis magisque efflorescere faciet.

Sacrae Regiae Majeſtatis Sueciae nomine

M. Balbizki.

Num. 34.

Begriff jener Monitorum, ſo die Fürſtl. Herrn Stände über das Churfürſtl. Capitulations-Concept verfaſſt und zu Handen der Fürſtl. Directoriorum geſtellt und über welche inskünfftig vermög der erfolgten Reichs-Schlüſſe in pleno zu deliberiren.

***Monita* der Herrn Geiſtlichen Fürſtlichen und deren zu ihnen getretenen Weltlichen Fürſtlichen.**

Ad Proœmium.

Gedachte Stände wollen thuenlicher zu ſeyn erachten, daß dermahlen von dem Proœmio völlig abſtrahiert und ſelbiges biß ad Epilogum verſchoben und für dißmal zu den Materialibus und übrigen punctis immittelß verfahren werde.

Ad Art. 1.

1.) Poſt verba (den Reichs-Ständen) möchte geſetzt werden, Chur-Fürſten und Ständen.

2.) verba und ohne der Churfürſten *usque ad verbum* ausſchlieſſen ꝛc. omittantur & remittantur ad Art. 20.

3.) die Wort zuvorderſt aber die unter Chur-Fürſten und Ständen aufgerichte wären auszulaſſen.

4.) Und für das Wort (Pfandſchafft) könnte geſetzt werden Pfandſchaffts-*Contract*.

Ad Art. 3.

Man will diß orts ermeſſen rathſamer zu ſeyn, daß die materia de Electione Regis Romanorum vivente Cæſare noch dermahlen nicht in deliberation geſtellt, ſondern zu End diſer Capitulations-ſach würklich neben andern hierunten ausgeſetzten Puncten vorgenommen werden ſolle.

Ad Art. 4.

1.) poſt verba (ohne Unterſchied) ponatur im Fridenſchluſſ zugelaſſen.

Ad Art. 8.

1.) Poſt verba (darüber gehöret) addatur Ihre darwider habende Bedencken gebührend erwogen und nach Billichkeit beobachtet.

2.) Bey den Worten (auffſetzen würde) addatur: Falls auch jemand einige Zolls-*Conceſſion*, die er von einem Römiſchen Kayſer auf ſich und ſeine Leibs-Erben erlangt, hinnach ohne ihr der Churfürſten Bewilligung auf andere Erben hette *extendi*ren und bewilligen laſſen.

3.) Nach den Worten (nachricht erfordern und alſidann dieſelbe) ponatur Wie nit weniger am Rhein und andern ſchiffbaren ſtrömen oder auch auff dem Land und ſonſten geklagte newlich und zur Ungebühr vor oder unter wehrendem 30. jährigem Teutſchem Krieg auffgerichte oder erhöchte Zoll und *Licenten* die ſeithero nit rechtmäſſig erhalten worden ſeyn.

4.) Poſt verba (zu verfahren anbefohlen) ponatur: geſtalten auch jener Chur-Fürſten und Stände, ſo ſich der habenden Zollsgerechtigkeit mißbraucht und diſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtreckt oder erhöcht und fürohin erſtrecken und erhöhen wird, diſer mit der that ſelbſten, wann er nicht alſobalden ſolchen *exceſs* auff zuvor beſchehene der Creyß-ausſchreibenden Fürſten mit Ernſt abſtellen würd, ſo lang ein ſolcher Chur-Fürſt oder Stand im Leben ſeyn wird, würcklichen verfallen und verwürckt, es auch in obigem allem ein gleiche meinung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der über-

übertretter kein *immediat*, ſondern ein mittelbarer und Land-Stand wäre.

5.) Zu endbeſagtem 8ten Articuls ponatur: Nachdeme auch die Billichkeit erfordert, daß Chur- Fürſten und Stände und dero Abgeſandten, ſo ſich auff Reichs- *Collegial- Deputations-* und Crayßtägen befinden oder alldahin verfügen, ihre an das orth angeregter Zuſamenkunffe abſchickende *Mobilia* und *Conſumptibilia*, als Wein, Bier, Getreyd, Viehe und andere notturfft ohne Zoll, Mauth, uffſchlag oder einigen andern dergleichen entgelt, wie er auch nahmen haben mag, auf fürweiſung beglaubter mit Ihr der Chur- Fürſten und Stände oder ihrer Abgeſanden Unterſchrifft und Sigill bekräfftigten urkunden *paſſiert* und *reſpective repaſſiert*, zugleich wann iemand von diſen ableibete, den Erben und Nachfolgern, ingleichen angeregte *mobilia* ohne Zoll, Maut, auffſchlag oder anderwertigen entgelt zuruck und durchgelaſſen werden, alß will und ſoll der Römiſch Kayſer die würckliche Vorſehung thun, daß deme allem nachgelebt, und hierwider kein Chur- Fürſt und Stand noch deren Geſandten und die Erben in obangeregten Fällen auff einigerley weiß beſchweret werden.

Ad Art. 11.

Poſt verba (auff ſein Hauß zugleich richten) addatur: Wann auch ein Chur-Fürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens- Erben hinterläſſt und deren von dem Reich habende Regalien und Lehen bey noch währender minderjährigkeit von dem Reich empfangen worden, ſo ſollen zwar ſelbe nach ihrer erlangten volljährigkeit angedeute Lehen und Regalien wiederumb zu empfangen und das gewohnliche *jurament* abzulegen ſchuldig ſeyn; Hingegen aber ſoll und will der Röm. Kayſer die Vorſehung thun, daß wegen diſer andern Belehnung kein Tax von der Reichs- Canzley an die alſo belehnte erfordert werde, welche meynung es dann auch haben ſoll mit jenen Leben, welche die Reichs- *Vicarii* in Crafft der guldenen Bull verleihen können, daß nemblich die *Vaſalli*, ſo von den Reichs- *Vicariis inveſtiert* worden, zwar dieſelbe von dem hinnach erwählenden Kayſer wiederumb empfangen, aber derentwegen keinen neuen tax zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

Ad Art. 12.

1.) Poſt verba (Ergänzung des Reichs Creyß) addatur: wann es inmittelſt nit beſchehen.

2.) poſt

2.) post verb. (Beförderung) addatur, und zu dem ende den Creyß-ausschreibenden Fürsten die würckliche Hand biethen.
3.) pro verbo (Creyßordnung) ponatur *Executions*-ordnung.

Ad Art. 14.

Erstbesagten Articul betreffend behalten Ihnen die Herrn Catholische bevor, sich noch unter währender deliberation diser Capitulationssach mit ihren monitis, wie solcher Articul zu stylisiren, vernehmen zu lassen.

Ad Art. 15.

1.) Nach dem Wort mitbegriffen, addatur erwanzc.
2.) post verbum vorgenommen addatur seyn und fürohin vorgenommen werden.
3.) die Worte und die hinfüran geschehen, omittantur.

Ad Art. 16.

1.) Dieweilen die Stadt Rothweil die Ursachen, warumb ersagtes Hofgericht nit zu cassiren in Druck gegeben und den Directoriis eingehändigt, als erachtet man thunlicher zu seyn, daß vorderist angedeuter Aufsatz den Ständen communiciert und erst alsdann, was hierinnen zu thun, deliberirt werden solle. So viel auch die Oesterreichische Landgericht berühret, weilen die mehreste interessierte selbsten die abolition deren nit, wohl aber die Abhelffung gewisser Beschwerden auch die Gestattung der freyen appellation an das Kayserl. Cammergericht oder Reichs-Hofrath begehren, also sollen besagte gravamina specificiert und darüber hinnach befindender Dingen die weitere Notturfft berathschlagt werden.
2.) Verba (oder sonsten in einige weg) omittantur.

Ad Art. 17.

1.) Post verb. (Verzögerung und) addatur oder Beobachtung einiger den Rechten nach wider die *executiones* nit zuläss'ge *exception*.
2.) Ad verba (noch gestatten) addatur: mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der *Revision* gebräuchigen *Supplication*, auch nach Inhalt des *Instrumenti Pacis art. V. §. 54. vers. quoad Processum judiciarium* und nach der Reichs-Hofrathrs-ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß demselben ein benügen geleistet und darwider keines wegs gehandelt werden möge. Er solle auch die *res judicatas Imperii* gegen allen auswendigen Gewalt kräfftig schützen und *manuteniren*, auch auff begebenden Fall einiger *Potentat* oder *Republic* die ordenliche *Execution* des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würdet, solches nach Anleitung des *Instrumenti pacis*, der *Executions*-ordnung und der Reichs-*constitutionen* abkehren und alle Mittel dagegen vorwenden.

Ad

Ad Art. 18.

Allda wird besser zu seyn erachtet, daß noch vermahlen, wie diser Articul in ein und andern einzurichten nichts gehandelt, sondern die Sach mit und neben andern ausgesetzten Puncten vorgenommen und ausgemacht werden soll.

Ad Art. 20.

Es wird allda in simili für gut gehalten, daß die deliberation dises articuls biß zu End dises Capitulationswercks zu verweisen seye.

Ad Art. 26.

Post verba (oder einen Stand desselben) addatur nit. Et post verb. gemeint addatur oder angesehen.

Ad Art. 27.

Post verba Brabant und *an omittatur* andere.

Ad Art. 29.

1.) Bey dem Wort: Freyheit addatur, doch daß dabey kein Unterschlaiff gebraucht werde bey dem Verluist der *Consumptibilium*.

2.) Nach dem Wort der Posten *omittatur* an dem Ort, da ers bißhero gehabt und hergebracht anordnen.

3.) Nach den Worten (*proportionier*tes Postgeld) addatur: massen noch unter disem währendem Reichstag von Reichswegen ein gewisser *tax* zu bestimmen.

4.) Zu End berührten Articuls ist zu setzen: Doch solle das Kayserl. Erb-Land-Hof-Postamt bey seiner *anno 1624.* erlangter *Investitur* und des *General*-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte *revers* in den Erblanden unbeeinträchtiger verbleiben und dabey geschützt werden.

Ad Epilogum.

§. Disem nach und so viel aber ꝛc.

Es wird ermessen, daß erst alßdann von dem Epilogo zu reden sey, wann die Materialia Capitulationis verglichen seyn werden.

Ad Appendicem.

Den Appendicem hat man biß Orts weiters zu dictiren für unnöth erachtet.

Monita der theils Herrn Weltlichen Fürstlichen.

Ad Proœmium.

Monitum 1.) *Post verbum* Fridenschluss *addatur* und des Reichs-Abschieds de anno 1654.

2.) Pro verbis Handlung vorgefallen *ponatur* gehandelt.

3.) Pro verbis So ist selbige ꝛc. *usque ad verba* gebracht worden *ponatur*: Als ist dieselbe dergestalt verglichen, beliebt und disem Reichsabschied einverleibet worden.

5.) Pro verbis (dem Churfürstl. Collegio zu des Reichs Versicherung) ponatur dem Reich zu dessen Versicherung.

Ad Art. 11.

1.) Post verba (Fürsten und Ständen des Reichs) addatur auch der Reichs-Ritterschafft und andern Reichs-Vasallen.

2.) Post verba (auf sein Hauß zugleich richten) addatur: Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonsten unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens-Erben hinter sich verläßt und derer von dem Reich habende Regalien und Lehen bey noch währender Minderjährigkeit durch die Vormünder empfangen worden, so soll und will der Röm. Kayser die also belehnte nach erlangter ihrer majorennitæt zu anderweiter Empfängnus solcher Lehen und Regalien nicht anhalten, sondern sie bey obgedachter erster Belehnung allerdings lassen.

3.) Post verba (ohne Vorwissen der Churfürsten) addatur: Fürsten und Stände.

4.) Post verba (Bewilligung der Churfürsten) ponatur: Fürsten und Stände.

5.) post verba (zum Reich ziehen) addatur: und zu dessen Nutz anwenden.

6.) pro verbis (zur Maynz. Churfürstl. Canzley) ponatur: zu der Chur-Maynz. Reichs-Canzley zu fernerer communication an die Stände.

7.) Ad verba (mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung der Churfürsten) addatur. Fürsten und Stände & deleatur Collegial.

Ad Art. 13.

1.) Post verba (hernach aber) addatur: zum wenigsten alle 6. Jahr und sonsten.

2.) Ad verba (da Ihm die Churfürsten) addatur: oder einige Reichs Crayse.

3.) verba (und des Reichs proposition) omittantur.

4.) Post verbum (Collegialiter) addatur: oder sonsten.

Ad Art. 15.

1.) Post verbum (Processen) addatur: Commissionen, rescripten und dergleichen.

2.) post verb. (der benachbarten) add. Stände.

3.) post verba (Sie zum gehorsamb zu bringen) addatur: oder andern benachbarten oder sonst interessierten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

Ad Art. 16.

1.) Ad verb. (heischen und laden) addatur: oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren.

2.) Post verba (und entscheiden lassen) add. Es soll und will auch der Röm. Kayser kein alt Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann daß Chur-Fürsten und Stände solches auf einem allgemeinen Reichstags vor guet befunden. Und als demnach von Chur-Fürsten und Ständen schon von langen

gen Jahren hero sowohl wider das Kayserl. Hofgericht zu Rotweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen, auf unterschiedlichen hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch in dem Münsterischen und Osnabrügischen Friedensschlüssen deren abolition halber allbereit veranlassung geschehen, so sollen Chur-Fürsten und Stände sampt dero angehörigen obenerwehnten Kayserl. Hofgerichts zu Rotweil, wie auch des Weingartischen und anderer Landgerichte in Schwaben befreyet, ermelete judicia hiemit aufgehoben, auch Chur-Fürsten und Stände samt den ihrigen zu pariren nicht schuldig seyn.

3.) post verb. (auch wider) add. dise seine Zusage.
4.) post verb. (noch auch ob) ponatur: in oder.
5.) pro verbo (vorgemelte) ponatur: in diser Capitulation enthalten.
6.) post verb. (vor dem Reichs-Hof-Rath) omittatur particula allein.
7.) post verba (inmassen darinnen) addatur sich einmischen oder ꝛc.
8.) post verba (Proceß, Mandata) add. Commissiones, rescripta, promotoriales.
9.) post verb. (wo auch) addatur der sachen Nothurfft und wichtigkeit erfordert, daß ꝛc. & postea verba illa (wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert) omittantur.
10.) pro verb. (in Anwesenheit) add. in keines andern beysein, als ꝛc.
11.) post verba (sich mit denselben) addatur: allein und sonsten mit keinem andern seiner Räthe und Bedienten.
12.) post verba (in erstgemeltem seinem Reichs-Hof-Rath) add. oder Cammergericht.
13.) pro verb. (der in offtgemeldtem Friedensschluss usque ad verb. revisión) ponatur revisionis vel supplicationis.

Ad Art. 17.

1.) post verba (Verzögerung und) add. den Rechten nach wider die executiones unzulässige.
2.) Illa verba (auch nach vollstreckter execution) omittantur.
3.) post verb. (beneficium revisionis) add. & supplicationis.
4.) Ad verb. (solcher revisionen) addatur: des Kayserl. Cammergerichts.
5.) Ad verb. (noch gestatten) add. mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der revision gebräuchlichen supplication auch nach dem Inhalt des Instrumenti pacis art. V. § 20. vers. quoad processum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren und daran seyn, daß demselben ein Genügen geleistet und darwider keineswegs gehandelt werden möge.
6.) post verba (der guldenen Bull verbleiben) addatur: vermög deren von seiner

Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehr nicht als eine einfache tax zu entrichten.

7.) ad verba final. (noch beſchwehren laſſen) add. auch nicht geſtatten, daß von denen Chur-Fürſten und Ständen, welche vermög des Oßnabrüg- und Münſteriſchen Friedenſchluſſes Länder haben abtretten und andere loco ſatisfactionis annehmen müſſen, eine newe Lehengebühr, tax, Regaliengelder oder ſonſten in einigerley weiſe etwas gefordert, viel weniger, wann wegen der durch die Vormünder, wie obgedacht, empfangene Lehen die præſtanda einmahl præſtiert worden, nach erlangter Majorennität der alſo belehnten die Lehengebühr, tax und was demſelben anhängig, nochmals und alſo gedoppelt entrichtet werden ſolle.

Ad Art. 18.

1.) Verba (der die Exemtion &c. usque ad verba erfunden wird) omittantur.

2.) poſt verba (de non appellando) add. & evocando ſowohl in Civil- als Criminal- und Fiſcal-Sachen.

3.) poſt verb. (unter was ſchein und vorwand) add. alß continentiæ cauſæ und dergleichen.

Ad Art. 19.

1.) Ad verb. (Grafen, Herrn) add. von der Reichs-Ritterſchafft.

2.) Pro verbis (und die Benachbarte) ponatur: und ohne mitbewilligung der Benachbarten.

3.) Pro verbis (ehe und bevor ſelbige) ponatur: nach laut jetztgedachten Abſchieds §. Benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Chur-Fürſten und Stände ꝛc. zu vorderſt die Austräge in acht nehmen, wo aber die jurisdictio fundiert, dennoch ehe und bevor die mandata &c.

4.) Verſiculus: der Regierende Röm. Kayſer ſoll und will ꝛc. usque ad finem Articuli omittatur & ſubſtituantur ſequentia: In Straff-fällen ſoll und will der Röm. Kayſer die Straffen denjenigen, ſo in der Sachen cognoſciren oder denen darum Commiſſion aufgetragen worden, nicht zu wenden, noch appliciren laſſen.

Ad Art. 20.

Hic Articulus ex priore Capitulatione & monitis Principum ita poſſet concipi: Es ſoll und will auch der Röm. Kayſer fürkommen und keines wegs geſtatten, daß hinfüro jemand hohen und nidern Standes, Churfürſt, Fürſt, Stand oder andere ohn rechtmäſſige und genugſame Urſach auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heyl. Reichs Chur-Fürſten und Stände in die Acht und Aberacht gethan, gebracht oder erkläret, ſondern in den Caſibus darinnen nach Beſchaffenheit des Verbrechens uff die Acht oder privation entweder von des Kayſerl. Fiſcal-Amts wegen oder uff anruffen des lædierten und klagenden Theils zu pro-

procediren und in Rechten zu verfahren und darüber der Kayser entweder an dem Reichshof-Rath oder Cammergericht pro Administratione justitiæ angeruffen und imploriert wird, zuvorderst in decretir- und auslassung der auf die Reichs-Acht oder privation gebettenen Ladungen und mandaten, so dann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß uff des heyl. Röm. Reichs hierüber vorhin verfaßte Gesetze und Cammergerichts-Ordnung genawe und sorgfältige Achtung gegeben, damit der angeklagte nicht præcipitiert, sondern in seiner habenden rechtmässigen defension der Notturfft nach angehöret werde. Wann es dann zum endlichen Schluß der Sachen kommen, so sollen die ergangene Acta uff offentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse absonderlich verabdete Stände aus allen dreyen Reichs-Collegiis gleicher Anzahl der Religion examiniret und überleget, deren Gutachten an gesampte Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset und das also verglichene Urtheil in des Kayſers Namen publiciert, auch die execution sowohl in disen, als allen andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung durch den Crayß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig fürgenommen und vollstrecket werden. Was nun dem in die Acht erklärten Stand also abgenommen wird, das soll und will der Kayser Ihm und seinem Hause nicht zueignen, sondern es dem Reich verbleiben, vor allen dingen dem Beleydigten Theil darauß satisfaction thun lassen, Jedoch so viel die particular-Lehen, so nicht immediate von dem Kayser und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonsten der Cammergerichts-Ordnung und einem jeden an seinen habenden Rechten und gerechtigkeiten dißfalls unbeschadet.

Ad Art. 21.

Post verb. (beschweret werden) ponatur oder da dergleichen Vergwaltigung von ihm oder seinem Hause gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen würde, so soll und will er alsobald nach Antrettung seiner Kayserl. Regierung die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte Stände ohnverlängt restituiert und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntnus auf einem Reichs- oder deputations-tag ersetzet werde.

Ad Art. 22.

1.) Post verb. (Im FürstenRath) addatur oder Gräffl. Collegiis.
2.) Post verb. (Mit decretis) addatur: promotorialien, diplomatibus und dergleichen.
3.) Pro verbis (intergebene Güeter) ponatur: die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter.
4.) Verba (weilen auff des Reichs Canzley taxam, usque ad finem) omittantur.

Ad Art. 23.

1.) post verb. schleunige addatur Audienz und ꝛc.

2.)

2.) verba (so viel immer möglich usque ad verba Nutz erachtet werden) omittantur.

3.) post verb. (guten tapfern Herkommens) add. und des Reichswesen kundig.

Ad Art. 24.

1.) pro verbo (aus dem Reich) ponatur: aus den Reichs-Craysen.

2.) post verb. (mit absonderlicher Pflicht) add. Bestallung oder Gnadengeld.

3.) ad verb. (Besag Fridenschlusses) add. mit Zuziehung eines Churfürsten, wie auch eines geist- und weltlichen Fürsten nach der Ordnung, wie sie bey Reichs-Conventen sitzen, in gleicher Anzahl der Religion uff Maaß und Weiß, wie die deßhalben verfasste Visitations-Ordnung besaget. NB. Hiebey ist der Herrn Grafen desiderium bekandt.

4.) Post verb. (zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten) ponatur: unter denen beeden jederzeit einer der Augspurg. Confession zugethan seyn solle.

Ad Art. 25.

1.) Pro verb. (dißfalls zustehenden) pon. dißfalls gebührenden, jedoch gegen dem Kayser und Reich zu verantworten stehenden.

2.) Post verb. (daß der Reichs-Canzley) add. wider die Reichs-hof-Raths und Canzley-Ordnung.

3.) Post verb. (allerdings befreyet seyn) add. So soll und will Er auch unweigerlichen verstatten, daß die Reichs-hof-Räthe ingleichem der Chur-Fürsten und Stände Gesandte, Räthe, Residenten, Agenten und sollicitanten und Bediente, auch dero Weiber, Wittiben, Kinder und Gesind das exercitium ihrer Religion an seinem Kayserl. Hof und jederzeit befindlichen Hoflager haben, zu information ihrer Kinder Præceptores, wie auch zum Predigen, Copulationen, Administrirung der heyl. Sacramenten und was dem Gottesdienst weiter anhängig, Priester samt anderen dabey erforderten Personen halten mögen, denen dann in Verrichtung ihres Amts und Ihnen allerseits insgemein an ihrer Religions-Uebung, auch ehrlicher Begräbnus ihrer Todten kein Einhalt, verbott oder andere Verhinderung geschehe, vielmehr gebührender nachdrücklicher Schutz gehalten und zu obgedachten Begräbnussen ein bequemer Ort angewiesen werden.

Ad Art. 29.

Diser Articul könnte folgender gestalt eingerichtet werden: der regierende Röm. Kayser will keineswegs gestatten, daß Chur-Fürsten und Ständen einige ausländische und Ihnen zumahl unverpflichtete Personen zu Postmeistern, Posthaltern und Postbedienten in ihren Landen und Städten wider ihren Willen aufgedrungen oder dieselbe von des Landesherrn oder der Obrigkeit Jurisdiction und Beytragung gemeiner Beschwerden eximiert und befreyet oder auch durch sie dem Herkommen und Potten gebrauch und insgemein denen von Chur-Fürsten und Ständen in jedes Landen

Digitized by Google

den und gebieten crafft Landesfürstl. und herrlicher Obrigkeit der Posten halber gemachten Verordnung einiger Eintrag oder Behinderung nicht zugefüget werde. Wollen auch einige Mandata, decreta oder inhibitiones darwider nicht ergehen lassen, sondern es sollen dißfalls alle und jede Stände bey ihren zustehenden Rechten, Freyheiten, wie auch freybesißlichem Gebrauch, Privilegien und zum Theil deßwegen vorgegangenen sonderbaren pacten und Verträgen unperturbiert gelassen, weniger nicht Ehrn-Fürsten und Stände und deren sonderlich uff Reichs-Conventen habende Gesandschafften mit dem Brief- und Postgeld über die verglichene Reichs-tax nit beschweret, noch übernommen werden.

Post Art. 29.

ponatur: Auf den Fall auch ein Röm. König bey Lebzeiten eines Röm. Kayserß erwählet würde, so soll diser Capitulation nachfolgender Articul diß Orts eingerucket werden: Nemblich es soll und will der Röm. König sich keiner Regierung und Administration im heyl. Röm. Reich weiter oder anderst unterziehen, dann so viel Ihme das von Kay. May. vergönnet und zugelassen wird, auch Ihrer Kay. May. die Zeit ihres Lebens an Ihrer Hoheit und Würden des Kayserthumbs keine Irrung, noch Eintrag thun.

Ad Art. 30.

verb. (geheimen) omittatur.

Ad Epilogum.

1.) Pro verb. (hat das Churfürstl. Collegium sich erkläret) ponatur: Soll.
2.) Pro verb. (den eligendum usque ad verba Reichs-Constitutionen unabbrüchig) ponatur: der eligendus verpflichtet werden.
3.) pro verb. (ausser dem, was in diser Capitulation &c. usque ad verba: allerhöchstgedachte Kay. May.) ponatur: So weit Sie diser beständigen Capitulation conform, gelassen, worüber Sie aber an die in gegenwärtiger Capitulation geänderte oder aufs neu constituirte puncten, nicht weniger, als ob dieselbe bereits der Franckfurtischen wörtlichen inseriert gewesen, auch uff solche Aenderungen und neue constitutiones &c.

Erinnerungen der Herrn weltlichen Fürstlichen über der Geistl. Fürstl. Abgesandten jüngst per dictaturam communicirte monita in puncto Capitulationis perpetuæ.

Dictiert per Magdeburg den 19. Nov. 1664.

Demnach der Herrn Geistlichen Fürsten hochansehnliche Gesandten in voriger Wochen die Ihnen zugefallene monita in puncto Capitulationis Cæsareæ außgestellt und solche per dictaturam communiciert, so hat man disseits nit ermanglet

dieſelbe zu verleſen und zu erwegen, auch der geſtalt beſchaffen befunden, daß man ſich diſſeits in dem maiſten damit conformiren kan, auſſer gar wenigem als

Art. 1. bey dem monito 2. erwartete man eigentliche Erklär- und Erleuterung, weil diſſeits die Meynung ſeye, daß ſolcher paſſus ad art. 20. gefüglichen möchte gezogen werden können. Wegen des dritten und vierten moniti hielte man dafür, daß es bey dem Churfürſtl. ausgeſtellten Capitulations-project wohl verbleiben könnte.

Art. 8. præſupponiret man bey dem monito 1. die Erleuterung, ſo in diſſeitigem monito 2. enthalten. Ad monitum quintum aber könne man diſſeits wohl indifferent ſeyn, ob es in die Kay. Wahl-capitulation oder nit vielmehr in den erfolgenden Reichs-Abſchied zu bringen.

Art. 11. lieſſe man bey diſſeits gethonem monito 2. wobey man gleichwol erbietig ſey, darüber ſich miteinander nochmals zu vernemmen. Was aber die von den Reichs-Vicariis ertheilte Lehen anbetreffe, habe man diſſeits kein Bedenken ſich darüber mit den Herrn Geiſtlichen zu conformiren.

Art. 12. monito 2. wäre pro verbis (Ausſchreibende Fürſten) zu ſetzen: hohe Crayß-Aemter. & 3. pro verbo: Crayßordnung, könnte unmaßgeblich geſetzt werden: Crayß- und Executions-Ordnung.

Art. 16. monito 2. lieſſe man es diſſeits bey dem Churfürſtl. Aufſatz.

Art. 29. hielte man dafür, daß es bey diſſeits gethonen monitis ad hunc articulum zu laſſen und von der in dem Churfürſtl. project enthaltenen materi in capitulatione zu abſtrahiren.

Und weil man wahrgenommen, daß die Herrn Geiſtliche nachgeſetzte wichtige 7. puncta noch zur Zeit ausgeſetzt, als 1.) das procœmium. 2.) in Art. 3. Electionem Regis Romanorum. 3.) articulum 14. 4.) in articulo 16. das Principium wie auch 5.) in art. 18. den Anfang. 6.) den articulum 20. und 7.) den Epilogum, ſo hätte man ſie freundlich zu erſuchen, Ihnen belieben zu laſſen, ſich auch hierüber fürderlichſt zu erklären. Im übrigen widerbolete man die diſſeitige monita und daſern denen Herrn Geiſtlichen darüber noch weiter etwas zu erinnern beyfiele, wolle man daſſelbe ebenfalls gerne vernemmen in Hoffnung, daß man mit Gottes Hülff nunmehr aus diſem Werk glücklich gelangen möge.

Num. 35.

Chur-Pfälziſch Schreiben an Herzog Eberharden wegen der Naſſauiſchen Reſtitution wider Lothringen. d. d. 28. Nov. 1667.

Unſern Freundlichen Dienſt und was wir mehr liebs und guts vermögen jederzeit zuvor, Durchleuchtig Hochgeborner Fürſt, freundlicher lieber Vet-

Vetter, Bruder und Gevatter. Wir mögen E. L. in hergebrachter vertrawlicher correſpondenz wohlmeynend nicht verhalten, welcher geſtalt Wir aus dem in der Gräfflichen Naſſaw und Sickingiſchen reſtitutions-Sach uff gegenwertigem Reichstag per majora außgelauffenem concluſo, darauß ein Reichs-Gutachten nunmehr abgefaſſt werden ſoll, mit höchſter Verwunderung erſehen, daß es uff reaſſumierung der vormahls mit des Herzogs von Lottringen Lden von Reichswegen vergeblich gepflogener güttlichen Handlung und nochmaliger offerierung der angebottenen Geld-Summ ankommen wolle. Nun zweifflen Wir nicht, E. L. dero erleuchtetem Verſtand nach ohnſchwer von ſelbſt ermeſſen werden, zu was groſſer Verkleinerung und Abbruch des biß noch erhaltenen reſpects dem Römiſchen Reich es gereiche, daß nach dem mahl vor diſem uff jetziger allgemeinen Reichs-Verſamlung und ſonſt wegen erhalt- und handhabung deſſelben authoritæt ſo groſſe conteſtationes geſchehen und zu ſolchem Ende anſehnliche Kriegs-Verfaſſungen gegen angränzende mächtige Potentaten veranlaſſet, man anjetzo von ſolchen tapfern reſolutionen widerumb zurückfalle und von einem Herzogen von Lottringen ſich dahin bringen laſſe, daß man in einer ſo claren in dem Weſtphäliſchen Friden-Schluß und Nürnbergiſchen executions-Receſs gegründeten und von allen paciſcierenden Theilen würcklich zu guarantiren ſtehenden reſtitutions-Sach Ihm gleichſam ein Friedens-Geldt anzubieten kein Bedenkens trage. Gleichwie aber über, daß es des Röm. Reichs Ehr und Anſehen allerdings abbrüchig, deſſen Sicherheit in nicht geringe Gefahr geſetzt wird (darzu Wir durch unſere Beyſtimmung Anlaß zu geben ſo wenig gemeint, als Wir deſſen in ungutem Verdacht zu werden verhoffen) Wann des Herzogs von Lottringen Lden uff ſolche Maaß noch mehr Mittel in die Hand geſpielt werden ſeine Gränze zu anderer Benachbarten Schaden, Nachtheil und immerwährender Unruhe zu erweitern und ein Stück nach dem andern von dem Reich ab- und an ſich zu ziehen und ſeinen Landen (allermaſſen er mit der Grafſchafft Falkenſtein zu thun vorhabens) zu incorporieren; Alſo wird unſers ermeſſens diſem allem gar wohl können geſtewert und vorgekommen werden, wann denen in guter Verfaſſung und armatur ſtehenden Craiß-Ständen vermög der Reichs-conſtitutionen, arctioris modi exequendi die execution wider Lottringen uffgetragen würde; welche dann bey der, Gottlob, diſes Jahr wohl eingebrachter Ernde und Herbſt vermittelſt guten Anſtalts dergeſtalt ins Werck gerichtet werden könnte, daß die Nachbarſchafft nicht viel Schaden dabey zu leyden hätte. Und da ja des Herzogs Lden dadurch zur ſchuldigen reſtitution ſich nicht bewegen laſſen wollte, wäre Ihre Lden in dero Landen gnugſam geſeſſen, umb ſich krafft executions-Ordnung des Schadens weniger nicht, alß uffgangener executionskoſten an deroſelben haben zu erholen. Wir halten aber davor, daß Ihre Lden" den extremiteten, wann ſie den Ernſt verſpühren, es nit kommen laſſen werden, indem Wir nit glauben, daß einiger Potentat, vielweniger diejenige, welche Fri-

Fridenſchluſſ zu guarantiren gehalten, gegen deſſen ſo claren Buchſtaben Ihrer Lden aſſiſtieren, ſondern vielmehr, wann Sie des Reichs eigentlicher intention darunter in Zeiten verſtendiget und geſichert, das Werck ſelbſt mitzutreiben und zum intendierenden Zweck bringen zu helffen ſich vermögen laſſen würden. Wir haben nicht Umbgang nehmen wollen gegen E. L. unß vertrawlich hieranter auszulaſſen und Dieſelbe dienſtfreundlich zu erſuchen, nachdem aus Lottringens Lden bißherigen Bezeuzungen und dabey einzelauffenen Umſtänden gnugſam erhellet, daß mit der gütlichen Handlung und darauff abgefaſſtem concluſo der Sachen nicht geholfen ſeyn, noch den gravierten die verlangende höchſtbillige ſatisfaction gedeyen werde, Sie geliebe in fernerer Erwägung der Sachen Bewandtnus und Wichtigkeit nach dem höchſtrühmlichen Eyfer, welchen Sie bißhero vor des Reichs Ehre, reſpect und ſecuritæt bezeuget und erwieſen, durch Dero Geſandſchafft dahin cooperiren und andere Stände zur Mitwürkung diſponiren zu laſſen, damit durch einhelligen ſchluſſ zulänglichere Mittel zu Erlangung des abzielenden Zwecks ergriffen werden mögen. Daran erweiſen Ew. Lden ein lobwürdiges zu des H. Reichs Ruhm und Nutzen ſtreckendes Werck und Wir verbleiben Ew. Lden angenehme Freund- vetter- und brüderliche Dienſt zu erweiſen iederzeit bereitwillig Heidelberg den 23. Nov. 1667.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein ꝛc. ꝛc.

E. Lden

dienſtwilliger trewer Vetter
Bruder Gevatter und Diener
Carl Ludwig.

Num. 36.

Herzog Eberhards Antwort an den Churfürſten auf obiges Schreiben. d. d. 6. Dec. 1667.

Uns Ew. Lden de dato Heydelberg den 23ten des zuruck gelegten Monats Novembris in der Gräfflich Naſſaw und Sickingiſchen Reſtitutionsſach an unß abgelaſſenen Freund-Vetterlichem Schreiben haben Wir die Ihro hierunter zugehende hochvernünfftige und ſorgfältige Gedancken, daß man nemlichen bey diſer noch fürwährenden Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg zu Erlangung deſſen in ſolcher Reſtitutionsſach ſuchenden Zwecks durch einen einhelligen Schluſſ zulänglichere Mittel zu ergreiffen haben mögte, umbſtändlich vernommen.

Wie nun E. Lden wegen ihres zu der hierinnfalls gravierten würklicher und Fridenſchluſſmäſſiger ſatisfacirung und mithin zu des Reichs Ehre, reſpect und ſecuritæt ſo beharrlich bezeugenden preißwürdigen Eyfers vor allen dingen ſchuldiger hoher Danck gebühret; alſo zweiflen Wir auch nicht, es werden Ew. Lden diſe Ihre erneinte Sorgfalt bey obangeregter Reichs-Verſammlung durch die ihrige nicht

allein

allein denen überigen anwesenden Churfürstl. Gesandtschafften, sondern auch derselben hohen Herrn Principalen selbsten ebenmässig beweglichst vorzustellen sich umb so viel mehr angelegen seyn lassen, damit in solchem hochangelegenen negotio hernachmahls auch in beeden andern Reichs-Collegiis mit desto besserm Nachtruckh die Notturfft weiter überlegt und ein allerseitig einmüthiger dem Instrumento pacis und des Reichs reputation gemässer Schluß endlich gefasst werden könnte. Wir wollen auch nicht ermanglen unsern allda habenden Abgesandten über die ihme hierunder schon zu verschiedenen mahlen gegebene, auch von Ihm jederzeit der gebühr nach beobachtete Ordre ebenmässig weitern gnädigsten Befehl, daß Er hierunder nach eusserster Müglichkeit concurrieren helffen solle, zu ertheilen: Allein ist E. Lden hiebey von selbsten ohnverborgen, daß es mit diser Sach schon bey vorigem Reichstag durch die damahlen des Herrn Herzogen von Lothringen Lden angebottene starke Geldsumm zu weit kommen und bey gegenwertig noch fürwehrendem Reichs-Convent, als selbige bereits zu verschiedenen mahlen reassumirt worden, die Majora jedesmahls wider fürgedrungen, welches uns dann neben deme, daß auch in allen überigen Evangelischer seits annoch ex Instrumento pacis rechtmässig zu suchen habende Restitutions-Fällen mit denen darunter je länger je härter bezeugenden Herrn Catholischen Ständen überein und zu würcklicher restitution kommen zu können fast alle Hoffnung zerrinnen will, die nicht unzeitige Beysorge machet, es werde eben schwer daher gehen die bißher in eingangs-erwehnter restitutions-sach abgefasste conclusa zu ändern und anderwertige von E. L. intendirende zulänglichere Mittel zu ergreiffen, dero Wir anbey zu erweisung Freund- vetter- und brüderlichen Dienste stets willig und geflissen verbleiben. Stuttgard den 6. Dec. 1667.

Num. 37.

Herzog Eberhards Resolution auf des von der teutschen A. C. verwandten Gemeinde abgeordneten Pfarrers Ansuchen um eine Beysteur zu ihrem Kirchenbau in der Teutschen Sloboda zu Moscau. d. d. 17. Oct. 1667.

Gleichwie Unser Gnädigster Fürst und Herr beständig davor hält, es bestehe der Grund des ganzen Christenthums vornemlich darinn, daß man in allen dreyen Hanpt-Ständen auf die Ehre des grossen Gottes allervorderist das Absehen unabweudlich richten mues und soll; also erachten sich auch Ihre Fürstl. Durchl. billich um so viel glückseliger, daß eben in Zeit Ihrer durch Gottes Gnade annoch führender Regierung Deroselben dise erwünschte Gelegenheit an die Hande gehet, Ihrer Fürstl. Durchl. Glaubensgenossen der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethaner Evangelischen Gemeine in dem Teutschen Städtlein Slobodda vor der Tzarlichen Residenz-Stadt Moscau bey Ihrem angelegten und vermittels göttlichen Beystands

ſchon ſo weit gebrachtem Kirchenbau dero Miltfürſtliche Hand bieten und durch einige Beyſteur die Ehre des Allerhöchſten und ſeiner in ſo weit entlegenen Landen blühenden reinen Evangeliſchen Kirchen noch mehrere Ausbreitung befürdern helffen zu können, Thuen es dannenhero mit deſto gröſſerm Freuden, und wollen hiemit gnädigſt reſolviert und bewilligt haben, daß in denen Stätt und Aemtern Stuetgart, Tübingen, Urach und Kircheim vor diſe Evangeliſche Gemein zu ihrem Kirchenbau eine Chriſtliche Beyſteur eingeſamblet und das eingehende von der Fürſtl. Rent-Cammer und Kirchen-Rath jeden Orts zur Helffte bis auf Sechshundert Reichsthaler erhöhet und ſolche Summa nachgehends durch die Calwer Handelsleut nacher Leipzig an denjenigen Mann, welchen der bevollmächtigte perent benennen wird, übermachet, deßwegen auch die Nothdurfft in einen kurzen Begriff deſſen mit-producierten Buch einverleibet werden ſolle; Worüber dann Ihrer Fürſtl. Durchl. Geheime-Obere-Conſiſtorial-Rent-Cammer- und Kirchen-Räthe die allerſeitige weitere Gebühr, ſonderlich aber auch darinn zuverfügen wiſſen werden, daß an jedem Ort bey publication ſolcher angeſtellten collect die producierte beede patenta (nemlich der Gemeinde ſelbſt und das Chur-Sächſiſche) die Leute dardurch zu deſto reichlicherer Beyſteur zu animieren abgeleſen werden möchten. Decretum Stuetgart den 17. Octobris, anno 1667.

Num. 38.

Dankſchreiben der Kirchen-Vorſteher der Evangel. Gemeinde zu Sloboda. d. d. 1. Jul. 1668.

Durchleuchtigſter, Hochgeborner Fürſt,
Gnädiger Herr.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. wündſchen wir an diſem Orthe wallende Chriſten von Grund unſerer Herzen Gottes Guade und Segen, glückliche, friedliche und langwirige Regierung auf Erden und Erbens-Erben, damit in dero Hochfürſtl. Hauſe nicht allein dero fromme Unterthanen, ſondern auch unſere Chriſtliche Gemeine allhier allezeit haben mögen ein Haupt deſſen ſie ſich tröſten, einen Schutz, dahin Sie fliehen können und einen Vater der vor ſie ſorgen möge.

Gnädigſter Fürſt und Herr ꝛc. Gleichwie es ſcheinet, daß Gott der Höchſte Ew. Hochfürſtl. Durchl. meiſtentheils darumb der Chriſtlichen Welt geſchenket, damit ein Hochgeborner Fürſt ſein möchte, deſſen wahre Gottes-Furcht das faſt ſinkende Chriſtenthumb noch ſtützen und erhalten und als ein Morgenſtern unter denen ietzo dunklen Chriſten leuchten möchte, Alſo hatt Sie die Stralen Ihrer Chriſtlichen Liebe auch biß hieher nacher Muscovien werffen müſſen. Uns tröſtet und ergötzet nicht ſo ſehr allhier die mildreiche Beyſteuer, ſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. an 600. Reichsthaler durch unſern getreuen Seelſorger und Paſtoren, Herrn Mag. Johann Gottfrid Gregorij

rij zu Forthbauung und Erhaltung unſrer Kirchen und Schulen herein geſchikt und wiewohl diß ein ſo verwunderliches exempel iſt, deme andere Chriſtliche Potentaten, Fürſten und Herren mit groſſen unſterblichen Ruhm folgen können und noch zum Ueberfluſſ Ihre Fürſtl. Gnaden die Sache an andere Fürſtliche Heupter und Reichs-Städte gerecommendiret, welches dann auch erkläckliches getragen; Als uns vielmehr tröſtet die hohe und Hertzliche Freude, ſo Ew. Hochfürſtl. Durchl. über den Wachßthumb unſrer noch jungen und zarten Kirchen haben Und die gnädigſte Hohe Verſprechungen welche Sie zu künfftiger Pflegung und Aufferziehung ſolcher neu anwachſenden Braut Chriſti gethan und durch erwehnten unſern Seelſorger uns wiſſen laſſen.

Gnädigſter Fürſt und Herr, wir wündſchten von Herzen, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. nur in dero gnädigſten Einbildungen könnte vorgeſtellt werden, mit was vor Thränen unſre liebe Augsburgiſch-Evangeliſche teutſche Chriſten allhier ſolche unvermuthete gnädigſte Anerbiethungen frölich aufgenommen, als Sie unſer offtgenannter lieber Prediger in der erſten Antritts-Predigt ihnen offentlich angekündigt, ſo würde villeicht Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſolches auch mit Freuden-Thränen belieben. Und wie nicht? Es iſt ja bißher vor ein groſſes Wunder allhier gerechnet worden, daß Gott Ihrer Tzaar. May. unſers allergnädigſten Herrſchers und Herrns höchſtzeprieſenes Chriſtliches Hertze zur Verwunderung der ganzen Chriſtenwelt ſo weit gelenket, daß Sie uns ausländiſche fremde mit allen unſren religions-Freyheiten und Glaubensübungen in ihren gnädigſten Schoß gleichſam ſo hegen, als wenn Wir in unſerm Vaterlande glorierten. Aber das iſt nicht ein geringeres Wunderwerk vom Himmel itzo dazu gekommen, daß Gott der wunderbare auch auſſer Lands ſo viele hohe Heupter und Fürſten dahin erreget, daß Sie von ſolcher ferne wie großmächtige Väter und Pfleger ſich unſerer ſeufzenden Kirchen als eines Waysigens künfftig annehmen wollen.

Durchlauchtigſter gnädigſter Fürſt und Herr. Nun wir bedanken uns insgeſampt unterthänigſt und demüthigſt vor die Hohe Gnade, daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. unſre unvermögliche Kirche mit nicht nur Ihrer freygebigen Hochfürſtl. und Chriſtlichen Beyſteuer ſo gnedigſt beſegnen, ſondern auch durch Ihre Hochfürſtl. Gnädigſte Vertröſtungen uns den Ruhm und Zuverſicht machen und gönnen wollen, daß wir offentlich preiſen können, Ew. Hochfürſtl. Durchl. ſey nunmehro unſerer ſonſt entwaiſeten Kirchen gnädigſter Vater und Verſorger, diß iſt alles weit über unſern Dank. Doch ſoll diß den Mangel unſrer Danckbarkeit erſetzen, daß, gleichwie Chriſtus Jeſus unſer Heyland einem frommen Weibchen, welche ein köſtliches Waſſer auff ſein Haupt goſſe, die Verſicherung gab, daß, wo das Evangelium in der Welt geprediget würde, auch ihrer Gutthat darbey gedacht werden ſollte, ſo auch Ew. Hochfürſtl. Durchl. hohe Gnade und Milt-that, womit Sie Chriſtum allhier geſalbet, in offentlichen Kirchengebethen und Seufftzen gedacht werden ſoll, ſo lange das Evangelium in teut-

teutſcher Sprache unter Augsburgiſchen Chriſten geprediget wirdt. Gott verleyhe Ew. Hochfürſtl. Durchl. langes Leben und alles Hochfürſtl. Wohlergehen. Sie ſeyen ſo unſer gnädigſter Fürſte, Herr und Vater, als wir ſeyn und bleiben wollen

Durchl. Fürſt und Herr
Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Unterthänigſt-demüthige und gebethſchuldige
Diener Kinder und Knechte.

Muscou den 1. Julij.
anno 1668.

Nicolaus Baumann, *General* und Obriſt.
G. von Kampen Oberſter.
Friederich Mayer Oberſter.

Num. 39.

Fœdus defenſivum inter Cæſarem & Domum Auſtriacam ex una & Coronam Sueciæ ex altera parte. d. d. 6. Maji 1668.

1.) Sit utrinque vigore Transactionis & Pacis in Weſtphalia anno 1648. die 14 Menſis Octobris initæ vera, ſincera & perpetua amicitia inter Sacram Cæſaream Majeſtatem & Domum Auſtriacam ab una & Sacram Reg. Majeſtatem Regnumque Sueciæ ab altera parte, eaque utrinque poſthac mutuis officiis, Studiis & ſincera correſpondentia ſerio & quidem ita colatur, ut pars altera alterius honorem & commoda provehat, pericula vero & damna, quæ Regnis & provinciis alterius imminere videbuntur, amica & matura communicatione vel quovis alio poſſibili modo avertere ſtudeat.

2.) Confœderati etiam ſollicita opera & indefeſſa cura, quantum in ipſis eſt, procurabunt, ut Pax Weſtphalica quoad omnia requiſita ſante & religioſe ab omnibus obſervetur.

3.) Quælibet ergo pars pro viribus & officii ratione allaborabit, ut dictæ Paci in omnibus & ſingulis ſuis punctis plene ſatisfiat, contra illos vero, qui aut eidem jam facto contravenerunt aut in futurum contraventuri ſint, ſociatis conſiliis & viribus usque ad reſtitutionem & præſtationem cum pleno effectu pro modo in Inſtrumento pacis & hoc fœdere præſcripto procedatur.

4.) Tollantur autem juxta ejusdem Inſtrumenti pacis præſcriptum debito modo Statuum Imperii gravamina & permittatur cuilibet rerum illarum poſſeſſio ac fruitio, quas vigore ejusdem a tempore concluſæ pacis debuiſſet aut adhuc deberet poſſidere.

5.) Quod ſi aliquid in Imperio vel alienum vel plane contrarium Pacificationi Weſtphalicæ agatur, tum utraque pars ſociatis conſiliis eo collaborer,

Digitized by Google

ret, ut illud secundum genuinum Instrumenti pacis tenorem in ordinem redigatur.

6.) Ut vero Imperii Status antiquis suis juribus Art. 8. Instrumenti pacis enumeratis gaudere possint, Imperator authoritate sua Cæsarea promovebit, quantum fieri poterit, ut non tantum libere jura illa, quæ jam legitime possident, exerceant, sed etiam omnia illis permissa, quæ neque in præcedentibus Comitiis, neque ad præsens hoc tempus determinata sunt, quantocyus executioni mandentur.

7.) Quo itaque majori cum fructu & securitate hæc a Confœderatis præstari possint e re visum fœdus hoc defensivum pangere, quo reciproce teneantur Confœderati alter alterius provincias, Ditiones & terras, prouti infra describuntur, si contingat eas armis inimicorum infestari, uti propria sua tueri ac defendere, nempe a parte Sacræ Cæs. Majestatis omnes ditiones & Provincias, quas Ferdinandi I. Successores post pacem Westphalicam in Imperio Romano realiter possederunt & adhuc quiete possident (Regnum Bohemiæ cum incorporatis Provinciis in specie sub hac dispositione comprehendendo) pari ratione à parte Sacræ Regiæ Majestatis omnes Provinciæ & ditiones, quas vigore ejusdem Pacis Instrumenti S. Regia Majestas ac Regnum Sueciæ possidet, comprehendentur.

8.) Quod ut eo tutius fieri possit, tenebitur in Regnis & Provinciis Confœderatorum Exercitus quatuordecim millium paratus ad defendendas supradictas ditiones.

9.) Ad hunc numerum Sacra Cæs. Majestas decem, quatuor vero millia Serenissimus Rex & Regnum Sueciæ submittit eo in loco congreganda, quem pars requirens pro necessitate temporis duxerit commodiorem.

10.) Conventum insuper, ut dicti Exercitus tertia pars in Equitatu, reliqua vero in peditatu consistat.

11.) Cum contigerit vero bellum parari fœderato, tum alter Fœderatorum primo per literas & Ministros suos summa cura eundem ab omni vi & via facti dehortetur, contra eos vero, qui alterutrum confœderatorum de facto vi armata aggredi ausi fuerint, alter alteri prædefinitum numerum statim post factam requisitionem transmittat, junctisque consiliis & armis usque ad plenariam satisfactionem contra lædentem procedatur.

12.) Fiat autem requisitio & determinatio loci, in quo dictus Exercitus congregandus, tribus mensibus antequam copiæ cuiusque debeant uniri, ut cuilibet spatium detur suum numerum dicto loco & tempore sistendum, ita tamen, ut Sacra Cæs. Majestas quando per aliorum territoria & fines Exercitus Suecicus sit ducendus, procuret innoxium & liberum tran-

situm, prout XVII.° Artic. Instrumenti pacis §. Quoties autem &c. indigitatur.

13.) De tormentis minoribus, vulgo Feldstücken, sive campestribus dictis, quælibet pars juxta proportionem suis provideat, majoribus à parte requirendæ procurandis.

14.) Quando itaque ad requisitionem Sac. Cæs. Majestatis vigore fœderis prædictas auxiliares copias S. Regia Majestas miserit, conventum est, ut auspiciis Sacræ Cæsar. Majestatis militent & Duci, qui suprema cum potestate militiæ Cæsareæ præerit, pareant, hac tamen conditione, ut Dux copiarum suecicarum adhibeatur consiliis bellicis &'quantum fieri possit, expeditiones bellicæ communicatis consiliis peragantur. Pari etiam modo cum copiis auxiliaribus, quæ S. Cæsarea Majestas suæ Regiæ Majestati submittet, procedatur.

15.) Supradictum numerum una cum tormentis minoribus quælibet pars requisita, licet aliis esset bellis isto tempore distracta, convento modo præstabit & suis quoque sumtibus & stipendiis tam intra, quam extra expeditionem sustentabit, exceptis tamen hospitationibus & Servitiis, vulgo Service, aliisque juxta consuetudinem loci propriis militibus dari consuetis.

16.) Quamdiu in hostico confœderatorum Exercitus subsistet, omne illud, quod ad subsistentationem & subsistentiam militum illis in prædam cedit, æqualiter secundum copiarum proportionem dividatur.

17.) Quamdiu vero in Provinciis Confœderatorum manserit, ne tum necessariis requisitis destituantur milites, habeantque occasionem deferendi signa, procurabunt Confœderati, ut in Civitatibus, oppidis, locisque aliis opportunis necessariæ ad militum sustentationem sint in promptu, ut pro æquo pretio haberi possint.

18.) Disciplina militaris & justitia summa cura conserventur & si qui ex officialibus vel gregariis militibus licentia militari subditos Confœderati vexaverint vel alio aliquo modo damno affecerint, cum summo rigore secundum leges militares in illos advertendum.

19.) Quæ quisque Confœderatorum loca armis in hostico separatim occupaverit, ea durante bello retineat, nec hosti, nisi communi consensu restituat. Captivi vero illustriores in usum permutationis aut aliam belli necessitatem asserventur.

20.) Si quæ Provinciæ, Civitates, Fortalitia, arces aut oppida Augustanæ Confessioni addicta durante bello in potestatem Sacræ Cæs. Majestatis ventura sint, fruantur sine omni impedimento, perturbatione aut immutatione integro suæ Religionis & in Ecclesiasticis statu relicto tamen copiis militaribus liberæ suæ religionis exercitio; Idemque vice versa observe-

vetur in locis Catholicæ Religioni addictis per S. Reg. Majestatem Sueciæ durante bello occupandis.

21.) Liceat utrique parti militem in alterius Provinciis in Imperio Romano sitis, citra ullum tamen alterius partis ejusque subditorum gravamen conducere, ut & omne armorum genus equosque coëmere, curetque Imperator, quantum in ipso est, ut S. R. Majestati Sueciæ ubivis in Imperio eadem libertas juxta leges Imperii concedatur, Inimicis vero utriusque fœderati in Provinciis hoc fœdere comprehensis illis denegetur.

22.) Neuter confœderatorum ab hoc fœdere recedat, nec pacem, fœdus aut armistitium aliquod ullo modo huic amicitiæ contrarium tractet vel ineat, nisi cum utriusque partis notitia & consensu.

23.) Præsens fœdus utriusque partis hæredes & successores comprehendat & ad quinquennium a die commutatarum ratihabitionum duret, quo finito cuilibet partium licitum esto de eodem prorogando mentionem injicere, ut iterum in quinquennium vel ultra, aut aliud communi consensu definiendum tempus extendatur.

24.) Invitentur etiam alii Principes ad hoc fœdus, quorum conjunctio pro securitate Imperii communi consensu expedire censebitur, ita tamen, ut de personis ipsis, modo ac ratione receptionis primo conveniatur. Serenissimo & Potentissimo vero Hispaniarum Regi Catholico libera semper maneat huic fœderi accedendi facultas.

25.) Quo autem in posterum firma sint maneantque hæc pacta, tum a Sacra Cæs. Majestate tum a Sacra Regia Majestate Domino nostro Clementissimo intra duorum mensium spatium a die subscriptionis firmabuntur & ratihabita hic Holmiæ commutabuntur.

In majorem omnium præmissorum certitudinem & robur, hoc fœdus Nos Sacræ Regiæ Majestatis Sueciæ Commissarii Plenipotentiarii subscripsimus ac sigillorum nostrorum impressione munivimus, illudque cum Domini Plenipotentiarii Cæsarei itidem subscripto Ejusque sigillo firmato Exemplari commutavimus. Dabantur in Arce Holmensi die 6. styl. vet. Maji anno 1668.

Num. 40.

Memoriale ad S. Imperii Rom. Electorum, Principum & Statuum Legatos in Comitiis Ratisbonensibus a Regis Galliæ Plenipotentiario ob ditiones in Belgio Hispanico adquisitas. d. d. 11. Sept. 1668.

Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum ac Statuum Reverendissimi, Excellentissimi & Amplissimi Domini Legati & Consiliarii, Domini honoratissimi.

Digitized by Google

Cognoſcent ex Literis his junctis, quid Rex Dominus meus omnium Clementiſſimus in mandatis mihi dederit, ut exponerem ordinibus hiſce in Imperii comitiis congregatis, ſtatuiſſe S. Majeſtatem religioſe nunc adimplere verbum ſuum Regium de conſervandis Imperii juribus in Ditiones, quæ ſibi à Chriſtianiſſima Regina Conjuge in Belgio obvenerunt, quomodolibet competentibus & quæ poſtmodum eidem ceſſæ per Transactionem Aquisgranenſem inter Coronas Galliæ & Hiſpaniæ mediantibus inter alios Dominis Electoribus ac Principibus nonnullis eo curas & officia ſua utiliſſime impendentibus.

Sacra ſua Regia Majeſtas ulterius exponit deſiderium ſuum non ſolum conſervandi hoc ipſo candide & ſincere concordiam inter Regnum ſuum & Imperium per Tractatus Weſtphalicos ſtabilitam, ſed & obfirmandi eandem adhuc arctius recenti hoc obligationis nexu, quo harum Ditionum reſpectu in quarum nunc poſſeſſione eſt, Imperio jungi deſiderat, prout S. S. Majeſtas optima cum ratione ſibi merito perſuaſum habet, declarationem hanc ſuam in ipſa æquitate fundatam & nonniſi in Imperii commodum tendentem acceptatiſſimam fore, ita pariter nullatenus dubitat, quin præſentibus in Comitiis ejusmodi deſuper capientur conſilia, quæ judicabuntur convenientiſſima. Et notificare debeo Dominis magnum intereſſe S. S. Majeſtatis, ut quam primum in his poſſit habere informationem, ut ſciat, quæ ſibi cum Imperio obſervanda intuitu earumdem ditionum in Belgio acquiſitarum ſive cenſeantur ad modum Regis Catholici poſſidendæ (ad quod, ut ſupra dictum eſt, S. Majeſtas diſpoſita eſt & manus præbebit faciles) ſive è re fore duxerint, ut præfatæ Ditiones Eidem cum ſupremo jure maneant. Poſteriori hoc caſu Dominis judicatu non erit difficile, neceſſarium fore, ut Majeſtati ſuæ in forma valida & convenienti (prout obſervatum in Tractatu Monaſterienſi) cedantur omnia jura generaliter quæcumque, quæ Imperatori & Imperio competebant vel competere potuerant in dictas Ditiones, quo ipſa conſuetas legitime poſſet adhibere formalitates ad incorporandas & uniendas eas Coronæ ſuæ, quod ipſum ſua Majeſtas recuſari ſibi poſſe haud credit præſuppoſito oblationem modo factam ab Imperio non acceptari. Expectabit deſuper illa reſponſum, quod promovendum mihi in mandatis dedit, tanquam neceſſarium ex cauſis ſupra notatis. Dedit Ratisbonæ die 11. Septembr. anno 1668.

Num. 41.

Num. 41.

Literæ Regis Galliæ ad Status Imperii ſupra allegatæ in eadem materia. d. d. 17. Aug. 1668.

Dilectiſſimi & magni Amici, Socii & confœderati.

Certiores jam ante Vos fecimus tam per literas noſtras, quam per diverſas a Domino de Gravel Conſiliario noſtro in conſiliis ſecretioribus, Equite Ordinis noſtri S. Michaelis & Plenipotentiario factas ex mandato noſtro declarationes, quod noſtra fuerit intentio Status, qui nobis in Belgio ex parte Reginæ Conjugis noſtræ obvenerunt, iisdem poſſidere conditionibus erga Imperium, quibus à Regibus Catholicis poſſeſſi fuerunt, cum nunc auxiliante divino Numine nos in quieta illarum Belgii partium poſſeſſione conſpiciamus, quibus mediante pacificatione Aquisgranenſi, cui operam veſtram tanto cum fructu contuliſtis, contenti acquievimus per præſentes denuo ſignificare Vobis voluimus, paratos nos eſſe ad religioſe adimplendum verbum noſtrum Regium & hac ipſa demonſtratione eſſentiali teſtatum Vobis facere, quam fovemus inclinationem non ſolum ad conſervanda ea, quæ ſunt Imperii, verum etiam ad arctiorem vobiscum ineundam obligationem pro ejusdem defenſione contra quoscunque jurium ejus infractores aut tranquillitatis ſuæ turbatores, magnopere nobis perſuaſum habemus novam hanc confirmationem ſententiæ noſtræ erga dictum Imperium tanto gratiorem Vobis fore, quanto firmius debetis eſſe certiores finem propoſiti noſtri non alio tendere, quam ad confirmandam ulterius per hanc obſtrictionem noſtram animorum perfectam unionem & concordiam mediante tractatu Weſtphalico inter Noſtrosque Status & dictum Imperium tam bene ſtabilitam. Cæterum nos remittentes ad ampliorem intentionum noſtrarum informationem pro Nobis a memorato Domino de Gravel communicatum. Interim Deum precamur, ut Vos, Dilectiſſimi magni Amici, ſocii & confœderati, ſancta ac digna ſua protectione conſervet. Datum apud S. Germanum 17. Aug. 1668.

Num. 42.

Gutachten der Wurtemb. Räthe über ſolch Franzöſiſch zwifaches Begehren. d. d. 27. Oct. 1668.

Gnädigſter Fürſt und Herr. Es hat an E. Fürſtl. Durchl. Dero zu dem fürwehrenden Reichstag in Regenſpurg bevollmächtigter Abgeſandter Bydembach

bach sub dato 14. Sept. jüngsthin unterthänigst berichtet, welcher massen eusserlichem Verlant nach an seiten Ihrer Kön. May. in Frankreich durch Dero Plenipotentiarium Mons. de Gravel vom Röm. Reich eine Erklärung, ob man Seiner Kön. May. ratione deren im letzten Spanischen Friden acquirirter Burgundischen Niderlanden gleich vorige possessores vor ein Mitglied des Röm. Reichs erkennen und selbiger beneficien auch geniessen lassen, oder im Gegenfall vor einen absoluten Herrn derselben, umb selbige seinem Gefallen nach seiner Cron haben zu incorporiren halten wolle, begehret und deßwegen ein bereits abgefasstes Memorial dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio umb solches in behörige Umbfrag zu stellen übergeben werden solle, bey welcher so haickel und stachelichten alternativfrag dann man nicht allein am Kayserl. Hof sehr betretten, sondern auch den Oesterreich- und Burgundischen Ministris nicht allerdings wol zu muth seyn solle, weilen zu besorgen, daß Franckreich ratione des ersten Membri alternativi bey seinen in den Reichs-Collegiis habenden Favoriten zimlich Gehör finden dörffte, welches aber dem Erz-Hauß Oesterreich höchst schädlich ausfallen würde.

Weilen nun solche beede Fragen und postulata dergestalten beschaffen, daß selbige wol reiffer Ueberlegung ein solch expediens und Effugium zu finden, das nicht grosse Gefahr, Nachtheil und Schaden nach sich führen möge, bedürfftig seyn will: Als haben subsignirte in Anwesenheit sein Abgesandtens Bydenbachs von diser materie collegialiter und sorgfältig zu deliberiren nicht ermanglet, da dann folgende rationes umb deren willen man Franckreich als einen Constatum Imperii wegen solcher Burgundischen Niderlande anzunehmen nicht wohl publice repediiren oder rejiciern werde können, vorkommen, Alß 1.) daß in der Wahl-capitulation ausdruckenlich versehen und einem Röm. Kayser obgelegen, daß alle zu dem Heyl. Röm. Reich von Alters her gehörige Lande und Reichsgüter zu selbigem wieder herbeygebracht, auch 2) vermöge und in krafft deren Reichs-Abschieden die Crayße wiederumb redintegriert werden solleu, womit 3.) das Instrumentum pacis übereinstimmet. Hingegen befinden sich auf der andern Seiten nachfolgende ebenmässig sehr bedenk- und erhebliche rationes, um deren willen Franckreich in numerum Constatuum Imperii nicht zu recipieren, sondern darvon abzuhalten seyn möchte, weilen 1.) zu besorgen, daß durch herbeyrettung eines so potenten Catholischen Stands dem allgemeinen Evangelischen Wesen sehr übel gerathen und gröster Gefahr unterworfen seyn müsste, zum 2.) Reichskündig seye, was für periculose principia & Consilia ex parte Franckreich geführt werden, sonderlich aber, wann selbiger König inter Constatus Imperii aufgenommen würde, man wol künfftiger Zeit daher ansam nehmen und in krafft Aureæ Bullæ die Röm. Cron alß ein Teutscher Fürst zu ambiren oder gleichsam de jure zu prætendiren sich unterfangen dörffte. Durch desselben reception auch 3.) Ihre Kayſ. May. die Cron Spanien und das Erzhauß Oesterreich, als deren

ren Intereſſe mercklich hierunter verſiert, höchlich offendirt und vor den Kopf geſtoſſen, dardurch aber groſſe motus in Imperio zu beſorgen oder wohl gar das H. Röm. Reich in grundverderbliche Krieges-Flammen und euſſerſten Ruin eingeſtürzet werden könnte.

Bey welcher der Sachen hinc inde gefährlicher und höchſtbeſchwerlicher Beſchaffenheit ſubſignierte der unterthänigſten, doch unmaßgeblichen Meynung ſeyn, daß man ſich ex parte Statuum ſehr behutſam werde zu verhalten haben und weilen noch nicht eygentlich bewuſſt, ob ſolches Franzöſiſche Memorial bereits dem Chur-Meynziſchen Reichs-directorio übergeben worden ſeyn möge oder nicht? ſo will man der guten Hoffnung geleben, es werden an ſeiten des Erzfürſtl. Hauſes Oeſterreich noch wol Mittel erſonnen werden können, daß von ſelbiger materie zu reden quovis modo decliniert und abgezogen, vom Chur-Maynziſchen Directorio ſelbige gar nicht in propoſition geſtellt, ſondern viel ehender der Reichstag darüber abrumpiert oder diſſolviert werden möge. Alleinſalls aber und da je ſolche ſehr haickele und ſtachelichte materie wider alles Vermuthen in Umbfrag geſtellet werden ſollte: So wären ſubſignierte der unterthänigſten unfürſchreiblichen Meynung, es möchte dem Abgeſandten zu Regenſpurg zu reſcribiren ſeyn, daß er ſich bey proponirung diſer materi mit dem defectu Inſtructionis entſchuldigen, es ad referendum annehmen und in dem übrigen fleiſſig, wohin ſonderheitlich die übrige Evangeliſche Vota ausſchlagen und abzielen möchten, inachtnehmen und an E. Fürſtl. Durchl. es fürderſamſt unterthänigſt berichten wollte. Welches E. Fürſtl. Durchl. ſubſignirte zu unterthänigſtem Gutachten anzubringen eine Notturfft ermeſſen und ſtehet demnach ꝛc. Stuttgart den 27. Octobr. 1668.

Chriſtoph Manteuffel.
G. W. Bidenbach.
Nicola Muller.
Joh. Ulrich Zeller.

Num. 43.

Decretum des Kayſerl. Interims-Commiſſarii Graven von Weiſſenwolff an das Chur-Mayn. Reichs-Directorium die Erlängerung des Reichstags betreffend. d. d. 24. Febr. 1669.

Demnach der von Reichswegen angeſetzte und von Ihrer Kay. May. allergnädigſt approbierte terminus zu Endigung des Reichstags nunmehr zu End lauffet und die allhieſige Reichs-negotia dato noch nicht ausgearbeitet, noch eingerichtet, daß man zu Abfaſſung des Reichs-Abſchieds ſchreiten möge; Allerhöchſtgedacht Ihre

re Kay. May. unser allergnädigster Herr aber solche gebührender massen befürdert und absolviert zu sehen allergnädigst verlangen. Alß haben Ihre Kay. May. dero zu gegenwärtigem Reichstag ad interim gevollmächtigten Commissario dem hoch- und Wohlgebohrnen Graven und Herrn, Herrn David des heyl. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolf ꝛc. allergnädigst anbefohlen der allhier anwesenden Reichs-Versamblung Gutachten zu erfordern, wie die Comitia noch umb etwas zu prorogieren seyn möchten, damit vor End derselben wenigst die angriffene materiæ principaliores erlediget und darüber ein Reichs-Abschied (weil sonst gleichsamb zu der ganzen Teutschen Nation Schimpf und disreputation gereichen würde, wann man ohne solchen und also ohnverrichter Dingen von einander gehen sollte) verglichen werden möge. Womit Se. Excellenz dem hochlöbl. Chur-Mainz. Reichs-Directorio solches zu gebührender Nachricht und Anstalt hiemit anfügen wollen und verbleiben demselben angenehme Freundschafft und Willfärigkeiten, auch sonsten alles liebs und guts zu erweisen jederzeit geflissen. Signatum Regenspurg den 26. Febr. 1669.

Einem hochlöbl. Chur-Mainz. Reichs-Directorio einzuliefern. (*L. S.*) David Graf von Weissenwolf.

Num. 44.

Würtemb. Votum wegen Fortsetzung des Reichstags.
d. d. 10. Martij 1669.

Man habe nicht unterlassen das jüngsthin von des ad interim bevollmächtigten höchstansehnlichen Kayserl. Herrn Commissarii Excell. erfolgtes und den $\frac{16}{26}$. Febr. per dictaturam communiciertes Decret die prorogirung des Reichs-Tags betreffend Ihrer Fürstl. Durchl. Seinem gnädigsten Herrn behöriger massen zu überschicken, auch zu berichten, was deßhalben allbereits bey der den $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ Martij}}$ jüngsthin gehaltener Fürsten-Raths-deliberation in einigen Votis erwehnet worden und vorkommen seye. Gleich dann nun Ihre Fürstl. Durchl. forderist auch dafür halten, daß der Röm. Kay. May. unserm allerseits allergnädigsten Herrn für die hierunder tragende allergnädigste und Vätterliche Vorsorg allerunderthänigster Danck zu erstatten: Also möchten Sie auch Ihres theils nichts liebers sehen und vernemmen, alß daß bey deme nun so überlange Zeith und Jahr gewehrten Reichstag vor dessen Endigung gleichwohlen auch in einiger bißhero vorgewesener materie ein nutzlicher Schluß gefasset, mithin der Beschluß des Reichstages mit mehrerm Nutzen und respect des ganzen Reichs gemachet werden könnte. Nachdemahlen aber die nun sechsjährige Experienz dises gegenwärtigen Reichstags überflüssig bezeuget hette, sonderlichen aber auch in

in deme eben jetzo ſchon ſo lange herumb getriebenen jedoch höchſtnötigen puncto ſecuritatis communis annoch täglich ſich erweiſen thäte, daß man in allen bißhero vorgenommenen hochwichtigen Reichs negotiis zu keinem Schluſſ habe gelangen können oder wollen, auch in puncto reſtituendorum nicht ein einiger caſus zu der noch deſtituierten billich und Fridens-ſchluſſmäſſiger Vergnügung erlediget worden wäre, mit dergleichen deliberiren und verfahren aber vor der ganzen Welt ſich nur mehrers in Verachtung als einige conſideration geſtellet hätte und nicht wohl abzuſehen, daß da man in Sechs ganzen Jahren keinen einigen von denen bißhero unter Handen gehabten auf gegenwertigen Reichstag remittierten Haupt-puncten und zwart bey hiebevorigen noch geweſener ſtärkerer Anzahl der Reichsgeſandſchafften völlig anzumachen und zu erheben vermöcht; wie nun bey ereſt in einer etwa auf etliche Wochen oder Monat Zeit erfolgender prorogierung ein mehrers auszumachen und zu erhalten einige zuverläſſige Hoffnung zu ſchöpfen ſollte ſeyn können, Dannenhero höchſtermelt Ihrer Fürſtl. Durchl. ſentiment und Meinung auch ertheilte befelchliche gnädigſte Inſtruction mehrangeregter prorogation halber vielmehr dahin gehet, daß man bey angeführter all ſolcher Bewandtnuß mehr Urſach habe auf die Endſchafft, als fernere prorogierung diſes Reichs-convents abzuzihlen und dahin anzutragen, damit man gleichwohl endlich der continuation bißheriger ſo groſſer ſpeſen und fernerweiter proſtituierung ſo inner- als auſſer Reichs ſich entfreyen möge. Ihro Fürſtl. Durchl. wollen aber anbey ſich verwahrt haben, wann hiernechſt aus deme, daß nicht allein in denen zu des Reichs innerlicher beſſerer Einigkeit und Zuſamenſetzung, ſondern auch zu des durch den Fridenſchluſſ erlangten Ruheſtands ſtärkerer und nachdruckſamer Verſicherung höchſtnötigen puncten und materien nichts ausgemacht, ja auf ſolche Weiſe die Stände unter ſich ſelbſten faſt in Vermehrung der diſſidenz, auch das ganze Reich in gröſſere Unſicherheit und Gefahr geſetzet worden, einige ſtärkere Mißverſtändnuſſen und Ungelegenheit entſtehen ſollte, daß Sie ihres theils daran allerdings entſchuldiget ſeyn wollen, als die Ihrerſeits zuverſichtlichen, bißhero alles dasjenige wohlmeynend mit helffen einrathen und vorſtellen laſſen, ſich auch anbey zu allem deme erbietig gemacht hätten, was zu Erheb- und Feſtſtellung ein und anderer ſolcher puncten und materien verträglich und zulänglich geweſen ſeyn würde, wann man nur allerſeits auch dahin gleichermaſſen anzutragen hätte belieben wollen.

Num. 45.

Kayſerl. Reſolution auf das Reichs-Gutachten wegen Prorogation des Reichstags.

per dictaturam communiciert den $\frac{7}{17}$ April. 1669.

Der Röm. Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn hat Deroſelben zu gegenwärtigem Reichstag ad interim gevollmächtigter Kayſerl. Com-

miſſarius, der Hoch- und Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr. David des Heyligen Römiſchen Reichs Graff und Herr von Weiſſenwolff ꝛc. Allerhöchſtgedacht Ihrer Kayſ. May. würcklich geheimber Rath, Cammerer, Obriſter Erb- Landhofmeiſter und Landshauptmann des Erzherzogthumbs Oeſterreich ob der Ens ꝛc. gehorſamſt eingeſchicket, was Seiner Excell. des Heyl. Reichs Chur- Fürſten und Ständen gevollmächtigte Räth, Pottſchafften und Geſandten in puncto prorogandi termini ſiniendorum comitiorum für ein Reichs- Bedenken de dato Regenſpurg den 27. Martij einlüfern laſſen, damit Ihrer Kay. May. allergnädigſtem Geſinnen nach wenigſt vor End deſſelben die angegriffene materiæ principaliores erledigt und darüber ein Reichs- Abſchied verfertigt werden möchte.

Ob nun wohl allerhöchſtgedachte Ihre Röm. Kay. May. auch Ihres orts der allergnädigſten Meinung ſeyn, daß erſtberührte angegriffene materiæ principaliores auf den 1ſten ſchierſtkünfftigen Monats Junij wohl außgemacht werden könnten; So laſſen Sie jedoch, damit kein Urſach genommen werden möge die Handlung zu abrumpieren, wann diſer terminus zur abſolvierung nicht ſo genaw zureichen würde, Ihro der höhern Collegiorum Meinung nicht weniger Dero allerhöchſten Orts gnädigſt gefallen und allerſeits Directoria und Geſandtſchafften angelegenlich erinnern und ermahnen, die deliberationes in allen Collegiis mit ſonderm Fleiß zu befördern, zu rechter Zeit zuſamen zu kommen, in dero votis ſich der Kürze möglichſt zu befleiſſigen, was der vorſtimmende ſchon geſagt nicht wiederumb verdrüßlich zu widerhohlen, die re- und correlationes zu beſchleunigen, nicht gleich über ein jedes incidens auf den andern Rathstag Bedenckzeit zu nehmen, ſondern nach dem Exempel der bey vorigen Reichstägen geweſſten Geſandten. (welche nicht nur die deliberationes und Umbfragen, ſondern ſo gar die re- und correlationes in wichtigen materiis in einem Rathstag angefangen und beſchloſſen) ſich nit weniger rühmblich zu verhalten, werden auch gnädigſt gern ſehen, daß gleich jetz alſobalden mit Anſetzung des Reichs- Abſchidts ein Anfang gemacht, doch vor Beſchlieſſung deſſen und ohne Ihrer Kayſerl. May. ausdrucklicher Bewilligung nicht von einander getretten, noch der Reichstag aufgehoben werde.

Und wie Ihrer Kay. May. vorhin guter maſſen bekandt iſt, daß beſagte Directorien in allen dreyen Reichs- Collegiis zu Beförderung der Sachen mächtig viel thun können: alſo haben Sie zu denſelben das abſonderliche Gnädigſte Vertrawen, Sie werden diſſfalls an Ihrem Fleiß und Eyfer nichts erwinden laſſen, ſondern andern mit gutem Exempel vorgehen.

Was die löbliche Stände hiebey auch wegen Beförderung Ihrer Kay. May. allergnädigſter Erklärung auf ihr eingeſchicktes Reichs- Bedenken im Münzweſen angeregt, werden Sie die verlangte Kayſerl. reſolution vor einlieferung diſes ſchon empfan-

pfangen haben, gestalt dann Ihre Kay. May. auch in alle weeg gnedigst gemeint seyn und wollen deßwegen die Stände insgemein sonderlich aber die wegen der Vasallen der drey Stiffter Metz, Thull und Verdün, auch der Zehen Verein-Städt im Elsaß und der Reichs-Ritterschafft im untern Elsaß angebrachter Gravaminum halber von dem Reich und der Cron Franckreich erkäsette Arbitros hiemit ganz beweglich erinnert und angemahnet haben, allen müglichen Fleiß vorzukehren, damit noch in disem währendem Reichstag alle Strittigkeiten gebührend beygeleget werden.

Lassen Ihro schlüesslichen wegen des prorogirten Reichstags an dero höchsten Ort nicht zuwider seyn, daß die auf den 1sten nächstkommenden Monats Maji veranlasste Visitatio Cameræ für dißmahl verschoben, jedoch noch vor Endigung dises Reichstags hierzu ein andere gelegene Zeit bestimbt und angesetzt werden. Welches hochwohlgedachten Herrn Kayserl. Commissarii Excell. Ihrer der Churfürsten und Ständen gevollmächtigten Räthen, Botschafften und Gesandten aus allergnädigstem Kayl. Befelch zu verlangter resolution hinwider anzuzeigen nit ermangeln wollen. Und verbleiben denselben respective freundwillige auch angenehme Dienst und willfährigkeiten zu erzeigen jederzeit willig und geflissen. Signatum Regenspurg den 15. Aprilis Anno 1669.

David Graff von Weissenwolff.

Einem hochlöbl. Chur-Meynzischen Reichs-Directorio einzuhändigen. (L. S.)

Num. 46.

Des Churfürstl. Collegii Gutachten an die Kayſ. May. wegen Beförderung des beständigen Wahl-capitulations-puncten. d. d. 17. Junij. 1669.

Der Röm. Kayſ. May. unſers allergnädigſten Herrn zu gegenwertigem Reichstag Bevollmächtigtem hochanſehnlichen Commiſſario ꝛc. ꝛc. ruhet in wohl erinnerlichem Angedenken, waßgeſtalen aus allergnädigſtem Befehl allerhöchſtgedacht Ihro Kayſ. May. von Ihro Excell. am 22. Julij des nächſtverlittenen 1668. Jahres dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio einige Erinnerungen in puncto der perpetuierlichen Kayſerl. Wahl-capitulation über den 3. 16. 18. und 20. Articul, wie auch appendicem ad Epilogum mit dem Begehren zugeſtellt worden, damit ſolche nicht allein bey denen mit den mehreru Weltlichen im Fürſten-Rath über erwehnte Capitulations-Sach angetrettenen particular-Tractaten möchten beobachtet, ſondern auch allerhöchſternannter Kayſ. May. mit einem allerunterthänigſten Gutachten, auf was weiſe und dem alten üblichen Reichs-Styl am wenigſten præjudicirlichen

vorgedachtes Capitulations-Werk hiernächstens zwischen den Reichs-collegiis zum Beschluß zu befördern an Hand gegangen werden möchte.

Allermassen nun von gedachtem Churfürstl. Collegio ein und anders in gehörige deliberation gezogen worden und vorderist offt allerhöchstgedachter Kayſ. May. für die ſo höchſrühmliche Sorgfalt allerunterthänigſter Dank erſtattet, auch gehorſamſt entſchuldigt würd, daß man mit einer Antwort nicht ehender eingekommen; Alſo hat man ſo viel beſagte Erinnerungen und zwar erſtlich bey obangezogenem Art. 3. anbetrifft, ſich damit in ſo weit, als die Beylag (*) mit mehrerm nach ſich führet, verglichen; auch haben an dem, was ad Art. 16. 18. und 20. moviert worden, die mehrere im Churfürſtl. Collegio kein ſonderbares Bedenken und kan nicht wenigers geſchehen laſſen, daß von gemeldtem appendice ad Epilogum abſtrahiert werde.

Was nun aber den modum, wie nämblich in mehrberührter Capitulations-Sache weiters zu verfahren und dermahl zur Endſchafft zu bringen ſeye, anbelangt, Nachdemahlen ſolche annoch darauf beſtehet, daß der Löbliche Fürſten-Rath auf den von offternantem Churfürſtl. Collegio bereits den 5ten Maji 1664. demſelben zugeſtellten Aufſatz ſich zu erklären hat und das Werk dergeſtalten præpariert iſt, daß hoffentlichen in erſterwehntem Collegio ohne ſonderbare difficultæt dermahlen zu einem beſtändigen concluſo zu gelangen ſeyn wird: Alß wollte man ohnmaßgeblichen darfürhalten, daß Ihre Kayſ. May. an dero hohem Ort und dero Directorium dahin zu ſehen geruhen wollten, damit offterwehntes Capitulationswesen in erſtbeſagtem Fürſtl. Collegio fürderlichſt wieder vorgenommen, folglich durch gewonliche re- und correlation ein gemeines concluſum gemacht und darauf an Ihre Kayſerl. May. zu dero allergnädigſten approbation gebracht werden möge. Maſſen ex parte des Churfürſtl. Collegii auch ſolches zu befördern und zu treiben ſich beſſer maſſen angelegen ſeyn laſſen und, wann dißfalls etwas weiters an dieſelbe kommt, man auch alle fernere Notturfft vorbehalten haben will.

(*) die allegierte Beylag iſt ein Extract aus dem den 11. Martij nächſthin überſchickten Churfürſtl. Project über alle bißhero obgeſchwebte und zwiſchen den Churfürſtl. und mehrern Weltlichen Fürſtlichen abgehandelte differentien, benantlich ad artic. 3. monitum 3.

Num. 47.

Kayſerl. Reſolution auf obiges Gutachten d. d. 15. Julij. 1669.

Der Röm. Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn hat deroſelben zu gegenwärtigem Reichstag ad interim verordnete gevollmächtigte Commiſſarius der Hoch- und Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr David des heyl. Röm. Reichs Graff und Herr von Weiſſenwolff ꝛc. gehorſambſt eingeſchicket, was

was Seiner Excellenz das Chur-Maynzische Reichs-Directorium im Nahmen des gesambten Churfürstl. Collegii über die Kayserl. monita ad Art. 3. 16. 18. und 20. item ratione Appendicis ad Epilogum der perpetuirlichen Wahl-capitulation unterm 17. Junij nächsthin für eine schrifftliche Erklärung zugestellet des Inhalts: daß man anseiten des Churfürstl. Collegii so viel berührte Kayserl. monita bey dem Art. 3. anbetrifft, sich damit in so weit, als solcher Erklärung beygefügte Abschrifft ausweiset, verglichen und der mehrer Theil an deme, was ad Art. 16. 18. und 20. erinnert worden, kein sonderbar bedenken habe und benebenst geschehen lassen könne, daß von ermeldtem appendice ad Epilogum abstrahiert werden möge.

Wie nun Ihre Kay. May. so viel ersibesagten Art. 3. oder die Wahl eines Röm. Königs bey Lebzeiten eines regierenden Kayserß anbetreffen thut, auch ihres Orts, damit man in disem Capitulationswerk desto förderlicher zu einem fridsamen Reichsschluss gelangen möge, bey disem passu kein absonderliches Bedenken haben, sondern geschehen lassen können, nachdeme darüber vermög Instrumenti pacis auch andere Ständ zu vernehmen seyn werden, daß das Werck communi Statuum consensu diser Churfürstl. Erklärung gemäß eingerichtet werde: Also würd Ihro nicht weniger zu gnädigstem Gefallen gereichen, wann die Churfürstl. Herrn Principales vermittelst der ihnen auch im Fürsten-Rath zustehender votorum dero allergnädigste intention Ihrer Vielvermögenheit nach zu secundieren sich belieben lassen werden, allermassen allerhöchstgedachte Röm. Kay. May. wider Ihre der Herrn Churfürsten Erklärung ad art. 16. 18. & 20. eben so wenig einig absonderlich Bedenken haben und solche dahin verstehen und aufnehmen, daß, wann die Churfürstliche ihnen nicht zuwider seyn lassen werden, solche Ihrer May. intention auf die erklärte weiß im Fürsten-Rath ebener gestalten zu secundieren und zugleich von dem appendice ad Epilogum beständig zu abstrahieren, man desto eher zu dem vorgezielten Zweck werde gelangen können.

Was aber dieselbe hiebey wegen des modi, wie in der Capitulations-Sach weiters zu verfahren, damit solche dermahl einsten zur Endschafft gebracht werden möchte angeregt, daß der Fürsten-Rath sich auf des Churfürstl. Collegii denselben am 5. Maji anno 1664. zugestellten Aufsatz zu erklären hätte, thun hiebey Ihre Kayss. May. gnädigst erwägen, wie viel dem gesambten Reich an deme gelegen, daß weder die Collegia miteinander, noch eines unter sich selbst in einige collision gerathe und daß alles ehe und bevor die Sache wiederumb ad publicum gelanget, wohl præpariert werde. Und demnach bey solcher Bewandnus die Hauptsache nicht so sehr an dem modo, als Vergleichung der materialium selbst hafte; so befinden Ihre Kay. May. am besten und zulänglichsten zu seyn, daß man sich förderisten zu bemühen habe in materialibus einen Vergleich zu treffen, darbey dann das Churfürstl. Colle-

gium hauptſächlich viel thun kan und Ihre Kay. May. zu demſelben Ihr freund- und gnädigliches Vertrauen ſetzen, es werde ſich auf allen Weeg dahin bemühen, daß man vor reaſſumption diſer materie in publico ſich allerſeits, wa es nur müglich, nach Außweiſung Ihrer Kay. May. gnädigſten Intention vereinbare.

Welches hochwohlgedachte Ihre Excell. löblich geachtem Chur-Mäyntziſchen Reichs-Directorio auff empfangenen allergnädigſten Kayſerl. Bevelch zu dem End gebührend anfügen wollen, damit dasſelbige es zu des geſambten Churfürſtl. Collegii fürterlichen Wiſſenſchafft gelangen laſſen möge; und verbleiben denenſelben angenehme Freundſchafft und ſonſt alles Liebs und gutes zuerweiſen jederzeit willig und befliſſen. Signatum Regenſpurg den 15. Julij. Anno 1669.

(L.S.) *David* Graff von Weiſſenwolf.

Num. 48.

Vortrag der mehrern weltlichen Fürſtlichen deputierten bey dem Biſchoff von Aichſtett wegen der von den Geiſtlichen Fürſtlichen nicht angenommenen capitulations-tractaten. d. d. $\frac{1}{10}$. Dec. 1669.

Es ſey den mehrern Weltlichen Fürſtlichen allhie ſubſiſtierenden Geſandſchafften umbſtändlich hinterbracht worden, welchergeſtalt Sr. Hochfürſtl. Gn. in der ihnen beeden deputirten den $\frac{2. \text{ Dec.}}{22. \text{ Nov.}}$ nechſthin ertheilten audienz nicht allein den gethanen Vortrag ganz gnädigſt angehört und zugleich ein Exemplar von demjenigen Aufſaz, welchen die mehrere Weltliche Fürſtliche über die mit dem löbl. Churfürſtl. Collegio eine zeitlang in materia Capitulationis gepflogene Tractaten fideliſſime begreiffen und Sr. Hochf. Gn. aus ſchuldigſtem reſpect unterthänigſt überreichet, gnädigſt angenommen, ſondern ſich auch darauff zu aller beſtmüglichſter Beförderung gnädigſt erbotten und anneben wegen diſſeitiger hohen Herrn Principalen Ihro zutragenden guten Vertrauens ſich bedanckt haben. Gleichwie nun erwehnte mehrere Weltliche Fürſtliche darob Sr. Hochfürſtl. Gn. höchſtrühmliche begierde zu des Heyl. Röm. Reichs Wohlfart, ſodann dero zu ihren der mehrern Weltlichen Fürſtl. Geſandten Hohen Herrn Principaln gefaſſte ſonderbare confidenz und dabey Sr. Hochfürſtl. Gnaden gegen Sie die mehre weltliche Fürſtl. Geſandſchafften hohe Fürſtl. gnädigſte Gewogenheit mit groſſer conſolation unterthänigſt zu vernehmen gehabt und daher Ihrer unterthänigſten Obligenheit zu ſeyn erachtet, Sr. Hochf. Gn. über ein und anders ſowohl vorderiſt im nehmen der hohen Herren Principalen den ſchuldigen Danck gebührend, als auch für ſich ſelbſten hiemit unterthänigſt zu erſtatten und Sie ganz angelegenlichſt zu erſuchen die Beſchleunigung deren zu erlei-

zen ſie

ſtehenden Reichs Materien und darunter fürnemblich die gewiſe und perpetuirliche Kayſerl. Wahl-Capitulation ſich in Ihrer von höchſtanſehnlicher Kayſerl. Commiſſion wegen und auch eigener Hochfürſtl. Vermögenheit noch weiters recommendiert ſeyn zu laſſen, nicht weniger gegen die hohe Herrn Principales in ſolcher guten affection zu verharren und in dero Hochfürſtl Gnade Sie Geſandte ferners gnädigſt zu erhalten: Alſo können Sr. Hochf. Gn. die mehrere weltliche Fürſtliche in Unterthänigkeit nicht bergen, daß zwar vorgemelten 2ten diß, wie es Sr. Hochfürſtl. Gn. in damahlen gegebener gnädigſter Audienz die diſſeitige deputierte zuvor unterthänigſt bedeutet, in dem Fürſten-Rath ebenmäſſig eine auf den bißherigen Verlauff kürzlich eingerichtete propoſition an die löbl. Fürſtl. Directoria mehrer weltlichen Fürſtl. ſeits abgeleget und dieſelbe neben Ausſtellung eines Sr. Hochfürſtl. Gn. vorhin ſchon unterthänigſt extradiertem Aufſatz gleichlautenden Exemplars umb fürderſame reaſſumirung und repropoſition offtberührten Capitulations-Geſchäffts in nahmen und aus Befelch der hohen Herrn Principalen gebührend und ganz freundlich belanget worden; Es habe aber die gute Hoffnung, deren die mehrere weltliche Fürſtliche mit ſo wohlgemeynter auffrichtigen intention und freundlicher communication bey den löbl. Fürſtl. Directoriis zu finden ſich umb ſo viel mehr getröſtet, weilen Sr. Hochf. Gn. ein ſo fürnehmes Mitglied des löbl. Fürſtl. Collegii in Perſon allhie dergleichen unterthänigſte communication nicht nur nicht dedigniert, ſondern daß Ihro groſſes Gefallen hierinn geſchehen, mit ſonderbaren ſincerationen gnädigſt conteſtiert, bey wohlbeſagten Löbl. Fürſtl. Directoriis hingegen ſoweit gefehlt, daß die acceptirung des exhibierten nachrichtlichen Exemplars in nahmen Ihrer der löbl. Fürſtl. Directorien mit Anziehung der Herrn Geiſtlichen und einiger Herrn Weltlichen ganz unvermuthet verweigert und mit ſolcher ſchimpflichen hindanweiſung der diſſeits zu aller freundlichen Verſtändnus aus guter Wohlmeynung intendierte Weg wider beſſers verſehen abgeſchnitten wurde.

Nun ſetze man auſſer allen Zweifel, daß weder Sr. Hochfürſtl. Gn. noch vorderiſt Ihre Kay. May. oder der mit intereſſierten Herrn Geiſtlichen, auch einiger weltlicher Herrn Geſandten hohe Herrn Principales ſelbſt oder ſonſt jemand anderer unpaſſionierter ſothane widrige Begnegnus, wann ſie mit rechtem Grund vorgekommen, billichen, wohl aber ſehr groſſes Mißfallen darob empfinden werden in Erwegung, daß keiner aus der an die Löbl Fürſtl. Directoria gethanen propoſition mit geſundem Verſtande ein anders erzwingen werde, als daß darinn allein der wahre Verlauff in gefliſſenſter Kürze angeführt, das nachrichtliche Exemplar obangezogenen Aufſatzes ad nudam notitiam offeriert, dabey, daß den Mehrern Weltlichen Fürſtlichen, wie theils der Herrn Geiſtlichen, die mit dem löbl. Churfürſtl. Collegio fürgangene particular-tractaten zu ihrer præterition oder excluſion apprehen-

hendiert, niemals zu Sinn gewesen, mit begründeten motivis remonstrirert und letzlich die Löbl. Fürstl. Directoria umb schleunige repropoſition und Beförderung eines einhelligen collegial-Schlusses freundlich und glimpflichſt ersuchet; Worzu die mehrere Weltliche Fürstliche umb ſo viel mehr bewogen worden, daß Seine Hochf. Gn. ſo Ihnen mehrern Weltlichen Fürſtlichen deſto erfreulicher zu vernehmen war, kurz vorhero denen Löbl. Fürstl. Directoriis die repropoſition und reaſſumtion der Capitulation höchſtrühmlich erinnert und derowegen die mehrere weltliche Fürſtliche denen Löbl. Fürstl. Directoriis und mit intereſſierten Herrn Geiſtlichen ihre hierunter führende aufrichtige intention gleichfalls im Collegio candide eröffnen und, was privatim verhandelt, auch publice communicieren wollen, damit der künftig inter unius Collegii Conſtatus machende Schluß durch vorhergehende freundliche ſinceratione und daraus erfolgendes gutes Vernehmen deſto mehr facilitiert werden möge; Geſtalten man ſich gänzlich verſehen die löbl. Fürſtliche Directoria würden in conſideration ziehen, daß in cauſis Imperii jeder Geſandter in eigener Perſon nichts, ſondern alles im Namen und aus Inſtruction der hohen Herrn Principalen, deren Stelle man allerſeits gebührend vertretten ſolle, allhie zu negotieren, auch deroſelben Jura und reſpect ſchuldigſt zu beobachten und wie die hohe Herrn Principalen, bevorab auf Reichs-conventen, einander mit aller Beſcheidenheit und reſpect umb auch ihrer eigener darunter verſierenden reputation willen freundlich begegnen, ſich auch alſo derſelben Geſandſchafften unter ſich zu bezeugen haben. Und ſeye ab Exemplis ac ipſa rei exigentia unfehlbar, wann allerhöchſternannt Ihre Kay. May. ſelbſt gegenwärtig geweſen wären, daß Sie von dergleichen Aufſatz ein Ihro allerunterthänigſt überreichtes Exemplar von dero und des heyl. Röm. Reichs allergehorſambſten Ständen allergnädigſt angenommen, umb ſo viel weniger auch der Löbl. Fürſtl. Directorium und mitintereſſierten Herrn Geiſtlichen hohe Herrn Principales falls ſie ſich ebenmäſſig in Perſon allhie eingefunden, diſe von ihren Conſtatibus einig und allein zur Nachricht und freundlicher intelligenz wohlgemeynte communication dergeſtalt recuſiert, ſondern ſowohl, als Sr. Hochfürſtl. Gn. ſelbige acceptiert hätten, jedoch deſſen allen ungeacht und, obſchon von denen hohen Herrn Principalen keinem privato dergleichen beſchehe und die löbl. Fürſtl. Directoria, deren Amt unter andern auch ſey, der Stände anbringen mund- und ſchrifftlich anzuhören und anzunehmen, bißher ſolches keinem particular-Stande verſaget, man gleichwohl ſo viel vornehme alte Fürſtl. Häuſer des löbl. Fürſtl. Collegii nicht geringſte Mit-Stände in ſothanem importanten und gemeinem negotio alſo ſchimpflich zuruck zu ſtellen ſich nicht geſcheuet habe. Bey welcher Beſchaffenheit würden die mehrere weltliche Fürſtliche Geſandten in keine Weeg zu verdenken geweſen ſeyn, wann ſie zu unterthänigſt ſchuldigſter Beobachtung ihrer hohen Herrn Principalen hierinn allzugenau getrettenen hohen Fürſtl. reſpects

nach

Digitized by Google

nach so unfreundlichem tractament auch alsobalden gegen die hierunter interessierte alle communication aus gleichem Recht aufgehoben und wider solche inter Constatus ganz ungewönliche procedur dasjenige, so sich in dererley Fällen geziemete, ohne Verzug fürgekehret hätten. Demnach Ihnen aber vielmehr zu Gemüth gegangen, daß das bonum puclicum umb etlicher und bevorab, wie nicht wohl anders zu præsumieren, ausser willen und Befehl ihrer hohen Herrn Principalen selbst angemassten befremdlichen comportements willen, deme man in andere Weege begegnen könne, hierunter nicht zu leyden, sondern ante omnia das allgemeine Reichswesen und dessen Wohlfart zu prævalieren habe: Alß wollten die mehrere Weltliche Fürstliche durch sothane widrige Bezeigung, ob sie schon, wann man sogar das Papier wegen der darinn verzeichneten materien nicht ansehen oder berühren mag, den schlechten Lust und Eyfer zu eines so schwerwichtigen und hochnöthigen negotii freundlicher Vereinigung genugsam vermerket, keinen Abbruch oder Verzögerung des endlichen Schlusses verhengen sondern, jedoch mit ausdrucklicher reservation ihrer hohen Herrn Principalen hiergegen behöriger Notturfft in allen fürgehenden deliberationen nicht weniger fürtershin als bißhero der sachen beförderung habenden gnädigsten und ernstlichen Befelchen gemäß, sich nach bestem Vermögen angelegen seyn lassen, entzwischen aber Sr. Hochf. Gn. den Verlauff unterthänigst zu erkennen geben und Ihro benebenst gehorsam anheimstellen, was Sie etwan für ein zulängliches expediens Gnädigst ermessen möchten, daß vermittelst dero hohen authoritæt dise ohne einige Ursach zugezogene Beschimpfung mit einer solchen gnugsamen satisfaction zu redressieren, damit die hohe Herrn Principalen nicht gemüssigt würde, die weitere Ihnen in omnem eventum reservierte Gebühr, wie es dero hoher Fürstl. respect erfordert, selbsten inachtzunehmen; zu welchem Ende man Sr. Hochfürstl. Gn. gehorsambst nicht berge, ob zwar die löbl. Fürstl. Directoria in ihrer unfreundlichen Erklärung die Herrn Geistliche in genere und auch einige Herrn weltliche mitangezogen, daß jedoch die mehrere weltliche Fürstliche ihre proposition allein an die löbl. Fürstl. Directoria gethan und die Communication auch nur an sie und dise Herrn Geistliche deren hohe Herrn Principalen in denen particular-tractaten nicht mit gestanden, gemeint war, Sintemahln diejenige Geist- und Weltliche Herrn Gesandten, welcher hohen Herrn Principalen in beeden löbl. höhern Collegiis zu Votieren gebühre, in dem löbl. Fürsten-Rath keines andern Sinnes seyn würden, als ihre hohe Herrn Principales zuvor in dem löbl. Churfürstl. Collegio gewesen seyen, und man also disseits dafür halten thue, daß erstbesagte Herrn Gesandte bey solcher unternommenen aversion so wenig concurrieren, alß auch der löbl. Fürstl. Directoriorum und übrigen Herrn Geistlichen hohe Herrn Principalen selbst nicht das geringste davon gewußt haben.

Digitized by Google

Num. 49.

Relation, was der mehrern weltlichen Fürstlichen deputierten für eine Antwort erhalten. d. d. $\frac{1}{10}$. Dec. 1669.

Haben zu des höchstanselnlichen Kayserl. Herrn Commissarii Hochf. Gn. Pfalz-Neuburg und Schweden-Brehmen sich gegen die Ihnen den Tag vorhero zu verlangter Audienz bestimmte 3te Nachmittagsstunde begeben und allda im Namen der mehrern weltlichen Fürstlichen Häuser die verglichene propositionem præmissis curialibus abgelegt, welche Sr. Hochfürstl. Gn. auch ganz gnädigst angehört und darauf geantwortet: Sie thun sich vorderist gegen die mehrere Weltliche Fürstliche, daß ihro dieselbe den weitern Verlauff mit solchem absonderlichen guten Vertrawen so wohlmeynend zu erkennen geben wollen, ganz freundlich bedanken. Und gleichwie Sr. Hochf. Gn. sich gar wohl erinnerten, was derofelben Sie beede Deputierte den $\frac{2. \text{Dec.}}{22. \text{Nov.}}$ nechsthin im Namen der mehrern Weltlichen Fürstlichen für einen Aufsatz in puncto Capitulationis Cæsareæ überreicht und dabey zu der Sachen Beförderung weiters angebracht, auch welchergestalten S. Hochfürstl. Gn. sich dargegen erklärt und erbotten: Also haben Sie gleich damahlen die in dem Fürstl. Collegio verweigerten annehmung eines von gemeltem Aufsatz gleichlautenden Exemplars sehr ungern verstanden und ihrem Gesandten, dem Herrn Dom-Propsten, der solches nach dem Rath referirt, auch andern Tags dem Oesterreichischen Directori, Herrn Speydeln gesaget, es sey hiedurch ein grosser Fehler geschehen. Dann Sr. Hochf. Gn. keine erhebliche Ursachen finden können, warumb und zumahlen auf solche zuvor beschehene proposition die offerierte communication hätte recusiert werden sollen, Es wäre doch dem andern Theil, wie noch, freygestanden, wann sich derselbe in dem Aufsatz ersehen, ob er sich damit vergleichen oder auch seine monita darüber an Hand geben wollen. S. Hochf. Gn. haben gleich anfangs gewünschet, daß den dissentirenden hohen Herrn Principalen von sothanem emergenti nichts möchte hinterbracht werdan, dann nicht anderst zu erachten, als daß auch denen andern hohen Herrn Principalen hievon nichts wissend und sie hieran ganz unschuldig seyen und doch hierdurch leichtlich miteinander in Mißverstand gerathen und eine Offension verursachen dörfften. Weilen es aber nun eine geschehene Sache und der Stände Einigkeit und gute Intelligenz höchstnöthig seye: So wollen Sr. Hochf. Gn. welche schon vorhero besorgt, wo nicht etwas an Ihre Kay. May. selbsten, jedoch an des andern theils hohe Herrn Principalen oder wenigst an Sr. Hochf. Gn. deßwegen gelangen werde, sich besonders angelegen seyn lassen, daß hierinnen ein solch Mittel gefunden werde, damit man alle besorgende Weiterung verhüten und wieder eine

eine rechte Verständnus stifften möge, und vermeynen Sie demnach, es werde sich gleich folgenden tags den $\frac{8}{18}$. Dec. die Gelegenheit ereignen; dann beede Herrn Fürsten-Raths Directores zu Sr. Hochfürstl. Gn. zu kommen begehrt haben, mit welcher occasion Sie sich bemühen wollen bey erwehnten Herrn Directoribus es bono modo dahin zu bringen, daß dieselbe in etwa ehister propositionem im Fürsten-Rath derenthalben so viel suavi modo mit einlauffen lassen sollen, man habe es nemblich nicht dergestalt, als es dem Verlaut nach aufgenommen werden wollte, gemeinet, damit durch eine freundliche declaration und Entschuldigung das vorige redressiert und der hohen Herrn Principalen respect beobachtet, auch unter den Herrn Gesandten gute Freundschafft erhalten werde, welches vor allem den höchsterwünschten endlichen und freundlichen Schluß beschleunigen könne. Sr. Hochf. Gn. wollen gern alle ihre Kräfften anspannen und da Sie auch schon darüber sterben sollten, wann nur dem Bono publico etwas zum besten gerichtet würde, wie Sie dann an ihrem Ort nicht seyren werden die negotia bestmüglichst zu befördern. Dieselben verhoffen hingegen, die mehrere Weltliche Fürstliche Herrn Gesandte werden auch an ihrem Ort dem gemeinen Wesen zu gutem nichts erwinden lassen. Die Deputierten replicierten hierüber nebst unterthänigster Danckſagung für solches gnädigste Anerbieten. Sie haben nicht anderst gekönnt, als ihren hohen Herrn principalen, deren hohen Fürstlichen respect es betreffe, den Verlauff gehorsambst zu referieren, dann alles im Namen und aus Befelch derselben geschehen, würden auch sonsten die protocolla mangelhafft gewesen seyn. So seyen Sie nach Anlaß ihrer gethanen propositionen gleicher Meynung, daß der löblichen Fürstl. Directoriorum und Mitinteressierter Herrn Geistlichen Gesandten hohe Herrn Principales damahlen nichts davon gewußt, deßwegen auch disseits selbige hohe Herrn Principales in besagtem Vortrag nicht weiters berührt worden, als daß Ihnen solche unfreundliche Bezeugung selbsten mißfallen werde; So seye auch ohne einige dißseitige Maßgebung Sr. Hochf. Gn. unterthänigst heimgestellt, was Derselben für ein zulängliches expediens zu genugsamer satisfaction gnädigst auszusezen belieben werde. Welches man mit Vorbehalt der hohen Herrn Principalen weiterer Notturfft zu erwarten habe. Recommendierten annebey die reassumierung des Capitulations-Geschäffts nochmalen unterthänigst mit gehorsambster Versicherung, daß man mehrer Weltlichen Fürstlichen theils so wenig fürohin als bißhero, deßwegen man sich ad Protocolla & retro-acta remittiere, einigen Augenblick versaumen werde.

S. Hochfürstl. Gn. widerhohlten ihr voriges gnädigstes erbiethen und vertrösteten die deputierte, daß man nach allerseits geendigten Ferien die negotia mit allem Ernst angreiffen und disen Sibenjährigen Reichstag mit der Gnade GOttes verhoffentlich zu einem freundlichen und vergnüglichen Schluß bringen wolle. Beede

Deputirte bedanckten ſich deſſen und bevorab der ertheilten gnädigſten audienz unterthänigſt und nahmen mit gehorſambſter recommendation den Abſchied.

Num. 50.

Judicium ominoſum

de creato novo Gallico equite ordinis S. Michaëlis Gallici Plenipotentiario ſc. Regis Galliæ, Domino de Gravell plenis in Comitiis Ratisbonenſibus à Principe Germano, Duce Megapolitano, itidem Equite Gallico ordinis S. Spiritus Regii Sacræ Regiæ Majeſtatis Gallicæ vicem tenente.

circa initium Anni 1670.

Magna ſemper fuit inter Gallos Germanosque controverſia, an Imperium Romanum in perſonam Caroli Magni collatum pertineat ad Francos occidentales ſeu Gallos, an vero Francos Orientales ſeu Germanos. Gallici ſcriptores plerique, ut ex veteribus Bodinus, Gregorius Tholoſanus, ex recentioribus vero Dominus Charron, Dominus Baradius & Ludovicus Cartellus mordicus defendunt Imperium Romanum Carolo Magno Galliæ Regi à Pontifice beneficii loco attributum eſſe, eoque ſimul præter alia emolumenta dignitatem & præeminentiam præ omnibus Chriſtiani Orbis Principibus acquiſiviſſe, hacque ratione ſemper Scriptores Gallici putant Reges Galliæ jus quoddam in Imperium Romanum prætendere poſſe, irridentque Germanos ſcriptores gloriantes Imperium Romanum virtute Caroli Magni in Germanos eſſe transplantatum. Cum enim Carolus Magnus non fuerit Germanus, non itaque per illum ad Germanos potuiſſe pervenire Imperium & quia tempore inveſtituræ Carolus Magnus non Germaniæ ſed Franciæ aut Galliæ Rex fuerit, populosque Germanos tum temporis tributarios habebat, non ad tributarios Populos Germanos ſed Gallos potius transtuliſſe, abſurdum ſiquidem eſſe, ſi Regnum Galliæ transmittatur in Hiſpanos & poſtmodum Belgæ Regis Hiſpaniæ tributarii in ſe translatum contenderent & eum Imperium Romanum Carolo Magno collatum ſit propter beneficia Pontifici & Eccleſiæ Romanæ præſtita, Germanos autem plerosque tum temporis Ethnicæ ſuperſtitioni obnoxios fuiſſe, præſertim Saxones & Bavaros, qui propterea à Carolo Magno oppugnati & devicti ſunt, quomodo itaque ad Germanos delatum eſſe potuerit Imperium, non obſtante, quod anno 1536. Dominus Bellæus Legatus Galliæ expreſſe dixerit, Celſitudinem ſacri Rom. Imperii per Regis Galliæ Anteceſſores à Græcis ad Germanis tranſiiiſſe. Et licet aperte Reges Galliæ, poſtquam Ottonis I. tempore devicto Berengario Imperium Romanum per Pontificem Johannem XXII. ad Germanos pervenerit

Digitized by Google

rit & in perſona Ottonis I. qui Anno Chriſti 962. in feſto Nativitatis Chriſti Romæ à Pontifice & Populo magnis elogiis acceptus & in Cæſarem coronatus eſt, radicatum fuerit, jus quoddam non magis prætendant in Imperium, nunquam tamen defuerunt omnem intendere operam, ut tempore ſedis vacantis ad thronum Cæſareæ Majeſtatis evehi poſſint, uti exemplum Franciſci I. Regis Galliæ ſat luculentum eſt, ne dicam ea, quæ in nuperis Comitiis electivis Francofurti à Gallicis Legatis clam tentata ſunt contra ſereniſſimum Imperatorem Leopoldum, ne eligeretur in Imperatorem Romanum, verum nequaquam ſpei ſuæ fieri potuit compos Rex Galliæ. Poſtquam itaque ſub ſpecie libertatis juriumque Statuum per Inſtrumentum Pacis, uti Coronæ compaciſcenti convenit, ſtatuminandorum, ſeque erga A. C. & Catholicæ Religioni addictos pari affectu gerat, juſtitiæque tenaciſſimus ſit, plurimos maximæque potentiæ Principes & Electores præſertim potiores in ſui favorem contraxit, quibus etiam & pecunia & milite & conſiliis liberaliſſime ſuccurrebat, factum eſt, ut Principes Rheni præſertim, aliique primitus apertum fœdus inierint cum Rege Galliæ, jam vero illo abolito plurimi Principes extra Rhenum tacitam fovent correſpondentiam pro ſtabiliendo Inſtrumento Pacis, quo ſe ſuaque conſervarent. Illi enim, qui vicini & his propinqui erant Galliæ Regi, ita concludebant: Sie ſäſſen an der Spitz und gröſten Gefahr, es würde heiſſen, Friſt Vogel oder ſtirb und beſſer ſey, das ſeinige facto cum Gallia ſecreto fœdere zu erhalten, alſo auszuſetzen. 2.) Frankreich ſey in ſolcher Poſtur, daß er ihnen mehr ſchaden könne, als von andern der Nutz zu hoffen. 3.) Biß am Kayſ. Hof oder auffm Reichstag die auxilia decerniert und zu wegen gebracht, ſey man ſchon übern hauffen geworfen, dann es nicht allein langſam hergehe, ſondern auch in Conſilio ſecreto Cæſareo viele rationes ſtatus in conſideration zu ziehen, an ſit & quomodo ſuccurrendum, damit man am Kayſ. Hof keinen Schaden, ſondern Nutzen zu hoffen und wären zwar gute Ordnungen in den Reichs-Abſchieden begriffen, aber cum leges non armatæ nil proficiant, vanas eſſe, Excitatoria, Dehortatoria & Executorialia præter literas nil habere, derowegen 4.) weilen Franckreich ein Nachbar, ſey er parat ad ſuccurendum, hätte auch 5.) Geld und Volck genug, ſo Franckreich auff ereignenden Fall mildiglich hergeben werde. 6.) Ob er wohl Catholiſcher Religion, ſo ſeye ſeine affection ſowohl gegen die Evangeliſche, als Catholiſche in Imperio gleich, wie dann ſowohl beym vorigen Krieg, als auch noch in fortwährenden Comitiis denen A. C. Verwandten groſſen Vorſchub gethan und ſey es noch zu thun erbietig, ja gleichſam ein Aſylum aller zu Ihro Majeſtät fliehenden betrangten, welches Chur-Maynz in cauſa Erfurtenſi, Münſter in cauſa Münſter contra die Stadt Münſter und jetzo wieder in ſeinem Vorhaben Chur-Pfalz wider Lothringen erfahren. So wäre

auch in puncto Capitulationis auf̃m jetzigen Reichstag durch die vortreffliche conduite des Herrn Gravells zu Beförderung der mehrern Weltlichen hiebey befindlichen interesse viel bey manchem harten angewendet worden und bemühe man sich noch eyferig sowohl durch Herrn de Gravell, als Chur-Bayern und Straßburg, ne libertas Imperii Statuum illorum jura & privilegia per Instrumentum pacis confirmata damnum patiantur, zumahlen der Friede im Instrumento pacis confirmiert müßte in effectu Fried seyn und nicht apparenter, auch der Stände Gerechtsame ungeschwächt erhalten werden, es würde auch die harmonie des Reichs und das gute Vertrauen unter den Ständen anderst nicht, als nach dem Instrumento pacis vöst gestellet werden. Dann man wohl gesehen, wie wenig die in den alten Reichs-Abschieden gemachte Ordnungen genutzet, wie viel gravamina dabey ohnentledigt erwachsen, bis durch das Instrumentum pacis das alte Vertrauen reduciert und Haupt und Glieder gegeneinander vinculiert worden. Wann nun diſes Instrumentum pacis in allen Articuln gehalten werde, so hätte man sich keiner irruption ab Exteris zu befahren. Hæc & alia à Rege Galliæ Germanis largiter præstita maximè illos ad redhostimentum tanto Rege dignum obligarent, cum ecce ex nupero in Burgundia & quidem feliciter à Rege Galliæ gesto bello in nonnullorum etiam oiim fidelissimorum amicorum incurrit Rex innocentissimus odium juxta illud: solenne est hominibus, ut ipsis beneficia læta sint, dum videntur exſolvi posse, ubi multum antevenere, pro gratia odium redditur. Senserunt enim, quod felix temeritas raro inveniat modum & raræ esse prudentiæ modum & limitem ambitioni ponere, sistere cupidinem & firmare potius sibi quæsita pace, quam bella ex bellis serendo novis incrementis inhiare. Cumque nonnulli Galliæ vicini Principes primi sint, ideoque & hi primum de fide Gallica rursus diffidere cœperunt, rati numquam fore tutiores, quam si totum Imperium milite perpetuo se communiat & sic propriis viribus se sustentet, ita enim Chalcondylom de Germana Republica judicasse: Invictam eam gentem fore, si concors maneret. Fœdera cum Gallia magnum esse negotium & facilius incipi, quam terminari in emolumentum Imperii ejusque Statuum. Nemo enim adeo prodige liberalis est, ut non plus recuperare tentet, quam erogarit. Consanguineos item fœderatos & socios inania esse nomina, nisi Imperium per se propriis viribus instructum per se stare vel resurgere possit, judicabant alii. Laudabile certe consilium pro refrigerando Imperio, cum sit Reipublicæ utile, statibus gloriosum, at non promptum effectu & nimis certe arduum. Patet hoc certe ex Comitiis Ratisbon. & malo rerum in illis agendarum modo ex quo non nisi confusus finis præsumendus. Tot diversæ opiniones, sollicitudines, respectus, diversa consilia, quæ in unitatem vix redigi possunt, quo quid magis aut ab uno diversum est, eo minus habet virium. Unde recte Sallustius: Ego

ita

ita comperi, omnia Regna, Civitates, Nationes usque eo prosperum Imperium habuisse, dum apud eas vera consilia valuerunt, ubicunque gratia, timor, voluptas ea corrupere, paulo post imminutæ opes, deinde ademptum Imperium, postremo servitus imposita est. Rex Galliæ postquam Ordinum in se diffidentiam eo magis, quod nunc Moguntinus partes Galliæ reliquerit, prævidisset, non destitit opera Principis de Furstenberg apud plerosque, maxime Bavarum potentissimum Principem se insinuare, quod ita feliciter successit, ut Bavarus & Galliæ Rex quasi unum habeant interesse & sicut Rex Hispaniæ olim per Aurei velleris ordinem multos sibi Principes Germaniæ Regesque obstrinxit, ita nunc Galliæ Rex felicior æmulus ordine S. Spiritus in Principes nonnullos Germaniæ, præsertim Ducem Megapolitanum collato majorem amicitiam nanciscitur. De cætero assecurabat Rex Galliæ, sicuti servando Instrumento Pacis semper operam dederit, ita in posterum facturum, jura Statuum milite & pecunia conservaturum nulla spe præmii, sed potius gloriæ recuperanda, cujus, ut generosum animum decet, avidissimum esse.

Ad propositum ut veniam, certe si actiones rerum & facta penitius introspiciamus & quam male ubique res in Imperio Rom. succedant, mutationem magnam præsertim in hoc anno 1670. ariolor, si verum est illud Velleji Paterculi, quod Deus cujuscunque fortunam mutare constituat, consilia corrumpat & quæ fato manent, quamvis significata, non vitari possint, &

ubi non est pudor
nec cura juris, sanctitas, pietas, fides
instabile Regnum,

certe Imperium Rom. obnoxium erit mutationi, judicent illi, qui in Comitiis Ratisbonensibus deliberant, ne Respublica detrimenti quid capiat. Nec negari potest, quod Deus in usum ampliandumque decus Regum & Regnorum certos homines peculiaribus dotibus ingenii animique instruere, eorumque, quas sub auspicio Imperioque Dominorum obeunt, actiones prosperare & quomodo per illos gloriæ Regum & saluti Regnorum consulere atque providere soleat. Nonne hoc in Gallia videre est, in Rege regiisque Ministris. Cum in magni Principis aula de lento in Comitiis rerum agendarum progressu differeretur, Vir magnæ prudentiæ non Legatis, sed Cæsareis Ministris hoc imputabat. Si ipsis Reip. utilitas curæ cordique esset, non intermissuros majori cum favore & alacritate rem promovendi, ut scilicet securitas interna cum externa junctis viribus propediem sarta tecta constitueretur, cur autem hoc non agant, interesse, quod Aulæ Cæsareæ exinde exsultaret, nondum maturum prohibere. Non posse satis autem mi-

mirari, cur orba Imperiali Majestate sobole masculâ, nec spe reliqua futuræ prolis, ipsoque Cæsare non bene disposito, de novo eligendo Roman. Rege, Electores, quorum officium potissimum est, in tempore de salute Imperii prospiciendi non cogitent, qui certe nullus alius esse posset, quam Rex Galliæ, his rationibus adductis: 1.) Propriis viribus cum minores Status contra aliorum insultus non dempta libertate & territoriis fine pretio adjuverit, multo magis totum Imperium ita conservaret. 2.) Esse opulentissimum Regem & multis exactionibus, quæ vulgo Römer-Monath vocantur, Status non emungeret. 3.) Cum ipse enixissime in Capitulatione ad mentem Statuum facienda operam dedisset, nullum inde Electoribus aut secularibus Principibus scrupulum facturum, sed cum gloriæ cupidissimus magis contentus foret, quod in Status Imperii, ut Reges, sicuti Maximilianus Imperator dicere solebat, imperaret & præeminentiam super omnes Reges Christianos haberet. 4.) Cum justitiæ sit & æquitatis tenacissimus, nullo habito respectu Religionis erga omnes indistincte exercebit. 5.) Cum sit prudentissimus Princeps & bello peritissimus & sciat non casu sed arte dimicare, qui non aperto marte prælium, in quo commune versatur periculum, sed ex occulto semper attentet, ut integris suis, quantum possit, superior evadat, dum hostes terret, aut minimo sanguinis dispendio vallat. Jamque etiam bello maritimo clarus, ut nec Hollandi, nec Turcæ hiscere auderent, exinde nil nisi requiem & aurea secula sibi promittere posset Imperium. Secretioribus rationibus pro interesse Imperii militantibus hic omissis. Etsi enim in inquilinos Principes hoc rerum statu sceptrum transferendum esset, impares essent sumptibus ferendis, qui ne cessarii sint ad authoritatem Cæsaream decore sustinendam. Et quid dixisset vir magni illius judicii, si ominoso fato in plenis Comitiis præsentibus & adspicientibus Legatis Electorum & Principum in einem Reichsfreyen weltlichen Adelichen Stifft Ober-Münster, so eine vermählte Herzogin aus Bayern fundirt, vidisset à Rege Galliæ per Principem Germaniæ, Ducem Megapolitanum Suerinensem, Statum Imperii & in numerum ordinis S. Spiritus Gallici cooptatum, Dominum de Gravell, Plenipotentiarium suum in ordinem S. Michaëlis Gallici inter tympanorum, tubarum & aliorum Musicalium instrumentorum plus quam barbara magnificentia in Germania assumptum esse, eo præsertim die, cum nuntius Viennæ adferret, desperari de reconvalescentia Cæsaris Leopoldi & de felici uxoris Cæsaris puerperio, quæ jamjam abortum feciſſe dicebatur.

Voluit hoc spectaculo Legatis Reipublicæ Germaniæ Rex Galliæ sicut olim Ludovico XIII. Cardinalis Richelieu par un ballet fecerat, præfigurari

&

& ſic Legatos alloqui: Non deſpero conclamato ubique rerum in Germa-
„ nia ſtatu me Regem Galliæ ex multis nominibus vobis eſſe devinctum &
„ ſicut in Germania Gallum Legatum meum per Principem Germanum ex
„ ordine Gallico de Sancto Spiritu, mihi charum, plenis in Comitiis in
„ Equitem S. Michaëlis creavi in ædibus ſacris à Batava fundatis, ſic me
„ vos Reipublicæ fulcra Electores adminiculantibus Bavaris, Electore Ba-
„ varo, Colonienſi & Palatino cum applauſu Legatorum & Populi Imperii
„ Romani in Regem Romanorum coronaturos & ſicuti *ſpiritus vertiginis*
„ *inter vos per inſtigatores in conſiliis & actionibus circumfunditur, ita*
„ *ſpiritus meus Gallicus, qui eſt ſpiritus unitatis, vos in pulchram har-*
„ *moniam rediget*, ut Electoribus ſua præeminentia, Principibus ſua pri-
vilegia & jura cum majori ſplendore, Civitatibus ſua libertas, toti Imperio
vero ſalus, victoria & libertas inconcuſſa maneat. Et cum non ſine omine
Dux vicem tenens Regis in creando novo Equite nomen habeat à Burg, nil
aliud ſignificari, quam Rege Galliæ in Regem Germanorum electo promptiſſima auxilia & paratiſſimum aſylum ad illum fugientibus adferri, non
minus, quod in einem Reichsfreyen Stifft Nider-Münſter und zwar in einem adelichen Frawenſtifft novi Equitis creatio facta ſit, denotari Regem Galliæ in
Regem Romanorum creatum immenſo Amore Status Imperii proſecuturum,
inque Regni negotium majori cum libertate aſſumpturum, ut ſua antiqua
Reipublicæ adminiſtrandæ maneat forma, neque aliud erit ac ſi ſtatus ipſe
regnent.

Juſtæ enim Legi & optimo ſervire Princi regnare eſt.

Quod vero Domino de Gravell ab imo gradu ad ſummum dignitatis Regii ſecreti miniſtri culmen evecto ob fideliſſima in Regem Galliæ merita extraordinarius hic honos confertur & quidem S. Michaelis Angeli tutoris, nec
hoc ſine omine eſt, ſpes in vos præſertim Legatos in his Comitiis Ratisbonenſibus præſentes fovebit pulcherrima, utpote quorum conſiliis & miniſteriis Rex Romanorum & Imperium protegetur, ut & vobis aditus ad S. Michaëlis ordinem, immo majora non præcludetur, digno ſcilicet veſtris officiis merito. Cæteris minoribus vero calcar additur ſe perficiendi, quo
ſi alacri ſtudio Regis & imperii intereſſe pro poſſe promovere didicerint, ut
nec illi a beneficio regio relegentur.

Digitized by Google

Num. 51.

Kayserl. Schreiben an seine Commissarien und bevollmächtigte die Aufstossung des Reichstags zu verhüten. d. d. 21. Aug. 1670.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, auch Ehrsamer, gelehrter, lieber Getreuer.

Demnach Uns, die fast verlässliche Nachricht, samb einige und zwar vornehme Gesandschafften ihren Abforderungs-befelch des Inhalts allbereit erlanget hätten, daß sie sich in bälde ohnerwartet des Reichs Abschieds von Regenspurg hinweg begeben hätten, darauff nun erfolgen könnte, daß weder die materia Capitulationis, noch der puuctus securitatis publicæ zu einem beständigen Ende befördert und gebracht werden dörffte: als sind Wir im Werk begriffen gehöriger Orten und allwo es von nöthen, auch in particulari die Erinnerung zu thun und derselben Principalen zu zuschreiben, aus was für erheblichen Ursachen Sie mit Abforderung Ihrer Gesandten dermahlen und biß man sich zu Regenspurg in Unser und der gesambten Chur-Fürsten und Ständen nahmen eines formlichen Reichs-Abschids verglichen, an sich zu halten. Deine Andacht und du aber wollen unterdessen die dasige Gesandschafften für sich erfordern, und denselben mundlich und gleichwohl mit allem Glimpf so viel remonstrieren und zu Gemüth führen, daß, wie Wir disen Reichstag nicht eigensgefallens allein für Uns, sondern, wie herkommens, mit behörigem consens und Einrath eines gesambten Churfürstl. Collegii dem allgemeinen Wesen zum besten ausgeschriben, die darzu beruffene Chur-Fürsten und Stände des Reichs auch vermittelst ihrer Gevollmächtigten Räthe, Pottschafften und Gesandten gebührender massen erschienen und denen ad deliberandum vorgestellten materiis gestalten sachen nach abgewartet haben, Also sich dise so weit gebrachte Reichstagshandlung ohne Unsern und der Stände gemeinen Vorbewusst und belieben also gleich nicht zertrennen lassen könne, sondern auch alle andere bey disem allgemeinen Werk interessierten Chur-Fürsten und Stände darüber vernommen werden müssen, wie der dißfalls in Unserer Reichstags proposition mit mehrerm angeführte zweck erhoben und die sich dawider ereignete Newerungen beyseits und aus dem Weg geraumet werden möchten; dabey dann deine Andacht und du in vnserm nahmen vmbständlich anzuführen habet, daß Wir die Beförderung angeregter materien gar nicht gehemmet, wohl aber mit grosser Langmüthigkeit geschehen lassen, daß in vornehmen materiis abermahls der defectus instructionis und daß in dieser oder jener materi ohne habenden newen und weitern befelch nicht fortgeschritten werden könnte, allegirt und vorgewendet worden. Sollte man aber nichts desto weniger zu dissolution besagten Reichstags wider vnsere gnädigste zuversicht einigen orths geneigt seyn; So werden

den Wir und Chur-Fürsten und Stände nicht verdacht werden können, wann man sich dieser seits gegen allen auß so gestalter separation entstehenden widrigen erfolg und dem Reich darauß erwachsenden Schaden sich besser gestalt zu entschuldigen und jenen so an der dissolution schuldig seyn werden, die ursach alles unheyls und der ganzen teutschen Nation bey allen fremden Republiquen daraus entspringendem schlechten reputation heimbzuweisen gemüssigt sein werden. Dahero Wir auch Chur-Fürsten und Stände auch dero Räthe und Pottschafftere gnädiglich erinnern nach laut unserer schon etlichmahl abgegebenen vätterlichen Anmahnungen die angefangene und so weit gebrachte materias zum gebührenden Schluß zu bringen, die Deliberationes zu befördern und Ihre Gesandten also zu instruiren, damit Sie sine gravi novo emergenti einige weitere dilation zu begehren nicht Ursach haben, Allermassen Wir nicht zweiflen, es werden Chur-Fürsten und Stände insgemein und jeder insonderheit des gesambten Reichs bestes gebührend beobachten und darumben vuß nachdrucklich dergestalt an die Hand gehen, damit Wir unsere rühmliche intention wegen glücklicher Endigung dises Reichstags erreichen könnten. An deme vollbringt deine Andacht und du ꝛc.

Geben in unserer Statt Wien den 21. Aug. 1670.

Leopold.

Num. 52.

Kayserl. Schreiben an Herzog Eberharden wegen verhütender Auffloßung des Reichstags. d. d. 21. Aug. 1670.

Durchleuchtiger hochgebohrner, lieber Vetter und Fürst. Ob mir schon vorhin gutermassen bekannt ist, daß Ew. Lden von gegenwärtigem zustand der Regenspurgischen Reichstagshandlung fast verläßliche Nachricht beywohne, So hab Ich doch deroselben in zuverläßlichem vertrauen nicht bergen wollen, was massen mir von beglaubten orthen die Nachricht eingelanget, samb einigen daselbst subsistirenden vornehmen Gesandtschafften von Ihren Principalen gemessener Befelch tiß Juhalts zukommen, daß Sy sich in Bälde und zwar mit Endt diß Monats Augusti unerwartet des Reichs-Abschieds von Regenspurg hinweg begeben sollten. Wie nun daraus erfolgen könnte, daß weder die materia Capitulationis perpetuæ, noch der punctus securitatis publicæ zu einem beständigen Schluß und ende befürdert und gebracht werden dörffte: Also hab Ich zwar Meinen Kayserl. Commissariis auffgetragen nit allein der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften daselbst zu fernerer subsistenz anzumahnen, sondern bin auch Meines orths im werck begriffen, Ihren Principalen selbst zu schreiben und zu remonstrieren, aus was für erheblichen motiven und Ursachen dieselbe mit abfor-

derung Ihrer Gesandtschafften dermahlen und so lang ahn sich zu halten, biß man sich in Meinem und der gesambten Chur e Fürsten und Stände nahmen eines formblichen Reichs Abschieds verglichen haben würde mit weiterm ersuchen obbesagten Ihren Gesandten benebens nachdrücklich zu befehlen mit allem Fleiß dahin zu concurriren, damit die angefangene und so weith gebrachte materien zu gebührendem schluß und endt befürdert werden möchten; hab aber dabey nebens nicht umbhin gekönnt ahn Ew. Lden hiemit ganz gnedig und angelegenlich zu gesinnen nit allein Ihre selbst aigene Gesandtschafft zu Regenspurg zu beharrlicher subsistenz biß zu erhebung obberührten Reichs Abschieds zu weisen, sondern auch andere Chur- Fürsten und Stände dahin disponiren zu helffen, die ihrige zu einem ebenmäßigen und dergestalt zu instruiren, daß Sy ohne nothringliche Ursach einige weitere dilation zu begehren nicht bemüessiget werden, sondern die consultationes in denen angefangenen und so weit gebrachten materiis dermahl eins zu gebührendem Schluß befürdert und mithin auch Meine intention zu glücklicher endigung dises Reichstags erreicht werden möge. Ahn deme erweisen Mir Ew. Lden ein sonder angenehmes gefallen und Ich verbleibe deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem gutem wohl beygethan. Geben in meiner Statt Wienn den 21. Augusti Anno 1670.

E. Lden

Guetwilliger Vetter

Leopold.

Num. 53.

Veridicus Gallus

Ad Sacri Romani Imperii Principes ablegatus. circa Sept. 1670.

Surgite mortui, venite ad judicium, feralem tubam insonat Gallus, extremum libertatis diem Imperio, Belgio, totique Europæ nunciat Gallus. Heus iterum ad judicium mortui Reges, Principes, Respublicæ, quos omnes, quis non mortuos dixerit, siquidem ad extremum Gallicinium neque expergiscantur, neque exsurgant! Silet enim Aquila, stupet Leo, marcescit Rosa, oculos habent & non vident Imperii Principes, nonnulli auri scilicet fulgore excæcati, cæteri seu ensem stringere minentur seu audactius attollant caput, statim ad Galli aspectum tanquam gorgone terrefacti aut veluti in petram conversi obmutescant aut ad Galli cantum etiam Leones silent, aut sicut Barjona negant illum, pro quo mori decorum videbatur. Dii immortales, quantum immutata rerum facies? ubi nunc Belgarum fortitudo? Germanorum fides & Imperii concordia? cui

nun

nunquam non notæ fuerunt Gallorum noſtrorum inſidiæ? & utinam non expertæ? Iam olim Gallos mobilitate & levitate ingenii novis ſemper Imperiis ſtudere dixit Cæſar (lib. 2. in princ. de Bello Gall.) & nihil quam fidem Gallicam odiſtis Germani, dum vobis curæ fuit Germana fides, heu, dudum exul. De fide Gallica ita Beſoldus veſter: Gallorum aſtutis ingeniis prætextus ſpecioſi, quibus id, quod moliuntur, palliare ſolent, deeſſe non conſueverunt. (Theſ. pract. verb. Franzoſen) Et poſtquam exemplis dicta hæc probavit, ſed cordati, inquit, & prudentes rerum æſtimatores prætextus illos execrantur, æſtimantes ejusmodi velamentis, tanquam malitioſis dolis ſcelus perfidiamque deteriorem reddi. At ubi nunc cordati illi rerum æſtumatores? ubi prudentes? ubi Gallorum noſtrorum in Imperium perfidiæ? proh dolor! nota nimis memoria? quæ iſtum Chriſtianæ Reipublicæ hoſtem hoſte illo deterior toties ad arma excitavit & adhuc excitat. O nunquam ſatis deprædicanda Germanorum conſtantia (ſi ad noſtra usque tempora duraſſet) dum Gallum omnis diſſidii authorem anno 1544. in Comitiis, eo quod Turcam in Cæſarem concitaſſet, hoc elogio dignata eſt: So achten Wir, auch Chur- Fürſten und Stände des heyl. Reichs und der abweſenden Räthe und Pottſchafften gedachten König in Frankreich nicht weniger dann den Türken für einen gemeinen Feind der Chriſtenheit zu halten und derowegen gegen Ihne gleichwie gegen dem Türken mit thätlicher Handlung und ſtraff zu handlen und umb ſo viel deſtomehr, daß darab andere Chriſtliche Potentaten urſach ſchöpffen mögen ſich künfftiglich ſolcher unchriſtlichen Handlung zu enthalten; Und demnach ſich Chur- Fürſten und Stände und der abweſenden Räthe Pottſchafften und Geſandte entſchloſſen ſich gegen gemeldten König in Frankreich nit allein mit Worten, ſondern auch mit der That zu erklären ꝛc. Quid ad hoc, Vos Sacri Rom. Imperii Proceres, annon modo pares, immo aſtu longe majori cuniculos agit Ludovicus XIIII. Teſtis Cretæ Regnum nuperrime ſuppetiis Gallicis (ſcilicet) Venetis ereptum. Teſtis Colignius poſtremum in Hungariam exitiales quoque ſuppetias laturus, niſi à Feullade o Regis noſtri mandati inſcio ad pugnam apud S. Gothardum etiam invitus adductus fuiſſet. Teſtis haud mediocri honore exceptus & ipſe Regii exercitus apud Pariſios non ita pridem ante diſceſſum eximius Luſtrator, Legatus Turcicus, Muſta Feraga, quid? quod Rex noſter ipſum Solimannum induiſſe videtur. Eloquar an ſileam? Eloquar, dum pacem ſimulat, bellum infert, ne quidem ut Gentium jura volunt, prius indictum. Dum vicinis ſe amicum ſpondet, obruit, pellit, ſpoliat, dum mulcet, percutit, quod enim nequit aſtu, nummis & toxico conatur. Huic aliena rapere virtutis, fidem frangere ingenii, obruere providentiæ, Gentium jura violare ſolertiæ & innatæ Regibus noſtris

lud: Dum Romæ deliberatur, Saguntum perit. Imo vos Archimedi comparare liceat, qui dum Circulos in arena effingeret, cervici gladium irati militis imminere non sentiebat. O deplorandum Imperii vestri statum, o cæcitatem capiti vestro luendam! dum Gravellius in Comitiis, Gremonvillius in Aula Cæsaris, Gaumontius ad Rheni tractum, Chassanus apud Saxones & horum assecłæ in vestimento ovino quaqua versum ablegati oculos fascinant, licet vobis cuncta eripienda videatis, non minori tamen ad præcavendum conatu, quam illi nonnunquam, qui rem familiarem in conspectum afferri vident, stupent, mirantur, torpent, dum præstigiis eluduntur oculi, & vox faucibus hæret.

Interim si quis vos aliter, quam liberos Imperii status compellet, nefandum dicit, cum tamen in Vobis liberi nil reliquum sit, si quidem unico Gallo potius quam Aquilæ pareatis, licet unica Germanorum libertas inexpugnabilis fere Romanis fuerit, quippe Regno Arsacis acrior fuit Germanorum libertas, ait Tacitus. At nunc cum vobismet jugum ipsi imponitis pro torque vincula, pro armillis manicæ & compedes ornamenta videntur.

Expergiscimini tandem, excutite somnum, maturate consilia, apprehendite arma, ne ultra vobis illudat Lionius noster Regi scribens nihil ab Imperii Magnatibus metuendum esse à cause de la lenteur des deliberations de l'Empire. Educite Germanas acies pro libertate pugnantes, ne forte eadem vos pœna maneat, quæ Lotharingi subditos pro Espinaldo pro Duce certantes ad triremes tamen damnatos ob spretum Creguij jussum vetantis ne subditi arma in Domini hostem Gallum capesserent. Ecquis mortalium hæc vidit uspiam, ubi Gentium quis audivit talia? in hostem pugnare jure Gentium licet, hoc vetat Gallus alienis subditis eodem Imperio, quam si totus ipsi pareret Orbis, ac omnes subditos non suos sibi ut obtemperent, pœnis ad libitum adstringere liceret. Sed quo Iure nisi Gallico, quæ horum ratio, nisi ratio ultima Regum, quo lemmate velut belli tessera tormentis æneis inscripto gloriamur. Sileo alia his non absimilia, unum addo quod monetæ æneæ, cum vix sesqui annum Rex noster ageret, incusum fuit: Effingebatur in ea puer Regius capite laureato instar Herculei pueri dextra lævaque serpentem premens pede dextro Leonis, sinistro Aquilæ caput culcans hac epigrapha: *Vincendi sunt hæc præludia mundi.* Præluserunt jam vobis, culpa tamen vestra, ab illo tempore calamitatum vestrarum mox insequentis Tragœdiæ. Et quis nescit Richelium Ludovici XII. effigiem Herculeam indutam & pelle Leonis Belgici scilicet coopertam Hydram septemcipitem, qua vos Imperii septemviros significabat, vinctam ducentem in Aula Parisiensi spectandum præbuisse? O digna ani-

animis vestris ludibria! O mira animorum vestrorum torpedo! O lethalem Imperii lethargicum morbum, si hæc Vos hosti obviam ire non impellant, magnumve videtur nonnullis Vestrum tanti Regis adhuc captare amicitiam, dum incautos in casses cogit & vos Imperii membra primum à capite avellit, avulsos dilaniat vos invicem in vosmet ipsos concitando, prout Regi nostro suadebat idem qui supra Lionnius, postquam aliquos ad excludendum ab Imperii auxiliis Circulum Burgundicum induxerat, cum ajebat: Il semble que le Roy ne peut que continuer ce qu'il a commencé, qui est, d'acquerir des amis dans l'Empire, qui le divisent (scilicet ut Regnum in se divisum desoletur) payer ponctuellement leurs trouppes, affin qu'ils n'ayent aucun pretext de changer de sentiment & de party & intereſſer tous ceux que l'on pourrast a protiser eux mesmes dans juste conjoncture & leur offrant quelque party de conqueste.

Attendite vaferrimum & in capitis vestri exitium suggestum consilium, dum vos dividendos & in dissidia concitandos suadet, ut alteri auferat, quod juste possidet & homo homini lupus siat. Plura dicerem, nisi vobis ipsis jam plura innotuissent & quandoquidem innotuerunt. Quid hæretis vecordes vim vi, cuniculos aperto Marte, amicum hostem ut inimicum & fidem Gallicam Germana fide repellere? Hannibal ad portam clamabant Romani. Hannibale pejor hostis imminet. Contemnenda hæc forte & à conspectu nostro arcenda dicet aliquis, cum nimium habeant dicacitatis. Actum est de vobis, conclamatum est. Unicus non sum Natione Gallus, qui Regis nimium Imperium improbet. Timendum enim, ne dum Gentium jura violet, pœnam luat nobis subditis deplorandam ob non servatam fidem & dum alienis inhiat propriis ejiciatur & utinam itaque imo corde infixum haberet illud Claudiani:

Desinat elatis quisquam confidere rebus
Instabilesque Deos & lubrica numina discat.

Fastum ejus indignantur prudentes & non pauciora, quam dixi, in Aula regia, in Castris, in ipso Regis conspectu seu joco & ridendo verum dicendo vel etiam serio aliqui Vestrum vel ex Legatis vestris acclamari & cantari audiverunt, non minori, quam olim Romani solebant milites licentia cursus triumphantium insequentes & Imperatori quidquid obvium & sæpe verum accinentes. Cæsari enim de Gallis triumphanti acclamatum fuit: Urbani servate uxores vestras, mœchum calvum adducimus, aurum in Gallia effudistis, hic sumpsisti mutuum. Regis mei veneror sacratum caput, sed laudanda in eo omni laude, vituperanda omni vituperio pronuncio. Ab-

sit tamen, ut simile primum de Rege meo sicut de Cæsare dictum asseram, de altero vero timendum immo dubitandum non est, ne quod in Germaniam per aliquot abhinc annos effudit aurum, non ut mutuum, sed cum fœnore, non in ære sed etiam in cute, immo captivitate vestra exacturus sit.

Ad judicium iterum Vos compello, judicate ipsi, an contemnenda dixerim, mementote ô fida olim Germanorum pectora illius Livii, Gallorum prima prælia plus quam Virorum, postrema minus, quam fœminarum esse. Ne vos terreant ingentes belli apparatus nostri fastu Gallico conflati, vestes auro argentoque pictæ, pilioli cristis onusti, gladei aureis argenteisque capulis inserti & similia crepundia, Germanis viribus impares & ad prædam sicut Alexandri in Darii milites excitantes illorum primus impetus, si paulum restitum sit, non magis metuendus constanti animo, quam sedeciæ Medici insignis sub Ludovico Imperatore Magi illusoriæ artes, qui hominem in aëre jactitabat, in membra discerpebat, & ea recollecta redunebat & currum fœno onustum cum equis & agitatore coram toto populo absorbebat, ut scribit Trithemius. Terriculamenta erant hæc vecordibus, idem Vobis de Gallis judicium sit, quibus subjectis non parcere, fugientes insequi, deprecantes non exaudire, cordatos vero pertimescere, si resistas, flectere, si vincas submissum esse proprium est longe grandiori Hieram quam Sedecias, ille fœnum devorans jam in spe ab Egonistis addita in idea sua devoravit Rex noster & in frusta jam discerpsit omnia & faciet mehercule, ni concordiores & cordatiores sitis. Cavete igitur à falsis Prophetis, Egonistas dico, rumpite moras, resistite fortes, immo obviam ite & an sub Aquila aquilæ, cum Leone leones, vel sub Gallo gallinæ esse malitis, eligitote & valete.

Num. 54.

Pfalz-Neuburg. Schreiben an Chur-Brandenburg wegen der dem letztern beygebrachten widrigen Meynungen in puncto capitulationis.

d. d. 20. Jan. 1671.

Wir haben ab E. L. freundvetterlichem Schreiben vom 4. diß aus Cölln an der Spree ersehen, über was deroselben in materia Capitulationis perpetuæ mit uns zu communiciern und anbey an uns zu desiderieren ganz vertrewlich gefallen wollen. Nun sagen Wir vorderist E. L. für solche uns zutragende absonderliche gute confidenz und daß Sie anneben dasjenige, so Ihro in angezogenem negotio widrig beygebracht werden will, uns freund-vetterlich zu eröffnen

öffnen beliebt, ganz dienſtlichen dank. Wir müſſen aber bekennen, daß uns anfangs der Inhalt ſehr zu Gemüth gegangen, weilen Wir darab vermerkt, daß E. L. den verlauff und jetzigen Statum zu Regenſpurg, wie Ihro ſelbiger vorgekommen, in etwas empfinden und in die Gedanken gerathen, als ob man den Juribus, ſo dem Churfürſtl. Collegio competiren, zu derogiren gemeint wäre. Nachdeme Wir aber hingegen auch mit unſerer conſolation wahrgenommen, daß E. L. dero von Uns vorhin gefaſſter opinion, was maſſen Wir Unſern Eyfer zu Erhalt- und Beſtärkung guter Verſtändnus im Reich bißhero bezeiget, ſich freundt-vetterlich erinnern, deſſen Wir dieſelbe nit weniger dann fürohin alß ein getreuer aufrichtiger Fürſt und Mitglied des Reichs ohnverändterlich verſichern, So leben Wir der freundt-vetterlichen zuverſicht, E. L. werden angeregter unſerer Begierd und bevorab unſerm zu Ihro habenden ſonderbaren freundt-vetterlichen und Brüderlichem Vertrauen nit verüblen, daß Wir E. L. die uns von beſagtem Capitulations-Geſchäfft wiſſliche Beſchaffenheit zu Dero höchſterleuchtem Nachgedenken beſter Wohlmeinung und nach jetzigem zuſtandt etwas ausführlich zu erkennen geben, damit Sie nach deſſen Erſehung deſto beſſer finden mögen, daß man nicht gemeinet ſeye denen Juribus, ſo E. L. und andern Dero Mit-Chur-Fürſten zuſtehen zu derogieren, ſondern das Reich allein in eine gute harmoniam zuſetzen, das ſchädliche Mißtrawen, ſo lander allzuviel eingeriſſen, zu heben und durch eine rechte Einigkeit und confidenz auch ſtabilierung der einem jeden Chur-Fürſten und Stand competierender Jurium obangezogene wahre und bey jetzigen conjuncturen höchſtnöthige harmoniam zu befeſtigen und mit ſolcher das Reich im Friden zu conſervieren geſuchet hat. Und zwar ſo viel das ganze Werk betrifft, würdet E. L. von Ihrer vortrefflichen Geſandtſchafft vorlängſten referiert worden ſeyn, wie die Capitulations-tractaten über die differentias inter concluſa des Fürſtl. Collegii und der mehrern weltlichen Fürſtlichen bey ſolchen concluſis præterierte Monita zwiſchen dem Churfürſtl. Collegio und Ihnen den mehrern Weltlichen Fürſtlichen durch beederſeits hierzu verordnete Deputierte ihren Anfang genommen und man Sie mit groſſer müh und angewandter vieler zeit ſo lang continuiert biß dieſelbe über von zeit zu zeit nach Hauß gethonen relationen und eingeholten inſtructionen, darauf auſſer etlicher weniger anß den Kayſerl. hinnach gefolgten monitis nach unerledigten discrepantien denen das Churfürſtl. Collegium per majora zu deferieren gewilet ware, zu ſchlieſſlicher Vereinigung gedyhen und ſo wohl das Churfürſtl. Collegium alß die mehrere Weltliche Fürſtliche erwehnte Vergleichshandlung in ein formliches project abgefaſſt, der Chur-Mainz Geſandter Hettinger daſſelbe in ſeinem quartier gegen der mehrern weltlichen Fürſtlichen gleichfalls aufgeſetztem project mit unſerm geſambten collationiert und berührter Hettinger, deme ſonſten als privatæ perſonæ in dereriey materiis co-

mitialibus etwas vorzunehmen nit gebührte, solch seinen Nahmens des Churfürstl. Collegii projectierten und collationierten Auffsatz dem Kayserl. Herrn Commissario extradiert und auch die Mehrere Weltliche Fürstliche vorberegtes Ihr project den $\frac{2.\ \text{Dec.}}{29.\ \text{Nov.}}$ Anno 1669. hochgedachtem Herrn Kays. Commissario zu gleicher Nachricht überreichet, Er Kayserl. Herr Commissarius aber bald hernach das von dem Chur-Maynz. Gesandten Hettinger Ihme zugestelltes Project selbiges als eine zwischen dem Churfürstl. Collegio und den Mehrern Weltlichen Fürstlichen verglichene Sach neben andern Beylagen den geistlichen und mithaltenden weltlichen Fürstlichen zu communicieren vermittelst eines Kays. Commissions-Decrets denen Fürstl. Directoriis zugeschickt, die auch offtbesagtes project gleichbald dictiren lassen und bedeute Geistliche sambt Ihren beygetrettenen weltlichen über alle in selbigem von Articul zu Articul enthaltene puncten unter sich deliberiert und nach deren vollendten consultationen einen Auffsatz ihrer bey dem zwischen dem Churfürstl. Collegio und den Mehrern Weltlichen Fürstlichen verglichenem project führenden Meynungen begriffen, solchen dem Kays. Herrn Commissario hinwiederumb durch die Fürstl. Directoria überraicht, selbigen hernach der Kayserl. Herr Commissarius den $\frac{7.\ \text{Junij.}}{28.\ \text{Maij.}}$ Anno 1670. den mehrern weltlichen Fürstlichen communiciert, über welchen der Geistlichen und mithaltenden Weltlichen Auffsatz das Churfürstl. Collegium seine weitere Erklärungen abermahl zu Papir gebracht und unter dem titul Resolutio Collegii Electoralis durch den Chur-Maynz. Gesandten Hettinger den $\frac{3.\ \text{Sept.}}{24.\ \text{Aug.}}$ vorigen Jahrs denen Mehrern Weltlichen Fürstlichen ausgestellt, wie nit weniger Sie mehrere Weltliche Fürstliche ihre schrifftliche Gegen-Erklärung den $\frac{17}{27}$. ejusdem Chur-Mainz und Chur-Bayern als jederzeit in disem negotio gewessten Churfürstl. Deputierten durch unsere Gesandten und Schweden-Brehmen und dann den $\frac{19}{29}$. dicti mensis per eosdem dem Kays. Herrn Commissario außgehändigt haben, welche zwischen dem Churfürstl. Collegio und mehrern weltlichen Fürstlichen damahlen auch an die Geistlichen & consorten des Fürstl. Collegii erwachsene und hinc inde weiters gepflogene Handlungen nach und nach dahin ausgeschlagen, daß man respective allerseits und bevorab in dem Fürstl. Collegio biß auf noch 5. in den Kayserl. monitis bestandene Discrepantias einig, und deßhalben von den mehrern Weltlichen Fürstlichen dahin angetrungen worden, daß die materia Capitulationis in Collegio wieder publice reassumiert und obige 5. aus den Kayserl. monitis noch übrig gewesste von den Fürstl. Directoriis nach zuvor schrifftlich beschehender communication in Collegio proponierte discrepantiæ ebenmäs-

mässig applaniert werden, damit man einstens die Fürsten-Raths-conclusa und vergleichene monita observato Imperii stylo per re et correlationem an das Churfürstl. Collegium bringen könne, wie dann in gedachtem Fürsten-Rath selbige 5. Kayserl. monita abgehandelt und per Conclusa resolviert, auch von den Fürstl. Directoriis aus den vorherigen Fürsten-Raths-Conclusis so weit sie nit geändert, so dann ab der Churfürstl. und mehrern weltlichen Fürstlichen und hernach mit eingetrettenen Geistlichen vergleichs-tractaten und vereinigten Kayserl. Auerimerungen ein vollständiger Aufsetz abgefasst und allbereit den 18. diß durch das Oesterreichisch Directorium denen Fürstlichen Ständen per publicam Dictaturam communicirt worden umb nechstens im Rath miteinander collegialiter darüber zu reden und beregte Re- und Correlation mit dem Churfürstl. Collegio zu befürdern. Und dieses ist in substantia derjenige Verlauff, welchen E. L. Wir forderist aus getrewem Herzen und warzu uns vnser zu E. L. vns bekandten genereusem und rechtliebendem Gemüth vest gesetztes Vertrauen, wie auch der eyser, so Sie allezeit zu des gemeinen Wesens bestem und sicherstellung, auch befestung alten beständigen guten teutschen Vertrauens und einigkeit im Reich erzeigt und höchstrühmlichst erwiesen, antreibet, freund-vetter- und brüderlich vorstellen und Sie darab beständig assecuriren wollen, wie uns nicht wissend, auch weder aus den protocollis noch unsers Gesandten Berichten vernehmen können, daß jemand in dem gauzen Fürsten-Raths-Collegio unter Geist- und Weltlichen einige andere Consilia oder postulata führe, als alles dises, so nunmehr mit grosser Sorge, Mühe und Arbeit in & extra Collegium durch viel Jahr hero bona fide abgehandelt, verglichen und abgemacht worden, und daran dem Heyl. Röm. Reich und sambtlichen Chur-Fürsten und Ständen so viel gelegen, zu völligem Reichs-Schluss bester wohlmeinung zu befürdern und mithin dem Instrumento pacis sein schuldiges Genügen zu laisten.

Betreffend nun den Epilogum, darauf E. L. in Ihrem freund-vetterlichem Schreiben deuten, ist derselbe unter obigen zwischen dem Churfürstl. Collegio und den mehrern Weltlichen Fürstlichen tansigierten, auch hernach von den Gaistlichen mitbeliebten puncten begriffen. Und hat es mit selbigem nit weniger folgende Bewandnuß, daß, gleichwie die mehrere Weltliche Fürstliche bey denen mit dem Churfürstlichen Collegio angetrettenen tractaten expresse bedingt, daß solch Ihre vorhabende particular-handlung allein auf die differentias inter conclusa & monita und consequenter keineswegs auf die communia und unbestrittene Conclusa des Fürstl. Collegii gemeinet: also auch gedachte mehrere Weltliche Fürstliche, wie Ihnen hernach den Epilogum ebenfalls anzugreiffen von des Churfürstl. Collegii deputierten zugemuthet worden, sich hierzu auf keine weis ver-

ſtehen wollen und ob ſie ſich ſchon mit dem billich entſchuldiget, daß der Epilogus, über welchen in dem Fürſtl. Collegio ein commune conclusum ohne contradiction obhanden kein theil der veranlaſſten tractaten ſeyen, ſo wurde Ihnen doch deſſen allen ohnerachtet angezaigt und die vorher bereits verglichene differenzpuncten auf gleichmäſſige Abhandlung des Epilogi dergeſtalt conditioniert, wann ſich die mehrere Weltliche Fürſtliche über den Epilogum nicht laſſen, daß man an ſeiten des Churfürſtl. Collegij an die gepflogene tractaten auch nicht gehalten ſeyn wollte. Wordurch die mehrere Weltliche Fürſtliche umb allein amore pacis und der ganzen Welt zu zaigen, daß Sie nichts anders ſuchen, als Stifftung guten Vernehmens und beſtändiger Einigkeit in ſo weit nachgegeben, daß ſie von dem gemeinen Fürſten-Raths-Schluſſ, wiewohlen dabey noch der gröſte Theil ſelbigen Collegii mit-intereſſiert, Ihres Orts ab und mit den Churfürſtl. deputierten auch hierüber in tractaten getretten und nachdem die conferentien über ein Jahr gedauret und faſt alle Wort gegeneinander ad trutinam examiniert worden, hat man ſich endlich desjenigen Epilogi beederſeits miteinander vereinbaret, der in oballegirten bey dem Churfürſtl. Collegio und den mehrern weltlichen Fürſtlichen aufgeſetzten und von beeden theilen der Kayſerl. Commiſsion extradierten project nit in einigem Wort different, ſondern ganz gleichlautend enthalten, von den Gaiſtlichen mit amplectiert und von dem Churfürſtl. Collegio in ſeiner auff der Geiſtlichen über das ganze project heraus gegebenen Erklärung weiterer ſchrifftlicher reſolution witerbohlt, placidiert und beſtätiget worden. Daß nun E. L. auch der Bericht geſchehen, theils der Fürſtl. Geſandten haben ſich vernehmen laſſen, ſie wollten weder in puncto ſecuritatis publicæ, noch ſonſten in andern ſachen ſich zu einigem fernern Schluſſ oder Abhandlung verſtehen, wann nit die Capitulation wieder reaſsumiert und ausgemacht ſeye, haben Wir aus unſers Geſandten Protocollis gleichfalls erſehen, daß jedoch nicht erſt jetz, ſondern ſchon vor geraumer Zeit von den mehrern weltlichen Fürſtlichen um repropoſition der Capitulations-Materi, als welche vorher in dem Fürſtl. Collegio unter ſelbigen Ständen ajuſtiert werden muß und ſalvo Imperii ſtylo ohne ein Collegial-Schluſſ die re- und correlation mit dem Churfürſtl. Collegio nit ergriffen werden kan zum öfftern laut Ihrer den andern Conſtatibus ad Protocollum ſchrifftlich gegebenen Erinnerungen inſtändig, gleichwohlen auch dergeſtalt angemahnet, daß ſie hingegen erbietig ſeyen mit und neben der Capitulation nicht weniger über andere materias deliberiren und ſchlieſſen zu helfen, woraus dann deßhalben nit allein keine mora oder Aufhalt der Conſultationen entſtanden, ſondern von den mehrern weltlichen Fürſtlichen in denjenigen Materien, welche die Fürſtl. Directoria in propoſition gebracht vermög der Protocollen unwaigerlich mitvotiert und auch, wie obgedacht, zugleich alle Capitulations-differentien

Digitized by Google

ien im Fürstl. Collegio debattiert worden. Dannenhero Wir der guten Hoffnung geleben, E. L. werden in beliebiger Erinnerung derjenigen bey jüngsterm sich erhebten Türcken-Krieg gemachter conclutorum, krafft deren punctus capitulationis & securitatis publicæ pari passu und concomitanter tractiert werden sollen, an deme ein sonderbares Gefallen tragen, daß man in dem Fürstl. Collegio vielmehr auf rechte und dem Reich angelegene wichtige, als andere schlechte weder der zeit noch des kostens-würdige materien, die jezuweilen verzögerlich eingeschoben werden, getriben und dahin gesehen habe, alles zu einer festen zusammensetzung und einmütigen intelligenz nach vermögen zu præparieren, seitemahln securitas externa und interna sich in einer solchen connexitæt und dependenz befinden, daß keines ohne das andere mit respect und effect subsistiren mag, darzu noch kombt, daß fast die mehreste auß dem Churfürstl. Collegio seltsten vielfältig und löblich urgiret, man möchte doch einest bey dem Fürsten-Rath die Capitulation in solchen stand richten, daß man zu der re- und correlation schreiten könne. E. L. ersuchen Wir freund-vetterlich, Sie gernhen Ihro den Epilogum ad litteram vorbringen zu lassen, Wir halten uns versichert, daß Dieselbe Ihrem höchsterleuchten Verstand nach von selbsten ohne einiges unser weiteres anführen erkennen werden, ob darinnen diejenige intention, so man anderwertig hiervon muthmasset, zu finden seye, dann ja ein und anders Chur- und Fürstl. theil's so bedachtsam versehen, daß einem Churfürstl. Collegio auf künfftige Begebenheit und Nothfall des Reichs daran hafftender Wohlfarth zu vigiliren und dem Vaterland heilsame fürsehung zu thun das wenigste benommen und wäre uns herzlich leyd, wann E. L. gegen uns die ungleiche impression gemacht werden sollte, daß Wir einigem der Herrn Churfürsten, bevorab Ihro oder dem ganzen Churfürstl. Collegio an Ihrer Gerechtsame das geringste zu restringiren oder zu præjudiciren gesinnet, welches von uns so ferne, daß Wir nichts mehrers verlangen, als dahin kräfftiglich zu cooperiren, damit unserm allerhöchsten Ehrherrn Oberhaupt, auch sambtlichen Chur-Fürsten und Ständen conjunctim und divisim jedem seine Jura ungekränckt und ungeschmählert verbleiben und alles, was denen nachtheilig seyn kan, abgewendet werden möge, zumahlen E. L. vorhin bewusst, wie bald nach jeder fürgangener Wahl ein Reichstag gehalten werden solle und daß die dem Electo aufgetragene Capitulation ohne dem public würdet, beneben auch, wa je wider alles verhoffen etwas zu erinnern vorfiele, das Churfürstl. Collegium wider in corpore dabey und mithin in sothanem verlichenen Epilogo einmahl nichts præjudicierliches enthalten. E. Lden ist auch unser Gemüt gnugsam bekandt und wissen, daß Wir allezeit das bonum publicum sorgfältig respiciren und zu dem Ende nit weniger auf Conservation der Churhäuser dergestalt wohlmeynend reflectiren, daß Wir das starke Vertrauen haben,

haben, man werde vielmehr die gute Meinung von uns schöpffen, daß Wir so wenig andern Chur- und Fürstlichen Häusern als unserm eignen mit unserm Willen was schädliches verhengen zu helffen jemahlen gemeinet, gleich Wir uns getröstten, Ew. Lden und das ganze Churfürstl. Collegium werden biß dato unsere actiones also eingerichtet gefunden haben, daß man darab auch nur an der geringsten Neuerung, unsug oder unbillicher prætension nit einiges gefallen oder Mitwürkung, wohl aber dises verspühren mögen, wie tieff uns zu Herzen getrungen und Wir noch bedauren, wann Wir gesehen und noch täglich erfahren, daß die gute Arbeit zu besserer festhaltung des laider sehr geschwächten Bandes freundlichen vernehmens und linceren Vertrauens im Reich unter den Ständen offt wenig fruchten und hingegen die schädliche diffidenz je mehrers und mehrers einreissen will. Wir geben derowegen E. L. freund-vetter- und brüderlich zu bedenken, da man anjetzo dasjenige, so nit mehr in Handlung stehet, sondern von so vielen Jahren hero durch lang gewährte Tractaten in vergliche Richtigkeit gesetzet, dasselbe dem Kayserl. Commissario Namens allerseits hoher Herrn Principalen in Schrifften offenbar gemacht, an die geistliche und übrige weltliche Fürstliche per publicam Dictaturam und, nachdeme auch Sie der vereinigten puncten consortes und folglich die samtliche Fürstl. Stänbs mitinteressiert worden, in das Fürstl. Collegium vermittelst offentlichen und ordentlichen repropositon gebracht, erst aufs new in zweiffel ziehen und anderwerte Tractaten darüber anstellen wollte, welches doch ohne grosse verlängerung des vorhin unerhörten acht Jahr lang kostbar und aber bißher mit schlechtem Nutzen continuierten Reichstags nit geschehen könnte, was es unter den Ständen für Gedancken erwecken, wie es mit jetzigen nit wenig gefährlichen conjuncturen eintreffen und welcher gestalt das laider mehr als zu viel überhand genommene Mißtrawen sich fast irreconciliabel ergrössern und letzlichen der allerseits so hoch verlangende Reichs-Abschied nicht nur sehr schlechten Trost, sondern neben unwiderbringlichem Schaden und grosser Gefahr eine merckliche prostituirung bey den exteris gebähren dörffte. Und sollen E. L. Wir in unserm hergebrachten freund-vetterlichem Vertrawen nit bergen, daß Wir in ersthörter unserer trewmeinenden sorg umb so vielmehr confirmiert werden, weilen Wir bereits durch unsern Gesandten bey Geist- und Weltlichen Fürstlichen unter der Hand ganz circumspecte sondieren lassen, wohin ein oder anderer auf das von E. L. angezogenes expediens, so von unsers Vettern des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lden vorgeschlagen seyn solle, mit seinen Gedanken abzihlen möchte und darauf disen Bericht erhalten, daß man erstens fast insgemein erachte allen Theilen bedenklich zu seyn sothane viel Jahr getriebene allerseits bedächtlich untersuchte und endlichen sub tanta fide zu höchstnöthiger restablirung des vorigen alten teutschen und aufrichtigen Vertrawens verglichene materi erst wieder in neue handlung ein-

zu

zuleiten und daß man zum andern mit begreiffen könne, wie ohne unglimpfliche impression transacta & firmiter approbata mit newen Vorschlägen aufzuhalten und daß drittens bey disem negotio nunmehr auch das ganze Fürstl. Collegium mitinteressiert und dahero wann schon einer oder der ander ein anders räthig ermessen könnte oder sollte, jedoch weder solches noch ein drittes newes expediens in re utpote per se liquida & non amplius dubiosa zu erheben seyn würde, wohl aber alles, woran man so lang gebauet und ausgemacht, zu des Reichs und der Stände höchster Verwirrung gefährlich zerfallen könnte. Anreichend letzlichen die von E. L. allegirte Leopoldinam ist uns bißhero niemahlen vorkommen, daß zu Regenspurg von den Fürstlichen Ständen wegen derselben Letzehlung was angebracht oder gesonnen worden, haben derowegen unserm Gesandten allda befohlen, weilen hievon weder in den Capitulations-Articuln noch in dem Epilogo etwas befindlich, uns ausführlichen zuberichten, ob vielleicht dergleichen durch ein oder andern in dem Fürstl. Collegio und von welchem auch auf was weiß gesuchet werde, damit Wir E. L. mit eigentlicher Nachricht freund-vetterlich dienen können. Inmittelst ist uns nicht anderst wissend und stehen Wir annoch in denen Gedanken, es beruhe auf deme, daß ein Churfürstliches Collegium, wie Wir gehört, durch ein gesamt-Schreiben Ihrer Kay. May. zu erkennen gegeben, was massen Seine Kay. May. der Frankfurtischen Ihro von dem Churfürstl. Collegio aufgetragenen Capitulation nit entbunden seyn mögen, bey welcher notification es auch dieselbe gelassen und nichts dagegen repliciert haben sollen.

E. L. verzeihen uns, wann Wir dero Gütigkeit und uns versichert haltender freundvetterlicher affection Ihro aus getrewer Sorgfalt unser teutsches patriotisches Gemüth gegen alle E. L. etwan beygebrachte widrige opiniones recht offenherzig zu eröffnen mit unserer weitläufftigen freund-Vetterlichen Antwort mißbrauchet hätten. Die Wichtigkeit der materie und E. L. hochlöbliche intentiones, womit die Ihre sonderbare vigilanz und grosse Begierd zu aufnehmung des allgemeinen Reichswesens, bestärkung guter intelligenz und der Stände Jurium, auch mithin des lieben Friedens conservation zu Ihrem ewigen Nachruhm aller Orten erweisen, hat uns hierzu angefrischt und ersuchen demnach E. L. freundvetterlich und ganz dienstlich, Sie glauben uns, daß uns nichts erwünschters fallen kan, als Gelegenheit zu haben, was Wir mit Worten contestiren, solches im Werck zu bezeugen, gestalten eben zu dem Ende unser Gesandter zu Regenspurg gemessen befelcht ist, wo Ew. Lden Interesse und Desideria Er entwederts selbsten gewahr würde, oder Dero Gesandtschafft Ihme darvon zeitlich parte gibt, in unserm Namen möglichst zu secundiren ꝛc. ꝛc. Neuburg den 20. Jan. 1671.

Num. 55.

Unvorgreiflicher Vorschlag der mehrern weltlichen Fürstlichen, wie die von den Churfürstlichen den 23. Maj. jüngsthin in puncto Capitulationis erfolgte Erklärung zu beantworten seyn möchte. d. d. 16. Maji. / 5. Junij. 1671.

Ad Rubricam.

Es scheinet, die Herrn Churfürstliche wollen obgedachten des Fürstl. Collegii per Directoria ausgehändigten Aufsatz für blosse monita und keine concluſa aufnehmen, da doch ex protocollis bekannt, daß nit allein über alle articulos mit und in Gegenwart derjenigen Herrn Gesandten, welche auf der Geist- und weltlichen Bank verschiedene von den Herrn Churfürsten dependierende Vota zu vertretten haben, collegialiter deliberiert, sondern auch ordentliche concluſa abgefasst und publicirt worden, ja theils von denen Herrn Churfürstlichen in der Herrn Geistlichen Conferenzien selbst erinnert, daß man von den Concluſis nit abgehen könne, theils auch öffters urgirt und gefragt, was man dann mit den Fürsten-Raths-concluſis anfangen werde? consequenter dieselbe Fürstl. Concluſa erkennt haben. Daß man aber Fürstl. theils in der rubric gesetzet: concluſa und verglichene monita ꝛc. ist solches darumben geschehen, weilen man, wie sonsten auf disem Reichstag fast täglich passiert, diejenige monita, darüber man noch different war, erst hernach allerseits verglichen und einfolglich solche vereinigte monita nit weniger pro concluſis zu halten, zumalen auch wider den Stylum Imperii lauffen würde, wann beede höhere Collegia nur über monita oder Erinnerungen und nicht über formliche concluſa mit einander re- und correferieren sollten. Könnte derowegen diser Beschaffenheit mit wenigem und glimpflich bey künfftiger Gegen-Erklärung des Fürsten-Raths berühret werden umb dardurch der præsumption in etwas zu begegnen, ob hätte das Fürstl. Collegium, wie man hiebevor bey jüngster Kayserl. Wahl zu Franckfurt dafür halten wollen, bey der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation nichts anders zu thun, alß nur seine Monita zu eröffnen und an hand zu geben.

Ad Prologum.

Wäre zu præmittieren, daß abstractio à prologo nit nur in Vorschlag gekommen, sondern allerseits & quidem cum causa für gut befunden worden, daß nemlich von dem Prologo dermahlen zu abstrahiren wäre, weilen bey Abfassung des Reichs-Abschiedts die connexion der vorgehenden materie sich schon von selbsten in allerseits beliebigen terminis ergeben werde, daher es auch das Fürstliche Collegium in so weit dabey gelassen und nur zur Beförderung der Sachen eine solche con-

Digitized by Google

nexion, welche dem Instrumento Pacis in substantia ganz gemäß ist und weder in formalibus, noch materialibus Capitulationis das geringste touchiert, guter Wohlmeinung vorgeschlagen hat.

Anreichend aber des Churfürstl. Collegii anderwärtig proponirten Prologum, befindet man denselben also eingerichtet, daß er in keiner blossen connexion, umb die es doch abgeredter massen allein zu thun ist, bestehet, sondern das ganze Hauptwerk dergestalt angreifft, daß summa rei, so man nunmehr von so vielen Jahren her successive abgehandelt und verglichen, auf einmahl vernichtet und aufgehebt würde, wohl erwogen, wann besagter Churfürstl. Prologus in conceptis terminis zu verbleiben hätte, wäre der über Jahr und Tag abgehandelte und verglichene Epilogus auf einmahl wieder gefallen und cassiert, gleichwie das Churfürstl. Collegium selbsten schliesset, daß stante hoc Prologo von dem Epilogo zu abstrahiren. Derowegen läßt man es aus denen ad Prologum bekannten Ursachen noch allerdings bey des Fürstl. Collegii vorgeschlagenen kurzen und keinem Theil præjudicirlichen Connexion verbleiben und kan nit sehen, wie solche mißfallen und hingegen des Churfürstl. Collegii proponierter Prologus salvo Instrumento pacis möge behaubtet werden.

Ad Artic. 2.

Verbleibt man dabey, daß die Wort: oder ordinari Deputations-Tag ꝛc. zu omittieren und zwar darumb, weilen selbige wichtige materien billich nur auf einem allgemeinen Reichs-Convent vorgenommen werden sollen. So zeigen auch die retroacta, als die Herrn Geistliche und mithaltende Herrn Weltliche vermög Ihrer auf des Churfürstl. Collegii und der mehrern weltlichen Fürstlichen über die verglichene differentias abgefaßtes Project herausgegebener und von des höchstseuflichen Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Gn. den $\frac{28. \text{ Maji.}}{7. \text{ Junii.}}$ 1670. den mehrern weltlichen Fürstlichen ausgestellten Erklärung dafür gehalten, daß beedes der Reichs oder ordinari Deputations Tag zu omittieren, daß das Churfürstl. Collegium in seiner den mehrern weltlichen Fürstlichen den $\frac{23. \text{ Aug.}}{3. \text{ Sept.}}$ dicti anni darauf communicierten resolution sich selbst hat dahin vernehmen lassen, daß die Wort auf einem Reichstag ꝛc. zu verbleiben und von der ordinari-Reichs-Deputation abstrahiert werden könne, warmit sich die mehrere weltliche Fürstliche in ihrer den $\frac{7}{17}$ Sept. ejusdem Anni beeden Churfürstl. Herrn Deputierten extradierter Gegen-Erklärung conformiert, dabey es auch die Herrn Geistliche in ihrer den $\frac{4}{14}$ Oct. hernach dictierten weitern Erklärung bewenden lassen. Verba enim ita sonant: Art. 2. Ist man durchgehends einig.

Ad Art. 3.

Die mehrere Weltliche Fürſtliche könnten Ihres Orts noch, wie vor in Auslaſſung des Worts: gnugſame ꝛc. willigen, wann auch das Churfürſtliche Collegium damit zufriden. Nachdem man aber allda auf ſolchem Wort beſtehet, ſo kan man leichtlich erachten, daß wider des Churfürſtl. Collegii mitbelieben von deme, was zwiſchen beeden theilen einmahl verglichen, abzugehen ſich nicht wohl ſchicken, noch räthlich, ja in andere Weeg ſehr ſchädlich ſeyn würde, wann man Gelegenheit hätte, die mehrere weltliche Fürſtliche zu arguieren, daß Sie denen verglichenen Tractaten contraveniret hätten. Betreffend den Appendicem wegen des erwählten Römiſchen Königs vivente Imperatore &c. findet man daran keine contrarietæt. So iſt auch dieſe addition nichts newes, ſondern es zeigen ſich dergleichen zu verhütung leichtlich entſtehender Irrungen wohlgemeinte præcautiones ſchon in vorigen Kayſerl. Wahl-Capitulationen und in ſpecie Maximiliani II. Rudolphi II. Ferdinandi tertii & quarti, könnte dahero obiger appendix umb ſo vihl mehr verbleiben.

Ad Art. 4.

Obwohlen man ſonſten in allegierung des Inſtrumenti Pacis niemahlen Bedenkung trägt und auch keinem verwehrt ſich der Dispoſition Inſtrumenti pacis ohne dem zu gebrauchen, weilen jedoch ſelbige addition: gegen dem Münſter und Oſnabrüggiſchen Friedenſchluß ꝛc. ein ganz newes monitum iſt und das gemeinſame Intereſſe betrifft: So wird man ſich hiernächſt, wann es bey allem übrigen, was allbereit verglichen, ſein ungeändertes Verbleiben hat, noch wohl darüber miteinander weiters vernehmen und vereinigen können.

Secundum monitum: Vihlweniger Jemanden in deß andern Landen ꝛc. iſt zwar auch new: Nachdeme es aber eine bloſſe Erleuterung deſſen, was vorhin ſchon ſub priori textu implicite zu verſtehen, alß kan man ſich auch wohl damit conformiren.

Ad Art. 8.

Befindet man die retro-Acta folgender Geſtalt inſtruirt, daß quoad allegatam parentheſin das Churfürſtl. Collegium und die mehrere weltliche Fürſtliche vermög Ihres projects ſich miteinander dahin verglichen, daß loco verborum vor diſem ꝛc. zu ſetzen, vor auffgerichter diſer perpetuirlicher Capitulations-Formul &c. Worauf die Herrn Geiſtliche in Ihrer Erklärung die in denen extradierten Concluſis- und verglichenen Monitis enthaltene Erleuterung vorgeſchlagen darüber das Churfürſtl. Collegium in ſeiner reſolution gemeldet, es bleibe bey dem Auſſatz (id eſt bey der Herrn Churfürſtlichen und der mehrern Weltlichen Fürſtli-

Digitized by Google

ichen Project) weilen man doch in intentione einig. Die mehrere weltliche Fürst- liche haben auch in ihrer Gegen-Erklärung gedacht, weilen man, wie es von dem Churfürstl. Collegio gleichfalls befunden werde, in intentione einig, so würde diſe id est der Herrn Geistlichen Erleuterung nit undienlich seyn, wann Sie dem Churfürstl. Collegio mit beliebten thäte.

Hierüber hat das Churfürstl. Collegium in seiner weitern Resolution Ad Art. 8. ganz nichts mehr erinnert, wohl aber im §. finali folgende formalia angeführt: Und demnach in allen übrigen *punctis* kein *discrepanz* vorhanden, sondern man darinn mit einander einig, alſs ist auch in diser Erklärung etwas weiters davonzu melden vor ohnnötig erachtet worden. Welches die Herrn Geistliche in ihrer weitern Erklärung für richtig und ihre Erleuterung für angenommen gehalten und dahero ad Art. 8. gesetzt: ist man einig ꝛc. salva reservatione ad monitum 6. Und wann man den letztern Churfürstl. Aufsatz über die discrepantias Capitulationis ansiehet, so scheinet, daß es das Churfürstl. Collegium auch darbey gelassen, welches alles dem Churfürstl. Collegio remonstriert werden könnte.

Bey dem Monito: Es seye dann ꝛc. läſst man es bey der omission usque ad verba: zu keinem stand bringen ꝛc. exclusive bewenden.

Verbum: Also ꝛc. findet sich nit. Wo es aber in einem exemplar sich zeigen sollte, kan es ausgelassen werden. In Monito post verba: auffsetzen würden ꝛc. Haben die Wort und Beobachtung jedesmaliger requiriten ꝛc. billich zu bleiben, weilen die allegirung jedesmaliger requisiten niemand beschwerlich fallen kan, als einem, der alle requisita, quorum semper quædam fuerant, hintan gesetzt haben möchte, quod non est præsumendum. Massen auch das Churfürstl. Collegium obberührte Wort nit für unzuläſsig, sondern nur für überflüſsig hält. Abundans autem cautela non nocet.

Ad Art. 10.

Wäre dem Churfürstl. Collegio zu remonstriren, daß es bey den Worten: dem Reich zu dessen Versicherung ꝛc. zu lassen, weil das ganze Reich dabey interessirt und daß der Revers und recognition dem Reich gegeben werde, niemand præjudiciren kan, eum Imperium omnes status comprehendat.

Sonsten aber hat man in nochmaliger ersehung der Acten gefunden, daß in dem den 6. Febr. dem Churfürstl. Collegio extradirten Aufsatz ein gewisses ihrem Fürsten-Raths concluso de dato den 14. Aug. 1665. begriffenes monitum, vermuthlich per errorem scribentis übergangen worden. Dann in selbigem concluso findet sich folgendes Monitum post verba: Beystand der Si-

den Churfürsten ꝛc. addatur Fürsten und Stände ꝛc. Doch und so viel die Italiänische Lehen anbelangt, stehet die Sach auf mehrerer Erleuterung, welches Monitum hernach den 31. Januarii dieses laufenden Jahrs, als obgedachter Aufsatz der Fürstl. conclusorum und verglichener Monitorum in dem Fürstlichen Collegio abgelesen und der Stände Erinnerungen darüber vernommen wurden, mit allerseits beliebig so weit geändert worden, daß prima pars Moniti, nemblich add. Fürsten und Stände ꝛc. verbleiben, reliqua vero als überflüssig ausgelassen werden sollen, welches dahero in der Gegen-Erklärung an das Churfürstl. Collegium noch zu ersetzen wäre.

Ad Artic. 11.

Pro primo läßt man es allerdings bey deme verbleiben, wie das Fürsten-Raths Conclusum lautet und hat man auch pro ado kein Bedenken, daß dem tenori Aureæ Bullæ nachgegangen werde, allein will sich selbiger textus tit. 5. hieher nit wohl schicken. Dann das Fürsten-Raths Conclusum geht in substantia dahin, wann die Vormünder nach angetrettener Administration für ihre Pupillen Lehen empfangen, daß der regierende Kayser denen sub Curatela gestandenen Vasallen nach erlangter majorennität keine anderwerte Lehen-Empfängnus solcher Lehen und regalien, wie auch Lehens-Eyd, vielweniger eine doppelte oder weitere Entrichtung des Lehen-Taxes zumuthen solle. Hingegen aber dispönirt die allegierte Aurea Bulla dicto tit. 5. ein ganz anders, daß man nemblich diejenige Lehen, welche die Reichs-Vicarii tempore Interregni verleihen können, dem Römischen König, der hernach erwählet wird, zu seiner zeit erneuwren und Eyd schwöhren solle. Ex quibus differentia per se patet.

Belangende das letzte Monitum, daß post verba: Fürsten und Stände ꝛc. zu addiren: wie obgedacht ꝛc. kan man nit eigentlich vernehmen, was hierunder wolle verstanden werden und hielte demnach unvorgreifflich dafür im Namen des Fürstl. Collegii möchte durch die Fürstl. Directoria das Churfürstl. Collegium umb Erleuterung zu belangen seyn, wornach man sich alsdann mit mehrerm Bestand zu erklären hätte, wie dann die mehrere Weltliche Fürstliche nit zweifeln von dem Churfürstlichen Collegio werde die desiderirte Erleuterung gar gerne ertheilt werden.

Ad Artic. 13.

Hat man sich zwar wegen Anordnung eines Supplication-Raths in der Capitulation nit aufzuhalten, weilen es keine dahin gehörige materie ist. Man will aber diese denen Ständen aus vielen Ursachen nöthige Anstalt extra Capitulationem annoch fürzunehmen und zu resolviren sich ausdrücklich vorbehalten.

Ad

Ad Epilogum.

Man kan aus denen ad Protocollum bekannten gründlichen rationen von dem über Jahr und Tag tractierten und verglichenen Epilogo nit abtretten, weisst sich auch deßhalben in keine fernere tractaten einzulassen, sondern lebet der guten Hoffnung, das Churfürstl. Collegium werde habenden bessern Vertrawen nach bonam fidem reciproce datam sub qua omnia transacta sunt, und alles so wohl vorderist an Ihre Kay. May. und dero höchstansehnlichsten Herrn Commissarii hochfürstl. Gnaden, als ad publicam Dictaturam und folglich in das Fürstl. Collegium offentlich gebracht, auch selbiges allda, was zwischen denen Herrn Churfürstlichen und mehrern weltlichen Fürstlichen hierunder verglichen und nachmaln in resolutione Collegii Electoralis reiteratò confirmiert, collegialiter mit beliebt worden, annoch agnoscieren gleich man von seiten der mehrern weltlichen Fürstlichen dictam bonam fidem getrewlich und aufrichtig observiren und niemahlen davon abweichen wird.

Waß wegen deß Worts: perpetuirlich ꝛc. erinnert, ist es zwar dergestalt verglichen worden, man wird aber, wann man bey allen übrigen, wie diffeits, verbleibt, sich hierunder leicht vergleichen können.

Welches alles Pfalz-Neuburg und Schweden-Brehmen als Eingangs gemelter mehrern Weltlichen Fürstl. Gesandtschafften über des Churfürstl. Collegii Erklärung führende Gedanken denen Fürstl. Directoriis anzaigen sollen, damit besagte Fürstl. Directoria auch mit denen übrigen Herrn Gesandten des Fürstl. Collegii daraus conferiren und man sich dergestalten allerseits einer Meinung miteinander vergleichen möge. Regenspurg den $\frac{26. \text{ Maji.}}{5. \text{ Junij.}}$ Anno 1671.

Num. 56.

Chur-Bayr. Schreiben an Würtenberg wegen der Chur-Cölnischen Waffen-Ergreiffung und schlechten Kayserl. Beystands d. d. 14. April. 1672.

Unser Freundlich Dienst, auch alles guets zuuor, Durchleuchtig, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter. E. L. ist unverborgen, was die Staaden der vereinigten Niderlanden wider unsers Vettern des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden wegen gewisser zu Ihres Erzstiffts Sicherheit und Beschützung an sich gezogener auswertigen Bunds-Völker sowohl bey dem noch wehrenden Reichs-Convent zu Regenspurg, als auch bey Ihre Kay. May. selbsten für memorialia eingebracht, welche mit dem darüber ergangenen Kayſ. Decret zu dem Ende ad-

Dicta

Dictaturam gegeben worden, damit daryber deliberirt und Ihr Kay. May. ein gemeines Reichs-Gutachten erteilt werden möz, wie man sich von des Reichs wegen bey dem besorgenden Hollendischen Unwesen comportiren und die restitution der von besagten General-Staaden gewisen Stenden des Reichs wider Fueg und Recht vorenthaltenen Pläz und in specie der Statt Rheinberg durch eine Reichs-deputation zum effect bringen möchte, daryber man zwar in den Reichs Collegiis allbeit eine Umfrage angestellt, der Consultation aber, darumben in etwas anstand geben müssen, weil der mehrere theil der Gesandten in disem wichtigen Werk von Ihren hohen Herrn Principalen eine mehrere special-Instruction einzuholen für nöttig befunden.

Nun ist zwar Ihrer Kay. May. vätterliche Sorgfalt, damit das Röm. Reich bey disem in der Nachbarschafft aufgehendem Feur nit mit eingeflochten, sondern in seinem Frid und Ruhestand erhalten werde, billich hoch zu rühmen und von allen treuen Chur-Fürsten und Ständen kräfftiglich zu secundiren: Es will aber unsers Vetters des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden disen sehr schmerzhafft und beschwerlich fallen, uneracht Sie Ihre Kay. May. zum öfftern schrifftlich und durch eigene schickung mündlich mit allen Umständen vortragen lassen, warumb Sie genöttiget worden, wider der General-Staaden vielfältige heimb- und offentliche, ja so gar under Churfürstl. Augen gethonne und mit Verlegung der Holländischen Völcker an Ihres Erzstiffts Gränizen nur gar zu scheinbar gemachte Bedrohung Ihre von GOtt anuertraute Landt und Leuth durch an sich ziehung einiger Hilff- und assistenz-Völkher von Dero Bunds-Verwandten in mehrere gewahrsambe und Sicherheid zu stellen, daß doch von solcher allem und sonderbar denen bey Churfürstl. traw und Glauben mit beschehenen kräfftigen teutschen und aufrichtigen sincerationen in dem Kayserl. Decret nit einiges Wort gemeldet, weniger etwas zu den Reichs-Directoriis eingeschickt oder ad Dictaturam gebracht, sondern das bloße Holländische memorial zur consultation vorgestellt und so gar in dem Kayserl. Decret der punctus wegen restitution der Stadt Rheinberg von dem ersten Puncten der Chur-Cölnischen an sich gezogenen Bundtsverwandten Hilf, da sie doch eine unseparierliche dependenz haben, abgesündert und zween andere Puncten, als die Beförderung des Reichs securitets-Wesen und Abstellung frembder oder ausländischer Werbungen im Reich in die Mitte eingemischt worden, dahero Seine Chur-Clölns Lden uns freund-vetterlich ersucht bey Ew. Lden und andern unsern Herrn Mit-Chur-Fürsten und Stenden die Erinnerung zu thuen, daß Sye gleichwohln nit übereilt, noch hierinn etwas bey dem Reich vorgenommen oder geschlossen werde, ehe Sie vorhero auch genuegsamb angehört werden. Massen Sye des erbiettens hiernechstens mit einer ausführlichen remonstration bey den Reichs-Directoriis einzukommen.

Die-

Dieweilen dann unsers erachtens dieses ein ganz billiges begeren und verlangen ist und Wür nit glauben wollen, daß die Staaden von Hollandt so dem Reich wider alle Billichkeit das seinige vorenthalten, einen mehrern favor verdienen, als ein treuer aufrichtiger Churfürst des Reichs, So setzen Wür zu Eur Lden das freundvetterliche veste Vertrauen, sye werden Iren zu Regenspurg anwesenden Gesandten gemessenen Beuelch ertheilen unsers des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden intention in so weith secundiren zu helffen, daß in diser wichtigen sach so lang ingehalten werde, biß Sr Lden dem Reichsherkommen und aller billichkeit gemeß mit Irer Notturfft vernommen werden. Wir können annebens Euwer Lden woll versichern, daß Sr. Chur-Cölns Lden mit allen benachbarten Ständen des Reichs in rechtschaffener aufrichtiger Freundschafft zu stehen begeren und durch die Irige die geringste Ursach oder Gelegenheit nit geben lassen werden, dardurch der Frid- und Ruhestand im Reich gekränkt oder eine billichmässige Beschwerde wider Sie geführt werden khnnte, wie Sie dann auch die costbare Verfassung und an sich ziehung frembder Bundshülf, so vermög Instrumenti pacis einem jeden freyen Reichsstand zu seiner und seiner Lande defension und Sicherheit erlaubt ist, woll würden unterlassen haben, wann die Staaden vielmehr die vor Gott und der Welt schuldige und von dem ganzen Reich schon vor 5. Jahr für billich erkennte restitution der Stadt Rheinbergen cum omni causa gethon, als auf anderer verheßung solche Betrohungen hettten ergehen lassen, daß wann Iren Feinden der Pass durch den Erzstifft, welchen Chur-Cölns Lden zuuerwöhren nit vermögen oder die erkhauffung und Niderlegung der Victualien und munitionen, die besagte Holländer so gar ihren selbsteignen Underthanen dahin zu verkauffen zugelassen, verstattet werden sollte, Sie wider den Erzstifft mit sengen und brennen verfahren wollten. In dessen Beisorg dann, weil besagte Staaden solche Leuth sein, die Ire Betrohungen wahr zu machen pflegen und allbereith zur execution gegen dem Erzstifft die Disposition verspüren lassen, keinesswegs aber zu einiges Menschen, weniger eines Mitglied des Reichs offension oder Beleidigung, wohlgedacht unsers Vettern des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden sich in solche Verfassung gestellt haben; bey welcher Beschaffenheit Wür der freundt-vetterlichen Hoffnung sein, Thun auch Eur Lden darumb ganz angelegentlich ersuechen, Sie wollen die mit mehr wohlgedacht unsers Vettern des Herrn Churfürsten zu Cölln Lden bißhero gepflogene guete Verstendtnuß und vertrewliche correspondenz, darzue sye auch Irer seits reciproce erbiettig sein, bestendig continuiren, auch sich dergestalten auß dem Hollendischen weesen halten, damit die auswertige Cronen nit Ursach nemmen Ire Waffen auf des Reichs boden zu wenden und den lieben Ruhestand zu betrieben. Verbleiben darbey Eur Lden angenemme freundt-vetterliche Dienst zu bezai-

gen berait. Geben in unserer Haubt- und Residenz-Stadt München den 14. April anno 1672.

Von Gottes Gnaden Ferdinand Maria in Obern und Niedern Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Ew. Lden

freundtwilliger Vetter
Ferdinandt Maria Churfürst *m. pria.*

Num. 57.

Kayserl. Schreiben an Chur-Bayern wegen Rechtmässigkeit seiner Waffen wider die Französische Gewaltthaten. d. d. 20. Julij. 1673.

Aus E. L. Schreiben vom 29. Junii nechsthin, hab ich mit mehrerm Gnädigst wohl wahrgenommen, was mir Sie auf mein Antwortschreiben vom 20. Junij wegen der vorhabenden expedition meiner Völker in das Reich weiters überschrieben und was für Ursachen darwider, sonderlich mit Vorstellung des Königs in Frankreich Lden anerbiethens seine Völker ausser des Reichs über Rhein abzuführen gegen denen darwider bemelten Bedingungen abermahlen anführen wollen mit beygefügtem Anhang, daß im widrigen niemanden zu verdenken, daß er zu Abwendung eines so unwothwendigen Kriegs und der daraus entstehenden bösen consequenz seine consilia dergestalt einrichte, damit der Frid im Reich ungekränckt erhalten werde und ein jeder bey dem seinigen verbleiben möchte, da E. L. sich dann auch solchergestalt nicht davon nehmen könnte und was in besagtem Dero Schreiben mehr in ein und anderm weitläufftiger begriffen. Nun beziehe ich mich vorderist auf mein Schreiben vom 20. Junij jüngsthin und die darinn angezogene Bewegnussen, worunter höchstnothwendigst, daß ich zu Abkehrung weitern Ubels, auch conservation meiner Kayserl. authoritæt und teutschen libertæt behörige resolution zu ergreiffen und das übrige alles dem Allmächtigen anheimb zu geben habe und hette dahero wünschen mögen, daß E. Lden dero begehrte Gemüthsmeinung auch über selbige etwas eigentlicher mir anvertrawen und nicht nur sich auff dises, daß die Holländer umb das Röm. Reich unverdient, beziehen wollen, indeme es allda nicht die Frage ist, ob gedachte Holländer dises oder jenes meritierten, sondern ob es mir mit Fug zuzumuthen, daß ich nicht allein die mir und dem ganzen Röm. Reich zugefügte beschwerliche præjudicia anjetzt und in futurum übertragen, sondern auch zum besten der Cron Frankreich zu solchen Dingen, zu welchen ich nullo jure adstringiert, mich verbinden und demjenigen, was der Westphäl. Frid erfordert; und die den 1. Nov. 1671. beschlossene Convention vermag, zu Verkleinerung meines gegebenen Kayserl. Worts renuncieren und von frembden gleichsamb ex præscriptis verbis, nicht anderst, als ob ich und das

Röm.

Röm Reich schon überwunden wären, Satzungen, Maaß und Ordnung, was ich als Röm. Kayser in dem Reich zu thun, annehmen und hingegen denen frembden und andern mit ihnen conföderierten darinnen im Röm. Reich nach belieben zu hausen verstatten und also zu allem und jedem schweigen und still seyn solle, solang und biß ein und andere benachbarte Potenz überwältiget und sodann die rechte Zeit und Gelegenheit seyn würde, dasjenige in das Werk zu setzen, was jetzo wider mich und mein gesamptes Ertzhauß, wie zumahlen wider das Röm. Reich und dessen teutsche libertæt durch so viel verbottene und unzuläßige heimbliche Verbündnussen veranlasset worden und habe Ich E. L. in gedachtem meinem Schreiben zeitlich genug vorgestellet, warumb wegen berührter General-Staaden Sein Königs in Frankreich Lden weitere declaration zu begehren nicht noth, ich aber tringende Ursach habe auf deme zu beharren, daß S. L. ohne weitern Aufschub ihre wider allen Fug in das Reich geführte Völcker nicht nur übern Rhein, sondern von dem völligen Reichsboden abzuführen und alle darinn einhaltende Plätze abzutretten schuldig; von welchem mich alles das, so E. L. zum besten gedachter Cron Frankreich anziehet, nicht abwendig machen kan. Gott der allmächtige aber, ein Erforscher aller Herzen und ein treuer Beystand der mit Unrechtbedraugten wird schon zu seiner Zeit eines und das andere recht zu thun wissen. Und lasse E. L. alß einen so vornehmen und vernünfftigen Churfürsten, auch einen so nahen Anverwandten und so lieben Vettern selbst erachten, ob ich dann nicht Ursach über Ursach habe zu Erhaltung meiner und meines Erthauses, zu Erhaltung meines mir von Gott durch die einmüthige Churfürstl. Wahl verliehenen Kayserthumbs zu Erhaltung des Röm. Reichs und dessen libertæt, auch des Instrumenti Pacis, eigener Capitulation und anderer Reichs-Constitutionen, wie zumahlen aber zu hülffkommung so vieler betrangten Reichs-Stände mich in die möglichste postur zu setzen und zu dem Ende meine Völcker eilfertigst nacher Eger anmarchieren zu lassen, indeme sonderlich mir nicht allein durch die Franz. Ministros, sondern auch von andern Mit-conföderierten auff den offentlichen Reichs- und Kraiß-Tägen unter lähren und ganz unergründetem prætext mit dem ersten Ueberfall in meine Erbländer anbedrohet, ja von E. L. selbst die nechste Gefahr meiner Erbländer so offt widerholet wird, und ob dann dises ein unnötiger Krieg zu nennen? Wann einer den man so offt beleydigt und so viel widriges mit Gedult biß dato vertragen, zu Abwendung seines gänzlichen Untergangs sich in die gezwungene postur setzet und es mir mit Vernunfft das aus der Natur und aller Völker Recht erlaubte Jus defensivum zu ergreiffen nicht verwehret und hingegen zugemuthet werden kan, daß ich das wider die Capitulation, wider das Instrumentum pacis und andere Reichs-constitutiones und Fridenschlüsse lauffende jus offensivum andern, dessen sie, wie erwehnt, keineswegs befugt, ohne einige Bewegung und andrung zulassen solle?

Und gleichwie E. L. melden, daß ich mit wenigen Worten den Friden noch län-

ger erhalten könne, also glaube Ich, daß auch Sie selbigen mit wenigen Worten bekräfftigen können, wann Sie sich nemblich erklären mit und bey mir zu stehen und zu Erhaltung des Röm. Reichs und dessen Teutscher Freyheit allen kräfftigen Beystand zu leisten, wie ich mich dann allerdings versehe, E. L. werden sich durch keine Consilia von mir abwenden und wider mich verleiten oder etwas von dem verändern lassen, was Sie mir durch meinen geheimen Rath, Cammerern und Reichs-Vice-Cantzlern den Graven von Königseck mit münd- und schrifftlichem widerholen versprochen haben, und dahero bey denenjenigen motivis, die dero verstorbenen Vaters seel. Leben beständig geführt, und bey welchen dieselbe sich allezeit gar wohl befunden und also bey dessen Vertrawen gegen mir und meinem Erßhause beharrlich verbleiben, gleichwie Sie sich eines gleichmässigen von mir hinwiederumb zu versehen. Ich meines theils widerhole mein zu einem Universal-Frieden habendes geneigtes Gemüth nochmalen und verbleibe zugleich bey deme, daß ich aus denen jetzt und zuvor angeführten, E. L. auch selbst mehr als zu viel bekannten Ursachen bemüssiget bin, mich zu oben weitläufftig gemeldtem Ende in die möglichste postur zeitlich zu stellen, für das Röm. Reich und dessen Teutsche libertæt das meinige trewlich auffsetzen und alles das widrige, dessen sich einer oder anderer anmassen sollte oder würde ohne respect erafftmöglichst abzutreiben und abzuwenden, Solches alles aber denenjenigen zu ihrer künfftigen und schweren Verantwortung in die Ewigkeit zu überlassen, welche am Anfang dises Uebels heimblich oder offentlich die Ursacher und Urheber sind. Im übrigen werde Ich E. L. an mich abschickende Gesandte erwarten, dieselbe gern anhören und mich darauff weiter erklären. Verbleibe ꝛc. Wien den 20. Julij. anno 1673.

NB. Sowohl dises Schreiben, als auch die vorhergehende zwischen dem Kayser und den Chur-Fürsten gewechselte Schreiben stehen zu lesen in Petri Valckenieri verwirrte Europa u. dessen Beylagen num. 82. pag. 92. seq.

Num. 58.

Geh. Rath Manteufels Schreiben an den Bischoff von Straßburg wegen der Fürstl. Wittib zu Ostfriesland und der Vermittlung bey der Cöllnischen Fridenshandlung. d. d. 15. Oct. 1673.

Was Ew. Hochfürstl. Gn. de dato Cölln den 12. diß neuen Calenders an mich abgehen zu lassen gnädig beliebet, das habe ich mit gezimender veneration zu recht empfangen und darauß so wohl deroselben vor das allgemeine nothleydende Wesen und des heyl. Röm. Reichs unsers geliebten Vaterlands periclitirenden Ruhe- und Fridenstand, als auch meines gnädigsten Fürsten und Herrn Leibesdisposition und der Fürstl. Frau Wittib und Regenten in Ostfriesland interesse

bey

bey gegenwärtigen zu Cölln annoch fürwehrenden Fridens-Tractaten hochrühmlich tragende Vorsorge mit mehrerm vernommen.

Gleichwie ich nun nicht ermanglet Ihrer Hochf. Durchl. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn solches in Unterthänigkeit vorzutragen: Also thun sich auch Dieselbe neben Dero Freund und brüderlichen Grusses vermeldung gegen Ew. Hochfürstl. Gn. vor Dero so wohl gemeynte nicht allein auf Ihre Durchl. selbsten, sondern auch den Ost-Frießländischen Staat gerichtete freundliche Angedechtnus und mitangefügte gute oblation höchlich bedancken und befinden sich durch die Gnade Gottes der zeit noch bey zimlich gesundem Wohlstand.

So viel nun das Ostfrießländische Interesse bey obangeregter Cöllnischen Fridenshandlung betrifft, da nimmt zwar mehr höchstermelter Mein gnädigster Fürst und Herr mit aller Danckbehmigkeit Ew. Hochfürstl. Gn. hierinnfalls Sr. Durchl. hiebevor hochvernünftig beschehene an Hand gebung auf, Sie sind aber derentwillen weder Ew. Hochf. Gn. noch niemand anderst weiter zu belangen allein der Ursachen angestanden, weil sich eine nun geraume zeithero solche Tractaten eben zimlich schwer und zumahl die Holländische Herrn Plenipotentiarii gegen dem abgeschickt gewesenen Bedienten mehr widrig, als favorabel angelassen.

Anreichend nun gegenwertigen des Röm. Reichs sorgsamen zustand und daß sonderlich an seiten der Königl. Schwedischen Herrn Mediatorn bey angeregten Fridens-Tractaten auch mehr anderer Chur- und Fürstl. Häuser und unter denselben auch Ihrer Durchl. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn accession verfangt werden solle, so seind zwar Ihre Durchl. ganz geneigt, wie Sie bißhero auf der noch fürwährenden Reichs- und denen allgemeinen, auch particular Crayß-Versammlungen alle ihre actiones und consilia einig und allein auf ohnverbrüchliche Erhalt- und Feststellung der gemeinen Reichs-Ruhe und Sicherheit gerichtet, auch noch füraus tiefe Reichs-patriotische aufrichtige intention bestendig beyzubehalten und aller Orten dasjenige getreulich mit beytragen zu helffen, was immer zu dises heylsamen zwecks Erreichung tienlich und in Irem Vermögen seyn wird. Weil aber bekandter massen der anfangs in das Mittel gebrachte numerus Mediatorum umb etwas contrahiert, ein solches auch von des jetzigen Herrn Churfürsten zu Maynz Churf. Gn. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn notificirt und seithero dise Fridenshandlung auf solche eingezogene weise fortgeführet worden: So müssen Ihre Durchl. nicht ohnbillich ansteheu sich ohne behörige requisition dabey selbsten einzufinden. Dafern aber von gemeines Reichs wegen hierunter auf eine weitere vermehrung der Reichs-Mediatorn etwas gewisses geschlossen und neben andern auch auf Ihre Durchl. einige reflexion gemacht werden wollte, so begehren Sie sich davon so wenig, als von allem dem, was zu conservation des

edlen Friedens und einer allgemeinen Widerberuhigung fürträglich seyn wird, zu entziehen.

Welches Ew. Hochfürstl. Gn. ich also gnädigst bevelchter massen zu gehorsambster Antwort überschreiben und deroselben mich anbey zu stetswehrender Fürstl. Hulde und Gnaden in Unterthänigkeit empfehlen sollen. Datum Stuttgard den 15. Octobr. 1673.

Num. 59.

Würtemb. Antwort auf zwo Kayſ. Erinnerungen der Chur-Pfalz mit Crayß-Völkern zu Hülf zu kommen. d. d. 25. Febr. 1674.

Gleichwie E. Röm. Kay. May. aus demjenigen, was deroselben von mir in Zeit bißheriger bey disem Schwäb. Krayß fürgewährter höchst schädlicher Trennung bereits zu unterschiedlichen mahlen allerunterthänigst remonstriert und zu Gemüth geführt worden, gnugsam werden abgenommen und allergnädigst erkennt haben, daß ich als Mitausschreibender und zumahl das Directorium in disem Crayß führender Fürst bißher mit desto gröſſerm Eyser die höchstnöthige einstmahlige reunion des gesamten Crayses unausgesetzt urgiert, jemehr die jetzmalige höchstgefährlich und weit aussehende conjuncturen und Zeiten zu Aufrechterhaltung der allgemeinen Reichs-Ruhe und Sicherheit eine recht einmütige Zusammensetzung erfordern: Also hätte ich auch wohl von ganzem Herzen wünschen mögen, daß erstangeregte Crayß-reunion nach meinem und meiner der Augsp. Confession verwandten Mit-Stände inniglichem Verlangen ehender hätte obtiniert und mithin die allgemeine Reichs und disen Crayses particular-Wohlfarth besser beobachtet, insonderheit aber E. Kay. May. de dato Wienn den 10. Dec. nechst abgewichenen Jahrs an meines mit ausschreibenden Crayß-Fürsten des Herrn Bischoffen zu Costanz Lden und mich wegen dern von des Herrn Churfürsten Pfalzgraven Lden den 14. Nov. vorher von diesem Crayß gesuchter Völckerhülf wider die von denen Franz. Völckern schon damahlen erlittenen hostilitäten ergangenen Kayserl. allergnädigsten befelch ein allerunterthänigstes Genügen geleistet werden können. Weilen aber die Wieder-zusammentrettung gesamter dissentiger Crayß-Stände aus denen E. K. M. bereits allerunterthänigst repræsentierten Ursachen gegen meinen Willen bißhero noch unterblieben und indessen gleichwohl die Catholische Stände dises Crayses auf der Augsp. Confessions-Verwandten Stände jüngste billigmässige und friedliebende Erklärung eben jetzo wiederumb einen Particular-Convent zu Ueberlingen halten und darbey ausser Zweifel occasione dessen jeseithero vom 31ten Jan. jüngsthin an das dissentige Crayß-Ausschreib-Amt weiter eingelangten Chur-Pfälzischen monitorii nicht allein wegen solcher beharrenden gemeinsamen Crayßhülfe eine gewürige endliche Entschliessung saſ-

fassen, sondern auch zugleich sich verhoffentlich einsten gefallen lassen werden, Evangelischer seits verlangend und an die Hand gegebener massen zu bäldester Wiederanstellung eines allgemeinen Crayßtags zu condescendieren, So hab ich keinen Umgang nehmen können dise Bewandnuß und wie mir auf solche weise E. K. M. ergehenden allergnädigsten Kayserl. Rescriptis ein allerunterthänigstes Genügen zu thun die Hände gleichsam gebunden seyen, deroselben allein in antecessum hiemit allerunterthänigst vorzustellen und anbey die allergehorsamste Versicherung zu thun, so bald nur meines Mitausschreibenden Fürsten des Herrn Bischoffen von Costanz Lden von dem jetztmals zu Ueberlingen an seiten der Catholischen Stände fassenden Schluss mir communication geschehen, und man ihres theils eines allgemeinen Crayßtags haltung mit belieben wird, daß ich alsdann an mir nichts erwinden lassen werde, was zu müglichster Beschleunigung solcher je länger je mehr höchstnöthigen Crayßreunion widerbring- und feststell- sonderlich aber der allgemeinen Reichs-Wohlfart und der heylsamen Reichs constitutionen behöriger Beobachtung immer dien- und fürträglich seyn würd.

E. Kay. May. fortwüriger Kays. Hulde und Gnade mich und mein Hauß anbey allergehorsambst empfehlend. Datum Stuttgard den 25. Febr. 1674.

Num. 60.

Kayserl. Schreiben an Herzog Eberharden zu Würtemb. die Stadt Straßburg nicht hülfloß zu lassen. d. d. 6. Martij 1674.

Leopold von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner, Lieber Vetter und Fürst. Nachdem uns die Nachricht eingelanget, als wann die von dem underm commando des Französischen Generals de Vaubrunn, jüngst, in Burgund gethanem Straiff zuruck gekehrte trouppen in völligem Anzug gegen dem Elsass begriffen wären und dahero nicht ohnzeitig zu besorgen ist, es dörfften dieselbe ein und andern nechst angelegenen Ort und mithin etwan auch unsere und des Heyl. Reichs Statt Straßburg feindlich anzufallen und sich deren unversehens zu bemächtigen intentioniert seyn: So unterlassen Wir zwar nicht Meister und Rath daselbst nachdrücklich zu ermahnen, daß Sy sowohl Ihrer seits die ohnfehlbare Verfügung thuen, damit man vor allem feindlichem Angriff und Vergwaltigung umb so viel mehr gesichert bleiben möge, als mit deiner Lden aus dem Werck vertrewlich communiciren, wie dergleichen Vorhaben durch behörige gute Anstalt und Fürsehung zu begegnen seye? Haben aber anbey der Notturfft zu seyn ermessen deine Lden als einen so nahenden Anverwandten und vornehmen Stand des Reichs auch selbsten ganz an-

ge-

gelegentlich zu ersuchen, Sy wolle Ihrer für das allgemeine wesen tragender rühmblicher Sorgfalt und unserm zu deroselben gestellten absonderlichen Vertrawen nach obermeldte Stadt keines Wegs hülfloß lassen, sondern Ihro auf den Nothfall und gebührende Erinnerung mit einer erklecklichen Mannschafft ohnverlängt an hand stehen und ebener gestalt mit derselben fleissig correspondiren und überlegen, was etwa weiters zu beobachten seyn möchte, zumahlen ohnschwer zu schliessen ist, wann der Feind sich dises so importanten Orths und Passes bemächtigen sollte, was dardurch nicht allein berührter Statt, sondern auch den benachbarten Churfürsten und Ständen, ja so gar dem ganzen Röm. Reich für grosses Ungemach und unwiderbringliches præjudiz zugezogen würde.

Wie wir nun an der Lden willfärigen Bezeuqung im geringsten nicht zweiflen: Also wolle dieselbe sich versichert halten, daß Wir auch Unsers Orts nicht ermanglen werden noch ferner aller möglichsten Kräfften nach mit beyzutragen, was zu conservation mehrgedachter Statt sowohl, als dem Reichs-Ruhestand zum besten gedeyhen mag und verbleiben der Lden aubey mit beharrlichen Kay. Gnaden und allem gutem zumahlen wohl beygethan. Geben in unser Stadt Wienn den 6. Martij 1674. ꝛc. ꝛc.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff von Königseck.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Majestati proprium
Wilhelm Schröder.

Num. 61.

Decretum Cæsareum de relegando Legato Gallico à Comitiis Imperialibus. d. d. 19. Mart. 1674.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Domini nostri clementissimi nomine Serenissimi Galliarum Regis Christianissimi ad Comitia Imperialia Ratisbonæ præsenti Legato Plenipotentiario Domino Roberto de Gravelle hisce intimandum, quem in modum cum alte memorata Majestas sua Cæsarea hactenus observarit, eundem de Gravell toto, quo ibidem commoratus est, tempore, in id unice intendisse atque allaborasse, quo Sacri Romani Imperii membra atque Status non solum per frivolas siniſtrasque informationes à supremo suo capite abstraheret, sed per dolosas etiam suggestiones inter se collideret, nihilque de cætero in se reliquum faceret, quod ad totalem statum publici confusionem Sacrique Imperii eversionem quoquo modo conferre posset.

Cum-

Cumque ad hæc in propatulo ſit ſupradictum Regem, ejus Dominum, contra Pacis Monaſterienſis & Oſnabrugenſis pacta multifariam egiſſe atque agere, dumque copias ſuas ſuapte ſponte & marte proprio per Imperium ducit, in quartiria ſeu hoſpitia distribuit, contributionum onera imponit & exigit, omniaque ferro flammaque devaſtat, urbes item munitaque loca vi armata occupat demoliturque atque evertit, nec non alias inſuper enormiſſimas hoſtilitates exercet, dictamque Pacem Weſtphalicam manifeſte ac irrefragabiliter violaſſe, ſicque re ipſa Cæſareæ ſuæ Majeſtatis Sacrique Imperii hoſtem factum eſſe; Et vero rei totius Germaniæ publicæ ſummo præjudicio, vituperio ac univerſali etiam ſcandalo ceſſurum eſſet, ſi manifeſti ejusmodi hoſtis Miniſter in præſentibus Comitiis Imperialibus Ratisbonæ diutius toleraretur, Eadem Sacra ſua Cæſarea Maieſtas his aliisve graviſſimis ex cauſis ad relegationem Inſtrumenti adeo nocivi juſte permota fuerit. Quæ proinde eidem Roberto de Gravell vigore præſentis Decreti intimari ſerio voluit, ut intra ſpatium ter viginti quatuor horarum illico à præſentatione hujus Decreti ſibi facta computandarum Ratisbona, utpote Comitiorum loco, ſe proripiat atque abſcedat; quem in finem eidem adjacente hic ſalvo conductu proviſum eſſe voluit, hac cautione addita, quod ſi Decreto huic debite ita haud paruerit, præſcripto abitus ſui termino effluxo omnis ipſi ſecuritas (cujus poſtmodum impos ſit) ſimul ſit expiratura.

De quo eidem notum eſſe voluit hujus Decreti vi, quod ſignabatur in Cancellaria Imperiali Aulica ſub ſigillo Sacræ Suæ Cæſareæ Majeſtatis Secreto. Viennæ 19. Martij. anno 1674.

Num. 62.

Allianz zwiſchen Kayſer Leopolden und Herzog Eberharden zu Würtenberg. d. d. 18. Maji. 1674.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwölter Römiſcher Kayſer ꝛc. Kügen hiemit zu wiſſen; Demnach zwiſchen Uns und dem Durchleuchtigen Hochgebornen Unſerm lieben Vetter und Fürſten Eberharden Herzogen zu Würtemberg und Teck, Graffen zu Mömpelgart, Herrn zu Haidenheimb in conſideration dermaliger ſo gefährlicher Zeiten und weit ausſehenden conjuncturen wegen beyderſeitigen unſerer Ober- und Vorder-Oeſterreichiſchen- und Ihrer des Herzogens zu Würtenberg Lden Landen zu deren mehrerer Verſicherung von unſern hierzue Gevollmächtigten und Sr. des Herzogens Lden darzue deputiert geweſenen Geheimben Räthen auf Unſere und deroſelben erfolgende Ratificationes ſich nachfolgender Vereinigung und fœderis defenſivi verglichen worden, als folget:

Zu wissen, demnach nicht allein gegenwertige conjuncturen sich je länger beschwer- und gefehrlicher anlassen, sondern auch ain jeglicher Ursach hat sorgfältig zu seyn, damit jetzo und künfftighin der so thewr erworbene Frid und Ruhestandt im Reich restabliert und erhalten, auch Jeder Standt in particulari bey deme, was er so wohl vermittelß angeregten Fridenschluss erlanget: auch vorhero an Landt und Leuthen ruhiglich gehabt, vor allen feindtlichen und gewalthetigen invasionen und Ruin geschützet werde, daß zu dem ende zwischen der Röm. Kay. May. unserm allergnedigsten Kayser und Herrn an einem, und des regierenden Herrn Hertzogen zu Wirtemberg Fürstl. Durchleucht unserm auch gnedigsten Herrn andern theil, wegen beyder, alß Ober- und Vorder-Osterreichischen- wie auch Würtembergischen Lande nahen situation durch die hierzu Gevollmechtigte, auf beyder allerhöchst- und Hochgedachter Herrn Principalen aller- und gnedigste Ratification nachfolgende Vereinigung und fœdus defensivum geschlossen und verglichen worden.

1.) mo Solle diese Verbündnuß zu Niemands offension und Beleidigung, sondern alleinig und hauptsächlichen zu beschirm- und erhaltung Ihrer Kay. May. angehörigen Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen, auch Ihrer Fürstl. Durchl. besitzenden Landen und Leuthe, ganz nichts weder in Ecclesiasticis, noch Politicis davon ausgenommen, auch zu Abwendung der einem und anderm Theil in erst gedachten Landen wider das Instrumentum Pacis und Reichs Constitutiones lauffenden Contraventionen, gewalthettigen Durchzügen, Einquartierungen, Plünderungen und andern dergleichen Kriegs-pressuren und Beschwerdten, wie die immer nahmen haben mögen, angesehen und verstanden sein, auch nicht anderst verstandten und aufgenomben werden.

2.) Solle zu dem Ende zwischen beyden Theilen vertrewliche und reciprocierliche aufrechte Verständnus, Correspondenz und communication gepflogen werden, damit man zur conservation beyderseits angeführter Land und Leute umb so vill mehr zusambentretten und die gemeine Consilia darnach richten könne; sonderlich aber und weilen dises fœdus defensivum zu niemands offension, sondern alleiniger defension beyderseitiger darinn benahmster Lande angesehen und gemeynet; so sollen und wollen auch beyde Theile aus solchen Ihren Landen gegen Niemanden mit einigen feindlichen Bezeugungen verfahren, noch den Ihrigen dergleichen zu thun de und sich zu unternehmen gestatten und dardurch den offendierten zu hinwidriger feindlicher Erweiß- und Angreiffung ein oder andern theils angehörigen Landen Ursach geben, sondern allerseiths in solchen terminis, gleich es bishero geschehen, sich halten und beobachten; massen dann von beyden Allerhöchsten und hoh. n Herrn Principalen deßhalben an die, der örther und Landen habende Regierung, Commendanten u. Kriegs-Officirer expresser und ernstlicher Befehl ertheilt werden solle.

3.) Wann aber Ire Kay. May. in obgedachten Dero Ober- und Vorder-Oester-

ſterreichiſchen Landten von jemandten, unter was Vorwand es auch immer geſchehe, angegriffen werden ſollten, verſprechen und verbünden ſich des Herrn Herzogen von Würtemberg Fürſtl. Durchl. Irer Kay. May. in obgemelten Erblanden mit Fünff zehenhundert zu Fueß und vierhundert zu Pferdt zu aſſiſtieren und hierzue dero Crayß-quantum nach belieben abzufordern und mit zu gebrauchen.

4.) Dargegen verſprechen und obligiren ſich Ire Kay. May. hochgedachter Irer Fürſtl. Durchl. zu Würtemberg, falls dieſelbe jemands unter einigem prætext, wie ſolcher Namen haben mag, feindtlich überziehen: oder in dero Territorio und Landen einige hoſtilitæt und Gewaltthatt, wie ſolche vorhero angeführt, zu verüben ſich unterſtehen würde, mit zwey Tauſent fünffhundert zu fueß und Fünffzehenhundert zu Pferdt zu aſſiſtiren.

5.) So fern die Notturfft erforderte einander mit einer mehrern und ſtärkhern Anzahl Volks zu hilffe zu khommen, ſollen ſich derentwegen beyde Theile unverlengt und förderlichſt miteinander vergleichen.

6.) Beyde Theile ſollen Fleiß ankehren, daß diſem fœderi die Fränck- und Schwäbiſche Crayſe mit Ihren zur Reichsverfaſſung bewilligten quantis einverleibt werden, auch

7.) andere Chur-Fürſten und Stände ohne Unterſcheidt der Religion beytretten mögen, mit welchen man ſich der conditionen halber mit beyder Theilen Einwilligung zu vergleichen.

8.) Es ſolle auch die hülflaiſtung auf jedes theils Unkoſten geſchehen, gute ordre und diſciplin gehalten, und das Proviandt von deme, der die Hülffe empfangt, umb einen billigen und leidentlichen Preiß beygeſchafft, auch alles vleiſſig und unwaigerlich bezahlt werden.

9) Das Ober-Commando über die Völckher ſolle demjenigen, in deſſen Landen die operation geſchicht und deme die Völckher zugeſchickt werden, gebühren; die zu ſolchen Völckhern aber behörige Beſtellung der hohen und anderer officirer jedem Theill anheimb geſtellet verbleiben.

10) Jeder Theil ſolle ſeine Trouppen mit den kleinen Feldſtücken, wie es die proportion der ſchickenden Hülffe erfordert, verſehen, und die artiglerie und munition nach erſtgedachter Anzahl der Mannſchafft auf gemeinen Koſten einrichten und alles redtlich bezallen. Und iſt diſe Hilfflaiſtung nach beſchehener requiſition lenglſt in 14. Tagen würcklich zu laiſten und dem hilffſuechenden unfehlbar zu ſtöllen.

11.) Entlich ſolle diſe Bündtnus (es mögen ſich auch die jetzige Zeiten ändern oder nicht) auf zehen Jahr währen und gelten und die ratification allerhöchſt und hochbemelten Herrn Principalen innerhalb vier Wochen ertheilt, auch zu Wienn gegen einander außgewechßlet werden. Deſſen zu wahrem Vrkhundt haben beyderſeits hierzue bevollmächtigte und verordnete diſes unterſchriben und ihre Pittſchafften

vorgedruckt. So geſchehen in Stuttgardt den $\frac{19}{29}$. Maji des Eintauſent Sechßhundert und vier und Sibenzigiſten Jahrs.

Carl Freyherr von Stein. Chriſtoff von Manteuffel. G. W. Bydenbach.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Und nun zu deſſen ratification ſowohl Wir Unß nach immittelß erfolgten Ableiben oberwehntes Herzogens Lden ſeeligen Angedenckhens gegen des jetzigen dero Succeſſoris des Durchleuchtigen hochgebornen unſers lieben Vetter und Fürſtens, Wilhelm Ludwigen, Herzogens zu Wirtenberg und Teckh, Graffens zu Mümpelgard, Herrns zu Heydenheim Lden und Sie ſich hingegen gegen Unß durch erwehnten Baron von Stain lauth dero an Unß durch Jhne unterm 16. Auguſti negſthin abgegebenen ſchreibens anerbotten haben, daß auch Sie ſolchemnach bemeltes zu beederſeitigen Landen-beſten und mehrerer Sicherheit angeſehene fœdus defenſivum beſtättigen wollen: Als thun auch Wir erſtgeſetzten Receſſ hiemit auf das kräfftigſte, als ſolches immer geſchehen kan und mag hiemit ratificirn und Unß für Unß und Unſere Erben verbündtlich machen, ſelbigem in allen ſeinen puncten und articuln nachzukomben und zugeleben bey unſern Kaiſerlichen wahren worthen, Trau und glauben. Deſſen zu mehrerer Bekräfftigung haben Wir Unß mit aigenen Handen unterſchriben und Unſer gröſſer Kayſerl. Inſigl hiefür trucken laſſen. So geſchehen in Unſerer Statt Wienn den ſechſten Monatstag Septembris im Sechßzehenhundert vier und Sibenßigiſten: Unſerer Reiche des Römiſchen im ſibenßehenden, des Hungariſchen im Zwainßigſten und des Böheimiſchen im achtzehenden Jahrn.

Leopoldt.

Num. 63.

Lettres du Marchall de Turenne au Cercle de Suabe de ne s' entrainer dans la guerre contre la France. d. d. 18. Jun. 1674.

Meſſieurs,

Ayant sceu que Vous deviez vous aſſembler dans peu de jours à Ulm, j'ay jugé a propos de vous repreſenter que le Roy avoit fait connoitre bien clairement a un chacun dans l'aſſamblé de Cologne (excepté a ceux, qui ont attiré l'Espagne dans le parti des Hollandois & qui veulent encor y entrainer tout l'Empire) comme non ſeulement ſon intention n'eſtoit pas rien faire, qui y prejudiciaſt, mais mesme de faire une Paix fort raiſonnable auec les Hollandois: De ſorte que l'on decouvre clairement que cette ſuite de guerre qui menaſſe l'Empire n'eſt que l'intereſt de peu de particuliers. C'eſt pourquoy,

quoy, Meſſieurs, je me ſens oblige ſuivant l'ordre du Roy de ne point entrer ſur les Terres de ceux, qui n'envoyeront point des Troupes pour luy faire la guerre, de vous en avertir afin que vos reſolutions ſoient priſes avec une entiere connoiſſance, ayant devant les yeux, que tout ce que ſes armes ont entrepris contre des Electeurs n'a eſte que dans la connoiſſance, certaine des Traittez qu'ils avoient avec les Ennemis de ſa Majeſté pour porter la guerre dans les frontieres de France. Vous ſaurez mieux des Ennemis, que de moy, ce qui s'eſt paſſé a la bataille de Sintzem il y a deux jours dans la quelle il n'y avoit pas la moitié de la Cavallerie de l'Armee du Roy deſtinée du coſté d'Allemagne & auſſy tres peu d'Infanterie compoſée ſeulement de quinze cent mousquetaires de la dite Armée & de quelque Infanterie de la garniſon de Philippsbourg. Ainſi, ſi vos reſolutions tendent au repos de l'Empire, je peux vous aſſurer de la part de ſa Majeſté que ſes Troupes n'entreront point dans votre Cercle. De quoy j'ay cru vous devoir avertir, vous ſuppliant de me croire.

Meſſieurs

au camp de Sintzem ce 18. Juin. 1674.

Votre tres humble Serviteur Turenne.

Num. 64.

Schreiben Herzog Eberhards zu Würtemberg an den Culmbachiſchen Canzler von Stein am Kayſerl. Hof wegen des Kayſerl. Commiſſarii zu Ulm übertriebenem Betragen. d. d. 30. Junij. 1674.

Unſern freundl. Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgeborner lieber Beſonder! Derſelbe wird ſich ſonder Zweifel zu erinnern wiſſen, was Wir an denſelben ſub dato Hirſaw den 22. Junij jüngſthin wegen deren jetzo ſeither deſſen bey uns geweſten Anweſenheit merklich veränderter Läufften gelangen laſſen, darbey denſelben erſucht haben, Er möchte diſe und andere Begebenheiten ſo wohlen Ihr Kayſ. May. ſelbs, alß auch deren hohen Herrn Miniſtris mundlich dahin vortragen, daß nunmehro dem bereits unzweiffenlich eingeloffenen Berichten nach die Franzöſ. Armée ſich in viel 1000. verſtärckt über den Rhein und Neggar gegangen und der ganzen Länge nach an unſern Landen und Leuten ſtehe, dahero Wir uns tag- und ſtündlich nichts anders zubefahren haben, als daß im Fall Wir das geringſte monvement, wordurch ſelbige einige ombrage nehmen könnten, in 24. Stunden dermaſſen ruiniert, daß auch einige Hülf in der Welt nicht zu gewarten wäre. Dahero uns ſo viel betrübter vorkommt, daß aller ſo hochwichtigen am Tage ligenden

Urſachen ohngeachtet der Kayſ. zu Ulm ſich befindende Commiſſarius, wie die andere der Gefahr entlegene Crayß-Stände, alſo auch uns, die Wir obgedachter maſſen alle Augenblick der Gefahr unterworffen, zu ſolchen unbillichen und intempeſtiven conjunctionen und andern zumuthungen obligiren, verbinden und faſt zwingen will, welche vorgedachter maſſen wider die jetzige conjunctur der Leufften durchaus und ſchnurſtracks lauffen und nichts anders, als eine unausbleibliche ruin und verderben nach ſich ziehen. Wann aber das Reichs-Concluſum ratione ſecuritatis publicæ kein anders Abſehen hat und haben kan, alß daß diejenige, welche der Gefahr zum nechſten gelegen, beſchützt und guarantirt werden ſollen, und nun kein mit geſunder vernunfft begabter anderſt ſchlieſſen kan, alß daß der Schwäb. Crayß, bevorab aber Wir und Unſere Land und Leuthe der Gefahr dermaſſen exponirt, daß auch unſere Feinde bey jetzigen conjuncturn Uns nicht rathen könnten oder würden, als daß Wir von andern Crayſen Reichs wegen Hülf begehren, keines wegs aber andern, die bereits Hülf haben, fernere Hülf zu ſchicken, Unß aber dardurch ganz blos ſtellen und der Gefahr unterwerfen ſollten.

Wir wiſſen, daß ein ſolches Ihrer Kay. May. allergnädigſt und gerechtiſter intention durchauß und durchumb zuwider und erinnern uns noch mehr alß zuvol, was uns der Herr Canzler ſelbſt deßwegen im Namen Ihrer Kayſ. May. vor Verſicherung gegeben, daß ſo wenig Ihr Kayſ. May. als dero hohe Herrn Miniſtri anders ſuchten und verlangten, als die conſervation diſes Creyſes, bevorab unſerer Land und Leuten, dahero und deßwegen Uns auch durchaus keine zumuthungen, welche dawider lauffen könnten, thun, ſondern allezeit dahin ausgeſtellt ſeyn laſſen würden, daß, wann die Gefahr von dem Crayß, auch unſern Land und Leuthen entfernt und die in particulari gegebene Verſicherung der unß ſo ſchwer druckenden Nachbarſchafft würde benommen ſeyn, alßdann Wir auch und nicht ehender concurriren möchten und Uns vorhero nichts zugemuthet werden ſolle. Auf welches Wir uns nochmahlen verlaſſen und dahero verſichert ſeyn, deß diſes harte Beginnen des Kayſerl. Commiſſarii zu Ulm wider Ihrer Kayſ. May. und dero hohen Herrn Miniſtrorum intention, ſeine habende Inſtruction, und auch all dasjenige, was gleichwohl raiſonablement hiebey beobachtet werden ſolle, durchaus lauffe, anerwogen Wir ſichere Nachricht erlangt, daß Ihrer Kay. May. Ober-Oeſterreichiſche und Breyßgawiſche Breyſach nechſtgelegene Landen mit der allda befindlichen Franzöſiſchen Guarniſon ſelbſt ein armiſtitium bißhero gehalten und beederſeits gegen einander nichts feindliches tentirt haben. Und wann ſolches armiſtitium alſo ferner (des Franzöſiſchen Commendanten in Breyſach eigenem erbiethen gemäß) alſo continuiert würde, der Enden keine Gefahr zu beſorgen iſt. Dahero wir den Herrn Canzler nochmalen erſuchen, Er wolle nebenſt Verſicherung unſerer allerunterthänigſten Ihme ſelbſtwiſſenden allergehorſamſten devotion gegen Ihrer Kay. May. und das Reich deroſelben diſes nebenſt remonſtrirung obgedachter motiven und

Ur-

Urſachen allerunterthänigſt vertragen und darbey bitten, Dieſelbe allergnädigſt geruhen wollten einem und anderm unſern widrigen und Uiß in das Unglück mit zu ſtürzen ſuchenden keinen Glauben zuzuſtellen, beſondern unſer redlich wahrhafte trewgemeinte intention und devotion bey ſich allergnädigſt vortringen laſſen, daß ſo bald nur ſich die möglichkeit ereygt und Wir der Gefahr obgedachter maſſen zu unſerer Sicherheit in etwas befreyet, Wir als ein getrewer teutſcher Fürſt in allem concurriren werden.

Weſſen nun Ihr Kayſ. May. auf ſolchen von demſelben ablegenden Vortrag allergnädigſt ſich vernehmen laſſen werden, wollen Wir deſſelben fürderlichſten Berichts gewertig ſeyn und verbleiben demſelben ꝛc. Datum Stuttgartt den 30. Junij. 1674.

Num. 65.

Berichtſchreiben Herzog Wilhelm Ludwigs zu Würtemb. an den Landgrav Ludwig zu Heſſen-Darmſtatt ſeinen Schwäher wegen des Verlauffs des Schwäb. Crayßtags puncto conjunctionis armorum.

d. d. 14. Julii. 1674.

Freundlich vielgeliebt und Hochgeehrter Herr Vetter, Vater und Gevatter.

Uns iſt von dem vöſten, unſerm Rath, Cammerern, Hofgerichts-Aſſeſſorn und lieben getrewen Georg Ehrnreich von Closen unterthänigſt referiert und vorgetragen worden, welchermaſſen Ew. Gn. von demeſelben einen ausführlichen und gründlichen Bericht, was bey dem zu Ulm annoch fürwährenden Schwäb. Crayß-Convent haubtſächlich ratione puncti conjunctionis armorum zwiſchen der Röm. Kayſ. May. Unſers allergnädigſten Herrn Abgeſandten Herrn Baron von Witteubach und beſagten Crayß-Ständen concludirt und verhandlet worden ſey, zu vernehmen verlangen. Allermaſſen nun Ew. Gn. wir in allen möglichen Dingen annehmliche Dienſtgefälligkeiten zu leiſten uns ſchuldig erkennen: alſo mögen Deroſelben Wir zu begehrter freund-vätterlicher Nachricht ohnverhalten, daß nachdeme oberwehnter Punct Conjunctionis armorum principaliter in das Crayß-Ausſchreiben gebracht, auch auf erfolgte zuſamenkunfft geſambter Crayß-Stände von allerhöchſtermelt Ihrer Kay. May. Abgeſandten gleichbalden bey erſter zuſamenkunfft und Verſamlung ſo mund- als ſchrifftlich ſehr ſtarck urgirt und darauf getrungen worden, das Crayß-concluſum zwar anfangs per majora auf beſagte conjunction ausgefallen. Nachdeme aber bald darauff, indem der Königl. Franzöſ. General Feld-Marchall Tourenne mit ſeiner unterhabenden Armee über Rhein und bald hernach über den Neggar gangen, die Kayſerliche und alliierte Armee aber ſich zurück und über den Mayn gezogen ſich facies rerum mercklich geändert und man die groſſe Gefahr, darein der Crayß geſetzet würde, wie auch die impoſſibilitæt der Conjunction

ction, indeme durch darzwischen stehende Königl. Französische Armee sich mit denen Kayserlichen und alliirten Völkern dieser zeit zu conjungiren ohnmöglich fallen wollte, an seitten gesambter Crayß-Stände offentarlich apprehendirt, hat sich das Werck umb etwas und in so weit geändert, daß, wie gerne man auch Ihrer Kayſ. May. allergnädigſter intention, auch dem zu Regenſpurg ausgefallenen Reichs-Concluſo zu allerunterthänigſter und reſpective ſchuldiger Folge ſothone ſo hoch verlangende Conjunction vor ſich gehen laſſen wollte, man jedoch zu derſelben noch zur zeit und biß diſer Crayß deren evidentiſſime vor Augen ſtehenden grundverderblichen Gefahr beſſer entfernet und befreyet ſeyn würde, unmöglich würde gelangen können. Wobey es auch, ohngeachtet ſo wohlen des Kayſ. Herrn Plenipotentiarii, als auch Chur-Pfälziſchen Abgeſandtens mehrmahligen beweglichen remonſtrirens und anſuchens offtgedachte conjunction ohnverzöglich vorgehen zu laſſen, verblieben, jedoch dabey verabſchidet und geſchloſſen worden, daß ratione ſimpli es bey dem gemachten Reichs-concluſo ſein ohngeändertes Bewendens haben und ſobalden die offenbare Gefahr umb etwas ceſſiren, auch andere Crayß Ihr contingent ebenmäſſig zuſamen führen, alßdann auch diſes Schwäb. Crayſes Völker würklich mit conjungiert, Nicht weniger ratione des zu Beſetzung der Frontier-Städte und feſten Pläze in diſem Crayß bewilligenden dupli ſich geſambte Stände dergeſtalt in Bereitſchafft halten ſollten, daß ſelbige biß gegen den 15. diſes fürlauffenden Monats in Bereitſchafft ſtehen, auch die Völker gegen dem 7ten ſchierſt künfftigen Auguſti auf den Muſter-Plaz zu Söfflingen, nechſt bey Ulm gelegen, zuſamen führen könnten. Da dann geſambtem Crayß dieſelbe ſchwören, die in den Guarniſonen zu Offenburg und Heylbronn ligende Mannſchafft denen hierzu verordneten Commiſſariis Ihre ſchuldige Pflichten abzulegen angewieſen, auch wohin ſolches ſimplum verleget, damit man auf allen Nothfall daſſelbe umb ſo viel ehender zu der würklichen conjunction bringen könnte, verhandelt werden ſolle. Und iſt man jezo von übrigen Neben-Puncten, als Vorſtellung der hohen und nachgeſezten officiers, Beſtellung gewiſer Crayß-Commiſſarien, Ausſchaffung der benöthigten Geld-Mittel, Proviants, artollerie, munition, Aufrichtung eines Magazins und dergleichen ſich miteinander zu unterreden und zu vergleichen beſchäfftiget.

Es iſt zwar auch von dem Kayſ. Herrn Commiſſario Baron von Wittenbach wegen einer zwiſchen Ihr Kayſ. May. ratione Dero Vorder- und Oberöſterreichiſchen Landen und diſem Schwäb. Crayß Allianz-Auffrichtung einiger Vortrag beſchehen und ein Project derſelben communiciert worden. Weilen aber diſes eine Sach liberi arbitrii geweſen, davon auch nichts in das Crayß-Ausſchreiben gebracht und wol ſo viel vermerckt worden, daß eben nicht alle Stände ſo ſondere groſſe Luſt in ſolche Allianz mit einzutretten, wie gerne es auch von einigen beſche-

beſcheben wäre, von ſich verſpüren laſſen: als iſt bey diſer Crayß-Verſamblung von ſelbiger nichts hauptſächliches verhandelt, weniger einig Crayß-Concluſum hierunter gemacht, ſondern das Werkh zu fernerem nachgedenckhen au ſgeſtellt und differirt worden, der Kayſ. Herr Commiſſarius auch nunmehr wieder von Ulm ab- und in andern Verrichtungen nacher München verreyſet.

Welches Ew. Gn. Wir zu Dero verlangenden Nachricht in Söhnlichem Gehorſam zu überſchreiben nicht unterlaſſen wollen, Dero Wir zu Erweiſung angenehmer Freund-Vetter- und Söhnlicher Dienſtgefälligkeiten jederzeit ganz willig und befliſſen verbleiben. Datum Stuttgard den 14. Julij. 1674.

Num. 66.

Schreiben Herzog Wilhelm Ludwigs zu Würtemberg an den Herzogen von Sachſen Lauenburg als Reichs-General-Lieutenant wegen Abführung der Reichsvölker und Verwahrung der Gränzen. d. d. 11. Junij. 1675.

Aus Euer Lden ſub dato den 10. diſes ſt. n. an Uns abgelaſſenem freund-Vetterlichem Schreiben haben Wir mehrern Inhalts erſehen, welchergeſtalten Dieſelbe bey der Anlanqung daſelbſten wenig officierer und Mannſchafft von des Schwäb. Crayſes Evangeliſchen Ständen contingent, vor ſich geſunden und daß Sie derentwegen nicht ermanglet hätten ernſtliche monitoria an die Officier ergehen zu laſſen, deren Stellung zu beſchleunigen, wie Euer Lden auch auf das von Herrn Reichs-General-Feld-Marſchallen, Herrn Marggravens zu Baaden-Durlach Ld en erhaltenes Uns mit dem Beyſchluſſ des von Herrn General-Lieutenant Grafen von Montecuculi Exc. an Seine Lden abgelaſſene communicierte Schreiben in der Beyſorg ſtünden, daß, wann 300. Mann von den Craiß-Völkern in Heylbronn ſollten ligen verbleiben, deroſelben von denen Evangeliſchen eine ſchlechte Mannſchafft übrig verbleiben möchte, dahero Sie die Zuverſicht zu uns trügen Wir würden mit unſern geworbenen gedachtes Heylbronn zu beſetzen uns nicht entgegen ſeyn laſſen, auch anbey Unſere Gemüths-Meynung über angeregtes von des Herrn Reichs-General-Feld-Marſchalls an Euer Lden wegen Beſchaffung nöthigen Proviants für geſamte Craiß-Völker an jenige Ort, wo ſie in operatione werden zuſtehen haben, zugelangtes Begehren zu vernehmen gewärtig ſeyen.

Nun iſt ohne Unſere weitere Anführung Euer Lden der Uns beywohnende groſſe Eyfer und aufrichtige Liebe zu Beförderung des gemeinen weſens zur genüge bekandt, deßwegen Wir der mehiſten Evangeliſchen Stände Mannſchafft ſo langſame Stellung zu dem Rendevous ſehr ungerne verſtanden, woran zwar bey theilen die weite

Digitized by Google

Entlegenheit, theis aber wohl auch die bekandte morositæt schuldig seyn mag, wollen aber verhoffen, Sie werden vor Einlanzung diſes auf E. L. ſo eyferige Anmahnung die ihrige abgeſchickt haben. An Unſerm Contingent wird kein Mangel erſcheinen seyn, indem Wir ſelbiges zeitlich genug dahin zu gehen beordret. Berührend nechſt diſem die Beſetzung Heylbroun, können Euer Lden Wir nicht verhalten, daß uns des Herrn General Lieutenant Herrn Grafens von Montecuculi Exc. in einem sub dato $\frac{8 \text{ Junij.}}{29. \text{ Maji.}}$ uns zukommenen Schreiben erinnert, daß bey jetzt fürgehenden gefährlichen conjuncturen Sie nöthig befindeten, daß Wir Unſere Land-Päſſ mit gnugſamer Mannſchafft beſetzten. Weilen Uns nun immeltelſt auch Bericht zugelangt, daß die Franzöſ. Völker den Rhein ſoweit herunter gegangen, daß nicht wohl 6. oder auch weniger Stund von Unſern Päſſen zu Frendenſtatt, Horuberg und Schiltach dieſe Franzöſiſche Völcker ſich ſehen laſſen, alſo, daß ſelbige in gröſter Gefahr ſtehen, hingegen bekandt, was ſowohl der Kayſerl. Armee wegen der Zufuhr, als auch Unſern Landen ſelbſten an erwehnten Päſſen gelegen, ſo haben Wir ſolcher wohlmeynenden Erinnerung billich ſtatt geben müſſen und Unſere Mannſchafft neben einigen Compagnien Unſerer Lands-defenſions-Völker zu deren möglichſter Erhalt und offener Beyhehaltung, damit die Zufuhr nicht abgeſchnitten werden möchte, dahin commandiert, derentwegen Uns nicht wohl müglich fallen will, diſe von ſolchen Päſſen wieder zu nehmen, ſelbige blos zu ſtellen und in Heilbroun zu legen, Sondern müſſen zu E. Lden weiterm nachgedencken und Verordnung ſtellen, wie Sie es wegen berührter Beſetzung Heylbroun anordnen wollen, allein unmaßgeblichen freundvetterlich gedenkend, ob eben Heylbronn zu jetziger Zeit, da ſie von der Philippsburgiſchen guarniſon, weil wir äuſſerlich vernehmen, daß Turenne die mehiſte daraus gezogen, keine beſondere Gefahr zu beſorgen, einer ſo ſtarken Mannſchafft von 300. Mann ſollte vonnöthen haben. Damit aber Wir im Werck erweiſen, wie hoch uns die allgemeine Wohlfart angelegen ſeye, ſo erbieten Wir uns, im fall E. Lden für die höchſte Nothwendigkeit erachten, dasjenige, was von Evangeliſchen Crayß-Völkern auf das Rendeveus zuſammen kommt und in ſpecie die bishero in Heylbroun gelegene auch mit ſich zu nehmen, Unſere zum duplo gehörige übrige compagnie zu fuß, welche der Hauptmann Chapert commandiert, in Heylbroun zu legen, weßwegen Wir dann demſelben bereits Befelch gegeben ſich in ſtündlicher Bereitſchafft zum march fertig zu halten. Dieweilen aber bisher ſowohl die officier, als gemeine Soldaten ſich zum höchſten beſchwehrt, wie unfreundlich und ungütlich dieſelbe ſowohl von dem Magiſtrat, als Bürgern zu Heylbroun tractirt worden; alß werden Euer Lden von uns erſucht deßwegen gegen obgedachten Magiſtrat einige Anbungen zu thun und dieſelbe zu beſſerm comportement zu disponiren, bevorab weil Wir durch obiges dasjenige thun,

was

was kein einiger Stand dieſes Craiſes nicht geleiſtet, auch noch ſobald nicht thun wird. Wir wollen anbey nicht ermanglen unſere gegen Hailbroun am nächſten gelegene Landsorte mit unſern defenſions-Völkern ſo viel möglich zu beſetzen. Wegen der erinnerten Proviant-Auſtalt müſſen Euer Lden Wir erinnerlich anführen, daß zwar bey letſterm Craiß-Convent zu Ulm ſowohl wegen Bezahlung der Völker, als Beyſchaffung erwehnten Proviants die Gebühr verabſchiedet, aber von denen Ständen deme, was verglichen worden, bißhero ſchlechte Folge geleiſtet worden, deßwegen kein ander Mittel ſeyn wird, wie Euer Lden ſich ſelbſten haben vernehmen laſſen, als daß nunmehr gegen den moroſen die execution wird fürgenommen werden müſſen. Wir haben an unſerer ſeiten diß Orts gethan, was nur immer möglich geweſen, indeme, wie Euer Lden bekannt, wir nicht allein zu dem Kayſerl. Proviant-Ambt eine groſſe Anzahl Früchten ohne Bezahlung verwilligt, ſondern auch, nachdem ſowohl von Herrn General-Lieutenant Herrn Grafen Montecuculi Exc. als Herrn General-Kriegs-Commiſſario Freyherrn von Caplier erſt vorgeſtrigen Tags weitere Schreiben vermittelſt aigener Abordnung uns zugelangt, daß Wir, weilen die Kayſ. Armee von denen Orten, wohin das bewilligte Proviant geliefert worden, abgehen müſſen und ſo eilig an die Ort, wo der march dermahlen hingerichtet, nicht verſchafft werden könnte, noch ein mehrers einwilligen und liefern laſſen wollten ꝛc. Wir hierauf uns weiters angegriffen und noch eine quantität Früchten in unſere Gränzorte am Schwarzwald gratis beyführen zu laſſen bewilligt, alſo, daß man ſelbſten beſorglichen in unſerm Land mit dem übrigen wenigen Vorrath biß zu erwartender Ernd ſchwerlich wird ausreichen können. Damit jedoch ferner in dem Werk verſpürt werden möge, wie ſorgfältig Wir uns das gemeine Weſen und, ungeachtet Wir die Beyſchaffung des Proviants niemahlen einſeitig übernommen, auch die conſervation der Kraiß-Völcker angelegen ſeyn laſſen: So haben Wir gleich jetzo die Verordnung gethan, daß bey particularen in dem Lande eine Nachfrag beſchehen ſolle, ob und wie viel Früchten noch aufzubringen ſeyn möchten umb ſelbige auf den Fall der Noth zur Subſiſtenz der Craiß-Völcker anwenden zu können, wie ingleichem auch einige von den nächſtgeſeſſenen Craißſtänden hieher beſchrieben ihnen zuzuſprechen, daß ſie ihrer ſeits concurriren und eine Anzahl Früchten in Bereitſchafft halten, ſo dann auf begehren ſolche auf künfftige Abrechnung hergeben wollten. Euer Lden thun Wir hiebey auch freund-vetterliche Nachricht geben, daß zu Pforzheim annoch etwas von Früchten, ſo dem Craiß zuſtändig, liget, welches anfänglich und bis auf andere Auſtalt vor die Craißvölker könnte angewendet werden. Welches alles Euer Lden Wir in Antwort freund-vetterlich anfuegen wollen und können Dieſelbe im übrigen ſich verſichern, daß Wir Ihro zu angenehmen Dienſterweiſungen allezeit gefliſſen verbleiben werden. Datum Stuttgart den 11. Junij 1675.

Digitized by Google

Num. 67.

Schreiben Herzog Wilhelm Ludwigs zu Würtenberg an Heſſen-Darmſtadt wegen ſuchender Vorbereitung zum Nimwegiſchen Friden.

d. d. 30. Junij. 1676.

Euer Gnaden freund-väterliches ſchreiben vom 17. hujus iſt Unß wohl zugelangt, aus deſſen Inuhalt Wir unter anderm mit mehrerm erſehen, was deroſelben wegen des newlich zu Regenſpurg von einigen wiederumb in etwas geregten Universal-Fridens zu förderlicher tranquillierung des gemeinen Vaterlands vor hochvernünfftige Gedancken beygehen und welchergeſtalt ſelbige für ein zulängliches expediens halten wollen, wann es dahin zu bringen, daß, wo nicht von allen, doch von den meiſten oder etlichen der vornehmſten Stände miniſtris zu Regenſpurg und ſonſten nähere Vorſchläge zu Erlangung des intendierten Zwecks, zum wenigſten nur præparatorie auf die Bahn kommen möchten, deßwegen auch Wir ſowohl bey Unſern Mit-Crayß-Ständen, als auch andern hierinnen eyferig cooperiren möchten.

Wie nun Ew. Gn. vor die Eröffnung ſolcher dero hochvernünfftigen Gemütsmeinung, auch getreue Vorſorge zu Beförderung der gemeinen Wohlfart freundvetterlichen Dank erſtatten, alſo mögen deroſelben Wir nicht verhalten, daß Wir unß gar gern damit conformieren. Sintemahl aber bißher zu verſpüren geweſen, daß ob zwar zu gedachtem Regenſpurg von einem und andern wegen diſer hochwichtigen materie erinnerung geſchehen, ſolche jedoch noch zur Zeit von wenigen ſecundiert worden und alſo ſtecken geblieben, dahero und weilen zu beſorgen, wann nicht ein und andern zu Regenſpurg ſubſiſtierenden Geſandten von dero hohen Principalen zu etwas mehrern und nähern Zuſammenſetzung und treibung ſolchen Werks ſpecialer Befelch ertheilt werden möchte, das Werck zu Regenſpurg ſchwerlich zu erheben ſeyn dörffte. So haben Wir umb vorderiſt, wohin dißfalls eines und andern der Fürſtlichen weltlichen ſonderheitlich Evangeliſcher Häuſer hierunter führender intention abzielen möchte, in etwas zu ſontieren, für nicht unthunlich zu ſeyn erachtet ſowohlen an des Herrn Adminiſtratoris zu Magdeburg und Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach, alß an geſambter Herrn Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, nicht weniger des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Güſtrow, auch an der Fraw Landgräfin zu Heſſen-Caſſel Lden Lbden ꝛc. nach beſag des copeylichen Beyſchluſſes zu ſchreiben und wollten, (jedoch ganz unmaßgeblich) dafür halten, wann auch Ew. Gn. an gedachten hohen Orten das Werck gleichergeſtalten zu recommendieren gefällig ſeyn ſollte, es ein und andern ſolcher Ohrten umb ſo viel mehr in conſideration kommen und zuverläſſige Antwort erfolgen möcht, nach deren befindender Beſchaffenheit ſo dann etwa weiter zu entſchlieſſen zu ſeyn werden können, was auch pro re nata fernern zu thun ſeyn möchte, womit Dero zu angenehmen Dienſterweiſungen ſtets willig und bereit. Stutgard den 30. Junij. 1676.

Num. 68.

Digitized by Google

Num. 68.

Desſelben ferner Schreiben an Magdeburg, Braunſchweigiſche Häuſer, Heſſen-Caſſel und Anſpach wegen obgemeldter materie. d. d. 1. Julij. 1676.

Ew. Lden iſt ohne weitläuffiges Anführen vorhin guter maſſen bekandt, welcher geſtalten das Röm. Reich mit denen beyden Cronen Franckreich und Schweden in einen höchſtverderblichen Kriege gerathen und involviert, auch was deßwegen bey der noch fürwehrenden Reichsverſammlung zu Regenſpurg für concluſa erfolget und von der Röm. Kay. May. auch ſolchermaſſen approbiert worden ſeyen. Nachdemmahlen aber nunmehr die von allen kriegenden theilen beliebte Fridenshandlung wiederumb angetretten werden, auch zu dem Ende ſchon von theils deren ihre Geſandtſchafften zu Niemögen alß loco tractatuum angelanget ſeyn und die übrige auch bald dahin folgen ſollen: Wir aber und auch von Reichswegen (als welches ja nicht allein pars belligerans mit iſt, ſondern auch zeit ſolchen fürgewehrten Kriegs allſchon viel Millionen Golds an Koſten und Schäden mit zuſetzen und leyden müſſen) entweder per deputatos ex Collegiis oder auff andere weiß ſolcher Fridenshandlung mit beyzuwohnen und deſſen dabey mit einlauffendes Intereſſe gebührend zu beobachten haben ſollten, bißhero aus Regenſpurg nicht vernemmen können, auch faſt ſo viel verlauten wollen, als ob wohl von einigen die concurrenz des Reichs bey ſolcher Fridenshandlung nicht eben für nöthig erachtet werden ſollte. Wann nun aber gleichwohlen in dem Inſtrumento pacis, ſonderheitlichen Art. 8. §. Gaudeant &c. ſich klar disponiert und verordnet befindet, wie und welcher maß in dergleichen hochwichtigen allgemeinen Reichs negotiis und Handlungen verfahren werden ſolle, E. L. aber ſowohlen pro Communi publico, als auch und ſonderheitlich pro Conſervatione der Fürſten und Stände Jurium tragender hochrühmblichen Eyfer und Sorgfalt unß wohl bekandt: ſo haben bey ſogeſtalten Sachen Wir für nötig erachtet mit E. L. aus deroſelben zutragender ſonderbarer confidenz zu communiciren und anbey dieſelbe freundvetter- und dienſtlich zu erſuchen ſich gefallen zu laſſen, Uns deroſelben hochvernünfftige Gedanken zu eröffnen, wie ſie vermeinen möchten, daß es ratione ſolcher vorſeyender Fridenshandlung in ſolche Wege zu bringen und zu vermögen ſeyn ſollte können, auff daß Fürſten und Stänben (nach Willen ſonder allen zweifel das hochlöbl. Churfürſtl. Collegium ſeiner admiſſion halber ſich wohl proſpiciert und keineswegs ſich davon ausſchlieſſen laſſen würdet) durch deren præterition nicht ein dergeſtalten hohes und der wehrten Poſteritæt zu hohem Nachtheil und Schaden ausreichendes ſchweres præjudiz zugezogen und Sie deßjenigen: was ihnen

nen vigore des angezogenen Fridenſchluſſ mit zu gaudiren und zu exerciren gebühret und zukomme, ſolcher maſſen fruſtriert und das Inſtrumentum pacis hierunder infringiert werden möchte. Womit ꝛc. ꝛc. Datum Stuttgardt den 1. Julij. 1676.

Num. 69.

Würtemberg. Schreiben an die Herzoge zu Regenſpurg Wolfenbüttel und Zell wegen der Frides-Tractaten zu Nimwegen und ſtrittigen Prædicats der Fürſtl. Geſandten. d. d. 23. Aug. 1676.

Aus Ew. Lden Uns wohl zugelangtem freund-vetterlichem Antwortſchreiben de dato Wolffenbüttel den 27. des hingelegten Monats Julij haben Wir in mehrerm ableſend vernommen, wohin dero hochvernünfftige Gedanken wegen Beſchickung der bevorſtehenden General-Fridens-tractaten zu Nimwegen und wie man ſich an ſeiten der Stände des Reichs dabey zubezeugen haben möchte, abzielen, benebens Unſere Meinung wegen des denen nacher beſagtem Nimmegen abſchickenden Fürſtl. Geſandten von den Cronen biß noch verwaigerten prædicats Legati oder Amballadeurs verlangen. E. Lden erſtatten Wir vor die Eröffnung dero hierunter führenden ſentiments freund-dienſtlichen Dank und mögen dero ferner nicht verhalten, daß Wir zwar auch unſers theils vor ein zulängliches expediens erachten, wann zu Regenſpurg vermittelſt Entſchlieſſung einer extraordinari Reichs-Deputation ex toto Imperii corpore ſolches Werk gehoben und auf ſolche art und weiſe vergliechen und eingerichtet werden könnte, damit nicht ſonderheitlich dem Fürſtenſtand darunter einig beſchwerlich præjudiz zuwachſen möchte. Alltieweilen es aber nicht allein ratione Entſchlieſſung dergleichen Reichs deputation beſorglichen allerhand difficultæten ſich ereignen und damit ſchwerlichen zu vergleichen, ſondern auch ratione der von außwertigen Cronen und Republiquen erlangenden Paſſeporten und darein inſerirenden Prædicats-Amballadeurs oder Legaten für die zu ſolchen Fridens-tractaten von Fürſten abſchickende Geſandte das Werck zu Regenſpurg nicht wohl zu erheben ſeyn, ja ſolche Fürſtlicher ſeits führende intention von einigen diß Orts wohl mehrers ſchwer gemacht und gehindert, als befördert werden dörffte, ſo wollten Wir unſers theils auch dafür halten, es möchte diſer Zweck leichter und eher erreichet werden können, wann E. L. Geſamthauß neben unß und einigen andern Fürſten ſich auf eine Abſchickung an Ihre Königl. May. in Engelland als Mediatorn zu vereinigen und alldorten das Werk dahin negocieren zu laſſen ſich gefallen laſſen möchten, daß das denen Fürſten vigore Inſtrumenti pacis eben ſo wohl als denen Herrn Churfürſten competirendes Jus Legationis durch dergleichen von den fremden Cronen gegen die Fürſten intendirenden ſehr verfänglichen Unterſchied zu

ſo

ſo groſſem præjudiz des geſambten Fürſtenſtands und künfftiger hochbeſchwerlicher conſequenz nicht weiter in diſputat und ihnen damit entzogen werden möchte, was ihnen vermög angezogenen Inſtrumenti pacis eben ſowohl als den Churfürſten darinn zukommen thät, in mehrer Erwägung, daß man Fürſtl. ſeits von ein und anderer ſolcher außwertigen Cronen und Republiquen ſo wenig eine dependenz, als die Herrn Churfürſten hat, alſo für ihre zu den tractaten abſchickende fürſtl. Räth und Miniſtros eben ſo wohl das prædicat Ambaſſadeur oder Legaten auch billich zu prætendieren und zu beharren hat. Und könnte unmaßgeblich mit E. L. erlaubnus Dero dermahleu im Haag ſich ſchon befindende Abgeſandte, weil doch gedachtes Fridensnegotium zu Nimmegen noch nicht den Anfang genommen, auch allem anſehen nach ſo bald zu einiger würklicher Handlung nicht gelangen dörffte, hierunter gebraucht werden. Wann nun ſolches allerſeits belieben möchte, werden Wir unſers theils dabey zu concurrieren nicht ermanglen. Erſuchen derowegen E. L. freund-vetter- und dienſtlich, Selbige wollen von dero hierüber weiter zugehenden hochvernünfftigen Gedanken und ſentiments unß auch weitere vertraute apertur zu thun ſich gefallen laſſen, Dero Wir zu angenehmen Dienſterweiſungen ſtets willig und bereit verbleiben. Stuttgard den 23. Auguſti 1676.

Num. 70.

Heſſen-Darmſtättiſches Schreiben an die Landgrävin von Heſſen-Caſſel wegen Beſchickung Fürſtl. ſeits der Nimwegiſchen Fridens-Handlungen. d. d. 4. Oct. 1676.

Unß iſt nicht allein von Unſern ohnlängſt zu Caſſel geweſenen Rath und Ober-Amtmann zu Umbſtatt, Philipps Adolph Rauen von Holzhauſen nach ſeiner wieder-zuruckkunfft gebührend referiert worden, daß Ew. Lden Unſere durch Ihne in einem und anderm beſchehene wohlmeynende communication zu unſerm hohen Dank freund-bäßlich im beſten aufgenommen, ſondern es ſeindt uns auch E. L. angenehme beede Schreiben vom 15. und 30ten diſes zukommen und haben Wir reſpective aus denenſelben, ſo dann denjenigen, ſo Sie vorgedachtem unſerm Rath und Ober-Amtmann hinwieder aufgetragen, vernommen, was ſo wohl dieſelbe an Dero Herrn Brudern des Churfürſten zu Brandenburg Lden wegen der Veſtung Philippsburg geſchrieben, als auch, was das Fürſtl. Samthauß Braunſchweig wegen einiger bey Ertheilung der Paſſporten für die zu dem Fridenswerck nach Nimwegen abſchickende Miniſtros bey denen beeden Cronen Frankreich und Schweden der qualification der Fürſtl. Geſandten vorfallenden difficultæten an König in Engelland alß Mediatorem vor ein Schreiben abgelaſſen und welchergeſtalt Ew. Lden mit Unß in hergebrachtem guten Vertrawen darauß zu communiciren und Unſer ſentiment darüber zu begehren gefällig geweſen.

Nun gebühret E. L. vor die beſchehene vertrawliche communication und dero hochrühmliche vigilanz und Sorgfalt zu Erhaltung des Reichs Fürſtenſtands jurium bil-

billich hoher Dank, welchen Ihro Wir Unſers Orts auch hiemit freund-vetterlich erſtatten und Deroſelben Unß darfür obligirt befinden, auch im übrigen der vertröſteten vertraulichen apertur, weſſen hochgedachtes Herrn Churfürſtens zu Brandenburg Lden auf oberwehntes Ew. Lden ſchreiben wegen der Veſtung Philippsburg ſich hinwider werden vernehmen und was ſonſten etwan weiter hierunter und in andern publicis vorgehet, zu Deroſelben guter Gelegenheit freundlich erwarten.

Und gleichwie Wir bey Unſerer newlichen Anweſenheit zu Stuttgard nicht ermanglet haben mit Unſers freundlichen lieben Vettern und Sohns, Herrn Herzog Wilhelm Ludwigs zu Württenberg Lden aus den Sachen vertrawte communication zu pflegen und daſelbſten ſo viel verſpüret, daß Seine Lden mit Ew. Lden und Unß nicht weniger als dem Fürſtl. Hauß Braunſchweig dißfalls einerley Meinung ſeind und zu conſervirung der jurium Principum das Ihrige jederzeit thun und beytragen werden: alſo halten Wir unmaßgeblich dafür, Es ſey das Fürſtl. Hauß Braunſchweig nechſt erſtattung gebührender Danckſagung vor dero patriotiſche gemeinnützige Sorgfalt benebenſt Pfalz-Newburg, Sachſen, Würtenberg und andern zu dergleichen beſtmöglichſt ferner zu animiren, auch darbeneben dahin zu ſehen, daß das Werck ſolcher vorhin ſchon exprimierten guten intention nach vornemlich auch zu Regenſpurg, wo nicht durch erlangende Beſtimmung aller, jedoch zum wenigſten der wohlgeſinnten in deliberation gezogen und ſo viel möglich mit gemeiner Zuſammenſetzung pro juribus principum vigiliert, auch ſolchen Behufs die jetzo ermanglende vota, wo nicht durch abſonderliche Abſchickungen, dannoch zum wenigſten durch anderwertegnugſame Auftragungen erſetzet werden mögen. Was unſers Orts Wir zu Beförderung des diſſeitigen hohen intereſſe und Abwendung alles annehmenden præjudiçes werden beytragen können, darzu ſind Wir in alle wege willig und bereit. Woltens Ew. Lden freundlich ohnverhalten ꝛc. ꝛc. Darmbſtatt am 4. Octobr. 1676.

Num. 71.

Würtemb. Antwort-Schreiben an König in Schweden wegen Beſchickung der Nimwegiſchen Friedshandlungen. d. d. 3. Maji 1677.

Durchleuchtigſter, Großmächtigſter König. Euer Kön. May. ſeyen Unſere freundwillige Dienſte jederzeit zuvor, freundlich geliebter und Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

Daß E. Königl. May. Unß mit dero ſchreiben zu beehren und dero zu Unß und unſerem Fürſtl. Hauß tragende beſtendiger Freund-Vetterlicher affection zu verſichern benebenſt dero zu Wiederbringung und ſtabilierung des allgemeinen höchſterwünſchenden Reichsfridens tragenden hochrühmlichen Eyfer zu conteſtiren, unß auch zu ſolchen hochheylſamen Fridens-Zweck's erlangung cooperiren zu helffen und neben Unſern wohlmeynenden Mit-Reichs-Ständen darunter getreulich mit Hand anzulegen zu ermahnen und zu excitiren ſich belieben laſſen wollen, ein ſolches haben aus Ew. Kön. May. ſub dato Haupt quartier Wää den 12. Febr. jüngſthin abgelaſſenen, den 9 April. Unß behändigtem Schreiben Wir alles mehrern Inhalts oble. ſend wol vernommen.

Aller-

Allermaſſen nun E. Kön. May. vor ſolche beſchehene Conteſtation zu Uns habender guter affection Wir ſchuldigen Danck zu ſagen, auch umb deren Continuation freund-vetterlich zu bitten hohe Urſach haben: Alſo werden wir ſo viel in unſerm vermögen immer ſtehen wird mit und neben übrigen Chur-Fürſten und Mit-Reichs-Ständen gerne äuſſerſtem Fleiß nach unſerem Vermögen anzuwenden uns angelegen ſeyn laſſen, daß ſolcher hochheylſame zu Gottes Ehre, des geſambten Heyl. Reichs und anderer benachbarter Cronen ſelbſt eignem Heyl und Wohlfart und conſervation der ganzen liebwehrten Chriſtenheit gereichender Zweck der reſtabilirung des edlen höchſterwünſchten allgemeinen Fridens erlanget und feſtgeſtellet werden möge. Ew. Kön. May. verbleiben Wir aber zu Erweiſung angenehmer freundvetterlicher williſter Dienſtgefälligkeiten jederzeit ganz willigſt und befliſſen. Datum in Unſer Fürſtl. Reſidenz-Stadt Stuttgard den 3. Maji 1677.

Num. 72.

Schreiben Herzog Wilhelm Ludwigs an Herzog Sylvium Friderichen zu Wirtemberg-Oelß wegen Beſorgung der Mömpelgardiſchen reſtitution zu Nimwegen. d. d. 7. Junij. 1677.

Uns iſt Ew. Lden ſchreiben de dato Oelß den 6. hingelegten Monats Maji wohl zugelangt, aus deſſen verleſung Wir mehrern Inhalts vernommen, was an Uns Selbige wegen Dero Herrn Schwäher-Vatters, des durchleuchtigen Fürſtens Unſers freundlich lieben Vetters und Gevatters, Herren Georgens, Herzogs zu Würtenberg und Teck ꝛc. Lden zugeſtandenen Beträngnus und Vertreibung von Land und Leuten, auch daß Wir bey denen vorſeyenden Fridens-tractaten zu Nimmegen, wie auch ſonſten cooperiren wollten, daß Seine Lden völlig reſtituirt werden möchten, gelangen laſſen wollen. Mögen hierauff Ew. Lden nicht verhalten, daß obgedacht dero Herrn Schwäher-Vatters Lden Uns von dem ganzen Verlauff ausführliche Nachricht gegeben und benebens in gleichmäſſigen terminis Uns umb Unſere benöthige Gedanken, auch möglichſte aſſiſtenz zu wiedererlangung des Ihrigen erſuchet; Gleichwie aber kein Mittel ſolcher Gewalt der Waffen und unbillichem Verfahren zu ſteuren und zu dem abgenommenen widerumb zu gelangen erſcheinen will, als ein billigmäſſiger Fridensſchluſſ: Alſo ſeind Seine Lden umb ſo viel mehrers zu bedauren, daß Selbige etwa biß dahin des Ihrigen ermanglen müſſen, womit es allem Anſehen nach noch eine zeitlang Anſtand haben dörffte, indem es ſich mit denen tractaten zu Nimmegen noch zimlich ſchwer anläſſet; Wir werden aber nicht ermanglen ſo wohl wegen der nahen Anverwandnus, als auch Unſers Fürſtl. Geſamt-Hauſes dabey verſirenden intereſſe nicht allein zu gedachtem Nimmegen bey fortſetzender Fridenshandlung, ſondern auch ſonſten aller dienlicher Orten die verlangende reſtitution Sr. Lden nach Möglichkeit beſter maſſen zu recommendiren und zu ſecundiren. Womit Wir Ew. Lden zu angenehmen dienſterweiſungen ſtets willig und bereit verbleiben. Stuttgard den 7. Junji. 1677.

Register

der Beylagen, wo ſolche in der Materie angeführt worden.

Nro.

1 Königl. franzöſiſches Schreiben an Herzog Eberharden über den Todesfall des Cardinals Mazarini. d. d. 11. Mart. 1661. pag. 12.

2 Literæ Caroli Regis Angliæ conteſtantes amicitiam & bonum affectum erga Ducem Wirtenb. d.d. 29. Jan. 1662. p. 16.

3 Schreiben Herzog Karls von Lothringen an Herzog Eberharden wegen des von ſeinem Vetter an die Kron Frankreich überlaſſenen Herzogthums. d. d. 15. Febr. 1662. p. 17.

4 Schreiben Herzog Franzen von Lothringen an Herzog Eberharden. d. d. 15. Mart. 1662. p. 17.

5 Antwort Herzog Eberhards an Herzog Franzen d. d. 21. Apr. 1662. p. 17.

6 Verein etlicher Fürſten wegen Behauptung ihrer Vorrechte. d. d. 20/10. Apr. 1662. p. 19.

7 Neben-Recels zu ſolchem Fürſten-Verein. d. d. 28. Apr. 1662. p. 22.

8 Königl. franz. eigenhändig Schreiben an ſeinen Geſandten bey der Reichs-Deputation wegen Erhaltung der Fürſtl. Vorrechte. d. d. 8. Sept. 1662. p. 24.

9 Schreiben des Erzbiſchoffs zu Salzburg als Kayſ. Principal-Commiſſarii an Herzog Eberharden wegen angeſetzten Termins zur Propoſition. d. d 3. Dec. 1662. p. 28.

10 Reichsgutachten wegen begehrender Türkenhülf. d.d. 13. Maji. 1663. p. 36.

11 Kayſ. Propoſition wegen der Sicherheit des Reichs. d.d. 18 Jul. 1663. p. 40.

12 Chur-Maynziſches Schreiben an Cölln wegen der von den Fürſten beharrenden Juris ad capitulandi. d. d. 7. Oct. 1663. p. 43.

13 Würtemb. Schreiben an Chur-Brandenburg wegen Beförderung der Türkenhülf. d. d. 12. Nov. eod. p. 50.

14 Pfalz-Neuburg. Schreiben an Würtemb. wegen Behauptung der Fürſtl. Vorrechte und inſonderheit des Juris ad capitulandi und perſönlicher Erſcheinung auf dem Reichstag. d. d. 28. Nov. eod. p. 50.

Nro. Oeſterreichiſches Votum über den 3ten

15 Art. der Capitulationis perpetuæ. d. d. 14. Nov. eod. p. 51.

16 Würtemberg. Schreiben an Heſſen-Darmſtatt wegen Handhabung der Fürſtlichen Rechte und Freyheiten. d. d. 1. Dec. 1663. p. 52.

17 Würtemb. Schreiben an die Kay. May. wegen verlangter perſönlicher Erſcheinung auf dem Reichstag. d.d. 1. Dec. eod. p. 52.

18 Notamina Bœcleri de Prærogativis Electorum. p. 60.

19 Kayſerl. Diplom für Herzog Eberh. zu Würtemb. daß ihm in den Kayſ. Canzleyen das Prædicat Durchleuchtig gegeben werden ſoll. d. d. 6. Mart. 1664. p. 64.

20 Würtemb. Schreiben an die Kay. May. wegen erfochtenen Sieges und Verſorgung der Reichs-Armee. d.d. 10. Aug. 1664. p. 74.

21 Königl. franz. Schreiben an Herzog Eberh. wegen der an Chur-Maynz wider Erfurt überlaſſener Völker. d. d. 25. Jul. eod. p. 75.

22 Königl. Schwediſche Inſtruction an den Comital-Geſandten Schnoilsky wegen der Erfurt. Execution. d. d 8. Nov. eod. p. 77.

23 Kayſ. Dankſchreiben an Herzog Eberh. zu Würtemb. für den von ſeinen Hülfsvölkern wider den Türken erwieſenen tapfern Beyſtands. d. d. 25. Oct. 1664. p. 78.

24 Copia Würtemb. Schreibens an Chur-Maynz u. Chur-Pfalz wegen des Wildfang-Kriegs: d.d. 18. Maji 1665. p. 83.

25 Wür-

I. Regiſter.

Nro. Würtemberg. Schreiben von Herzog
25 Eberh. an Landgr. Ludwigen zu Heſſen. d. d. 18. Maji 1665. p. 83.
26 Extractus Reichstags-Protocolli über den 3ten Art. der Capitulationis perpetuæ. d. d. 1665. p. 94.
27 Literæ Caroli Regis Angliæ ad Electorem Palatinum de bello Monaſterienſi Proteſtantibus non periculoſo. d. d. 15. Jan. 1666. p. 105.
28 Würtemberg. Antwort auf ſolch von Chur-Pfalz communiciertes Schreiben. d. d. 23. Mart. 1666. p. 105.
29 Chur-Brandeb. Schreiben an Herzog Eberh. zu Würtemberg wegen der mit den General-Staaten gemachten Allianz. d. d. 4. Mart. 1666. p. 106.
30 Würtemb. Antwort auf obiges Schreiben. d. d. 21. Mart. 1666. p. 106.
31 Memorial der mehrern weltlichen fürſtl. Geſandten an den Kayſ. Principal Commiſſarium um Beſchleunigung des Reichstags und der Capitulations-Materie. d. d. 13. Jan. 1666. p. 107.
32 Bittſchrifft der Geiſtlichen und mit ihnen haltenden weltl. Fürſten an die Kay. May. wegen ihres mit den mehrern weltl. Fürſten in der Capitulations-Materie habenden Mißverſtands. d. d. 13. Jun. eod. p. 115.
33 Memorial des Schwediſchen Geſandten an dem Kayſ. Hof wegen Ausmachung des Capitulations-Puncten und Beſchwerden der Reichs-Stände. ſine dato. 1666. p. 116.
34 Begriff jener Monitorum, ſo die fürſtl. Stände über das Churfürſtl. Capitulations-Concept verfaſſt und zu Handen der fürſtl. Directorien geſtellt. ſine dato. p. 120.
35 Chur-Pfälziſch Schreiben an Herzog Eberharden wegen der Naſſauiſchen Reſtitution wider Lothringen. d. d. 28. Nov 1667. p. 143.
36 Herzog Eberhards Antwort darauf. d. d. 6. Dec. 1667. p. 143.
Nro. Herzog Eberhards Reſolution auf des
37 von der Teutſchen der A. C. verwandten Gemeinde abgeordneten Pfarrers Anſuchen um eine Beyſteur zu ihrem Kirchenbau in der Teutſchen Sloboda zu Moſcau. d. d. 17. Oct. 1667. p. 146
38 Dankſchreiben der Kirchen-Vorſteher der Evangeliſchen Gemeinde in gedachter Siloboda. d. d. 1. Jul. 1668. p. 146.
39 Fœdus defenſivum inter Cæſarem & domum Auſtriacam ex una & Coronam Sueciæ ex altera parte. d. d. 6. Maj. 1668. p. 153.
40 Memoriale ad S. Imperii Rom. Electorum, Principum & Statuum Legatos in Comitiis Ratisbonenſibus à Regis Galliæ Plenipotentiario ob ditiones in Belgio Hiſpanico adquiſitas. d. d. 11. Sept. 1668. p. 157.
41 Literæ Regis Galliæ ad Status Imperii ſupra allegatæ in eadem materia. d. d. 17. Aug. 1668. p. 157.
42 Gutachten der Würtemb. Räthe über ſolch zwifaches franzöſ. Schreiben. d. d. 27. Oct. 1668. p. 157.
43 Decretum des Kayſerl. Interims-Commiſſarii Graven von Weiſſenwolf an das Chur-Maynz. Directorium die Erlängerung des Reichstags betreffend. d. d. 16. Febr. 1669. p. 164.
44 Würtemb. Votum wegen Fortſetzung des Reichstags. d. d. 10. Mart. 1669. p. 164.
45 Kayſ. Reſolution auf das Reichs-Gutachten wegen Prorogation des Reichstages. d. d. 5. Apr. 1669. p. 167.
46 Des Churfürſtl. Collegii Gutachten an die Kay. May. wegen Beförderung des beſtändigen Capitulations-Puncten. d. d. 17. Jun. 1669. p. 170.
47 Kayſerl. Reſolution auf daſſelbe. d. d. 15. Jul. eod. p. 171.
48 Vortrag der mehrern weltlichen fürſtl. Deputierten bey dem Biſchoff von Aichſtett wegen der von den geiſtl. Fürſten nicht angenommenen Capitulations-Tractaten. d. d 20. Dec. eod. p 175.

I. Regiſter.

Nro. Relation, was der mehrern weltlichen
49 Fürſtl. Deputierte für eine Antwort erhalten. d. d. 20. Dec. eod. p. 175.
50 Judicium ominoſum de creato novo Gallico Equite ordinis S. Michaelis de Gravell in Comitiis Ratisbon. per Ducem Megapol. 1670. p. 180.
51 Kayſ. Schreiben an ſeine Commiſſarien die Aufſtoſſung des Reichstags zu verhüten. d. d. 21. Aug. 1670. p. 187.
52 Kayſ. Schreiben an Herzog Eberharden wegen verhütender Aufſtoſſung des Reichstags. d. d. 21. Aug. eod. p. 187.
53 Veridicus Gallus ad S. Rom. Imperii Principes ablegatus. circa Sept. 1670. p. 192.
54 Pfalz-Neuburgiſches Schreiben an Chur-Brandenburg wegen der dem leztern beygebrachten widrigen Meynungen in puncto capitulationis. d. d. 20. Jan. 1671. p. 196.
55 Unvorgreifflicher Vorſchlag der mehrern weltlichen Fürſten, wie die von den Churfürſtlichen den 23. May. jüngſthin in puncto Capitulationis erfolgte Erklarung zu beantworten ſeyn möchte. d. d. 26. Maji 1671. p. 198.
56 Chur-Bayriſches Schreiben an Würtenberg wegen der Chur-Kölniſchen Waffen-Ergreiffung und ſchlechten Kayſ. Beyſtands. d. d. 14. April. 1672. p. 205.
57 Kayſerl. Schreiben an Chur-Bayern wegen Rechtmäſſigkeit ſeiner Waffen wider die Franz. Gewaltthaten. d. d. 20. Julij. 1673. p. 223.
58 Geh. Rath Manteufels Schreiben an den Biſchoff von Straßburg wegen der Wittib zu Oſtfrießland und Vermittlung bey den Cölniſchen Fridenshandlungen. d. d. 15. Octobr. 1673. p. 226.
59 Würtemb. Antwort auf zwo Kayſerl. Erinnerungen der Chur-Pfalz mit Kreyß-Völkern zu Hülf zu kommen. d. d. 25. Febr. 1674. p. 230.
60 Kayſ. Schreiben an Herzog Eberharden zu Würtenberg die Stadt Straßburg nicht hülflos zu laſſen. d. d. 6. Mart. 1674. pag. 232.
Nro. Decretum Cæſareum de relegando Legato Gallico à Comitiis Imperialibus.
61 d. d. 19. Mart. 1674. p. 233.
62 Allianz zwiſchen Kayſer Leopolden und Herzog Eberharden zu Würtenberg. d. d. 30. Maji. und 6. Sept. 1674. p. 234.
63 Lettres du Marchall de Turenne au Cercle de Suabe de ne l'entrainer dans la guerre contre la France. d. d. 18. Junij. 1674. p. 252.
64 Schreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg an den Culmbachiſchen Canzler von Stein am Kayſ. Hof wegen des Kayſ. Commiſſarii zu Ulm übertriebenem Betragen. d. d. 30. Junij. 1674. p. 253.
65 Bericht-Schreiben Herzog Wilhelm Ludwigs zu Würtemb. an den Landgraben zu Heſſen-Darmſtatt, ſeinen Schwäher, wegen des Verlauffs des Schwäb. Krayßtags puncto conjunctionis armorum. d. d. 14. Julij. 1674. p. 257.
66 Ejusdem Schreiben an den Herzog von Sachſen-Lauenburg, als Reichs-General-Lieutenant wegen Abführung der Reichs-Völker und Verwarung der Gränzen. d. d. 11. Junij 1675. p. 271.
67 Herzog Wilh. Ludw. Schreiben an Heſſen-Darmſtadt wegen ſuchender Vorbereitung zum Nimwegiſchen Friden. d. d. 30. Junij. 1676. p. 279.
68 Deſſelben ferneres Schreiben an Magdeburg, Braunſchweigiſche Häuſer, Heſſen-Caſſel und Anſpach wegen obgemeldter materie. d. d. 1. Julij. 1676. p 279.
69 Würtemb. Schreiben an die Herzoge zu Braunſchweig-Wolfenbüttel und Zell wegen der Fridens-Tractaten zu Nimwegen und ſtrittigen Prædicats der Fürſtl. Geſandten. d. d. 23. Aug. 1676. p. 279.
70 Heſſen-Darmſtättiſch Schreiben an die

die Landgrävin zu Heſſen-Caſſel wegen Fürſtl. Beſchickung der Nimwegiſchen Fridenshandlungen. d. d. 4. Oct. 1676. pag. 279.

Nro. 71 Würtemb. Antwort-Schreiben an König in Schweden wegen Beſchickung der Nimwegiſchen Fridenshandlungen. d. d. 3. Maj. 1677. pag. 283.

Nro. 72 Herzog Wilhelm Ludwigs Schreiben an Herzog Sylvium Friderichen von Würtenberg-Oelß wegen Beſorgung der Mömpelgardiſchen reſtitution zu Nimwegen. d. d. 7. Junij. 1677. p. 283.

Zweytes Regiſter.

Achtserklärungen, Mißverſtändnus deßwegen auf dem Reichstag. 103
Accise in Reichs-Städten werden von Fürſten angefochten. 134
Ad capitulandi Jus wollen die Churfürſten den Fürſten nicht einraumen. 50
Advocaten geſchickte ſollen in die Landſtädte geſucht werden. 56
Aichenlow, Würtemb. Lehen. 177
Alternation eine durchaus gleiche will von Baden eingeführt werden. 184
Aſperg Veſtung verbeſſert. 178

Baaden iſt dem Hauß Würtemb. faſt allzeit zu wider. 112
" " ſucht eine andere alternations-Ordnung. 127. 184. 180
" " führt ſonderbare vota auf dem Reichstag. 156. 159. 169
" " ſucht die Schwäb. Krayß-Obriſtenſtelle. 175
" " bezeugt ſich ſehr unfreundlich. 263. 269
" " Marggr. Friderich ſchikt Patenten aus. 272
" " will die Quartiers-Freyheit behaupten. 276
" " wird ſehr von den Franzoſen verwüſtet. 257
" " ſchreibt Befehle aus in das Herzogthum Würtemb. 257
Babenhauſen, Execution wider Fuggeriſche Unterthanen. 193
Bayern ſchlägt Herzog Eberharden ein Bündnus vor. 137. 217
Bayern vorgeſchlagenes Bündnus wird vom Schwäb. Krayß gehindert. 138
" " ſteht mit Frankreich in Tractaten 141
" " iſt gut Franzöſiſch geſinnt. 204
" " die Allianz zwiſchen Bayern und Würtenberg wird am Kayſ. Hof übel aufgenommen. 221
" " Kriegs-Macht iſt verdächtig. 222
" " hindert die Vereinigung der Stände in Schwaben. 222
" " bezüchtigt den Kayſer eines unnötigen Kriegs, ſo aber wohl beantwortet wird. 223
" " iſt verdächtig. 259
" " wird ſolches vom Kayſer geahndet 278
Bibliſche Summarien werden veranſtaltet. 13
Bittenfeld, Schloſſ an die Schertlen übertauſcht. 176
Böhmen, König, will als Churfürſt auch bey der Capitulations-Sache ſprechen. 140
Bournonville ein Kayſerl. General und groſſer Feind der Evangeliſchen. 233
Boxhingen, eine alte Herrſchafft. 123
Brandenburg mengt ſich in den Nordiſchen Krieg. 2
" " muß deßwegen bittere Vorwürfe leyden. 5
Brandſchatzung Franzöſiſche erhoben. 283
Braunſchweig, deſſen Widerwill gegen Schwaben. 154. 166
Bremen, Stadt, Unmittelbarkeit angefochten. 120

Digitized by Google

Bremen wird mit Schweden verglichen. p. 122
Bromberg erkaufft. 72
Bronhaupter Hof erkaufft. 126
Burgund sucht Hülf vom Reich. 135
" " welches Würtenberg verwaigert. 136
" " will nicht als ein Reichsglied geachtet werden. 142
Buß- und Beth-Täge monatliche, wann sie in Würtenberg eingeführt worden. 219

Calender, des alten Gebrauch behauptet 273
Cammer-Beytrag von der Landschafft bewilligt 82
Cammer-Gerichts-Zieler wollen erhöhet werden 88
" " Visitation Strittigkeiten wegen der Classen 109
Capitulatio perpetua kommt in Vorschlag 28. 41
" " Churfürstl. Vorbehalt dabey 42
" " wird von den Fürsten sehr betrieben 43. 180
" " hat schlechten Fortgang 78. 82. 107. 126
" " der Evangelischen Erinnerungen sind Oesterr. zuwider 79
" " ist den Catholischen verhaßt 80. 112. 175
" " veranlaßt grosse Zwistigkeiten 83. 103. 116. 160
" " wird von den Churfürsten hintertrieben 91. 96. 112. 127. 147. 151. 198
" " ist auch dem Kayſ. Hof unangenehm 91. 114. 165. 168. 170
" " Schweden betreibt solche vergeblich 116
" " werden besondere Handlungen gepflogen 126. 127
" " scheint verglichen zu seyn 133. 152. 184. 189. 193
" " Churfürsten vereiteln solche Hoffnung 133. 156. 195
" " Kayſer bezeugt sich bereitwillig darinn 141
" " deren Entwurff veranlaßt Boineburg 145
" " Braunschweig hindert die Vergleichung pag. 152
" " wird wieder in Gang gebracht 180
" " aber wieder hintertrieben 185. 189
" " wird von Würtenb. stark betrieben 84. 86. 130. 180. 185
" " neue Handlung wird von den Churf. vorgeschlagen 186
" " Oesterreich. Directorium hindert dises Geschafft 188
" " will nicht für eine Capitulation erkannt werden 189
" " wird von Fürsten sehr betrieben 191
" " und vom Kayſer ebenmäſſig 192
" " das verglichene will wieder umgestossen werden. 195. 197. seq. 203
" " Berathschlagungen nehmen durch den Krieg ein Ende. 213
Cardinal-Titels-Stritt macht viel zu schaffen 128. 144. 147
Catholische führen grossen Groll wider Schweden. 3. 120
" " wollen keine Vergliche-Mittel annehmen 86. 144
" " wollen die Mehrheit der Stimmen in Religions-Sachen behaupten 87. 96
" " erschüttern die Reichs-Verfassung 87. 115
" " widersprechen den Evangelischen zu eignem Nachtheil 96. 110
" " Mißhelligkeiten wegen der teutschen Concordaten 98
" " ihre Ränke wider die Evangelische 113. 115. 161. 162. 187
" " suchen zum Theil einen neuen Krieg 118
" " ihre Kirche will nicht für heilig gehalten werden 128
" " werden zur besondern Capitulations-handlung gezogen 130
" " wollen den Westphälischen Friden zernichten 144. 197.
" " wollen den Evangelischen nichts restituieren 154. 187
" " sind in dem Schwäbischen Kraiß unruhig 161. 163
" " deren widersinniges Betragen gegen den Evangelischen 169

Catholische in Schwaben wollen keine paritatem religionis erkennen pag. 185. 190. 209. 220
" " trennen den Kraysstag 210
" " deren saumselige Kriegs-Anstalt 272
Ceremoniel zum Empfang der Fürsten. 61
" " Stadt Regenspurg verweigert die Canonen-Schüsse. 62
Christinen Charlotten Prinzessin Vermählung mit Ost-Frießland. 19
Christina Friderica Prinzessin vermählt sich mit Gr. Albr. Ernsten von Oetingen. 90
Churfürsten suchen den Nordischen Krieg zu stillen. 3
" " haben grossen Vortheil bey Reichsdeputationen. 31
" " wollen die Fürsten von Reichs-Sachen ausschliessen. 60
" " hindern das Capitulations-Wesen. 84. 91. 133. 145. 199
" " eignen sich viele neue Vorzüge zu. 92
" " machen auf dem Reichstag nichts aus. 133
" " Mißverständnus mit den Fürsten. 183. 197
" " bezeugen keinen Lust zur capit. perpetua. 188. 199
" " ihr Stritt mit den Fürsten wegen des Juris capitulandi ist vergeblich. 199
" " geben keine Völker zur Reichs-Armee. 279
Cölln, Churfürst, kommt nach Stuttg. 13.
" " ist gut Französisch gesinnt. 204
" " Fridenshandlungen daselbst unternommen. 225
Collegium illustre zu Tübingen von Herzog Eberhards jüngsten Prinzen feyerlich besucht. 213
Concordaten mit dem Papst. 98
Contribution durch den Franzosen erpresset und ihnen wieder abgenommen. 277
Costanz sucht das Condirectorium im Schwäb. Krayß. 162. 175. 182
" " widersezt sich den Reichsschlüssen. 171
" " hindert die Schwäb. Krayß-Verfassung. 173. 206. 208. 217.
Croaten sind den Franzosen fürchterlich. pag. 253

Directorium, Oesterreichisches, erwekt grosse Beschwerden. 86. 87. 128
" " Evangelisches ist kaltsinnig. 154
" " deren Verfahren von dem Kayser vergeblich geahndet. 167

Eberhard, Herzog, soll Friden stifften zwischen Nordischen Königen. 3
" " hält seine Landauswahl in guter Bereitschafft. 49
" " verspricht nach Regenspurg zu kommen, wofern den Fürsten kein Eintrag in ihre Ehre geschähe. 52. 59
" " sucht das prædicat Durchleuchtig. 59
" " will durchaus den Churfürstl. Gesandten nicht weichen. 59
" " kommt zu Regenspurg an und steht in grosser Achtung. 64
" " macht daselbst ein Testament. 64
" " schikt dem Kayser gedoppelte Hülfe zu. 70
" " betreibt das Capitulationswesen eyferig. 84. 86. 130. 180
" " wie auch den punctum restituendorum. 130. 161. 162. 187
" " wird zum Cöllnischen Convent eingeladen. 139
" " womit sich Frankreich kützelt. 140
" " soll nebst einigen Chur- und Fürsten die Vermittlung zwischen Frankreich und Spanien übernehmen. 142
" " trägt zu Stifftung einer Evangel. Kirche in Moscau vieles bey. 155
" " verstärkt seine Land-Macht. 149
" " wird Vormunder der Anspachischen Prinzen. 159
" " rathet die Aufhebung des Reichstags. 164
" " will sein Contingent ungeschmälert stellen. 180
" " wird zur Allianz mit Frankreich und Schweden eingeladen. 214.
" " kommt in Verdacht einer Verbindung mit Frankreich. 225

Digitized by Google

Eberhard, Herzog, wird zum Cölnischen Convent eingeladen. pag. 225
" " soll Straßburg retten. 232
" " macht Allianz mit dem Kayser. 233
" " vergleicht sich mit den Grafen von Löwenstein. 234
" " stirbt. 236
" " welches bey dem Kraiß eine Bestürzung machte. 256
Elsaß gehet durch Uneinigkeit des Reichs verlohren. 251
Englische Jahrs-Berechnung. 17
Ensisheim, Schlacht geht durch Religions-Schwärmerey verlohren. 258
Erfurt wird belagert 75
" " wobey grosse Fehler vorgehen 76
Erz-Herzog Sigm. Franz will eine Würtemb. Prinzessin heurathen 59
Esslingen wird in Schutz genommen 235
" " vergleicht sich wegen Strittigkeiten 235
" " hat die Reichs-Generalität im Quartier 276
Evangelischer Beschwerden reassumtion 18
" " theils Stände Kaltsinnigkeit dabey 19. 22. 161
" " ein Catholischer führt ein gemeinschafftlich Votum in Namen der Evangelischen 83
" " beschweren sich sehr über die Churfürsten und die Catholische 84
" " wollen den Reichstag nicht aufstossen lassen 86. 117
" " wesen steht in grosser Gefahr 87
" " ihre monita ad capitulationem wollen nicht angenommen werden 117
Evangelische wollen die Röm. Kirch nicht heilig nennen 128
" " suchen die Religions-Uebung am Kayserl. Hof 165. 167
" " ihre Kaltsinnigkeit gegen den Glaubensgenossen 169. 198
" " Religions-Uebung zu Wien wird schwer gemacht 189
" " in Schwaben sollen mehrere Last tragen und wenigere Rechte geniessen 221
Evangelische Kirche, deren Feinde führen gefährliche Grundsätze 33
" " will bey der Kayf. Armee die Religions-Uebung nicht gestattet werden p 71
" Sachsen billigt solches Verbott unbillig 72
" wird in Moscau gestifftet 145
Executions-Ordnung soll verbessert werden 41. 174

Feldfrüchten sind ausserordentlich wohlfeil und Mittel dagegen gesucht 210
Forstner (Wolfg.) wird nach Frankreich geschickt 7
" muß zur Reichs-Deputation nach Frankfurt abreysen 28
Frankfurtische Deputation, siehe Reichs-Deputation.
Frankreich will Schweden zu hülf kommen 4
" schickt dem Kayser Hülf wider die Türken 13. 32
" wie auch dem Churf. zu Maynz wider Erfurt 75
" fällt in die Spanische Niderlande ein 132
" Memorial wird von geistl. fürstlichen verschmähet 136
" will die Vermittlung des Reichs nicht annehmen 139
" zunehmende Macht macht forgsam 148
" will ein Teutscher Reichsstand werden 157
" will mit Holland Krieg anfangen 187. 202
" fällt auch das Reich an 202
" schickt einen Gesandten an Herzog Eberharden ihn sicher zu machen 207. 217. 229
" untaugliche Mittel zur Beybehaltung der Ruhe 213
" biethet den Teutschen Ständen eine Allianz an 216
" dise erbiethen sich vergeblich zur Vermittlung 219. 225
" wie auch bey Engelland 220
" dringt in das Herz von dem Reich ein 222
" treibt nur sein Gespötte mit dem Kayser und Reich 223. 226

Frankreich Feindseligkeiten wider Pfalz pag. 229
" " Gesandter vom Reichstag fortgeschafft 232
Freudenstadt wird bevestigt 9
" " solches wird wieder eingestellt 124
Fridensthandlungen zu Nimwegen veranstaltet 283
Fridrich Carl Herzog wird Obrist bey dem Schwäb. Krayß 256
Frucht-Vorräthe im Land wieder angeordnet 57
Fürstenberg macht Ost-Frießland den Vorzug strittig 131
Fürstenhof erkaufft. 123
Fürsten-Verein kommt in Vorschlag 9
" " wird verglichen und errichtet 19. 21
" " dem Churf. von Maynz zu wissen gemacht 23
" " Frankreich genehmigt denselben 24
Fürsten Vorzüge werden von Churfürsten gekränkt 9
" " die Fürsten sind deßwegen sehr sorgfältig 31. 57. 58. 95
" " bekommen starken Zwist mit den Churfürsten 32. 42. 94
" " beschweren sich bey dem Kayser über der Churfürsten suchendes gröſseres Ceremoniel 49
" " ihre Vota werden gering geschätzt 94
" " sind wegen ihrer Rechte wachsam 283
Fürstenberg Verglich wegen der Jagtbarkeit 176
" " wegen nachbarlicher Strittigkeiten 177

Gaißberg (Ulr. Albr.) wird mit einem Lehen belohnet 6
Garweilen und Gaugenwald erkaufft 175
Geistlichen Guts Beytrag zur Landschafft bestetigt 150. 277. 283
" " dessen Misbrauch entdeckt 276
Georg Friderich, Prinz von Würtemb. dessen Leben 238
" " wird bey Taschau erschossen 240
Gravelle erhält den S. Michels-Orden zu Regenspurg 180

Gravelle theilt eine beissende Schrift aus pag. 180
" " wird vom Reichstag als ein Störer der Ruhe von dem Reichstag weggeschafft 232
Grönbachische Religions-Beschwerden 160. 162
Grossen-Gartach, Strittigkeiten daselbst verglichen 101

Handwerks-Tax gemacht 211
Hessen macht Anspruch auf Prácedenz 15. 22. 155
" " Irenische Versuche macht Unruhe in der Evangelischen Kirche 24
" " will eine durchaus gleiche Alternation haben 180. 184
Heilbronnische Bevestigung 269
" " Flecken von den Franzosen abgebrennt 272
Hofgericht soll die Lands-Verträg beobachten 6
Hohen-Twiel, Oesterreichische Anspruch veranlaßt eine Conferenz 201
" " daselbst gewachsener Wein schmekt wohl 201
" " Commendanten daselbst 205
" " Herzog Eberhard kommt daselbst an ibid.
Holländer machen ihre Worte wahr 205
Hornberger Amt leydet durch Einquartierungen

Jena, Brandeb. Gesandter ist verdächtig 86
" " schickt falsche Berichte an seinen Hof 196
Joh. Fridrich, Prinz von Würtemberg dessen Lebenslauf 241
" " kommt in einem Duell um 243
Jus suffragii will den Evangelischen benommen werden 85

Kayser verlangt vergeblich eine Geldhülfe 10. 153. 164
" " dessen Hofes Beschaffenheit 16

Kayser sucht ein gutes Vertrauen unter den Reichs-Ständen pag. 43
" " kommt in Person auf den Reichstag 48
" " verlangt ein Hochzeit-Geschenk an die Stände 126
" " will das Reich in Krieg wider Frankreich einflechten 133. 135
" " dessen Allianz mit Schweden 153
" " Armee sehr schlecht 271. 272. 255
Kirchenkast soll zur Rheinischen Allianz helfen beytragen 4
" " Beytrag zur Landschafft. 212. 283
" " Guts Mißbrauch entdeckt 276
Köngen halb erkaufft 123
Krayß-Aemter wollen die Catholische allein an sich ziehen 210
Krayß-Obersten-Stelle will nicht ersetzt werden 57
" " sucht Würtemberg beyzubehalten 158
" " wird auf deren Ersetzung gedrungen 203
" " von Herzog Eberhard gesucht 208
" " wird von den Catholischen dem Hauß Bayern zugedacht 215. 221
" " Würtembergisch. District darinn 266
Kriegsgefahr auf den Würtemb. Gränzen 213
Kriegs-Rath, als eine Deputation angestellt 40
" " bey der Reichs-Armee sind unnütz 71
Landauswahl, deren Verfassung 11
Landschafftl. Beytrag zu Staats-Unkosten 6. 28. 212
" " will sich keinem Reichsschluß unterwerfen 82
" " entdeckt dem Herzog viele Mängel 276
Landtag in Würtenb. gehalten 28. 82. 178. 207. 230. 276. 282
Lauenburgische Gefälligkeit gegen Würtemberg 270
Lauffen am Neckar wird befestigt 225
Leutkirchische Religions-Beschwerden 161
Löwenstein, Berglich wegen unterschiedlichen Strittigkeiten 234
Lothringen sucht Hülfe bey Herzog Eberharden pag. 17
" " hilft als erklärter Reichsfeind dem Churf. zu Maynz 75
" " das Reich bietet ihm Geld an ihn zur Schuldigkeit zu vermögen 143
" " Französischer Einfall in dises Herzogthum 188
Ludwig, Prinz von Würtemb. dessen Leben 240

Matricular-Anschlag wird vom Kayser verringert 18. 43
" " welches vom Reich nicht für gültig erkannt wird 45
" " Schwäb. Krayß beschwehrt sich über seinen hohen Anschlag 47
Maynz wird befohlen alle Trennungen der Stände auf dem Reichstag zu verhüten 27
" " dessen Affection gegen Herzog Eberharden 23
" " sucht die Reichs-Deputation aufrecht zu erhalten 27
" " dessen Händel mit Erfurt sehr bedenklich 75
" " begehrt vergeblich bey Würtemberg Hülf wider dise Stadt 76
Mazarini Tod von seinem König bedaurt 11
Mecklenburg, Herzog Christians, Religions-Aenderung macht grosses Aufsehen bey dem Reichstag 80
Mehrheit der Stimmen, wo sie nicht gelte? 47
Mevius (David) Schwedischer Gesandter wegen des Wildfangs-Stritt 122
Metzingen im Göw, Würtemb. Lehen 33
Militar-Unterhalt wird von der Landschaft verwaigert 82
" " Werb- und Montier-Kosten übernommen 211
Mömpelgard, Stadt und Schloß, von Franzosen eingenommen 282
Mömpelgardischen Voti Vernachläßigung wird geahndet 107
" " wird auch gesucht bey Krayßtägen 208

Moscau, eine Evangel. Kirch wird gestifftet 145
Münsterische Unruhen machen Aufsehen 98. 101. 148
" " werden von Engelland unterstützt 104
Münzwesen wird auf dem Reichstag vorgebracht 182

Neu-Jahr anschiessen wird eingeschränkt 13
Nordische Krieg macht der Reichs-Deputation zu schaffen 1
" " will durch Maynz und Cölln gestillt werden 3
" " durch Friden geendigt 5

Oberkirch Herrschafft wird dem Herzog ausgelöst 52. 66.
Ober-Hewißheimische Restitution will zernichtet werden 162
Oesterreich ist unzufriden über die Evangelische 79
" " über dessen Directorium gehen grosse Klagen 87. 107. 118
" " ein alter Feind der Schweden 120
" " behauptet sein Forum Austriacum 183
" " will wegen des Münzwesens keine Vorstellungen annehmen 183
" " macht Ansprach an Hohen-Twiel 201
" " stehet mit seinen Feinden in einer Neutralität 256
Olivische Fride wird gemacht 5
Ortenburgischer Prinz in der Evangel. Lehre erhalten 167
Ost-Frießland soll in Fürsten-Rath eingeführt werden 131
" behält den Vorzug vor Fürstenberg 132

Pferde können schwerlich in Schwaben aufgebracht werden 166
Policey-Ordnung vergeblich vorgeschlagen 129
Portia erhält Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen 69
Post-Regal wird den Ständen strittig gemacht pag. 119
Präcedenz-Strittigkeiten sind unangenehm 15
Prælaturen im Land sollen ersetzt werden 124. 277
Principal-Commissarii Anstellung wird Herzog Eberharden verkündet 20

Querfurt verlangt Sitz und Stimme auf dem Reichstag 34

Reichs-Armee will nicht unter Kayf. Commando stehen 233
" " deren schlechter Zustand 262
Reichs-Generalität mißbraucht ihren Gewalt 271
" " wird zu Esslingen einquartiert 276
Reichs-Abschied über noch gegenwärtigen Reichstag soll entworfen werden 186
" " Schweden protestirt dawider 198
Reichs-Deputation zu Frankfurt wanket 1
" " soll nach Regenspurg verlegt werden 10. 22
" " ligt ob alle Unruhen im Reich zu stillen 26
" " Herzog Eberhard beschickt dieselbe bis an ihr Ende 29
" " hat ihr würkliches Ende 30
Reichs-Directorium klage über selbiges 135
Reichs-Hof-Rath, Beschwerden über denselben 162
Reichstag wird gewünscht II. 27
" " wird ausgeschrieben 14
" " und zwar ohne Consens der Churfürsten 15
" " schlechte Prophezeyhung von demselben 15
" " gute Vertröstung des Princip. Commissarii davon 28
" " Uneinigkeit wird geahndet 38. 42. 107. 110. 195.
" " Kayser ladet die Fürsten dahin ein in Person zu kommen 48
" " will aufgehoben werden 73. 91. 98. 114. 156. 186

Reichstag groſſe Verwirrung deſſelben pag. 111. 159. 165. 259.
" " Gebrechen ſollen abgeſtellt werden 135. 152. 219.
" " deſſen langſame Handlungen werden vorgeworfen 143. 156. 164. 195
" " üble Folgen werden daraus vorhergeſehen 159
" " vom Kayſer vergeblich alle Unordnungen verbothen 167
" " deſſen Geſchäfften durch Uneinigkeit unterbrochen 179
" " wird eine ewige Daur vorher geſagt 196
Reichs-Verfaſſung auf die Bahn gebracht 38. 39. 42. 156
" " findet groſſe Schwürigkeiten 157. 158. 160. 166. 251
" " wird an die Krayſe verwieſen 159
" " kommt in groſſe Verwirrung 171. 172
" " wird auf das neue betrieben 188. 190. 191
" " ſie wurde aber nicht geachtet 192. 216
" " ſchlechte Vorſorge der Reichsſtände für dieſelbe 213
" " unzulängliche Mittel dagegen erwählt 216
" " wird auf dem Reichstag gehindert 222
Reichs-Stände ſind ſehr kaltſinnig 77. 133
Reichs-Städte, Beſchwerde über ihre Acciſen und Conſumtions-Mittel 134
Reiniſche Allianz wird rege gemacht 4
" " des Herzogs Beytritt der Landſchafft kund gemacht 5
" " hat gute Würkung 5. 29
" " ſoll erneuert werden 7. 9
" " beſchlieſſt eine Türkenhülfe 12. 21. 32. 35. 37
" " Pfalzgr. von Neuburg ſucht ihre Hülfe wider Holland 26
" " ſoll erneuert werden 29
" " vermehrt ſich zu des Reichs Nutzen 81
" " geht zu Ende 124
Religions-Verfolgung in Ungarn pag. 15
" " ſchändliche Würkung der Schwärmerey 116
" " Gleichheit bey Ordinari-Deputationen angefochten 209
Reſtitution der Evangeliſchen, will nicht vorgenommen werden 78. 80. 112. 154. 197
" " Catholiſche wollen das nudum factum poſſeſſionis nicht erkennen 81
" " Evangeliſche nehmen ſich ihrer Glaubensgenoſſen nicht an 113. 160
" " wird von Würtenb. ſtark betrieben 151. 187. 196
" " Catholiſche wollen nicht nachgeben 187
Ritterſchafft wird die Abreichung des Zolls aus Gnaden erlaſſen 56
" " ſoll zum Schwäb. Krayß beytragen 209
" " befindet ſich wohl unter Würtemb. Schutz 273
Römer-Monate Beſchwerden dawider 171
" " wollen erzwungen werden 173
Römiſche Kirche will nicht heilig genennt werden 128. 147

Salzburg bezeugt ſich ſehr freundſchafftlich gegen Würtenberg 26
Schiltacher Amt leydet durch Belegung groſſen Schaden 276
Schöckingen wird denen von Gaißberg zu Lehen gegeben 6
Schwaben ſucht einen verringerten Matricularfuß 156. 159. 181. 208
" " Directorium diſes Krayſes von Würtenb. behauptet 163
" " Kayſer bewilligt einen Nachlaß der Matricul 166. 251
" " Krayß-Obriſten-Stelle ſucht das Hauß Baden 175
" " Catholiſche wollen keine paritatem religionis erkennen 185. 209
" " hindern das Matricular-Moderations-Geſchäfft ibid.

Schwa-

Schwaben soll sich in Kriegs-Verfassung setzen pag. 205. 217
" " Evangel. Krayß-Convent deßwegen 214. 221
" " hindert das Reichs-Verfassungs-Geschäfft 251
" " will seine Völker nicht zur Käys. Armee geben 253. 254
" " Trennung zwischen Evangel. und Cathol. Ständen 210. 230
" " schlechte Kriegs-Anstalten 269. 271
" " ruinieren ihre eigene Völker 272. 266
" " wird alle Kriegslast aufgeladen 274
" " verweigert eine Allianz mit dem Kayser 255
" " wird durch Winter-Quartier sehr verderbt 281. 262. 266
" " vom Reichstag geschieht keine Fürbitte 262
Schweden sucht die garantie seiner Lande bey dem Reich 2
" " Würtemb. Entschuldigung ibid.
" " ist dem Hauß Oesterr. verhaßt 120
" " anwachsende Macht wird Teutschland verdächtig 121
" " ist über Frankreich unzufriden 124
" " Allianz mit dem Kayser 153
" " ist sehr kaltsinnig gegen seine Glaubens-Genossen 162
Sieg bey St. Gotthard durch Würtenb. Völker befördert 73
Sophia Louisa Prinzessin von Würt. mit Marggr. von Brandenburg vermählt 193
Speidel (Joh. Jac.) Oesterr. Director auf dem Reichs-Convent 167
" " dessen Wortstreit mit dem Würt. Gesandten 173
" " zankt sich zu Tod 184
Stetten, Dorf, erkaufft 65. 123
Straßburg wird von Frankreich bedränget 213

Täbingen, Dorf, eingetauscht 123
Teckisch Votum wird in Gang zu bringen gesucht 35. 36. 39. 69
Titul der heyl. Römischen Kirche macht viel Stritt pag. 128. 144
" " hält die Reichstags-Geschäfften auf 147
Türken fallen in Sibenbürgen ein 10
" " Hülfe verdächtig 15
" " wird überein beschlossen 31
" " Frankreich nimmt Antheil an solcher Hülfe 32
" " wird keine freywillige Hülfe von Oesterreich gehalten 33. 40
" " soll nicht durch mehrere Stimmen beschlossen werden 36
" " Türken spotten über dieselbe nicht unbillig 37
" " Glocke wird zu gebrauchen geschlossen 38
" " Hülfe findet Schwürigkeiten 39. 44
" " Gefahr wird sehr groß 44
" " wird aber auf dem Reichstag um des Ceremoniels willen vernachläßiget 49
" " schlechte Anstalt wider dieselbe 71. 72. seq.
" " leyden eine Niderlag bey St. Gotthard 73
" " machen darauf Friden 74
Turenne sucht den Schwäb. Krayß sicher zu machen 252
" " geht über den Rhein in das Reich 255. 270
" " will sich am Neckarfluß setzen 225
" " wird bey Saspach erschossen 272

Ulrich, Herzog, wird Reichs-General der Cavallerie 64
" " dessen Lebenslauf 243

Weinhandel des Herzogthums Würt. einigs Narungs-Mittel 134
Westphäl. Friden will nicht beobachtet werden 77. 87
Wildfangsstritt macht grosse Unruhe 88 121
" " Recht ist zu Oßweil auch gebräuchlich 58

Wildfangsstritt, Herzog Eberhard sucht diesen Krieg beyzulegen pag. 89. 122.
= = wird diser Stritt beygelegt 126
Wilhelm Ludwig, tritt die Herzogl. Regierung an 249
= = läßt sich huldigen 250
= = verlobt sich mit der Princessin von Hessen 226
= = führt dieselbe nach Stuttgard 229
= = thut der Kayſ. und Reichs-Armee groſſen Vorschub 271. 281
= = behauptet den Vorzug des alten Calenders 273
= = beobachtet des Reichs, Wohlfart eyfrig 273
= = ersucht seine Reichs-Lehen 278. 265
= = empfangt solche mit groſſer Distinction 279
= = seine Feinde werden beschämet 280
= = will keine Winterquartier einnehmen 261
= = wird von Baaden verunglimpft 263. 267
= = bekommt Händel mit Sigmaringen 265
= = führt die Vormundschafft wegen Ost-Frießland 265
= = geht mit Tod ab 284
Winter-Quartier unordentliche machen viel zu schaffen pag. 275
Würtemberg, soll unzertrennlich bleiben 64
= = Völker erlangen von dem Kayser ein Lob 78
= = muß Achtung gegen Frankreich haben 125. 136. 149
= = behauptet das Schwäb. Krayß-Directorium 163
= = bezeugt jederzeit guten Eyfer im Münzwesen 182
= = wird zur Allianz mit Frankreich und Schweden eingeladen 214
= = leydet von den Kayserl. Völkern groſſen Schaden 250. 280. 265
= = ingleichem mit Durchmärschen 274. 275
= = wird mit Winterquartiern verschont 281

Zölle und Licenten in der capitul. perpetua 106
Zwifalten, will ein unmittelbarer Reichsfürst seyn 168
= = wird belehnt mit dem Dorf Aichenlow 177

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

+Z183672102

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google